



Zentralbewertung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen

Endbericht

Stand: November 2019



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

**Im Auftrag des
Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**

Erstellt durch:

**AFC Public Services GmbH
(Konsortialführung)**

Dr. Volker Ebert
Dr. Margit Paustian
MSc. VWL Elisabeth Gerwing

Dottendorfer Str. 82
53129 Bonn
Tel.: 0228 / 98 57 9-45
E-Mail: Volker.Ebert@afc.net
Internet: www.afc.net

**Forschungsgruppe Agrar- und
Regionalentwicklung Triesdorf (ART)**

Prof. Dr. Manfred Geißendörfer
Prof. Dr. Otmar Seibert
MBA Philipp Kahl
B.A. Johannes Föhr

Steingruberstr. 4
91746 Weidenbach
09826 / 333177
E-Mail: seibert@fg-art.de
geissendoerfer@fg-art.de
Internet: www.fg-art.de

**entera
Umweltplanung & IT**

Dr. Thomas Horlitz
Dipl. Ing. Susanne Jungmann
MSc. Svenja Preuß
Dipl.-Ing. Karoline Pawletko
M.Sc. Lauren Mityorn

Fischerstr. 3
30167 Hannover
Tel.: 0511 / 16 789-17
E-Mail: horlitz@entera.de
Internet: www.entera.de

**TSS-Forstplanung
Consulting & Management**

Henrik Thode
Prof. Dr. Frank Setzer
Katharina Weiser

Waldhäuser 10
01737 Kurort Hartha
Tel.: 035203 / 39235
E-Mail: Thode@tss-forstplanung.de
Internet: www.tss-forstplanung.de/

0 Versionsangaben

Der vorliegende Bericht ist die dritte und abschließende Fassung des Zentralbewertungsberichts des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen (EPLR); er berücksichtigt im Wesentlichen

- die Leistungsbeschreibung zur Vergabe des Auftrags inklusive aller mitgeltenden Dokumente und Bestimmungen,
- das Angebot der Bietergemeinschaft vom 15. September 2016,
- das Feinkonzept zur Umsetzung der Zentralbewertung,
- die einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union zur Umsetzung der Bewertungen (z. B. Gliederungsstruktur von Berichten, Guidelines),
- die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 (Berichtsjahr 2016) und 2019 (Berichtsjahr 2018),
- die Vorfassungen des Zentralbewertungsberichts (2017, 2018) sowie
- die im Rahmen bilateraler Gespräche zwischen dem SMUL und den Evaluatoren erörterten Punkte.

Der Zentralbewertungsbericht knüpft an die Ergebnisse der (erweiterten) jährlichen Durchführungsberichte (2017/2019) an. Anders als diese wird in der vorliegenden Bewertung indes stärker die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des EPLR in den Mittelpunkt der Betrachtung gezogen. Der Berichtszeitraum umfasst zudem den gesamten bisherigen Programmverlauf bis zum **Stichtag 30. Juni 2019**.

Inhalt

0	Versionsangaben	3
1	Einleitung	6
1.1	Hintergrund und Ziele der Bewertung	6
1.2	Zentrale Inhalte	7
2	Programmkontext.....	10
2.1	Änderung des Sozioökonomischen Rahmenbedingungen	10
2.1.1	Allgemeine sozioökonomische Einordnung des Freistaats Sachsen	10
2.1.2	Sozioökonomische Einordnung des ländlichen Raums in Sachsen	11
2.1.3	Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	12
2.1.4	Infrastrukturelle Ausstattung und finanzielle Ressourcen der Kommunen	16
2.1.5	Natürliche Ressourcen und Klimaschutz	17
2.2	Relevanz der Strategie	26
2.3	Kurzbeschreibung früherer Bewertungen im Zusammenhang mit dem Programm	28
3	Methodik.....	28
4	Umsetzung des Programms.....	29
4.1	Durchführung des Programms: Akteure, institutioneller Kontext	29
4.2	Gestaltung des Programms; Prioritäten und Maßnahmen.....	29
4.3	Budget für den gesamten Programmplanungszeitraum; Änderungen	30
4.4	Beanspruchte und tatsächlich ausgegebene Beträge	31
5	Antworten auf Bewertungsfragen.....	33
5.1	Bewertung der Maßnahmen	33
5.1.1	M 01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14).....	35
5.1.2	M 04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	56
5.1.3	M 07 – Basisdienstleistungen (Artikel 20).....	97
5.1.4	M 08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21 – 26)	108
5.1.5	M 10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28).....	133
5.1.6	M 11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	181
5.1.7	M 13 – Ausgleichszulage benachteiligte Gebieten (Artikel 31).....	208
5.1.8	M 16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	220
5.1.9	M 19 – LEADER (Artikel 35 ESIF-VO).....	238
5.2	Bewertung der Schwerpunktbereiche	270
5.3	Sekundäreffekte.....	270
5.4	Fokusthemen	272
5.4.1	Technische Hilfe und Öffentlichkeitsarbeit.....	272
5.4.2	Verwaltungs- und Kontrollsystem	279
5.4.3	Querschnittsziel Chancengleichheit.....	282

5.4.4	Nachhaltige Entwicklung.....	282
5.4.5	Beteiligung der Partner	282
6	Anhang.....	283
6.1	Übersicht Unionsprioritäten und Schwerpunktbereiche	283
6.2	Anlagen zur Öffentlichkeitsarbeit	285
6.3	Ergänzende Tabellen und Abbildungen.....	294
6.4	Quellen und Literatur	305
6.5	Verzeichnisse.....	315
	Impressum.....	323

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Ziele der Bewertung

Mit den krisenhaften Ereignissen der Jahre 2015/16 („Brexit“-Votum; Migrationsbewegung etc.) ist die Politik der Europäischen Union (EU) unter zunehmenden **Legitimationsdruck** geraten, um Ziele, Inhalte und Ergebnisse des gemeinschaftlichen Handelns deutlicher herauszuarbeiten. Unter den vielfältigen Aufgaben gilt dies für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – als traditionell großen Ausgabenbereich – und die damit verbundene Förderung des ländlichen Raumes über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in besonderem Maße. Die Mittel des ELER sollen dabei in Ergänzung zu anderen Instrumenten der GAP und in Kohärenz mit den Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) des Gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR) wirken, um zu einer Umsetzung der Kernziele der Strategie EUROPA 2020 beizutragen.¹

Auch in der aktuellen Förderperiode (2014 – 2020) nimmt daher die **Begleitung und Bewertung** der Programme zur ländlichen Entwicklung einen wichtigen Stellenwert ein. Die EU hat hierfür einen gemeinsamen Rahmen geschaffen,² den die einzelnen Regionen individuell umsetzen. Für die meisten Programme wurde die laufende Bewertung sowie die Berichtslegung gemeinsam mit den erweiterten Durchführungsberichten (2017/2019) sowie der Ex-post-Bewertung *en block* nach außen vergeben. Zu den Besonderheiten des Freistaats Sachsens gehört die – bereits in der Förderperiode 2007 – 2013 bewährte – spezifische Ausgestaltung des laufenden fachlichen Begleitungsprozesses als internes Projekt, das in Ergänzung eine externe **Zentralbewertung** in den Jahren 2017 – 2019 vorsieht, die sämtliche Maßnahmen des EPLR sowie auch die Erstellung der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 umfasst.³

Die **Kernelemente der Bewertung** sind durch die Regularien der EU im Wesentlichen definiert. Gemäß ESI-VO sind die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der Programme zu analysieren (Art. 54). Letztere sollen dabei vor dem Hintergrund der spezifischen Aufgaben des ELER im Hinblick auf die Ziele der GAP und die Ziele der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bewertet werden. Dabei sind die sozioökonomische und die Umweltsituation der jeweiligen ländlichen Gebiete zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu bewerten, wie die Unterstützung aus dem ELER zu den Zielen für jede Priorität beigetragen hat bzw. beiträgt (Art. 56 Abs. 3 ESI-VO). Die ELER-VO selbst legt ferner fest, dass im Rahmen der Bewertung die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgezeigt sowie die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der Interventionen im Rahmen dieser Politik bewertet werden sollen (Art. 68). Zudem soll zu einer gezielter ausgerichteten Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beigetragen werden.

Das gemäß EPLR-Bewertungsplan in Sachsen umzusetzende Konzept einer externen Zentralbewertung für die Jahre 2017 – 2019 verfügt darüber hinaus über die Möglichkeit, die **für**

¹ Um die Mittel möglichst wirkungsvoll auf die Umsetzung der definierten EU-Prioritäten zu lenken, wurden im Sinne einer verstärkten strategischen Ausrichtung neue Elemente wie der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR) und die Partnerschaftsvereinbarungen (PV) in die Programmplanung eingeführt sowie elf thematische Ziele im Einklang mit der Strategie „Europa 2020“ und ihren integrierten Leitlinien festgelegt.

² Die Systematik des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems gemäß Art. 67 ELER-VO ist in Art. 14 und Anhang VI der DVO (EU) 808/2014 festgelegt. Die meisten Elemente dieses Rahmens sind bereits verabschiedet, einige befinden sich gegenwärtig noch in der Erarbeitung.

³ Grundlage ist der *Bewertungsplan* des EPLR (Kapitel 9) gem. Art. 56 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (im Folgenden „ESIF-VO“) sowie gem. Art. 76 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (im Folgenden „ELER-VO“). Darüber hinaus ergeben sich die rechtlichen Grundlagen für die erweiterten Durchführungsberichte gem. Art. 50 der ESIF-VO, Art. 75 der ELER-VO sowie Anhang VII der ELER-DVO 808/2014 („ELER-DVO“).

den Freistaat spezifischen Rahmenbedingungen in besonderem Maße zu berücksichtigen und einzelne Aspekte näher zu betrachten – bspw. die Anforderungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems – und damit die Arbeit der Fondsverwaltung bei der Umsetzung des EPLR substantiell zu erleichtern. Bewertung ist damit nicht Selbstzweck, sondern auch Beitrag zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung und letztlich auch zur Entscheidungsfindung von Politik und Wirtschafts- und Sozialpartnern.

In der Summe ist es das **übergeordnete Ziel** des vorliegenden Zentralbewertungsberichts, (1) die Ergebnisse der bisherigen Programmdurchführung unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds zu erfassen und zu analysieren, (2) Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen zu bewerten sowie (3) fundierte Empfehlungen für die Programmverantwortlichen zu erarbeiten, um die kontinuierliche Feinsteuerung der Förderung zu unterstützen.

In der Ausgestaltung der Begleitung und Bewertung ist auch der Aspekt der **Kontinuität** von Bedeutung; denn wenngleich die Ausrichtung und innere Struktur des ELER in der Förderperiode 2014 – 2020 weiterentwickelt worden ist, so sind Kernelemente (v. a. auf der Ebene einzelner Maßnahmen) doch bestehen geblieben. Auch das EPLR Sachsens ist im Rahmen eines kontinuierlichen Lernprozesses stetig weiterentwickelt worden und entspricht in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung den besonderen Bedürfnissen des Programmgebiets. Auch die Bewertung muss damit an die Ergebnisse und Erfahrungen der zurückliegenden Förderperiode anknüpfen, die u. a. im Rahmen der Ex-post-Bewertung zusammengeführt worden sind. Nicht zuletzt bei Förderansätzen, die auf langfristige Wirkungen, zum Beispiel im Umweltbereich, ausgerichtet sind, ist die Betrachtung von Interventionen und Ergebnissen über größere Zeiträume hinweg erforderlich, um zu belastbaren Wirkungseinschätzungen zu gelangen.

Die Aktivitäten der Zentralbewertung sollten – anknüpfend an die Ergebnisse der 2017 und 2019 vorzulegenden erweiterten Durchführungsberichte – auch genutzt werden, um analytischen und konzeptionellen Vorlauf für die **Vorbereitung der nächsten Programmperiode** zu schaffen. Der Zentralbewertungsbericht enthält daher Empfehlungen zur inhaltlichen Fortentwicklung der Maßnahmen für die Förderperiode ab 2021.

1.2 Zentrale Inhalte

Entsprechend Art. 54 der ESI-VO sollen im Rahmen der Bewertung die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der Programme analysiert werden (siehe auch Kap. 1.1). Aus diesen Anforderungen ergeben sich die folgenden übergeordneten Leitfragen, deren Beantwortung zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung des EPLR beiträgt:

- **Relevanz:** Sind die Ziele der Interventionen auf die Bedürfnisse und spezifischen Entwicklungsprobleme des ländlichen Raums abgestimmt?
- **Effektivität:** Inwieweit werden die mit der gewählten Strategie gesetzten Ziele (operationelle, spezifische, allgemeine) erreicht und welche Auswirkungen hat das Programm auf die Prioritäten der Gemeinschaft?
- **Effizienz:** Entspricht das Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und erzielten Ergebnissen dem Gebot effizienter Haushaltsführung?
- **Wirkungen:** Inwieweit tragen die Interventionen zu den gewünschten Änderungen im Programmgebiet bei?

Folgende Aspekte sind im Einzelnen von besonderer Bedeutung:

Relevanz

Im Rahmen der Bewertung werden die Auswirkungen des Programms vor dem Hintergrund der Entwicklung der Kontext- und Wirkungsindikatoren daraufhin betrachtet, ob sie relevant im Sinne der sozioökonomischen, umweltspezifischen und regionalen Bedarfe waren. Es ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Kennzahlen sowie ihre Entwicklungstrends tatsächlich weiterhin sozioökonomische und umweltspezifische Entwicklungsbedarfe des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen belegen, die sich durch die Förderinterventionen des ELER abmildern oder beheben lassen.

Effektivität

Die Bewertung der gewählten Programmstrategie orientiert sich streng an der Interventionslogik des Programms (operationelle, spezifische, allgemeine Ziele bzw. Outputs, spezifische Ergebnisse der ersten und der zweiten Hierarchiestufe). Grundlage der Bewertung sind die im EPLR beschriebenen Interventionslogiken der Prioritäten, die neben den beabsichtigten Wirkungsketten auch die komplementären und synergetischen Beziehungen der Outputs und Ergebnisse aller Prioritäten abbilden. Aufgabe der Evaluation ist es, die ex-ante angenommenen Wirkungsketten anhand der gewonnenen Erkenntnisse zu überprüfen.

Durch die Bewertung werden die beobachteten Outputs der Maßnahmen im Verhältnis zu ihren operationellen Zielen beurteilt. Zur Bewertung werden u. a. Ergebnisse der fachlichen Begleitung während der Umsetzungsphase des EPLR 2014 – 2020 sowie Bewertungen aus vorangegangenen Förderperioden und einschlägige thematische Studienergebnisse Dritter herangezogen. Um sinnvolle Schlussfolgerungen zu ziehen und Empfehlungen abzuleiten, müssen die Beobachtungen während der Maßnahmenumsetzung nicht nur beschrieben, sondern in ihrer Struktur erklärt werden. Da die Ergebnisse und Wirkungen des Programms auf den Outputs der Maßnahmen aufbauen, kommt der detaillierten Analyse der Outputs eine Schlüsselfunktion zu. Je besser die Datenbasis zu den erzielten Outputs gelungen ist, desto aussagekräftiger werden alle nachfolgenden Bewertungen sein.

Effizienz

Ergebnisse und Wirkungen des Programms müssen u. a. auch im Verhältnis zu den Kosten bzw. öffentlichen Ausgaben bewertet werden. Artikel 68 der ELER-VO definiert als Ziel eines Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungssystems ausdrücklich, u. a. „die *Effizienz ... der Interventionen*“ zu bewerten.⁴

Nach allgemeinem Verständnis hat die Effizienzbewertung das Ziel zu prüfen, ob mit den bereitgestellten Mitteln im Vergleich zu alternativen Verwendungen „genug“ erreicht worden ist bzw. im Bedarfsfall für das Programmmanagement Entscheidungsgrundlagen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen auszuarbeiten, wie „mehr“ erreicht werden könnte. Dies ist die anspruchsvollste und umfassendste Bewertungsaufgabe. Sie setzt nicht nur genaue Kenntnisse der erreichten Ergebnisse/ der erreichten (Netto-)Wirkungen, die Kenntnis und die Zurechenbarkeit aller verursachten Kosten voraus, sondern auch die Kenntnis erzielbarer Ergebnisse alternativer Mittelverwendungen.

Das mehrdimensionale Zielsystem der ländlichen Entwicklungspolitik, die Komplexität der ELER-Programme sowie die Vielzahl externer Einflussfaktoren lassen die ideale Erfüllung der Aufgabe „Effizienzbewertung“ praktisch nicht zu. Angesichts des Spannungsfeldes zwi-

⁴ Allerdings wird weder in den vorgegebenen Bewertungsfragen des CMEF für die Programmperiode 2007 – 2013 noch in der ELER-DVO für die Programmperiode 2014 – 2020 die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel thematisiert.

schen der berechtigten Forderung nach Effizienzprüfung und der Unmöglichkeit der umfassenden Beurteilung der Effizienz des gesamten Programms sollten frühzeitig zu Beginn der laufenden Bewertung im Rahmen der Erstellung des Feinkonzeptes gemeinsam Bewertungsfragen/ Bewertungsaufgaben definiert werden, anhand derer einzelne Aspekte des Gebotes effizienter Haushaltsführung geprüft werden sollen.

Wirkungen

Mit der Frage, inwieweit die Interventionen zu den gewünschten Änderungen im Programmgebiet beigetragen haben, schließt sich der Kreis der Programmumsetzung bzw. der Bewertungstätigkeit. Auf Ebene der GAP-Ziele sind die Nettowirkungen des Programms auf die Wirkungsindikatoren zu bestimmen und in Relation zu deren (vom Programm unbeeinflussten) Entwicklungen zu bringen. Es ist gleichwohl zu beachten, dass vertiefende Wirkungszusammenhänge erst mit weiterem Fortschritt der Programmumsetzung erfasst werden können, d. h. im Wesentlichen im Rahmen der Ex-post-Bewertung.

2 Programmkontext

2.1 Änderung des Sozioökonomischen Rahmenbedingungen

Die sozioökonomischen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen bilden mit der Analyse der Stärken, Schwächen, Entwicklungschancen und -risiken der Förderregion die Basis für die Intervention im Rahmen des ELER. Die Entwicklungsplanung des EPLR, die dem Programm zugrunde lag, basierte auf der sozioökonomischen Analyse, der Analyse der umweltspezifischen Ausgangslage und der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Entwicklungsrisiken der Förderregion. Ausgehend von den identifizierten Risiken und Entwicklungsmöglichkeiten sowie den relevanten Stärken und Schwächen des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen wurde im Rahmen der Ex-ante-Bewertung die Intervention durch den ELER hinreichend begründet.

Bereits im Rahmen der zurückliegenden Ex-post-Bewertung des EPLR 2007 – 2013 wurde überprüft, ob identifizierte sozioökonomische und umweltspezifische Entwicklungsprobleme des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen weiterhin bestehen.

- Zudem wurde durch das LfULG zu Beginn des Jahres 2019 eine aktuelle und umfassende Sozioökonomische Analyse erstellt, in Vorbereitung der GAP nach 2020 im Freistaat Sachsen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.⁵

Die folgenden Kapitel fassen ausgewählte Änderungen der sozioökonomischen Rahmenbedingungen zusammen.

2.1.1 Allgemeine sozioökonomische Einordnung des Freistaats Sachsen

Nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die ihren Höhepunkt im Jahr 2009 erreichte, erholte sich die deutsche Wirtschaft im Folgejahr und das BIP pro Kopf übertraf 2010 das Vorkrisen-Niveau. Zwar stieg das preisbereinigte BIP je Einwohner auch in Sachsen 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 %, der gesamtdeutsche Anstieg lag allerdings mit 4,3 % leicht über diesem regionalen Wert.⁶ In den Jahren 2011 bis 2018 stieg das BIP pro Kopf sowohl in Sachsen als auch in der gesamten Bundesrepublik stets leicht an. Die Divergenz von rund 27 % zwischen dem Freistaat und Deutschland unterlag im Zeitraum von 2006 bis 2018 konjunkturell bedingten Schwankungen, konnte im mittelfristigen Trend aber nicht substantiell verringert werden.

Insgesamt herrschte in den Jahren 2011 bis 2018 eine positive Stimmung am Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit konnte in Deutschland um 1,9 %, in Sachsen sogar um 4,6 %⁷ verringert werden. Diese Verbesserungen auf dem sächsischen Arbeitsmarkt verdeutlichen die wachsende Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates und haben zu einer positiven Entwicklung der Lebensqualität beigetragen.

Sowohl die sächsischen Männer als auch die Frauen konnten vom positiven Trend am Arbeitsmarkt profitieren. Insgesamt hatten im Jahr 2018 rund 1,5 % mehr Personen in Sachsen eine Arbeit als zwei Jahre zuvor.⁸ Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst von vollzeit-

⁵ LfULG (2019, unveröffentlicht): Ländlicher Raum Sachsen Sozio-ökonomische Analyse.

⁶ Vgl. Statistische Ämter der Länder (2018): Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder. Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschlands 1991 bis 2018, Reihe 1, Ländelergebnisse Band 1, 2019.

⁷ Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf, Entwicklung der Arbeitslosenquote, Deutschland und Bundesländer, 2018, Tabelle 2.1.

⁸ Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf, Entwicklung der Arbeitslosenquote, Deutschland und Bundesländer, 2018, Tabelle 2.1.

beschäftigten Arbeitnehmern ist in den ostdeutschen Bundesländern, darunter auch im Freistaat Sachsen, geringer als in den meisten westdeutschen Vergleichsregionen.⁹

Die Erwerbstätigenquote liegt in Sachsen 2017 für die zwischen 15- und 65-Jährigen bei 81,2 % und hat damit den Lissabon-Zielwert für die Erwerbsbeteiligung erreicht. Wie z. B. in Thüringen oder Sachsen-Anhalt ist die Erwerbsbeteiligung der Frauen auch in Sachsen hoch und liegt mit 78,9 % über dem Lissabon-Zielwert von 60 %. Auch der Lissabon Zielwert von 50 % für ältere Erwerbstätige¹⁰ wurde in Sachsen 2017 mit 62,4 % deutlich übertroffen.¹¹ Bei dieser relativ hohen Erwerbsbeteiligung begründet sich die eingangs dargestellte Divergenz im BIP pro Kopf der Bevölkerung in weiterhin bestehenden Produktivitätslücken der sächsischen Wirtschaft gegenüber dem nationalen Durchschnitt.

2.1.2 Sozioökonomische Einordnung des ländlichen Raums in Sachsen

Bevölkerung

Die Bevölkerung in Sachsen entwickelte sich bis 2018 insgesamt rückläufig; seit 2010 gingen die Bevölkerungszahlen um 1,72 % zurück. Im Jahre 2018 verringerte sich die Bevölkerungsanzahl von 4.077.937 Personen im Vergleich zum Vorjahr erneut um 0,1 %.¹² Damit spiegelt sich in Sachsen der nationale Trend wider. Trotz einer im Jahr 2015 positiven Nettowanderung – im Vergleich zu 2014 wurde ein leichter Bevölkerungsanstieg um 0,73 % von 4.055.000 auf 4.084.851 Einwohner verzeichnet –, schrumpft die sächsische Bevölkerungszahl bzw. bleibt nahezu konstant. Das liegt vor allem an der großen Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen. Für 2018 wurden in Sachsen 35.890 Geburten und 56.290 Sterbefälle aufgezeichnet.¹³

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung hat das Statistische Landesamt des Freistaats Sachsen zwei Szenarien entwickelt. In der ersten Variante wird die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung aus jüngster Zeit modellhaft quantifiziert. In der zweiten Variante sind die Annahmen aus der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes umgesetzt. In beiden Varianten wird langfristig bis zum Jahr 2060 ein Bevölkerungsrückgang im Freistaat prognostiziert, wobei der Rückgang in Szenario 2 deutlicher ausfällt als in der ersten Variante. Diese Entwicklung wird u. a. durch den zunehmenden Altersdurchschnitt der Bevölkerung im ländlichen Raum bedingt. Zwar wird in Sachsen für den Zeitraum von 2014 bis 2030 bei den unter 20-Jährigen von einem Bevölkerungsanstieg ausgegangen, im selben Zeitraum soll die Zahl der über 65-Jährigen jedoch ebenfalls deutlich ansteigen. Die Zahl der Frauen und Männer im mittleren Alter (von 20 – 64 Jahren) soll zudem in beiden Szenarien fallen.¹⁴

Einhergehend mit den beschriebenen Veränderungen ist ein Anstieg des Durchschnittsalters in Sachsen. Waren die Menschen im Freistaat 2018 durchschnittlich 46,8 Jahre alt,¹⁵ wird für

⁹ Statista (2018): Durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (mit Sonderzahlungen) in Deutschland nach Bundesländern und Geschlecht im Jahr 2018.

¹⁰ Erwerbstätige Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse.

¹¹ Statistisches Jahrbuch Sachsen (2018): Erwerbstätigkeit und Arbeitsmarkt, S. 197-198.

¹² Statistisches Bundesamt (2018): Entwicklung der Einwohnerzahl in Sachsen.

¹³ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Geburten und Sterbefälle.

¹⁴ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2016): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030, S. 9.

¹⁵ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Bevölkerung im Freistaat Sachsen.

2030 ein Anstieg auf 48,1 Jahre prognostiziert.¹⁶ Die hohe Betroffenheit vom demografischen Wandel in den Förderregionen wurde in der sozioökonomischen und SWOT-Analyse des sächsischen EPLR bereits berücksichtigt. Die regionale Bevölkerungsentwicklung ist eine entscheidende Rahmenbedingung für die Ausgestaltung und Tragfähigkeit der geförderten langfristig zu nutzenden kommunalen Infrastrukturen und Dienstleistungseinrichtungen.

Wirtschaft und Beschäftigung im ländlichen Raum

Wie in den drei Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz stellt im ländlichen Raum der Dienstleistungssektor den bedeutendsten Wirtschafts- und Beschäftigungsbereich dar. 2016 hatten die Landkreise einen Anteil von 58 % am BIP des Freistaates. Bedeutender als in den drei großen Städten ist der sekundäre Sektor im ländlichen Raum. Hier leisten 2016 etwa 32 % der Beschäftigten einen Beitrag zur Bruttowertschöpfung im ländlichen Raum in Höhe von etwa 36 %. Der primäre Sektor stellte 2016 selbst im ländlichen Raum nur noch 1,2 % der dort erbrachten Bruttowertschöpfung und nur 2,4 % der Erwerbstätigen. Das Verhältnis von Bruttowertschöpfungs- und Beschäftigtenanzahl kennzeichnet gleichzeitig eine erhebliche Produktivitätsdivergenz des primären gegenüber den beiden anderen Sektoren. Langfristig wird ein weiterer Beschäftigungsabbau in der Landwirtschaft erwartet. Dabei ist zu beachten, dass sich der Stellenwert der Land- und Forstwirtschaft auch aus seinen Querbezügen v. a. für den tertiären Sektor (z. B. Lohnunternehmer, Fuhrbetriebe, Ausstatter mit Betriebsmitteln und Ausrüstung, Gutachter etc.) ergibt.¹⁷

2.1.3 Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Landwirtschaft

Die sächsische Landwirtschaft und ihre wirtschaftliche Entwicklung wie auch deren jeweilige Bedeutung für den ländlichen Raum sind geprägt von einer agrarstrukturellen Vielfalt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche Sachsens wird 2018 zu 41 % von Betrieben natürlicher Personen und zu 59 % durch Betriebe juristischer Personen bewirtschaftet. In den letzten Jahren gab es dabei nur punktuelle Änderungen. Größte Flächennutzer waren die Genossenschaften mit 28 %, gefolgt von GmbH und Haupterwerbsbetrieben, die jeweils knapp ein Viertel der Fläche bewirtschafteten.¹⁸

Der Anteil der benachteiligten Gebiete liegt bei 38,7 % (bzw. 353.085 ha LF) der landwirtschaftlichen Nutzfläche Sachsens, welche sich auf die Vorgebirgs- und Mittelgebirgslagen im Süden und die Heidegebiete im Norden des Landes konzentrieren.¹⁹ Im Vergleich zum Bundes- (52 % der LF) bzw. EU-Durchschnitt (54,4 % der LF) besitzt Sachsen einen geringen Anteil an LF in benachteiligten Gebieten.²⁰ Bis zum Jahr 2018 wurde gemäß ELER-VO die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete auf Basis EU-einheitlicher biophysikalischer Kriterien umgesetzt. Zuvor erfolgte die Erstellung der neuen Kulisse für Sachsen, so dass die Einführung zum Jahr 2018 erfolgen konnte.

¹⁶ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2016): 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen.

¹⁷ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2019): Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen

¹⁸ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2019): Agrarbericht in Zahlen

¹⁹ SMUL (2018): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, 4. Änderung.

²⁰ European Commission (2014): CAP Context Indicators 2014 – 2020.

Wirtschaftliche Entwicklung in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei

Die Bruttowertschöpfung (BWS) der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei Sachsens unterlag im Zeitverlauf starken Schwankungen. Dabei bilden sich natürliche Einflüsse genauso ab wie Phasen mit hohen oder niedrigen Erzeugerpreisen. Nachdem die BWS der Landwirtschaft im Jahr 2009 mit 641 Mio. EUR ihre Talsohle erreicht hatte, konnte bis 2012 eine positive Entwicklung verzeichnet werden. Zwar konnten die Jahre 2013 und 2014 diese zunächst nicht bestätigen, jedoch stieg die BWS bis 2018 im Vergleich zu 2012 um 4,55 % auf 874 Mio. EUR. Sie trägt damit 3,8 % zur BWS dieses Sektors in der gesamten Bundesrepublik bei.

Die Landwirtschaft hat gleichwohl nur einen geringen Anteil an der gesamten sächsischen Bruttowertschöpfung (0,8 % in 2018), obgleich diesbezüglich auf die Bedeutung der mit dem Primärsektor verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche hinzuweisen ist. Auch deutschlandweit liegt dieser Wert bei lediglich 0,8 %.^{21 22 23 24}

Die BWS je Erwerbstätigem in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei konnte sich nur schleppend von dem Krisenjahr 2009 erholen. So lag der Wert von 2009 fast 31 % unter dem von 2008. Bis 2011 dauerte es, um das Niveau von 2008 wieder zu erreichen und sogar zu übertreffen. In 2018 lag die BWS je Erwerbstätigem bei 31.443 EUR; für alle Bereiche lag dieser Wert 2018 in Sachsen bei 54.909 EUR und in Deutschland insgesamt bei 75.111 EUR.^{25 26}

Im Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei arbeiteten 2018 rund 27.800 Erwerbstätige. Das entspricht 1,3 % aller Erwerbstätigen in Sachsen. Die Tendenz ist weiterhin abnehmend. Zudem zeigt sich eine kontinuierliche Verschiebung der Altersstruktur in Richtung einer Überalterung der in der Landwirtschaft Beschäftigten.²⁷

Ernährungswirtschaft

In der sächsischen Ernährungswirtschaft waren 2018 bei Betrieben mit mindestens zwanzig Mitarbeitern mehr als 21.000 Personen beschäftigt. Damit ist die Zahl der Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben. Da bei diesem Ergebnis Beschäftigte in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten, also das Ernährungshandwerk (Bäcker, Fleischer), nicht berücksichtigt werden, ist insgesamt von einem höheren Anteil auszugehen.²⁸

Die Anzahl der Betriebe ist im Zeitraum von 2014 bis 2018 von 364 auf 370 Unternehmen gestiegen. Der Umsatz lag 2018 bei 6,2 Mrd. EUR und damit über dem Jahresergebnis von 2017 mit 5,9 Mrd. EUR. V. a. in der Schlachtung/Fleischverarbeitung, der Back- und Teigwa-

²¹ Landwirtschaft Sachsen (2019): Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft Sachsen. Berechnungsstand August 2018/Februar 2019.

²² Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2019): Agrarbericht in Zahlen Ausgabe: 1. Auflage, S. 13.

²³ Statistisches Bundesamt (2018): Bruttoinlandsprodukt 2018 für Deutschland, S. 11.

²⁴ VGR der Länder; Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2010 bis 2018. Berechnungsstand August 2018/Februar 2019.

²⁵ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2019): Agrarbericht in Zahlen Ausgabe: 1. Auflage, S. 15.

²⁶ Inlandsproduktsberechnung – Lange Reihen ab 1970.

²⁷ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2019): Agrarbericht in Zahlen Ausgabe: 1. Auflage, S. 14, 26.

²⁸ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2018): Erwerbstätigkeit und Arbeitsmarkt.

renherstellung, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie der Bierherstellung stieg der Umsatz.^{29 30 31}

Forstwirtschaft

Die Rahmenbedingungen in der Forstwirtschaft im Freistaat Sachsen haben sich im Vergleich zu den Analysen im EPLR nicht grundlegend verändert. Die im EPLR dargestellte kleinparzellierte Eigentumsstruktur im Privatwald ist unverändert, so dass auch weiterhin eine aussetzende Nutzung in den Forstbetrieben festzustellen ist. Der Fakt, dass über 90 % der sich in privatem Besitz befindlichen Waldfläche zu Parzellen mit weniger als 5 ha Fläche gehören, unterstreicht dies. Selbst bei Ausnutzung des möglichen Hiebsatzes würden diese Betriebe ohne staatliche Förderung aufgrund des geringen wirtschaftlichen Gewinns keine Investitionen in Wegebau oder Waldumbau durchführen können.

Die aktuelle Erschließungssituation im sächsischen Privat- und Körperschaftswald ist aber häufig noch unzureichend und genügt vielerorts den Anforderungen der heutigen Holztransporttechnik nicht. Dadurch bleiben Holznutzung und Waldumbaumaßnahmen in großen Teilen des Waldes hinter dem nachhaltig möglichen und gesellschaftlich wünschenswerten Potential zurück. Die Förderung forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen mit besonders günstigen Bedingungen für kleine Waldbesitzer und gemeinschaftliche Projekte (z. B. von forstlichen Zusammenschlüssen) kann wesentlich dazu beitragen, diese Potentiale zu mobilisieren.

Im Jahr 2014 waren 28,4 % der sächsischen Landesfläche bewaldet.³² Damit liegt der Anteil unter dem nationalen Durchschnitt von rund 31 %. Landes- und Privatwald haben den größten Anteil an der sächsischen Waldfläche.³³ Die hohe Nachfrage nach Waldholz hatte von 2010 bis 2017 zu einer außerordentlich guten Preisentwicklung geführt. Kleinwaldbesitzer nutzen das eingeschlagene Holz jedoch teilweise selbst und tragen nur in geringem Maße zum sächsischen Holzangebot bei.³⁴

Seit dem Herbst 2017 wurde der sächsische Wald durch die Stürme *Xavier* und *Herwart* sowie durch den Orkan *Friederike* im Januar 2018 massiv und folgeschwer geschädigt. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 2,6 Mio. Festmeter Holz in allen Eigentumsarten geworfen wurden, deren Aufarbeitung die Landesforstverwaltung, die Waldbesitzer sowie die holzaufarbeitenden Unternehmen vor enorme Herausforderungen stellte.³⁵ Da Arbeitskräfte, Maschinen und Transportkapazitäten begrenzt waren, konnte nicht der gesamte Schadholzanfall zeitnah aufgearbeitet und abtransportiert werden. In Verbindung mit dem enormen Niederschlagsdefizits bei gleichzeitig hohen Temperaturen im Jahr 2018 kam es in Sachsen zu einer bisher unbekannt starken Massenvermehrung von rindenbrütenden Borkenkäferarten, maßgeblich von Buchdrucker und Kupferstecher.³⁶ Gleichzeitig sanken bei anhaltendem Trockenstress die Vitalität und die Widerstandskraft der noch stehenden Waldbestände. Weitere Sturmereignisse bis ins Frühjahr 2019 und ein ebenfalls trockener Sommer mit hohen

²⁹ Wirtschaftsförderung Sachsen (2017): Die Sächsische Ernährungswirtschaft.

³⁰ Wirtschaftsförderung Sachsen (2018): Die Sächsische Ernährungswirtschaft.

³¹ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen (2018): Ernährungswirtschaft in Sachsen Ausgabe: 4. Auflage.

³² Vgl. SMUL (2014): Bundeswaldinventur 3. Ergebnisse für den Freistaat Sachsen.

³³ Vgl. SMUL (o. J.): Wald- und Forstwirtschaft – Daten zum Wald, 2017.

³⁴ Vgl. SMUL (2013): 4. Forstbericht der Sächsischen Staatsregierung, Berichtszeitraum 01.01.2008 – 31.12.2012, 2014.

³⁵ SMUL / Staatsbetrieb Sachsenforst, Herr Hempfling; Ausschuss Privat- und Körperschaftswald am 13.11.2018. Berichtsstand Oktober 2018.

³⁶ SMUL (2018): Waldzustandsbericht 2018.

Temperaturen konnten diesen Trend nicht aufhalten, so dass dies im Hügelland und in den unteren Berglagen zu einem flächigen Absterben von Fichtenbeständen führen kann.³⁷ Die sich über Monate erstreckende Dürre im Jahr 2018 führte zudem zum teilweisen Absterben ein- und mehrjähriger Kulturen in unterschiedlichem Umfang. Der hohe Anfall an Schadholz von 5,2 Mio. Festmeter sachsenweit ließ zudem den Holzmarkt einbrechen, während die Kosten für die Aufarbeitung von Schad- und Käferholz aufgrund der verstreuten Lage und der erhöhten Anforderung an die Sturmholzaufarbeitung stiegen.³⁸

Um private Waldbesitzer bei der Borkenkäferbekämpfung zu unterstützen, wurde die Förderlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014) um Maßnahmen zur Beseitigung von Borkenkäferschaden mit einem Budget von mehr als 8 Mio. EUR (für 2019 und 2020) erweitert. Gefördert werden die Aufarbeitung des Restholzes auf Schadflächen, die Entrindung von Stämmen, die Behandlung der Holzpolter mit Insektiziden sowie der Abtransport und die Lagerung des Holzes außerhalb des Waldes.

Vor dem Hintergrund, dass die Fichte (mit 34 % an der Waldfläche) die Hauptbaumart im Freistaat Sachsen ist, wird die Tragweite dieser Entwicklung deutlich. Einmal mehr wird die Notwendigkeit zum Waldumbau bzw. zur Wiederbewaldung mit standortgerechten und klimastabilen Baumarten deutlich. Aufgrund dessen wurden die finanziellen Mittel im Rahmen des 4. Änderungsantrages aufgestockt, wodurch eine größere Fläche mit klimastabilen Baumarten umgewandelt werden kann.

Ländlicher Tourismus

Im Freistaat Sachsen wurden in 2018 insgesamt 122.980 Gästebetten von rund 2.085 Betrieben³⁹ angeboten. Dabei nahm die durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten in den letzten Jahren stets zu. Während sie 2009 noch bei 38 % lag, konnte dieser Wert bis 2018 auf 44,4 % gesteigert werden. Die Zahl der Übernachtungsgäste stieg sachsenweit von 2016 mit knapp 7,5 Mio. im Jahre 2018 auf 8,18 Mio. an. Während die Übernachtungszahl für die Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden bei circa 8,5 Mio. lagen, konnten 2018 in den ländlichen Regionen (also den sechs sächsischen Reisegebieten⁴⁰) knapp 11,5 Mio. Übernachtungen gezählt werden, wobei der Trend hin zu Kurzreisen geht. Vor allem kurze Städtereisen scheinen sich wachsender Beliebtheit zu erfreuen, wobei auch die ländlichen Regionen ihre Zahlen gleichmäßig steigern konnten.

Die wirtschaftliche Situation der Beherbergungsbetriebe im ländlichen Raum ist sehr inhomogen. In traditionellen Urlaubsgebieten wie dem Vogtland und der Sächsischen Schweiz - Osterzgebirge liegt die durchschnittliche Bettenauslastung 2018 bei über 45,5 %, in anderen Landkreisen wie Zwickau, Bautzen, Görlitz, Mittelsachsen oder Meißen insgesamt hingegen bei unter 35 %.⁴¹ Die sachsenweite durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag 2018 bei 2,5 Tagen. Die Aufenthaltsdauer in den drei sächsischen Großstädten Dresden (2,0 Tage), Leipzig (1,8 Tage) und Chemnitz (2,0 Tage) lag im Schnitt jeweils unter diesem Wert. In den oben

³⁷ Staatsbetrieb Sachsenforst (2019): Soldaten im Einsatz gegen den Borkenkäfer
<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/227899>, Zugriff 17.09.2019.

³⁸ Staatsbetrieb Sachsenforst (2019): Weitere Erleichterungen für Forst- und Holzwirtschaft
<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/227989>, Zugriff 17.09.2019.

³⁹ In der Statistik des Statistischen Landesamtes des Freistaats Sachsen sind nur Betriebe mit über 10 Betten berücksichtigt.

⁴⁰ Reisegebiete: Oberlausitz/Niederschlesien, Sächsische Schweiz, Sächsisches Elbland, Erzgebirge, Sächsisches Burgen- und Heidegebiet sowie Vogtland.

⁴¹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2017): Beherbergungskennzahlen nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

genannten ländlichen Urlaubsgebieten lag die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei über 2,5 Tagen.⁴²

Bauwirtschaft

Im Bauhauptgewerbe ist seit 2009 insgesamt ein leicht positiver Trend zu erkennen. Die konjunkturelle Krise in 2008 und 2009 konnte überwunden werden. Nach einem vorläufigen Höhepunkt in 2016 sanken die Anzahl der Betriebe in 2017 und 2018 wieder. Die Anzahl der tätigen Personen stieg seit 2015 kontinuierlich bis auf eine Anzahl von 59.100 im Jahr 2018. Der Gesamtumsatz im Baugewerbe ist von 2011 zu 2012 zurückgegangen; im Jahr 2013 ist dieser dann aber um 2,9 % gegenüber dem Vorjahr angewachsen. Zwischen 2013 und 2018 ist ein steigender Trend zu beobachten. Es bleibt eine Umsatzsteigerung in diesem Zeitraum von 35,7 % auf 5,7 Mrd. EUR zu konstatieren. Die Steigerung bei der Anzahl der tätigen Personen bewegt sich mit 2,4 % deutlich unter diesem Niveau. Insbesondere der Wirtschaftsbau konnte mit einer Steigerung des baugewerblichen Umsatzes zu diesem positiven Ergebnis beitragen. Im Ausbaugewerbe,⁴³ das verstärkt im ländlichen Raum angesiedelt ist, verlief die Umsatzentwicklung von 2013 bis 2018 ebenfalls positiv. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung stieg im gleichen Zeitraum die Zahl der Beschäftigten im Ausbaugewerbe (Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten) um circa 16 % an.⁴⁴

Die Preise für Bauleistungen stiegen in den zurückliegenden Jahren im Freistaat Sachsen deutlich an. Der Neubau eines Wohngebäudes kostete 2019 rund 5,9 % mehr als im Vorjahreszeitraum 2018, für die Rohbauarbeiten fiel die Steigerung mit 6,5 % etwas höher aus als bei den Ausbauarbeiten mit 5,2 %. Auffällig waren die Preissteigerungen bei Verbauarbeiten (z. B. Baugrubensicherung) mit 10,5 %, bei Gerüstarbeiten mit 9,1 % und bei Entwässerungskanalarbeiten mit 9,1 %. Die für die Instandhaltung an Wohngebäuden typischen Bauleistungen erhöhten sich insgesamt um 6,1 % gegenüber Mai 2018.⁴⁵

Das angestiegene Bauvolumen in Sachsen und Gesamtdeutschland liegt unter anderem auch an den stärker angestiegenen Baupreisen. Wichtige Rohstoffe haben sich zuletzt erheblich verteuert und die Kapazitäten der Bauwirtschaft sind stark ausgelastet – die Produktionskapazitäten in der Bauwirtschaft wurden in den letzten Jahren kaum an die gestiegene Nachfrage angepasst.⁴⁶

2.1.4 Infrastrukturelle Ausstattung und finanzielle Ressourcen der Kommunen

Die in der SWOT genannten Stärken des ländlichen Raums sind weitgehend ökonomische, soziale und kulturelle Bestandsfaktoren, die relativ robust gegenüber stärkeren konjunkturellen Schwankungen sind. Die Schwächen des ländlichen Raums werden in einer vergleichsweise erhöhten strukturellen Arbeitslosigkeit⁴⁷ und niedrigen Einkommenspotenzialen sowie in einer teilweise unzureichend entwickelten bzw. nicht am Bedarf angepassten sozialen, kulturellen und materiellen Infrastrukturausstattung gesehen. Als wichtiger Risikofaktor gilt

⁴² Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Branchenreport Tourismus im Freistaat Sachsen 2018.

⁴³ Daten für das Ausbaugewerbe gelten für Betriebe ab 10 Beschäftigten.

⁴⁴ Vgl. Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen (2019): Branchenreport Baugewerbe im Freistaat Sachsen 1991 bis 2018.

⁴⁵ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Medieninformation – Weiterhin spürbare Steigerung der Baupreise in Sachsen (99/2019).

⁴⁶ DIW Berlin (2017): Strukturdaten zur Produktion und Beschäftigung im Baugewerbe.

⁴⁷ European Commission, Directorate-General Regional Policy (2012): Analysis Unit C3: Country Fact Sheet Deutschland, February 2012.

weiterhin die regional sehr unterschiedliche demographische Entwicklung („Entleerung“ und „Überalterung“). Große Probleme für die ländliche Bevölkerung ergeben sich aber auch aus der als unzureichend empfundenen allgemeinen Versorgung und dem zu geringen Angebot von Dienstleistungen bzw. der unzureichenden Erreichbarkeit von Dienstleistungsangeboten.⁴⁸

Die Verbesserungsmöglichkeiten der infrastrukturellen Ausstattung hängen mittelfristig entscheidend von der Finanzkraft der Kommunen ab. Seit dem Jahr 2002 ist eine deutliche Zunahme der kommunalen Steuereinnahmen in den sächsischen Gemeinden zu beobachten. Dieser Zuwachs wird hauptsächlich von den Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer getragen. In den Teilbereichen beider Steuerarten konnten die sächsischen Gemeinden ihre Einnahmen seit 2002 mehr als verdoppeln. Die kommunalen Steuereinnahmen im Freistaat erreichen in 2018 mit über 3,5 Mrd. EUR den höchsten Wert seit der Wiedervereinigung. Der Anteil der Steuereinnahmen an den gesamten kommunalen Einnahmen hat sich damit zwischen den Jahren 2002 und 2018 von 17,2 % auf 29,1 % erhöht.⁴⁹

Ob sich aus dieser Entwicklung auch in Zukunft eine ausreichende Finanzkraft der Kommunen ergibt, die Kofinanzierung der Maßnahmen der ländlichen Entwicklung/LEADER zu garantieren, wird in den nächsten Jahren von den Steuereinnahmen und dem kommunalen Finanzausgleich abhängen. Vor dem Hintergrund der Zuwanderung aus Krisenregionen und der für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen benötigten Finanzmittel ist von einer zusätzlichen Belastung des Haushalts auszugehen.

2.1.5 Natürliche Ressourcen und Klimaschutz

Ressourcennutzung

Rund 49 % der Landesfläche Sachsens sind landwirtschaftlich genutzte Fläche.⁵⁰ Im Jahr 2018 wurden in Sachsen 900.868 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) durch 6.480 landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet. Ackerland beanspruchte mit 78,2 % den weitaus größten Anteil der LF. Weitere 21,2 % entfielen auf Dauergrünland und 0,6 % auf Dauerkulturen.⁵¹ Rund 1,4 % der Landesfläche wird sogenannten Naturflächen zugeordnet.⁵² Die Verfügbarkeit von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird zunehmend durch bauliche Tätigkeiten eingeschränkt. Der Anteil der bebauten Fläche hat in den letzten Jahren von circa 11,5 % im Jahr 2006 auf rund 12,45 % im Jahr 2013 und 13,43 % bis 2018 zuge-

⁴⁸ Mediation und Marketing (2014): „Konzept zur Begegnung des demografischen Wandels im ländlichen Raum des Landkreises Mittelsachsen bis 2020“.

⁴⁹ Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (2019): Die Gemeinden und ihre Finanzen 2019.

⁵⁰ Berechnung nach Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen (2017): Statistischer Bericht – Bodennutzung im Freistaat Sachsen – Agrarstrukturerhebung – C I 2 – j/17, S. 6 und Statistischer Bericht – Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen – AV I –j/14, S. 6.

⁵¹ Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen (2019): Statistischer Bericht – Bodennutzungshaupterhebung im Freistaat Sachsen 2018. C I 2 – j/18. Unterschiedliche Tabellen.

⁵² Auf EU- und Bundesebene werden unter Naturflächen Heide- und vegetationslose Flächen berücksichtigt, während zur Halbzeitbewertung in Sachsen alternativ Flächen anderer Nutzung gemäß Art der tatsächlichen Nutzung berücksichtigt wurden. Zum Zweck der Vergleichbarkeit und Kontinuität wurde diese Erhebung bis 2016 fortgeführt. Die neue Klassifikation der Bodenfläche des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen führt die Kategorie der Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung „Flächen anderer Nutzung“ nicht weiter. Daher werden im Weiteren die Kategorien „Unland, vegetationslose Fläche“ und „Heide“ weiter verwendet. Quelle: Statistisches Landesamt (2019): Statistischer Bericht – Flächennutzung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen 2018 – A V 1- j/18.

nommen.⁵³ Der jährliche Flächenverbrauch zeigte zuletzt einen leicht positiv zu wertenden Trend und sank von 7,9 ha/d im Zeitraum von 2008 bis 2010 auf 4,9 ha/d im Zeitraum 2011 bis 2013.⁵⁴ Das Flächensparziel der sächsischen Staatsregierung, die Flächenneuanspruchnahme auf unter 2 ha/d (BRD <30 ha/d) bis zum Jahr 2020 zu reduzieren, liegt dennoch weit entfernt.

Eine der Hauptgefährdungen der Landwirtschaft in Sachsen ist der Verlust von Boden durch Erosion.⁵⁵ Circa 60 % der Ackerflächen in Sachsen sind potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet.^{56,57} Die Gefährdungslage wird durch die Folgen des Klimawandels (vermehrte Starkregenereignisse, längere Trockenphasen) vermutlich weiterhin ansteigen. Die Notwendigkeit der Förderung erosionsmindernder Maßnahmen wurde in Sachsen bereits früh erkannt und in Form konservierender Bodenbearbeitung auch seit vielen Jahren gefördert. Erosionsschutz ist auch noch in der Förderperiode 2014 – 2020 mit geändertem Maßnahmenpektrum enthalten. Der potenzielle Bodenabtrag durch Wassererosion betrug in Sachsen im Jahr 2000 noch circa 2,25 t/ha (BRD: 1,59 t/ha) und konnte bis 2012 auf circa 1,365 t/ha (BRD: 1,177 t/ha) reduziert werden.⁵⁸

Der auf ackerbaulich genutzten Dauertestflächen berechnete Stickstoffüberschuss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Sachsens (Differenz zwischen Stickstoff-Zufuhr und Stickstoffabfuhr, ohne Berücksichtigung atmosphärischer Stickstoffeinträge und Denitrifikationsverluste; Abbildung 1) zeigte über den Zeitraum der letzten Förderperiode bis 2016 starke Schwankungen. Von 1992 bis 2016 lag der Stickstoffüberschuss zwischen 47 und -11 kg N/ha.⁵⁹

Ebenso wies der Restnitratgehalt der Böden erhebliche Schwankungen auf und nahm in den letzten Jahren, nachdem der Wert zwischen 2008 bis 2010 kontinuierlich abnahm, wieder leicht zu. Während jährliche, klimatisch bedingte Schwankungen bis zu 15 % nicht ungewöhnlich sind, betrug der Anstieg an Nitrat im Boden von 2007 (62 kg NO₃-N/ha) bis 2014 (84 kg NO₃-N/ha) etwa 35,8 % und ging 2016 fast wieder auf den Wert in 2007 zurück (60 kg NO₃-N/ha).⁶⁰ Die N-Salden werden vom jeweiligen Ertragsniveau und den Witterungsbedingungen beeinflusst. In Jahren mit hohen Erträgen (z. B. 2004, 2014) liegen die Werte entsprechend niedriger. 2003 waren die Erträge aufgrund von Trockenperioden weniger ertragreich, was sich in einem hohen Stickstoffsaldo widerspiegelt.

Über die Jahre können die beiden Indikatoren „Stickstoffbilanzsaldo“ und „Restnitratgehalt“ als stagnierend eingestuft werden.

⁵³ Quelle: Statistisches Landesamt (o.J.): Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung am 31.Dezember 1992 bis 2015 nach Nutzungsarten. Quelle: Statistisches Landesamt (2019): Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Freistaat Sachsen, 2018 – A V 1 – j/18.

⁵⁴ Vgl. SMUL (o. J.): Umweltindikator: Flächenneuanspruchnahme.

⁵⁵ Vgl. SMUL (o. J.) Umweltindikator: Erosionsminderung.

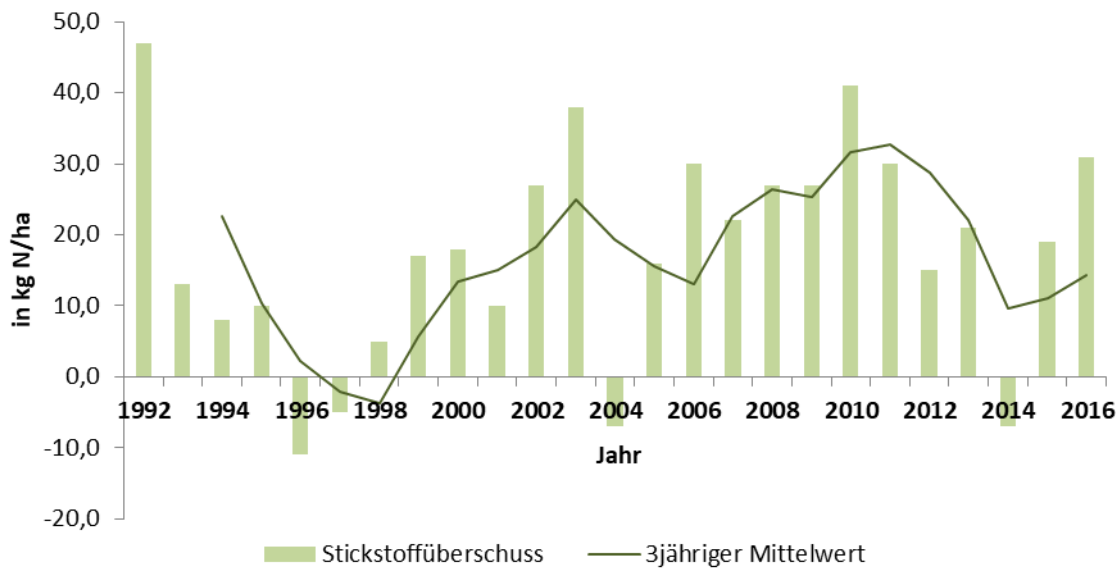
⁵⁶ SMUL (2015): Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum – 8. Änderung, S. 64.

⁵⁷ SMUL (2016): Germany – Rural Development Programme (Regional) – Saxony, S. 36.

⁵⁸ Vgl.: Eurostat (2017): Bodenerosion durch Wasser nach NUTS-3-Regionen, letzter Datenstand 2012.

⁵⁹ Vgl.: SMUL (o.J.) Umweltindikator: Stickstoffbilanz (letzte Aktualisierung: 19.09.2019).

⁶⁰ Vgl.: SMUL (o. J.) Umweltindikator: Restnitrat im Boden (letzte Aktualisierung: 19.09.2019).

Abbildung 1: Jährlicher Stickstoffüberschuss Sachsens in den Jahren 1992 – 2016

Quelle: SMUL (o.J.) Umweltindikator: Stickstoffbilanz

Positive Einflüsse auf stoffliche Belastungen und Bodenerosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von der ökologischen Landwirtschaft erwartet. Der Ökolandbau ist in Sachsen in langsamem, aber kontinuierlichem Wachstum begriffen. Von 2008 bis 2018 stieg der Flächenumfang von 27.850 ha, bzw. rund. 3 % der LF,⁶¹ auf 61.900 ha, bzw. 6,9 % der LF an.⁶² Im Jahr 2015 umfassten Gebiete mit extensiver Weidehaltung 3,3 %⁶³ der LF, 2018 waren es 4,2 % LF.⁶⁴

Die unterdurchschnittliche Bewaldung (s. o. „Forstwirtschaft“) ist neben der aktuellen Flächenkonkurrenz auch bedingt durch historische Rodungen der fruchtbaren sächsischen Böden. Der Waldanteil ist im Zeitraum von 2007 bis 2012 mit einer durchschnittlichen Zunahme von 0,2 % von 518.325 ha auf 524.627 ha angestiegen.⁶⁵ Zwischen 2013 und 2017 hat sich die Waldfläche auf 523.693 ha verkleinert.⁶⁶ Der sächsische Holzzuwachs aller Baumarten liegt bei der dritten Bundeswaldinventur mit 0,04 m³/ha pro Jahr über dem deutschen Durchschnitt von 10,85 m³/ha pro Jahr.⁶⁷ Der Holzvorrat in den sächsischen Wäldern betrug 2012 mehr als 129 Mio. m³.⁶⁸ Zum Großteil ist der Wald bzw. die Waldfläche in Privatbesitz (45,6 %). Nur etwa 10,1 % der Waldfläche sind Körperschafts- und Kirchenwald.⁶⁹ Gemäß der letzten Bundeswaldinventur (BWI³) dominierten 2012 die Nadelwaldtypen mit einem An-

⁶¹ SMUL (2016): Sächsischer Agrarbericht – 2015, S. 85.

⁶² SMUL (2019): Sächsischer Agrarbericht – 2019, S. 101.

Verhältnis extensiver Weideflächen der Fördergegenstände G4 (10.400 ha) und G5 (19.582 ha) zur gesamten LF. Quelle: SMUL (2015): Agrarbericht in Zahlen - Berichtsjahr 2014, S. 54.

⁶⁴ 12.645 ha in GL.4 und 25.200 ha in GL.5 (vgl. Kap. 5.1.5).

⁶⁵ SMUL (2013): 4. Forstbericht der Sächsischen Staatsregierung, S. 8.

⁶⁶ SMUL (2018): 5. Forstbericht der Sächsischen Staatsregierung, S. 11.

⁶⁷ Vgl.: Thünen Institut: 3. Bundeswaldinventur. Zuwachs des Vorrates [m³/ha*a] nach Land und Baumarten-gruppe (rechnerischer Reinbestand).

⁶⁸ Vgl.: Thünen Institut: 3. Bundeswaldinventur. Vorrat [1000 m³] nach Land und Eigentumsart.

⁶⁹ Vgl.: SMUL (2018): 5. Forstbericht der Sächsischen Staatsregierung; S. 13 Summe Privatwald (44,5 %) und BVVG (1,1 %).

teil von 67,8 % (BRD 59 %) der Waldfläche.⁷⁰ Gegenüber der vorangegangenen BWI² aus dem Jahr 2002 bedeutet dies eine Flächenzunahme der Laubbaumtypen um rund 1,7 % (BRD 3,5 %).⁷¹ Insgesamt sind 66,2 % der bewaldeten Fläche mit Mischbeständen bewachsen.⁷²

Der Gesundheitszustand des Waldes bewegt sich seit Beginn der Förderperiode 2007 – 2013 mit gewissen Schwankungen auf demselben Niveau mit deutlicher Verschlechterung in 2018. Demnach weisen 2018 in Sachsen 26 % der Waldbäume, ohne Berücksichtigung regionaler und baumartenspezifischer Unterschiede, eine deutliche Beeinflussung des Kronenzustandes (Schadstufe 2 bis 4) auf.⁷³ Die Schädigungsanteile sind dabei im Vergleich zum Bundes- (2017: 23 %) ⁷⁴ und EU-Durchschnitt (2014: 23,9 %) ⁷⁵ ähnlich. Der Anteil der deutlich geschädigten Laubbäume lag 2015 bei 22 % ⁷⁶ (2016: 23 % ⁷⁷; 2017: 24% ⁷⁸) der der Nadelbäume bei 16 % ⁷⁹ (2016: 14 % ⁸⁰; 2017: 14% ⁸¹). Im Jahr 2018 hat sich der Kronenzustand im Vergleich zu den Vorjahren massiv verschlechtert. Über alle Baumarten hinweg ist der Anteil an Bäumen mit deutlichen Schäden um zehn Prozentpunkte auf 26 % angestiegen. Der Anteil an Bäumen ohne erkennbare Beeinflussung des Kronenzustandes ist gleichzeitig um zwölf Prozentpunkte auf 31 % zurückgegangen. Damit wird der niedrigste Wert seit 1991 erreicht. Maßgeblich verantwortlich für diesen Zustand sind mehrere extreme Witterungsereignisse.⁸² Die ungünstigen Witterungsbedingungen für den Wald – Sturmereignisse und lange sommerliche Dürrephasen – haben die Bestände 2019 weiter geschwächt, verschärft durch einen starken Borkenkäferbefall. Im August 2019 waren die Schadholzmengen (stehendes Schadholz) bereits wesentlich größer als zum gleichen Zeitpunkt 2018.⁸³

Viele Waldböden in Sachsen weisen noch immer ein deutlich saures Milieu auf, wobei sich im Auflagenhumus ein signifikant steigender Trend des pH-Wertes abzeichnet.⁸⁴ Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und in vielen Gebieten liegt der pH-Wert unter 4,2. Etwa 90 % aller Waldböden weisen im Hauptwurzelbereich zwischen 10 und 60 cm Tiefe nur niedrige und mittlere effektive Kationenaustauschkapazitäten auf. Das Säure-

⁷⁰ Der Anteil der Laubbäume und der Anteil der Nadelbäume zusammen ergeben 100 %: Vgl.: Thünen Institut: 3. Bundeswaldinventur. Waldfläche [ha] nach Land und Baumartengruppe.

⁷¹ Vgl.: Zweite Bundeswaldinventur: Waldfläche [ha] nach Land und Baumartengruppe.

⁷² Vgl.: Thünen Institut: Dritte Bundeswaldinventur: Waldfläche [ha] nach Land und Beimischung.

⁷³ SMUL (2019): Waldzustandsbericht 2018, S. 28 ff.

⁷⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2018): Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2017, S. 4.

⁷⁵ MCPFE (2015): State of Europe's Forests 2015, S. 98 ff.

⁷⁶ SMUL (2015): Waldzustandsbericht 2015, S. 59.

⁷⁷ SMUL (2016): Waldzustandsbericht 2016, S. 41.

⁷⁸ SMUL (2017): Waldzustandsbericht 2017, S. 29.

⁷⁹ SMUL (2015): Waldzustandsbericht 2015, S. 59.

⁸⁰ SMUL (2016): Waldzustandsbericht 2016, S.41.

⁸¹ SMUL (2017): Waldzustandsbericht 2017, S.29.

⁸² SMUL (2019): Waldzustandsbericht 2018, S. 4, und S. 28 ff.

⁸³ SMUL (2019): Borkenkäfer – Aktuelle Situation 2019, Stand 35./ 36. KW
<https://www.wald.sachsen.de/aktuelle-situation-2019-8563.html>

⁸⁴ Heintze, F. und Andreae, H. (2011): Die Zweite Bundesweite Bodenzustandserhebung (BZE II) in Sachsen – erste Ergebnisse zur zeitlichen Veränderung des chemischen Bodenzustandes zwischen 1992/93 und 2006/08. In: Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albrecht-Ludwigs-Universität Freiburg und Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) Freiburg (Hrsg.): Bodenzustandserfassung, aktuelle Gefährdungen und Trends, S. 33 – 41.

rebelastungsrisiko ist damit in den Wäldern des Freistaates insgesamt sehr hoch.⁸⁵ Der Anteil der Wasserschutzgebiete unter Wald beträgt 43,2 %.⁸⁶

Im Jahr 2015 erreichten in Sachsen 3 % der Fließgewässer-Wasserkörper den guten ökologischen Zustand und 43 % der Standgewässer-Wasserkörper hatten ein gutes ökologisches Potenzial.⁸⁷ In der zusammenfassenden Zustandsbewertung⁸⁸ erreichten 2015 fast 50 % (2009 ca. 49 %) der Grundwasserkörper (GWK) und 0 %⁸⁹ (2009 ca. 5 %) der Oberflächenwasserkörper (OWK) den guten ökologischen Zustand.

Im gesamten Bundesgebiet weisen die Oberflächengewässer erhöhte Quecksilberwerte in Biota auf, sodass keiner der Oberflächenwasserkörper (OWK) den „guten chemischen Zustand“ und somit auch nicht den „guten Gesamtzustand“ erreicht. Die häufigsten Belastungsquellen für Fließgewässer sind Beeinträchtigungen der Hydromorphologie,⁹⁰ Belastung durch Nährstoffe und organische Verbindungen, sowie regional stark unterschiedlich mit Schadstoffen.⁹¹ Nährstoffe und organische Belastungen treten dabei insbesondere in Gebieten mit einem hohen Anteil an Tiefland auf, während Schadstoffbelastungen insbesondere in den Mittelgebirgslagen als Folge des Altbergbaus zu erkennen sind. Belastungen der Grundwasserkörper treten v. a. durch Nitrat, Schadstoffe, sowie in drei von zehn Teilbearbeitungsgebieten durch Wasserentnahme auf. Der Anteil bewässerter LF an der gesamten LF beträgt allerdings nur 0,4 %.⁹² Der flächenmäßig größte Anteil an diffusen Belastungen von Wasserkörpern wurde dennoch durch die Landwirtschaft verursacht.⁹³ Bei der Nitratbelastung sowohl der Grundwasserkörper (GWK),⁹⁴ als auch der OWK⁹⁵ ist von 2008 bis 2012 eine leichte Zunahme des Anteils der Messstellen, die die Grenzwerte überschreiten, zu beobachten. Ab 2013 bis 2016 stagniert der Anteil der Messstellen, die den Grenzwert im GWK überschreiten, bei ca. 32 bis 33 %.⁹⁶ Die flächenbezogene Phosphorbilanz lag im arithmetischen Mittel der Jahre 2007 – 2014 bei -8,9 kg P/ha (bzw. -13,7 kg P/ha im Jahr 2014). Stoffliche Belastungen der Wasserkörper durch Pflanzenschutzmittel (PSM) sind in erster Linie ein Problem von OWK. Im Zeitraum von 2009 bis 2014 wurden die Grenzwerte an 14 % der

⁸⁵ SMUL 2015: Germany – Rural Development Programme (Regional) – Saxony, S. 39.

⁸⁶ SMUL (2013): 4. Forstbericht der Sächsischen Staatsregierung – Berichtszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012, S. 41.

⁸⁷ LfULG (2015): Daten und Fakten – Zustand Oberflächenwasserkörper 2015 (WRRL).

⁸⁸ Ermittlung der Anzahl sächsischer Grundwasserkörper, die gemäß den Bewertungsfestlegungen nach EU-WRRL den guten mengenmäßigen und gleichzeitig den guten chemischen Zustand erreichen (= „guter Zustand“); Ermittlung der Anzahl sächsischer Oberflächenwasserkörper bei Fließ- und Stand-Gewässern, die gemäß den Bewertungsfestlegungen nach EU-WRRL den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential und gleichzeitig den guten chemischen Zustand erreichen (= „guter Zustand“). SMUL (2015): Bericht zur Bewertung EPLR 2007-2013, Anhang 2 (Indikatorblätter), S. 7.

⁸⁹ Da flächendeckend in allen Oberflächenwasserkörpern in Sachsen – sowie in Deutschland insgesamt – eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN) des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota – nach RL 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert – zu verzeichnen ist, erreicht dementsprechend kein Wasserkörper einen „guten chemischen Zustand“ und somit auch keinen „guten Gesamtzustand“. Ebenda.

⁹⁰ Abflussregulierung und morphologische Veränderungen als signifikante Belastung für FWK: 552 FWK werden signifikant durch Gewässerausbau bezüglich des Lebensraumangebotes für Pflanzen und Tiere sowie der ökologischen Funktionen des Gewässers belastet. 300 FWK werden signifikant durch Querbauwerke bezüglich der fehlenden Durchgängigkeit für die Fische belastet. 175 FWK werden signifikant durch Abflussregulierungen bezüglich der Veränderung des natürlichen Abflussregimes bzw. der natürlichen Abflussdynamik belastet. Quelle: LfULG (2015): Sächsische Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder, S. 24.

⁹¹ Ebenda, S. 10 ff.

⁹² LfULG (2014): Bewässerung in Sachsen - Schriftreihe, Heft 17/2014, S. 14.

⁹³ LfULG (2013): Informationsblatt 6 – Die Wasserrahmenrichtlinie-Neue Impulse für Sachsen.

⁹⁴ Vgl.: SMUL (o. J.): Umweltindikator: Nitrat im Grundwasser.

⁹⁵ SMUL (2015): Bericht zur Bewertung EPLR 2007-2013, Anhang 2 (Indikatorblätter), S. 13.

⁹⁶ Vgl.: SMUL (o. J.): Umweltindikator: Nitrat im Grundwasser.

Messstellen überschritten.⁹⁷ Bei GWK schwanken die Ergebnisse im Zeitraum von 2006 bis 2013 zwischen 2 % und 5 %, ohne erkennbaren Trend.⁹⁸ Aufgrund von PSM-Belastung ist jedoch kein GWK in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft.⁹⁹

Wie in der SWOT-Analyse des EPLR 2014 – 2020 bereits vermerkt, bestehen v. a. Defizite in der Gewässerstruktur. Neben dem chemischen und ökologischen Zustand der Fließgewässer nach WRRL hat auch die Gestaltung der Gewässerufer, die nicht durch die WRRL erfasst werden, eine wichtige ökologische Funktion.¹⁰⁰ Eine standortgerechte Ufervegetation bietet Lebensraum für zahlreiche Arten und festigt die Uferböschungen. Dies ist auch im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen von Bedeutung. In Sachsen besteht nach Schätzungen des LfULG an diesen Gewässern noch erheblicher Bedarf an standortgerechter Uferbepflanzung.¹⁰¹

Klimaschutz

Die ermittelten Treibhausgasemissionen Sachsens 2015 betrugen 52,1 Mio. t CO₂-Äq. wovon rund 92 % auf den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid zurückgingen. Der Umfang der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft lag 2015 bei 2,34 Mio. t CO₂-Äq. bzw. 5 % der THG-Emissionen Sachsens¹⁰². Der Umfang des THG-Ausstoßes aus der Landwirtschaft erreichte 2012 (2,33 Mio. t CO₂-Äq.) einen Tiefstand und stieg in den darauffolgenden Jahren wieder an.¹⁰³ Der letzte FuE-Bericht zu THG-Emissionen der sächsischen Landwirtschaft kam zu dem Ergebnis, dass die größten Einflussfaktoren Lachgas (N₂O) aus Stickstoffeinträgen in Böden und Methan (CH₄) aus der Viehhaltung (insb. Rinder) sind. Die bisherigen Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft ergaben sich demnach aus Erhalt und Etablierung von Grünland, Stickstoffminderung gem. WRRL, emissionsarmer Ausbringung von Wirtschaftsdünger, Leistungssteigerung bei Nutztierassen, verbesserter Fütterung und verbesserter Lagerung von Wirtschaftsdünger. Für den Zeitraum bis 2020 wird mit Minderungspotential hauptsächlich durch Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. Deseleinsparung, Senkung des Strom- und Wärmeverbrauchs, Versorgung mit regenerativen Energieträgern) und durch Grünlandmaßnahmen (Erhöhung des Leguminosenanteils im Futterbau, Verzicht auf Mineraldünger) gerechnet.¹⁰⁴

Die Substitution konventioneller Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe hat in Deutschland und in Sachsen in den letzten Jahren stetig und markant zugenommen. Die Anbaufläche von Energiepflanzen betrug in Deutschland 2018 rund 2,4 Mio. ha,¹⁰⁵ bzw. circa 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Deutschlands. Energiepflanzen beanspruchen damit den größten Teil der landwirtschaftlichen Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe.¹⁰⁶

⁹⁷ SMUL (2015): Bericht zur Bewertung EPLR 2007-2013, Anhang 2 (Indikatorblätter), S. 15.

⁹⁸ Vgl.: SMUL (o. J.): Umweltindikator: Pflanzenschutzmittel im Grundwasser,

⁹⁹ SMUL (2016): Schriftliche Mitteilung.

¹⁰⁰ SMUL (2015): Germany – Rural Development Programme (Regional) – Saxony, S. 36.

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Gase. Unterschiedliche Tabellen. Internetseite zuletzt aufgerufen am 19.09.2019. <https://www.statistikportal.de/de/ugrdl/ergebnisse/gase#alle-ergebnisse>.

¹⁰³ LfULG: Emissionsberichte und -karten.

¹⁰⁴ Vgl.: LfULG (2014): Daten und Fakten – Treibhausgas-Ausstoß der sächsischen Landwirtschaft und seine Minderungspotentiale (Ergebnisse des FuE-Projekts).

¹⁰⁵ Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR, 2019): Anbau und Verwendung nachwachsender Rohstoffe in Deutschland. Tbelln.

¹⁰⁶ Ebd.

In Sachsen liegt der Anbauumfang von Energiepflanzen 2014 bei rund 125.000 ha, bzw. circa 14 % der LF des Landes.¹⁰⁷

Positiven Einfluss auf die Minderung von THG hatte zudem die erwähnte Zunahme der Waldfläche der letzten Jahre.¹⁰⁸

Schutz der Biodiversität

Sachsens Kulturlandschaft ist historisch bedingt von intensiver Landnutzung geprägt.¹⁰⁹ Darüber hinaus ist die Landschaft Sachsens durch die Siedlungs-, Industrie- sowie Gewerbeentwicklung und den damit einhergehenden Ausbau der Infrastruktur geformt. Weiterhin haben Bergbaufolgelandschaften der Braunkohlegewinnung einen großen Flächenanteil inne. In jüngerer Zeit ist zunehmend der Einfluss des Klimawandels auf empfindliche Biotope zu beobachten.¹¹⁰

Der Umfang von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert (HNV-Flächen) ist in den vergangenen Jahren auf Bundesebene (2009: 13,1 %, 2013: 11,6 %, 2017: 11,4 %) deutlich zurückgegangen. In Sachsen (2009: 12,5 %, 2013: 8,8 %, 2017: 8,7 %) kam es von 2009-2013 zu einer deutlichen Abnahme. Ab 2013 bis 2017 sinkt der Anteil der HNV-Flächen nur gering um 0,7 %.¹¹¹ Am drastischsten ist die Abnahme von HNV-Flächen bei Ackerland und Brachen mit relativen Rückgängen von 87 % respektive 73 % zwischen den Jahren 2009 und 2013. Dadurch verschiebt sich das Verhältnis von HNV-Grünland zu HNV-Acker von rund 2:1 in 2009 weiter drastisch in Richtung Grünland mit einem Verhältnis von zuletzt rund 16:1 im Jahr 2017. Der Anteil an Landschaftselementen blieb über diesen Untersuchungszeitraum in etwa konstant bei 2,4 bzw. 2,3 %.¹¹²

Gemäß der Roten Liste der Biotoptypen in Sachsen sind insgesamt circa 56 % der vorkommenden Biotoptypen als gefährdet eingestuft und weitere 2 % werden auf der Vorwarnliste geführt. Von den im Ganzen 168 gefährdeten Biotoptypen sind 34 von vollständiger Vernichtung bedroht, 64 stark gefährdet, 68 gefährdet, ein weiterer ist extrem selten und damit potenziell gefährdet und ein Biotoptyp (Buchenwald trockenwarmer Standorte) ist nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig vernichtet. Besonders Biotoptypen der Heiden und Magerrasen sind bedroht. Alle Typen dieser Gruppe sind als gefährdet eingestuft und insgesamt 50 % wurden der höchsten Gefährdungskategorie (vom Aussterben bedroht) zugeordnet. Relativ hoch ist auch der Anteil der gefährdeten Biotoptypen bei Mooren und Sümpfen (85 %) sowie bei Fels-, Gesteins- und Rohbodenbiotopen (81 %). Die wichtigsten Gefährdungsfaktoren sind Eutrophierung, Änderungen der Nutzung (z. B. Intensivierung, Aufgabe), Ablagerung von Abfall, Entwässerung, Gewässerausbau, Gewässerverunreinigung, Beeinträchtigung durch Freizeitaktivitäten, Immissionsbelastung, Abbau/Aufschüttung und Baumaßnahmen. Aus der Gruppe Ackerland, Gartenbau und Sonderkulturen sind außerdem der Biotoptyp extensiv genutzter wildkrautreicher Acker, und seine Untertypen Sandacker, Basenarmer und -reicher Löß- und Lehmacker von vollständiger Vernichtung bedroht.¹¹³

Im Zeitraum 2007 – 2012 wurden in Sachsen 95 FFH-Arten und -Artengruppen im Sinne der FFH-Zustandsbeschreibung bewertet. Bei 24 Arten (25 %) (gesamtes Bundesgebiet: 28 %) wurde der Erhaltungszustand als günstig eingestuft. 58 Arten (61 %) (ges. Bundesgebiet: 63

¹⁰⁷ Vgl. LfULG (2015): Daten und Fakten – Energiepflanzenanbau in Sachsen.

¹⁰⁸ Vgl.: SMUL (o. J.): Umweltindikator: Waldflächenentwicklung.

¹⁰⁹ SMUL (2015): Germany – Rural Development Programme (Regional) – Saxony, S. 33 ff.

¹¹⁰ LfULG (2010): Biotoptypen – Rote Liste Sachsens, S. 14.

¹¹¹ 10. Bund-Länder-Treffen der Verantwortlichen für den HNV-Indikator, 01/2018: Kartierungsergebnisse 2017.

¹¹² SMUL (2015): Bericht zur Bewertung EPLR 2007-2013, Anhang 2 (Indikatorblätter), S. 4 ff.

¹¹³ LfULG (2010): Biotoptypen – Rote Liste Sachsens, S. 33 f.

%) befinden sich in ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand.¹¹⁴ Im Zeitraum der vorhergehenden Untersuchung, zwischen 2001 – 2006 wurden 131 FFH-Arten bewertet, wovon 36 Arten (27 %) einen günstigen Erhaltungszustand erreichten.¹¹⁵

Die 252 regelmäßig in Sachsen vorkommenden Vogelarten sind ausnahmslos gemäß BNatSchG besonders und z. T. auch streng geschützt.¹¹⁶ Hieraus wurden 182 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung definiert.¹¹⁷ Bei 60 dieser Arten wird der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht bzw. ungünstig-unzureichend bewertet.¹¹⁸ Für 33 dieser Vogelarten wurden Äcker und Sonderkulturen als bevorzugter Habitatkomplextyp (Vorkommen im Habitatkomplex und/oder Hauptreproduktionsstätte der Art) ermittelt. 26 Arten kommen auf Grünland oder Grünanlagen vor und 16 auf Heiden und Magerrasen, wobei es bei insgesamt 8 Arten zu Überschneidungen dieser bevorzugten Habitate kommt. Weitere 13 Arten haben ihr Hauptvorkommen in Wäldern. Für 51 der 66 nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten wurden Brutnachweise erbracht.¹¹⁹ Für diese Vogelarten, 12 weitere vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Brutvogelarten sowie für eine Reihe weiterer Gastvogelarten wurden europäische Vogelschutzgebiete gemeldet und durch Grundschutzverordnungen rechtlich gesichert.^{120,121} Der Feldvogelindikator, bezogen auf die sächsische Brutvogelkartierung (BVK), hat sich aufgrund der langen Erfassungszyklen im Verlauf der Förderperiode nicht verändert und beträgt 69 % (Referenzwert: BVK '93 – '96 = 100 %).¹²²

Deutschlandweit lag der Anteil von Naturschutzgebieten und Nationalparks an der Landesfläche zum Stand 2016 bei 3,9 % (1.402.802 ha) respektive 0,6 % (214.588 ha).^{123,124} In Sachsen liegt 2017 der gemeinsame Anteil mit 3,5 % leicht unter dem Bundesdurchschnitt.¹²⁵ Weiterhin beinhaltet das Schutzgebietssystem in Sachsen Landschaftsschutzge-

¹¹⁴ SMUL (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH- Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Vorkommensschätzungen und Bewertungen im Vergleich zur Bewertung in Deutschland. Verfügbar unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Erhaltungszustand_der_FFH-Arten_in_Sachsen_2007-2012.pdf (zuletzt aufgerufen am 17.10.2018).

¹¹⁵ Für den Bericht 2007 – 2012 wurden erstmals Daten eines systematischen und bundeseinheitlichen Monitorings einbezogen. Aus diesem Grund sind die aktuellen Anteile zum Erhaltungszustand in Sachsen in den Stufen günstig - unzureichend - schlecht nicht direkt mit denen des Berichtes von 2001 – 2006 vergleichbar. Quelle: SMUL (2011): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2001-2006: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Schätzungen der Vorkommen und Bewertungen. Verfügbar unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Berichtspflicht_Bewertung_SN_Arten_2001-2006.pdf (zuletzt aufgerufen am 22.11.2017).

¹¹⁶ LfULG (o. J.): Arbeitshilfen Artenschutz – Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0

¹¹⁷ Enthalten sind Arten die folgenden Gruppen zuzuordnen sind: Brutvogelarten RL Sachsen (außer ausgestorbene), Arten des Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten, streng geschützte, un-gefährdete Brutvögel, Wasservogelarten, regelmäßig auftretende Gastvögel, häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichem Bestandsrückgang. Vgl.: LfULG (o. J.): Legende zur Tabelle „Regelmäßige in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0

¹¹⁸ In 11 Fällen gab es begründete Abweichung von der ansonsten schematischen Einschätzung anhand des RL-Status. Vgl.: LfULG (o. J.): Arbeitshilfen Artenschutz – Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten; und LfULG (o. J.): Legende zur Tabelle „Regelmäßige in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0

¹¹⁹ Vgl.: LfULG (o. J.): Arbeitshilfen Artenschutz – Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten Version 2.0, Brutbestand in Deutschland.

¹²⁰ Vgl.: LfULG (o. J.): Arbeitshilfen Artenschutz – Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten Version 2.0, Triggerart.

¹²¹ Vgl.: LfULG (o. J.): Natur – Rechtliche Sicherung.

¹²² SMUL (2015): Bericht zur Bewertung EPLR 2007-2013, Anhang 2 (Indikatorblätter), S. 2.

¹²³ Vgl.: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Gebietsschutz/ Großschutzgebiete – Naturschutzgebiete.

¹²⁴ Vgl.: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Gebietsschutz/ Großschutzgebiete – Nationalparke

¹²⁵ Vgl.: SMUL (o. J.): Umweltindikator: Naturschutzgebiete/Nationalparke.

biete auf 30,6 % der Landesfläche, wohingegen der Anteil der Landschaftsschutzgebiete in Deutschland mit 26,1 % etwas niedriger liegt (Stand 31.12.2017).¹²⁶

Die Natura 2000-Gebiete umfassen 15,9 %¹²⁷ der Landesfläche und entsprechen damit etwa dem deutschlandweiten Anteil (15,5 %, Stand 2017),¹²⁸ liegen aber deutlich unter dem Anteil der ausgewiesenen Flächen in Europa (18 %, Stand 2017).¹²⁹ Die insgesamt 347 Natura 2000-Gebiete mit einem Umfang von 292.777 ha verteilen sich in Sachsen auf 270 FFH-Gebiete mit 168.665 ha und 77 Vogelschutzgebiete mit 248.961 ha, wobei sich die beiden Kategorien großflächig überlappen (auf rund 124.849 ha).¹³⁰

Der Anteil der gesamten Waldflächen in Natura 2000 Gebieten in Sachsen liegt mit 30 %¹³¹ über dem Bundesdurchschnitt (25,6 %) und dem EU-Durchschnitt (23,4 %).¹³² Rund 100.000 ha der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Areale und circa 130.000 ha der Fläche der SPA-Gebiete sind Waldfläche. Durch Überlagerung umfasst die Gesamtgebietskulisse eine Waldfläche von circa 150.000 ha.¹³³ Der Anteil der Natura 2000-Fläche an der Landwirtschaftsfläche Sachsens betrug 2011 durchschnittlich 11,1 % mit deutlichen regionalen Unterschieden.¹³⁴

Insgesamt kommen in Sachsen 47 der deutschlandweit 92 Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Von diesen befinden sich 15 LRT bzw. 32 % in einem günstigen Erhaltungszustand (Stand 2013). Bei weiteren 23 LRT (49 %) wurde der Erhaltungszustand als unzureichend und bei 11 LRT (23 %) als schlecht eingestuft. Zu 3 LRT ließ sich der Erhaltungszustand nicht ermitteln. In der vorangegangenen Untersuchungsperiode wurde noch der Erhaltungszustand von 27 LRT als günstig eingeschätzt. Allerdings ist zu beachten, dass sich aufgrund der geänderten Methodik der beiden Untersuchungszeiträume die Ergebnisse nicht direkt miteinander vergleichen lassen.¹³⁵

¹²⁶ Vgl.: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Gebietsschutz/ Großschutzgebiete – Landschaftsschutzgebiete, <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete.html>, Abruf 15.10.2019

¹²⁷ Vgl.: SMUL: Natura 2000.

¹²⁸ Vgl.: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Natura 2000– Zum Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland.

¹²⁹ Vgl.: Ebenda.

¹³⁰ Vgl.: SMUL (o. J.): Natura 2000 – ein Überblick.

¹³¹ Vgl.: SMUL (o. J.): Natura 2000.

¹³² European Commission 2017: CAP Context Indicators 2014 – 2020 34. Nature 2000 areas 2016 update, S. 3.

¹³³ Vgl.: SMUL (o. J.): Natura 2000.

¹³⁴ Vgl.: EPLR Sachsen, Kap. 4.1.6, Kontextindikator 34.

¹³⁵ Vgl.: SMUL (o. J.): FFH-Bericht 2007 – 2012.

2.2 Relevanz der Strategie

Das EPLR im Freistaat Sachsen ist eingebettet in den übergeordneten **Förderkontext der EU**, die neben der GAP weitere Instrumente zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie EUROPA 2020 etabliert hat. Neben dem in der ESIF-VO grundgelegten Gemeinsamen strategischen Rahmen (GSR) bildet die Partnerschaftvereinbarung (PV) zwischen der KOM und der Bundesrepublik Deutschland eine wesentliche Rahmenbedingung der regionalen Förderpolitik.

Im **Freistaat Sachsen** sind die einzelnen Instrumente gemäß der PV schwerpunktmäßig aufeinander abgestimmt: Während über den EFRE vorrangig wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen adressiert werden,¹³⁶ dient der ESF der Entwicklung der Humanressourcen und sozialen Aspekten.¹³⁷ Der ELER soll neben der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums (thematische Ziele 3 und 9) auch vorrangig für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutzpolitik eingesetzt werden.¹³⁸

Das über den ELER unterstützte EPLR verfolgt zur Umsetzung der Ziele – aufbauend auf den Ergebnissen der sozioökonomischen und Umweltanalyse sowie der SWOT-Analyse – eine **Strategie**, die primär auf folgende Hauptanliegen ausgerichtet ist:

1. Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene.
2. Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschaftler im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen wesentlichen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten.
3. Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Das EPLR im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 verfolgt damit eine komplexe Strategie zur Entwicklung des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete sowie zur Verbesserung der Umweltsituation im Programmgebiet, die auf drei Ebenen – Maßnahmen, Unionsprioritäten/Schwerpunktbereiche gemäß Art. 5 ELER-VO sowie Programmebene – wirken sollen. Die Relevanz der Strategie wurde im Wesentlichen im Rahmen der Ex-ante-Bewertung bestätigt. Zum Zeitpunkt der Annahme des sächsischen EPLR waren alle geltenden prioritätsbezogenen und allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt (vgl. EPLR, Kap. 6.2).

Die im EPLR zugrunde gelegte und durch die KOM am 12. Dezember 2014 genehmigte Strategie ist in ihrer Ausrichtung unvermindert gültig. **Änderungen** erfolgten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Details wie der bedarfsorientierten Umschichtung von Mitteln sowie der Anpassung und Ergänzung von Fördergegenständen und -verfahren (siehe hierzu im Überblick Tabelle 1). Hierdurch hat sich die relative Bedeutung (Anteil am Gesamtbudget) der Unionsprioritäten (UP) 4 und 5 erhöht, die der UP 2 hingegen verringert. Die UP 3 wird aufgrund der unzureichenden Nachfrage im Bereich Wissenstransfer seit der 4. Änderung nicht mehr bedient.

¹³⁶ Analog den thematischen Zielen 1, 3, 4 der ESIF-VO.

¹³⁷ Analog den thematischen Zielen 8, 9 und 10 der ESIF-VO.

¹³⁸ Analog den thematischen Zielen 4, 5 und 6 der ESIF-VO.

Tabelle 1: Übersicht Änderungen des EPLR für den Freistaat Sachsen

EPLR vom ...	Finanzielle Umschichtungen	Veränderung von Fördergegenständen / -verfahren
14.12.2015 (1. Änderung)	Aufnahme der von der 1. in die 2. Säule umgeschichteten Direktzahlungsmittel i. H. v. 62 Mio. EUR in den Finanzierungsplan	- Verfahrensvereinfachungen bei Maßnahmen des Wissenstransfers und der Europäischen Innovationspartnerschaften - Möglichkeit der Zahlung von Ausgleichszulage für benachteiligte Flächen sächsischer Landwirte außerhalb Sachsens - Reduzierung bzw. Anpassung der für die sächsischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen relevanten Baseline-Vorgaben
23.11.2016 (2. Änderung)	Mittelumschichtung von M 4 zu M 10 und M 11	- Verfahrensvereinfachung bei Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen - Einschränkung von Flächen zu- und -abgängen bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - Erhöhte Einführungsprämie für den ökologischen / biologischen Landbau - Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete und Prämienanpassung für Ausgleichszulage
12.01.2018 (3. Änderung)	Mittelumschichtung von - M 4 zu M 11 - innerhalb M 1 (Aufstockung Naturschutzqualifizierung), - innerhalb M 4 (von Investitionen in die Landwirtschaft zu Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen), - innerhalb M 7 (Mittelerhöhung für Studien zur Dokumentation von Artvorkommen)	- Erhöhung des Fördersatzes bei Investitionen zur Erhöhung der umweltgerechten Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft von 25 % auf 35 % in Maßnahme 4 (Investitionen in die Landwirtschaft) - Einführung eines neuen Fördergegenstandes „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ bei M 4 - Einführung eines neuen standardisierten Einheitskostensatzes für „Entbuschung von Biotop- und Lebensraumflächen“ in M 4 (Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung) - Weitere Anpassungen von Verpflichtungen bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M 10) - Vereinfachung des LEADER-Verfahrens einschl. beihilferechtlicher Behandlung von Förderfällen - Erhöhung des Fördersatzes für das LEADER-Management von 80 % auf 95 %
11.12.2018 (4. Änderung)	Mittelumschichtung von - Wissenstransfer (M01) zu Naturschutzmaßnahmen (M07 und M08) - Ausgleichszulage (M13) zu Ökologischem / biologischem Landbau (M11) - der investiven Landwirtschaftsförderung (M04) sowie von EIP (M16) und von Waldbrandüberwachungsanlagen (M08) zu Wald- und Forstmaßnahmen (M04, M08 und M16)	- Anpassungen am Leistungsrahmen und Indikatorplan (resultierend aus Finanzplanänderungen und strategischer Änderung) - Vereinfachungen im Wissenstransfer und bei EIP - Einführung vereinfachter Kostenoptionen bei LEADER, Wissenstransfer und EIP - Konkretisierung von Förderbedingungen bei investiver Landwirtschaftsförderung, Forstförderung und im Naturschutz - Anpassung der Baseline für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Folge der geänderten Düngeverordnung - Anhebung der Prämie für Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen - Aktualisierung Anlage 4 „Verwaltungs- und Kontrollstruktur...“

2.3 Kurzbeschreibung früherer Bewertungen im Zusammenhang mit dem Programm

Das EPLR im Freistaat Sachsen wird durch den etablierten kontinuierlichen Begleitungs- und Evaluationsprozess mit jährlichen Berichterstattungspflichten einer regelmäßigen Bewertung unterzogen, die im Rahmen der Zentralbewertung mitberücksichtigt werden. Wesentliche Informationen hierzu sind im Rahmen der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 sowie 2019¹³⁹ dargelegt (siehe dort insbesondere Kap. 2).

Zentrales Element des Bewertungsplans ist im Freistaat Sachsen die beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) etablierte fachliche Begleitung. Diese umfasst alle im EPLR 2014 – 2020 umzusetzenden Artikel bzw. Maßnahmen und beinhaltet z. B. die Erarbeitung bzw. Durchführung gezielter Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Vorhaben und deren administrativer Umsetzung. Sie kann auch relevante Forschungsergebnisse von Dritten einschließen. Die Ergebnisse der fachlichen Begleitung fließen in die jährlichen Durchführungsberichte sowie in die Zentralbewertung mit ein.

Darüber hinaus lassen sich bedarfsweise auch Bewertungsergebnisse weiter zurückliegender Förderperioden aufgreifen. Hierzu gehört insbesondere die Ex-post-Bewertung des vorangegangenen Programms. Alle Bewertungen enthalten Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die in den vorliegenden Bericht einfließen.

3 Methodik

Im Rahmen der Zentralbewertung wird eine Vielzahl von Erhebungsinstrumenten sowie Analyse- und Bewertungsmethoden angewandt. Generell erfolgt die Anwendung von Methoden unter Einhaltung einschlägiger Qualitätsstandards (evalsed, DeGEval). Weitere leitende Prinzipien für die Auswahl von Methoden sind die methodischen Empfehlungen und Vereinbarungen innerhalb des europäischen Bewertungsnetzwerkes sowie die methodischen Vorgehensweisen in anderen Bundesländern. Zudem sind methodische Leitfäden der KOM und des Evaluation Helpdesk zu beachten.¹⁴⁰

Die Grundsätze und Details der für die Zentralbewertung eingesetzten Methoden (Einordnung in den Bewertungskontext der Gemeinschaft, Bewertungsdesign und -ablauf, Erhebungs- und Erfassungsmethoden, Bewertungsmethoden, Methodik zur Ermittlung der Datenerfordernisse) sind eingehend im Rahmen des Feinkonzepts (Januar 2017) beschrieben (siehe dort v. a. Kap. 3).

- Auf die entsprechenden Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

¹³⁹ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/6245.htm>.

¹⁴⁰ Die Methodenpapiere der KOM haben stärker bindenden Charakter als in der Programmperiode 2007 – 2013, um eine bessere Vergleichbarkeit der Begleitungs- und Bewertungsergebnisse zu gewährleisten. In der Folge werden die Freiheitsgrade bei der Methodenwahl voraussichtlich eingeschränkt.

4 Umsetzung des Programms

4.1 Durchführung des Programms: Akteure, institutioneller Kontext

Die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und Kontrollstruktur wurden im EPLR geregelt (siehe dort Kapitel 15.1.2). Als zuständige Verwaltungsbehörde nimmt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat 23, eine zentrale Stellung bei der ordnungsgemäßen Durchführung und Verwaltung des Programms ein. Sie ist für die Effizienz, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 verantwortlich und erfüllt insbesondere die Aufgaben gemäß Art. 66 ELER-VO.

Auch die Aufgaben der Zahlstelle (ZS) werden im SMUL wahrgenommen (Referat ZA – Steuerung, Koordinierung der EU-Zahlstelle DE 19). Diese zeichnet verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der ELER-Maßnahmen durch die betroffenen Fachreferate bzw. Fachgebiete sowie die steuernde Begleitung durch Verfahrensbestimmungen, Verfahrensregelungen, Dienstanweisungen. Die Zahlstelle ist damit hauptverantwortlich für das wirksame Verwaltungs- und Kontrollsystem; Kernfunktionen sind Bewilligung und Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung sowie laufende Überwachung.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen wurden IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren etabliert, die gewährleisten, dass die Förderkriterien und andere Verpflichtungen gem. DVO (EU) Nr. 808/2014 und HZ-VO sowie die Vorgaben zur Auswahl der Vorhaben gem. Art. 49 ELER-VO eingehalten werden. Die Zahlungsanordnungen für die Finanzmittel der EU und die Verbuchung erfolgen ausschließlich in der ZA.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR 2014 – 2020 in den zuständigen Stellen stehen im Freistaat Sachsen ausreichende personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen.

Der institutionelle Kontext zur Durchführung des Programms in Sachsen ist damit auch in der aktuellen Förderperiode weitgehend von Kontinuität geprägt. In Anlage 4 zum EPLR sind die für die verwaltungsmäßige Durchführung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Abwicklungsstellen, dezentralen Dienste bzw. beauftragten Einrichtungen Sachsens dargestellt.

4.2 Gestaltung des Programms; Prioritäten und Maßnahmen

Zur Umsetzung der in Kap. 2.2 genannten Kernziele wurden im EPLR (unter Außerachtlassung der Unionspriorität 1) ursprünglich insgesamt **elf Schwerpunktbereiche** (SPB) der Unionspriorität (UP)¹⁴¹ gem. Art. 5 ELER-VO primär programmiert.¹⁴² Für die ausgewählten SPB werden in der laufenden Förderperiode **Maßnahmen** angeboten, die hauptsächlich auf die Ziele des jeweiligen SPB gerichtet sind und primäre Wirkungen zu diesen Zielen erwarten lassen. Die übrigen SPB der UP sind für die Umsetzung des sächsischen EPLR nicht prioritär.¹⁴³ Die Ziele dieser SPB werden gleichwohl über Vorhaben, die anderen UP zugeordnet werden oder durch Maßnahmen anderer ESI-Fonds, unterstützt. Eine Besonderheit bilden die Vorhaben im Bereich Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und EIP AGRI, die zwar strategisch den UP 1a) und 1b) beigeordnet werden müssen, in der Umsetzung jedoch den jeweiligen fachlichen SPB der UP zuzuordnen sind.

¹⁴¹ Zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen der EU siehe im Detail Kap. 6.1 im Anhang.

¹⁴² 2A, 4A, 4B, 4C, 5B, 5C, 5D, 5E, 6A, 6B. SPB 3A wird seit der 4. Änd. (2018) nicht mehr bedient.

¹⁴³ 2B, 3B, 5A, und 6C.

4.3 Budget für den gesamten Programmplanungszeitraum; Änderungen

Für das EPLR wurden im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 – 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 1,1 Mrd. EUR budgetiert;¹⁴⁴ davon sollen rund 879 Mio. EUR durch Mittel des ELER bereitgestellt werden.

Für die Verwirklichung der Hauptanliegen wurden im EPLR – unter Außerachtlassung der UP 1 – elf SPB der UP gem. Art. 5 ELER-VO primär programmiert (siehe Kap. 4.2). Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der SWOT-Analyse, der definierten Zielvorgaben und Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode wurden die größten Anteile des Budgets (rund 40,2 %) für die UP 6 (vornehmlich LEADER) sowie UP 4 (38,9 %) eingeplant, gefolgt von UP 2 (15,6 %), UP 5 (2,75 %) und UP 3 (< 1 %).

Im Rahmen der 2., 3. und 4. Änderung des EPLR wurden Mittelumshiftungen vorgenommen, die den sich wandelnden Bedarfen entsprechen sollen (siehe im Detail Kapitel 2.2 / Tabelle 1). Hierdurch wird die relative Bedeutung der UP 4 (40,45 %) und 5 (2,97 %) erhöht, die der UP 2 (13,75 %) hingegen verringert. Die UP 3 wird aufgrund der mangelhaften Nachfrage im Bereich Wissenstransfer nicht mehr (primär) bedient.

Eine Übersicht der indikativen Mittelverteilung sowie der bis 30.06.2019 geleisteten kumulierten Zahlungen zeigt Tabelle 2:

Tabelle 2: Mittelverteilung im EPLR-Sachsen nach Maßnahmen und Prioritäten/ Schwerpunktbereichen (öffentliche Ausgaben in EUR)¹⁴⁵

	Maßnahme	2	3	4			5					6		Gesamt
		2A	3A	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	
SOLL (gem. IFP, Stand 4. Änderung)	M01	1.750.000	-	7.300.000				562.500			237.500	87.500		9.937.500
	M04	147.997.908		40.600.000					8.231.931			4.227.564		201.057.403
	M07			12.569.136									12.569.136	
	M08			12.070.686							24.351.699		36.422.385	
	M10			205.834.748									205.834.748	
	M11			67.494.000									67.494.000	
	M13			112.600.000									112.600.000	
	M16	7.000.000		2.500.000					340.000				9.840.000	
	M19												455.427.522	455.427.522
	M20 (TH)													28.468.891
	Summe	156.747.908	-	460.968.569			-	562.500	8.571.931	237.500	24.439.199	4.227.564	455.427.522	1.139.651.585
	Anteil am EPLR gesamt		13,75%	0,00%	40,45%			2,97%					40,33%	
IST (30.06.2019)	Zahlung M01-M19	51.654.080,47	-	293.305.895,68			-	78.457,65	1.860.557,63	-	7.438.427,93	365.670,25	84.737.516,49	439.440.606,10
	zzgl. TH													8.419.291,94
	Zahlung EPLR gesamt													447.859.898,04
	Umsetzung	32,95%	-	63,63%			0,0%	13,9%	21,7%	0,0%	30,4%	8,6%	18,6%	38,56%

Quelle: Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019; geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen.

¹⁴⁴ Inkl. Technische Hilfe.

¹⁴⁵ Tabelle ist ebenfalls in Anhang 6.3 abgedruckt (Querformat).

4.4 Beanspruchte und tatsächlich ausgegebene Beträge

Eine Übersicht über die finanzielle Umsetzung der Maßnahmen im Programmumsetzungszeitraum 2014 – 2017 zeigen Tabelle 2 sowie Tabelle 4. Gemessen an den bislang erfolgten öffentlichen Ausgaben stellt sich der Umsetzungsstand für das gesamte Programm mit rund 39 % zufriedenstellend dar.

In der Betrachtung der einzelnen UP bzw. SPB sind insbesondere die UP 4 mit 63,6 % (berechnete Durchführungsquote), 2 (32,9 %) und 5 (28 %) gut fortgeschritten, während die UP 6 (19 %) noch Rückstände aufweist.

Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgte daher bislang, d. h. in der Startphase der Förderperiode, ungleichgewichtig. In der Investitionsförderung sowie der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ist Kontinuität zur vorangehenden Förderperiode festzustellen, da beide Maßnahmen auf der Grundlage von Übergangsverordnungen weitergeführt werden konnten.¹⁴⁶ Nur für diese beiden Maßnahmen sind für die Jahre 2014/2015 Zahlungen i. H. v. 18,1 Mio. EUR (LuE) bzw. 30,8 Mio. EUR (AZL/AU) erfolgt. Seit dem Berichtsjahr 2016 erfolgten für die meisten Maßnahmen Auszahlungen; wesentliche Ausnahme bildet der nicht-naturschutzbezogene Bereich Wissenstransfer (Art. 14, LWB), für den erst im Jahr 2017 Zahlungen zu verzeichnen sind.

Auf die einzelnen Maßnahmen bezogen sind die Umsetzungsstände der Maßnahmen M 04, M 10, M 11 sowie M 13 deutlich vorangeschritten. Die Maßnahmen M 01, M 07, M 16 sowie M 19 liegen hingegen noch zurück (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Umsetzungsstand im EPLR-Sachsen nach Maßnahmen (öffentl. Ausgaben in EUR)

	Maßnahme	Gesamt	IST (30.06.2019)	
			Zahlung	Zielerreichung
SOLL (gem. IFP, Stand 4. Änderung)	M01	9.937.500	2.023.029	20,36%
	M04	201.057.403	66.095.548	32,87%
	M07	12.569.136	3.294.324	26,21%
	M08	36.422.385	12.782.369	35,09%
	M10	205.834.748	143.875.730	69,90%
	M11	67.494.000	49.768.070	73,74%
	M13	112.600.000	76.252.608	67,72%
	M16	9.840.000	611.412	6,21%
	M19	455.427.522	84.737.516	18,61%
	M20 (TH)	28.468.891	8.419.292	29,57%
	Summe	1.139.651.585	447.859.898	39,30%
	Anteil am EPLR gesamt	100,00%		

Quelle: Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie Monitoringdaten, Stand 30.06.2019.

¹⁴⁶ Siehe auch jährlicher Durchführungsbericht 2014/2015.

Tabelle 4: Öffentliche Ausgaben EPLR Sachsen (bis 30.06.2019)

ELER-Code	Massnahme	Richtlinie	Fachschwerpunkt	2014/2015	2016	2017		2018		30.06.2019		Gesamt
				Zahlung	Zahlung	Zahlung	NEE-GAK-Mittel	Zahlung	NEE-GAK-Mittel	Zahlung	NEE-GAK-Mittel	Zahlung (MIT GAK bei 1,4,8,16)
01	Art. 14	NEE	4abc		299.532,36 €	643.697,13 €		469.372,07 €		257.779,51 €		1.670.381,07 €
01		LWB (WT)	2a			84.774,71 €		90.375,75 €		78.761,18 €		253.911,64 €
01		LWB (WT)	3a					- €		- €		- €
01		LWB (WT)	4abc							20.278,63 €		20.278,63 €
01		LWB (WT)	5b					78.457,65 €		- €		78.457,65 €
01		LWB (WT)	5d					- €		- €		- €
01		LWB (WT)	5e					- €		- €		- €
04	Art. 17	LWA/LuE	2a	18.157.996,60 €	9.711.638,12 €	9.046.418,30 €		11.456.458,81 €		2.529.170,71 €		50.901.682,54 €
04		LWA	6a		133.093,51 €	3.224,50 €		204.518,74 €		24.833,50 €		365.670,25 €
04		NEE	4abc		896.534,75 €	2.738.725,82 €	2.830.094,03 €	2.965.994,76 €	2.151.102,14 €	1.326.773,65 €	171.338,45 €	13.080.563,60 €
04		WFE (WuF2014)	5c		74.008,25 €	656.780,65 €		893.775,02 €		123.067,67 €		1.747.631,59 €
07	Art. 20	NEE	4abc		719.149,66 €	967.799,28 €		1.316.124,35 €		291.250,78 €		3.294.324,07 €
08	Art. 21	NEE	4abc		77.195,61 €	24.504,01 €	166.473,77 €	175.551,72 €	33.788,88 €	117.806,78 €		595.320,77 €
08		WFE (WuF2014)	4abc		30.317,27 €	568.650,02 €		655.116,88 €		33.132,43 €		1.287.216,60 €
08		WFE (WuF2014)	5e		80.568,38 €	724.006,07 €		1.368.458,87 €		291.895,57 €		2.464.928,89 €
08		WFW (WK)	5e		1.847.072,15 €	1.392.703,82 €		1.733.723,07 €		- €		4.973.499,04 €
08		OW und F93	4abc		1.201.777,65 €	1.091.879,63 €		815.510,15 €		352.236,66 €		3.461.404,09 €
10	Art. 28	AUK	4abc		25.632.592,61 €	37.525.114,92 €		38.332.714,86 €		39.059.656,77 €		140.550.079,16 €
10		UM/UME/UMHE	4abc		2.109.036,32 €	586.864,69 €		148.052,64 €		43.961,12 €		2.887.914,77 €
10		LU	4abc		124.320,94 €	123.893,99 €		99.642,40 €		89.878,36 €		437.735,69 €
11	Art. 29	OEBL	4abc		8.541.740,68 €	10.386.427,58 €		14.900.000,44 €		15.939.901,03 €		49.768.069,73 €
13	Art. 31/32	AZL/AU	4abc	30.881.120,76 €	14.685.970,71 €	14.748.272,99 €		15.914.973,52 €		22.269,52 €		76.252.607,50 €
16	Art. 35	LWC (EIP)	2a		85.844,14 €	100.558,40 €		259.758,18 €		52.325,57 €		498.486,29 €
16		NEE	4abc					- €		- €		- €
16		WFE (WuF2014)	5c			72.672,93 €		22.789,09 €		17.464,02 €		112.926,04 €
19	Art. 42 - 44	LDR (LEADER)	6b		4.161.042,96 €	17.636.959,68 €		38.028.139,33 €		24.911.374,52 €		84.737.516,49 €
20	Techn. Hilfe	THE	th		1.204.426,82 €	3.582.809,40 €		2.838.889,69 €		793.166,03 €		8.419.291,94 €
ZUSATZ (01 04 08 16)		NEE - GAK-Mittel	4abc			2.996.567,80 €		2.184.891,02 €		171.338,45 €		
Gesamtsumme				49.039.117,36 €	71.615.862,89 €	105.703.306,32 €		134.953.289,01 €		86.548.322,46 €		447.859.898,04 €
Gesamtsumme ohne GAK				49.039.117,36 €	71.615.862,89 €	102.706.738,52 €	2.996.567,80 €	132.768.397,99 €	2.184.891,02 €	86.376.984,01 €	171.338,45 €	

Quelle: ELER-Datenbank und AGRI-FÖRDER III Ausgabenübersicht SMUL im Kontext Monitoring

5 Antworten auf Bewertungsfragen

5.1 Bewertung der Maßnahmen

Der Fokus der Zentralbewertung liegt auf der Ebene der einzelnen **(Teil-)Maßnahmen**; Bewertungen auf dieser Ebene richten sich auf maßnahmenspezifische Erkenntnisziele. Es ist vorgesehen, für jede durchgeführte Maßnahme des EPLR in einer einheitlichen Gliederungsstruktur, ausgehend von der spezifischen Interventionslogik jeder Maßnahme jede Bewertungsfrage zu beantworten und die Herleitung dieser Antworten transparent und verständlich darzulegen.

Maßnahmenspezifische Bewertungen analysieren im Sinne eines Frühwarnsystems den Vollzug der Förderung und die Fortschritte bei der Erreichung quantifizierter Ziele. Die Analysen liefern Erkenntnisse für die Feinsteuerung des Programms. Darüber hinaus werden Relevanz, Effektivität und Effizienz der Maßnahmen beurteilt, um Schlussfolgerungen für die grundsätzliche Ausrichtung des EPLR abzuleiten. Alle maßnahmenspezifischen Bewertungen umfassen in diesem Sinne regelmäßig eine Analyse von

- Relevanz / Förderbedarf im jeweiligen Handlungsfeld
- Akzeptanz des Förderangebots
- Ergebnissen / Zielerreichung
- Wirkungen
- Effizienz

Jede maßnahmenspezifische Analyse setzt an der im Programm explizit oder implizit unterstellten **Interventionslogik** an, die für jede Maßnahme den Wirkungszusammenhang vom geplanten Mitteleinsatz (Inputindikatoren) über die operationalen Ziele (Outputindikatoren), die spezifischen Ziele (Ergebnisindikatoren) auf die Schwerpunktziele (Wirkungsindikatoren) beschreibt. Kernfrage ist, inwiefern sich die unterstellte Interventionslogik in der Umsetzung bestätigt hat. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sind darüber hinaus auch die Einflüsse veränderter **Kontextbedingungen** sowie die Wirkungen weiterer Landes-, Bundes-, EU-Politiken und -förderungen auf das Zielsystem des EPLR Sachsens zu berücksichtigen.

Die Beschreibung und **Analyse des Umsetzungsstandes** der Maßnahmen auf der Ebene der Inputs und Outputs soll im Wesentlichen durch Gegenüberstellung der anvisierten Ziele und der bis zum Stand 30.06.2019 realisierten Ist-Werte (Soll-Ist-Vergleich) erfolgen. Für die Analyse werden alle gemeinsamen und programmspezifischen Outputindikatoren herangezogen. Ziel der Untersuchung des Umsetzungsstandes anhand der Outputindikatoren ist es, die Ausprägungen der Ergebnis- und Wirkungsindikatoren erklären und beurteilen zu können, denn die anvisierten Ziele auf Ergebnis- und Wirkungsebene basieren auf einem geplanten (geschätzten) Umfang und einer geplanten (geschätzten) Struktur der Maßnahmenumsetzung. Bei bis zum Förderperiodenende zu erwartenden Abweichungen des erzielten Outputs von den gesetzten Zielen muss eine Ursachenanalyse Auskunft über die Gründe geben (Akzeptanzanalyse, administrative Durchführung). Auch Rahmenbedingungen, die außerhalb des Wirkungsspektrums von Maßnahme oder Programm liegen – wie beispielsweise die Dürreperiode 2018 und damit verbundene konjunktureller Rahmenbedingungen – können nachfragegesteuerte Maßnahmen wie die z. B. einzelbetriebliche Förderung stärker beeinflussen als die Attraktivität der Förderbedingungen. Möglicherweise ist auch die Zielquantifizierung zu überprüfen.

Die Analyse von Inputs und Outputs bildet die wesentliche Grundlage für die **Analyse der Ergebnisse**, also die Erreichung der spezifischen Ziele der Maßnahme. Ziel der Analyse der quantitativen und strukturellen Ausprägungen der Ergebnisindikatoren ist die Erklärung und

Herleitung der erzielten **Wirkungen** der Maßnahme auf die übergeordneten Schwerpunktziele (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Umwelt und Verbesserung der Lebensqualität). Auf der Ebene der Ergebnisse müssen auch in stärkerem Maße qualitative Informationen mit ausgewertet werden. Eine besondere methodische Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang die Berechnung bzw. Schätzung der **Nettowirkungen** der Einzelmaßnahmen auf die anvisierten Programmziele dar. Die auf Maßnahmenebene ausgewiesenen Ergebnisse sind zunächst „Bruttowerte“ und müssen um Doppelzählungen und Mitnahmeeffekte sowie auf Programmebene um Verdrängungs- und Multiplikatoreffekte bereinigt werden.

Während eine Analyse und Bewertung der **Effektivität** der Programmumsetzung zunächst isoliert auf Ebene der Inputs einerseits sowie auf Ebene der Outputs, Ergebnisse und Wirkungen andererseits erfolgen kann, ist des Weiteren zu untersuchen, mit welchem Mitteleinsatz auf der Inputseite die Ziele auf der Outputseite erreicht wurden. Zur Bewertung der **Maßnahmeneffizienz** werden die jeweiligen Ausschluss- und Auswahlkriterien auf ihre Zielrelevanz geprüft.

Neben der Analyse und Bewertung **quantitativer Ergebnisse** auf Basis der gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren sind die Ergebnisse **qualitativer Analysen** all jener Effekte zu berücksichtigen, die sich allein mit Indikatoren nicht beschreiben und beurteilen lassen. Auf diese Weise können Aussagen zur Zieladäquanz der Maßnahmen des EPLR bezogen auf die beabsichtigten und ggf. die nicht beabsichtigten Maßnahmenergebnisse und Wirkungen getroffen werden. Ein signifikantes Abweichen von den Zielwerten kann Handlungsbedarf begründen, der in Form von Schlussfolgerungen dargestellt und diskutiert wird und ggf. in Handlungsempfehlungen mündet.

Zur Beschreibung und Erörterung der genannten Punkte werden die einzelnen Maßnahmen in Kap. 5.1 nach folgender Struktur erfasst:

- A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext
- B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren (Tabelle)
- C) Beantwortung der Bewertungsfragen
- D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

5.1.1 M 01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)**Tabelle 5: Finanzielle Übersicht M 01 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ im Programmkontext**

TEILMAßNAHME / FÖRDERGEGENSTAND [SPB]	Öffentliche Ausgaben gesamt [1.000 EUR]		Anteil geplante Ausgaben an ...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität	EPLR gesamt
M 1.1 Qualifizierung Naturschutz für Land- nutzer [4A]	7.050	1.670	1,53%	0,62%
M 1.2.1 Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftli- chen Betriebe [2A]	1.750	254	1,12%	0,15%
M 1.2.2 Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger und -verarbeiter [3A]	0	0	0,00%	0,00%
M 1.2.3 Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsm- itteln [4B]	150	20	0,03%	0,01%
M 1.2.4 Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung [4C]	100	0	0,02%	0,01%
M 1.2.5 Wissenstransfer zur Effizienzsteige- rung bei der Energienutzung in der Landwirt- schaft und der Nahrungsmittelverarbeitung [5B]	562,5	78	1,66%	0,05%
M 1.2.6 Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treib- hausgas- und Ammoniakemissionen [5D]	237,5	0	0,70%	0,02%
M 1.2.7 Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft [5E]	87,5	0	0,26%	0,01%
Summe	9.937,5	2.021		0,87%

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Ände-
rung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019.

5.1.1.1 M 1.1 – Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer**A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext**

Die Teilmaßnahme ‚Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer‘ ist ein kostenloses Angebot an Landnutzer für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft. Hier vermitteln qualifizierte ausgewählte Experten aus Landschaftspflegeverbänden und Planungsbüros wie Naturschutz in landwirtschaftlichen Betrieben integriert werden kann. Die Naturschutzqualifizierer erläutern Landnutzern unter anderem welche wertvollen Arten und Biotope auf ihren Flächen vorkommen und in welchen Schutzgebieten sie arbeiten (u. a. Natura 2000). Mit dieser Teilnahme wird Wissen über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und die biologische Vielfalt vermittelt. Die Teilmaßnahme ist primär dem SPB 4A zugeordnet. Zusätzliche Effekte können in den SPB 4B und C sowie in dem SPB 1A erreicht werden.

Die Teilmaßnahme wird über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) umgesetzt, welche die Zuwendungsbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes in Sachsen regelt.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 1.1: Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer		
<i>Wurde die Teilmaßnahme erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	• O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben • O.3: Zahl der unterstützten Vorhaben
<i>Inwieweit wurden der Kenntnisstand und die Akzeptanz von Landnutzern bzgl. Naturschutzthemen verbessert?</i>	Eine hohe Anzahl Landnutzer-Innen wurde hinsichtlich Naturschutzthemen beraten/fortgebildet	• Anzahl der LandnutzerInnen, die teilgenommen haben • Anzahl der Beratungen zur Beantragung von Finanzierungsmitteln • Anzahl der erstellten „Betriebspläne Natur“
	Geeignete Finanzierungswege zum Schutz der biologischen Vielfalt wurden identifiziert und vermittelt	• Gesetzte Schwerpunkte der jährlichen Flächenberatungen • Ergebnisse der Befragung der Naturschutzqualifizierer • Ergebnisse der „Maßnahmenübergreifenden Akzeptanzuntersuchung“

C) Beantwortung der Bewertungsfragen**Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele wurden erreicht**

Die Maßnahme ist seit Beginn der Förderperiode von zunächst 2,0 Mio. EUR auf rund 7,0 Mio. EUR öffentliche Mittel erheblich aufgestockt worden. Bis zum 30.06.2019 lagen 22 Vorhaben vor, für die bereits Auszahlungen in Höhe von 1,7 Mio. EUR erfolgt sind. Bewilligungen liegen bisher für insgesamt 44 Vorhaben in Höhe von rd. 6,1 Mio. EUR vor. Mit zwei Aufrufen konnten sämtliche Qualifizierungsgebiete mit Naturschutzqualifizierern besetzt werden, womit die Grundvoraussetzungen für den Wissenstransfer zu Naturschutzthemen geschaffen

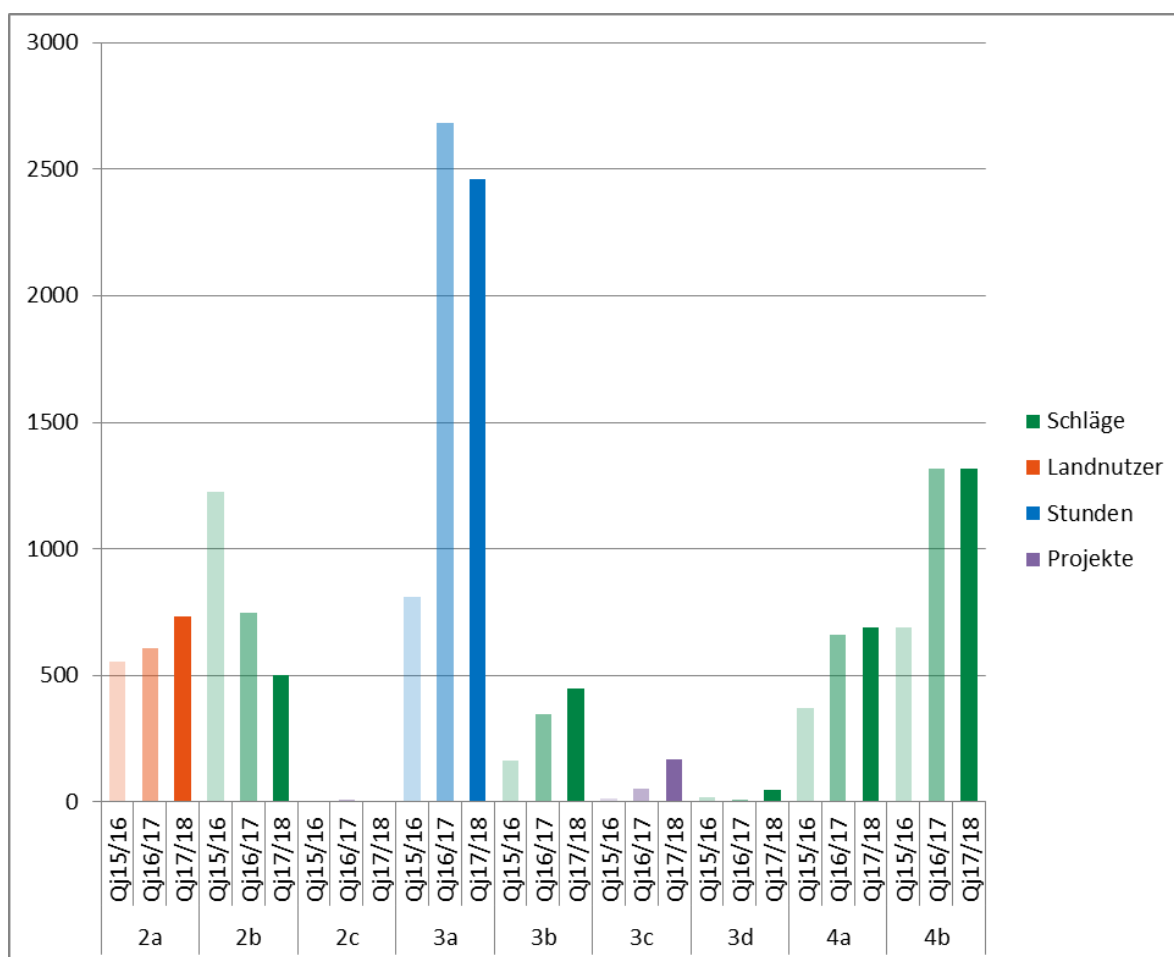
wurden. Der Förderzeitraum für die in diesen Aufrufen bewilligten Vorhaben lief bis Mai 2019. Im Dezember 2018 erfolgte ein erneuter Aufruf für den Fördergegenstand C.1, auch hier konnten alle 22 Qualifizierungsgebiete besetzt werden. Die Vorhaben können bis Mai 2023 umgesetzt werden.

Bewertungsfrage: Inwieweit wurden der Kenntnisstand und die Akzeptanz von Landnutzern bzgl. Naturschutzthemen verbessert?

Beurteilungskriterium: Eine hohe Anzahl LandnutzerInnen wurde hinsichtlich Naturschutzthemen beraten/fortgebildet

Insgesamt wurden im dritten Qualifizierungsjahr 770 Landnutzer zu allgemeinen Naturschutzfördermaßnahmen auf Einzelflächen und auf gesamtbetrieblicher Ebene beraten und informiert (Leistung 2a und 3a; für Beschreibung der Leistungen s. Tabelle 87 in Kap. 6.3 im Anhang). Dies bedeutet noch einmal einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr von knapp 13 %.¹⁴⁷

Abbildung 2: Abgerechnete Leistungen in den ersten drei Qualifizierungsjahren (QJ 2015/16, QJ 2016/17 und QJ 2017/2018)



Quelle: geändert nach LfULG 2019

¹⁴⁷ LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020; Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, S. 32 – 37.

Flächen- bzw. schutzgutkonkrete Beratungen wurden im Qualifizierungsjahr (QJ) 2017/2018 für 948 Schläge (Leistungen 2b und 3b) durchgeführt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang (QJ 2016/17: 1.094), welcher in weniger durchgeführten einzelflächenbezogenen Beratungen vor der Beantragung von Fördermitteln (2b) begründet liegt. Ab dem Jahr 2017 ist in der Richtlinie AUK/2015 nur noch eine sehr begrenzte Antragsstellung möglich. Da die Naturschutzqualifizierung u.a. eine flankierende Maßnahme zu den Agrarumweltmaßnahmen ist, begründet sich darin der Rückgang der schlagkonkreten Beratungen.

Die Beratungen zu investiven Maßnahmen mit Standardkostensätzen (Leistung 2c und 3c) sind im dritten Qualifizierungsjahr weiter deutlich auf 170 Projekte angestiegen (im ersten Qualifizierungsjahren waren es 10 und im zweiten 63 Projekte). Die zuvor zurückhaltende Umsetzung ist auch darauf zurückzuführen, dass die investiven Maßnahmen im ersten Qualifizierungsjahr nur im Rahmen der gesamtbetrieblichen Qualifizierung (Leistung 3c) beraten werden konnten. Im zweiten Qualifizierungsjahr wurde diese Leistung auch in der einzelflächenbezogenen Qualifizierung (Leistung 2c) unter der Voraussetzung freigegeben, dass die beratene Maßnahme Bestandteil einer Fachplanung wie der Natura 2000-Managementplanung ist.

Für den Leistungsblock 4 (Einzelflächenbezogene Leistungen nach der Beantragung von Fördermitteln durch den Landnutzer) wurden im dritten Qualifizierungsjahr insgesamt 2.007 Schläge abgerechnet. Mit 1.316 Schlägen macht die Maßnahmenbegleitung nach der Beantragung von Fördermitteln (Leistung 4b) im dritten Qualifizierungsjahr einen Schwerpunkt der Bearbeitung aus.

Betriebsplan Natur

Der Betriebsplan Natur als gesamtbetriebliche Naturschutzberatung (Leistung 3) wird nach einer erfolgreichen Pilotphase in sechs Betrieben in der vorangegangenen Förderperiode über die RL NE/2014 (Maßnahme C1, Naturschutzqualifizierung für Landnutzer) gefördert. Die erste Bewerbungsrunde zur Teilnahme am Betriebsplan Natur fand für landwirtschaftliche Betriebe im Zeitraum von Januar bis Dezember 2016 statt. Bereits mit dem ersten Bewerbungsverfahren war der Rücklauf so gut, dass das Bewerbungsverfahren zunächst beendet wurde.

Teilnahmevoraussetzungen waren:

- mindestens ein Schlag in der Förderkulisse Grünland mit der Maßnahme GL.2 bis GL.5 oder in einem Natura 2000-Gebiet und
- Bewirtschaftung von mindestens 20 Schlägen (Nutzungscode: AL, GL, UN) oder 100 ha Betriebsfläche.

Insgesamt wurden 36 Betriebe für die Teilnahme am Betriebsplan Natur ausgewählt, die sich relativ gleichmäßig über den gesamten Freistaat Sachsen verteilen. Die durchschnittliche Flächengröße beträgt rund 850 ha, wobei der Median bei 371 ha liegt. Die Fläche der mit dem Betriebsplan Natur geförderten Betriebe beträgt insgesamt rund 30.000 ha.¹⁴⁸ Der Großteil der Gesamtfläche aller Betriebe wird ackerbaulich genutzt (78 %), 20 % der Fläche sind Grünland. Anfang 2019 lagen bereits 20 fertiggestellte Betriebspläne Natur vor.¹⁴⁹

¹⁴⁸ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Ergebnisse zum Betriebsplan Natur. Internetseite, zuletzt aufgerufen am 22.08.2019. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/48017.htm>.

¹⁴⁹ LfULG (unveröffentlicht, 2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020; Berichtsjahr 2018, S. 32 – 37.

Mit dem Betriebsplan Natur erhält der Landwirt ein anschauliches Kartenwerk mit textlichen Beschreibungen und schlagkonkreten Vorschlägen für eine ökologische Aufwertung des Betriebs, welche in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess mit dem Naturschutzqualifizierer entwickelt werden. Dem Betrieb wird neben Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen, hier insbesondere über die Naturschutzförderung, zusätzlich Hilfestellung bei der naturschutzfachlich optimalen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit für den Betrieb angeboten.¹⁵⁰ Die zu erbringende Beratungsleistung für die Betriebspläne Natur ist recht umfangreich, was sich auch in den geleisteten Stunden der Naturschutz-Qualifizierer widerspiegelt (vgl. Abbildung 2).

Ergebnisse der Akzeptanzuntersuchung

Im Rahmen der Maßnahmenübergreifenden Akzeptanzuntersuchung des EPLR Sachsen 2014 – 2020 des Instituts für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) wurde eine umfangreiche Befragung von 1.147 Betrieben (=Rücklauf) zur RL AUK/2015, ÖBL/2015 und RL NE/2014 (C.1) durchgeführt. Die Ergebnisse lassen nähere Rückschlüsse zu, welche Betriebe aus welchen Gründen die C.1-Beratung in Anspruch genommen haben.¹⁵¹

Sieben Prozent der befragten Betriebe haben an der Naturschutzberatung bereits in der vorherigen Förderperiode teilgenommen, 16 Prozent in der laufenden Förderperiode. Vier Prozent gaben an, in beiden Förderperioden eine Naturschutzberatung erhalten zu haben. Insgesamt haben rund 19 % der befragten Betriebe an Naturschutzberatungen teilgenommen, was noch einmal bestätigt, dass das Angebot bereits gut angenommen wird. Es besteht jedoch ein zusätzliches Potenzial, welches bisher nicht im ausreichenden Maß ausgeschöpft wird: Die Befragungsergebnisse zeigen, dass Betriebsleiter, die Umweltzielen eine sehr hohe Bedeutung für die Führung des Betriebs beimessen, auch eine hohe Affinität für die Umsetzung von AUK bzw. ÖBL haben und sich eher für die Inanspruchnahme von Naturschutzberatungen entscheiden.

Daraus kann geschlussfolgert werden: Wenn es gelingt, die Sensibilität von Betriebsleitern in Bezug auf Umweltschutzziele zu steigern, dann ist mit einer stärkeren Inanspruchnahme der einschlägigen Fördervorhaben zu rechnen. Ob jedoch naturschutzfachlich interessierte Landwirte die Beratung eher in Anspruch nehmen oder ob Betriebe infolge der Beratung für naturschutzfachliche Zusammenhänge und Ziele stärker sensibilisiert und interessiert werden, ist aus diesem Zusammenhang nicht klar ersichtlich. Grundsätzlich sollte jedoch Wert darauf gelegt werden, auch diejenigen zu erreichen, die Umweltzielen bisher weniger Bedeutung beimessen. Es ist denkbar, dass diese Gruppe eine diesbezüglich geringere Eigeninitiative aufweist, weil die persönliche Betroffenheit und somit die Motivation geringer ist, als bei Personen, die aus Überzeugung handeln.

Die Abfrage nach Gründen für die Nicht-Teilnahme an dem Angebot der Naturschutzberatung hat zudem ergeben, dass ein grundsätzliches Interesse bei dem Großteil der Befragten besteht. Lediglich jeder sechste Betrieb gab an, nicht teilgenommen zu haben, weil das Angebot für die befragte Person nicht interessant sei. Dagegen gaben rund 45 % der Betriebe, die keine Beratung in Anspruch genommen haben, an, keine Kenntnis von dem Angebot gehabt zu haben und rund 50 % gaben als Grund für die Nichtteilnahme an, keine entsprechende Anfrage erhalten zu haben. Zukünftig ist es demnach notwendig, dass Angebot offensiver zu bewerben.¹⁵²

¹⁵⁰ SMUL (2018): Förderportal. Betriebsplan Natur. URL: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5699.htm>.

¹⁵¹ Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR 2014 – 2020. Endbericht.

¹⁵² Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR 2014 – 2020. Endbericht. S, 139, 146.

Beurteilungskriterium: Geeignete Finanzierungswege zum Schutz der biologischen Vielfalt wurden identifiziert und vermittelt

Beratungsschwerpunkte

Nachfolgend sind die Beratungsinhalte aufgeführt und verdeutlichen die Vielfalt des inhaltlichen Spektrums der Naturschutzberatung. Betriebe, die die Beratung in Anspruch genommen haben, wurden in erster Linie zu Vorschlägen für Naturschutzfördervorhaben der Richtlinie AUK/2015 auf konkreten Betriebsflächen informiert bzw. beraten. Dies gaben insgesamt rd. 60 % der beratenen Betriebe im Zuge der Akzeptanzuntersuchung an. Neben Vorschlägen zur Beteiligung an AUK-Vorhaben spielten Beratung und Information zu wertvollen Arten und Biotopen im jeweiligen Betrieb, zur praktischen Umsetzung von Naturschutzvorhaben sowie zur Antragstellung von Fördermaßnahmen eine bedeutende Rolle (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Beratungsinhalte und Beteiligung unter den Befragten der Akzeptanzuntersuchung

Beratungsinhalte	Alle Betriebe	Alle Betriebe mit Beteiligung RL AUK, ÖBL	Alle Betriebe ohne Beteiligung RL AUK, ÖBL
zu Vorschlägen für Naturschutzfördervorhaben der Richtlinie AUK/2015 auf konkreten Betriebsflächen	59,3%	65,3%	33,3%
zu wertvollen Arten und Biotopen in meinem Betrieb	47,8%	50,5%	36,4%
zur praktischen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen	45,4%	42,6%	57,6%
zur Antragstellung von Fördermaßnahmen	40,3%	42,6%	30,3%
zu Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung meines Betriebes (z.B. naturschutzgerechte Bewirtschaftung, Heckenanlage)	35,8%	37,1%	30,3%
zu Möglichkeiten der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen	31,3%	33,7%	21,2%
zu Vorschlägen für Naturschutzfördermaßnahmen der Richtlinie NE/2014	21,3%	21,3%	21,2%
zu Naturschutzauflagen auf Betriebsflächen konkret	20,2%	19,3%	24,2%
zur Lage der Flächen meines Betriebs in Schutzgebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiet etc.)	19,7%	19,3%	21,2%
zu Vorschlägen für weitere Naturschutzmaßnahmen (z.B. über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen ohne besondere Finanzierung)	19,0%	17,8%	24,2%

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Ergebnisse der isw-Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014–2020

Betriebe, die an anspruchsvollen naturschutzorientierten Maßnahmen teilnehmen, benötigen oft auch mehr Beratung und sind daher mehr an der Naturschutzberatung interessiert. Das zeigt das Ranking der Beratungsdichte, das dem Endbericht zur Akzeptanzbefragung zu entnehmen ist.¹⁵³

Tabelle 7 zeigt die AUK-Vorhaben mit überdurchschnittlichen Beratungsquoten. Auf Rang 1 steht Staffelmahd; die Quote von 66,6 % erscheint jedoch bei einer Teilnehmerzahl von 3 sehr schlecht abgesichert. Auf den Plätzen 2 bis 6 stehen einige anspruchsvolle natur- und

¹⁵³ Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR 2014 – 2020. Datensatz.

artenschutzgerechte Maßnahmen im Acker wie im Grünland. Auf Platz 7 folgt der umweltschonende Anbau von Körnerleguminosen.

Bei der Beratungsquote liegt die ergebnisorientierte Honorierung auf dem 10. Rang, obwohl sich Teilnehmer und Nichtteilnehmer über das hohe Risiko von Fehlern und Rückforderungen einig waren.¹⁵⁴ Auch wenn die Beratungsquote mit 36,4 % nicht weit über dem Durchschnitt von 31 % liegt, bildet das Vorhaben GL.1 Artenreiches Grünland einen klaren Schwerpunkt in der Beratung, sowohl vor der Antragstellung als auch bei der Umsetzung des Vorhabens.

Bei den offenen Antworten auf die Frage „4.5. Hat die Naturschutzberatung Ihnen bisher nicht bekannte, neue Erkenntnisse vermittelt?“ finden sich sehr häufig Begriffe wie Artenkenntnis und Artenbestimmung, teilweise auch direkt mit Bezug zum Grünland.

Unter den zehn AUK-Vorhaben mit den höchsten Beratungsquoten unter den Teilnehmern der Akzeptanzbefragung befinden sich drei der insgesamt fünf festgelegten Beratungsschwerpunkte für die einzelflächenbezogene Beratung für das Jahr 2017 (mit einem * versehen, siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Umgesetzte Vorhaben der befragten Betriebe und die Inanspruchnahme von C.1-Qualifizierung

Rang	AUK-Vorhaben	TN, befragt	davon begleitet	Quote
1	GL.5e Staffelmahd	3	2	66,6%
2	AL.6a* Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	17	10	58,8%
3	AL.6b* Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur	24	13	54,2%
4	GL.4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern oder Pferden	43	20	46,5%
5	GL.3 Brachflächen und Brachestreifen im Grünland	13	6	46,2%
6	AL.1 Grünstreifen auf Ackerland	23	10	43,5%
7	AL.3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Anbaus von Körnerleguminosen	12	5	41,7%
8	GL.5c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit mind. einer Nutzung pro Jahr	73	30	41,1%
9	AL.7 Überwinternde Stoppel	26	10	38,5%
10	GL.1* Artenreiches Grünland - Ergebnisorientierte Honorierung	195	71	36,4%

* gesetzte Schwerpunkte der Beratungsleistungen 2017 (SMUL; LfULG)

Zufriedenheit und Erkenntnisgewinn

Alle folgenden Ergebnisse sind dem Abschlussbericht der Maßnahmenübergreifenden Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020 (isw Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH; Juni 2018) entnommen.

Die Bewirtschafter schätzen ihre Zufriedenheit mit der Naturschutzberatung in der Regel als hoch ein. 84 % der beratenen Landnutzer sind damit „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Bei

¹⁵⁴ Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR 2014 – 2020. Endbericht. S. 100.

Landnutzern, die Vorhaben der RL AUK/2015 bzw. ÖBL/2015 umsetzen, fällt die Zufriedenheit noch höher aus (86 %), bei Bewirtschaftern ohne Teilnahme niedriger (73 %).

Neben der Beurteilung der Zufriedenheit, wurde auch ermittelt, inwieweit die Naturschutzberatung neue Erkenntnisse gebracht hat. Dabei korreliert die Zufriedenheit stark mit dem Erkenntnisgewinn der befragten Betriebe: Betriebe, die mit der Beratung „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“ waren, berichteten zu 71 % auch über neugewonnene Erkenntnisse. Auch bei Betrieben des ökologischen Anbaus war der Anteil an Betrieben mit Erkenntnisgewinn überdurchschnittlich hoch (75 %). Unter Berücksichtigung aller befragten Betriebe, gab knapp die Hälfte an (48 %), einen Erkenntnisgewinn erzielt zu haben. Die folgende Tabelle 8 zeigt, wie die beratenen Betriebe, die neue Erkenntnisse aus der Beratung mitnehmen konnten, ihren Erkenntnisgewinn zu den einzelnen Themen einschätzen.

Tabelle 8: Anteil der Betriebe mit Erkenntnisgewinn aus der Naturschutzberatung

Beratungsschwerpunkt	Anteil der beratenen Betriebe mit neuen Erkenntnissen
zu Vorschlägen für weitere Naturschutzmaßnahmen (z. B. über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen ohne besondere Finanzierung)	72%
zur praktischen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen	67%
zu Vorschlägen für Naturschutzfördermaßnahmen der Richtlinie NE/2014	63%
zur Antragstellung von Fördermaßnahmen	63%
zu Naturschutzauflagen auf Betriebsflächen konkret	62%
zu wertvollen Arten und Biotopen in meinem Betrieb	59%
zu Möglichkeiten der Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen	56%
zu Vorschlägen für Naturschutzfördermaßnahmen der Richtlinie AUK/2015 auf konkreten Betriebsflächen	55%
zu Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung meines Betriebes (z. B. naturschutzgerechte Bewirtschaftung, Heckenanlage)	53%
zur Lage der Flächen meines Betriebs in Schutzgebieten (Natura 2000, Naturschutzgebiet etc.)	49%

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Ergebnisse der isw Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020

Bemerkenswert ist der hohe Anteil an Betrieben mit Erkenntnisgewinn bei der Antragstellung von Fördermaßnahmen. Unter diesen Betrieben hatten rund zwei Drittel¹⁵⁵ bereits in der Förderperiode 2017 – 2013 und 2014 – 2020 an AUKM bzw. der Ökolandbau-Maßnahme teilgenommen. Hier zeigt sich, dass auch Betriebe, die in der Antragstellung für Fördermaßnahmen routinierter sind, dennoch diesbezüglich Unterstützung bedürfen. Der größte Erkenntnisgewinn wurde zu Naturschutzmaßnahmen außerhalb der ELER-Finanzierung gesehen. Das ist nur in der gesamtbetrieblichen Beratung (Leistung 3) Inhalt der Naturschutzberatung.

Nichtteilnahme an der Beratung

Von allen Befragten haben 79 % nicht an der Naturschutzberatung teilgenommen. Es nahmen 82 % der beratenen Unternehmen an AUK-Vorhaben teil, während es bei den nicht be-

¹⁵⁵ Eigene Berechnung nach Daten der isw-Befragung.

rateten Unternehmen mit 51 % deutlich weniger waren¹⁵⁶. Gründe für die Nichtteilnahme an der C.1-Beratung waren bei fast der Hälfte der Befragten (45 %) die Unkenntnis über das Beratungsangebot. Außerdem gaben viele Bewirtschafter (49 %) an, dass sie nicht daran teilgenommen haben, weil sie nicht aktiv darauf angesprochen wurden. Nur 17 % äußerten, dass sie das Angebot nicht interessiere.¹⁵⁷ Daraus ergibt sich ein erhebliches Potential weitere Landnutzer auf die Naturschutzqualifizierung für Landnutzer aufmerksam zu machen und so das Anliegen der C.1-Beratung an weitere Betriebe zu vermitteln. Mit einer qualifizierten Beratung, unter anderem im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Förderung, können Hemmnisse, wie sie von Nicht-Teilnehmern an den AUK-Vorhaben bzw. dem Ökolandbau in der Befragung genannt wurden (z. B. fehlende Erfahrung, Fehler bei der Durchführung und entsprechendes Risiko von Sanktionen, Vorhaben sind nicht bekannt), gemindert werden.

Die Unterschiede zwischen beratenen und nicht beratenen Betriebe bezogen auf die Betriebsform und Betriebsgröße sowie zwischen Neben- und Haupterwerbsbetrieben sind nur gering (siehe Tabelle 9). Bei den nicht beratenen Betrieben sind Ackerbaubetriebe ungefähr so häufig wie Futterbaubetriebe, während bei den beratenen Betrieben der Anteil der Futterbaubetriebe deutlich höher ist als der der Ackerbaubetriebe. Auffällig ist, dass Betriebe unter 50 ha 58 % der beratenen Betriebe ausmachen. Aber auch bei den nicht beratenen Betrieben ist ihr Anteil sehr hoch (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Vergleich der Merkmale von Betrieben mit und ohne Beratung

Merkmal	Betriebe mit Beratung	Betriebe ohne Beratung
Betriebsausrichtung		
konventionelle Bewirtschaftung	88%	88%
ökologische Bewirtschaftung	12%	12%
	100%	100%
Haupt- vs. Nebenerwerbsbetriebe		
Haupterwerbsbetriebe	46%	45%
Nebenerwerbsbetriebe	53%	55%
	100%	100%
Betriebsform		
Ackerbau	25%	30%
Futterbau	34%	29%
Verbundbetriebe	16%	18%
Sonstiges	24%	33%
	100%	100%
Betriebsgröße (Fläche)		
unter 50 ha	58%	63%
50 bis 500 ha	28%	28%
über 500 ha	13%	8%
	100%	100%

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Ergebnisse der ISW Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020

Als Gründe für eine nicht Inanspruchnahme der Naturschutzberatung gaben knapp die Hälfte der Betriebe an, dass ihnen das Angebot nicht bekannt sei sowie dass die Betriebe bisher nicht aktiv darauf angesprochen worden sind. Wobei kleinere Betriebe deutlich häufiger als große Betriebe angaben, dass ihnen das Angebot der Beratung nicht bekannt sei. Etwa ein

¹⁵⁶ Eigene Berechnung nach Daten der isw-Befragung.

¹⁵⁷ Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR 2014 – 2020. Endbericht, S. 144.

Viertel der Betriebe befürchtet, die Nutzung des Beratungsangebots sei mit hohem Aufwand verbunden. Besonders häufig wurde dieses Argument bei den großen Betrieben genannt.¹⁵⁸

Ermittlung der Umsetzung und Wirksamkeit vom „Betriebsplan Natur“ (gesamtbetriebliche Leistung)

Im Rahmen der Fallstudie „Betriebsplan Natur“ sollte ermittelt werden, in welcher Art, Qualität und welchem Umfang die von den Naturschutzqualifizierern empfohlenen Maßnahmen im Betriebsplan Natur umgesetzt wurden. Außerdem sollten Erkenntnisse zur Wirksamkeit und zum Umsetzungsstand des Betriebsplans als gesamtbetriebliches Instrument für den Naturschutz sowie der im Betriebsplan vorgeschlagenen Maßnahmen gewonnen werden. Auch der weitere Beratungsbedarf wurde analysiert. Die Fallstudie fand in den 6 Betrieben, welche am Pilotprojekt teilgenommen haben, statt. Zusätzlich sollte die Studie dazu dienen, eine Methode für den Betriebs-Check zu entwickeln und zu erproben. Der Betriebs-Check stellt eine der Leistungen im Fördergegenstand C.1 dar. Als ein Ergebnis der Fallstudie steht nunmehr eine Handlungsanleitung für den Betriebs-Check zur Verfügung. Diese stellt anschaulich und detailliert dar, wie die einzelnen Schritte der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung, Abstimmung und Anpassung erfolgen sollen.

Die Ergebnisse der Fallstudie wurden im „Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020, Berichtsjahr 2018“ des LfULG zusammengefasst. Alle folgenden Informationen sind dem Bericht der fachlichen Begleitung entnommen.

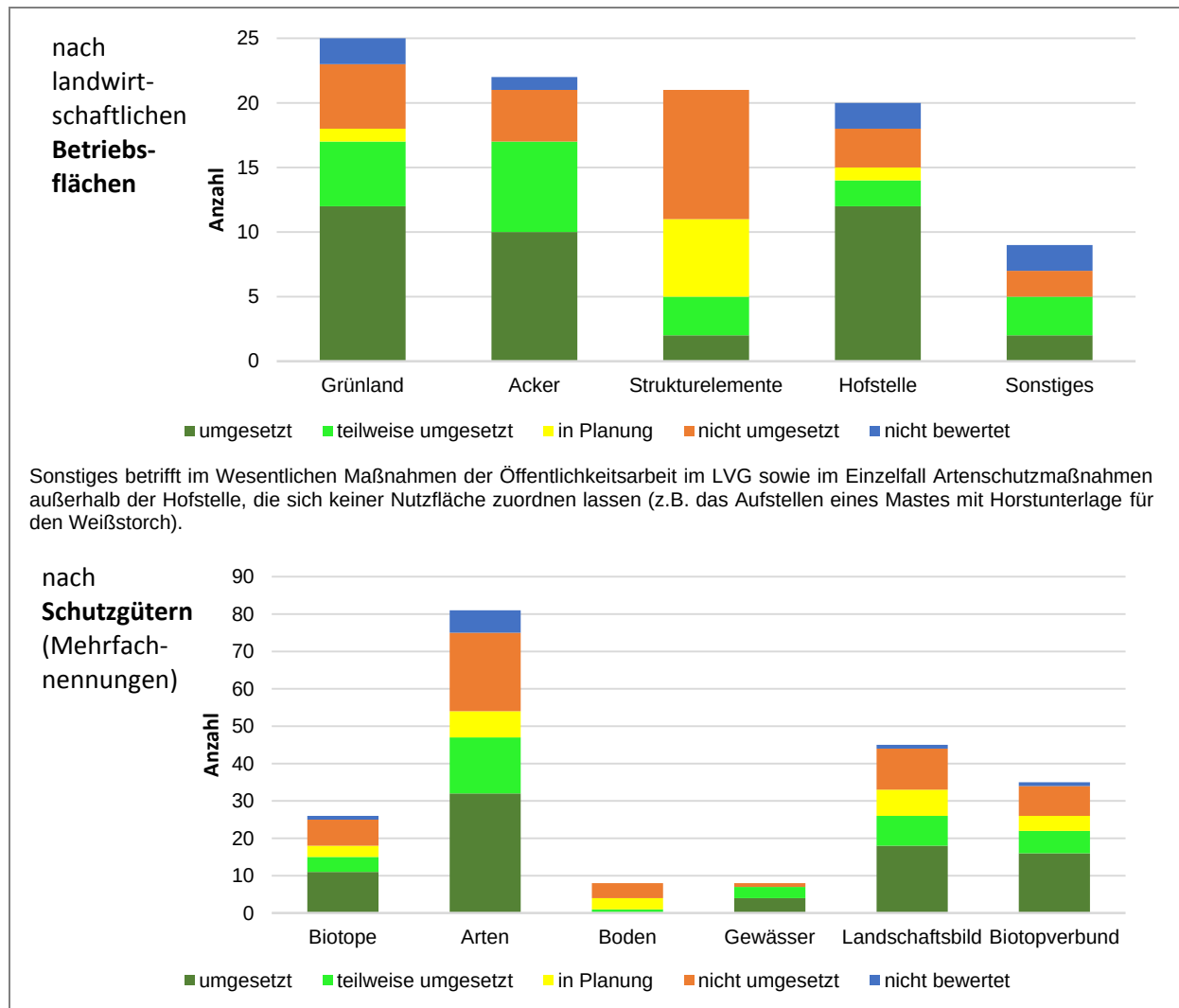
Die Maßnahmenumsetzung und die mündlichen Einschätzungen der Betriebsleiter weisen auf eine nachhaltige Identifikation der Betriebe mit dem Betriebsplan Natur hin. In allen Betrieben ist der Betriebsplan griffbereit und inzwischen um eigene Aufzeichnungen bzw. weitere Materialien ergänzt. Er wird als Handwerkzeug für die Betriebsplanung gesehen und hat die Erwartungen der Betriebe im Wesentlichen erfüllt. Die in dem Plan vereinbarten Maßnahmen sind auch im Nachhinein für die Betriebsleiter nachvollziehbar.

Die Beratung im Rahmen der Erstellung des Betriebsplans Natur brachte für alle Betriebe neue Erkenntnisse, die zu einer besseren Wahrnehmung der Belange von Arten und Lebensräumen führten. Der Betriebsplan Natur wird als erfolgreiches Instrument des Naturschutzes angesehen. Hinweise zu Finanzierungs- bzw. Fördermöglichkeiten (auch über die AUK/2015 hinaus wie beispielsweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) wurden als sehr hilfreich angesehen. Ein großer Nutzen für die Betriebe wird auch im verbesserten eigenen Auftreten gegenüber und in der Zusammenarbeit mit dem Naturschutz gesehen. Allerdings war das Interesse der Mitarbeiter am Naturschutz begrenzt, sodass für die Umsetzung im Regelverfahren Winterschulungen für die Mitarbeiter vorgeschlagen wurden.

Alle Betriebe der Fallstudie setzten insgesamt mehr als die Hälfte der geplanten Maßnahmen aus dem Pilotprojekt Betriebsplan Natur bisher um. Zur Einschätzung der Wirksamkeit des Instruments „Betriebsplan Natur“ wurde der Umsetzungsstand der empfohlenen Maßnahmen bei den Pilotbetrieben analysiert. Bei allen folgenden Betrachtungen ist die sehr geringe Stichprobengröße zu berücksichtigen (6 Betriebe, darunter das Lehr- und Versuchsgut Köllitsch/ LVG). Die Ergebnisse können daher nur erste Hinweise zur Wirksamkeit des Instruments „Betriebsplans Natur“ geben.

Der Umsetzungsstand der insgesamt 97 Maßnahmenvorschläge ist in Abbildung 3 dargestellt.

¹⁵⁸ Ebd., S. 146.

Abbildung 3: Umsetzungsstand der in den Pilot-Betriebsplänen geplanten Maßnahmen nach landwirtschaftlichen Betriebsbereichen und Schutzgütern

Quelle: Büchner & Scholz - Büro für ökologische Studien, Naturschutzstrategien und Landschaftsplanung (ARGE) (April 2019): Betriebsplan Natur - Ermittlung der Umsetzung und fachlichen Wirksamkeit, Erarbeitung eines Betriebschecks als Grundlage für die Bewertung.

Die meisten der vollständig umgesetzten Vorschläge konnten auf Hofflächen verwirklicht werden. Auf Grünland wurde fast die Hälfte der empfohlenen Maßnahmen bereits umgesetzt und rund ein Fünftel teilweise verwirklicht. Auf Ackerland ergibt sich ein ähnliches Bild. Sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland fand bei rund einem Fünftel der Vorschläge bisher keine Umsetzung statt. Am wenigsten konnten Maßnahmen an Strukturelementen umgesetzt werden. Diese zögerliche Umsetzung ist vor allem auf die Eigentumsverhältnisse sowie auf die Probleme der Förderung von Landschaftsstrukturelementen vor Einführung der GAK-Förderung in der RL NE/2014 zurückzuführen.

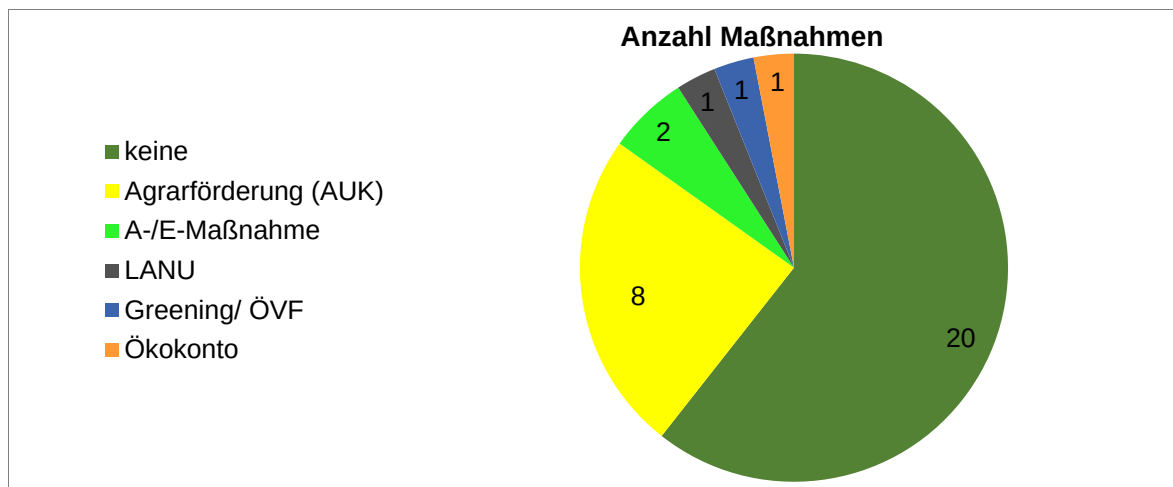
Die meisten vorgeschlagenen Maßnahmen (Anzahl 81, davon 32 bisher vollständig und 15 teilweise umgesetzt) dienen dem Artenschutz. Bezüglich des Landschaftsbildes konnten von 45 Maßnahmen 18 vollständig und 8 teilweise realisiert werden. Bei den Biotopen sind 15 von 26 und für den Biotopverbund 22 von 35 Maßnahmen ganz oder teilweise umgesetzt.

Maßnahmen für bestimmte Lebensraumtypen (FFH-LRT) bzw. geschützte Biotop waren ausschließlich auf Grünland vorgesehen, da im Acker keine FFH-LRT vorkommen und geschützte Biotop (wildkrautreiche Äcker) in Sachsen selten sind und daher auf den geplanten

Flächen nicht vorkamen. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgte i.d.R. über die Förderung nach RL AUK/2015. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um die Fortführung von AUK-Vorhaben, so dass eine Kontinuität der naturschutzfachlichen Leistungen im Grünland erlangt werden konnte. Am häufigsten standen die Biotoptypen Magere Frischwiesen (GMM) bzw. der FFH-LRT 6510 Flachland-Mähwiese sowie einzelne Nasswiesen (GFS) mit Übergängen zu Sümpfen im Fokus.

Die Finanzierung der vollständig und teilweise umgesetzten Maßnahmen (ohne des Lehr- und Versuchsgut Köllitsch) erfolgte zu rund zwei Dritteln ohne Förderung und zu rund einem Viertel über die Richtlinie AUK/2015 (Abbildung 4).

Abbildung 4: Finanzierungsinstrumente umgesetzter und teilweise umgesetzter Maßnahmen in den Pilotbetrieben (Anzahl ohne Lehr- und Versuchsgut Köllitsch)



Quelle: Büchner & Scholz - Büro für ökologische Studien, Naturschutzstrategien und Landschaftsplanung (ARGE) (April 2019): Betriebsplan Natur - Ermittlung der Umsetzung und fachlichen Wirksamkeit, Erarbeitung eines Betriebschecks als Grundlage für die Bewertung.

Für 23 noch offene Maßnahmen (nicht in Abbildung 4 dargestellt) wären in 2 Fällen eine Förderung nach der RL AUK/2015 und in 7 Fällen eine Förderung nach der RL NE/2014 möglich. Als Ausgleich und Ersatz sind 3 Maßnahmen geplant. Anders als bei den 20 Maßnahmen, die von den Betrieben ohne Förderung umgesetzt wurden (vgl. Abbildung 4), verblieben 11 Maßnahmen, die die teilnehmenden Betriebe bisher nicht auf eigene Kosten durchführen konnten und für die keine externe Finanzierung gefunden wurde (vgl. auch Tabelle 53).

Der Betriebsplan Natur ist ein Instrument mit besonderer Beratungstiefe, deutlicher Detailliertheit und betriebsindividueller Betrachtung. Um dieses hohe Niveau zu halten, muss ein regelmäßiger und vertrauensvoller Kontakt zwischen Landwirt und Berater gesichert sein. Deutlich wird aus den Recherchen vergleichbarer Beratungsangebote, dass der vorgesehene Betriebscheck vor allem auf Kommunikation mit den Landwirten setzen muss, um die naturschutzfachlichen Ziele immer wieder in den Fokus zu rücken. Eine emotionale Bindung der Landnutzer an Arten oder Lebensräume ist ein Schlüssel für den erfolgreichen Schutz.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Die flankierende Maßnahme „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“ trägt zu einer effizienteren und zielgenaueren Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen und damit für eine häufigere Umsetzung einer naturschutzkonformen Bewirtschaftung bei. Das inhaltliche Spektrum der Beratungen ist vielfältig und ein geeignetes Instrumentarium, den Landnutzern weiteres Wissen zum Naturschutz zu vermitteln. Die Akzeptanzanalyse hat gezeigt, dass auch Betriebe, die routiniert im Umgang mit der Flächenförderung sind, das Angebot für die

Naturschutzberatung in Anspruch nehmen. Mehr als die Hälfte der Betriebe, die in der vorherigen Förderperiode an der Naturschutzberatung teilgenommen haben, nahmen in dieser Förderperiode erneut daran teil. Es zeigt sich, dass es einer kontinuierlichen Naturschutzberatung durch Fachexperten bedarf, um Naturschutzthemen an die Landbewirtschafter heranzutragen und Naturschutzziele zu erreichen.

Die Analyse der Betriebe ohne Naturschutzberatung ergab keine bedeutenden Unterschiede der Betriebsform im Vergleich zu den beratenen Betrieben. Einziger Unterschied zeigte sich bei der Betriebsgröße. Im Hinblick auf mögliche Betriebs- und Flächennutzungsaufgaben sollte insbesondere bei kleinen Betrieben das Angebot der Naturschutzberatung verstärkt beworben werden.

Zum 3. Aufruf für C.1 im Oktober 2018 wurde eine neue Leistung aufgenommen, die schwerpunktmäßig der Beratung zur Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen dient, was in Hinblick auf die anstehende Umsetzung der FFH-Managementpläne aus Sicht der Evaluatoren sehr sinnvoll ist. Die im Rahmen der FFH-Managementplanung vorgesehene Abstimmung mit den Landnutzern reichte in den meisten Fällen nicht aus, um die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge zu gewährleisten.

Die erstmalig im größeren Umfang angebotenen „Betriebspläne Natur“ werden gut angenommen. Die inhaltlich umfangreiche und langfristige Ausrichtung der Betriebspläne mit Lösungsansätzen auch für anspruchsvolle Maßnahmen des Naturschutzes und der damit verbundene Erkenntnisgewinn der jeweiligen Betriebsinhaber verspricht eine positive Wirkung auch über die Förderperiode hinaus, was den vergleichsweise hohen Beratungsaufwand rechtfertigt.

5.1.1.2 M 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Im EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen sind als übergeordnete Ziele für den Wissenstransfer Umwelt(-schutz), Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie Innovation angegeben. Die thematisch vielfältigen Ziele verdeutlichen den horizontalen Charakter der Maßnahme für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes. Die erhöhte Fähigkeit zum Erwerb und Austausch von Wissen und Informationen soll den Menschen in der sächsischen Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft dazu dienen, den gewachsenen ökonomischen, technologischen und umweltrelevanten Ansprüchen an ihre Tätigkeit gerecht zu werden.

Die Maßnahme M 01 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ dient daher innerhalb des EPLR der Unterstützung des Erwerbs von Qualifikationen im Bereich Naturschutz, Wettbewerbsfähigkeit und der Ressourceneffizienz sowie Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen im Bereich Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Das erworbene Wissen soll zu einer nachhaltigen ländlichen Wirtschaft beitragen.

Während die naturschutzbezogene Fortbildung der Akteure (siehe oben, M 1.1 sowie unten, M 1.2.3 – 7) im Freistaat Sachsen bereits seit mehreren Jahren etabliert ist, bildeten die Fördergegenstände

- M 1.2.1 Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe [2A] sowie
- M 1.2.2 Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger und -verarbeiter [3A]

ein Novum innerhalb der Förderstrategie. Zweck der Unterstützung ist die Förderung zielgruppenspezifischer Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben für Personen, die in der sächsischen Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind und für Landbewirtschaftler.¹⁵⁹ Die Vorhaben des Fördergegenstandes M 1.2.1 sollen primär dem SPB 2A dienen, der mit rund 156,7 Mio. EUR den drittgrößten Anteil am Gesamtbudget des EPLR umfasst (13,7 %). Mit kumulierten öffentlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt 1,75 Mio. EUR ist der Fördergegenstand eher komplementärer Natur innerhalb des SPB (1,1 %) und des EPLR.

Die Vorhaben des genannten Fördergegenstandes M 1.2.2 sollten primär dem SPB 3A dienen. Aufgrund mangelnder Nachfrage wurde der Fördergegenstand im Zuge der 4. Änderung aus dem EPLR gestrichen und die Mittel i. H. v. 0,5 Mio. EUR zu Naturschutzmaßnahmen (Code M 7.6 und Code M 8.5) umgeschichtet werden; der SPB 3A wird damit insgesamt nicht mehr adressiert.

Die bereits seit mehreren Jahren etablierten Vorhaben zum umweltbezogenen Wissenstransfer (M 1.2.3 – 7) legen den Fokus auf die Vermittlung von Informationen zu einer umweltschonenden Landbewirtschaftung in den Bereichen: Wasserwirtschaft und der Stoffauszugsminimierung, der Bodenbewirtschaftung, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung sowie dem Wissen über Produktionsweisen zur Minderung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen. In der Forstwirtschaft soll zudem der Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung unterstützt werden. Die Vorhaben sind primär folgenden fünf SPB zugeordnet:

¹⁵⁹ SMUL (o. J.): Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014 (SächsABl.SDr. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 16. April 2019 (SächsABl. S. 684) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433).

- M 1.2.3 Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln [4B]
- M 1.2.4 Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung [4C]
- M 1.2.5 Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung [5B]
- M 1.2.6 Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen [5D]
- M 1.2.7 Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft [5E]

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 1.2. – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen		
<i>Inwieweit wurde der Kenntnisstand in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu den maßnahmen-spezifischen Themen verbessert?</i>	Die Teilmaßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele werden erreicht.	• O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben • O.3: Zahl der unterstützten Vorhaben
	Der Kenntnisstand der vorhabenspezifischen Zielgruppe ist erhöht worden.	• Prozentsatz der Ausgaben für die Maßnahme 1.2 a–g in Bezug auf die Gesamtausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums • Zahl der Schulungstage • Anzahl der TeilnehmerInnen an Schulungsmaßnahmen

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Beurteilungskriterium: Die Teilmaßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele werden erreicht.

Die über die Richtlinie LIW/2014 Teil WT geförderten Teilmaßnahmen verzeichneten (anders als in der Teilmaßnahme M 1.1 – Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer) als einziger Förderbereich des EPLR bis einschließlich 2016 keine Zahlungen; erst im Jahr 2017 wurden Mittel für Vorhaben i H. v. 84.770 EUR ausgezahlt (für SPB 2A). Im Jahr 2018 erfolgten auch Zahlungen für Vorhaben des SPB 5B (78.457 EUR), im ersten Halbjahr 2019 wurden auch Mittel i H. v. 20.278 EUR für Vorhaben unter der UP 4 ausgezahlt.

Mit Zahlungen von insgesamt 352.647 EUR (Stichtag 30.06.2019) weist die Teilmaßnahme damit bedeutende Umsetzungsschwierigkeiten auf, die einen erfolgreichen Mittelabfluss fraglich erscheinen lassen. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des 4. Änderungsantrages Mittelumschichtungen in folgender Größenordnung umgesetzt:

Tabelle 10: Finanzielle Ausstattung der Maßnahme M 1.2 Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

M 1.2.x	Fördergegenstand	SPB	Öffentliche Ausgaben [Mio. EUR]		
			bisher	Änderung	Neu
1	Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe	2A	3,0	-1,25	1,75
2	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger und -verarbeiter	3A	0,5	-0,5	-
3	Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	4B	0,65	-0,5	0,15
4	Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	4C	0,5	-0,4	0,1
5	Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung	5B	1,5	-0,9375	0,5625
6	Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	5D	0,8	-0,5625	0,2375
7	Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft	5E	0,5	-0,4125	0,0875
	Summe		7,45	-4,5625	2,8875

Quelle: Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung)

In der Startphase der Förderperiode (2015) wurde ein erster Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen veröffentlicht, der insgesamt 15 Themen umfasste. Inhalte und Methoden wurden durch das LfULG erarbeitet und durch das SMUL veröffentlicht. Das Verfahren sah vor, dass die Antragsteller zum jeweiligen Thema in einen Wettbewerb treten, bei denen der Kostengünstigste eine Bewilligung erhält.

Für 10 Themen wurden insgesamt 13 Anträge gestellt (vgl. Tabelle 11); für die Module M 3, 4, 7, 9 und 15 erfolgten keine Anträge. Dem SPB 2A waren 5 Anträge zuzuordnen, für SPB 3A wurden 2 Anträge eingereicht.

Tabelle 11: Beantragte Projekte 1. Aufruf (2015)

Modul	Thema	SPB	Beantragte Mittel [EUR]	
			Brutto	Zuwendung
1	WRRL Nitrataustragsminderung	4B	811.470,33	681.908,28
		4B	1.132.158,38	951.393,40
		4B	790.682,42	710.788,42
2	WRRL Phosphat-, Nitrataustragsminderung	4B	868.645,34	755.718,12
5	Kartoffelanbau im Ökobetrieb	2A	37.023,00	37.023,00
6	regionale Vermarktung	3A	20.160,00	12.096,00
8	Rinderhaltung im Ökobetrieb	2A	41.435,00	34.819,33
10	Energieeffizienz im Gartenbau	5B	246.062,45	223.454,15

Modul	Thema	SPB	Beantragte Mittel [EUR]	
			Brutto	Zuwendung
11	Steillagenweinbau		<i>formloser Antrag, abgelehnt</i>	
12	Kommunikation moderner Nutztierhaltung	2A	63.710,00	63.710,00
13	Optimierung der landw. Produktion	2A	274.866,52	192.000,00
		2A	67.776,96	54.221,57
14	Kundenorientierung Fördermöglichkeiten	3A	42.564,27	22.320,00
	Summe		4.396.554,67	3.739.452,26

Quelle: LfULG; SMUL

Eine Bewilligung der beantragten Vorhaben erfolgte nicht; Anträge wurden dabei z. T. auch zurückgezogen. Als ursächlich wurden durch das zuständige Förderreferat folgende Punkte identifiziert:

- Durch die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener, direkt zuordenbarer Ausgaben waren allgemeine Betriebsausgaben (Kopierer, Telefon oder Heizung etc.) für den Antragsteller dem Vorhaben nicht direkt zuzuordnen und somit auch nicht abrechenbar und mussten demzufolge als nicht förderfähige Eigenleistung erbracht werden.
- Die ELER-spezifische Vorgabe der notwendigen Vorfinanzierung von Ausgaben stellte ein Hemmnis für einige Antragsteller dar.
- Durch die Harmonisierungsbestrebungen bei der Dienstanweisung ELER investiv war diese zum ersten Aufruf nicht fertig und wurde wie auch die technische Umsetzung im IT-Programm AGRI-FÖRDER III schrittweise eingeführt. Die Nichtanwendung der sächsischen Haushaltsordnung im ELER-Verfahren und fehlende Erfahrungen bei den beiden neuen Fördermaßnahmen führten bei den Bearbeitern in der Bewilligungsbehörde zu zusätzlichen Unsicherheiten. Andererseits konnten durch die schrittweise Erstellung der Dienstanweisung auch Problemlösungen und Wege zur Beseitigung von Hindernissen sofort in die Vorgaben einfließen.
- Aufgrund personeller Schwierigkeiten im LfULG hatte die Aktivierung der Antragsteller durch Beratung und Kommunikation praktisch nicht stattgefunden.

Im März 2016 wurden durch das SMUL zwei weitere Aufrufe mit Themenvorgabe zur Einreichung von Geboten in Form von Förderanträgen veröffentlicht. Dabei wurden neun bzw. drei thematische Module aufgerufen, die fünf der sieben UP bedienten. Für fünf der 12 Module gingen Anträge von vier Antragstellern (Trägern von Wissenstransferleistungen) ein. Alle Antragsteller stellten Antrag auf 100 % Förderung aufgrund eines herausgehobenen öffentlichen Interesses des Vorhabens. Vier der fünf Anträge wurden im Dezember 2016 bewilligt. Mit den vier bewilligten Vorhaben werden drei UP (2A, 4B, 5B) abgedeckt (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Beantragte / bewilligte Projekte 2. Aufruf (2016)

Thema	SPB	Laufzeit	Zuwendung [EUR]
Anpassung des Weinbaus an den Klimawandel	4B	2017 – 2018	20.278,63
Rinderhaltung im Öko-Betrieb	2A	2017 – 2019	68.302,51
Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe	2A	2017 – 2018	185.609,13
Energieeffizienz im Gartenbau	5B	2017 – 2019	198.903,99

Thema	SPB	Laufzeit	Zuwendung [EUR]
Betriebsentwicklung, insbesondere Risiko- und Liquiditätsmanagement	2A		<i>abgelehnt</i>

Quelle: LfULG; SMUL.

Die im Vergleich zum ersten Aufruf verbesserte Bewilligungsquote resultiert aus Anpassungen im Verfahren:

- Die Abrechnung bestimmter Kosten (Gemeinkosten) erfolgt über eine Pauschale von 15 % der projektbezogenen direkten Personalkosten.
- Antragsteller können ein Zwischenfinanzierungsdarlehen bei der SAB beantragen, um die Ausgaben bis zur Erstattung vorzufinanzieren, sofern sie ein eingetragener gemeinnütziger Verein sind.
- Die Honorarkosten für Gastreferenten wurden angehoben.
- Verbesserte Informationsangebote (Internet, Schulungsveranstaltung, „Hinweise zur Antragstellung“).
- Personelle Verstärkung für die Fördermaßnahme Wissenstransfer im LfULG durch die Besetzung einer TH-Stelle ab Mitte 2016.
- In der Dienstanweisung ELER investiv wurden nicht zwingend erforderliche Vorgaben, die die Ausübung von Ermessen einschränken oder vermeiden und/oder den Prüfaufwand erhöhen, gestrichen.

Für folgende Module gingen im Rahmen des 2. und 3. Aufrufs keine Anträge ein:

- Tierwohlorientierte und leistungssteigernde Rinderhaltung (SPB 2A)
- Kommunikation moderner Nutztierhaltung als Instrument nachhaltigen Unternehmensmanagements (SPB 2A)
- Energieeffizienz in der Landwirtschaft (SPB 5B)
- Kommunikation des Beitrags der Bienenwirtschaft zur Verbesserung der Biodiversität als Instrument nachhaltigen Unternehmensmanagements (SPB 2A)
- Stärkung der regionalen Vermarktung von Erzeugnissen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Ernährungshandwerks (SPB 3A)
- Verbesserung der überregionalen Wettbewerbsfähigkeit des sächsischen Ernährungshandwerks und der sächsischen KMU der Ernährungswirtschaft durch Mitarbeiterqualifizierung zu Kundenorientierung und Unternehmenspräsentation (SPB 3A)
- Informationen zu Fördermöglichkeiten und Initiierung von Netzwerkaktivitäten zur Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (SPB 3A)

Im April 2017 wurde ein 4. Aufruf durch das SMUL veröffentlicht. Insgesamt wurden dazu drei Vorhaben entwickelt (vgl. Tabelle 13), wovon eines vor der Bewilligungsphase und eines danach zurückgezogen wurde. Das im Dezember 2017 bewilligte Vorhaben ist dem SPB 2A zuzuordnen. Der gewährte Zuwendungsbetrag beträgt insgesamt 13.743 EUR, wodurch das zur Verfügung gestellte Budget des Aufrufs i. H. v. 2,2 Mio. EUR lediglich zu 0,6 % ausgeschöpft wurde.

Tabelle 13: Beantragte / bewilligte Projekte 4. Aufruf (2017)

Thema	SPB	Laufzeit	Zuwendung [EUR]
Verbesserung der Wirtschaftsleistung sächsischer Weinwirtschaftsbetriebe	2A	2018 – 2019	13.743
Wirtschaftlichkeit-Vermarktung grüner Produkte	2A	<i>zurückgezogen</i>	
Grundfutter- und Weidenutzung in Sachsen	2A	<i>zurückgezogen</i>	

Quelle: LfULG; SMUL.

Für die weiteren Module mit Bezug zu den SPB 3A, 4B, 4C, 5B, 5D und 5E sind mit dem vierten Aufruf keine Anträge eingegangen. Mit der 4. Änderung zum EPLR wurde die Förderung im SPB 3A eingestellt.

Identifizierte Schwachstellen und Probleme des Förderverfahrens sind nachfolgend aufgelistet:

- Sehr detaillierte Antragstellung (z. B. namentliche Nennung der Referenten muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gewährleistet sein, Qualifikationsnachweise der Referenten)
- Sehr lange Bearbeitungszeit der Auszahlungsanträge in Verbindung mit hohem Risiko bzgl. der Kürzungen der Fördersumme
- Vorfinanzierung von mindestens einem Jahr
- Förderung für Referenten unattraktiv (hoher Verwaltungsaufwand, geringes Honorar)
- Regelfördersatz 80 %, 100 %-Förderung aufgrund allgemeinen öffentlichen Interesses ist nicht mehr möglich, (wenn im Aufruf festgelegt, dann 100 % Förderung aus laufenden oder abgeschlossenen Vorhaben der EIP AGRI möglich)
- Sehr hoher Verwaltungsaufwand im Auszahlungsverfahren

Im Vergleich zu den vorhergehenden Aufrufen wurden erneut Vereinfachungen beim bisherigen Verfahren zur Auswahl der Vorhaben umgesetzt.

- Mit dem neuen Aufruf wurde das bisher geltende Bieterverfahren, wonach die Bewilligungsbehörde auf Grundlage festgelegter Themen (Module), Auswahlkriterien und Schwellenwerte (ähnlich zu öffentlichen Ausschreibungen im Sinne des Vergaberechts) eine Vorhabenauswahl trifft, durch ein herkömmliches, aufrufbezogenes Antragsverfahren ersetzt.
- Die im Aufruf genannten Module und Fördersätze beziehen sich inhaltlich nun nur noch auf die sieben Teilmaßnahmen M 1.2.1 bis 7 des EPLR bzw. den in der RL LIW/2014 formulierten Zielen 2.1.1 bis 2.1.7. Dadurch soll den Antragstellern mehr Spielraum für eigene Ideen und Methoden eingeräumt werden.
- Auf Vorgaben, die die Verwaltungskontrolle aufwändig und fehleranfällig machen, wie z. B. Mindestteilnehmerzahlen oder detaillierte Anforderungen zu Qualifikationen wurde verzichtet.

Anfang 2018 erfolgte ein weiterer (5.) Aufruf mit einem Gesamtbudget i H. v. 900.000 EUR, in dessen Rahmen zwei Projekte beantragt und schließlich bewilligt wurden. Beide Projekte, die eine Gesamtzuwendung i H. v. 107.800 EUR erhalten, adressieren erneut den SPB 2A (vgl. Tabelle 14). Zusätzlich erfolgten im Jahresverlauf 2018 mehrere fachliche Begleitaktivitäten zur Steigerung des Bekanntheitsgrades sowie zur Analyse des Förderprogramms.

Tabelle 14: Beantragte / bewilligte Projekte 5. Aufruf (2018)

Thema	SPB	Laufzeit	Zuwendung [EUR]
Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe	2A	2018 – 2019	55.917,02
Fahrsicherheitstraining für Traktoristen	2A	2018	50.978,54

Quelle: LfULG; SMUL.

Anfang August 2019 wurde ein weiterer (6.) Aufruf mit einem Gesamtvolumen von 0,85 Mio. EUR sowie 6 thematischen Modulen veröffentlicht. Insgesamt wurden damit seit 2015 in den ersten 5 Aufrufen 23 Vorhaben für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen (M 1.2) beantragt und 7 bewilligt. Die Mittelausschöpfung variiert zwischen 0 % (1. und 3. Aufruf) und 27 % (2. Aufruf); eine Übersicht bietet Tabelle 15.

Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die 7 bewilligten Projekte von 5 unterschiedlichen Antragstellern umgesetzt werden, da zwei Träger jeweils mehrfach beteiligt sind. Ein weiterer Anbieter entstammt aus Thüringen.

Tabelle 15: Übersicht Aufrufe M 1.2 – Wissenstransfer (2015 – 2019)

	1. Aufruf	2. Aufruf	3. Aufruf	4. Aufruf	5. Aufruf	6. Aufruf
Veröffentlichung	27.02.2015	08.03.2016	23.03.2016	21.04.2017	12.01.2018	09.08.2019
Stichtag	30.04.2015	31.08.2016	31.08.2016	15.08.2017	06.04.2018	30.11.2019
Module	15	9	3	7	7	6
Budget (EUR)	3.071.400	2.050.000	500.000	2.200.000	900.000	850.000
Beantragte Projekte	13	5	0	3	2	
Zurückgezogene Projekte	0	0	1	1	0	
Beantragte Mittel (EUR)	4.400.000	720.000	0	95.309,96	169.002,84	
Bewilligte Projekte	0	4	0	1	2	
Zuwendungen (EUR)	0	473.094,26	0	13.743,00	106.895,56	
Mittelausschöpfung	0 %	23,1 %	0 %	0,6 %	11,9 %	
Bewilligungsquote	0 %	80 %	0 %	33 %	100 %	

Quelle: LfULG; SMUL.

Aufgrund der skizzierten Probleme einer mangelhaften Inanspruchnahme bzw. Rückgang der Antragszahlen in Verbindung mit einem geringen Mittelabfluss sowie einem hohen Verwaltungsaufwand des Förderangebotes wurde die Richtlinie LIW/2014 überarbeitet mit dem Ziel, administrative Hürden im Förderverfahren weiter abzubauen. Im Ergebnis wurden vereinfachte Kostenoptionen in Form von Standardeinheitskosten für Personal eingeführt. Durch den reduzierten Verwaltungsaufwand sollen auch kleinere Anbieter von Wissenstransfer mit geringeren Personalkapazitäten animiert werden, Anträge zu stellen. Die Ausgaben sollen zukünftig projektbezogen z. B. durch das Erreichen der Ziele und nicht durch Einzelbelege nachgewiesen werden. Im Rahmen des aktuell gestarteten 6. Aufrufs wird das Verfahren über Standardeinheitskosten erstmals angeboten.

Beurteilungskriterium: Der Kenntnisstand der Zielgruppe ist erhöht worden.

Inhaltlich decken die Vorhaben sowohl Themen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen als auch Themen zum Umwelt- und Klimaschutz, wie ökologische Rinderhaltung, Energieeffizienz im Gartenbau sowie Anpassung des Weinbaus an den Klimawandel, ab. Im Rahmen der fachlichen Begleitung wurden bislang durchgeführte Veranstaltungen durch das LfULG beurteilt. Hierzu wurden schriftliche Evaluierungen der Veranstaltungen durch die Teilnehmer durchgeführt, um Zufriedenheit und zu erfassen.

Im Rahmen der Befragungen wurden Organisation, Inhalte und Durchführung der angebotenen Formate durch die Zielgruppe insgesamt positiv bewertet. Der Wissenszuwachs wird von den Teilnehmern überwiegend hoch eingeschätzt und wird teilweise im betrieblichen Alltag Anwendung finden. Das Angebot der Veranstaltungen wird größtenteils gern in Anspruch genommen. Das erlernte Wissen können die Teilnehmer auf ihren Betrieben umsetzen, Berufskollegen informieren und dadurch einen Beitrag für eine nachhaltige, ressourcenschonende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft leisten.¹⁶⁰

- *Weitere Analysen zu diesem Beurteilungskriterium sind nach Abschluss der Veranstaltungen im Rahmen der Ex-post-Bewertung, möglich.*

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Die Teilmaßnahme Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen (M 1.2) zeichnet sich durch einen unzureichenden Mittelabfluss aus. Dieser wird insbesondere im Vergleich mit der Teilmaßnahme M 1.1 deutlich, die eine ungleich höhere Nachfrage erfährt. Während in letzterer TMN die Verfahren der Beantragung und Abwicklung förderperiodenübergreifend etabliert und erprobt sind, bestehen in ersterer aufgrund der Neuartigkeit der Fördergegenstände zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung fort, die sich in einer nur eingeschränkten Nachfrage in den jeweiligen Aufrufen widerspiegeln.

Aufgrund dessen erfuhren die Verfahren zur Beantragung und Auswahl seit 2015 bedeutende Änderungen, um die Inanspruchnahme zu erhöhen (größere Freiheit in der Gestaltung und der Themenauswahl etc.). Als ein wesentlicher Schritt ist die zuletzt erfolgte Änderung der Richtlinie zu bewerten, mit der Verwaltungsvereinfachungen in das Förderverfahren eingeführt wurden. Die Wirkungen dieser Maßnahme werden sich erst im Rahmen des gerade erfolgten 6. Aufrufs näher abschätzen lassen. Ob mit den erfolgten und weiteren Modifikationen des Förderverfahrens jedoch eine nennenswerte Steigerung der Nachfrage insgesamt bis zum Ende der Förderperiode erreicht werden kann, erscheint indes fraglich.

- Die im Rahmen der 4. Änderung durchgeführten Mittelumschichtungen waren daher sinnvoll; weitere Reduzierungen der Einzelansätze innerhalb der M 1.2 sollten weiterhin mit Blick auf das Ende der Förderperiode geprüft werden.

Inhaltlich decken die Vorhaben sowohl Themen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen als auch Themen zum Umwelt- und Klimaschutz, wie ökologische Rinderhaltung, Energieeffizienz im Gartenbau sowie Anpassung des Weinbaus an den Klimawandel, ab. Die Zielgruppe selbst bewertet die stattgefundenen Veranstaltungen positiv. Um die Ergebnisse und Wirkungen der durchgeführten Veranstaltungen (z. B. Wissenszuwachs, Umsetzung des Gelernten im Arbeitsalltag etc.) zukünftig näher zu bemessen, besteht Bedarf an qualitativen Daten aus der Zielgruppe zur Bewertung der (nachhaltigen) Wirksamkeit der Vorhaben des Wissenstransfers.

- Die administrativen Kapazitäten im Rahmen der fachlichen Begleitung sollten hierzu sichergestellt sein.

¹⁶⁰ LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachli. Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020.

5.1.2 M 04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Unter der Maßnahme M 04 werden gemäß EPLR Investitionen in materielle Vermögenswerte in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie im Bereich Naturschutz unterstützt.

Tabelle 16: Finanzielle Übersicht M 04 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ im Programmkontext

TEILMAßNAHME / FÖRDERGEGENSTAND [SPB]	Öffentliche Ausgaben ge- samt [1.000 EUR]		Anteil geplante Ausgaben an ...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität	EPLR gesamt
M 4.1.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung gemäß Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben [2A]	147.998	50.902	94,42%	12,99%
M 4.1.2 Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung [2A]				
M 4.2 Investitionen für die Verarbei- tung und Vermarktung von landwirt- schaftlichen Produkten [6A]	4.227	366	0,92%	0,37%
M 4.3.1 Erschließung forstwirtschaft- licher Flächen [5C]	8.232	1.748	24,35%	0,72%
M 4.3.2 Stützmauern landwirtschaftli- cher Flächen [4A]	40.600	13.081	8,81%	3,56%
M 4.4 Biotopgestaltungs- und Arten- schutzhvorhaben [4A]				
Summe	201.057	66.096		17,64%

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änder-
ung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019. In Summenwert geringe Rundungsdifferenz.

5.1.2.1 M 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Teilmaßnahme „Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ dient in der laufenden Förderperiode wesentlich der Verbesserung der Produktivität bzw. Rentabilität in der Landwirtschaft durch Umstrukturierung und Weiterentwicklung des vorhandenen Sachkapitals. Ziel ist es, die Entwicklung der Betriebe hin zu wettbewerbsfähigen, tiergerechten und umweltschonenden Unternehmen zu unterstützen, um sie den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen. Schwerpunkte der geförderten Produktionsrichtungen erstrecken sich dabei besonders auf arbeitsintensive Zweige wie die tierische Erzeugung sowie den Gartenbau.¹⁶¹

Die Vorhaben im Rahmen der Teilmaßnahme sollen primär dem SPB 2A dienen, der mit rund 156,7 Mio. EUR den drittgrößten Anteil am Gesamtbudget des EPLR umfasst

¹⁶¹ SMUL (o. J.): Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. Sdr. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 16. April 2019 (SächsABl. S. 684) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. Sdr. S. S 433).

(13,75 %).¹⁶² Mit kumulierten öffentlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt 147,9 Mio. EUR füllt die Teilmaßnahme den SPB nahezu vollständig allein aus (94,4 %); der Anteil am Gesamtbudget des EPLR beträgt aktuell rund 13 %. Gemessen an den anvisierten Zahlungen nimmt die Teilmaßnahme M 4.1 – als drittgrößter Einzelposten – damit einen übergeordneten Stellenwert im Programmkontext ein.

Methodik und Datenverfügbarkeit

Für die quantitative Bewertung der Teilmaßnahme werden laufend die Monitoring-Daten des Programms ausgewertet. Im Soll-Ist-Vergleich werden die bei der Programmplanung angenommenen Zielwerte von Indikatoren mit den im Verlauf der Programmdurchführung beobachteten (realisierten) Werten verglichen. Der Indikator R1 wird aus der Betriebsdatenbank abgeleitet (Indikator O.4 kumulativ, gemeldete Daten nach Abschluss der Vorhaben); das Verhältnis (%) berechnet sich aus der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Basisjahr des EPLR (Eurostat: FSS).

Zur Einschätzung der ökonomischen Effekte hinsichtlich Leistung und Effizienz der Investitionsförderung nimmt die Entwicklung betriebswirtschaftlicher Kennziffern in den geförderten Unternehmen einen zentralen Stellenwert ein. Ziel ist es, dass der Zuwachs wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in den geförderten Betrieben im Vergleich höher ausfällt als in nicht geförderten bzw. als im Durchschnitt aller Betriebe. Da die Wirkungen erst mit zeitlichem Abstand zu messen sind, wurden für den vorliegenden Bericht die Entwicklungen einer Stichprobe der Zuwendungsempfänger (N=50) in Relation zu den Betrieben des Testbetriebsnetzes Sachsen im Zeitraum 2014 – 2017 geprüft. Die hierzu erforderlichen Daten entstammen den Jahresabschlüssen im Rahmen der fünfjährigen Auflagenbuchführung. Für buchführungspflichtige Begünstigte werden die zur Berechnung der Ergebnisindikatoren und Kennziffern erforderlichen Daten/Kenngrößen (im Investitionskonzept-IK) erfasst und stehen für Auswertungen zur Verfügung. Für kleinere Betriebe mit „vereinfachter Buchführung“ werden keine zusätzlichen Daten/Kenngrößen erfasst.

Bei der Berechnung des Indikators R2 („*Veränderung des landwirtschaftlichen Outputs je Jahresarbeitseinheit in den geförderten Projekten*“) bzw. generell hinsichtlich der wirkungsspezifischen Betrachtung ist zu beachten, dass die Anzahl der geförderten Betriebe mit abgeschlossenen Vorhaben und ausreichender Informationsgrundlage (IK, Buchführung) noch gering ausfallen muss und die Skalierbarkeit der Ergebnisse mit entsprechenden Unschärfen behaftet ist. Die Validität der wirkungsbezogenen Aussagen nimmt daher mit Anwachsen der Stichprobe und damit im Rahmen der Ex-post-Bewertung zu.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 4.1: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben		
<i>Wie und in welchem Ausmaß hat die Teilmaßnahme dazu beigetragen, die Wirtschaftsleistung, Be-</i>	4.1-A: Die Teilmaßnahme wird erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele werden erreicht.	• O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben • O.3: Zahl der unterstützten Vorhaben

¹⁶² Im Rahmen der 4. Änderung erfolgte eine Umschichtung von 4,3 Mio. EUR von der investiven Landwirtschaftsförderung (Code 4.1) und 1,1 Mio. EUR von EIP (Code 16.1) zu Wald- und Forstmaßnahmen (Codes 4.3, 8.5 und 16.8).

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
<i>triebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?</i>	(Zielerreichungsgrade)	
	4.1-B: Die Förderung erreicht einen signifikanten Anteil landwirtschaftlicher Betriebe, so dass die Förderung relevant für den Sektor ist.	• O.4: Zahl der unterstützten Betriebe • R1/T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden
	4.1-C: Sachkapital in den geförderten Betrieben wurde umstrukturiert	• Gesamtinvestitionsvolumen nach Betriebszweig, in den investiert wird (laut Investitionskonzept)
	4.1-D: Landwirtschaftlicher Output je Jahresarbeitseinheit in den unterstützten Betrieben hat sich erhöht.	• R2: Veränderungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung bei unterstützten Betrieben pro landwirtschaftlicher Arbeitseinheit [für 2016 noch nicht quantifizierbar] • Entwicklung der Finanz- und Ertragskraft in geförderten Unternehmen (Bruttowertschöpfung, Arbeitsproduktivität (BWS je AK), Eigenkapitalveränderung etc.) • Zusätzliche Kapazitäten Tierhaltung nach Arten (Tierplätze); zusätzlich bewirtschaftete Fläche
	4.1-D: Der Marktzugang der geförderten Betriebe hat sich verbessert	• Umsatzsteigerungen in den geförderten Idw. Betrieben
	4.1-E: Die Maßnahme hat zur Verbesserung des Tierwohls beigetragen	• Investitionsvolumen mit Erfüllung besonderer Anforderungen im Bereich Tierschutz
	4.1-F: In den geförderten Betrieben werden neue Produktionsverfahren (auch Tierhaltungsverfahren) /neue Technologie z. B. Melkroboter eingeführt	• Gesamtinvestitionsvolumen, das der Einführung neuer Verfahren dient (Querschnittsziel Innovation)

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele werden erreicht.

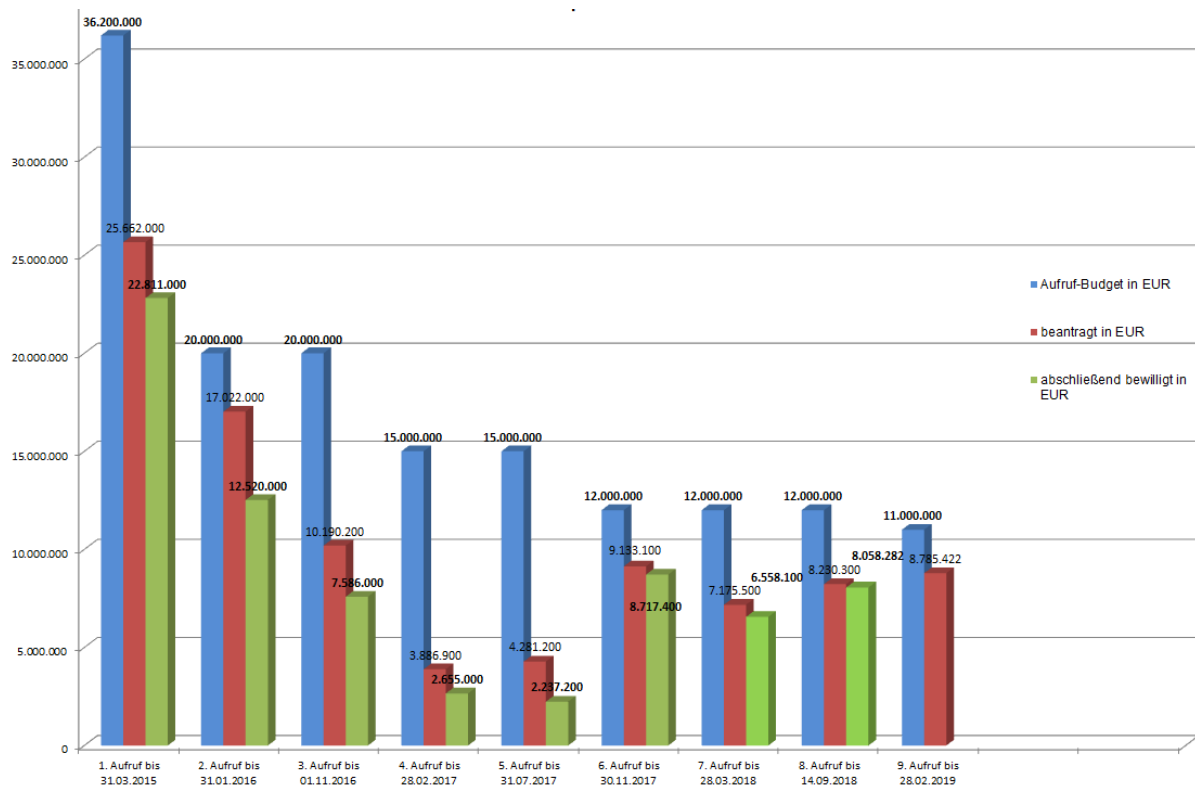
In 2014 erfolgte die Umsetzung der Investitionsförderung (Art. 26 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 121)) noch gemäß Übergangs-VO; die Mittel waren im EPLR 2007 – 2013 mit den letzten Bindungen 2013 ausgeschöpft, die Finanzierung erfolgte daher aus dem EPLR

2014 – 2020. Die Übergangsauszahlung für die Richtlinie Land- und Ernährungswirtschaft (Code 121) erfolgte in 2015.

Im Zeitraum 2014 bis Mitte 2019 wurden in der Investitionsförderung (M 4.1) insgesamt 194 Vorhaben durch landwirtschaftliche Betriebe durchgeführt. Hierfür entstanden (ausgezählte) öffentliche Ausgaben in Höhe von rund 50,90 Mio. EUR, mit dem ein förderfähiges Investitionsvolumen von rund 179,6 Mio. EUR unterstützt wurde. Bezogen auf das anvisierte Volumen öffentlicher Ausgaben der Teilmaßnahme von 147,99 Mio. EUR ist ein Umsetzungsstand von 34,4 %, bezogen auf die anvisierte Gesamtzahl der Betriebe (595) ein Umsetzungsstand von 32,6 % erreicht.

Der Umsetzungsstand der Teilmaßnahme M 4.1 stellt sich damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt zufriedenstellend dar. Im Juni 2019 wurde ein weiterer Aufruf mit Laufzeit bis Mitte Oktober gestartet. Eine Übersicht der seit 2015 erfolgten Aufrufe (Budget, beantragte und abschließend bewilligte Mittel) zeigt Abbildung 5.

Abbildung 5: Inanspruchnahme Aufrufe LIW Investiv (2015 – 2019)



Quelle: SMUL, Ref. 31

Beurteilungskriterium: Die Förderung erreicht einen signifikanten Anteil landwirtschaftlicher Betriebe, so dass die Förderung relevant für den Sektor ist.

Insgesamt erreicht die Investitionsförderung (M 4.1) bislang einen geringen Anteil i H. v. 3,08 % (=R1/T4) der landwirtschaftlichen Betriebe Sachsens. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen Anzahl an Nebenerwerbsbetrieben in Sachsen (2013: 2.800) ist dies immanent.

Die Größe der jeweiligen Vorhaben der Teilmaßnahme M 4.1 lag im Durchschnitt bei rund 0,86 Mio. EUR je Vorhaben und damit überproportional hoch, insbesondere in der Startphase (durchschn. 1,3 Mio. EUR je Vorhaben). Dies korreliert mit der Feststellung, dass zahlreiche Betriebe mit einer vergleichsweise großen Ausstattung an landwirtschaftlicher Nutzfläche

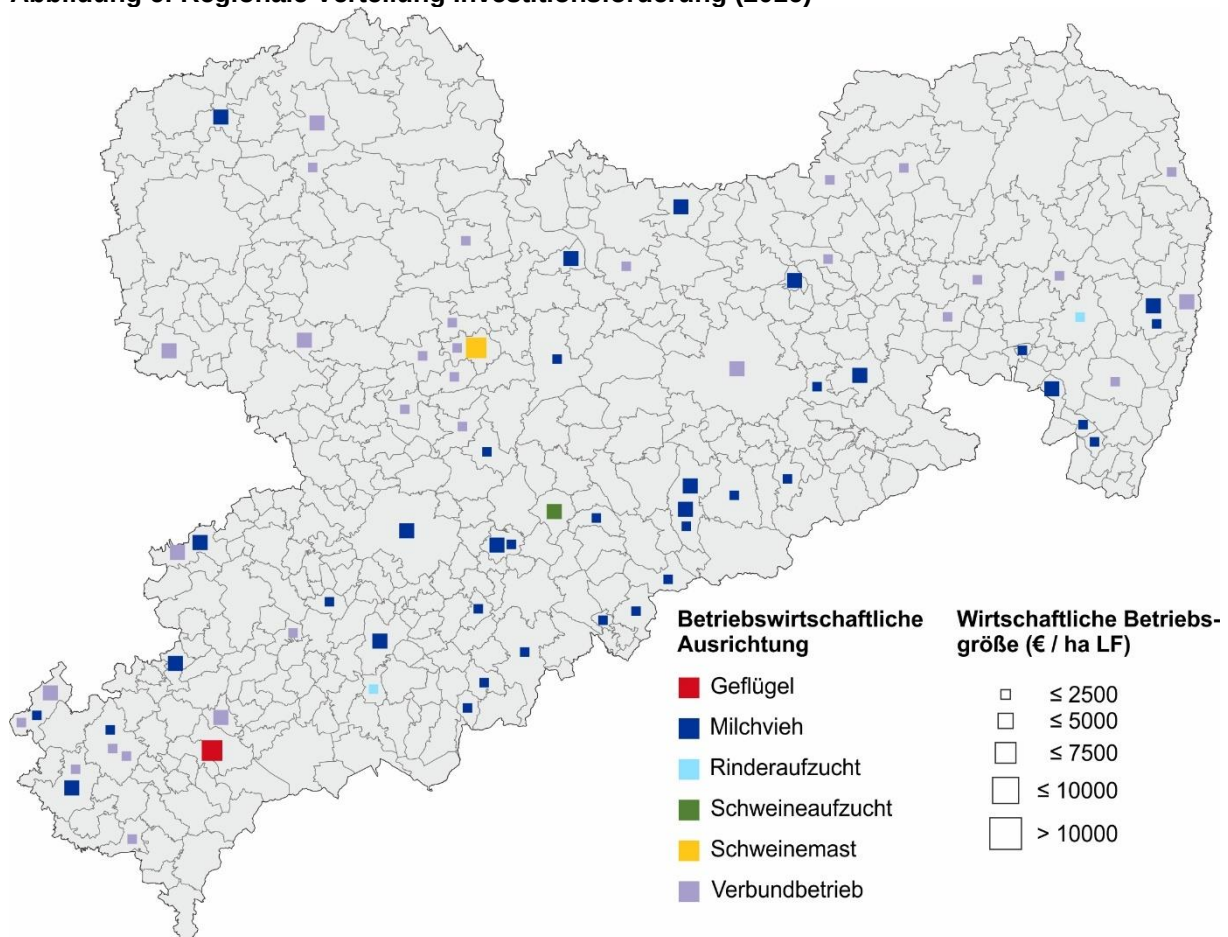
che an der Förderung teilnahmen. Hinsichtlich der Rechtsform der Antragsteller wurden bislang mehr juristische (70 %) als natürliche (30 %) Personen gefördert; in ersteren wurden rund 87 % der öffentlichen Mittel gebunden.

Die geförderten Investitionen erfolgten insbesondere in Betrieben der Milchviehhaltung (36 % der investierten öffentlichen Mittel) sowie in Verbundbetrieben Pflanzenbau / Tierhaltung (37 % der investierten öffentlichen Mittel der Begünstigten). Der ökologische Landbau machte mit rund 4 % der investierten öffentlichen Mittel nur einen geringen Anteil im Gesamtförderkontext aus. Der Mitteleinsatz konzentrierte sich in den Vorhaben der Richtlinie LIW überwiegend (88 %) auf Investitionen in Gebäude und bauliche Anlagen.

Im Vergleich mit der Grundgesamtheit der im Freistaat Sachsen ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist in der bisherigen Förderung die Tierhaltung überproportional berücksichtigt. Gleiches trifft auf den Gartenbau zu. Die Teilmaßnahme M 4.1 erfüllt damit die definierte Zielsetzung, insbesondere Investitionen in arbeitsintensiven Bereichen – vornehmlich der Tierhaltung – anzustoßen.

In der regionalen Betrachtung zeigt sich (zum gegenwärtigen Stand der Förderung) eine weitgehend ausgewogene Verteilung der Investitionen (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Regionale Verteilung Investitionsförderung (2016)



Quelle: Auflagenbuchführung (2016), eigene Darstellung

Beurteilungskriterium: Betriebe wurden modernisiert / umstrukturiert

Die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals ist eine zentrale Zielsetzung der Investitionsförderung und kann als ein bedeutsamer Faktor zur Anpassung der Unternehmen an veränderte Wettbewerbsbedingungen gesehen werden. Der Schwerpunkt der Förderung lag überwiegend auf dem Fördergegenstand „Gebäude“ (und deren Ausrüstungsbestandteile). Der Zuwachs an Sachanlagen (Gebäude, bauliche Anlagen) lag bei der Stichprobe der geförderten Betriebe im Zeitraum 2014 – 2017 bei über 30 %. Die Maßnahmenumsetzung spiegelt bislang damit die vorab definierte Zielsetzung wider, Sachkapital v. a. durch bauliche und langlebige Investitionen in arbeitsintensiven Bereichen weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des 3. Änderungsantrags zum EPLR wurde in die Richtlinie LIW/2014 die „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ als Fördergegenstand eingeführt. Ziel ist, dass die Landwirte im Zuge der Modernisierung die wirtschaftlichen Vorteile der fortschreitenden Informationsgewinnung und -verarbeitung möglichst breit nutzen. Zugleich soll die Unterstützung dazu dienen, dass die erhöhten Anforderungen insbesondere an die Informationssicherheit besser bewältigt werden können. Der Freistaat Sachsen unterstützt landwirtschaftliche Betriebe, die Investitionen in die Digitalisierung vornehmen wollen, mit einem Fördersatz von 40 %.

- Die Einführung dieses Fördergegenstandes ist geeignet, die Modernisierung der Betriebe auf einem wichtigen Feld zu unterstützen. Die Annahme und Umsetzung des noch neuen Förderangebots ist im weiteren Verlauf der Förderperiode zu untersuchen.

Beurteilungskriterium: Landwirtschaftlicher Output je Jahresarbeitseinheit in den unterstützten Betrieben hat sich erhöht.

Die Bewertung der Entwicklung der Wirtschaftsleistung der geförderten Betriebe muss eingeordnet in den gesamtwirtschaftlichen Kontext erfolgen. Mit der Trockenheit zur Ernte 2018 setzte sich insbesondere für die Acker- und Futterbaubetriebe eine Phase unterdurchschnittlicher Ernten fort, entsprechend gering fiel auch die Rendite aus. Im Dürrejahr 2018 wurden noch geringere Erträge als 2016 erreicht, im Jahr 2017 kamen die Auswirkungen der Milchpreiskrise hinzu. Die Liquiditätslage der Betriebe bleibt mit Blick auf die vergangenen drei schlechten Erntejahre angespannt, was sich insgesamt negativ auf die Investitionstätigkeit ausgewirkt hat.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist im Zeitraum seit Beginn der Förderperiode die landwirtschaftliche Erzeugung je Jahresarbeitseinheit bei den Betrieben des Testbetriebsnetzes rückläufig (durchschnittlich - 6.869 EUR/AK), während bei einer Stichprobe der Zuwendungsempfänger (n=47) ein Zuwachs von 14.103 EUR/AK (=R2) verzeichnet wird. Bezogen auf die Gesamtwirkung des Programms lässt sich diesbezüglich ein Zuwachs von (netto) 4,1 Mio. EUR skalieren. Bei der Berechnung des Indikators R2 („*Veränderung des landwirtschaftlichen Outputs je Jahresarbeitseinheit in den geförderten Projekten*“) bzw. generell hinsichtlich der wirkungsspezifischen Betrachtung ist zu beachten, dass die Anzahl der geförderten Betriebe mit abgeschlossenen Vorhaben und ausreichender Informationsgrundlage (IK, Buchführung) noch gering ausfallen muss. Die Skalierbarkeit der Ergebnisse ist mit entsprechend deutlichen Unschärfen behaftet; die Validität der wirkungsbezogenen Aussagen nimmt daher erst mit Anwachsen der Stichprobe und damit im Rahmen der Ex-post-Bewertung zu.

Positive Effekte der Förderung lassen sich hinsichtlich der erzeugten Bruttowertschöpfung konstatieren. Während im genannten Zeitraum dieser Wirkungsindikator für Leistung (bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche) bei den Betrieben der Vergleichsgruppe um durchschnittlich 8,2 % zurückging, konnten die geförderten Betriebe einer Stichprobe diesen

Wert steigern (+4,8%). Bezogen auf die Gesamtwirkung des Programms lässt sich diesbezüglich ein Zuwachs (netto) 13,2 Mio. EUR pro Jahr abschätzen.

Neben der Entwicklung der Bruttowertschöpfung ist als Wirkungsindikator für Leistung und Effizienz des landwirtschaftlichen Sektors die zusätzliche Arbeitsproduktivität gemessen an der Bruttowertschöpfung je Vollzeitarbeitskraft (BWS/AK) anzusetzen. Diese Kennziffer ist seit Beginn der Förderperiode bei den landwirtschaftlichen Betrieben des Testbetriebsnetzes Sachsens durchschnittlich um rund 5,2 % bzw. 2.446 EUR/AK zurückgegangen. Die geförderten Betriebe der Stichprobe weisen dem hingegen einen Zuwachs von durchschnittlich rund 7,2 % bzw. 2.529 EUR/AK auf.

Beurteilungskriterium: Der Marktzugang der geförderten Betriebe hat sich verbessert.

Eine mögliche Verbesserung des Marktanteils wird über die Entwicklung des Umsatzes der geförderten Betriebe im Verhältnis zur Umsatzentwicklung des Durchschnitts aller Betriebe in Sachsen bemessen. Im Zeitraum seit Beginn der Förderperiode (2014 – 2017) zeigte sich eine negative Umsatzentwicklung bei den landwirtschaftlichen Betrieben in Sachsen insgesamt (– 5,4 %, bezogen auf die LF) sowie bei der Stichprobe geförderter Unternehmen (– 3,6 %). Diese Entwicklung verwundert nicht, da sie wesentlich durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Jahre geprägt ist (s.o.).

Beurteilungskriterium: Die Maßnahme hat zur Verbesserung des Tierwohls beigetragen.

Von den bis Mitte 2019 bewilligten Zuschüssen fließen knapp 87 % in die Tierhaltung. Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Nutztierhaltung werden nur unterstützt, wenn die geförderte Anlage „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, Teil A (Basisförderung) oder Teil B (Premiumförderung)“ erfüllt und somit über die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Tierschutz hinausgeht.

Für die Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen nach Teil B der Anlage (Premiumförderung) wird ein erhöhter Fördersatz gewährt; von den im Rahmen der Richtlinie LIW/2014 (investiv) bewilligten Zuschüssen für Tierhaltungsvorhaben werden rund 59 % gemäß der Anforderungen für besonders artgerechte Haltung (Premiumförderung) gewährt. Durch die Verknüpfung der entsprechenden Maßnahmen mit Nebenzielen des Tierschutzes und der Tierhygiene ist festzustellen, dass die Investitionsförderung einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Tierwohls leistet.

Beurteilungskriterium: In den geförderten Betrieben werden neue Produktionsverfahren (auch Tierhaltungsverfahren) / neue Technologie z. B. Melkroboter eingeführt.

Durch die dezidierte Schwerpunktsetzung auf den Bereich Gebäude nimmt die Einführung neuer Verfahren und Technologien bislang einen nachgeordneten Stellenwert im Rahmen der Investitionsförderung ein. In den letzten zwei Jahren des Beobachtungszeitraumes wurde die Förderung neuer Technologie zunehmend nachgefragt. Spaltenreiniger, Futterverteiler und Brunsterkennungserkennung werden beispielsweise fast durchgängig in den geförderten Betrieben eingesetzt. In den mittelgroßen Betrieben werden vorrangig AMS gefördert.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellt sich die Umsetzung der Investitionsförderung im Rahmen der Teilmaßnahme M 4.1 überwiegend positiv dar. Zielsetzungsgemäß wird vorwiegend in bauliche und langlebige Sachanlagen investiert. Die Verbesserung der Umwelt und des

Tierschutzes wird entsprechend den zu Programmbeginn definierten Zielsetzungen der Maßnahme mit verfolgt.

Die Analyse der herangezogenen (noch geringen) Stichprobe von geförderten Betrieben lässt insgesamt eine positive Auswirkung der Förderung auf die Betriebe vermuten. Die betriebserfolgsrelevanten Kennziffern (landwirtschaftliche Erzeugung je Jahreseinheit, Umsatzerlöse, Bruttowertschöpfung etc.) dieser Unternehmen haben sich im Vergleich (d. h.: im Zeitraum der laufenden Förderperiode) besser entwickelt als der Durchschnitt der Betriebe des Testbetriebsnetzes Sachsens, in dem sowohl geförderte als auch nicht geförderte Unternehmen erfasst sind. Auch hinsichtlich der Arbeitsproduktivität lässt sich eine positive Entwicklung und damit insgesamt ein Rationalisierungseffekt durch die Förderung feststellen.

Die Investitionsförderung selbst ist im Freistaat Sachsen förderperioden-übergreifend etabliert und erfährt traditionell Akzeptanz. Die im Rahmen der Zentralbewertung durchgeführte Teilstudie zum Verwaltungs- und Kontrollsystem (siehe Kap. 5.4.2) zeigt vergleichsweise hohe Zustimmungsraten bei den geförderten Betrieben. Dies betrifft sowohl das Förderinstrument insgesamt – 94 % der befragten Begünstigten würde erneut einen Förderantrag stellen – als auch die darin verankerten Teilziele.

Es ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Stichprobe der Befragung im Teil II der VKS-Studie ausschließlich Begünstigte mit (erfolgreich) umgesetzten Projekten umfasst, wodurch die Zustimmungsraten tendenziell höher ausfallen dürften. Die Investitionsförderung ist beispielsweise bei den – überwiegend – größeren Betrieben seit Längerem erprobt und bekannt, die Antragsteller mit den Regularien dementsprechend vertraut.

Die *Nicht*-Inanspruchnahme des Förderangebots (z. B. aufgrund nicht passender Förderkonditionen) wurde 2018 im Rahmen einer weiteren Studie erfasst.¹⁶³ Aus den Ergebnissen geht hervor, dass dem überwiegenden Teil der Landwirte die Möglichkeit bekannt ist, einen Antrag auf Investitionsförderung zu stellen. Fast jeder zweite der Befragten sieht dennoch von einer Antragsstellung ab. Gründe sind aus Sicht der Antragsteller unter anderem die zu komplexe Richtlinie, ein zu hoher bürokratischer Aufwand bei der Antragstellung und die zu langen Bearbeitungszeiträume. Außerdem gibt es momentan Finanzierungsalternativen, die für die Befragungsteilnehmer günstiger sind. Eine Inanspruchnahme würde aus Sicht der Befragungsteilnehmer unter anderem gefördert durch die Reduktion der Komplexität der Richtlinie, geringere Bearbeitungszeiten, eine Erweiterung der Fördergegenstände in der Richtlinie sowie Unterstützungsangebote durch praxisnahe Berater aus dem LfULG.

- Die in der Vergangenheit unternommenen Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz / Inanspruchnahme der Investitionsförderung (Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens unter Beachtung der zwingend umzusetzenden EU- und nationalen Vorgaben etc.) sollten daher konsequent weitergeführt und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. Bei Rückgang der Nachfrage sollten weitere Maßnahmen zur Akzeptanzverbesserung geprüft werden.

¹⁶³ CONOSCOPE (unveröffentlicht, 2018): Akzeptanzanalyse im Rahmen der Fachbegleitung des EPLR 2014 – 2020, Förderbereich Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (RL LIW/2014).

5.1.2.2 M 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Teilmaßnahme „Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten“ soll in der laufenden Förderperiode im Freistaat Sachsen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die gesamte Landwirtschaft zu stärken. Wertschöpfung und Einkommenspotenziale der landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere bei besonderen Produktionsausrichtungen) sollen erhöht und gleichzeitig deren Marktposition oder Anbaudiversifizierung erhalten werden. Weitere Nebenziele sind die Stärkung regionaler Kreisläufe und mittelbar positive Umweltauswirkungen, z. B. durch eine Verbesserung der Stromversorgung und Klimatechnik im Bereich Verarbeitung und Lagerung.¹⁶⁴

Die Vorhaben im Rahmen der Unterstützung von Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung dienen primär dem SPB 6A, der nur einen geringen Anteil am Gesamtbudget des EPLR umfasst (< 1,0 %). Mit kumulierten öffentlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt 4,2 Mio. EUR füllt die Teilmaßnahme den SPB vollständig aus. Gemessen an den anvisierten Zahlungen nimmt die Teilmaßnahme M 4.2 einen nachgeordneten Stellenwert im Programmkontext ein.

Methodik und Datenverfügbarkeit

Die Investitionsförderung ist als Instrument im Freistaat Sachsen förderperiodenübergreifend etabliert und erfährt traditionell Akzeptanz (siehe auch M 4.1). So besteht auch die Möglichkeit, auf bestehende sekundäre Daten zurückzugreifen und sie zu nutzen, um Kausalitäten der identifizierten Beiträge der unterstützten Maßnahmen zu überprüfen.

Die Bewertung ist darüber hinaus eingebettet in die fachliche Begleitung des Freistaats Sachsen, die für die Maßnahme M 04 federführend durch das LfULG (Ref. 22) umgesetzt wird. Für die quantitative Bewertung der Teilmaßnahme des Schwerpunktbereichs 6A werden zunächst die Monitoring-Daten des Programms ausgewertet. Im Soll-Ist-Vergleich werden die bei der Programmplanung angenommenen Zielwerte (und ihre Weiterentwicklung) von Indikatoren mit den im Verlauf der Programmdurchführung beobachteten (realisierten) Werte verglichen.

Die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung der geförderten Betriebe findet anhand der Jahresabschlüsse im Rahmen der fünfjährigen Auflagenbuchführung, die durch das LfULG erfasst und aufbereitet wird, statt. Des Weiteren werden Daten aus der Antragstellung und der Bewilligung im Rahmen des Fördervollzuges ausgewertet.

¹⁶⁴ SMUL (o. J.): Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014 (SächsABl.SDr. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Mai 2018 (SächsABl. S. 721) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433).

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 4.2: Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten		
<i>In welchem Umfang wurde durch die Teilmaßnahme die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt?</i>	4.2-A: Die Umsetzungsziele werden erreicht	• O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben • O.3: Zahl der unterstützten Vorhaben
	4.2-B: Es wurden zusätzliche Produktions- und Dienstleistungskapazitäten geschaffen und / oder neue Unternehmen gegründet.	• O.2: Gesamtinvestitionen
	4.2-C: Die zusätzlichen Produkte und Dienstleistungen wurden erfolgreich an den Markt gebracht	• Zusätzliche Umsätze in den geförderten Betrieben
	4.2-D: Es wurden neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und mehr Einkommen in den geförderten Unternehmen erzielt.	• R21=T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze • Zusätzliche nicht landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung in geförderten Unternehmen • Zusätzliche Bruttowertschöpfung + Personalaufwand
	4.2-E: Zusätzliche Produktions- und Dienstleistungskapazitäten wurden verstetigt	• Umsatzerlöse und Beschäftigung aus nicht-landwirtschaftlicher Produktion zwei Jahre nach Abschluss der Investition

C) Beantwortung der Bewertungsfragen**Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele werden erreicht**

Bis zum Stichtag 30.06.2019 wurden bislang 15 Vorhaben zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung (M 4.2) unterstützt. Hierfür sind öffentliche Mittel i. H. v. 365.670 EUR sowie ein Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. 1,71 Mio. EUR eingesetzt worden. Das durchschnittliche förderfähige Investitionsvolumen lag damit bei rund 114.000 EUR je Vorhaben, wobei das größte Einzelvorhaben rund 745.800 EUR, das kleinste 10.400 EUR umfasste.

Gemessen sowohl an der geplanten Zahl (70) der Begünstigten, denen eine Unterstützung bei Investitionen im Rahmen der Teilmaßnahme M 4.2 zuteilwerden soll, als auch an den geplanten öffentlichen und privaten Investitionen i. H. v. 10 Mio. EUR ist festzustellen, dass bislang weniger und vornehmlich kleinere Projektvorhaben umgesetzt worden sind als prognostiziert; der Umsetzungsstand bezüglich der Mittelbindung beträgt derzeit lediglich 8,6 %, so dass fraglich erscheint, ob die Maßnahme bis zum Ende der Förderperiode vollständig umgesetzt werden kann.

Beurteilungskriterium: Es wurden zusätzliche Produktions- und Dienstleistungskapazitäten geschaffen und / oder neue Unternehmen gegründet.

Unter den Begünstigten befinden sich sowohl juristische (10) als auch natürliche Personen (5). Eine Analyse der Antragsdaten der Fördermittelempfänger lässt eine nähere Klassifizierung der Einzelvorhaben zu. Die bislang investierten öffentlichen Mittel wurden zum einen (35 %) für bauliche Maßnahmen (Umdeckung Kalthaus, betriebliche Zufahrtswege, Neubau einer Vermarktungshalle etc.) eingesetzt; überwiegend (65 %) aber wurden technische Anlagen / Fahrzeuge (automatische Sortiermaschine, Honigschleuder, Kühlfahrzeuge, Verkaufsautomat etc.) gefördert. Allen Vorhaben ist ein Fokus auf den Bereich Direktvermarktung/Einzelhandel gemein (z. B. flexible Milchabholung durch den Endverbraucher), so dass davon auszugehen ist, dass durch die Förderung bestehende Produktions- und Dienstleistungskapazitäten ausgeweitet und/oder neue geschaffen wurden.

Zur Einschätzung der ökonomischen Effekte hinsichtlich Leistung und Effizienz der Investitionsförderung nimmt die Entwicklung betriebswirtschaftlicher Kennziffern in den geförderten Unternehmen einen zentralen Stellenwert ein. Ziel ist es, dass der Zuwachs wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in den geförderten Betrieben im Vergleich höher ausfällt als in nicht geförderten bzw. als im Durchschnitt aller Betriebe.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich anhand der vorliegenden Buchführungsergebnisse eine Stichprobe von 4 Unternehmen auswerten. Diese konnten im Zeitraum 2016 – 2018 ihre Umsatzerlöse (bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche) um durchschnittlich 32 % steigern, wenngleich die Zuwächse vornehmlich dem Bereich Tierproduktion zuzurechnen sind. Der für den SPB 6A stärker relevante Betriebsteil „Nebenbetr., Handel, Dienstleistungen“ weist demgegenüber eine geringe Steigerung i. H. v. 1 % auf, so dass ein positiver Effekt der Förderung (noch) nicht belegbar ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der geförderten Betriebe mit abgeschlossenen Vorhaben und ausreichender Informationsgrundlage (Buchführung) noch gering ausfallen muss (Stichprobe N=4) und die Skalierbarkeit der Ergebnisse mit entsprechenden Unschärfen behaftet ist. Die Validität der wirkungsbezogenen Aussagen nimmt daher mit Anwachsen der Stichprobe und damit im Rahmen der Ex-post-Bewertung zu.

Beurteilungskriterium: Die zusätzlichen Produkte und Dienstleistungen wurden erfolgreich an den Markt gebracht.

- Über den Erfolg der zusätzlichen Produkte und Dienstleistungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Beurteilungskriterium: Es wurden neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und mehr Einkommen in den geförderten Unternehmen erzielt.

Mit der Teilmaßnahme M 4.2 ist die Zielsetzung verknüpft, durch zusätzliche Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu erhalten und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. deren Erhalt beizutragen. Im Rahmen des Monitorings wurden bislang insgesamt 7 neu geschaffene Bruttoarbeitsplätze dokumentiert (= T20), davon 5 für Frauen. Seit der Berichtslegung 2017 hat sich dieser Wert nicht erhöht.

In der Detailauswertung der Monitoring-Daten ist gleichwohl auffällig, dass die genannten Arbeitsplätze sämtlich in einem einzelnen Projekt (Neubau einer Vermarktungshalle, Umnutzung eines vorhandenen Schauers) verzeichnet sind. Dies bedeutet, dass in 92 % der geförderten Vorhaben keine neuen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen worden sind.

Bei der Betrachtung der Einkommensentwicklung (erfasst als Ordentliches Ergebnis zzgl. Personalaufwand je Arbeitskraft) ist Zeitraum 2016 – 2018 in der erfassten Stichprobe insge-

samt ein Zuwachs i H. v. 29 % bzw. 2.900 EUR/ha LF zu verzeichnen. Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der geförderten Betriebe mit abgeschlossenen Vorhaben und ausreichender Informationsgrundlage (Buchführung) noch gering ausfallen muss (Stichprobe n=4) und die Skalierbarkeit der Ergebnisse mit entsprechenden Unschärfen behaftet ist. Die Validität der wirkungsbezogenen Aussagen nimmt daher mit Anwachsen der Stichprobe und damit im Rahmen der Ex-post-Bewertung zu.

Gesamtwirtschaftlich ist vor dem Hintergrund, dass in Sachsen zu Beginn der Förderperiode (2015) insgesamt 28.900 Personen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich beschäftigt waren, der durch die Förderung induzierte Arbeitsplatzeffekt von derzeit 7 geschaffenen Arbeitsplätzen zur Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten bislang eher als marginal zu bewerten. Auf der einzelbetrieblichen Ebene der Begünstigten kann angenommen werden, dass in den geförderten Projekten bei kleineren Betrieben Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich Direktvermarktung gesichert worden sind. Darüber hinaus sind sekundäre Beschäftigungs- und Einkommenseffekte für den Bau, die Wartung, Reparatur und Instandsetzung der spezifischen Vorhaben zu erwarten.

Beurteilungskriterium: Zusätzliche Produktions- und Dienstleistungskapazitäten wurden verstetigt.

- Über den langfristigen Erfolg der zusätzlichen Produkte kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Der Umsetzungsstand der Teilmaßnahme M 4.2 (als singulärer primärer Wirkungsbeitrag zum SPB 6A) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Blick auf die Zahl der Begünstigten als auch auf die Mittelbindung noch rückständig, so dass gegenwärtig fraglich erscheint, ob die Teilmaßnahme bis zum Ende der Förderperiode vollständig umgesetzt werden kann. Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz / Inanspruchnahme der Investitionsförderung (Bewerbung des Förderangebots, Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens unter Beachtung der zwingend umzusetzenden EU- und nationalen Vorgaben etc.) sind gleichwohl bereits umgesetzt worden.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung (M 4.2) ist in der Mehrheit der EPLR (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen) prioritär dem SPB 3A „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch bessere Integration des Primärsektors in die Nahrungsmittelkette“ zugeordnet. Davon abweichend werden mit dieser Teilmaßnahme auch der SPB 2A „Verbesserung der ökonomischen Leistung, Umstrukturierung und Modernisierung der geförderten Betriebe, insbesondere durch verbesserten Marktzugang und landwirtschaftliche Diversifizierung“ (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz), der SPB 5A „Verbesserte Effizienz der Wassernutzung“ (Rheinland-Pfalz) oder SPB 5B „Steigerung der Energieeffizienz“ (Bayern, Niedersachsen/ Bremen) adressiert. Der Freistaat Sachsen weicht von der überwiegend auf den Aspekt der Effizienzsteigerung ausgerichteten Programmierung ab und legt den Fokus auf die „Diversifizierung, Schaffung und Entwicklung von Kleinunternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen“ (SPB 6A).

Mit Hinblick auf die Bewertungsfrage¹⁶⁵ liefert die Teilmaßnahme M 4.2 vor dem Hintergrund der Investitionen in die Bereiche Direktvermarktung / Einzelhandel in Sachsen tendenziell einen Wirkungsbeitrag zur Diversifizierung und zur Stärkung regionaler Kreisläufe. Weniger

¹⁶⁵ „In welchem Umfang wurde durch die Maßnahme die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt?“

im Fokus steht in der investiven Förderung die Gründung kleiner Unternehmen. Die Schaffung von Arbeitsplätzen kann derzeit nicht in nennenswertem Umfang belegt werden.

5.1.2.3 M 4.3.1 – Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Der Fördergegenstand M 4.3.1 „Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen“ dient vorrangig dem Neu- und Ausbau, aber auch einer grundhaften Instandsetzung schwerlastfähiger Wege im Privat- und Körperschaftswald des Freistaates Sachsen. Ein intaktes und den Anforderungen einer modernen Forsttechnik entsprechendes Waldwegenetz ist eine Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung. Mit diesem Fördergegenstand wird im Freistaat Sachsen einer wettbewerbsfähigen und multifunktionalen Forstwirtschaft eine hohe Bedeutung beigemessen, da sie maßgeblich zu einer Verbesserung der Rentabilität der Rohholzerzeugung und mithin zu einer Anpassung des forstlichen Sachkapitals an die technische Entwicklung beiträgt. Auch kann der Wald seine multifunktionale Wirkung nur auf der Basis einer angepassten Erschließung leisten.

Mit einer Ausstattung von 8,23 Mio. EUR besitzt der Fördergegenstand einen Umfang von 24,35 % des für UP 5 vorgesehenen Budgets. Auch in der RL WuF/2014 handelt es sich mit einem Anteil von 38,42 % um einen Fördergegenstand von bedeutendem Umfang. Innerhalb des 4. Änderungsantrages wurden die Mittel für diesen Fördergegenstand noch einmal aufgestockt, was den hohen Stellenwert der Walderschließung in der Forstwirtschaft an sich bekräftigt. Der Fördergegenstand wurde bereits in zurückliegenden Förderperioden angeboten. Die M 4.3.1 wird somit prioritär dem SPB 5C zugeordnet; darüber hinaus sind sekundäre Effekte in den SPB 2A zu erwarten.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 4.3.1 Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen		
<i>Wie und inwieweit hat der Fördergegenstand zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit / Wirtschaftlichkeit der Begünstigten beigetragen?</i>	Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele wurden erreicht.	- Anzahl geförderter Vorhaben - Anzahl geförderter Forstbetriebe - förderfähiges Investitionsvolumen - geförderte Waldwege (km) und Brücken (Stück) (getrennt nach Wege- und Brückenbau und Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen)
	Es wurden Infrastrukturen (Wege und Brücken) zur Erhöhung der Holznutzung geschaffen	neu erschlossene Waldfläche in ha
	Die Holzernte- und Rückekosten wurden gesenkt.	Erhöhung der Bruttowertschöpfung durch Verringerung der Holzernte- und Rückekosten
	Welche Forstbetriebe machten	Waldbesitzer nach Größen-

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
	von der Fördermöglichkeit Gebrauch?	klassen Rechtsform der Begünstigten (Auswertung aus Antragsdaten)
<i>Welche anderen Effekte einschließlich solcher auf andere Schwerpunkte sind mit der Umsetzung des Fördergegenstands verbunden?</i>	Die Förderung von Wegebaumaßnahmen führt zur Erhöhung der Wertschöpfung / Arbeitspotentiale im Cluster Forst und Holz	Nutzungsmenge mit Faktoren / m³ Holz aus Cluster-Studien hochrechnen
	Minderung THG-Emissionen durch erhöhte Holznutzung (Substitution, THG-Bindung)	Erschlossene Holzmenge laut Antragsunterlagen
	Verbesserung der Erschließung für Waldschutz, z. B. im Katastrophen- / Kalamitätsfall	Erschlossene Waldfläche laut Antragsunterlagen
	Die Maßnahme mindert Bodenschäden und Schäden an Rückewegen / -gassen durch Verkürzung der Rückeentfernung	Auswertung der Rückeentfernungen laut Antragsunterlagen (Vorhabensbeschreibung)

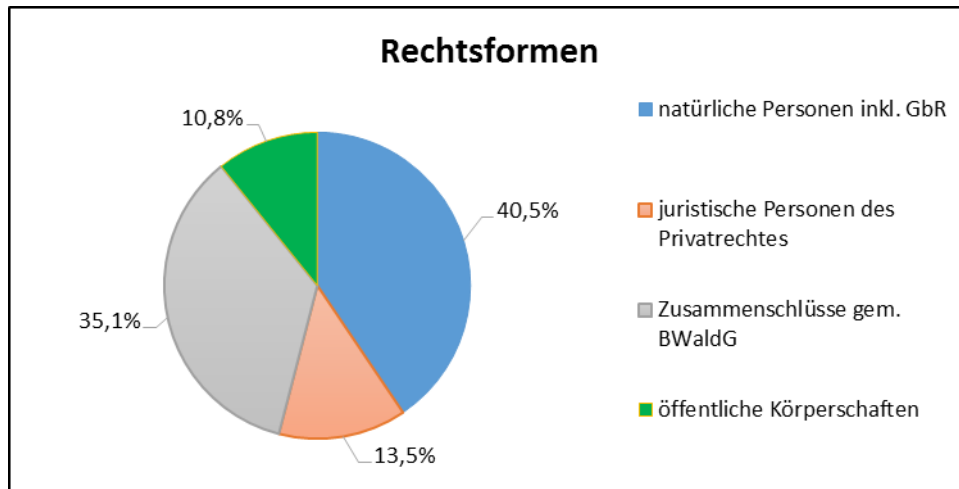
C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Beurteilungskriterium: Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt, die Umsetzungsziele wurden erreicht.

Zum Stichtag 30.06.2019 wurden 46 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 2,14 Mio. EUR und einer Wegelänge von insgesamt 48.745 Metern endfestgesetzt. Dabei kamen 1,75 Mio. EUR öffentliche Mittel zum Einsatz. In einem Fall wurde ein Holzlager (Trockenlager) gefördert, ansonsten handelt es sich um Neu- und Ausbauten bzw. um Instandsetzungen von Hauptabfuhrwegen. Brücken, sowie Holzkonservierungsanlagen wurden bisher nicht gefördert. Damit sind von den im EPLR geplanten Ausgaben in Höhe 8,23 Mio. EUR bisher 21 % abgeflossen. Im Vergleich dazu wurden in der Vorperiode 2007 – 2014 in 200 Erschließungsvorhaben 196.646 lfm Wege neu gebaut, ausgebaut oder grundhaft instand gesetzt.

Beurteilungskriterium: Schaffung von Infrastrukturen zur Holzernte, Senkung Holzern- te- und Rückekosten, Struktur der begünstigten Forstbetriebe

Mit Hilfe des bewilligten Wegebaus wurden insgesamt 2.670 ha Wald erschlossen, wobei dieser Wert auf eine hohe Effizienz der eingesetzten Mittel hinweist. Der größte Anteil der Förderung mit 22 % der eingesetzten öffentlichen Mittel wurde durch einen nach § 18 BWaldG anerkannten Forstlichen Zusammenschluss abgerufen (Forstbetriebsgemeinschaft – FBG). Dies entspricht zudem 35,1 % der Anträge. Durch die Bewilligung dieser 11 Anträge wurden allein insgesamt 9.552 lfm Waldwege neu gebaut, ausgebaut und grundhaft instandgesetzt. Die höchste Anzahl der Anträge wurde hingegen von natürlichen Personen incl. GbR (45,5 %) gestellt.

Tabelle 17: Zusammenfassung der Rechtsformen der Antragsteller nach Anzahl der Anträge (Walderschließung M 4.3.1)

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Fachdaten der Festgesetzten Projekte

Aussagen zur Verringerung der Rückeentfernung bzw. zur Erhöhung der Bruttowertschöpfung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Erst in den folgenden Aufrufen wurden die entsprechenden Daten im Zuge der Antragstellung mit erhoben. Indes kann objektiv von einer Verringerung der Holzernte- und Rückekosten ausgegangen werden, da auf der Basis der neuen Wegeerschließung deutlich kostengünstigere Technik zum Einsatz kommen kann. Bisherige Analysen haben ergeben, dass durch den forstlichen Wegeneubau eine durchschnittliche Kostenreduktion von 4,18 EUR/m³ und beim grundhaften Wegeausbau von bis zu 3,46 EUR/m³ für die Holzernte- und Rückekosten erreicht werden kann.¹⁶⁶ Dieser Umstand sollte auch einen positiven Effekt auf die Bruttowertschöpfung der Betriebe haben.

Bewertungsfrage: Welche anderen Effekte einschließlich solcher auf andere Schwerpunkte sind mit der Umsetzung des Fördergegenstands verbunden?

Entsprechend den Angaben der Begünstigten wird eine Holzmenge von 88.110 m³ durch die Wegebauvorhaben mittelfristig erschlossen. Setzt man den Schlüssel von 1,23 Beschäftigten pro 1.000 m³ Holzeinschlag im Bereich der Forstwirtschaft¹⁶⁷ zugrunde, sind damit ca. 110 Arbeitsplätze neu geschaffen worden. Der Wegebau dient damit auch direkt dem Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Eine Erschließung von 2.670 ha Wald mit einem Lkw-fähigen Wegenetz ermöglicht auf diesen Flächen das effektive Ergreifen von Gegenmaßnahmen im Kalamitäts- und Katastrophenfall, trägt aber auch zu einem besseren Monitoring gefährdeter Flächen und zu einer besseren Überwachung der allgemeinen Waldschutzsituation bei.

Auch für die Erholungsnutzung der Bevölkerung ist die Erschließung des Waldes mit einem Wegenetz die Basis.

¹⁶⁶ AFC et al (2016): Ex-post-Bewertung des EPLR im Freistaat Sachsen (2007 – 2013).

¹⁶⁷ Dr. Georg Becher (2013): Cluster Statistik Forst und Holz; Thünen Working Paper 48; Thünen – Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie, Hamburg.

Beurteilungskriterium: Der Fördergegenstand mindert Bodenschäden und Schäden an Rückewegen / -gassen durch Verkürzung der Rückeentfernung.

Eine Verkürzung der Rückeentfernung wird erst in den kommenden Aufrufen erhoben. Die Beantwortung der Bewertungsfrage ist damit auf direktem Weg nicht möglich. Grundsätzlich kann jedoch bei einer verbesserten Erschließung auch von einer deutlichen Verkürzung der Rückewege im Gelände ausgegangen werden. Insbesondere das vielfache Befahren von unbefestigten Maschinenwegen wird verringert, so dass sich auch die Schäden an Boden und Bestand reduzieren.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Die Förderung der Erschließung forstlicher Flächen muss als wichtiger Fördergegenstand angesehen werden, die multifunktionale Leistungsfähigkeit der Wälder zu erhalten bzw. zu sichern.¹⁶⁸ Dabei besteht insbesondere im kleinparzellierten Privatwald eine besondere Problemlage. So sind in den Regionen mit kleinteiliger Eigentumsstruktur regelmäßig mehrere Waldbesitzer in ein Wegebauvorhaben einzubinden, um ein Projekt erfolgreich zu realisieren. Der Aufwand an Abstimmung und Planung ist hier besonders hoch.

Die bisherige Inanspruchnahme entspricht den Erwartungen der Verwaltungsbehörde. Über das bisher ausgereichte Volumen hinaus liegen weitere Anträge vor, die eine hohe Inanspruchnahme erwarten lassen. Dies gilt umso mehr, da das Wegenetz durch die Bewältigung der enormen Kalamitätsanfälle außerordentlichen Belastungen ausgesetzt ist. Diese Belastungen werden zusätzlichen Instandhaltungsbedarf nach sich ziehen, der sich jedoch zum Stichtag noch nicht in dem Fördergeschehen widerspiegelt.

Die für die Förderung notwendige Vorfinanzierung der Baukosten stellt für die Forstbetriebe regelmäßig eine erhebliche Aufgabe dar. Dies gilt insbesondere für die kleineren Waldbesitzer. Die bestehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse können dazu beitragen, die Lasten der Vorfinanzierung zu mindern.

¹⁶⁸ Dazu auch: SMUL (2013): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen. S. 29.

5.1.2.4 M 4.3.2 – Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen**A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext**

Trockenmauern stellen insbesondere in den Weinbaugebieten im oberen Elbtal Sachsens ein prägendes Element der historisch gewachsenen Kulturlandschaft dar. Sie sind Ersatzlebensraum für Arten der Felswände und Lockergesteinsflächen. Die Anlage und Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen ist aufgrund dessen primär unter dem SPB 4A programmiert worden. Zudem bewahren die Trockenmauern die landwirtschaftlichen Flächen vor Erosion und tragen zur Sicherung und Verbesserung der Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen bei, wodurch sekundäre Effekte in den SPB 4C sowie 2A zu erwarten sind.

In der vorangegangenen Förderperiode war der Fördergegenstand A.6 „Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen/Weinbergmauern“ Bestandteil der Maßnahme „Erhalt und Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes“ (Code 323). Mit rund 15,1 % der insgesamt für die Umsetzung der RL NE/2014 im Rahmen des ELER vorgesehenen öffentlichen Mittel (66.420.000 EUR) gehört der Fördergegenstand M 4.3.2 nach Umfang der eingeplanten Finanzmittel zu den finanzstärkeren Fördergegenständen der Richtlinie.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 4.3.2 – Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen		
<i>Wurde der Fördergegenstand erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	• O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben • O.3: Zahl der unterstützten Vorhaben
<i>Inwiefern haben die durchgeführten Vorhaben zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beigetragen?</i>	Voraussetzungen für die Ansiedlung von Tier- und Pflanzenarten der Felswände und der Lockergesteinsflächen wurden geschaffen	• Ergebnisse Fallstudien (Habitatfunktion) • Geförderte Tier- und Pflanzenarten (literaturgestützt)
<i>Inwieweit wurde zum Erhalt des kulturhistorischen Landschaftsbildes beigetragen?</i>	Weinbergmauern als kulturlandschaftsprägende Elemente sind erhalten und damit das Landschaftsbild und die Erholungseignung erhalten bzw. verbessert worden	• Ergebnisse Fallstudien (regionaltypisch, einsehbar, Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild)

C) Beantwortung der Bewertungsfragen**Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele wurden erreicht**

Seit Beginn der Förderperiode wurde der Fördergegenstand A.6 um 4,0 Mio. EUR auf 10,0 Mio. EUR öffentliche Mittel aufgestockt. Bis Ende Juni 2019 wurden bereits 2,7 Mio. EUR öffentliche Mittel für 39 abgeschlossene Vorhaben verausgabt. Bewilligungen liegen in Höhe von 6,8 Mio. EUR¹⁶⁹ vor (Stand 15.05.2019). Somit sind bereits mehr als zwei Drittel der vorgesehenen Mittel gebunden.

¹⁶⁹ SMUL (2019) <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm#article5772>, Hinweise zur Bearbeitung vorliegender Förderanträge.

Beurteilungskriterium: Voraussetzungen für die Ansiedlung von Tier- und Pflanzenarten der Felswände und der Lockergesteinsflächen wurden geschaffen

Die vielfältigen landschaftsökologischen Wirkungen von Trockenmauern sind ausführlich von MORANDELL MEIßNER et al. (2009)¹⁷⁰ beschrieben worden. So sind Trockenmauern Ersatzlebensräume für Arten der Felswände und der Lockergesteinsflächen und werden von Spezialisten besiedelt. Tierökologisch sind Mauern als Sonn- und Versteckplätze u. a. für Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) bedeutend. Wildbienen, Ameisen und verschiedene Wespenarten finden Nistmöglichkeiten in bodengefüllten Mauerspalten. Durch eine Nutzungsintensivierung nimmt die Zahl der Tier- und Pflanzenarten signifikant zu (ebd.).

Die Habitatfunktion hängt u. a. stark von der Fugenstruktur der Mauer ab. Unter den fachlichen Hinweisen wird näher ausgeführt, dass Weinbergsmauern mit einem hohen Fugenananteil mit verschiedenen weiten Fugen als naturschutzfachlich besondere hochwertig gelten. Breite Fugen und große Hohlräume, wirken sich günstig auf die Habitatfunktion aus. Zudem wird ein zunehmendes Alter der Mauer als werterhöhend im Hinblick auf die Habitatqualitäten angesehen, sodass eine abschnittsweise Sanierung, wie sie in der Weinbauregion im Elbtal angewendet wird, einem Neubau vorzuziehen ist. Die Ausführung als unverfugte Natursteinmauer sowie die Verwendung ortstypischer Materialien sind Fördervoraussetzung.

Im September 2018 wurde eine Fallstudienenerhebung von sechs Stützmauern in Cossebaude und der Weinberglandschaft Radebeul durchgeführt. Im Zuge dessen wurden neben der Funktion für das Landschaftsbild (vgl. Tabelle 19), auch Kriterien für die Habitatfunktion abgeprüft (vgl. Tabelle 18). Weitere Untersuchungen werden voraussichtlich noch in dieser Förderperiode vom LfULG durchgeführt.

Sämtliche aufgesuchten Stützmauern befinden sich auf Flächen, die vollständig oder zum überwiegenden Teil bewirtschaftet werden. In der näheren Umgebung der Stützmauern sind Strukturen (weitere Trockenmauern, Steinriegel o. ä.) vorhanden, die eine Wiederbesiedlung der Flächen nach der Sanierung begünstigen sowie einer Insellage der Populationen vorbeugen. Auch die abschnittsweise Sanierung ist vor diesem Hintergrund sinnvoll. In der Hälfte der Fälle ist die Umgebung als naturnah einzustufen. Die vorhandenen und sanierten Mauern bestehen aus Zyklopenmauerwerk. Z. T. sollte bei der Sanierung auf eine stärkere Verzahnung von alten und neuen Materialien geachtet werden. Dies kommt der Fugenstruktur und somit der Habitatfunktion zugute und dämpft zudem Farbkontraste, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt (vgl. Abbildung 7). In den meisten Fällen reicht die Bewirtschaftung bis nahe an Mauerkrone und Mauerfuß heran, was sich negativ auf den Artenreichtum in diesen Bereichen auswirkt (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18: Ergebnisse der Bewertung hinsichtlich einer optimalen Ausprägung für die Habitatfunktion

Leitbild Habitatfunktion						
	Lfd. Nummer der untersuchten Stützmauer					
	1	2	3	4	5	6
der Weinberg wird nicht mehr bewirtschaftet und befindet sich zu Beginn der Sukzession (Ruderalstadium od. Grasstadium)	x	(x)	x	x	x	x
Die Fugenstruktur ist vielfältig (alt und neu verzahnt)	✓	✓	(✓)	x	(✓)	(✓)
Mauern bestehen zu 90 % aus Zyklopenmauerwerk	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mauerkrone ist standortgerecht bewachsen, am Mauerfuß ist	(x)	x	x	x	x	x

¹⁷⁰ Morandell Meißner, A.; Lorz, C. und Jäger, W. (2009): Ein landschaftsökologisches Bewertungsverfahren für Trockenmauern in Weinbergen Sachsens. Natur und Landschaft 84, H. 12, S. 553 – 559.

Leitbild Habitatfunktion						
mehr als 50 cm tief artenreiche Vegetation vorhanden						
die Umgebung des Weinbergs ist naturnah (extensive Landwirtschaft, Brache, Wald, Gebüsch, Gewässer)	x	x	x	✓	✓	✓
In der Umgebung sind Trockenmauern, Felsstandorte, Steinriegel oder Geröll vorhanden	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓ : trifft zu

x: trifft nicht zu

(): trifft eher bzw. trifft eher nicht zu

Quelle: eigene Darstellung und Erhebung frei nach dem Bewertungsverfahren von Meißner et al. (2009)

Abbildung 7: Gelungene Verzahnung von sanierten Abschnitten mit dem Altbestand

Quelle: entera

Beurteilungskriterium: Weinbergmauern als kulturlandschaftsprägende Elemente sind erhalten und damit das Landschaftsbild und die Erholungseignung erhalten bzw. verbessert worden

Neben der ökologischen Funktion haben die Trockenmauern in Sachsen eine Bedeutung für das Landschaftsbild und als Dokumente der historischen Kulturlandschaft. Im sächsischen Elbtal stellen die Weinbergmauern seit vier Jahrhunderten die Grundlage für die Nutzbarkeit von Steil- und Hanglagen dar. Mit deren Erhalt wird das endogene Potenzial der Region unterstützt und somit langfristig Einkommen und Beschäftigung in der Region – insbesondere im (Wander-)Tourismus – gesichert.¹⁷¹ Aufgrund der schwierigen geomorphologischen Bedingungen (Steillage) und des entsprechend hohen Instandhaltungsaufwands sind diese Mauern teilweise vernachlässigt oder zerstört worden.

¹⁷¹ AFC, BonnEval, Entera, TSS-Forstplanung (2010): Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013.

Die Fallstudienenerhebung (September 2018) von sechs Stützmauern in Cossebaude und der Weinberglandschaft Radebeul unterstreicht die Bedeutung für das historische Landschaftsbild in der Weinbauregion im sächsischen Elbtal. Für sämtliche der untersuchten Anlagen kann eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild bescheinigt werden. Fünf der sechs Stützmauern sind schon von weitem sichtbar und prägen das Landschaftsbild somit maßgeblich. In vier Fällen bildeten die Stützmauern mit historisch bedeutsamen Gebäuden ein Ensemble, was neben der Zugänglichkeit und der Lage am Elberadweg zusätzlich zur touristischen Bedeutsamkeit der Mauern beiträgt.

Tabelle 19: Ergebnisse der Bewertung hinsichtlich einer optimalen Ausprägung für die hist. Kulturlandschaft

Leitbild Landschaftsgestalt und Dokumentation der historischen Kulturlandschaft						
	Lfd. Nummer der untersuchten Stützmauer					
	1	2	3	4	5	6
die Mauern sind zu über 90% intakt	✓	✓	✓	✓	✓	✓
die Mauern bestehen zu über 90% aus Zyklopenmauerwerk	✓	✓	✓	✓	✓	✓
die Mauer ist in Ausmaß und Anordnung das ganze Jahr über erkennbar	✓	✓	✓	✓	(✓)	✓
die Mauer befindet sich an historisch bedeutsamen, optisch attraktiven oder bekannten Gebäuden	✓	✓	✓	x	x	✓
der Weinberg befindet sich direkt an der Elbe	✓	✓	✓	✓	✓	x
die Steillage ist von Weitem sichtbar (Zug, Hauptverkehrsstraße, Elbe, Elberadweg)	✓	✓	✓	✓	✓	x
der Weinberg ist öffentlich zugänglich oder von öffentlichen Wegen, Treppen einsehbar	✓	✓	(✓)	✓	x	(✓)
Orts- und Flurnamen in der Nähe verweisen auf Weinbau oder den Weinberg	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓ : trifft zu

x: trifft nicht zu

() : trifft eher bzw. trifft eher nicht zu

Quelle: eigene Darstellung und Erhebung frei nach dem Bewertungsverfahren von Meißner et al. (2009)

Die folgende Abbildung zeigt den Zustand der Stützmauern vor und nach einer Sanierungsmaßnahme. Die Nutzbarkeit des Hanges war vor der Sanierung stark eingeschränkt. Große Teile der historischen Mauern waren zusammengefallen und zugewachsen. Sie wurden teilweise saniert.

Abbildung 8: Stützmauern unterhalb des Spitzhauses in Radebeul 2006 (links) und 2018 (rechts)



Quelle: Morandell, Meißner et al. 2009 (linkes Bild) und entera (rechtes Bild)

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Der Zustand der Mauern vor der Sanierung sowie die hohe Nachfrage nach dem Förderangebot zeigen den großen Bedarf für diese Maßnahme auf. Die Bedeutung für das Landschaftsbild im Elbtal ist als hoch einzustufen.

Auch die Bedeutung der Mauern als Lebensraum für Arten der Lockergesteinsflächen kann grundsätzlich bestätigt werden, ist aber aufgrund der größtenteils konventionellen Bewirtschaftung häufig bis nah an den Mauerfuß heran nicht optimal. Die Art der Bewirtschaftung wird bei den anstehenden Untersuchungen des LfULG noch einmal Gegenstand der Betrachtung sein.

Der Fördergegenstand ist mit einem erheblichen Finanzbudget ausgestattet, nicht zuletzt durch die im Zuge der Programmänderungen zusätzlich zugewiesenen Mittel, u. a. aus der RL LIW.

5.1.2.5 M 4.4 – Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Unterstützung für nicht-produktive Investitionen umfasst Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben (A.1 und A.2 gemäß RL NE/2014) sowie die Anschaffung von Technik und Ausstattung (A.3). Die angebotenen Vorhaben sollen einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten, indem Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben umgesetzt und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten gesichert, wiederhergestellt oder entwickelt werden. Die Vorhaben dienen somit primär dem SPB 4A.

Zu erwartende Sekundäreffekte beziehen sich auf die SPB 4B und 4C sowie auf den SPB 5E. Durch die bei Biotop- und Artenschutzvorhaben verbundenen Änderungen in der Flächennutzung profitieren die Schutzgüter Wasser und Boden. Die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten und Mooren erhöht die Kohlenstoffspeicherung dieser Flächen. Mit 30.600.000 EUR und damit knapp der Hälfte (46 %) des Gesamtbudgets der für die RL NE/2014 eingeplanten öffentlichen Mittel im Rahmen des ELER von 66.420.000 EUR und knapp 6,5 % des Budgets der UP 4 stellt die Teilmaßnahme M 4.4 finanziell betrachtet eine wesentliche Säule zum Schutz der biologischen Vielfalt dar.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 4.4: Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben		
<i>Wurde die Teilmaßnahme erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	• O.1 und O.3 jeweils unterteilt in • Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben • Technik und Ausstattung
<i>In welchem Umfang hat die Teilmaßnahme die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt unterstützt?</i>	Die Vorhaben unterstützen Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Arten) und der Roten Liste Sachsens	• Ergebnisse der Begleitforschung • Anzahl der am häufigsten genannten Zielarten in den Anträgen (stark gefährdet/gefährdet)
	Die Vorhaben dienen dem Erhalt und der Wiederherstellung von Biotop- und Lebensraumtypen (FFH-LRT)	• (FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen, die durch bewilligte oder abgeschlossene Vorhaben gefördert werden / wurden) → vgl. Bewertungsfrage zu Natura 2000
	Der Biotopverbund ist gestärkt worden	• Kartographische Darstellung und Auswertung
<i>Inwieweit hat die Teilmaßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen?</i>	FFH-Gebiete und andere Gebiete mit hohem Naturwert sind unterstützt worden	• Anzahl der Vorhaben in FFH-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert (Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler) • FFH-Lebensraumtypen, die durch bewilligte oder abge-

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
		schlossene Vorhaben gefördert werden / wurden
<i>Welche Förderinhalte/-differenzierungen/-auflagen oder Rahmenbedingungen können die Umweltwirksamkeit der Teilmaßnahme verbessern?</i>	Die Ausgestaltung der Teilmaßnahme sowie deren Rahmenbedingungen fördern die Umweltwirksamkeit der Maßnahme	• Vorhabenauswahlkriterien • Administrative Vorgaben • Art und Anzahl der Antragsteller-Innen

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele wurden erreicht

Tabelle 20: Umsetzungsstand der M 4.4 anhand der abgeschlossenen Fördervorhaben und der verausgabten öffentlichen Mittel

	Zielwert 2023*	2014/2015**	Kumuliert 2016**	Kumuliert 2017**	Kumuliert 2018	Zielerreichung in %
O.1: Öffentliche Ausgaben insgesamt (Mio. EUR o. Top-ups)	30,6	0	0,6	4,6	10,4	34,0
O.3: Zahl der unterstützten Vorhaben	1.282	0	42	221	453	35,3

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage *des Indikativen Finanzplans des EPLR 2014 – 2020 (Stand: 4. Änderung) sowie **der Monitoringdaten Stand: 30.06.2019

Der Auszahlungsstand für bereits abgeschlossene Vorhaben hat sich mit rund 34,0 % Zielerreichung und 10,4 Mio. EUR öffentlicher Mittel gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Den anfänglichen Problemen mit dem neuen Antragsverfahren konnte mittlerweile begegnet werden und der Stand der bewilligten öffentlichen Mittel von insgesamt 16,7 Mio. EUR¹⁷² nach dem vierten Aufruf zeigt, dass die Maßnahme insgesamt gut angenommen wird.¹⁷³

Tabelle 21 zeigt eine Auflistung der Fördergegenstände inklusive der bis Juli 2019 bewilligten Teilvorhaben (TVH). Mit insgesamt 653 bewilligten Teilvorhaben (bereinigt um die Nachbewilligungsanträge) dominieren die Teilvorhaben zur Biotopgestaltung (A.1). Mit gut 30 % des Mittelvolumens des Fördergegenstandes Biotopgestaltung macht der Unterfördergegenstand „Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen nach standardisierten Einheitskosten (SEK)“ dabei den mit Abstand größten Anteil aus. Die Unterfördergegenstände nach SEK, die zum größten Teil Gehölzmaßnahmen beinhalten, werden stark nachgefragt und nehmen insgesamt die Hälfte (50,5 %) der bewilligten Mittel in A.1 ein. Im Vergleich zum Jahr 2017 hat sich der Anteil der Vorhaben zur Gehölzanlage bzw. -sanierung verringert. Das ist zurückzuführen auf den Anstieg der bewilligten Fördermittel der meisten anderen

¹⁷² <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm#article5772> (Stand 15.05.2019).

¹⁷³ SMUL: Gesamtbericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020, Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang Naturschutz.

Unterfördergegenstände des Fördergegenstands „Anlage und Sanierung von Landschaftsstrukturelementen und Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten“ (Fördergegenstand F der RL NE/2014; GAK-kofinanziert). Seit Mai 2017 können Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen und seit Mai 2019 verschiedene Artenschutzmaßnahmen in einem vereinfachten Verfahren über den Fördergegenstand F gefördert werden.

Die Unterfördergegenstände „Biotopsanierung durch Mahd nach SEK“ und „Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen nach SEK“ wurden bisher nur in geringem Umfang nachgefragt. Allerdings nahmen im Vergleich zum Jahr 2017 die Zahl der Vorhaben und Höhe der bewilligten Mittel für den Unterfördergegenstand „Biotopsanierung durch Mahd nach SEK“ deutlich zu. Der Unterfördergegenstand „Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen nach SEK“ kann erst seit 2018 beantragt werden, sodass diese Maßnahme bisher nur in geringem Umfang bewilligt werden konnte.¹⁷⁴ Durch verstärkte Beratungsangebote der Bewilligungsbehörde sowie von Naturschutzqualifizierern, soll auf diese Fördergegenstände weiter aufmerksam gemacht und potenzielle Antragsteller angesprochen werden.

Für Vorhaben des Artenschutzes (A.2) sind bisher rund 29 % der öffentlichen Mittel des insgesamt für die Teilmaßnahme 4.4 bewilligten Budgets zugesprochen worden. Den größten Anteil weisen deutlich die „sonstigen Artenschutzmaßnahmen“ (2,4 Mio. EUR¹⁷⁵) vor den bestandsstützenden Maßnahmen (1,8 Mio. EUR bewilligte Mittel) auf. Rund 19 % der bewilligten Mittel entfallen auf den Unterfördergegenstand „Technik und Ausstattung“ (A.3). Mit 62 von 126 bewilligten Anträgen (exklusive der Nachbewilligungsanträge) und 46 % der öffentlichen Mittel des Unterfördergegenstandes „Technik und Ausstattung“ (A.3) wurde bisher vorrangig die Anschaffung von Mähtechnik gefördert (1,4 Mio. EUR) (vgl. Tabelle 21).

Tabelle 21: Anzahl und Höhe anerkannter Zuwendungen bewilligter Teilvorhaben auf Ebene der Unterfördergegenstände (Stand: Juli 2019)

Fördergegenstände	Anzahl TVH ¹⁷⁶	Höhe anerkannter Zuwendungen in EUR	Höhe anerkannter Zuwendungen in % je Fördergegenstand
A.1 Biotopgestaltung	653	9.556.000	100%
Kopfbauumschnitt nach standardisierten Einheitskosten (SEK)	46	164.500	1,72%
Gehölzsanie rung Hecken, Feld-, Ufergehölze nach SEK	51	663.300	6,94%
Gehölzsanie rung Streuobstbestände/Obstbaumreihen nach SEK	114	374.400	3,92%
Sonstige Maßnahmen der Gehölzsanie rung	3	48.100	0,50%
Ergänzende Technik / Ausstattung zur Gehölzsanie rung	27	27.100	0,28%
Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen nach SEK	83	2.920.000	30,56%
Pflanzung Streuobstbestände/Obstbaumreihen nach SEK	165	481.600	5,04%
Pflanzung Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen nach SEK	7	14.800	0,15%
Ergänzende Technik / Ausstattung zur Anlage von Gehölzen	6	2.100	0,02%

¹⁷⁴ SMUL: Gesamtbericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020, Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang Naturschutz

¹⁷⁵ Alle Auszahlungen dieses Absatzes beziehen sich auf bewilligte Mittel

¹⁷⁶ Anzahl um Nachbewilligungen bereinigt.

Fördergegenstände	Anzahl TVH ¹⁷⁶	Höhe aner- kannter Zu- wendungen in EUR	Höhe anerkannter Zuwendungen in % je Fördergegenstand
Biotopsanierung durch Mahd nach SEK	45	117.000	1,22%
Neophytenbekämpfung	9	271.000	2,84%
Trockenmauersanierung / Trockenmaueranlage	13	1.085.200	11,36%
Sonstige Biotopgestaltung im Offenland	31	414.000	4,33%
Ergänzende Technik / Ausstattung zur Biotopgestaltung im Offenland	7	83.700	0,88%
Sanierung Stillgewässer	28	2.250.000	23,55%
Sonstige Biotopgestaltung an Fließgewässern	2	68.800	0,72%
Anlage Stillgewässer	1	13.400	0,14%
Entbuschung Biotop- und Habitatflächen nach SEK ¹⁷⁷	11	225.000	2,35%
Ergänzende Technik/ Ausstattung zur Biotopgestaltung in Stillgewässern	1	700	0,01%
Ergänzende Technik / Ausstattung zur Renaturierung von Feuchtgebieten	1	4.300	0,04%
Fließgewässersanierung	1	69.800	0,73%
Moorrevitalisierung	1	257.100	2,69%
A.2 Artenschutz	100	4.875.300	100%
Sanierung / Errichtung von Niststätten / Nisthilfen	14	282.600	7,0%
Bestandsunterstützende Maßnahmen mit Ex-Situ Erhaltung	16	1.815.600	29,7%
Wiederansiedlung von Arten	7	166.000	3,7%
Erwerb von Amphibienschutzzäunen	17	185.600	4,6%
Sonstige Artenschutzmaßnahmen	35	2.407.500	54,8%
Ergänzende Technik / Ausstattung zur Umsetzung von Artenschutzvorhaben	10	12.900	0,1%
Flächenerwerb	1	4.100	0,1%
A.3 Technik und Ausstattung	126	3.116.000	100%
Mähtechnik	62	1.436.700	46,11%
Beräumungstechnik	20	358.900	11,52%
Transporttechnik	26	817.800	26,25%
Schadensprävention Biber	1	900	0,03%
Schadensprävention sonstige geschützte Arten	2	8.900	0,95%
Ausrüstung für Beweidung	1	29.500	0,29%
Sonstige Ausstattung und Ausrüstung	14	463.300	14,87%

¹⁷⁷ 2018 neu hinzugekommen.

Beurteilungskriterium: Die Vorhaben unterstützen Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Arten) und der Roten Liste Sachsens

In der Tabelle 22 sind die neun am häufigsten genannten Zielarten für die Fördergegenstände A.1 Biotopgestaltung und A.2 Artenschutz inkl. ihrer Bewertungsstufe gemäß Vorhabenauswahlkriterien (VAK) aufgeführt. In den Anträgen können Zielarten (sowie Ziel-LRT und Ziel-Biotoptypen) benannt werden, welche nach einem fünfstufigen Bewertungssystem mit 85 (Stufe 1) bis 0 Punkten (Stufe 5) – von insgesamt 107 möglichen Punkten – je nach Schutzstatus und Gefährdungsgrad¹⁷⁸ gewertet werden. Mit Ausnahme des Neuntöters, welcher im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist, und des Grasfrosches, welcher im Anhang V gelistet ist, sind sämtliche der am häufigsten in den Anträgen der TVH genannten Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (davon drei in Anhang II) aufgeführt und werden entsprechend den Bewertungsstufen 1 und 2 der VAK zugeordnet. Zudem befinden sich, abgesehen vom Neuntöter, der Erdkröte und des Grasfrosches, alle in Tabelle 22 aufgeführten Arten auf der Roten Liste Sachsens. Es werden drei stark gefährdete Arten sowie eine gefährdete Art in den Anträgen der TVH benannt, die übrigen drei Arten werden in der Vorwarnliste geführt. Ferner werden mit dem Eremit (81 Nennungen in TVH) und der Kleinen Hufeisennase (44 Nennungen in TVH) zwei Arten laut VAK mit vordringlichem Handlungsbedarf in Sachsen unter den häufigsten genannten Zielarten aufgeführt.

Tabelle 22: Die am häufigsten genannten Zielarten für die Fördergegenstände A.1 und A.2 (Mehrfachnennungen möglich, Bewilligungsstand: 07/2019)

Art	Bewertungsstufe	Anzahl TVH
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	95
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	1*	81
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	3	63
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2	62
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	2	54
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	2	53
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	1*	44
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	43
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	42
Zwergfledermaus i.e.S. (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	2	42

* Art mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen (SMUL (2017): Vorhabenauswahlkriterien Förderperiode 2014 – 2020 Tabelle 14, Stand: 04.09.2019)

Quelle: Fachdaten

Gesamtbericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang Naturschutz.

In den Vorhabenauswahlkriterien (Stand 09.04.2019) werden unter anderem Arten benannt, für die in Sachsen ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht.

Insgesamt werden ca. 56 % der vordringlich zu fördernden Arten mindestens einmal in den bewilligten Anträgen genannt (Stand 07/2019). Die Auswertung hinsichtlich der genannten Arten verdeutlicht, dass weiterhin insbesondere Insektenarten mit vordringlichem Handlungsbedarf mit nur 4 von 10 Arten stark unterrepräsentiert sind. Das Sichelmoos und die Flussperlmuschel sind bisher noch gar nicht über die genannten Fördergegenstände gefördert worden, da ihre Habitate über andere Instrumente verbessert werden. Für viele dieser

¹⁷⁸ SMUL (2019): Vorhabenauswahlkriterien im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum“ gemäß Art. 49 ELER-VO. Förderperiode 2014-2020. Stand: 09.04.2019.

Arten werden die notwendigen Hilfsmaßnahmen über andere Instrumente namentlich AUK-Flächenmaßnahmen (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) oder über Instrumente außerhalb des EPLR umgesetzt, zum Beispiel durch das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ (Flussperlmuschel, Abbiss-Schneckenfalter) oder aus Landesmitteln (z.B. Eschen-Schneckenfalter).

Auch bei den anderen Artengruppen besteht weiterhin noch großer Handlungsbedarf. Allein aus der Artengruppe der Vögel konnten über 81 % der Arten gefördert werden (vgl. Tabelle 23). Konkret wurden somit 13 (2017 waren es sieben) von 16 genannten Vogelarten mit vordringlichem Handlungsbedarf in den Anträgen genannt (vgl. Abbildung 9). Für Bodenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn und Wachtelkönig findet neben der Förderung über RL NE (21 TVH der Biotopgestaltung sowie vier TVH des Artenschutzes mit Zielart „Rebhuhn“, zwei TVH der Biotopgestaltung mit Zielart „Wachtelkönig“) eine Förderung über die Flächenmaßnahmen AL.5a, AL.7 und GL.3 statt (vgl. Kap. 5.1.5).

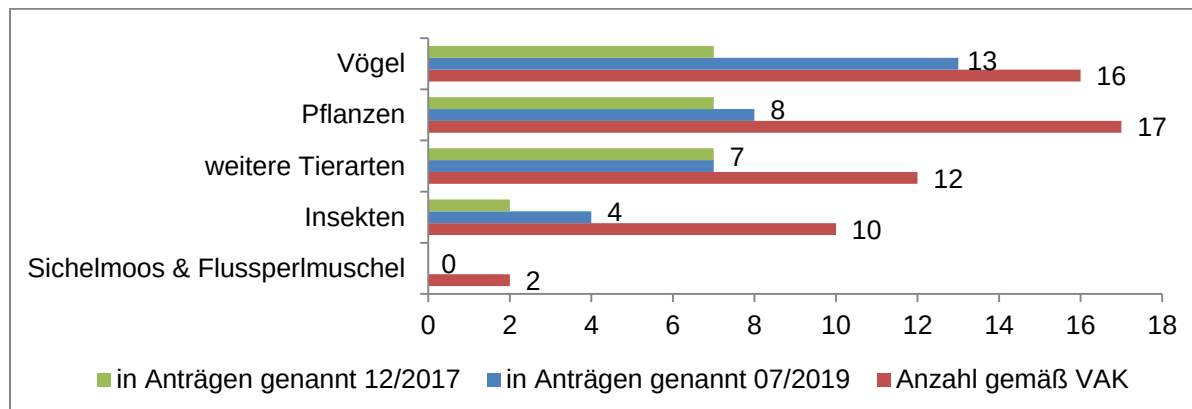
Tabelle 23: Über M 4.4 (A.1, A.2) geförderte Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen (Bewilligungsstand: 07/2019)

Gruppe	Anzahl der Arten nach Kategorie gemäß VAK*	Davon mind. einmal in Anträgen genannt (12/2017)	Anteil der in Anträgen genannten Arten in %	Davon mind. einmal in Anträgen genannt (07/2019)	Anteil der in Anträgen genannten Arten in %
Insekten	10 (21%)	2	20,0 %	4	40,0%
Pflanzen	17 (30%)	7	41,2 %	8	58,8%
Sichelmoos & Flussperlmuschel	2 (3%)	0	0,0 %	0	0,0%
Vögel	16 (27%)	7	50,0 %	13	81,3%
Weitere**	12 (21%)	7	58,3 %	7	58,3%
Gesamt	57 (100%)	23	41,8 %	32	56,14%

* SMUL (2019): Vorhabenauswahlkriterien Förderperiode 2014 – 2020 Tabelle 16: Arten und Lebensraumtypen mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen (Stand: 09.04.2016)

** Rotbauchunke, Kreuz-, Wechselkröte, Wolf, Biber, Feldhamster, Nordfledermaus, Würfelnatter, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase, Lachs, Äsche

Im Rahmen des Fördergegenstandes „Technik und Ausstattung“ (A.3) wurden erstmalig die Flussperlmuschel mit vordringlichem Handlungsbedarf laut VAK sowie zwei weitere Pflanzenarten zusätzlich zu den zu A.1 und A.2 bereits in den Anträgen genannten Arten gefördert. Eine detaillierte Auflistung der geförderten Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf unterteilt nach Gruppen befindet sich in Abbildung 66 (siehe Kap. 6.3 im Anhang).

Abbildung 9: Über M 4.4. (A.1, A.2) geförderte Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen im Vergleich 2017 und 2019 nach Gruppen

Es lässt sich feststellen, dass die weniger ‚sichtbaren‘ Arten wie Insekten bisher kaum (nur im Fördergegenstand A.3) bis gar nicht (A.1, A.2) gefördert wurden. Hier besteht weiterhin erhöhter Handlungsbedarf.

Beurteilungskriterium: Die Vorhaben dienen dem Erhalt und der Wiederherstellung von Biotop- und Lebensraumtypen (FFH-LRT)

Im Rahmen der Fördergegenstände A.1 – A.3 wurden insgesamt 103 Biotoptypen (Mehrfachnennungen möglich) in den Anträgen genannt. Die Tabelle 24 stellt die 17 am häufigsten genannten Biotoptypen heraus. Es lässt sich feststellen, dass der Biototyp „Streuobstwiesen“ mit 292 Nennungen mit Abstand am häufigsten gefördert wurde, gefolgt von den Biototypen „Feldhecke“ und „Nasswiese“, die beide keine inhaltliche Überschneidung zu LRT aufweisen. Unter den LRT kommt die Förderung überwiegend Grünland-LRT (6510 und 6520) zu Gute. Ebenso werden die Biototypen „Borstgrasrasen frischer bis trockener sowie feuchter Standorte“ und „Pfeifengras-Wiese basenarmer Standorte“, die laut der Roten Liste Sachsens von vollständiger Vernichtung bedroht sind (Stufe 1), verhältnismäßig häufig gefördert. Die Bewertungsstufe gibt Aufschluss über den Gefährdungsgrad des Biototyps laut der Roten Liste Sachsens.

Durch verstärkte Beratungsangebote der Bewilligungsbehörde sowie von Naturschutzqualifizierern soll auf diese Fördergegenstände weiter aufmerksam gemacht und potenzielle Antragsteller angesprochen werden.

Tabelle 24: Am häufigsten genannten Biotoptypen A.1 – A.3

Biototyp	FFH-LRT	Anzahl TVH	Bewertungsstufe (RL Sachsen)
Streuobstwiese	(6510)	292	Stufe 3
Feldhecke		118	Stufe 3
Nasswiese		115	Stufe 2
Bergwiese	6520	107	Stufe 2
Obstbaumreihe und -allee		84	Stufe 3
Magere Frischwiese	6510	74	Stufe 2
Kopfbaum und Kopfbaumreihe		54	Stufe 2
Kleinseggenried		51	Stufe 2

Biotoptyp	FFH-LRT	Anzahl TVH	Bewertungsstufe (RL Sachsen)
Binsen-Waldsimsen-Schachtelhalmsumpf		49	Stufe 3
Hochstaudenflur sumpfiger Standorte	6430	43	Stufe 3
Borstgrasrasen	6230	40	Stufe 1
Borstgrasrasen frischer bis trockener Standorte		9	
Borstgrasrasen feuchter Standorte		6	
Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland		31	Stufe 3
Sonstige extensiv genutzte Frischwiese	(6510)	30	Stufe 3
Pfeifengraswiese basenarmer Standorte	6410	25	Stufe 1
Pfeifengraswiese		13	
Steinrücken		24	Stufe 2
Seggen- u. binsenreiche Feuchtweiden u. Flutrasen		23	Stufe 3
Moorstadium mit Dominanz von Wollgräsern	7120, 7140	20	Stufe 2

→ Für die Auswertung zu FFH-LRT vgl. Bewertungsfrage zu Natura 2000.

Beurteilungskriterium: Der Biotopverbund ist gestärkt worden

Seit 2015 liegen die „Kernflächen eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“ für Sachsen vor. Mit dem Fachvorschlag werden räumlich näher bestimmte Handlungsbereiche für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes auf Landesebene definiert. Ferner werden Verbindungsflächen definiert, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen.¹⁷⁹ Der Biotopverbund dient der Erhaltung der Arten, die auf Grund ihrer Gefährdung und Biotopspezifität ausgewählt wurden oder in besonderer Weise auf die Wiederherstellung von räumlichen und funktionalen Beziehungen in der Landschaft angewiesen sind und deshalb ergänzend zur Lebensraumausstattung als Indikatoren für eine vorhandene Lebensraumqualitätsprüfung herangezogen werden können (Biotopverbundrelevanz). Das LfULG hat diesbezüglich eine Liste der 276 Zielarten des landesweiten Biotopverbundes in Sachsen erstellt (Stand 2012).

Über die Vorhabenauswahlkriterien soll eine Lenkung auf Vorhaben des Biotop- und Artenschutzes, welche innerhalb eines Kernbereichs des landesweiten Biotopverbundes liegen, erreicht werden.¹⁸⁰ Die Kernflächen des Biotopverbundes belaufen sich auf 69.916,5 ha.¹⁸¹ Die Umsetzung gelingt bisher nur in geringem Umfang. Die über den Fördergegenstand A.3 geförderte „Technik und Ausstattung“ kommt bisher mit mehr als der Hälfte der Flächen im Biotopverbund zugute. 39 % der Artenschutzvorhaben (A.2) und rund 14 % der Vorhaben zur Biotopgestaltung (A.1) werden in den Kernflächen umgesetzt. Insgesamt werden rund 23 % der TVH der M 4.4 innerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes gefördert. Im Vergleich zu 2017 ist hier eine deutliche Steigerung um rund 18 Prozentpunkte zu verzeichnen. Dennoch wird weiterhin deutlich, dass mehr als drei Viertel aller TVH außerhalb der Kernflä-

¹⁷⁹ LfULG (2011): Pilotprojekt Biotopverbund Mittlere Mulde.

¹⁸⁰ SMUL (2019): Vorhabenauswahlkriterien im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum“ gemäß Art. 49 ELER-VO. Förderperiode 2014 – 2020. Stand: 09.04.2019.

¹⁸¹ Zur Einordnung der Ergebnisse ist anzuführen, dass die Kernflächen (69.915 ha) insgesamt rund 4 % der Landesfläche des Freistaates ausmachen. Der Anteil an der Gesamtfläche des Offenlandes beträgt rund 7 %. (Statistisches Landesamt Sachsen (2016): Flächennutzung. Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2016. URL: <https://www.statistik.sachsen.de/html/506.htm>)

chen des Biotopverbundes gefördert werden und explizit TVH, die über den Fördergegenstand „Biotopgestaltung“ bewilligt werden, deutlich unterrepräsentiert sind.

Unter Einbeziehung der Vorhaben, die auf Verbindungsflächen des Biotopverbundes realisiert werden, erhöht sich der Anteil der TVH innerhalb des Biotopverbundes auf rund 35 % (vgl. Tabelle 25). Die Kernflächen- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes zusammen genommen umfassen eine Fläche von 633.725,2 ha (63,4 % des Offenlandes bzw. 36 % der Landesfläche des Freistaates Sachsen). Eine Stärkung des Biotopverbundes durch die Fördergegenstände A.1, A.2 und A.3 ist demnach nicht gesichert, obgleich Vorhaben, die auch für den Biotopverbund geeignet sind, laut VAK bevorzugt bewilligt werden. Gleichwohl dienen die Fördergegenstände in erster Linie dem Biotop/LRT- und Artenschutz und sind nicht primär für die Stärkung Biotopverbund vorgesehen.

Es gilt zu bedenken, dass schwerpunktmäßig 22,8 % der TVH auf der verhältnismäßig kleinen Fläche des Kernbereiches des Biotopverbundes gefördert werden. Unter der Annahme, dass die Förderung der Verbindungsflächen eine Stärkung der Kernflächen begünstigt, wirken 35 % aller TVH zur Förderung des gesamten Biotopverbundes verhältnismäßig wenig, zumal sich die Biotopverbundfläche unter Einbezug der Verbindungsflächen um das Neunfache erhöht. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass hier eine rein quantitative Aussage – ohne dabei die tatsächlich geförderte Hektarfläche zu berücksichtigen¹⁸² – getroffen wird. Um den Bedarf des Biotopverbundes sowie eine erfolgreiche Maßnahmendurchführung zu bewerten, wäre eine qualitative Analyse erforderlich, um den tatsächlichen Bedarf des Biotopverbundes zu ermitteln und folglich eine Bewertung zur Biotopverbundstärkung durchzuführen.

Tabelle 25: Anteil der M 4.4 zugehörigen Teilvorhaben inner- und außerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes (Bewilligungsstand: 07/2019)

Fördergegenstand	Anteil TVH innerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes	Anteil TVH außerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes	Anteil TVH außerhalb des Biotopverbundes
A.1	14,24 %	85,76 %	71,67 %
A.2	39,00 %	61,00 %	50,00 %
A.3	53,97 %	46,03 %	41,27 %
Gesamt	22,75 %	77,25 %	64,85 %

Quelle: SMUL (2019): Fachdaten der bewilligten Vorhaben der RL NE/2014 (Stand: 07/2019)

Für Sachsen sind Zielarten des landesweiten Biotopverbundes definiert worden (Stand Dezember 2012).¹⁸³ Es werden nur rund 44 % (55 von 126) der Zielarten des landesweiten Biotopverbundes in den Anträgen mindestens einmal genannt (Mehrfachnennungen möglich). Die drei am häufigsten genannten Arten aus den Förderdaten zum Biotopverbund (A.1 bis A.3) (vgl. Tabelle 26) sind ebenfalls Zielarten des landesweiten Biotopverbundes. Insgesamt sind unter den ersten 18 am häufigsten genannten Arten die Zielarten des landesweiten Biotopverbundes mit sieben Arten vertreten (vgl. Tabelle 26, gelb unterlegt). Demnach werden die jeweiligen geförderten Zielarten zwar verhältnismäßig häufig in den Anträgen zu Vorhaben im Biotopverbund genannt, der Umfang von 44 % genannter Zielarten ist dennoch weiterhin gering.

¹⁸² Siehe Flächenauswertung auf 3 Seiten weiter.

¹⁸³ <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35186.htm>.

Tabelle 26: Anzahl der genannten Arten in Anträgen A.1 – A.3 im Biotopverbund

Art	Anzahl TVH	Bewertungsstufe
Arnika	57	2
Breitblättriges Knabenkraut	50	1
Großes Mausohr	30	2
Feuer-Lilie	26	1
Neuntöter	25	2
Wachtelkönig	22	1
Braunkehlchen	21	1
Eremit	20	1
Kreuzotter	19	2
Grüne Hohlzunge	18	1
Sumpf-Läusekraut	18	1
Österreichische Flockenblume	17	2
Weichhaariger Pippau	17	2
Mücken-Händelwurz	17	1
Grasfrosch	17	2
Schwarzstorch	16	2
Grünliche Waldhyazinthe	16	1
Zwergfledermaus	14	2

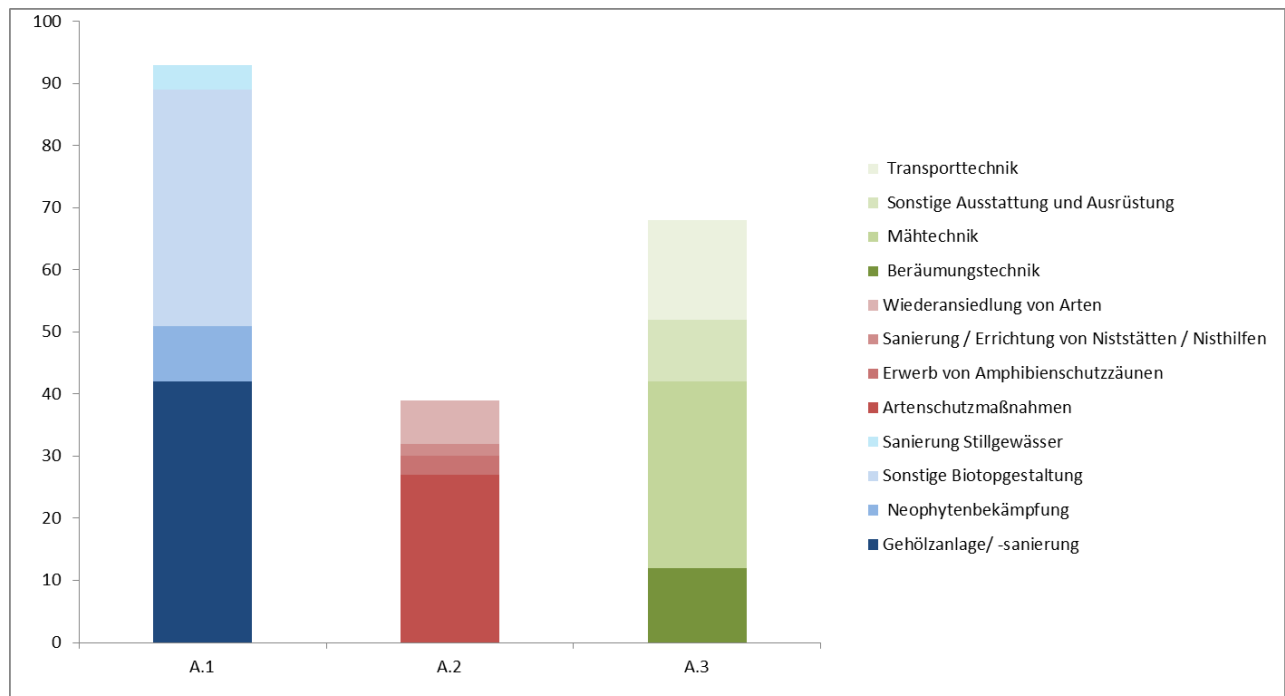
Gelb unterlegt: Zielarten des landesweiten Biotopverbundes

Laut Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 20 soll der Biotopverbund mindestens 10 % der Landesfläche umfassen. Seit 2015 wurde der Biotopverbund im Freistaat Sachsen bisher nicht weiterentwickelt, obwohl das Artensterben heimischer Tier- und Pflanzenarten aufgrund zunehmender Straßenschneisen und neu erschlossener Baugebiete weiter voranschreitet. Mit dem derzeitigen Schutzgebietssystem können nur etwa 30 % bis 40 % der heimischen Arten in Deutschland in überlebensfähigen Populationen erhalten werden.¹⁸⁴ Die Fraktion Bündnis 90/ Grüne in Sachsen streicht heraus, dass insbesondere durch Wanderkorridore für spezifische Arten, Trittsteinbiotope zwischen mehreren Schutzgebieten, sowie Wildtierkorridore unter oder über Autobahnen und Bundesstraßen das Biotopverbundnetz flächenmäßig wachsen könne. Kernlebensräume könnten so vernetzt werden und fehlende Linien und Knoten im Biotopverbund ergänzt werden.¹⁸⁵ Demnach könnte der Förderung der Verbindungsflächen des Biotopverbundes eine ähnlich hohe Bedeutung wie der Förderung in den Kernflächen zukommen.

Umsetzungsschwerpunkte der durchgeführten TVH in den Kernbereichen des Biotopverbunds sind die Gehölzmaßnahmen (Sanierung und Anlage), gefolgt von „Sonstiger Biotopgestaltung“, Anschaffung von Mähtechnik bzw. Artenschutzmaßnahmen (vgl. Abbildung 10).

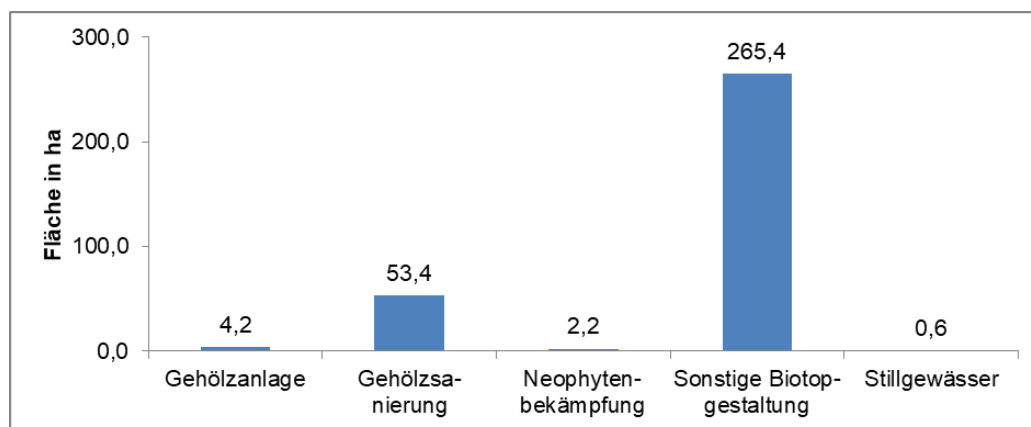
¹⁸⁴ Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html>, abgerufen am 06.08.2019.

¹⁸⁵ <https://www.bundesumweltportal.de/sachsen/16-sachsen/un-dekade-fuer-biologische-vielfalt-gruene-sachsen-braucht-ein-biotopverbundnetz-das-diesen-namen-auch-verdient-guenther-wir-haben-keine-weitere-zeit-zu-verlieren-um-das-dramatische-artensterben-endlich-aufzuhalten.html>, abgerufen am 06.08.2019.

Abbildung 10: Anzahl der TVH innerhalb der Biotopverbund-Kernflächen (Stand: 07/2019)

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Finanzdaten der bewilligten Vorhaben der RL NE/2014, Stand 07/2019

Die Flächenauswertung¹⁸⁶ für die TVH des Fördergegenstands A.1 zeigt eine ähnliche Verteilung, wie die Verteilung nach Anzahl der bewilligten TVH. Die Gesamtfläche der TVH in den Kerngebieten beträgt rund 326 ha (ohne Doppelungen rund 322 ha). Die Förderfläche, der über „Sonstige Biotopgestaltung“ geförderten Vorhaben, ist gegenüber 2017 deutlich erweitert worden, aufgrund des TVH „Revitalisierung der Wöllnauer Senke Zentrum“ (Moorrevitalisierung). Das erwähnte TVH umfasst 227 ha (85 %) der Fläche der sonstigen Biotopgestaltungsmaßnahmen (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Flächen der TVH innerhalb der Biotopverbund-Kernflächen (A.1, Stand: 01/2019)

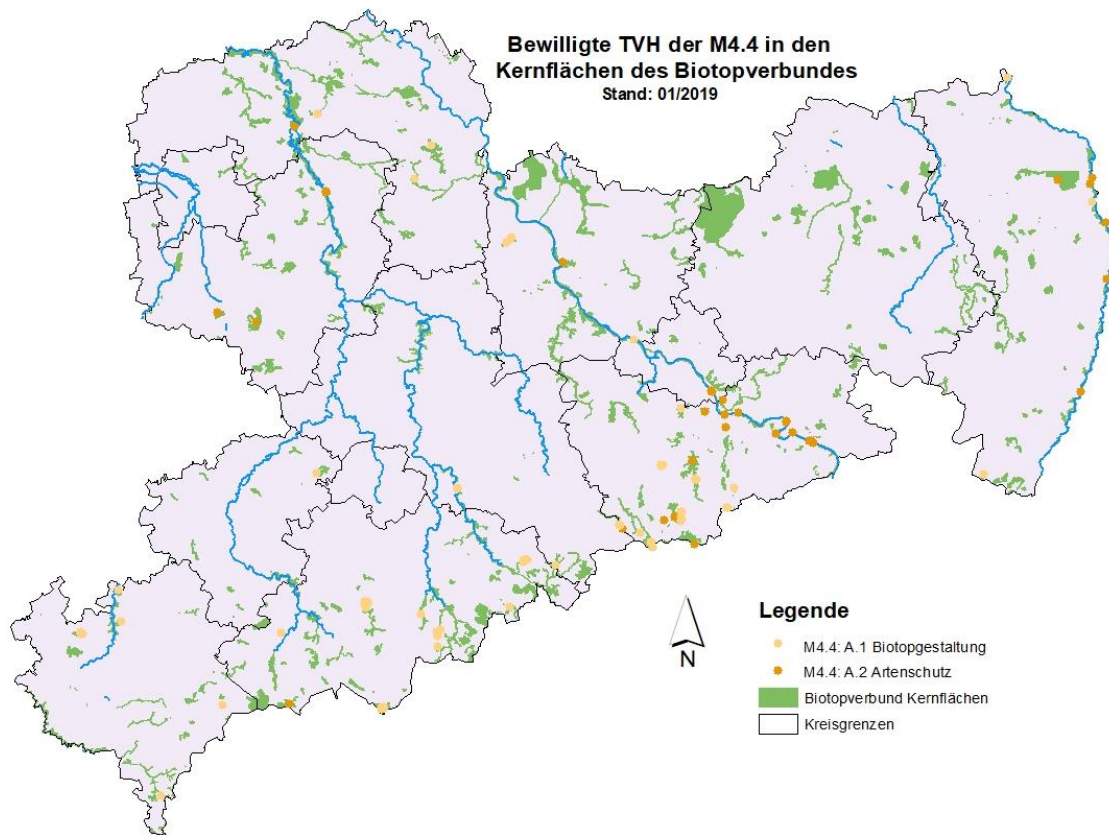
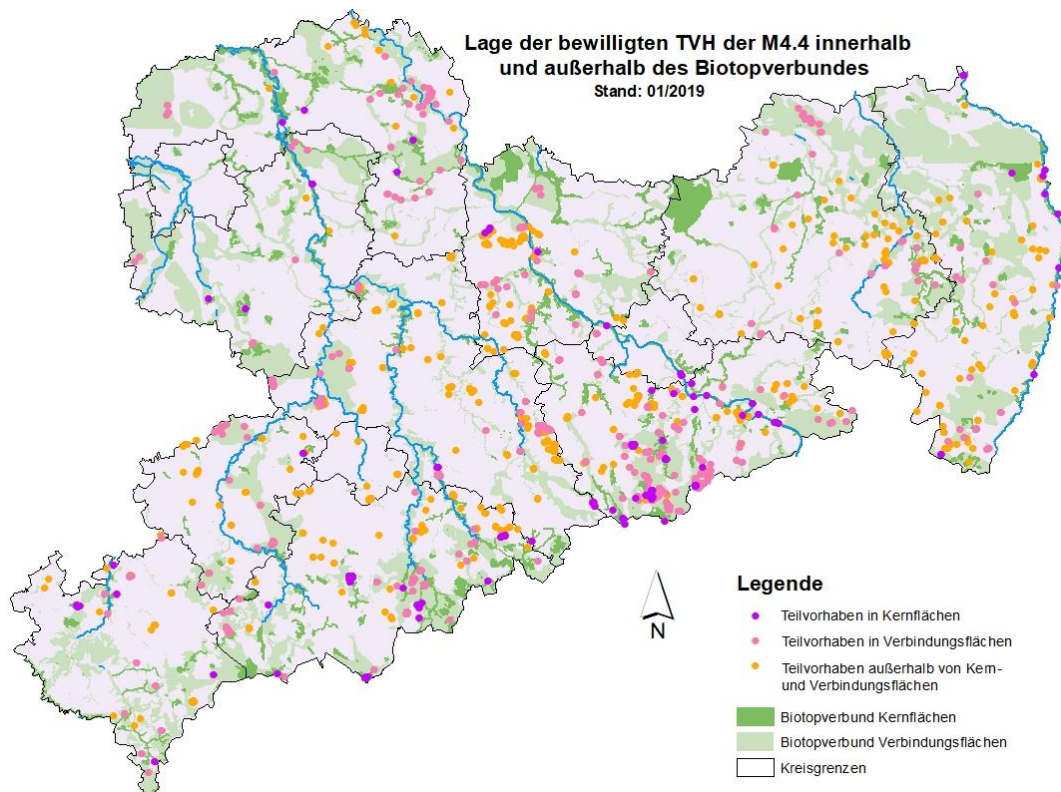
Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LfULG: Geodaten der bewilligten Vorhaben der RL NE/2014

¹⁸⁶ Auf Grundlage der Geodaten bewilligter Vorhaben, die Geodaten abgeschlossener Vorhaben standen nicht zur Verfügung.

Auch wenn viele der Biotopgestaltung und dem Artenschutz zukommenden Maßnahmen häufig nicht auf den gesicherten Kernflächen erfolgten, ist davon auszugehen, dass die Entwicklung von Flächen, die eine räumliche Nähe zu den Kern- und Verbindungsflächen aufweisen gleichwohl einen funktional wertvollen Beitrag für den Biotopverbund leistet. Dies trifft vor allem für Teilvorhaben in FFH-Gebieten zu, deren Fläche nur teilweise als Biotopverbundfläche ausgewiesen ist. Den folgenden Karten ist die Verteilung der bewilligten Teilvorhaben in den Kernflächen des Biotopverbundes und der bewilligten TVH insgesamt zu entnehmen. Bei den Vorhaben in den Kernbereichen ist eine leichte Häufung entlang der Elbe und im Süden Sachsens auszumachen. Im Vergleich zu 2017 sind im Süden Sachsens und im Osten im Lausitzer Neiße-Gebiet Vorhaben hinzugekommen. Die Lage der insgesamt bewilligten TVH verdeutlicht den räumlichen Bezug weiterer Vorhaben zum Kernbereich des Biotopverbundes. Abbildung 11 zeigt deutlich, dass insbesondere im Gebiet der sächsischen Schweiz deutlich mehr Vorhaben in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes gefördert werden. In den Landkreisen Leipzig, Meißen und Bautzen, die Flächen des Biotopverbundes aufweisen, werden verhältnismäßig weniger Vorhaben in Kerngebieten des Biotopverbundes gefördert.

Die Gesamtfläche der bewilligten TVH betrug ohne Doppelungen im Januar 2019 4506,4 ha,¹⁸⁷ 2458,5 ha (55 %) kamen dabei Kerngebietsflächen, weitere 1661,1 ha Verbindungsflächen des Biotopverbundes zu Gute. Im Rahmen der Flächenauswertung wurden demnach über 90 % der bewilligten TVH-Fläche im Biotopverbund gefördert (Stand 01/2019). Das aktuell flächenmäßig mit Abstand größte Vorhaben liegt im Biotopverbund und dient der Reduktion der Prädation von Wasservögeln durch Mink, Waschbär und Marderhund im Teichgebiet Niederspree. Es wird bereits auf einer Fläche von 69 % (2841,1 ha) der bewilligten TVH-Fläche im Biotopverbund (Kern- und Verbindungsflächen) umgesetzt. In Relation zur gesamten Biotopverbundfläche von 633.725,2 ha, (davon 69.916,5 ha Kernflächen) ist der Anteil der TVH-Fläche sehr gering (3,5 % in Kernflächen und 0,7 % im gesamten Biotopverbund). Demnach dienen die bewilligten TVH-Flächen zwar zum größten Teil dem Biotopverbund und weisen größere Flächen auf als TVH, die außerhalb des Biotopverbunds liegen, tragen in ihrer Gesamtflächengröße aber nur in einem sehr geringen Teil zum Biotopverbund bei. Zu beachten ist, dass endfestgesetzte Vorhaben nicht mitberechnet wurden.

¹⁸⁷ LfLUG: Geodaten (Stand 01/2019), ausgenommen sind Geodaten zu endfestgesetzten Vorhaben.

Abbildung 12: Bewilligte TVH der M 4.4 in den Kernflächen des Biotopverbundes (Stand: 01/2019)**Abbildung 13: Lage bewilligter TVH der M 4.4 (Stand: 01/2019)**

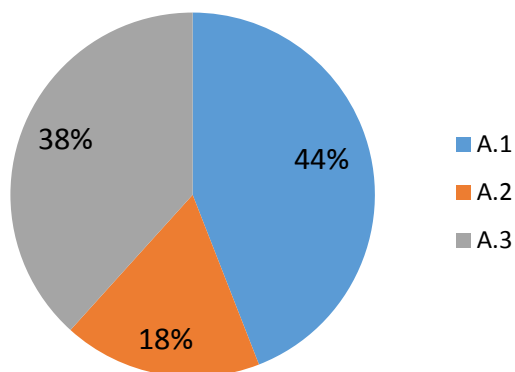
Bewertungsfrage: Inwieweit hat die Teilmaßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen?

Beurteilungskriterium: FFH-Gebiete und andere Gebiete mit hohem Naturwert sind unterstützt worden

Sachsen hat 270 FFH-Gebiete (mit 168.657 ha und 9,2 % der Landesfläche) und 77 Europäische Vogelschutzgebiete (mit 248.965 ha und 13,5 % der Landesfläche) als Teile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ausgewählt. Die sich überlagernde Fläche (Vereinigungsmenge) der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete beträgt insgesamt 292.776 ha (15,9 % der Landesfläche). Die flächenmäßige Überlagerung der Naturschutzgebiete (NSG) mit Natura 2000-Gebieten beträgt 98,5 %.¹⁸⁸ Unter Gebiete mit besonders hochwertigen Schutzkategorien fallen NSG (213 Gebiete, Stand: 2009) und Flächennaturdenkmäler (FND) (2613 Gebiete, Stand 2018) im Freistaat Sachsen, die zum Teil bereits in FFH-Gebiete liegen. Flächennaturdenkmäler zeichnen sich im Vergleich zu Naturschutzgebieten durch eine kleinere Flächenausdehnung sowie ihren Schwerpunkt im Lössgefülle aus. Mit gut einem Viertel (213 TVH) der 879 TVH (bereinigt um Nachbewilligungen) werden Gebiete besonders hochwertiger Schutzkategorien wie Kernflächen des Biotopverbundes (siehe Auswertung zum Biotopverbund), Naturschutzgebiete, Nationalparke und Flächennaturdenkmäler gefördert.

Knapp ein Drittel (30,5 %) der bewilligten Teilvorhaben wird in FFH-Gebieten umgesetzt (vgl. Abbildung 15). Mit 44 % der Vorhaben bilden die Biotopgestaltungsvorhaben (A.1) den Schwerpunkt in diesen Gebieten.

Abbildung 14: Verteilung der TVH in FFH-Gebieten nach Fördergegenstand (Bewilligungsstand: 07/19)



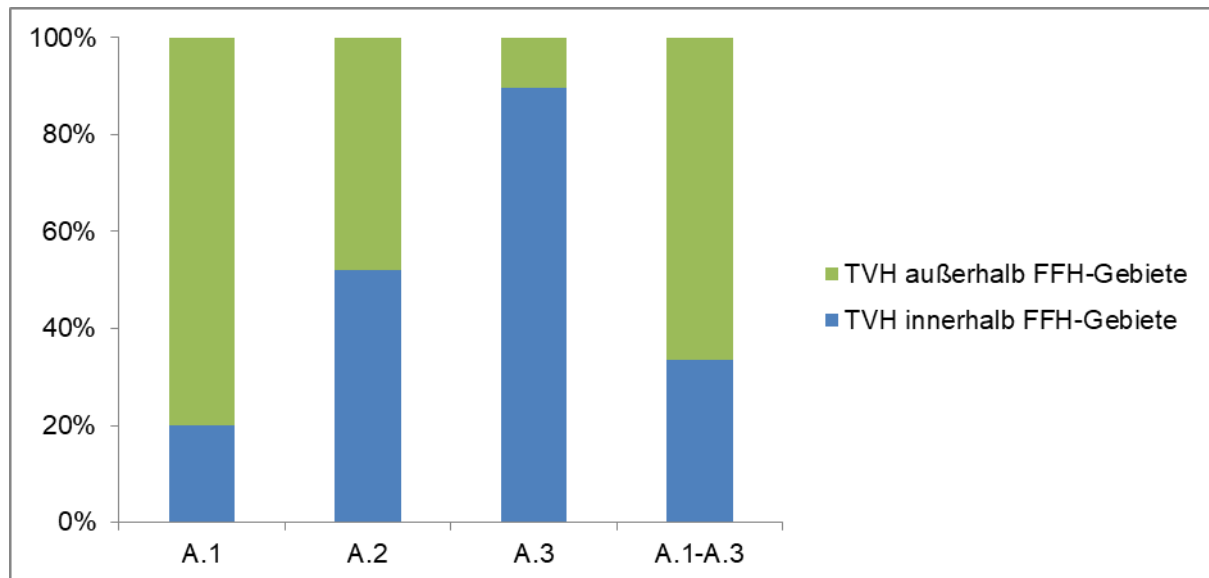
Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LfULG: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: Juli 2019)

Für Fördergegenstand A.1 liegen absolut betrachtet die meisten Bewilligungen innerhalb von FFH-Gebieten vor (Abbildung 14). Anteilig an den insgesamt bewilligten Vorhaben in A.1 liegen jedoch nur rd. 19 % in einem FFH-Gebiet (vgl. Abbildung 15). Ferner finden ein Großteil der angeschafften Technik und Ausstattung (A.3) (90 %) sowie mehr als die Hälfte der Artenschutzvorhaben (A.2) Anwendung in FFH-Gebieten. Insgesamt ist über ein Drittel der

¹⁸⁸ Klenke, F. (2011): Nationalpark und Naturschutzgebiete in Sachsen – Aktivitäten und Tendenzen.

bewilligten TVH für die Fördergegenstände A.1 bis A.3 für FFH-Gebiete relevant und drückt aus inwieweit die RL NE das Schutzgebietssystem Natura 2000 unterstützt.

Abbildung 15: Anteil der TVH inner- und außerhalb von FFH-Gebieten je bewilligter TVH (Bewilligungsstand: 07/2019)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LfULG: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: Juli 2019)

Ein differenzierteres Bild vermittelt die Auswertung der bewilligten Vorhaben auf Ebene der FFH-Lebensraumtypen. In Tabelle 27 sind die Lebensraumtypen aufgelistet, für die über die M 4.4 bis Mitte 2019 bereits TVH bewilligt wurden. Insgesamt wurden für 195 TVH mindestens ein LRT als Zielfläche in den bewilligten Anträgen (M 4.4) angegeben. Die Förderung kommt 351 LRT-Flächen zugute, wobei über ein TVH mehrere LRT-Flächen gefördert werden können¹⁸⁹ (vgl. Tabelle 27). Ferner wurden Bergmähwiesen, Artenreiche Borstgrasrasen und Flachland-Mähwiesen mit Abstand am häufigsten als Ziel-LRT genannt und profitieren insbesondere durch die Anschaffung von Technik und Ausstattung.

Für zahlreiche LRT gelingt es bisher nicht im ausreichenden Maße, Förderungen mit Maßnahme M 4.4 zu erzielen. Vor allem für die laut FFH-Bericht 2013 stark gefährdeten LRT sumpfiger und mooriger Standorte sowie für den Binnendünenstandort (LRT 2330) sind bisher noch kaum Vorhaben beantragt/bewilligt worden. Verschiedene Gründe gibt es für die niedrige Inanspruchnahme. Der LRT hat in Sachsen nur wenige Vorkommen, die Pflege sumpfiger und mooriger Standorte ist schwierig, die Vorhaben sind komplex und aufwändig. Diese nutzungsunabhängigen LRT werden auch nicht über die Flächenmaßnahmen erreicht. Es zeigt sich, dass nutzungsabhängige LRT, vor allem die FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiese“ (LRT 6510) und „Berg-Mähwiese“ (LRT 6520) von der angepassten Bewirtschaftung durch AUKM profitieren. Weitere Grünlandmaßnahmen kamen in kleinerem Umfang u. a. Trockenen Heiden, Kalk-Trockenrasen, Steppen-Trockenrasen sowie Pfeifengraswiesen zugute (vgl. Kap. 5.1.5).

¹⁸⁹ LfULG: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung AGRI-FÖRDER III. (Stand: Juli 2019).

Tabelle 27: Übersicht der FFH-Lebensraumtypen, die durch bewilligte oder abgeschlossene Vorhaben der M 4.4 im Offenland gefördert werden/wurden

FFH-Lebensraumtypen	LRT-Code	Priorität*	Vorhaben, bei denen der LRT als Ziel benannt wurde (Mehrfachnennungen mgl.)			
			A.1-A.3 Gesamt	A.1	A.2	A.3
Binnendünen mit offenen Grasflächen*	2330	2	-	-	-	-
Eutrophe Stillgewässer	3150	-	8	3	4	1
Dystrophe Stillgewässer	3160	-	1	-	1	-
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3260	-	2	2	-	-
Feuchte Heiden*	4010	1	0	-	-	-
Trockene Heiden	4030	-	12	7	-	5
Wacholder-Heiden*	5130	2	0	-	-	-
Basophile Pioniergrasrasen*	6110	2	1	-	-	1
Schwermetallrasen	6130	-	2			2
Kalk-Trockenrasen*	6210	2	13	2	3	8
Artenreiche Borstgrasrasen*	6230	2	56	18	1	37
Steppen-Trockenrasen*	6240	2	0	-	-	-
Pfeifengraswiesen*	6410	1	33	3	5	25
Brenndolden-Auenwiesen*	6440	1	1	-	-	1
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	-	14	2	-	12
Flachland-Mähwiesen	6510	-	53	26	-	27
Berg-Mähwiesen	6520	-	65	30	8	27
Lebende Hochmoore*	7110	2	0	-	-	-
Regenerierbare Hochmoore*	7120	1	16	-	-	16
Übergangs- und Schwinggrasmoore*	7140	2	22	1	-	21
Kalkreiche Sümpfe*	7210	1	1	1	-	-
Kalktuff-Quellen*	7220	2	0	-	-	-
Kalkreiche Niedermoore*	7230	1	5	3	-	2
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	8210	-	1	1	-	-
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	-	1	-	-	1
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9170	-	1	-	-	1
Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	91E0	-	1	-	-	1
Summe			351	99	22	230

* LRT für die gemäß SMUL, Vorhabenauswahlkriterien Förderperiode 2014-2020 (Tabelle 14) ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht (Stand: 09.04.2019); Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LfULG (2019)¹⁹⁰.
Legende zu Tabelle 27:¹⁹¹

Gesamtbewertung Erhaltungszustand kontinentale Region, Sachsen 2013

	Günstiger Erhaltungszustand
	Unzureichender Erhaltungszustand
	Schlechter Erhaltungszustand
	Einstufung unbekannt

¹⁹⁰ LfULG (2019): Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: Juli 2019).

¹⁹¹ Quelle: Hettwer, C., Zöphel, U., Wanke-Grüttner, R. (2015): Zustand der Arten und Lebensraumtypen zur FFH-Richtlinie in Sachsen 2007-2012, „Naturschutzarbeit in Sachsen“, S. 4 – 23.

Liste der 15 LRT mit vordringlichem Handlungsbedarf ist in den Vorhabenauswahlkriterien festgelegt (in der Tabelle mit Sternchen versehen). Bisher wurden insgesamt 156 Vorhaben des Biotop- und Artenschutzes (A.1 bis A.3) für neun LRT mit vordringlichem Handlungsbedarf durchgeführt oder bewilligt.

Die übrigen sechs Offenland-LRT, für die ein vordringlicher Handlungsbedarf besteht, werden bisher über dieses Instrument nicht bedient.

Ergänzend zu den in der Tabelle 27 aufgeführten Vorhaben finden zu den LRT (mit oder ohne vordringlichen Handlungsbedarf) weitere Umsetzungen von Biotop- und Artenschutzmaßnahmen über andere Instrumente statt. Das betrifft sowohl Maßnahmen innerhalb des EPLR - wie investive Maßnahmen auf Waldflächen (vgl. M 08 im Kap. 5.1.4) oder AUKM (vgl. M 10 im Kap. 5.1.5) - als auch Maßnahmen außerhalb des EPLR.

Beurteilungskriterium: Die Ausgestaltung der Teilmaßnahme sowie deren Rahmenbedingungen fördern die Umweltwirksamkeit der Maßnahme

Rahmenbedingungen

Die Auswahl der beantragten Vorhaben erfolgt anhand eines vorgegebenen Rankingverfahrens, indem die Vorhaben mit der höchsten Punktzahl zuerst ausgewählt werden, bis das Budget des Aufrufs erschöpft ist. Anträge, die in dem jeweiligen Aufruf nicht berücksichtigt werden können, werden – sofern vom Antragsteller gewünscht – beim nächsten Aufruf erneut ins Auswahlverfahren mit einbezogen. Die gestellten Anträge des ersten Aufrufs mit dem Stichtag März 2015 der M 4.4 überstiegen das Budget um das Dreifache. Zusätzlich kam es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge, sodass im ersten Antragsjahr nur ein Bruchteil der Anträge bewilligt werden konnte. Mittlerweile wurde das Budget noch einmal angepasst und anfängliche Software-Probleme konnten behoben werden, sodass der zweite, dritte und vierte Aufruf routinierter verlaufen sind.

Insgesamt ist das Verfahren jedoch zeitaufwendig und die Teilnehmer beklagen die langen Zeiträume zwischen Antragstellung und Bewilligung, wie die im Rahmen der fachlichen Begleitung durchgeführte Befragung der Antragsteller verdeutlicht.¹⁹²

Die Verzahnung des investiven Naturschutzes mit der flankierenden Maßnahme M 1.1 „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“ hat bisher nur im geringen Umfang stattgefunden. Rund 20 % der Beratungen bezogen sich auf konkrete Vorschläge für Naturschutzfördermaßnahmen der RL NE/2014.¹⁹³ Die Beratung vor Antragstellung für investive Maßnahmen der RL NE ist sehr komplex und wird in erster Linie durch die Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) des LfULG durchgeführt. Der vergleichsweise geringe Anteil ist auch darauf zurückzuführen, dass die investiven Maßnahmen zunächst nur im Rahmen der gesamtbetrieblichen Qualifizierung beraten werden konnten. Seit 2017 ist diese Leistung auch in der einzelflächenbezogenen Qualifizierung für Maßnahmen mit standardisierten Einzelkosten freigegeben, sofern die Beratung auf Grundlage einer bestätigten Fachplanung wie der Natura 2000-Managementplanung erfolgt. Dabei ist der Beratungsbedarf hoch. Knapp zwei Drittel der beratenen Betriebe zu Vorschlägen für Naturschutzfördermaßnahmen der RL NE/2014 gaben an, dass sich der Kenntnisstand durch die Naturschutzberatung erweitert hat (ebd.).

¹⁹² LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020. Berichtsjahr 2017, unveröffentlicht. Berichtsteil LfULG., S. 29.

¹⁹³ isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020. Endbericht. S. 142.

Im Rahmen der Halbzeitbewertung des EPLR 2007 – 2013 wurde u. a. nach Gründen gefragt, welche eine Teilnahme an der Richtlinie NE erschwert haben. Als zentrale Hemmnisse wurden angegeben:¹⁹⁴

- ein schwieriges und kompliziertes Antragsverfahren,
- der von den Antragstellern zu erbringende Eigenteil sowie
- die Vorfinanzierung von Vorhaben.

Als Reaktion darauf wurden verschiedene Änderungen der RL vorgenommen:

Seit Oktober 2011 werden für verschiedene Teilvorhaben (Gehölzsanierung, Gehölzanlage, Biotopsanierung durch Mahd und Kopfbaumschnitt) Standardeinheitskosten (SEK) verwendet. Seit 2018 ist die Entbuschung neu hinzugekommen. Die Einführung der SEK hat zu einer deutlichen Erhöhung des Mittelabflusses gegen Ende der vorangegangenen Förderperiode geführt.¹⁹⁵ Zu Beginn der aktuellen Förderperiode entfiel (bis Ende 2016) ein Großteil der bewilligten Mittel auf Teilvorhaben mit Standardkosten (ca. 74 % der öffentlichen Mittel für TVH nach SEK, die A.1 zugordnet werden). Bis Ende 2018 nahm der Anteil der TVH mit SEK auf rund 45 % ab. Grund hierfür ist die Einführung des Fördergegenstands F für gehölzbezogene Vorhaben mit SEK.

Zusätzlich ist 2011 ein erhöhter Fördersatz für nicht-produktive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Agrarumweltverpflichtungen, eine Vereinfachung der Beantragung und Abrechnung von Personalkosten, Neuregelung der Anerkennung von Planungsleistungen (in Eigenleistung in Form von Personalausgaben) im Freistaat Sachsen eingeführt worden. 2012 wurden Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben eingeführt. Seit 2013 besteht zudem die Möglichkeit, ein Darlehen zur Vorfinanzierung für Naturschutzvorhaben zu beantragen. Die Vorfinanzierungsdarlehen können von Verbänden/Vereinen, Stiftungen und kommunalen Zusammenschlüssen in Anspruch genommen werden. Die Darlehenshöhe liegt zwischen 10.000 und max. 75.000 EUR jährlich pro Darlehensnehmer und darf maximal 80 % des bewilligten Zuschusses umfassen.¹⁹⁶

Als Antragsteller treten vor allem Verbände und Vereine in Erscheinung. Laut Sächsischer AufbauBank (SAB) ist eine kontinuierliche Zunahme an Anträgen festzustellen, was aber auch auf die Ausweitung der Antragstellung auf Vorhaben außerhalb der RL NE zurückzuführen ist (gemäß überschlägiger Schätzung der SAB seit 2015: insgesamt 100 Anträge inkl. Anträge außerhalb der RL NE). In der Abwicklung zeigen sich z. T. Probleme, die u. a. auf Verständnisprobleme bei der Antragstellung zurückzuführen sind. Hieraus resultiert ein Mehraufwand für die SAB und auf Seiten der Antragsteller kommt es zu zeitlichen Verzögerungen. Es ist jedoch ein „Lerneffekt“ festzustellen und Vereine, die bereits einen Zuschuss in Anspruch genommen haben, nehmen das Angebot gerne erneut wahr, so der Eindruck der SAB. Bei der Rückzahlung des Zuschusses sind bisher keine Probleme aufgetreten.

Kreis der Zuwendungsempfänger

Welche Zuwendungsempfänger die Vorhaben der M 4.4 in Anspruch nehmen und welche Gruppen bisher ggf. nicht im ausreichenden Maße angesprochen werden, verdeutlicht Abbil-

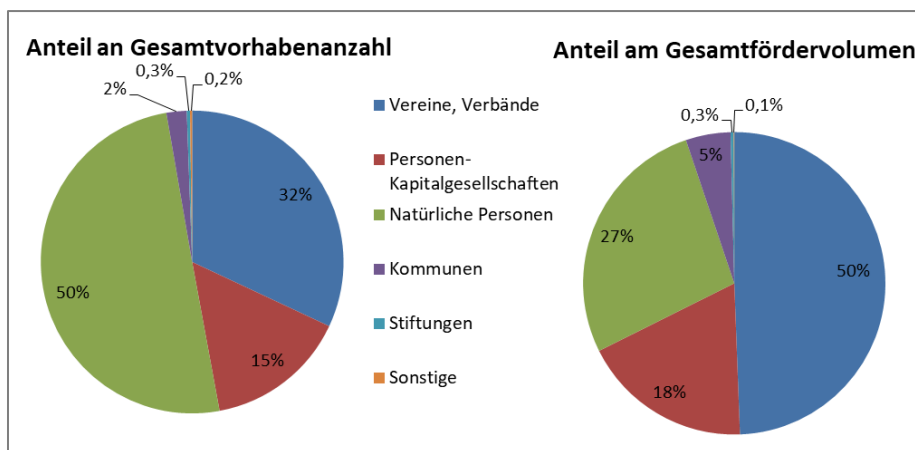
¹⁹⁴ AFC, BonnEval, Entera, TSS-Forstplanung (2010): Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013.

¹⁹⁵ AFC, BonnEval, Entera, TSS-Forstplanung (2016): Ex-post-Bewertung des EPLR im Freistaat Sachsen (2007 – 2013), S. 122.

¹⁹⁶ SAB Sachsen (2018): SAB-Vorfinanzierungsdarlehen. URL: https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-m%C3%B6chten-ein-unternehmen-gr%C3%BCnden-oder-in-ihr-unternehmen-investieren/sab-vorfinanzierungsdarlehen-von-beihilfefreien-eler-zusch%C3%BCssen.jsp#tab_program_example (Stand: 02.10.2018).

dung 16 (Stand: 07/2019; bewilligt, endfestgesetzt). Der bisherige Trend setzt sich weiter fort. Den größten Anteil nehmen mit knapp 50 % Natürliche Personen ein. Insbesondere die Fördergegenstände „Pflanzung von Streuobstbeständen“ oder „Anlage von Hecken“ und „Kopfbauumschnitt“ werden, wie auch schon in der vergangenen Förderperiode, häufig von Einzelpersonen beantragt. Aber auch die Anschaffung von Technik und Ausstattung wird häufig nachgefragt. Den Vereinen und Verbänden kommt mit über drei Viertel der Vorhaben in A.2 eine zentrale Bedeutung bei der Durchführung der Artenschutzmaßnahmen zu. Insgesamt führen die Vereine 32 % der TVH in M 4.4 durch. Auch bei den Kommunen liegt mit mehr als 50 % (10 von 19) der TVH der Schwerpunkt bei der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen. Absolut nehmen sie mit 2 % der Vorhaben einen eher geringen Anteil ein. Kapital- und Personengesellschaften sind häufig Träger größerer Maßnahmen wie der Anlage von Hecken und Feldgehölzen.

Abbildung 16: Kreis der Zuwendungsempfänger von M4.4 (Anteil an Gesamtvorhabenanzahl und am Gesamtfördervolumen, Bewilligungsstand: 07/2019)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: 07/2019)

Die Verteilung anhand der bis Juli 2019 bewilligten öffentlichen Mittel bestätigt das bisherige Bild und zeigt weiterhin eine Umkehr der Anteile zwischen den Natürlichen Personen und den Vereinen/Verbänden (vgl. Abbildung 16). Demnach beantragen die Vereine und Verbände die kostenaufwendigeren Vorhaben. Die Einzelpersonen spielen bei der Umsetzung kleinerer Vorhaben eine entscheidende Rolle.

Insgesamt zeigt sich, dass bei der Umsetzung der Maßnahme das Engagement des ehrenamtlichen Naturschutzes im Vordergrund steht. Anders als in einigen anderen Bundesländern treten der behördliche Naturschutz (Landkreise, Landesbehörden) oder landesweite Stiftungen wenig in Erscheinung. Den Vereinen und Verbänden kommt insbesondere bei den Artenschutzmaßnahmen eine zentrale Bedeutung zu.

2011 ist eine umfangreiche Analyse des ehrenamtlichen und privaten Naturschutzes in Sachsen vom Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung abgeschlossen worden. Darin wird Sachsens Naturschutzdiensten ein demografisches Problem bescheinigt, was sich auch in der Nachwuchsgewinnung widerspiegelt (angegebene Gründe: wenig attraktiv und geringe öffentliche Anerkennung, fehlende Zeit).¹⁹⁷

Einige Ergebnisse und Empfehlungen der Studie wurden bereits aufgegriffen. So ist Sachsen um eine stärkere Würdigung ehrenamtlicher Arbeit bemüht, welche bis dato häufig als zu gering empfunden wurde. Eine Wertschätzung erfolgt u. a. durch Dankesveranstaltungen,

¹⁹⁷ Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (2011): Analyse des ehrenamtlichen und privaten Naturschutzes in Sachsen. Abschlussbericht. Stand: 08/2011. S. 17.

Medaillen oder die sächsische Ehrenamtskarte. Mit der Einführung des kommunalen Ehrenamtsbudgets im April 2018 in Höhe von jeweils 100.000 EUR für die Landkreise und Kreisfreien Städte wird das Bestreben zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auch finanziell unterstützt (schließt neben der Naturschutzarbeit auch weitere Bereiche mit ein). Aus den Landesmitteln können beispielsweise Freiwilligenzentren, Ehrenamtsmessen, Auszeichnungsveranstaltungen oder Fortbildungsangebote gefördert werden.¹⁹⁸ Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung unterstreicht noch einmal explizit die Bedeutung von Fortbildungsangeboten auf regionaler Ebene, welche Theorie und Praxis mit einander verbinden.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Insgesamt handelt es sich bei der Teilmaßnahme um ein bewährtes und unverzichtbares Förderinstrument. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen von Natura 2000 und der Erfordernis der Pflege der Kulturlandschaft besteht auch weiterhin ein hoher Finanzbedarf in diesem Bereich.

Die bereits durchgeführten Vereinfachungen im Antragsverfahren, insbesondere die Einführung der SEK und des Vorfinanzierungsdarlehens haben zu einer deutlichen Erhöhung von Anzahl und Gesamtvolumen der Anträge geführt. Um jedoch die Zeiträume zwischen Antragstellung und Bewilligung zu verkürzen, sind Aufrufe in kürzeren Abständen anzustreben. Eine Entlastung der Bewilligungsstellen durch Vereinfachung der Verfahrensabläufe kann zusätzlich durch eine verstärkte Förderung über GAK und Landesmittel erreicht werden. Dies erfolgt für die Anlage und Sanierung von Gehölzen und Artenschutzmaßnahmen über Fördergegenstand F, welche bereits zu den GAK- und landesfinanzierten Maßnahmen gehören.

Den Landschaftspflegeverbänden kommt bei der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sowie der Pflege und Entwicklung gefährdeter Biotope und FFH-Lebensräume eine große Bedeutung zu. Die Arbeit der LPV sollte weiterhin bestmöglich unterstützt werden.

Es gelingt mit der Teilmaßnahme bisher nicht im ausreichenden Maße, zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen beizutragen. Die Rahmenvorgaben des SMUL sowie der Austausch der LPV mit den regionalen Fachbehörden stellen ein geeignetes Mittel zur Fokussierung auf prioritär zu schützende Arten und Lebensräume dar.

Ferner stellen die Vorhabenauswahlkriterien eine Lenkungsmöglichkeit dar, um aus Naturschutzsicht wertvolle Flächen verstärkt zu fördern. Durch das bestehende Punktesystem werden stärker gefährdete Arten und LRT/ Biotope priorisiert. Im April 2019 wurden die VAK teilweise dahingehend aktualisiert:

- Aufnahme von Flächennaturdenkmälern für den Indikator ‚streng geschützter Gebiete‘
- Technik und Ausstattung Naturschutz: Biotoppflege (A.3), Erhöhung der Punkteverteilung in Bezug auf die Indikatorstufen, sodass maximal 107 statt vormals 87 Punkte erreicht werden können

¹⁹⁸ Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2018): Kommunales Ehrenamtsbudget: je 100.000 Euro für sächsische Landkreise und kreisfreie Städte, Pressemitteilung vom 28.04.2018, URL: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/217592>.

5.1.3 M 07 – Basisdienstleistungen (Artikel 20)

Tabelle 28: Finanzielle Übersicht M 07 „Basisdienstleistungen“ im Programmkontext

TEILMAßNAHME [SPB]	Öffentliche Ausgaben gesamt [1.000 EUR]		Anteil geplante Ausgaben an ...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität	EPLR gesamt
M 7.1 Naturschutzplanungen [4A]	750	205	0,16%	0,07%
M 7.6 Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit [4A]	11.819	3.089	2,56%	1,04%
Summe	12.569	3.294	2,73%	1,10%

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand: 30.06.2019.

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Naturschutzplanungen sowie die Studien zur Dokumentation von Artenvorkommen stellen die fachliche Grundlage für den Erhalt und die Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt dar. Durch die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit soll ein Beitrag zur Akzeptanzsteigerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt erreicht werden. Die Vorhaben dienen primär dem SPB 4A.

Mit der Teilmaßnahme M 7.1 „Naturschutzplanungen“ werden die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert. Dieser Fördergegenstand wurde in der vergangenen Förderperiode über die Maßnahme des Natürlichen Erbes mit berücksichtigt. Aufgrund der Vorgaben der ELER-VO musste die Naturschutzplanung in dieser Förderperiode von den sonstigen investiven Naturschutzmaßnahmen (M 7.6) getrennt werden.

Ziel der Teilmaßnahme M 7.6 ist die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen. Dies beinhaltet die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen sowie Habitatqualitäten. Zusätzlich sind die Artbestimmung, die Feststellung von Handlungsbedarfen und die Dokumentation von Untersuchungsergebnissen förderfähig. Voraussetzung für die Studien ist, dass sie als Bestandteil der Betreuung der jeweiligen Artvorkommen oder Artengesellschaften durchgeführt werden. Mit dieser Teilmaßnahme wird eine Fördermaßnahme der vergangenen Förderperiode fortgeführt. Die Teilmaßnahme beinhaltet auch die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 7.1 und 7.6: Naturschutzfachplanungen, Studien zur Dokumentation von Artvorkommen		
<i>Wurde die Teilmaßnahme erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	- O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben - O.3: Zahl der unterstützten

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
		Vorhaben
<i>Inwieweit ist der Kenntnisstand zum Vorkommen und zur Bedeutung von Arten und Lebensräumen sowie über notwendige Maßnahmen zu deren Schutz und Entwicklung verbessert worden?</i>	Die Planwerke sind für Gebiete/Arten erstellt worden, die für den Naturschutz bedeutsam sind	- Anzahl der erstellten Planwerke - Art der Planwerke und Zielarten/ Ziel-LRT - Planungen zur Biotopvernetzung - Kartographische Darstellung
	Die Maßnahme hat zu mehr Umweltbewusstsein der Bevölkerung beigetragen	Anzahl und Art der entsprechenden Angebote

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele wurden erreicht

Tabelle 29: Umsetzungsstand der M 7.1 und M 7.6 anhand der abgeschlossenen Fördervorhaben und der verausgabten öffentlichen Mittel

	Zielwert 2023*	2014/ 2015	Kumuliert 2016**	Kumuliert 2017**	Kumuliert 06/2019**	Zielerreichung in %
O.1: Öffentliche Ausgaben insgesamt (Mio. EUR)	12,6	0	0,2	1,7	3,3-	26,2
M 7.1 Naturschutzfachplanungen	0,8	0	0,1	0,1	0,25	27,4
M 7.6 Studien zur Dokumentation von Artenvorkommen	11,8	0	0,1	1,6	3,09	26,1

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand: 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten

Für die gesamte Förderperiode sind für die Maßnahme 07 insgesamt 12,6 Mio. EUR vorgesehen. Mit der 4. Änderungsversion des Finanzplans wurden der M 7.6 nochmals rund 4,1 Mio. EUR zugesprochen. Somit stehen der Maßnahme 18,9 % der insgesamt für die Richtlinie Natürliches Erbe eingeplanten öffentlichen Mittel von 66,4 Mio. EUR zur Verfügung. Der Großteil des Maßnahmenbudgets ist für den Fördergegenstand M 7.6 „Studien zur Dokumentation von Artenvorkommen“ (B.2) inkl. „Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit“ vorgesehen (C.2).

Der Umsetzungsstand der M 7.6 bis Ende Juni 2019 ist mit 123 abgeschlossenen Vorhaben und öffentlichen Gesamtausgaben in Höhe von rund 3,09 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich angestiegen. Damit ist nun mehr als ein Viertel der eingeplanten Mittel von 11,8 Mio. EUR verausgabt worden.

Für M 7.1 wurden bisher ca. 250.000 EUR für neun abgeschlossene Vorhaben ausgezahlt. Die angestrebte Anzahl unterstützter Vorhaben wurde mit dem 3. Änderungsantrag von 40 auf 25 herabgesetzt. Gemessen am aktuellen Zielwert entspricht die Zielerreichung der Anzahl zu unterstützender Vorhaben 32,0 %. Weitere 7 Teilvorhaben wurden im Jahr 2019 dar-

über hinaus bewilligt. Von den insgesamt 16 Vorhaben dienen zwei der Biotopverbundplanung, 4 Vorhaben sind für „Sonstige Naturschutzfachplanung“ vorgesehen und in den übrigen 10 werden Planungen für Schutzgebiete durchgeführt. Antragsteller sind ausschließlich Landkreise.

Der Bewilligungsstand (anerkannte Zuwendung) liegt für die Maßnahmen 7.1 und 7.6 zusammen bei 7,7 Mio. EUR. Der mit Abstand größte Anteil der bewilligten Vorhaben entfällt auf „Dokumentation Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen nach SEK“ (2,1 Mio. EUR anerkannte Zuwendung) (vgl. Tabelle 30).

Tabelle 30: Umsetzungsstand der Unterfördergegenstände der M 7.1 und M 7.6 auf Bewilligungsebene (Stand: 07/2019)¹⁹⁹

	Anzahl der bewilligten TVH	Höhe der anerkannten Zuwendungen (in EUR)
M 7.1 – Naturschutzfachplanungen (B.1)	16	482.547,90
Grundlagen/Planung Biotopverbund	2	163.888,11
Grundlagen/Planung Schutzgebiet	10	175.418,68
Sonstige Naturschutzfachplanung	4	143.241,11
M 7.6 – Studien zur Dokumentation von Artvorkommen (B.2)	165	4.746.135,45
Dokumentation Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen nach SEK	115	2.140.507,62
Dokumentation Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen nach tatsächlichen Ausgaben	1	3.432,01
Dokumentation Artvorkommen in Schutzgebieten	28	1.857.539,91
Sonstige Dokumentation von Artvorkommen	16	862.718,98
Ergänzende Technik/Ausstattung zur Dokumentation von Artvorkommen	5	30.164,80
M 7.6 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- / Bildungsarbeit (C.2)	70	2.579.139,74
Ausstellungen	4	262.287,41
Ergänzende Technik / Ausstattung zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	8	7.855,58
Sonstige investive Maßnahmen der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	5	158.572,55
Sonstige nichtinvestive Maßnahmen der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	15	1.169.104,67
Veranstaltungen	28	828.691,32
Veröffentlichungen	10	152.628,21

* keine eigenständigen Vorhaben, ausschließlich Teilvorhaben

Quelle: LfULG (2019): Gesamtbericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 Berichtsjahr 2018, unveröffentlicht, Anhang 2; eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: 07/2019)

¹⁹⁹ Bereinigt um Nachbewilligungen.

Bewertungsfrage: Inwieweit ist der Kenntnisstand zum Vorkommen und zur Bedeutung von Arten und Lebensräumen sowie über notwendige Maßnahmen zu deren Schutz und Entwicklung verbessert worden?

Beurteilungskriterium: Die Planungen sind für Gebiete/Arten erstellt worden, die für den Naturschutz bedeutsam sind

Auswertung nach Zielarten

Im Rahmen der Förderung „Naturschutzfachplanung“ (B.1) sind insgesamt 71 Arten, davon 42 der Bewertungsstufe 1 und 17 der Bewertungsstufe 2 (Mehrfachnennungen pro TVH möglich), in den Anträgen genannt worden. Unter den 18 am häufigsten genannten Arten fallen zehn Fledermausarten (Mehrfachnennung möglich), die die Bewertungsstufe 1 oder 2 aufweisen. Mit Ausnahme des Neuntöters sind alle aufgeführten Arten auch als Arten der Anhänge II und/ oder IV und V der FFH-Richtlinie gelistet. Über die Vorhaben des Fördergegenstands „Naturschutzfachplanungen“ werden schwerpunktmäßig stark gefährdete Arten gefördert.

Tabelle 31: Anzahl der Artennennung bei Naturschutzfachplanungen in M 7.1 (B.1) (Mehrfachnenn. möglich)

Art	TVH	Bewertungsstufe	Art	TVH	Bewertungsstufe
Großes Mausohr	5	2	Wachtelkönig	2	1
Fransenfledermaus	5	2	Breitblättriges Knabenkraut	2	1
Kleine Bartfledermaus	4	1	Bekassine	2	1
Großer Abendsegler	4	1	Neuntöter	2	3
Arnika	3	2	Fischotter	2	1
Mopsfledermaus	3	1	Wasserfledermaus	2	2
Nordfledermaus	3	1	Rauhautfledermaus	2	1
Große Bartfledermaus	3	1	Zwergfledermaus	2	2
Nördlicher Kammmolch	2	1	Kiebitz	2	1

Quelle: eigene Darstellung, anhand der Fachdaten. Stand 07/2019

Der große Anteil der Förderung von „Studien zur Dokumentation von Artenvorkommen“ in M 7.6 ist insbesondere auf die „Dokumentation Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen nach SEK“ zurückzuführen (vgl. Tabelle 30). Dieser Umstand spiegelt sich auch in den am häufigsten genannten Zielarten wider: die ersten elf Arten entfallen auf Amphibien und werden mit bis zu 103 Mal (Bsp. Erdkröte) in den Anträgen (Mehrfachnennung möglich) genannt. Mit acht Arten sind Vögel am zweithäufigsten unter den 24 häufigsten Arten vertreten. Mit der Grünen Keiljungfer und dem Abbiss-Scheckenfalter befinden sich lediglich zwei Insekten unter den 24 am häufigsten genannten Arten (vgl. Tabelle 32). Das Schwergewicht des Fördergegenstands „Studien zur Dokumentation von Artenvorkommen“ liegt vornehmlich im Bereich der Amphibien. Mit Ausnahme des Grauspecht und des Neuntöters sind die übrigen am häufigsten genannten Arten der Bewertungsstufe 1 bzw. 2. Über Vorhaben des Fördergegenstands „Studien zur Dokumentation von Artenvorkommen“ werden schwerpunktmäßig stark gefährdete Arten gefördert.

Tabelle 32: Die am häufigsten genannten Zielarten in M 7.6 (B.2) (Mehrfachnenn. möglich)

Art	TVH	Stufe	Art	TVH	Stufe
Erdkröte	103	2	Fischotter	13	1
Grasfrosch	95	2	Grauspecht	13	3
Teichmolch	89	2	Grüne Keiljungfer	13	2
Bergmolch	53	2	Neuntöter	13	3
Knoblauchkröte	49	1	Rotbauchunke	13	1
Kammolch	46	1	Abbiss-Scheckenfalter	12	1
Teichfrosch	27	2	Braunkehlchen	12	2
Moorfrosch	24	1	Eisvogel	12	1
Springfrosch	21	2	Kiebitz	12	1
Laubfrosch	20	1	Birkhuhn	11	1
Wechselkröte	17	1	Hochmoor-Gelbling	11	1
Wachtelkönig	15	1	Luchs	11	1

Quelle: LfULG (2019): Gesamtbericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 Berichtsjahr 2018, unveröffentlicht, Anhang Naturschutz.

Im Rahmen der bisher bewilligten Vorhaben der M 7.1 und 7.6 wurden insgesamt 207 verschiedene Arten definiert. Es handelt sich bei jenen Arten rund 16,9 % (Anzahl 35) um Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen. Somit wurde von den 56 Arten laut VAK mit vordringlichem Handlungsbedarf fast zwei Drittel (ca. 62,5 %) mindestens einmal genannt. Entsprechend erscheinen 37,5 % der als mit vordringlichem Handlungsbedarf eingestuften Arten in der Zielartenbenennung der TMN 7.1 und 7.6 nicht (vgl. Tabelle 33).

Tabelle 33: Arten, mit vordringlichem Handlungsbedarf und deren Nennungen in den bewilligten Anträgen nach Gruppen (Mehrfachnennung möglich) (Stand: Juli 2019)

Gruppe	Anzahl der Arten in der Gruppe*	Anzahl der genannten Arten	Anteil der genannten Arten in %
Insekten	10	4	40,0%
Pflanzen	17	10	58,8 %
Sichelmoos & Flussperlmuschel	2	1	50,0%
Vögel	15	9	60,0%
Weitere**	12	11	91,6%
Gesamt	56	35	62,5%

* vgl. SMUL (2019): Vorhabenauswahlkriterien EPLR 2014 – 2020 Tabelle 14 (Stand: 04.09.2019)

** Rotbauchunke, Kreuz-, Wechselkröte, Wolf, Biber, Feldhamster, Nordfledermaus, Würfelnatter, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase, Lachs, Äsche

Deutlich ist weiterhin, dass Insekten, für die ein vordringlicher Handlungsbedarf auch in Sachsen besteht, bei den Anträgen leicht unterrepräsentiert sind. Die mit 314 Arten besetzte Gruppe der Vögel²⁰⁰ befindet sich bei den Nennungen der Arten mit besonderem Handlungsbedarf am zweithäufigsten. Die meisten Nennungen entfielen auf Arten der Gruppe „Weitere“ (laut VAK) und da insbesondere auf die Wechselkröte und Rotbauchunke. In dieser Kategorie werden 91,6 % der Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf gefördert.

Erschwerend für die Dokumentation von Arten kommt der schon in Kapitel 5.1.2.5 aufgeführte Umstand des demografischen Wandels im Naturschutz zum Tragen. Den Vereinen fehlt es an Nachwuchs und insgesamt nimmt die Anzahl der Personen mit dem notwendigen

²⁰⁰ LUDWIG G., MAY, R., OTTO, C. (2007): Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Farn- und Blütenpflanzen. BfN-Skripten.

Fachwissen ab.²⁰¹ Tendenziell ist von einer Verschlechterung der Verhältnisse in den kommenden Jahren auszugehen, da die älteren Artenkenner nach und nach ausscheiden. An dieser Stelle zeigt sich erneut der Bedarf an Fortbildungsmöglichkeiten und der Förderung des Ehrenamts insgesamt. Zumal den Ehrenamtlichen und Verbänden bei der Bestands- und Grundlagenenerhebung für die zentrale Artendatenbank eine zentrale Bedeutung zukommt.²⁰²

Auswertung nach Lebensraumtypen

In Anträgen für die Teilmaßnahmen 7.1 und 7.6 wurden 34 LRT von 47 in Sachsen vorkommenden LRT genannt. Von den LRT mit vordringlichem Handlungsbedarf laut VAK wurden im Rahmen des Fördergegenstandes „Naturschutzfachplanung“ (M 7.1) 8 gefährdete LRT bis zu drei Mal in den Anträgen genannt (Mehrfachnennungen möglich) (siehe Tabelle 34). Im Fördergegenstand „Studien zur Dokumentation von Artvorkommen“ wurden drei LRT mit vordringlichem Handlungsbedarf und mit Abstand der Artenreiche Borstgrasrasen am häufigsten gefördert (17 Nennungen in den Anträgen). Es wird somit ein Beitrag der RL NE/2014 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie geleistet. Der LRT 6520 Berg-Mähwiesen wurde mit 18 Nennungen bisher am häufigsten gefördert. Es ist jedoch zu bedenken, dass Mehrfachnennungen möglich waren und z. T. bis zu acht LRT für ein TVH in diesem komplexen Maßnahmeninstrument als Ziel benannt wurden. Ferner werden aus der Gruppe der Lebensraumtypen mit vordringlichem Handlungsbedarf laut VAK der LRT 7140 Übergangs- und Schwingmoore, LRT 6410 Pfeifengraswiesen und LRT 6230 Artenreiche Borstgrasrasen (gelb hinterlegt) besonders häufig gefördert. Hier besteht Handlungsbedarf insbesondere LRT schwerpunktmäßig zu fördern, deren Erhaltungszustand weiterhin als schlecht bzw. unzureichend eingestuft wird.

Tabelle 34: Die am häufigsten genannten Ziel-LRT in M 7.1 und M 7.6 (Mehrfachnenn. möglich)

LRT	TVH	LRT	TVH
Berg-Mähwiesen	18	Moorwälder	9
Übergangs- und Schwinggrasmoore	16	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	9
Flachland-Mähwiesen	15	Regenerierbare Hochmoore	9
Eutrophe Stillgewässer	14	Lebende Hochmoore	7
Feuchte Hochstaudenfluren	14	Trockene Heiden	6
Pfeifengraswiesen	14	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	4
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	13	Hainsimsen-Buchenwälder	4
Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	13	Kalkreiche Niedermoore	4
Artenreiche Borstgrasrasen	12	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	12	Montane Fichtenwälder	4
Dystrophe Stillgewässer	11	Schlucht- und Hangmischwälder	4
Silikatschutthalden	11	Waldmeister-Buchenwälder	4

Quelle: LfULG (2019): Gesamtbericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 Berichtsjahr 2018, unveröffentlicht, Anhang Naturschutz.

Gelb unterlegt: LRT mit vordringlichem Handlungsbedarf

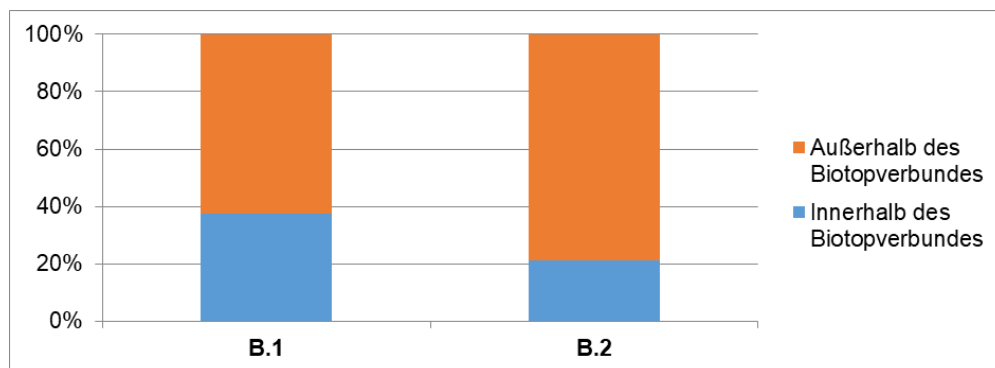
²⁰¹ Frobel, K., Schlumprecht, H., (2016): Erosion der Artenkenner. Ergebnisse einer Befragung und notwendige Reaktionen; in: Naturschutz und Landschaftsplanung 48 (4), 2016, S. 105 – 113.

²⁰² LfULG (2012): Konzeption für den Artenschutz in Sachsen. S. 23, 30 – 34, 46 – 48.

Kartographische Auswertung

Die Lage der bewilligten Teilvorhaben²⁰³ ist der Abbildung 18 zu entnehmen. Es ist eine Häufung von Vorhaben im Erzgebirge und dessen Vorland sowie in der Sächsischen Schweiz und im Landkreis Görlitz auszumachen. Knapp 40 % der Naturschutzfachplanungen sowie rund 20 % der Studien zur Dokumentation von Artvorkommen dienen den Kernflächen des Biotopverbundes (vgl. Abbildung 17). Insbesondere die TVH mit Vorhabenbezeichnung „Dokumentation Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen nach SEK“ werden in den Kernflächen des Biotopverbundes umgesetzt.

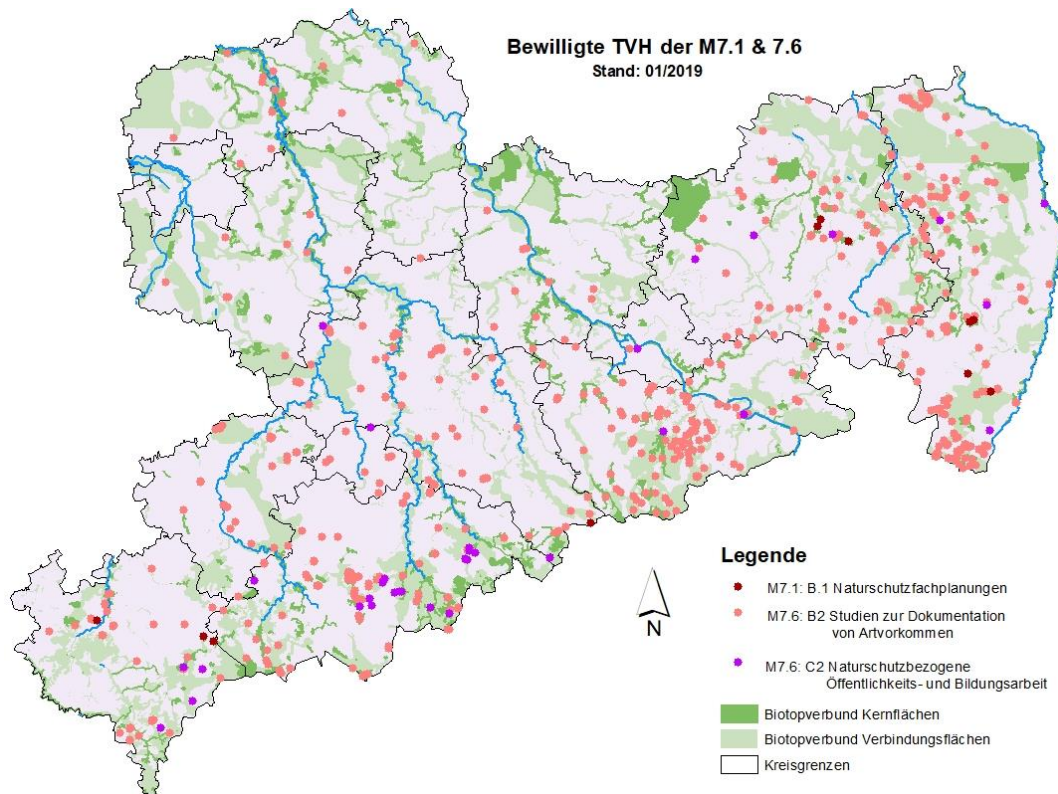
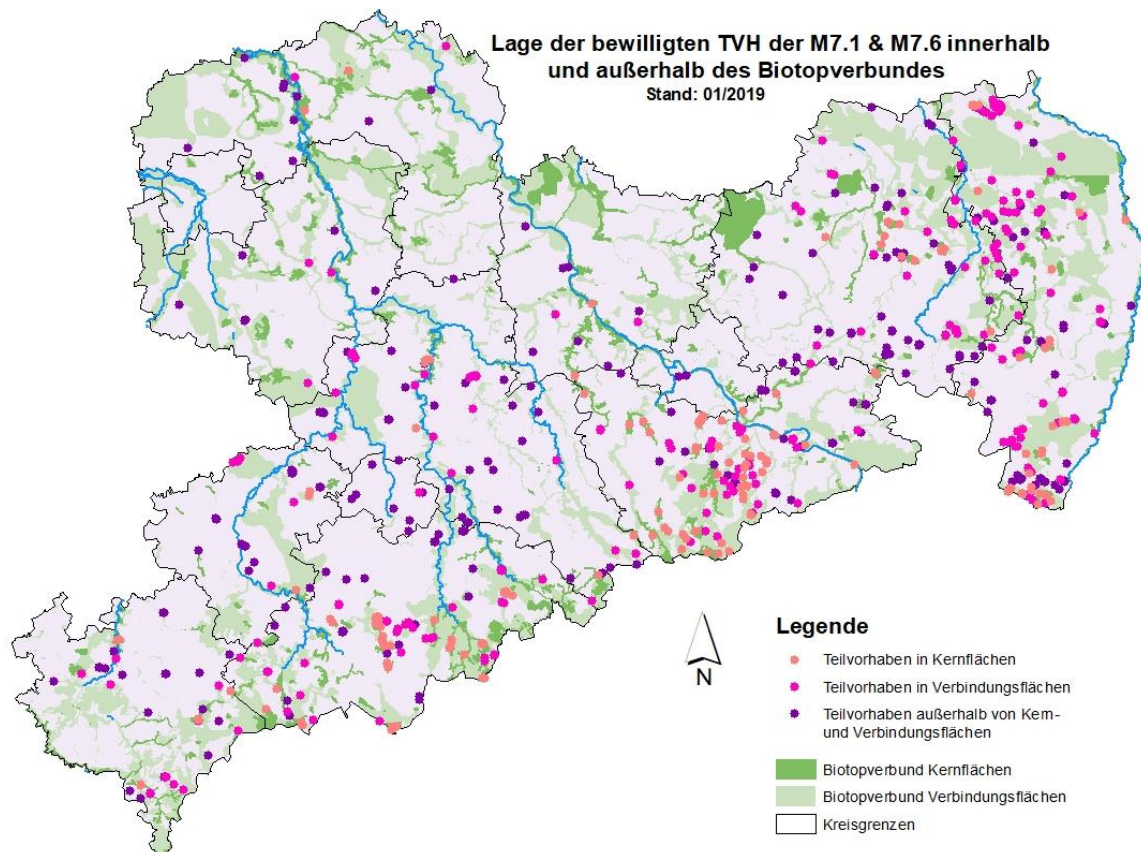
Abbildung 17: Lage der TVH in und außerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes (Bewilligungsstand: 12/2017), Fördergegenstände B.1, B.2



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LfULG (2019): Geodaten der bewilligten Vorhaben der RL NE/2014 (Stand: 07/2019)

Abbildung 19 verdeutlicht welcher Anteil der TVH in Kern- bzw. Verbindungsflächen des Biotopverbundes umgesetzt werden. Es ist festzustellen, dass sich die TVH in Kern- und Verbindungsflächen im südlichen und östlichen Teil Sachsens kumulieren, während TVH außerhalb des Biotopverbundes sich über die gesamte Fläche Sachsen verteilen. In den Landkreisen Nordsachsen, Meißen und Leipzig werden verhältnismäßig wenige TVH umgesetzt, insbesondere die Umsetzung der TVH in Kern- und Verbindungsflächen ist hier marginal.

²⁰³ Endfestgesetzte Vorhaben wurden bei der Darstellung nicht berücksichtigt

Abbildung 18: Lage bewilligter TVH der M 7.1, M 7.6 (Stand: 01/2019)**Abbildung 19: Lage der bewilligten TVH der M 7.1 & M 7.6 innerhalb und außerhalb des Biotopverbundes (Stand 01/2019)**

Beurteilungskriterium: Die Maßnahme hat zu mehr Umweltbewusstsein der Bevölkerung beigetragen

Der Fördergegenstand C2 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/Bildungsarbeit der sächsischen Förderrichtlinie Natürliches Erbe war bereits, in weitgehend identischer Form, Teil des EPLR 2007 – 2013. Zielinhalte gemäß EPLR bzw. Richtlinie sind „insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern und Fachpublikationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit (insbesondere hinsichtlich Arten bzw. spezifischen Projekten mit besonderem Konfliktpotenzial), Ausstellungen, Informationsvorhaben über Erzeugnisse aus naturschutzgerechten Landnutzungsweisen, Aufklärungs- und Informationsvorhaben für Besucher und Touristen in Schutzgebieten sowie Aufgaben des Konfliktmanagements sowie der Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit der Sicherung der Biologischen Vielfalt.“²⁰⁴

Bis zum Juli des Jahres 2019 wurden 70 Vorhaben bewilligt oder bereits abgeschlossen.²⁰⁵ Die folgende Tabelle 35 verdeutlicht, welche Arten von Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in welchem Umfang unterstützt werden. In Bezug auf die Anzahl machen Veranstaltungen etwas weniger als die Hälfte aus. Im Bereich des anerkannten Zuwendungsvolumens schlagen „Sonstige nichtinvestive Maßnahmen der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit“ mit rund 46 % zu Buche. Diese Kategorie umfasst sehr unterschiedliche Angebote, die von Einzelvorträgen über Vortragsreihen, Exkursionen, Seminare, bis hin zu Themenfesten für Jung und Alt reichen.

Tabelle 35: Verteilung der Teilvorhaben C2 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit nach Unterfördergegenständen sowie der eingesetzten öffentlichen Mittel

Unterfördergegenstand	Anzahl der Vorhaben*	Öffentliche Mittel in EUR**	Anteil an den Mitteln in %
Veröffentlichungen	10	152.600	6%
Veranstaltungen	28	828.700	32%
Ausstellungen	4	262.300	10%
Sonstige investive Maßnahmen der naturschutzbez. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	4	158.600	6%
Sonstige nichtinvestive Maßnahmen der naturschutzbez. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	14	1.169.100	45,7%
Ergänzende Technik / Ausstattung zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	8	7.900	0,3%
SUMME	68	2.579.100	100,0%

* Grundgesamtheit der Vorhabenanzahl sind alle Teilvorhaben

Quelle: SMUL: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: 07/2019)

Die folgende Tabelle 36 zeigt einen Auszug von 15 Vorhaben absteigend anhand des Umfangs ihres aktuell anerkannten Zuwendungsvolumens. Anhand der Auswahl wird die Vielfalt der durchgeführten Projekte deutlich.

²⁰⁴ Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020.

²⁰⁵ Um Nachbewilligungen bereinigt.

Tabelle 36: Anerkannte Zuwendungsvolumina der Vorhaben des Fördergegenstands C2 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit

Vorhabensbezeichnung	Anerkanntes Zuwendungsvolumen in EUR
Netzstelle Natura 2000 - Entdecke Europa vor deiner Haustür	256.270,39
Natura 2000 im Raum Delitzsch	219.489,51
Der Wolf und die sieben Burenziegen - Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2017 - 2019	208.350,41
Bunte Vielfalt - Natur(a) 2000 erleben und verstehen - Infotafeln und begleitende Öffentlichkeitsarbeit	172.872,45
Netzstelle NATURA 2000-Entdecke Europa vor Deiner Haustür	106.399,97
Von blauen Fröschen und roten Unken - Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie in den Landkreisen Bautzen und Görlitz 2019 - 2022	89.696,96
Der Wolf und die sieben Burenziegen - Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	85.285,84
Sonderausstellung "Amphibios - Vom Wunder der Verwandlung" am Museum der Westlausitz Kamenz	82.434,65
Ausstellung "Lebensraum Eschefelder Teiche"	73.242,64
Geschützte Arten und ihre Lebensräume in der östlichen Oberlausitz	65.629,82
Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung 2018-2020	53.426,24
Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zum Thema "Ein grünes Netz für die Fledermaus - Natura 2000 im FFH-Gebiet Müglitztal"	50.570
Berg- und Flachland-Mähwiesen	48.326,61
Erneuerung Moorpfad Siebensäure	46.788,61
Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung	43.306,33

Quelle: SMUL: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: 07/2019)

Im Folgenden wird das mit Abstand finanzstärkste Vorhaben (ein Zehntel der Gesamtzuwendungen) genauer vorgestellt.

„Netzstelle Natura 2000 – Entdecke Europa vor deiner Haustür“

Im Rahmen dieses Projekts des Landespflegeverbands Torgau-Oschatz e.V. wird das Thema „Natura 2000“ in den Fokus gerückt. Ferner wird mittels verschiedener Veranstaltungen und Präsentationen das Bewusstsein für den Schutz von Natur und Landschaft geschärft.

Aufgrund der Tatsache, dass Natura 2000 nach wie vor in der Bevölkerung mangels konkreter Berührungspunkte weitestgehend unbekannt eingestuft wird, geht es daher darum, zu informieren und das Thema durch die Zusammenarbeit vieler Interessenspartner in der Region zu etablieren. Zuwendungsempfänger ist der Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e.V.

Seit dem Start des Projekts (2013 zunächst als Kompetenzzentrum, seit 2016 als Netzstelle Natura 2000) konnten bereits die folgenden Veranstaltungen umgesetzt werden:

- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Ausstellungen, Pressearbeit, Vorträge, Infostände,
- Info-Materialien (Rollups, Flyer, Poster, Kalender, Postkarten, Natura-Tagebuch, Entdeckertouren),
- Veranstaltungen (Exkursionen, Infoveranstaltungen, Aktionstage),
- Bildungsangebote für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen,
- Freizeitgruppentreffs, Ferientagesangebote, Projektstage,
- Exkursionen für Kinder und Familienangebote,
- Vorträge, Präsentationen, Exkursionen mit jungen Erwachsenen,
- Natura 2000-Entdeckertouren,
- Seminare,
- Workshops (Baumpflanzung, Wiesenmahd, Pflegeaktion) und
- Wanderungen

In dem Projektgebiet befinden sich 17 FFH- und 5 Vogelschutzgebiete. Das sehr breit gefächerte Veranstaltungs- und Informationsangebot deckt alle Zielgruppen ab.

Mit der aktuellen Förderung ist es möglich, bis mindestens zum Jahr 2020 eine Kontinuität der benannten Öffentlichkeits- und Bildungsangebote zu gewährleisten. Neben der Tatsache, dass sich durch einen steigenden Bekanntheitsgrad des Projektes die Reichweite vergrößert, können anfangs etablierte Strukturen z. B. im Bereich des Veranstaltungsmanagements oder Print- und Onlinemedien wiederholt genutzt und entsprechend die Effektivität pro investiertem Euro gesteigert werden.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Der Umsetzungsstand der Teilmaßnahme M 7.6 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Blick auf die Zahl der Zuwendungsempfänger insgesamt zufriedenstellend. Mit Hinblick auf die Abdeckung aller relevanten Themen durch die Vorhaben besteht jedoch noch Verbesserungspotenzial.

Für die Zielsetzungen von Natura 2000 und zur Sicherung der biologischen Vielfalt stellen Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine wesentliche Grundlage dar. Im Freistaat Sachsen besteht z. T. noch ein hoher Bedarf in diesem Bereich, insbesondere was die Umsetzung der landesweiten Biotopverbundplanung sowie der Artenschutzkonzeption anbelangt. Zum jetzigen Zeitpunkt trägt die Maßnahme nicht im ausreichenden Maße dazu bei Planungsgrundlagen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt in Sachsen zu aktualisieren und weiter zu qualifizieren. Inwieweit die Maßnahme zur Verbesserung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung beigetragen hat, lässt sich nur indirekt über die Anzahl und Art – wie oben bereits ausgeführt – der Bildungsvorhaben sagen. Eine dezidierte Aussage hierzu würde eine Zählung mit anschließender Befragung der Besuchergruppen der Ausstellungen und Veranstaltungen erfordern.

5.1.4 M 08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21 – 26)

Tabelle 37: Finanzielle Übersicht M 08 „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“ im Programmkontext

TEILMAßNAHME / FÖRDERGEGENSTAND [SPB]	Öffentliche Ausgaben gesamt [1.000 EUR]		Anteil geplante Ausgaben an ...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität	EPLR gesamt
M 8.1 Altverpflichtung Erstaufforstung [4B]	5.367	352	1,2%	0,5%
M 8.3 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden [4A]	1.400	857	0,3%	0,1%
M 8.5.1 Waldumbau außerhalb von Schutz- gebieten [5E]	9.852	2.465	28%	0,9%
M 8.5.2 Verjüngung natürlicher, gebietshei- mischer Waldgesellschaften in Schutzgebie- ten [4A]	1.604	430	0,3%	0,1%
M 8.5.3 Bodenschutzkalkung [5E]	14.500	4.973	41%	1,3%
M 8.5.4 Biotopgestaltungs- und Artenschutz- vorhaben im Wald [4A]	3.700	595	0,8%	0,3%
Summe	36.423	8.672		3,2 %

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019.

5.1.4.1 M 8.1 – Altverpflichtung Erstaufforstung

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Teilmaßnahme „Altverpflichtung Erstaufforstung“ förderte die Neuanlage von Wald (Pflanzung oder Saat) einschließlich der Kulturvorbereitung, der Waldrandgestaltung und dem Schutz der Kultur auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die M 8.1 wird prioritär dem SPB 4B zugeordnet. Mit einer Ausstattung von 5,37 Mio. EUR besitzt die Teilmaßnahme einen Umfang von 1,2 % des für UP 4 vorgesehenen Budgets. Innerhalb der RL AuK/2014 nimmt sie einem Umfang von 2,5 % ein. Die Teilmaßnahme wird in dieser Förderperiode innerhalb des EPLR nicht mehr angeboten. Es handelt sich somit lediglich um jährliche Folgezahlungen aus der vorangegangenen Förderperiode.

Die Bewertung und Beurteilung der Teilmaßnahme entfällt dementsprechend.

5.1.4.2 M 8.3 – Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Teilmaßnahme „Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden“ fördert die Errichtung (Neu- und Ausbau) sowie Verbesserung von automatischen Systemen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden. Die Teilmaßnahme richtet sich an die Landkreise und an die von den Landkreisen beauftragten kommunalen Träger, die ihre Leistungen in den waldbrandgefährdeten Gebieten über alle Eigentumsarten erbringen.

Die M 8.3 wird prioritär dem SPB 4A zugeordnet. Mit einer Ausstattung von 1,4 Mio. EUR besitzt die Teilmaßnahme einen geringen Umfang von 0,3 % des für UP 4 vorgesehenen Budgets. Hingegen nimmt sie in der RL WuF/2014 mit einem Anteil von 6,2 % einigen Umfang ein. Die Teilmaßnahme wird erstmals in dieser Förderperiode angeboten.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 8.3 – Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden		
<i>Konnten durch die Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden Großschadereignisse in den Waldbrandgefahrenklassen A und B vermieden werden?</i>	Die Teilmaßnahme wurde erfolgreich umgesetzt.	• gefördertes Investitionsvolumen • Anzahl geförderter Vorhaben in Stück • Anzahl geförderter Träger- und Kamerasysteme
	Waldbrandgeschehen im Kalenderjahr	• Anzahl der Waldbrände nach Landkreisen pro Jahr • durchschnittliche Größe der Waldbrände • Anzahl vom System detektierter Brände

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Mit der Forstreform 2008 wurde die Aufgabe der Waldbrandfrüherkennung von der Forstverwaltung des Freistaates Sachsen an die neu geschaffenen Unteren Forstbehörden der Landkreise übertragen. Damit befanden sich nunmehr auch die bisher errichteten Anlagen in der Verantwortung der Landkreise. Die bestehenden Anlagen sind in größeren Teilen nunmehr veraltet und bedürfen der Modernisierung. Dies gilt umso mehr, da der Freistaat Sachsen an dieser Stelle eng mit den benachbarten Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg zusammenarbeitet. Für eine möglichst umfangreiche, schnelle und präzise Detektierung kann auch auf die grenznahen Systeme der Nachbarländer durch die Leitstellen zugegriffen werden.

Es besteht die Notwendigkeit, den Bestand zu modernisieren und auf den aktuellen Stand der Technik zu führen. Insgesamt existieren im Freistaat Sachsen 17 Anlagen, die moderni-

sirt werden müssen. Besonders von Waldbrand gefährdet sind die in die Nordostdeutsche Tiefebene hineinragenden Flächen des Freistaates Sachsen, insbesondere die Landkreise Nordsachsen, Meißen, Bautzen und Görlitz.

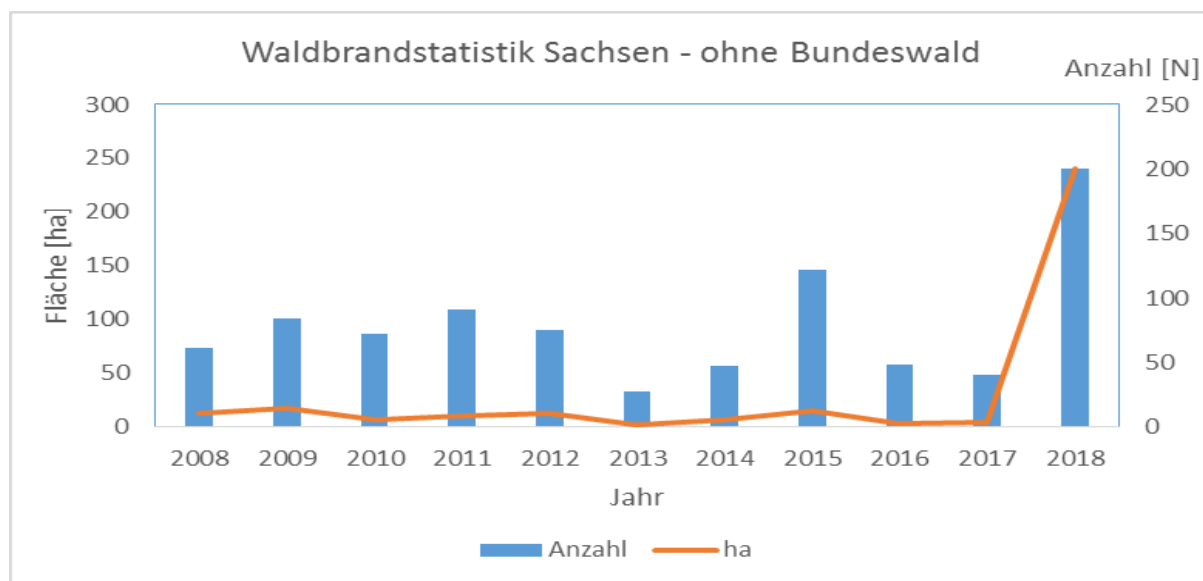
Bewertungsfrage: Wurde die Teilmaßnahme erfolgreich umgesetzt?

Bisher sind 4 automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme mit einer Zuwendungssumme von 856.891 EUR bewilligt worden. Antragsteller sind die Stadt Hoyerswerda und der Landkreis Nordsachsen. In der Summe sollen in der Förderperiode 10 Anlagen modernisiert werden.

Beurteilungskriterium: Waldbrandgeschehen im Kalenderjahr

Das Waldbrandgeschehen ist in den einzelnen Jahren Schwankungen unterworfen. Im Jahr 2018 weist die Waldbrandstatistik jedoch mit 200 Fällen für den Freistaat Sachsen mit einer geschädigten Fläche von gesamt 240 ha einen enorm starken Anstieg auf. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Waldbrandgeschehen in Sachsen (ohne Bundeswald) im Zeitraum 2008 – 2018.

Abbildung 20: Waldbrandstatistik in Sachsen (ohne Bundeswald)²⁰⁶



Quelle: <https://www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm>

Im Jahr 2017 waren es 40 Fälle mit einer Schadfläche von 3,9 ha, im Jahr 2016 48 Fälle mit 3,3 ha. Lag der Durchschnitt im Zeitraum 2008 – 2017 je Brand bei 0,11 ha Wald, so war im Jahr 2018 durchschnittlich eine Fläche von 1,2 ha Wald je Brand betroffen. Es stieg demnach im Jahr 2018 nicht nur die Anzahl der Brände, sondern aufgrund der anhaltenden Trockenheit auch die betroffene Fläche.

Wesentlich für die Begrenzung des Schadens durch Waldbrände ist eine möglichst frühe Erkennung, die insbesondere durch den Einsatz moderner Waldbrandfrüherkennungssysteme gewährleistet ist. So ist zu erwarten, dass die Modernisierung der Technik eine deutlich zuverlässigere Detektierung ermöglicht.

²⁰⁶ Freistaat Sachsen: Waldbrandstatistiken der Jahre 2008 – 2017.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Die Begünstigten der Teilmaßnahme sind die Landkreise sowie die von den Landkreisen beauftragten kommunalen Träger. Es besteht das Ziel, die z. T. veralteten Anlagen mit moderner Technik zu ersetzen und durch Umsetzen von Anlagen das Gesamtsystem zu optimieren.

Die Teilmaßnahme wird durch die Begünstigten bisher gut angenommen. Die Möglichkeiten – aber auch die Notwendigkeiten – sind den Akteuren bekannt und werden aktiv in Anspruch genommen. Die Zunahme des Waldbrandgeschehens im Zuge der Dürre in 2018 und 2019 unterstreicht die Bedeutung der Waldbrandfrüherkennung. Weitere Maßnahmen durch die Verwaltungsbehörde scheinen gegenwärtig nicht nötig.

5.1.4.3 M 8.5.1 – Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten**A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext**

Der Fördergegenstand „Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten“ dient maßgeblich zur Förderung einer strukturellen Vielfalt und zur Verbesserung des natürlichen Arteninventars im Wald. Damit einhergehend soll ein verbesserter Schutz der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung und Erhöhung der biologischen Vielfalt im Wald sowie eine Steigerung der Kohlenstoffsequestrierung und der Widerstandsfähigkeit der nachhaltig bewirtschafteten Waldökosysteme erreicht werden.

Die M 8.5.1 wird prioritär dem SPB 5E zugeordnet. Mit einer laut 4. Änderungsantrag um 2,55 Mio. EUR aufgestockten Ausstattung von 9,85 Mio. EUR besitzt der Fördergegenstand einen bedeutenden Umfang von 40 % des für UP 5 vorgesehenen Budgets. Die Aufstockung innerhalb der Förderperiode um 2,55 Mio. EUR auf den genannten Wert unterstreicht den hohen Stellenwert des Fördergegenstands, welche aufgrund der aktuellen Sachlage in Sachsen, wie Sturm- und Dürreschäden, weiter an Bedeutung gewinnen wird. Diese Entwicklung wird als äußerst positiv angesehen. Auch in der RL WuF/2014 nimmt der Fördergegenstand mit einem Anteil von 43,6 % einen erheblichen Umfang ein. Der Fördergegenstand wird seit mehreren Förderperioden angeboten und ist etabliert.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 8.5.1 – Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten		
<i>Wie und inwieweit hat der Fördergegenstand zur Verbesserung der Umweltsituation beigetragen?</i>	Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele wurden erreicht.	- Anzahl geförderter Vorhaben - Anzahl geförderter Forstbetriebe - förderfähiges Investitionsvolumen - geförderte Fläche Waldumbau in ha
	Welche Forstbetriebe machten von der Fördermöglichkeit Gebrauch?	- Waldbesitzer nach Größenklassen - Rechtsform der Begünstigten (Auswertung aus Antragsdaten)
	In welchen Regionen Sachsens wurde von der Fördermöglichkeit Gebrauch gemacht?	Auswertung nach Landkreisen / Gemeinden und Darstellung in Karte
	Entsprechen die eingebrachten Baumarten den ökologisch bedingten Prioritäten (heimische Baumarten, Biodiversität, Strukturvielfalt)?	Anteile Baumarten, vgl. mit Prioritäten nach VAK, Anteil heimischer Baumarten, Anteil mit BAA-Mischung
<i>Wie wurden die Möglichkeiten der förderfähigen Ausgaben genutzt? Werden</i>	Von den Möglichkeiten der bis zu zweimaligen Kulturpflege wird Gebrauch gemacht.	Anzahl beantragter Kulturpflegen
	In welchem Umfang wurde Wildschutz realisiert?	Anzahl der Anträge mit Gatter, Einzelschutz und ohne Schutz

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
<i>dadurch die Anreize richtig gesetzt?</i>		• Länge (lfm) / Fläche (ha) Gatterbau insgesamt • geschätzte Kosten (lfm. X Durchschnittskostensatz der BWB) • (Antragsdaten)
	Welche Rolle spielt Saat als Begründungsverfahren?	- Anzahl / Fläche der geförderten Maßnahmen mit Saat.

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Durch den Waldumbau werden in forstlich genutzten Waldbeständen Mischbaumarten eingebracht, die zu einer langfristigen Stabilisierung des Waldökosystems sowie zu einer Verbesserung der standortangepassten Bestockung führen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auch auf der Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Besonders vorteilhaft ist, dass mit diesem Fördergegenstand Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten gefördert wird, so dass auch hier die Wälder ökologisch aufgewertet werden können. Der Waldumbau ist ein in der Forstwirtschaft sehr verbreitetes Instrument, um standortfremde, nadelholzdominierte instabile Wälder in standortgerechte und stabile Laub- und Laubmischbestände zu überführen. Die Wirkungen des Waldumbaus sind umfassend in den Forstwissenschaften untersucht worden. Weiter erlaubt die Richtlinie auch die Förderung von standortgerechten Sträuchern und somit der Anlage von ökologisch wertvollen und zugleich stabilisierenden Waldaußenrändern.

Aufgrund der Fördervoraussetzung ist sichergestellt, dass standortgerechte und klimastabile Baumarten auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen gefördert werden. Dies betrifft insbesondere die Laubhölzer, aber auch Tannenarten sowie Douglasie, die das Programm für die Waldbesitzer auch wirtschaftlich attraktiv machen.

Beurteilungskriterium: Die Teilmaßnahme wurde erfolgreich umgesetzt.

Zum Stichtag 30.06.2019 wurde in 354 Fällen der Waldumbau auf 446,9 ha gefördert. Es wurde ein Gesamtinvestitionsvolumen von 3,77 Mio. EUR induziert, davon beläuft sich der Beitrag öffentlicher Mittel auf 2,46 Mio. EUR.

Im Förderprogramm werden öffentliche Mittel in Höhe von 9,85 Mio. EUR geplant. Mithin sind bisher 25 % der geplanten Mittel abgeflossen. Darüber hinaus besteht ein weiteres, umfangreiches Antrags- und Bewilligungsvolumen, welches ein Vielfaches der bisher ausgereichten Beträge umfasst.

Beurteilungskriterium: Struktur der geförderten Forstbetriebe

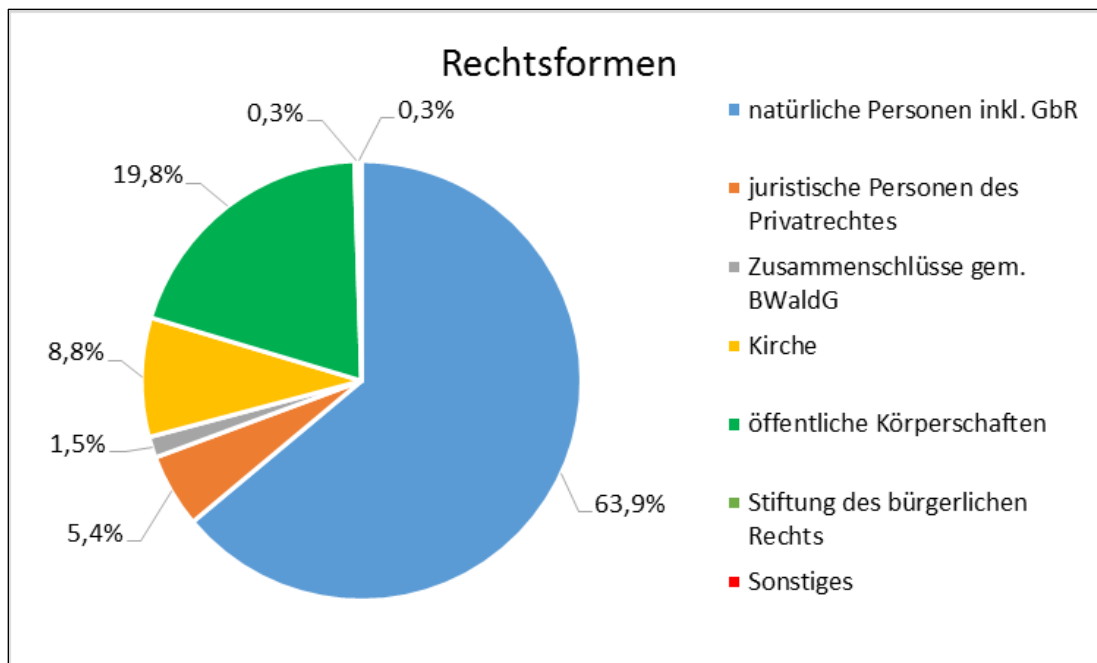
Für die Beantwortung der Bewertungsfrage wird auf das zur Verfügung gestellte Antragsaufkommen mit dem Stichtag 30.06.2019 herangezogen. Hinsichtlich der eine Förderung beantragenden Waldbesitzer ist festzuhalten, dass sich vorwiegend kleinere Waldbesitzer an dem Fördergegenstand beteiligen. So wurden allein 370 der 704 Anträge von Waldbesitzern mit einer Betriebsgröße kleiner 100 ha gestellt.

Tabelle 38: Größenklassen der antragstellenden Begünstigten (M 8.5.1)

Betriebsgröße [ha]	0 < 20	20 < 50	50 < 100	100 < 500	> 500	Gesamt
Anzahl [Stk.]	256	60	54	154	180	704
Beantragte Fläche [ha]	229,1	58,4	65,01	308,62	417,47	1078,6
beantragte Fördersumme [EUR]	1.642.233	421.465	415.349	1.858.965	2.356.846	6.694.858

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Antragsaufkommen (Stand 30.06.2019)

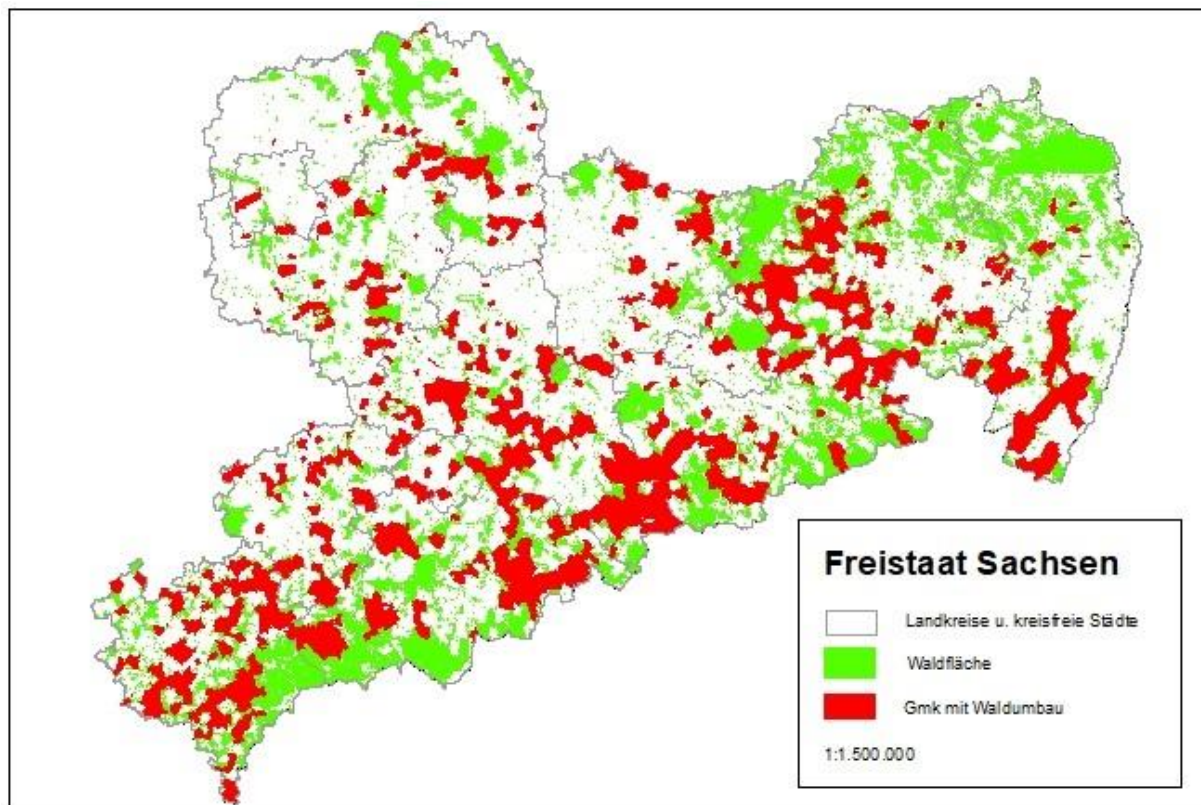
Zum Stichtag 21.03.2019 werden 64 % der Anträge durch natürliche Personen gestellt. Juristische Personen des Privatrechts beteiligten sich mit 5 % am Antragsaufkommen. Einen sehr großen Anteil nehmen weiter die Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise) ein: er beträgt immerhin 20 %. Berücksichtigt man, dass der Anteil Körperschaftswald an der Gesamtwaldfläche im Freistaat Sachsen nur 8 % beträgt, so beteiligt sich diese Gruppe überdurchschnittlich intensiv an der Maßnahme. Dies gilt auch für den kirchlichen Waldbesitz.

Abbildung 21: Zusammenfassung der Rechtsformen der Antragsteller nach Anzahl (M 8.5.1)

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Fachdaten bewilligte Anträge (Stand: 21.03.2019)

Beurteilungskriterium: Verortung der Förderanträge

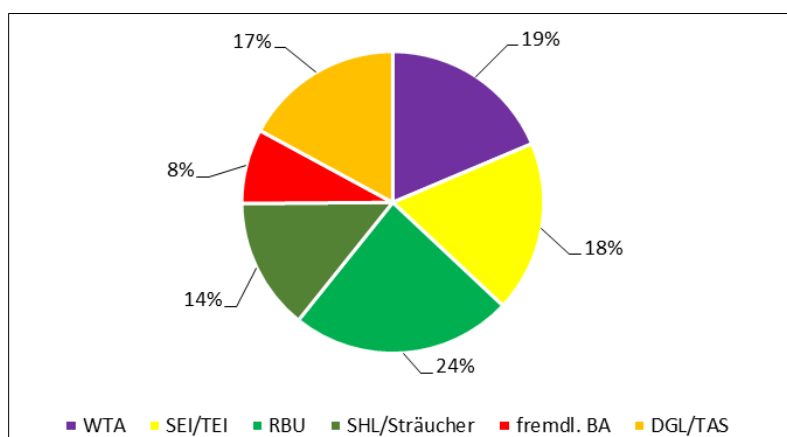
Die Verortung der Förderfälle im Freistaat Sachsen erfolgt über die Angabe der Gemarkung. Es zeigt sich, dass die Maßnahme sehr gleichmäßig über die Gebiete mit Privat- und Körperschaftswald verteilt ist.

Abbildung 22: Verortung der beantragten Waldumbauten (M 8.5.1)

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Antragsaufkommen bis 23.03.2019

Beurteilungskriterium: Entsprechen die eingebrachten Baumarten den ökologisch bedingten Prioritäten?

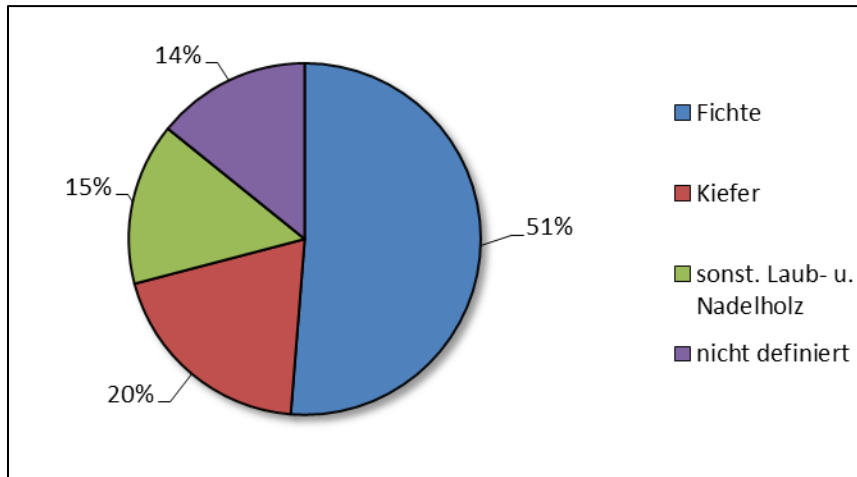
Für die Beantwortung der Bewertungsfrage wird auf das zur Verfügung gestellte Antragsaufkommen mit dem Stichtag 30.06.2019 Bezug genommen. Die nachfolgende Grafik stellt die beantragten Baumarten nach Gruppen dar. Entsprechend der vorgenommenen Priorisierungen und definierten Vorhabenauswahlkriterien überwiegen die einheimischen Laubbölzer und die Weißtanne.

Abbildung 23: Zusammenstellung der beantragten Baumarten nach Gruppen (M 8.5.1)

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Fachdaten bewilligte Anträge (Stand 21.03.2019)

Die Waldumbauten werden überwiegend in Vorbeständen aus Nadelholz eingebracht. Die Fichte (51 %) und Kiefer (20 %) überwiegen dabei deutlich. Damit wird eine wesentliche Zielstellung (Umbau von Fichten- und Kiefernreinbeständen) erreicht. Für 14 % der Fälle kann keine Aussage getroffen werden.

Abbildung 24: Baumartenanteile der Vorbestände (M 8.5.1)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Antragsaufkommen und die Bewilligungen in den Jahren 2015 und 2016 (1. und 2. Förderaufruf)

Bewertungsfrage: Wurden die Möglichkeiten der förderfähigen Ausgaben genutzt? Werden dadurch die Anreize richtig gesetzt?

Die Begünstigten haben die Möglichkeit, neben dem eigentlichen Fördergegenstand auch zusätzliche Arbeiten wie Planungsleistungen, Kulturpflege und Verbissschutz fördern zu lassen. Dabei sind die Inanspruchnahmen der Kulturpflege (neuer Fördergegenstand) und der Verbissschutz von besonderem Interesse. Für die Beantwortung der Bewertungsfrage wird auf das zur Verfügung gestellte Antragsaufkommen und die Bewilligungen in den Jahren 2015 und 2016 (1. und 2. Förderaufruf) Bezug genommen. Aktuellere Daten liegen nicht vor.

Die Fördermöglichkeit der Kulturpflege existierte in der zurückliegenden Förderperiode 2007 – 2013 nicht; sie wird von den Begünstigten sehr gut angenommen. Auf die Beantragung einer Kulturpflege wurde nur in 11 % der Anträge / Bewilligungen verzichtet. In 36 % der Fälle beantragen die Waldbesitzer zumindest eine einmalige Kulturpflege. Mehrheitlich (53 % der Fälle) halten die Waldbesitzer zwei Pflegen für erforderlich, obwohl sich der Zeitraum der Vorfinanzierung für die Begünstigten damit verlängert.

Regelmäßig kommen Maßnahmen des mechanischen Verbissschutzes vor Wild zum Einsatz, insbesondere der Bau von Zäunen. Von den 275 zur Auswertung vorgelegten Anträgen/ Bewilligungen enthielten 94 % auch einen Antrag zum Zaunbau bzw. Einzelschutz. Im Mittel wurden 614 lfm Zaunbau mit beantragt, die zur Zäunung vorgesehene Fläche beträgt 358 ha. In 6 Fällen wurde – zusätzlich zum Zaun – auch die Förderung eines Einzelschutzes beantragt.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Der Fördergegenstand dient einem zentralen forstpolitischen Ziel im Freistaat Sachsen. Er unterstützt Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer beim Umbau ihrer instabilen Waldbestände und bei der Verbesserung des Arteninventars in Waldökosystemen. Die positiven Wirkungen

des Fördergegenstands auf das Ökosystem sind durch zahlreiche forstwissenschaftliche Untersuchungen und forstpraktische Erfahrungen nachgewiesen.

Nach einem zögerlichen Start wird der Fördergegenstand sehr gut angenommen. Mit Stand 30.06.2018 war ein Mittelabfluss von 2,46 Mio. EUR zu verzeichnen. Aufgrund der Stürme in den Jahren 2017 – 2019 und den infolge der trockenen Sommer entstandenen Borkenkäferkalamitäten ist jedoch weiterhin mit einem hohen Bedarf zu rechnen. Mit der erfolgten Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des 4. Änderungsantrages wird diesem Umstand bereits Rechnung getragen.

Die RL WUF 2014 schreibt als eine der Fördervoraussetzungen das Vorliegen eines Waldbewirtschaftungsplanes ab einer Betriebsgröße von 10 ha vor.²⁰⁷ Vor dem Hintergrund der Langfristigkeit der zu fällenden Baumartenentscheidung ist diese Bedingung grundsätzlich positiv zu beurteilen. Jedoch mehren sich die Hinweise aus der Praxis, dass zahlreiche kleinere private Forstbetriebe über keinen Waldbewirtschaftungsplan verfügen, jedoch im Zuge der skizzierten Schadereignisse der letzten Jahre nun vermehrt Flächen aufforsten müssen. Die Fördervoraussetzung des Vorliegens eines Waldbewirtschaftungsplanes erweist sich in diesem Zusammenhang als Förderhemmnis. Da die Pläne nicht vorliegen, aus verschiedenen Gründen oft auch nicht kurzfristig erstellbar sind, greifen die Waldbesitzer auf einfache und kostengünstige Baumarten (z. B. Fichte, Douglasie) zurück und führen die Maßnahmen ohne Förderung durch. Die bestehenden Chancen des Waldumbaus in der aktuellen Situation werden so nur vermindert genutzt.

Es wird daher empfohlen, diese Fördervoraussetzung für den Privatwald für den Rest der Förderperiode auszusetzen oder die Betriebsgröße auf wenigstens 50 ha anzuheben. Im Körperschaftswald bestehen aufgrund der waldgesetzlichen Verpflichtungen zur Aufstellung von Plänen diese Hemmnisse nicht.

²⁰⁷ Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 48), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Februar 2019 (SächsABl. S. 433) geändert; Abs. 3.6. Förderkriterien Ziff. b).

5.1.4.4 M 8.5.2 – Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Mit der Förderung von Maßnahmen der Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten wird den Restriktionen bei der Bewirtschaftung dieser Schutzgebiete Rechnung getragen. Zum einen besteht z. B. in den Gebieten der Natura 2000-Schutzkulisse ein Verschlechterungsverbot der Lebensraumtypen. Dies schließt Nutzungen nicht aus, jedoch muss die nachfolgende Bestandesgeneration dem Schutzziel des Gebietes entsprechen. Weiter soll durch das gezielte Einbringen von Baumarten auch die Möglichkeit genutzt werden, entsprechend der vorhandenen, gebietsspezifischen Managementpläne den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen zu verbessern.

Die M 8.5.2 wird prioritär dem SPB 4A zugeordnet. Mit einer laut 4. Änderungsantrag um 0,55 Mio. EUR aufgestockten Ausstattung von 1,60 Mio. EUR besitzt der Fördergegenstand nur einen sehr geringen Umfang an dem für UP 4 vorgesehenen Budget. Hingegen nimmt sie in der RL WuF/2014 mit einem Anteil von 7,1 % einen bedeutenden Umfang ein. Der Fördergegenstand wird seit mehreren Förderperioden angeboten und ist gut etabliert.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 8.5.2 – Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten		
<i>Wie und inwieweit hat der Fördergegenstand zur Verbesserung der Umweltsituation beigetragen?</i>	Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele wurden erreicht.	- Anzahl geförderter Vorhaben - Anzahl geförderter Forstbetriebe - förderfähiges Investitionsvolumen - geförderte Fläche Verjüngung in Schutzgebieten in ha
	Welche Forstbetriebe machten von der Fördermöglichkeit Gebrauch?	- Waldbesitzer nach Größenklassen - Rechtsform der Begünstigten (Auswertung aus Antragsdaten)
	In welchen Regionen Sachsen wurde von der Fördermöglichkeit Gebrauch gemacht?	Auswertung nach Landkreisen / Gemeinden und Darstellung in Karte
	Profitiert Wald in Schutzgebieten gleichermaßen / mehr / weniger von der Förderung wie Wald außerhalb von SG?	Verhältnis Waldfläche innerhalb / außerhalb im Vergleich mit Fläche Verj. in SG zu Waldumbau
	In welchen Schutzgebietskategorien wurden Maßnahmen durchgeführt (Anzahl, Fläche)	Auswertung SG-Kategorien

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
	Entsprechen die eingebrachten Waldgesellschaften / Baumarten den ökologisch bedingten Prioritäten??	- Auswertung nach Leitwaldgesellschaften / Baumarten; Vergleich mit den Prioritäten gem. VAK
<i>Wurden die Möglichkeiten der förderfähigen Ausgaben genutzt? Werden dadurch die Anreize richtig gesetzt?</i>	In welchem Umfang wurde Wildschutz realisiert?	- Anzahl der Anträge mit Gatter, Einzelschutz und ohne Schutz - Länge (lfm) / Fläche (ha) Gatterbau insgesamt - geschätzte Kosten (lfm. X Durchschnittskostensatz der BWB) (Antragsdaten)
	Wurde von der Möglichkeit der bis zu zweimaligen Kulturpflege Gebrauch gemacht?	- Anzahl beantragter Kulturpflegen
	Welche Rolle spielt Saat als Begründungsverfahren?	- Anzahl / Fläche der geförderten Maßnahmen mit Saat.

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Beurteilungskriterium: Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt.

Zum Stichtag 30.06.2019 wurde durch Verjüngung innerhalb von Schutzgebieten durch private und körperschaftliche Waldbesitzer in einem Umfang von 430.326 EUR an öffentlichen Mitteln in 70 Fällen gefördert. Die geförderte Fläche betrug 66,57 ha, das Gesamtinvestitionsvolumen 621.077 EUR. Der Mittelabfluss zum Stichtag betrug damit knapp 27 %. Geplant sind Ausgaben von 1,60 Mio. EUR.

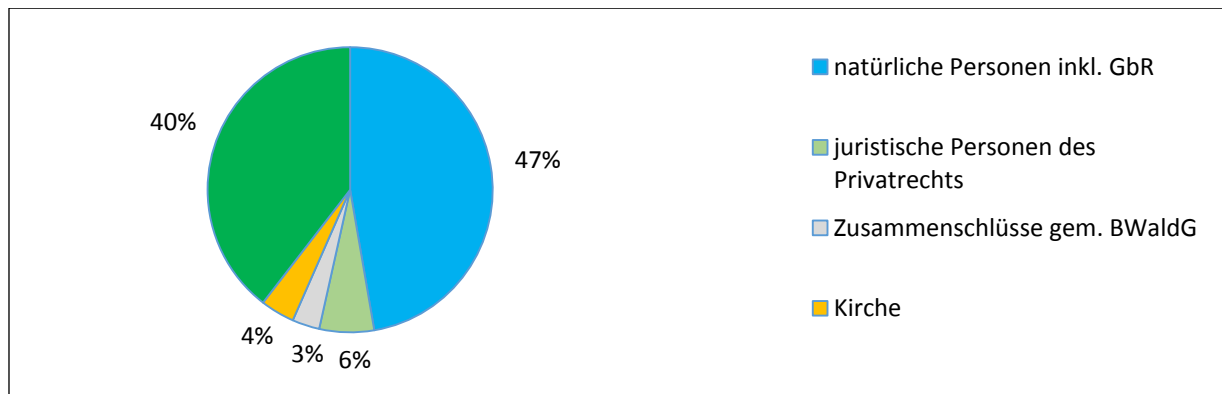
Beurteilungskriterium: Struktur der geförderten Forstbetriebe

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage wird auf das zur Verfügung gestellte Antragsaufkommen und die Bewilligungen in den Jahren 2015 bis 21.03.2019 Bezug genommen. Im Vergleich mit M 8.5.2 ist hier festzuhalten, dass der Schwerpunkt zunehmend bei den größeren, kommunalen Waldbesitzern liegt.

Tabelle 39: Größenklassen Waldbesitzer (M 8.5.2)

Betriebsgröße	0 < 20	20 < 50	50 < 100	100 < 200	200 < 500	> 500	Gesamt
Anzahl	50	2	7	20	8	42	129
geförderte Fläche	35,17	1,6	6,35	29,03	9,6	60,19	141,94
beantragte Förderung	291.764	16.320	47.740	201.926	72.483	416.124	1.046.357

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Antragsaufkommen in den Jahren 2015 bis 2018

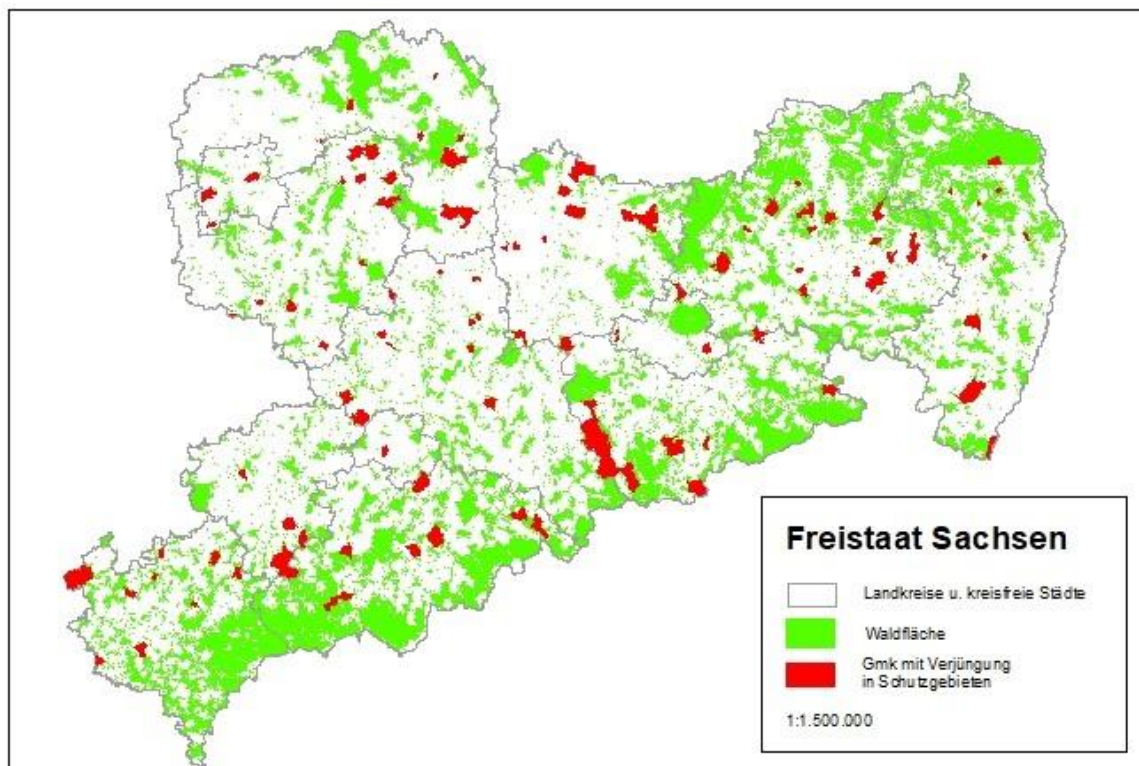
Abbildung 25: Rechtsformen der Begünstigten nach Anträgen²⁰⁸ (M 8.5.2)

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Fachdaten bewilligte Anträge (Stand: 21.03.2019)

Zum Stichtag 21.03.2019 werden 47 % der Anträge durch natürliche Personen gestellt. Juristische Personen des Privatrechts beteiligten sich mit 6 % am Antragsaufkommen. Einen sehr großen Anteil nehmen die Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise) mit 40 % ein.

Beurteilungskriterium: Verortung der Förderanträge

Die Verortung der Förderfälle im Freistaat Sachsen erfolgt über die Angabe der Gemarkung. Regionale Schwerpunkte der Inanspruchnahme sind aus diesem Bild nicht erkennbar.

Abbildung 26: Verortung der beantragten Waldumbauten (M 8.5.2)

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Antragsaufkommen bis 21.03.2019

²⁰⁸ Quelle: SMUL, Antragsdaten 1. und 2. Förderaufruf.

Beurteilungskriterium: Vergleich der Förderung inner- und außerhalb von Schutzgebieten

Die M 8.5.2 bezieht sich auf Vorhaben zur Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalpark, Biosphärenreservat, kartierte wertvolle Waldbiotope). Diese Schutzgebiete überschneiden sich in großen Teilen, insgesamt sind jedoch von der Waldfläche rund 30,4 % von einer oder mehreren Schutzkategorien der vorgenannten Art betroffen.²⁰⁹ Dementsprechend müssten die Maßnahmen außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten etwa in einem Verhältnis von 70:30 zu einander stehen, wenn beide Maßnahmen etwa gleichermaßen von der Förderung profitieren sollen.

In der Zusammenstellung ergibt sich jedoch das Bild, dass M 8.5.1 „Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten“ relativ intensiver angenommen wird als M 8.5.2 „Verjüngung in Schutzgebieten“. Auch ein Blick auf die eingegangenen Antragsunterlagen lässt keine Änderung dieser Tendenz erwarten. Das beobachtete Verhältnis der Fördergegenstände liegt bei 87:13 zu einander, die Unterschiede zwischen der gesamt geförderten Fläche und den ausgereichten öffentlichen Mitteln sind dabei marginal.

Tabelle 40: Vergleich der Umsetzungserfolge (Stichtag 30.06.2019) (M 8.5.1 und M 8.5.2)

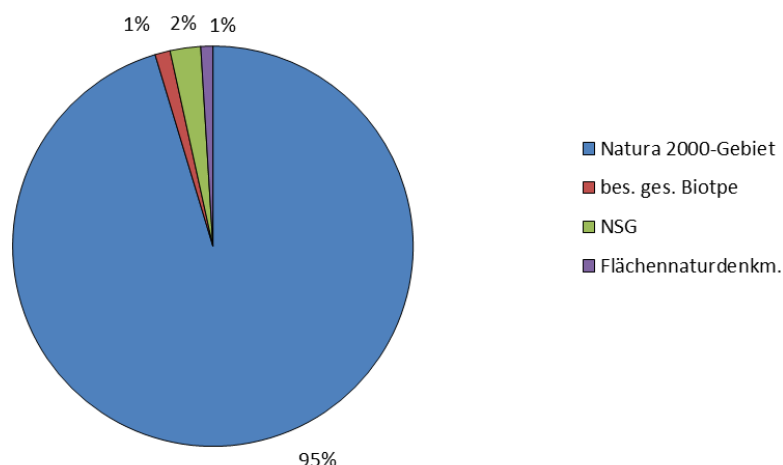
Teilmaßnahme	M 8.5.1	M 8.5.2
Geförderte Fläche	446,9 ha	66,57 ha
ausgereichte öffentliche Mittel	2.464.929 EUR	430.326 EUR

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Monitoring-Tabellen, Stand 31.12.2017

Beurteilungskriterium: Auswertung über die Schutzgebietstypen

Entsprechend den zur Verfügung gestellten Daten zu Antragsaufkommen in den Jahren 2015 bis 23.03.2019 wurde der Fördergegenstand mit 95 % mehrheitlich in Natura 2000 – Gebieten beantragt. Übrige Schutzgebiete spielen zunehmend eine untergeordnete Rolle.

Abbildung 27: Von der Teilmaßnahme betroffene Schutzgebietstypen (M 8.5.2)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von SMUL: Antragsaufkommen in den Jahren 2015 bis 23.03.2019

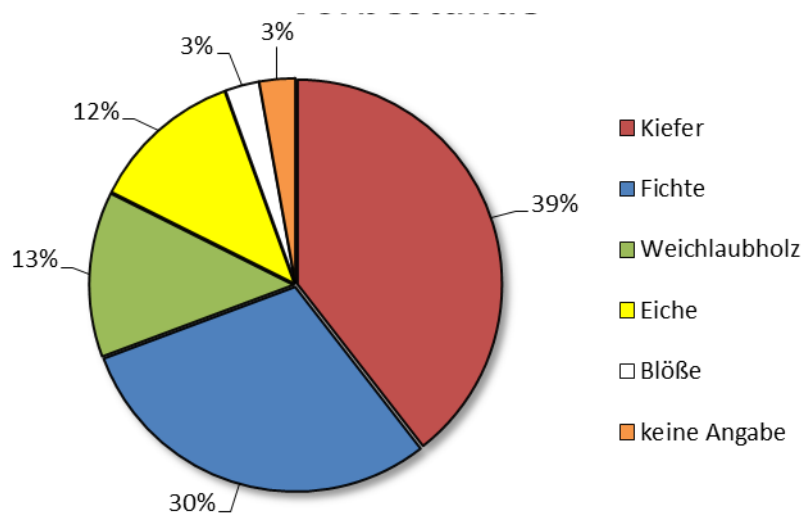
²⁰⁹ Vgl. SMUL: Bundeswaldinventur 3. Ergebnisse für den Freistaat Sachsen (https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/BWI3_Ergebnisse_PK.pdf)

Beurteilungskriterium: Entsprechen die eingebrachten Baumarten den ökologisch bedingten Prioritäten?

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage kann nur auf das zur Verfügung gestellte Antragsaufkommen und die Bewilligungen in den Jahren 2015 und 2016 (1. und 2. Förderaufruf) Bezug genommen. Aktuellere Auswertungen existieren nicht.

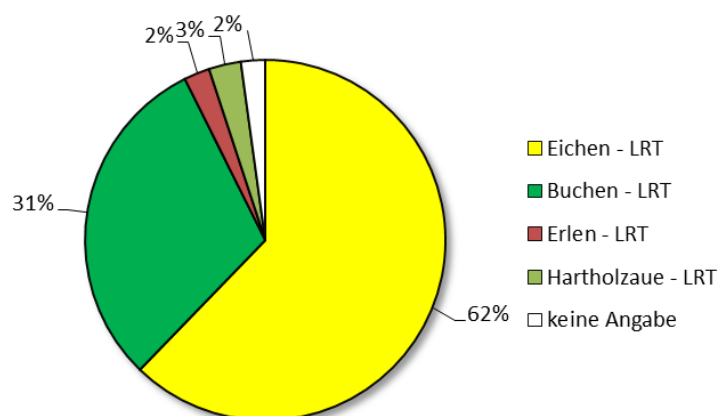
Im Vergleich der ausgewiesenen Vorbestände mit den neu angelegten Verjüngungen wird deutlich, dass in aller Regelmäßigkeit naturschutzfachlich weniger wertvolle Nadelholzbestockungen durch wertvolle, naturnahe Laubholzbestockungen mit führender Eiche oder Buche abgelöst werden. Mit dieser Maßnahme ist eine Aufwertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen, aber auch insgesamt eine qualitative Verbesserung der jeweiligen Schutzgebiete zu erwarten.

Abbildung 28: Zusammenstellung der Vorbestände (M 8.5.2)



Quelle: SMUL Antragsdaten 1. und 2. Förderaufruf

Abbildung 29: Zusammenstellung der angelegten Leitwaldgesellschaft (M 8.5.2)



Quelle: SMUL Antragsdaten 1. und 2. Förderaufruf (LRT – Lebensraumtyp)

Die nachfolgende Grafik stellt die beantragten Baumarten nach Gruppen dar. Entsprechend der definierten Vorhabenauswahlkriterien sollen die Verjüngungen in Leitwaldgesellschaften mit folgender Priorisierung erfolgen:

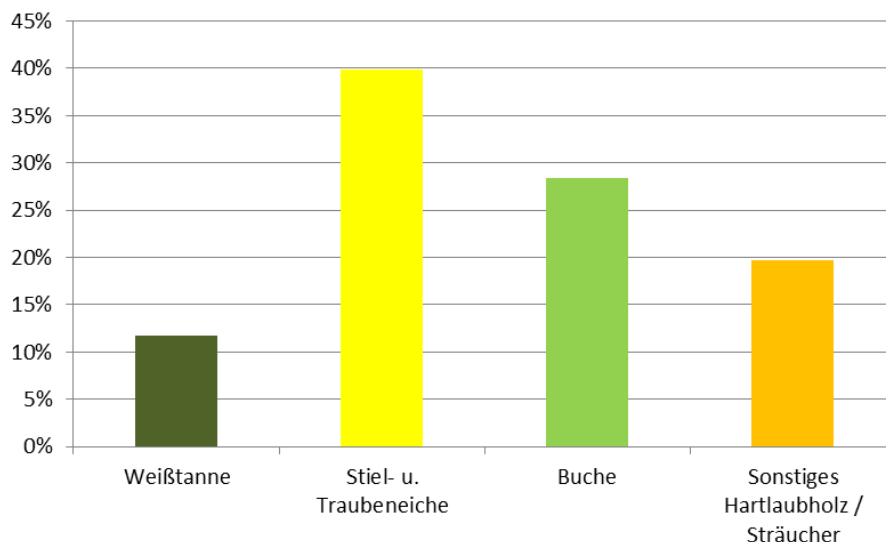
1. Eichenwälder
2. Auenwälder

3. Hang- und Schluchtwälder
4. Buchenwälder
5. Montane Fichtenwälder
6. Erlenwälder

Die von den Begünstigten beantragten Baumarten spiegeln die o. g. Priorisierung sehr gut wider. Die Eiche wird mit großem Abstand als häufigste zu verjüngende Baumart durch die Waldbesitzer gewählt. Die Verjüngung mit Eiche soll zum einen bereits vorhandene Lebensraumtypen erhalten bzw. Erhaltungszustände verbessern, in weit größerem Umfang werden jedoch auch neue Eichen-Lebensraumtypen begründet.

Die Buche wird vornehmlich unter Nadelholzbestockungen eingebracht, womit regelmäßig Verbesserungen des Erhaltungszustandes und Anlage neuer Lebensraumtypen verbunden sind. Die Weißtanne als einheimisches Nadelgehölz wird von den Waldbesitzern kaum beantragt, sie wird zumeist als Mischbaumart zur Buche eingebracht. Die sonstigen Laubhölzer sind in der Mehrzahl der Fälle als Misch- und Begleitbaumarten zu den Eichen- oder Buchenverjüngungen vorgesehen.

Abbildung 30: Beantragte Baumarten (M 8.5.2)



Quelle: SMUL Antragsdaten 2015 bis 21.03.2019

Bewertungsfrage: Wurden die Möglichkeiten der förderfähigen Ausgaben genutzt? Werden dadurch die Anreize richtig gesetzt?

Die Begünstigten haben die Möglichkeit, neben der eigentlichen Maßnahme auch zusätzliche Arbeiten wie Planungsleistungen, Kulturpflege und Verbißschutz fördern zu lassen. Dabei sind die Inanspruchnahmen der Kulturpflege (neuer Fördergegenstand) und der Verbißschutz von besonderem Interesse. Für die Beantwortung der Bewertungsfrage wird auf das zur Verfügung gestellte Antragsaufkommen und die Bewilligungen in den Jahren 2015 und 2016 (1. und 2. Förderaufruf) Bezug genommen.

Regelmäßig kommen Maßnahmen des mechanischen Verbißschutzes vor Wild zum Einsatz, insbesondere der Bau von Zäunen. Von den vorgelegten Anträgen / Bewilligungen enthielten 94 % auch einen Zaunbau. Einzelschutz wurde nicht beantragt. Im Mittel wurden 453 lfm Zaunbau mit beantragt.

Hinsichtlich der Beantragung von Kulturpflegen gleichen sich die Fördergegenstände M 8.5.1 und M 8.5.2 sehr. Auf die Beantragung einer Kulturpflege wurde nur in 12 % der Anträge /

Bewilligungen verzichtet. In 35 % der Fälle beantragen die Waldbesitzer zumindest eine einmalige Kulturpflege. Mehrheitlich (53 % der Fälle) halten die Waldbesitzer zwei Pflegen für erforderlich, auch wenn sich der Zeitraum der verfahrensbedingt notwendigen Vorfinanzierung damit weiter ausdehnt.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Nach einem zögerlichen Start wird auch dieser Fördergegenstand gut angenommen. Mit Stand 31.12.2016 war ein Mittelabfluss von 30.317 EUR zu verzeichnen, im Verlauf weiterer 12 Monate stieg der Abfluss auf 107.995 EUR an. Im Jahr 2018 betrug der Mittelabfluss 289.198 EUR. Weitere Korrekturen scheinen daher gegenwärtig nicht erforderlich.

Die Vorhaben sind sehr gut dokumentiert, die mit ihr verbundenen Zielstellungen werden erreicht. Infolge der Sturmgeschehen im Jahr 2018 und 2019 und den damit einher gehenden Borkenkäferkalamitäten wird von einem weiteren kontinuierlichen Mittelabfluss innerhalb der Teilmaßnahme ausgegangen. Die im 4. Änderungsantrag erfolgte Mittelaufstockung ermöglicht zudem eine noch größere Umbaufläche mit klimastabilen Baumarten.

Die RL WUF 2014 schreibt auch hier als eine der Fördervoraussetzungen das Vorliegen eines Waldbewirtschaftungsplanes ab einer Betriebsgröße von 10 ha vor.²¹⁰ Es wird empfohlen, diese die Inanspruchnahme hemmende Fördervoraussetzung auszusetzen oder die Betriebsgröße auf wenigstens 50 ha anzuheben. Insbesondere im Kleinprivatwald liegen die geforderten Waldbewirtschaftungspläne häufig nicht vor und können aus verschiedenen Gründen auch nicht kurzfristig erstellt werden.

5.1.4.5 M 8.5.3 – Bodenschutzkalkung

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Mit einer Ausstattung von 14,5 Mio. EUR (41 %) stellt der Fördergegenstand den bedeutendsten Anteil in der UP 5 dar. Mit einer jährlichen Umsetzung auf ca. 7.000 ha ist er zugleich der flächenwirksamste Fördergegenstand im Forstbereich. Der Fördergegenstand wurde in zurückliegenden Förderperioden angeboten, die Strukturen sind erprobt. Die Umsetzung durch den Staatsbetrieb Sachsenforst gewährleistet einen hohen und zuverlässigen Grad der Inanspruchnahme. Die M 8.5.3 wird prioritär dem SPB 5E zugeordnet.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 8.5.3 – Bodenschutzkalkung		
<i>Wie und inwieweit hat der Fördergegenstand zur Verbesserung der Umweltsituation beigetragen?</i>	Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele wurden erreicht.	- Anzahl geförderter Vorhaben - förderfähiges Investitionsvolumen - gekalkte Waldfläche in ha

²¹⁰ Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 48), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Februar 2019 (SächsABl. S. 433) geändert; Abs. 4.6. Förderkriterien Ziff. b).

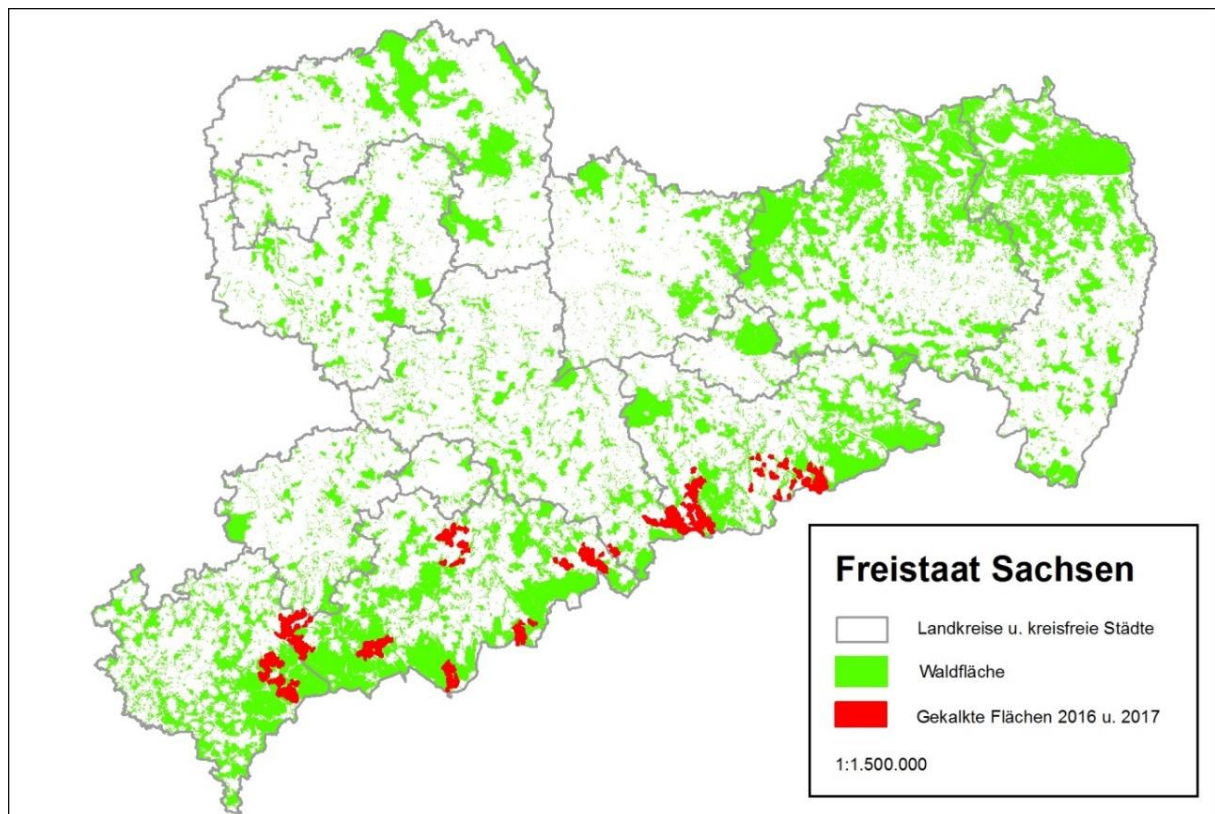
Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
	Welche positiven Effekte gingen von der Bodenschutzkalkung aus?	• Pufferkapazität des Bodens / Stoffausträge -> Level II-Flächen • Nährstoff- und Wasserspeicherung gesichert • Ergebnisse Nährstoffanalyse Nadeln / Blätter (Ref. 43 Sachsenforst) • sonstige aktuelle Analyseergebnisse?
	Wird sichergestellt, dass keine unerwünschten Effekte entstehen (z. B. Kalkung von ökologisch sensiblen Standorten)?	• Fortschreibung des Verfahrens mit aktuellen Methoden / Informationen -> Unterlagen Ref. 43

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Beurteilungskriterium: Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt.

Die Umsetzung des Fördergegenstands erfolgt zentral über den Staatsbetrieb Sachsenforst für alle Eigentumsarten. Im Jahr 2016 wurde eine Fläche von 7.570 ha gekalkt, dafür kamen öffentliche Mittel in Höhe von 1,85 Mio. EUR zum Einsatz, das Investitionsvolumen betrug 2,26 Mio. EUR. Im Jahr 2017 wurde eine Fläche von 5.488 ha gekalkt, dafür kamen öffentliche Mittel in Höhe von 1,39 Mio. EUR zum Einsatz, das Investitionsvolumen betrug 1,61 Mio. EUR. 2018 betrug die gekalkte Fläche 6.635 ha. Der öffentliche Mitteleinsatz dafür betrug 1,73 Mio. EUR, das Investitionsvolumen belief sich auf 5,67 Mio. EUR.

In Bezug auf den Abfluss der geplanten Mittel in Höhe von 14,5 Mio. EUR bedeutet dies einen Abfluss von 34 %. Die Waldkalkung stellt damit den größten und bedeutsamsten Fördergegenstand in der forstlichen Förderung dar. Die folgende Abbildung 31 weist die Flächen der Kalkung aus.

Abbildung 31: Verortung der Kalkungsflächen für die Jahre 2016 und 2017

Quelle: Staatsbetrieb Sachsenforst, für 2018 liegt die Kalkungskulisse noch nicht abschließend vor.

Beurteilungskriterium: Welche positiven Effekte gingen von der Bodenschutzkalkung aus?

In der Förderperiode 2014 – 2020 sollen auf einer Fläche von jährlich durchschnittlich 9.000 ha Waldkalkungen durchgeführt werden. Dabei sollen etwa 3 t Kalk pro ha ausgebracht werden. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt überwiegend im Mittelgebirge und erfolgt über alle Eigentumsarten.

Mit der Waldkalkung soll in versauerten Waldböden die Basensättigung und der pH-Wert erhöht werden, um das durch anthropogene Störungen beeinträchtigte Bodenmilieu zu verbessern und so die Grundlage für eine nachhaltige und an den Standort angepasste Waldentwicklung zu ermöglichen. Die Wirkungen der Waldkalkung wurden und werden umfangreich wissenschaftlich untersucht. So werden im Rahmen des EU-weiten Level-II-Programms vom Staatsbetrieb Sachsenforst acht forstliche Dauerbeobachtungsflächen betreut. Im Rahmen des überwiegend ökochemisch ausgerichteten Mess- und Auswertungsprogramms werden kontinuierlich verschiedene Parameter auf den Gebieten Deposition, Stoffbilanz, Boden- und Humuszustand, Nadel- und Blattanalyse, Schadansprache der Bäume sowie Meteorologie im Bestand und Freiland erhoben.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Stoffeinträge Schwefel im Erzgebirge in den zurückliegenden Jahren deutlich abgenommen haben, in etwas geminderter Form gilt dies auch für die Stickstoff-Einträge. Wurde 1995/96 noch ein Schwefel- und Stickstoff-Eintrag von 40 – 80 kg/ha festgestellt, so ging dieser auf etwa 10 – 20 kg/ha zurück. Gleichwohl sind in den Böden umfangreiche Säuremengen gespeichert.

Untersuchungen zeigen, dass der pH-Anstieg infolge einer einmaligen Kalkung mit 3 t Kalk pro ha zunächst nur im Humus (von pH-Wert 3,1 auf 4,5 – 4,9) und nicht im Boden nach-

weisbar ist, da über Jahrzehnte hinweg enorme Säuremengen (Altlast) im Boden gespeichert wurden. Um eine nachhaltige Wirkung auch in tieferen Bodenschichten zu erzielen, müssen die Kalkungen – wie angestrebt – mehrmals über einen langen Zeitraum erfolgen.

Gleichwohl verbessert die Kalkung die Bedingungen für den ebenfalls geförderten Waldumbau, der langfristig die natürliche Bodenregeneration unterstützt. Es kann daher unterstellt werden, dass auf diesen gekalkten Waldflächen ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Pufferkapazität des Waldbodens und damit zur Verbesserung der Grundwasserbildung unter Wald geleistet wird.

Flankierend zu dieser Maßnahme trägt der Waldumbau darüber hinaus durch die Einbringung von Laubbäumen auch zur Verbesserung der Wasserqualität aus bewaldeten Einzugsgebieten bei. Die Ursache dafür ist, dass durch das Laub das C/N Verhältnis im Auflagenhumus verringert und dadurch letztlich eine Absenkung des pH-Wertes im Waldboden verhindert wird.

Beurteilungskriterium: Vermeidung unerwünschter Effekte (z. B. in sensiblen Schutzgebieten)

Die Leitung und Kontrolle der Kalkungsmaßnahmen obliegt besonders qualifizierten Mitarbeitern des Staatsbetriebes Sachsenforst (obere Forstbehörde) auf der Basis umfangreicher Umsetzungsrichtlinien, die laufend an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden.²¹¹ Durch das Verfahren wird auch die Einbeziehung weiterer Fachbehörden (Naturschutzbehörde, Wasserschutzbehörde) sichergestellt. Die Ergebnisse der Kalkung (Befliegungszeiträume, Flächen, ausgebrachte Mengen) werden nachvollziehbar durch die Behörde dokumentiert, sodass unerwünschte Effekte – z. B. in naturschutzfachlich sensiblen Schutzgebieten wie Mooren – vermieden werden können.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Im Jahr 2017 wurden Flächen in einer Größenordnung von knapp 5.488 ha über die ganze Kalkungskulisse verteilt gekalkt, im Jahr 2018 waren es 6.635 ha. In den Jahren 2019 und 2020 steigt die planmäßig zu kalkende Waldfläche deutlich an (2019 knapp 12.000 ha, 2020 knapp 15.000 ha). Mit einem weiteren kontinuierlichen Mittelabfluss kann daher gerechnet werden. Überdies ist für die 2. Jahreshälfte eine Neufassung des Leitfadens zur Forstlichen Bodenschutzkalkung vorgesehen.

Die Waldkalkung stellt in der UP 5 den finanziell umfangreichsten und zugleich auch flächenwirksamsten Fördergegenstand dar. Die Notwendigkeit der Kalkung ist mit wissenschaftlichen Daten hervorragend belegt, es existiert ein umfangreiches und permanentes Monitoring hinsichtlich der Auswirkungen. Die Umsetzung erfolgt durch die Abt. 4 des Staatsbetriebes Sachsenforst (zugleich obere Forstbehörde), sodass auf der Basis der bestehenden Umsetzungsrichtlinien und des laufenden Monitorings die Wirksamkeit des Fördergegenstands laufend geprüft wird und unerwünschte Effekte vermieden werden können. Empfehlungen für eine Verbesserung können aus Sicht der Evaluatoren nicht gegeben werden.

²¹¹ Sächsische Landesanstalt für Forsten (2000): Leitfaden forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen. Graupa.

5.1.4.6 M 8.5.4 – Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald**A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext**

Der Fördergegenstand „Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald“ dient maßgeblich zur Renaturierung und Revitalisierung von Biotopen im Wald, aber auch Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten. Der Fördergegenstand trägt damit direkt zur Förderung einer strukturellen Vielfalt und zur Verbesserung des natürlichen Arteninventars im Wald bei. Damit einhergehend sollen der Schutz der Natur mit dem Ziel der Erhaltung und Erhöhung der biologischen Vielfalt im Wald erreicht werden.

Der Fördergegenstand wurde gemäß 4. Änderungsantrag um 1,0 Mio. EUR auf 3,7 Mio. EUR erhöht werden. Der Fördergegenstand stellt einen kleineren Anteil (8,0 %) in der UP 4 dar. Auch nimmt sie in der RL NE/2014 mit einem Anteil von 5,6 % einen kleineren Umfang ein. Der Fördergegenstand wurde in zurückliegenden Förderperioden über die forstliche Förderung (RL WuF/2007) angeboten, die Strukturen sind erprobt. Die M 8.5.4 wird prioritär dem SPB 4A zugeordnet, sekundäre Wirkungen werden in den SPB 4B und 5E erwartet.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 8.5.4 – Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald		
<i>Wie und inwieweit hat der Fördergegenstand zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt unterstützt?</i>	Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele wurden erreicht.	• O.1 und O.3 jeweils unterteilt in • Biotopgestaltende Maßnahmen • Artenschutzmaßnahmen
	Die Vorhaben unterstützen Arten u. Biotopen von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Arten) und der „Roten Liste“ Sachsens	• Anzahl der am häufigsten genannten Zielarten in den Anträgen (stark gefährdet/ gefährdet) • Vorkommen von FFH-Arten auf den Förderflächen
	Die kleinteilige Strukturierung im Wald ist erhöht und der Biotopverbund gestärkt worden.	• Erweiterung Anzahl Landschaftsstruktur- und Verbindungselemente sowie Verbesserung von deren Qualität
<i>Inwieweit hat der Fördergegenstand zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen.</i>	Natura 2000 Gebiete oder andere Gebiete mit hohem Naturwert sind verbessert worden.	• Fläche und Anzahl der Vorhaben • in Natura 2000 Gebieten • in LRT/ Gebieten mit hohem Naturwert

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Bewertungsfrage: Wurde der Fördergegenstand erfolgreich umgesetzt?

Beurteilungskriterium: Der Fördergegenstand wurde erfolgreich umgesetzt, die Umsetzungsziele wurden erreicht.

Zum Stichtag 30.06.2019 wurden 37 Vorhaben mit 595.321 EUR endfestgesetzt. Das Gesamtinvestitionsvolumen der privaten Waldbesitzer betrug 685.802 EUR. Allein in der ersten Hälfte des Jahres 2019 wurden bereits knapp 200.000 EUR der geplanten Mittel gebunden. Im Hinblick auf den gesamten Mittelabfluss bedeutet dies eine bisherige Inanspruchnahme von 39,1 % der veranschlagten Mittel. Der Anteil der beantragten Vorhaben und anerkannten Fördermittel ist im Vergleich zum Vorjahr um fast das Dreifache gestiegen, sodass festgehalten werden kann, dass die Maßnahme gut angenommen wird.

Zu erwähnen ist, dass die Biotop- und Artenschutzvorhaben im Wald vorrangig auf den Nichtholzböden (Wasserflächen, Wiesen etc.) durchgeführt werden. Es handelt sich jedoch grundsätzlich um Flächen, die den Begriff des SächsWaldG § 2 erfüllen und zur Nutzungsart Wald gezählt werden. Explizit auf Waldarten, -biotope, -lebensräume oder -strukturen (z. B. Totholz, Habitatbäume) ausgerichtete Vorhaben sind selten.²¹²

Am häufigsten wurden die Sanierung von Stillgewässern mit 10 TVH²¹³ (A.4) und Sonstige Artenschutzmaßnahmen mit 8 TVH (z. B. Artenschutzmaßnahmen an Teichen, Anlage und Erhalt von Habitatstrukturen für Kreuzkröte, Feuersalamander, Kreuzotter, Fledermäuse und Haselmaus) bewilligt.

Die Vorhaben zur Sanierung von Stillgewässern umfassen mit etwa 34 % der anerkannten Zuwendung für A.4 und A.5 den deutlich größten Umfang. Neu seit 2018 ist der Unterfördergegenstand „Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen nach SEK“ im Wald. Hier konnten 5 TVH (davon eines bereits abgeschlossen) mit etwas mehr als 29.000 EUR bewilligt werden.

Bewertungsfrage: Wie und inwieweit hat der Fördergegenstand zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beigetragen?

Beurteilungskriterium: Die Vorhaben unterstützen Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Arten) und der Roten Liste Sachsens.

Die Vorhaben unterstützen 63 Arten von gemeinschaftlichem Interesse und / oder der Roten Liste Sachsens und dienen somit dem vordringlichen Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen. In den Anträgen der Teilvorhaben können Zielarten, Ziel-Lebensraumtypen und Zielbiotope benannt werden, die nach einem fünfstufigen Bewertungssystem, welches sich am Gefährdungsgrad orientiert, mit 85 (Stufe 1) bis 0 Punkten (Stufe 5) gemäß Vorhabenauswahlkriterien gewertet werden. Arten mit erhöhtem Handlungsbedarf werden so im Rahmen der Vorhabenauswahlkriterien prioritär gefördert. Mit Ausnahme der Erdkröte (*Bufo bufo*), der Gewöhnlichen Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) der Wollgräser (*Eriophorum vaginatum*, *Eriophorum angustifolium*) des Teichmolchs (*Lissotriton vulgaris*), werden die am häufigsten genannten Arten im Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie bzw. im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie der Roten Listen Sachsen aufgeführt. Es besteht insofern noch Handlungsbedarf, die Förderung schwerpunktmäßig auf die stark gefährdeten Arten auszu-

²¹² LfULG (2019): Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: Juli 2019).

²¹³ Hierzu zählen auch TVH „Sonstige Biotopgestaltung an Stillgewässern“, „Sanierung an der Froschmühle“, „Sanierung des Teichs im Schlosspark Thürmsdorf“.

richten, die unter die Bewertungsstufen 1 und 2 fallen. Insgesamt ist der Anteil der TVH, die Arten der Einstufung 1 und 2 fördern, weniger als 50 % (19 von 42 TVH, vgl. Tabelle 41).

**Tabelle 41: Die am häufigsten genannten Zielarten für die Fördergegenstände A.4 und A.5 (Be-
willigungsstand: 01.07.2019)**

Art	(lat. Bezeichnung)	TVH	Stufe	LRT	TVH	Stufe
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	8	2	Berg-Mähwiesen	3	1
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	7	2	Eutrophe Stillgewässer	3	2
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	7	2	Moorwälder	2	1
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	5	2	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	1	1
Scheiden Woll- gras	<i>Eriophorum vagina- tum</i>	5	3	Hainsimsen- Buchenwälder	1	3
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	5	2	Pfeifengraswiesen	1	1
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	5	1	Regenerierbare Hoch- moore	1	1
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	5	1	Steppen-Trockenrasen	1	2
Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum an- gustifolium</i>	4	4	Trockene Heiden	1	1
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	2	Übergangs- und Schwinggrasemoore	1	1
Mond-Azurjungfer	<i>Coenagrion lunula- tum</i>	3	1			
Rundblättriger Sonnentau	<i>Drosera rotundifolia</i>	3	2			
Arnica	<i>Arnica montana</i>	2	1			
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbas- tellus</i>	2	1			
Haselmaus	<i>Muscardinus avel- lanarius</i>	2	1			
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	2			
Eremit	<i>Osmoderma ere- mita</i>	2	1			
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	2			

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Fachdaten, Stand 07/2019, LfULG (2019): Fachdaten NE-ELER-
Fachbegleitung (Stand: 2019).

Beurteilungskriterium: Die kleinteilige Strukturierung im Wald ist erhöht und der Bio- topverbund gestärkt worden

Regionaltypische Landschaftsstrukturelemente, wie zum Beispiel Waldwiesen, Gewässer und Uferbereiche, Nassstellen/ Moore und Steinrücken tragen zur Diversifizierung im Wald bei und dienen dem Biotopverbund. Der Biotopverbund bezweckt nach § 21 BNatSchG durch den Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensstätten, Lebensgemeinschaften und Biotope von Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen deren dauerhafte Sicherung. Darüber hinaus dient der Biotopverbund dem Netz von zusammenhängenden Schutzgebieten entsprechend der Natura 2000-Richtlinie. Mit 24 der 51 TVH liegen damit knapp 50 % aller TVH im Biotopverbund (in den Kernflächen: 18 TVH; in den Verbindungsflächen: 6 TVH). Mit vier TVH zu Trockenmauersanierung/Trockenmaueranlage im Wald, gefolgt von drei TVH zu Gehölzsanierung Hecken, Feld-, Ufergehölze sind unter anderem kleinteilige Strukturierungen im Wald gefördert worden.

Bewertungsfrage: Inwieweit hat der Fördergegenstand zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen?

Beurteilungskriterium: Natura 2000-Gebiete und andere Gebiete mit hohem Naturwert sind verbessert worden.

a) Biotopgestaltende Maßnahmen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 39 Biotopgestaltende TVH (A.4) bewilligt bzw. endfestgesetzt. Antragsteller waren in den überwiegenden Fällen eingetragene Vereine (e.V.) (24), in 10 Fällen natürliche Personen, in zwei Fällen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in zwei Fällen kommunale Zweckverbände sowie eine Gebietskörperschaft. 13 TVH biotopgestaltender Maßnahmen befinden sich in FFH-Gebieten.

Tabelle 42: Zusammenstellung der Biotopgestalt. Vorhaben A.4 im Wald in LRT in FFH-Gebieten (M 8.5.4)

FFH-Lebensraumtypen	LRT-Code	Stufe*	Vorhaben, bei denen der LRT als Ziel benannt wurde
Berg-Mähwiesen	6520	1	3
Moorwälder	91DO	1	2
Trockene Heiden	4030	1	1
Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	91EO	1	1
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	1	1
Pfeifengraswiesen	6410	1	1
Regenerierbare Hochmoore	7120	1	1
Summe			10

* Quelle: SMUL, Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: 01.07.2019)

19 TVH und damit rund die Hälfte aller TVH des Fördergegenstands A.4 wurden in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000-Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes umgesetzt, davon entfallen 7 TVH auf FFH-Gebiete. Die TVH der Biotopgestaltenden Maßnahmen wirken auf einer Fläche von 7,64 ha in den Natura 2000-Gebieten. 15 Maßnahmen erfolgten in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes.

In acht Fällen werden ein und einmal zwei Lebensraumtypen als Ziel benannt. Über den Fördergegenstand „Biotopgestaltung im Wald“ werden 31 Biotoptypen gefördert (Mehrfachnennung möglich). Der Biotoptyp „Trockenmauern“ profitiert am häufigsten mit 6 Nennungen in den Anträgen von der Förderung, gefolgt von „Naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingewässer“ (fünf Nennungen) und „Bergwiese“ (drei Nennungen). Drei Biotoptypen (Hochmoor, naturnahes ausdauerndes nährstoffarmes Kleingewässer und Pfeifengraswiese basenarmer Standorte) sind laut der Roten Liste Sachsen von vollständiger Vernichtung bedroht und werden durch die Förderung mit jeweils einer Nennung erreicht.

b) Artenschutzmaßnahmen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 12 Artenschutzmaßnahmen (A.5) gefördert bzw. bewilligt. Die am häufigsten genannten Ziel-LRT sind Bergmähwiesen und Eutrophe Stillgewässer mit jeweils drei Nennungen in den Anträgen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass fast ausschließlich LRT gefördert wurden, die einen als schlecht (Stufe 1) oder unzureichend eingestuften Erhaltungszustand in Deutschland oder Sachsen aufweisen. Lediglich der Erhaltungszustand des LRT Hainsimsen-Buchenwälder wird als günstig eingestuft. Insgesamt

profitieren sechs Biotoptypen mit jeweils einer Nennung durch diesen Fördergegenstand. Drei der erreichten Biotoptypen (Naturnahes ausdauerndes nährstoffarmes Kleingewässer, höhlenreiche Altholzinsel und kontinentaler Steppen-Trockenrasen) werden als besonders gefährdet und als von vollständiger Vernichtung bedroht eingestuft. Insgesamt wurden 19 Arten bis zu zweimal in den Anträgen zu Artenschutzmaßnahmen im Wald genannt (Mehrfachnennungen möglich). Die Haselmaus, der kleine Wasserfrosch, der nördliche Kammolch sowie die Kreuzotter wurden mit jeweils zwei Nennungen am häufigsten gefördert. Zehn und damit mehr als 50 % der aufgeführten Arten sind FFH-Arten des Anhang IV, vier davon sind ebenfalls im FFH-Anhang II gelistet. Auch wenn der Fördergegenstand einen verhältnismäßig kleinen Umfang vorweist, so kommt die Förderung mit mehr als der Hälfte Flächen zu Gute, auf denen FFH-Arten vorkommen.

Sechs TVH und damit die Hälfte aller TVH des Fördergegenstands A.5 wurden in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000-Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes umgesetzt. Alle sechs Vorhaben entfallen auf FFH-Gebiete. Die TVH der Artenschutzmaßnahmen wirken auf einer Fläche von 4,72 ha (ohne Doppelungen) der Natura 2000-Gebiete. Fünf Maßnahmen erfolgten in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes. Somit werden 11 von 12 TVH in mehr oder weniger restriktiven Schutzgebieten umgesetzt.

Bei den Antragstellern handelt es sich mehrheitlich um eingetragene Vereine (e.V.) (9 von 12 Fällen). in zwei Fällen um natürliche Personen, sowie in einem Fall um eine Kommune. Die kommunale Rechtsform ist vergleichsweise unterrepräsentiert, gleichzeitig ist dieses das finanziell umfangreichste Vorhaben. Mit rund 90.800 EUR werden biotoperhaltende Maßnahmen am Sielteich bei Plauen zum Schutz des Nördlichen Kammolchs, des kleinen Wasserfroschs und der Großen Moosjungfer durchgeführt. Insgesamt vier TVH haben Ziel-LRT benannt. Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) wird am häufigsten (2 von 4 Nennungen) genannt. Lediglich der einmalig geförderte LRT Steppen-Trockenrasen hat im Freistaat Sachsen laut VAK vordringlichen Handlungsbedarf. Hier besteht weiterhin dringlicher Handlungsbedarf LRT-Gebiete mit hohem Naturwert weiter zu fördern und zu verbessern.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Mit den 51 bisher geförderten bzw. bewilligten Vorhaben werden in der Mehrzahl Biotopgestaltende Maßnahmen, aber auch Artenschutzmaßnahmen für gefährdete und im Bestand bedrohte Arten durchgeführt. Die Vorhaben finden fast ausschließlich in Schutzgebieten statt und zu über 50% in streng geschützten Gebieten bzw. richten sich auf Arten und Lebensraumtypen und Biotoptypen deren Erhaltungszustand in Deutschland oder Sachsen als schlecht eingestuft wird.

Die Maßnahme hat einen verhältnismäßig kleinen Umfang. Der tatsächliche Mittelabfluss bewilligter und abgeschlossener Vorhaben erscheint bis zum 30.06.2019 in Höhe von 39,1 % (14 % für abgeschlossene Vorhaben) noch gering, hat sich im Vergleich zu 2017 allerdings bereits deutlich gesteigert. Der Antrags- und Bewilligungsstand lässt zudem auf eine weitere hohe Inanspruchnahme schließen.

5.1.5 M 10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28)

Tabelle 43: Finanzielle Übersicht M 10 ‚Agrarumwelt- und Klimamaßnahme‘ im Programmkontext

TEILMAßNAHME 10.1 und VORHABEN [SPB]	Öffentliche Ausgaben ge- samt [1.000 EUR]		Anteil geplanter Ausga- ben an...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität 4	EPLR gesamt
M 10.1 AUKM gesamt [4A–C] (reguläre 75/25 - kofinanzierte ELER- Mittel)	143.721,8	96.929,4	31,2%	12,6%
M 10.1 AUKM [4A–C] (100 % EU -finanzierte ELER-Mittel (Um- schichtungsmittel)	62.113,0	46.946,3	13,5%	5,4%
AL.1 Grünstreifen auf Ackerland [4B]	1.011,7	307,7	0,2%	0,1%
AL.2 Streifensaat/Direktsaat [4B]	2.704,7	606,7	0,6%	0,2%
AL.3 umweltschonende Produktionsver- fahren des Ackerfutter- und Legumi- nosenanbaus [4B]	21.960,0	15.489,8	4,8%	1,9%
AL.4 Zwischenfrüchte [4C]	7.000,0	3.041,2	1,5%	0,6%
AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland [4A]	30.292,8	38.194,7	6,6%	2,7%
AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirt- schaftung [4A]	7.080,5	6.396,7	1,5%	0,6%
AL.7 überwinternde Stoppel [4A]	1.560,1	1.905,9	0,3%	0,1%
GL.1 Artenreiches Grünland - ergebnisori- entierete Honorierung [4A]	24.483,5	18.705,4	5,3%	2,1%
GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis [4A]	25.490,7	17.780,7	5,5%	2,2%
GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland [4A]	1.922,4	276,7	0,4%	0,2%
GL.4 Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung [4A]	22.042,6	12.644,9	4,8%	1,9%
GL.5 spezielle artenschutzgerechte Grün- landnutzung [4A]	54.116,2	25.199,7	11,7%	4,7%
Altverpflichtung Agrarumwelt EPLR 2007- 2013 [4B]	6.169,8	3.325,7	1,3%	0,5%
Summe	205.834,8	143.875,7	44,7%	18,1%

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änder-
ung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019.

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) bietet mit dreißig unterschiedlichen Vorha-
ben in zwölf Vorhabengruppen umfangreiche Möglichkeiten, Leistungen und Mehraufwen-
dungen im Rahmen der Etablierung oder Erhaltung naturschutzkonformer Bewirtschaftungs-

weisen, einer stärkeren Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft sowie den Schutz bestimmter Arten auf Acker- und Grünland zu honorieren.

Hierbei zielt das Vorhabenangebot für das Ackerland insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Wasserqualität ab, indem die Annahme von Mengenreglementierungen für PSM- und Düngemittel, sowie stoffeintragsmindernde Anbautechniken unterstützt werden. Durch die Entschädigung von Ertragsverlusten im Rahmen ganzjährig bodenbedeckender Anbauverfahren soll außerdem der Umfang der Bodenerosion auf dem Acker reduziert werden.

Der Schwerpunkt der AUKM liegt allerdings – vorrangig bedient durch das Vorhabenspektrum im Grünland, aber auch mit einem beträchtlichen Förderumfang im Acker – auf dem Erhalt und der Verbesserung der biologischen Vielfalt. Ziel ist es, durch eine extensive Landwirtschaft die Lebensbedingungen und damit das Vorkommen nutzungsabhängiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu stabilisieren.

Der Anteil von etwa 18 % der AUKM am Gesamtbudget des EPLR verdeutlicht, dass die Realisierung der UP, wie in der Programmstrategie erläutert, einer der Kernpunkte des sächsischen EPLR 2014 – 2020 ist. Entsprechend ihrer Ziele und Wirkungen sind alle Vorhaben der AUKM prioritär unter den SPB 4A–C programmiert. Der Anteil der AUKM am Prioritätenbudget umfasst rund 53 % und verdeutlicht wiederum den hohen Stellenwert der Maßnahme bei der Umsetzung des Programms.

Mit der Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau (M 11) besteht eine enge Verzahnung. 287 Betriebe des Ökolandbaus nehmen an AUK-Vorhaben teil. Auf 7.310 ha wurden Ökolandbau und AUKM kombiniert beantragt (692 Anträge) und auf weiteren rund 1.000 ha AUK-Vorhaben (AL.5a-d, GL.2d-e, GL.3) ohne Kombination durchgeführt.²¹⁴

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für Maßnahme M 10: Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		
<i>Wurde die Maßnahme erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	• O.1: Gesamtbetrag öffentlicher Ausgaben • O.5: Gesamtfläche (ha) • O.6: Geförderte tatsächliche Fläche (ha) • O.7: Anzahl der unterstützten Verträge
<i>In welchem Umfang hat die Maßnahme die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zu-</i>	Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert	• Umfang und Anteil der LF auf der AUKM zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten
	Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen ist höher als auf Flächen auf denen keine AUKM stattfinden	• Vorkommen und Entwicklung ausgewählter Biotop- und Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten (inkl. FFH-Arten) auf den Förderflächen • Umfang und Anteil der För-

²¹⁴ Göbel, J. (2018): AUKM und ÖBL – Erfolgsbausteine im sächs. EPLR und wie weiter? Vortrag am 07.02.2018 im LfULG Nossen, S. 14.

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
<i>stands der europäischen Landschaften unterstützt?</i>		derflächen an der gesamten Fläche mit hohem Naturschutzwert in SN
	Hohe Anteile der Förderfläche liegen innerhalb von Zielgebieten	Umfang und Anteil der Förderfläche in Natura 2000/FFH-Gebieten (differenziert nach Vorhabenarten)
<i>In welchem Umfang wurde durch die Maßnahme die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterstützt?</i>	Die Wasserqualität auf, an und unter den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert	Umfang und Anteil der LF, auf der AUKM zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (differenziert nach Vorhabenarten)
		Geschätzte Minderung des Nährstoffüberschusses/ der Stickstoffauswaschung
		Minderung des PSM-Einsatzes gegenüber Flächen ohne Förderung
<i>In welchem Umfang wurden durch die Maßnahme die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?</i>	Die Bodenqualität auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert	Umfang und Anteil der LF, auf der AUKM zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten
	Die Erosion auf den Förderflächen wurde verringert	Minderung des Bodenabtrags in Gewässer [t Boden/Jahr]
	Die Struktur sowie biologische und ökologische Funktionen der Böden der Förderflächen wurden verbessert	Minderung vor allem in nach CC eingestuften erosionsgefährdeten Gebieten
<i>In welchem Umfang hat die Maßnahme zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden <u>Treibhausgas-</u> und <u>Ammoniakemissionen</u> beigetragen?</i>	Die Treibhausgas- und Ammoniakemissionen aus den Förderflächen haben sich verringert	<i>Humusbilanz der Förderflächen</i>
		- Umfang und Anteil der LF, für die AUKM zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten - Verringerung der Emissionen auf den Förderflächen im Vergleich zu Flächen ohne Förderung

Spezifische, vorhabenübergreifende Fragen	
Fragen	Methodische Ansätze / Grundlagen zur Beantwortung
<i>Bedeutung flankierender Maßnahmen/(Förder-) Angebote für die Maßnahmenakzeptanz und/oder Maßnahmenwirkung</i>	Verzahnung von AUKM mit Beratung, Wissenstransfer und investiven Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit
<i>Welche Faktoren beeinflussen aus der Sicht der</i>	<i>Die Ergebnisse der Akzeptanzbefragung sind</i>

Spezifische, vorhabenübergreifende Fragen	
Fragen	Methodische Ansätze / Grundlagen zur Beantwortung
<i>Landnutzer die Umsetzung und welche Optimierungsansätze bestehen hier?</i>	<i>in die Beantwortung der anderen Bewertungsfragen mit eingegangen</i>
<i>Wie lässt sich im Rahmen des EPLR ein erfolgreicher Bodenbrüterschutz umsetzen? (Sind Vorhabenangebot und -ausgestaltung geeignet und ausreichend um den Bestand von Bodenbrütern zu erhalten und wiederherzustellen?)</i>	Darstellung des aktuellen Vorhabenangebotes zum Schutz der Bodenbrüter Weiterentwicklung des Bodenbrüterschutzes
<i>Welche Vorhaben leisten die größten Beiträge zur Zielerreichung (Biodiversität, Bodenschutz, Schutz der Wasserressourcen/WRRL-Ziele) je Flächeneinheit/absolut?</i>	<i>Dieser Punkt ist (nur) innerhalb einzelner Themenbereiche (Vorhaben mit gleicher Zielsetzung) realisierbar/sinnvoll und wird dort aufgegriffen.</i>
<i>Wie und inwieweit trägt eine Kombination von AUKM und Greening auf denselben Schlägen zur Verbesserung der Umweltsituation bei?</i>	Eine Kombination von AUKM und Greening auf identischen Schlägen wurde in Sachsen nicht angeboten.
<i>Wie effizient ist eine Kombination von AUKM und Greening auf denselben Schlägen?</i>	Die Synopse der Umsetzung von AUK-Vorhaben und Ökologischen Vorrangflächen in Sachsen zeigt den Flächenbeitrag des Greening in der Ackerlandschaft.
<i>In welchen Schwerpunktbereichen (4A-C) weist die Umsetzung die größten Defizite auf, die zukünftig durch geänderte und/oder neue Vorhaben behoben werden sollten?</i>	<i>Die Frage wird in den einzelnen Bewertungsfragen mit beantwortet. In den Schlussfolgerungen und Empfehlungen (vgl. Abschnitt D) auf Seite 175) werden die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.</i>

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Bewertungsfrage: Wurde die Maßnahme erfolgreich umgesetzt?

Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele wurden erreicht

Indikator: Gemeinsame Output-Indikatoren – O.1: Gesamtbetrag öffentlicher Ausgaben, O.5: Gesamtfläche, O.6: Geförderte tatsächliche Fläche, O.7: Anzahl der unterstützten Verträge

Zur Beurteilung des Umsetzungsstandes werden die aktuell gebundenen Förderflächen den für die AUK-Vorhaben gesetzten Flächenzielen gegenübergestellt und die Zielerreichung gemessen (vgl. Tabelle 44).

Tabelle 44: Übersicht zur Umsetzung von M 10 ‚Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen‘ (Output-indikator O.5)

VORHABEN [SPB]	Indikator		
	O.5: Geförderte Gesamtfläche (brutto)		
	Ziel 2023 [ha]	Umsetzung 2019 [ha]	Zielerreichung
AL.1 Grünstreifen auf Ackerland [4B]	503	302,5	60,1 %
AL.2 Streifensaat/Direktsaat [4B]	5.476	2.722,6	49,7 %
AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus [4B]	15.000	17.162,7	114,4 %
AL.4 Zwischenfrüchte [4C]	15.408	10.130,6	65,7 %
AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland [4A]	7.717	15.432,5	200,0 %
AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung [4A]	1.000	3.678,9	367,9 %
AL.7 überwinternde Stoppel [4A]	3.000	4.634,5	154,5 %
GL.1 Artenreiches Grünland - ergebnisorientierte Honorierung [4A]	35.000 ¹⁾	23.764,8	67,9 %
GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis [4A]	2.100	3.053,1	145,4 %
GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland [4A]	500	147,3	29,5 %
GL.4 Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung [4A]	10.000	10.278,1	102,8 %
GL.5 spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung [4A]	15.431 ²⁾	19.585,1	126,9 %
Summe Vorhaben nach der RL AUK/2015	111.135	110.892,7	99,8 %
Altverpflichtungen	(46.000)	202,5	-
Summe AUKM einschließlich Altverpflichtungen	157.135	111.095,2	70,7 %

Quelle: Monitoringdaten Stand: 30.06.2019

¹⁾ Änderung des Flächenziels auf 17.675 ha mit dem 5. EPLR-Änderungsantrag²⁾ Änderung des Flächenziels auf 27.728 ha mit dem 5. EPLR-Änderungsantrag

Die Vorhaben der Richtlinie AUK/2015 sind gemessen an ihren Flächenzielen sehr gut umgesetzt (99,8 % Zielerreichung). Bei einzelnen AUK-Vorhaben und -Vorhaben-Gruppen bestehen große Unterschiede im Zielerreichungsgrad (vgl. Tabelle 44).

Bei den Ackermaßnahmen mit Ausrichtung auf die SPB 4B Wasserwirtschaft und 4C Bodenbewirtschaftung liegt die Akzeptanz etwas unter den Erwartungen. Der breiten Umsetzung des Vorhabens AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus stehen nur mäßige Zielerreichungsgrade bei den Vorhaben AL.1 Grünstreifen auf Ackerland, AL.2 Streifensaat/Direktsaat und AL.4 Zwischenfrüchte gegenüber. Ab 2017 waren die AL-Vorhaben weitgehend für eine Neuantragstellung geschlossen. Die Antragstellung für AL.2 war durch das Vorankündigungserfordernis praktisch nur in 2016 möglich und dadurch erschwert. Die Anrechnung von Flächen mit Zwischenfruchtanbau im Greening führt

ebenfalls dazu, dass das vergleichbare AUK-Vorhaben nur mäßige Akzeptanz gefunden hat.²¹⁵

Die Vorhaben mit Biodiversitätszielen auf dem Acker - AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland, AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung und AL.7 überwinternde Stoppel - wurden sehr gut angenommen und übertrafen die Flächenziele bei weitem.

Die ergebnisorientierte Vorhaben GL.1 Artenreiches Grünland wurde auf großer Fläche umgesetzt, blieb aber mit 67,9 % deutlich hinter dem Flächenziel zurück. Die Akzeptanzbefragung²¹⁶ ergab, dass etwa der Hälfte der befragten Nichtteilnehmer das Risiko von Fehlern zu hoch war oder sie den Aufwand für das Antragsverfahren scheuten. Etwa ein Viertel sah mangels Erfahrung mit der ergebnisorientierten Honorierung oder wegen Problemen bei der Feststellung der Kennarten von der Teilnahme ab. Der Beratungsbedarf ist hier offenkundig noch immer sehr groß.

Bei der Biotoppflege im Grünland (GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis, GL.4 Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung und GL.5 spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung) ist die Akzeptanz sehr gut und die Inanspruchnahme übertrifft die Flächenziele. Für das Vorhaben GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland war ein relevantes Hemmnis für die Umsetzung, dass die Kulisse relativ eng gefasst ist.

Das Gesamtflächenziel für die Agrarumweltmaßnahmen einschließlich Altverpflichtungen wurde nur zu 70,7 % erreicht (Gemeinsamer Outputindikator O.5, vgl. Tabelle 44), da in die Zielwerte für die AUKM die Altverpflichtungen mit 46.000 ha eingerechnet wurden. Die Förderperiode begann aber 2015 mit nur 29.400 ha Altverpflichtungen, da viele Betriebe die Option genutzt hatten, vorzeitig aus den Altverträgen aus- und in Vorhaben nach der neuen AUK-Richtlinie umzusteigen. Andere Betriebe sind in den Antragsjahren 2015, 2016 und 2017 nach und nach umgestiegen oder die Altverpflichtungen sind ausgelaufen, ohne dass die Flächen neu in AUK-Vorhaben gebunden wurden. Der größte Teil der Altverpflichtungen entfiel auf das Vorhaben S 3 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung.

Die geförderte tatsächliche Fläche (physische Fläche, gemeinsamer Outputindikator O.6) beträgt einschließlich 202,5 ha Altverpflichtungen insgesamt 110.445,57 ha (Stand 30.06.2019). Auf 2.438 ha überlagern sich Vorhaben (AL.2 kombiniert mit AL.3/AL.4/AL.7 und AL.6 kombiniert mit AL.7). Die Anzahl der unterstützten Verträge (gemeinsamer Outputindikator O.7) übertrifft mit 9.891 den Zielwert für 2023 (8.724 Verträge) bereits deutlich. Die Zielerreichung beträgt 113%.

Bewertungsfrage: In welchem Umfang hat die Maßnahme die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

Beurteilungskriterium: Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert

²¹⁵ In Sachsen wurden 2017 52.153 ha Fläche mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten als Ökologische Vorrangflächen beantragt (BT-Drucksache 19/1265, Anlage 1).

²¹⁶ isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020. Endbericht, Strukturtabellen.

Indikator: Umfang und Anteil der LF, auf der AUKM zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten

Acht von insgesamt 13 AUK-Vorhabengruppen (inkl. mehrerer Vorhaben) sind im SPB 4A programmiert und verfolgen Ziele, die der Unterstützung der biologischen Vielfalt und der landschaftlichen Vielfalt dienen. Den maßgeblichen Anteil am Flächenziel nimmt mit etwa 84 % der Grünlandbereich ein, während der Ackeranteil mit knapp 16 % der Förderfläche deutlich geringer ist. In der aktuellen Umsetzung liegt der Anteil Acker an der AUK-Förderfläche wegen der sehr guten Akzeptanz der Ackermaßnahmen, besonders AL.5, bei rund 30 % (vgl. Tabelle 45).

Tabelle 45: Flächenziele und Umsetzung der M 10.1 im SPB 4A auf Vorhabenebene

Vorhaben	Ziel geförderte Fläche M10.1 im SPB 4A 2023 [ha]	Anteil an der Zielfläche M 10.1 im SPB 4A [%]	Förderfläche 2019	Anteil an der Förderfläche M10.1 im SPB 4A [%]
AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland	7.717	10,3%	15.432	19,2%
AL.6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung	1.000	1,3%	3.679	4,6%
AL.7 Überwinternde Stoppel	3.000	4,0%	4.635	5,8%
AUKM auf Ackerland gesamt	11.717	15,7%	23.746	29,5%
GL.1 Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung	35.000 ¹⁾	46,8%	23.765	29,5%
GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis	2.100	2,8%	3.053	3,8%
GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland	500	0,7%	147	0,2%
GL.4 Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung	10.000	13,4%	10.278	12,8%
GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung	15.431 ²⁾	20,6%	19.585	24,3%
AUKM auf Grünland gesamt	63.031	84,3%	56.828	70,5%
AUKM im SPB 4A gesamt	74.749	100%	80.574	100%

Quelle: Monitoringdaten Stand: 30.06.2019

¹⁾ Änderung des Flächenziels auf 17.675 ha mit dem 5. EPLR-Änderungsantrag

²⁾ Änderung des Flächenziels auf 27.728 ha mit dem 5. EPLR-Änderungsantrag

Mit Stand Mitte 2019 waren rund 80.574 ha landwirtschaftliche Fläche in Sachsen mit AUKM belegt, die primär zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften dienen. Mehr als die Hälfte der Förderfläche ist in den beiden Vorhaben GL.1 Artenreiches Grünland und GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung gebunden (zusammen 43.350 ha).

Die AUKM auf dem Ackerland übersteigen die gesetzten Flächenziele durch ihre aktuelle Inanspruchnahme weit (202 %), die AUKM auf dem Grünland entsprechen mit 90 % nicht ganz dem erwarteten Umfang (vgl. Tabelle 45). Insgesamt entspricht die aktuelle Förderfläche der Teilmaßnahme M 10.1 im SPB 4A einer Zielerreichung von etwa 108 %.

Das Budget der AUKM ist gemäß Programmierung zu 81 % für die Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder Landschaften vorgesehen (SPB 4A). Die Summe der Flächenziele der AUKM-Vorhaben, die eine primäre Wirkung auf die biologische Vielfalt entfalten sollen, umfasst knapp die Hälfte des geplanten Förderflächenumfangs von M 10.1 (einschließlich der Altverpflichtungen).

Der Anteil, den die unter SPB 4A programmierten AUK-Vorhaben bei der Umsetzung im Jahr 2019 einnehmen, entspricht 86 % der Mittel in M 10.1 und rund 73 % der geförderten Fläche. Von den im SPB 4A seit Programmstart bis Mitte 2019 aufgewendeten Mitteln entfallen 41,3 % auf die AUK-Vorhaben mit Biodiversitätszielen (indikativ 36,3 %).

Die Akzeptanz der Ackermaßnahmen hat sich im Vergleich zur vorherigen Förderperiode stark erhöht. Im Vergleich zum Stand 2014 wurde der Umfang naturschutzgerecht bewirtschafteter AUK-Förderflächen im Acker mehr als verfünffacht (vgl. Tabelle 46).

Die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird im EPLR 2014 – 2020 nicht mehr angeboten, die letzten auslaufenden Altverpflichtungen wurden 2017 ausgezahlt (24 ha).

Die Technik der konservierenden Bodenbearbeitung ist in der landwirtschaftlichen Praxis in Sachsen – unterstützt durch die großflächige Förderung im Zeitraum 2007 bis 2013 – weit verbreitet und wird inzwischen auch ohne Förderung beibehalten. Seit 2015 werden noch die beiden wirkungs- und anspruchsvolleren Verfahren der Direktsaat und Streifenbearbeitung im AUK-Vorhaben AL.2 (Flächenzielwert 5.476 ha) gefördert. Der Förderflächenanteil im Acker im Bereich der konservierenden Bodenbearbeitung hat entsprechend stark abgenommen (vgl. Tabelle 46).

Die Förderflächenanteile im Grünland sind nahezu konstant geblieben, wobei das extensiv genutzte Grünland aus dem Altvorhaben B.1 (nach Richtlinie AuW/2007 G 1²¹⁷) mit der Umstellung auf die ergebnisorientierte Honorierung und die Fokussierung auf die artenreicheren Flächen im Vorhaben GL.1 um rund 6.000 ha auf 23.765 ha Fläche abgenommen hat. Die Förderfläche mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung wurde um rund 6.900 ha ausgeweitet (vgl. Tabelle 46).

Zusammenfassend bleibt festzustellen:

- Die AUK-Vorhaben erreichen mit 12,3 % der LF einen signifikanten Flächenanteil.
- Der Anteil biodiversitätswirksam geförderten Grünlands an der gesamten Grünlandfläche in Sachsen beträgt 29,8 %.
- Der Anteil biodiversitätswirksam geförderten Ackerlandes an der gesamten Ackerfläche in Sachsen beträgt 3,2 %.²¹⁸

Auch wenn die in naturschutzorientierten Acker-Vorhaben gebundene Fläche seit 2014 stark vergrößert wurde, bleibt die Reichweite auf dem Ackerland in Sachsen mit 3,2 % nach wie vor gering. Auch ist der Anteil einfach umzusetzender, rotierender Vorhaben (AL.5a, AL.5d, AL.6b, AL.7) an der Förderfläche mit Biodiversitätszielen im Ackerland mit 81% sehr hoch (Monitoringdaten, Stand 30.06.2019). Um die Biodiversität und die Umweltqualität in der Agrarlandschaft deutlich zu verbessern, ist nach Einschätzung von Experten ein Anteil ökologisch hochwertiger Flächen von mindestens 10 % im Ackerland anzustreben.²¹⁹

²¹⁷ Bezeichnung nach RL AuW/2007, im EPLR „B 1“

²¹⁸ Bezugsfläche: Ackerland: 704.559 ha, Grünland: 191.165 ha, Stand 2017 (Statistisches Landesamt Sachsen 2017:6f, Bodennutzungshaupterhebung).

²¹⁹ Jenny, M. (2011): Wie viele ökologische Ausgleichsflächen braucht es zur Erhaltung und Förderung typischer Arten des Kulturlands? Vortrag im Rahmen des Internationalen Expertenworkshops „Perspektiven für die Biodiversität in der europäischen Agrarlandschaft ab 2014“, am 28./29.11.2011 in Ladenburg.

Birrer, S., Jenny, M., Korner-Nievergelt, F., Meichtry-Stier, K., Pfiffner, L., Zellweger-Fischer, J., Zollinger, J.-L. (2013): Ökologische Vorrangflächen fördern Kulturlandvögel. In: Tagungsband Fachgespräch „Agrarvögel – ökologische Bewertungsgrundlage für Biodiversitätsziele in Ackerbaugebieten“. Julius-Kühn-Archiv 442.

Holzgang, O., Heynen, D. & Kéry, M. (2005): Rückkehr des Feldhasen dank ökologischem Ausgleich? Schriftenreihe der FAL, 56: S. 150 – 160.

Holzschuh, A., Dormann, C., Tschamntke, T. & Steffan-Dewenter, I. (2013). Mass-flowering crops enhance wild bee abundance. *Oecologia*, 172, S. 477 – 484.

Tabelle 46: Vergleich der Förderflächenumfänge und -anteile von Agrarumwelt- (und Klima-) Vorhaben 2014 und 2017

Gruppierung der Vorhabenarten in M10.1	RL AuW/2007 Codes	RL AUK/2015 Codes	Einheit	2014	2019	Trend
Umweltschonende Ackerbewirtschaftung	S 1, S 2, S 4, S 5, S 6	AL.1, AL.3, AL.4, Altverpfl.	ha	52.539	27.596	↓
Konservierende Bodenbearbeitung	S 3	AL.2	ha	251.453	2.723	↓↓
Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung	A 1, A 2, A 3, A 4	AL.5, AL.6, AL.7	ha	4.254	23.746	↑↑
Umwandlung von Acker in Dauergrünland	G 10	-	ha	5.456		↓
Artenreiches Grünland	G 1	(GL.1)	ha	29.794	23.765	(↓)
Biotoppflege, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Umwandlung von Acker in Grünland	G 2, G 3, G 4, G 5, G 6, G 7, G 9	GL.2, GL.3, GL.4, GL.5	ha	26.194	33.064	↑
Agrarumwelt- und Klima-Vorhaben gesamt			ha	369.690	111.095	
<i>Landwirtschaftliche Fläche Sachsen</i> LF			ha	904.207	900.900	
<i>Ackerland Sachsen</i> AL			ha	715.190	704.500	
<i>Grünland Sachsen</i> GL			ha	183.681	191.000	
AUK-Vorhaben in M10.1 gesamt			% LF	40,9%	12,3%	↓↓
Konservierende Bodenbearbeitung (S 3, AL.2)			% AF	35,2%	0,4%	↓↓
Vorhaben im Acker (ohne S 3, AL.2)			% AF	8,7%	7,3%	→
davon naturschutzorientierte Ackerbewirtschaftung			% AF	0,6%	3,2%	↑
Vorhaben im Grünland gesamt			% GL	30,5%	29,8%	→

Quellen: RL AuW/2007, Ex-Post-Evaluierung 2016: Förderstand 2014, Monitoringdaten Stand: 30.06.2019

Die Flächen aller AUK-Vorhaben, die primär zur Erreichung von Wasser- und Bodenzielen beitragen, haben sekundär auch geringe positive Effekte auf die Biodiversität. Der Umfang der Zielfläche mit Sekundäreffekten auf den SPB 4A ist mit 82.076 ha veranschlagt. Mit Stand Mitte 2019 entsprach die Umsetzung mit bisher etwa 30.318 ha einem Anteil von nur rund 37 %. Die Zielerreichung der primär im SPB 4A programmierten Vorhaben ist mit 108 % der Förderfläche dagegen besonders hoch.

Oppermann, R.; Fried, A.; Lepp, N., Lepp, T. (2016): Fit, fair und nachhaltig - Vorschläge für eine neue EU-Agrarpolitik, i. A. des NABU-Bundesverbands in Zusammenarbeit mit Lakner, S., S. 76.

Flade, M. & Schwarz, J. (2012): Zwischen Klimapolitik und Agrobusiness: Haben unsere Feldvögel noch eine Chance? Vortrag bei der Niedersächsischen Ornithologischen Vereinigung am 8. September 2012, Hannover.

Beurteilungskriterium: Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen ist höher als auf Flächen, auf denen keine AUKM stattfindenIndikator: Vorkommen und Entwicklung ausgewählter Biotop- und Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten (inkl. FFH-Arten) auf den Förderflächen

Die AUK-Vorhaben sind auf zahlreiche Biotop- und Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft ausgerichtet, deren Lebensräume und Bestände durch eine umweltfreundliche bzw. naturschutzorientierte Bewirtschaftung verbessert werden sollen. Das EPLR enthält Aussagen zur Zielstellung, die jedoch bei den meisten Vorhaben wenig spezifisch sind. Dies erklärt sich zum einen aus der rahmenhaften Struktur der AUK-Vorhaben und zum anderen durch das Erfordernis, die gesamte Agrarlandschaft in der Vielfalt der Artengruppen und Standortausprägungen einzubeziehen.

Anhand der Ergebnisse von Wirkungskontrollen, die im Rahmen der Begleitforschung durchgeführt werden, wurde belegt, dass AUK-Vorhaben – insbesondere im Vergleich zu Flächen ohne AUKM („Mit-Ohne-Vergleich“) – einen Beitrag zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Biodiversität leisten.

Die Ergebnisse werden nach Acker- und Grünland-Vorhaben getrennt beschrieben.

Vorkommen und Entwicklung ausgewählter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten auf Ackerland

Mit der Ausgestaltung des aktuellen Programms wurden gezielt Defizite aufgegriffen, die im Rahmen der Ex-Post-Evaluation an der Umsetzung des EPLR 2007 – 2013 identifiziert worden waren. Genereller Kritikpunkt an den Vorhaben der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen war der zu geringe Anwendungsumfang. Als Reaktion wurde die Zielfläche der biodiversitätsfördernden AUKM im Ackerbereich deutlich angehoben. Die im Zuge der Programmierung neu kalkulierten Fördersätze trugen zur Akzeptanzverbesserung mit bei und in der Umsetzung wurden die gesetzten Flächenziele übertroffen. Die Förderhöhe war ein wichtiger Teilnahmegrund bei den mehrjährigen (AL.5c) und einjährigen (AL.5d) Blühflächen (Ergebnis der Akzeptanzanalyse²²⁰). Es ist eine deutliche Häufung bei leicht umzusetzenden, rotierenden Vorhaben wie insbesondere den einjährigen Blühflächen (AL.5d) festzustellen.

Die Weiterentwicklung der AUK-Vorhaben auf dem Acker erfolgte auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Bodenbrüterprojekt des Freistaates Sachsen (2008 – 2013). Neue AUK-Vorhaben wurden aus dem Bodenbrüterprojekt nicht übernommen, aber seit dem Jahr 2016 gilt als Auflage für eine Teilnahme an AUK-Vorhaben des Ackerbereichs (Zuwendungsvoraussetzung) für Betriebe mit mehr als 80 Hektar Ackerfläche die **feldlerchengerechte Bewirtschaftung**. Damit erfolgte eine gezielte Integration des Naturschutzes in alle AUK-Vorhaben auf dem Acker, auch die die vorrangig andere Ziele verfolgen (AL.1 bis AL.4). Jeder teilnehmende Betrieb trägt mit der Anlage einer biodiversitätsfördernden Fläche von etwa fünf Hektar pro Betrieb zu verbesserten Lebensbedingungen der Feldlerche, aber auch der Avifauna der Agrarlandschaft allgemein bei.

Die 2017 und 2018 untersuchten Anwendungsflächen hatten mit plus 0,1 Brutpaaren pro zehn Hektar in der Summe der beiden Jahre einen nur geringfügig höheren Besatz. Bezogen auf die landesweit rund 1.800 Hektar mit ‚Feldlerchengerechter Bewirtschaftung‘ ergäbe das lediglich 18 Brutpaare mehr als auf den Vergleichsflächen. Die extreme Trockenheit des Jahres 2018 stellt jedoch die Repräsentativität der dort erzielten Erfassungsergebnisse in Frage.

²²⁰ isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020. Endbericht, Strukturtabellen.

Insofern ist in Erwägung zu ziehen, ein weiteres Jahr zu erfassen, um die Wirksamkeit besser einschätzen zu können.

Mit 3,9 Brutpaaren je 10 Hektar im ersten Wertungszeitraum und 3,4 im zweiten war die Siedlungsdichte auf den untersuchten Förderflächen jedoch bereits recht gut. Es profitieren nachweislich auch andere Vogelarten und Tierarten der Feldflur von den Feldlerchenfenstern bzw. -streifen. Um einen stärkeren Effekt für die Erhöhung der Brutvogelbestände zu erzielen, könnten die Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der „Feldlerchengerechten Bewirtschaftung“ in der Reichweite ausgedehnt (z. B. Betriebe ab 40 ha Ackerflächen) und optimiert (in allen Winterungen des Betriebes, Lerchenfenster auf jedem Schlag, optimierte Lage hinsichtlich Abstand zu Gehölzen u. a.) werden (vgl. hierzu LfULG 2019²²¹).

Von 138 im Rahmen der Akzeptanzanalyse²²² befragten Betrieben bewerteten 82 % die zusätzliche Umsetzungsverpflichtung der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzung „Feldlerchen-gerechte Bewirtschaftung“ auf den Ackerflächen als unproblematisch oder akzeptabel. 8,4 % der in der Akzeptanzanalyse zu Eigeninitiative befragten Betriebe (n=931) gaben an, Feldlerchenfenster auch ohne Förderung einzurichten. Dabei war der Anteil unter den Nichtteilnehmern (7,3 %) nur wenig niedriger als unter den Teilnehmern (9,3 %).

Für die drei Vorhaben ‚Selbstbegrünte einjährige Brachen‘ (AL.5a), ‚Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker‘ (AL.6a) und ‚Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel in der Feldflur‘ (AL.6b) liegt die Ersterfassung vor. Dabei wurden 152 Stichprobenflächen begangen, die sich zu jeweils einem Drittel auf die drei Vorhaben verteilen. Ziel der Erstuntersuchungen war, die grundsätzliche **Eignung der Vorhaben für die Ziele „Erhaltung und Entwicklung artenreicher Segetalfloren“ und des Biotoptyps „Extensiv genutzter wildkrautreicher Acker“** zu prüfen. Die Eignung der Flächen wurde

- für das Vorhaben **AL.5a** auf 40 % der Flächen als optimal und auf 58 % der Flächen als suboptimal,
- für das Vorhaben **AL.6a** auf 68 % der Flächen als optimal und auf 32 % der Flächen als suboptimal und
- für das Vorhaben **AL.6b** auf 65 % der Flächen als optimal und auf 35 % der Flächen als suboptimal

eingeschätzt. Die Vorhaben AL.6a und AL.6b, die die naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung als Hauptziel verfolgen, haben mit rund zwei Drittel einen höheren Anteil optimal ausgeprägter Flächen erreicht als das Vorhaben AL.5a, bei dem die Förderung der Ackerswildkräuter nur ein Nebenziel ist. Auf den meisten Untersuchungsflächen wurden zudem nach gutachterlicher Einschätzung – ohne genauere Erhebungen – positive Wirkungen für Vögel der Feldflur vermerkt.

Die kombinierte Anwendung von ökologisch-biologischer Bewirtschaftung und AUK-Vorhaben auf dem Acker findet auf rund 6.000 ha statt und führt dabei zu guten Ergebnissen. Im Grobmonitoring der fachlichen Begleitung wurde in der Kombination des Vorhabens AL.6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker mit dem ÖBL die beste Eignung für Ackerbiotoptypen und die Vielfalt der Segetalflora festgestellt. 58 % der AUK-Förderfläche in AL.6a werden von Ökobetrieben bewirtschaftet (Antragsjahr 2018).

Was die Wirksamkeit von **biodiversitätsorientierten AUK-Vorhaben auf dem Acker** betrifft, kann zwischen rotierenden (AL.5a, AL.5d, AL.6b, AL.7) und ortsfesten Vorhaben (AL.5b, AL.5c, AL.6a) unterschieden werden (vgl. Tabelle 47).

²²¹ LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 – Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3

²²² isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020. Endbericht, Strukturtabellen.

Tabelle 47: Rotierende und ortsfeste AUK-Vorhaben mit Biodiversitätsziel auf dem Ackerland

AUK-Vorhaben mit Biodiversitätsziel auf dem Ackerland		Förderflä- che [ha]	Öffentl. Mittel 2019 [EUR]	Fördersatz [EUR/ ha]	Flä- chen- anteil	Anteil der Mittel
AL.5a	Selbstbegrünte einjährige Brache	3.522	2.598.997	747	15%	18%
AL.5d	Einjährige Blühflächen	8.958	7.410.957	831	38%	51%
AL.6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirt- schaftung für Vögel der Feldflur	2.117	909.226	581	9%	6%
AL.7	Überwinternde Stoppel	4.635	459.981	100	20%	3%
rotierende Vorhaben		19.232	11.379.162		81%	78%
AL.5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache	819	485.860	607	3%	3%
AL.5c	Mehrjährige Blühflächen	2.133	1.772.760	835	9%	12%
AL.6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirt- schaftung für wildkrautreiche Äcker	1.562	868.131	662	7%	6%
ortsfeste Vorhaben		4.514	3.126.751		19%	22%
Summe		23.746	14.505.913		100%	100%

Quellen: eigene Berechnung nach Richtlinie AUK/2015, Monitoringdaten Stand 30.06.2019

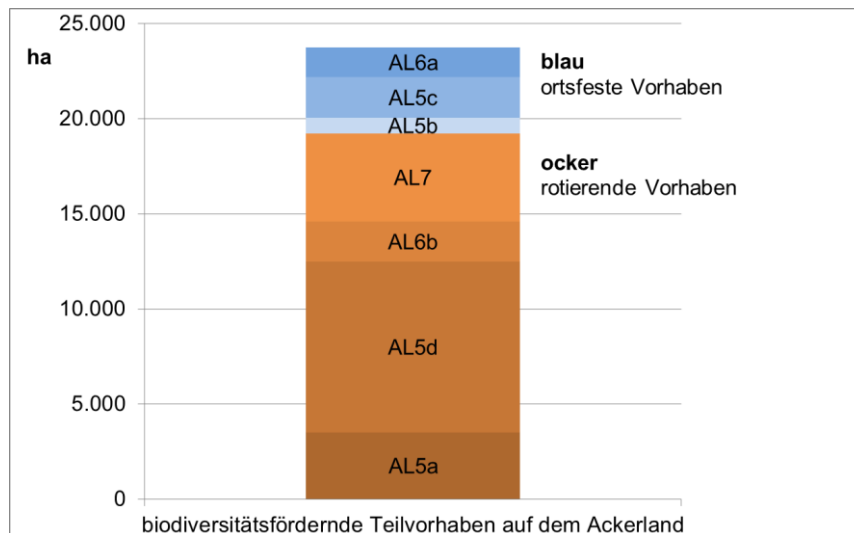
Brachen bieten zahlreichen Vogel-, Tier- und Pflanzenarten wichtige Rückzugsräume in einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft. Sie leisten damit einen besonderen Beitrag für den Naturhaushalt und den Artenschutz. In Sachsen erfolgt die Beantragung von Brache- und Blühflächen jeweils für ganze Schläge mit einer Mindestschlaggröße von 0,1 ha. Eine maximale Flächengrößenbegrenzung liegt nicht vor. Bei stärker nachgefragten, einfach umzusetzenden Vorhabentypen (rotierende Blüh- und Brachflächen) können Begrenzungen beim zulässigen Antragsumfang je Betrieb dazu beitragen, die Teilnahme räumlich ausgewogener zu gestalten und in der Summe mehr Wirkung zu erzielen. Ein häufiger Grund für die Anlage von Blüh- und Brachflächen ist die sinnvolle Verwendung schwieriger Flächen, also z. B. weniger produktive, schlecht geschnittene oder schwer zugängliche Flächen.^{223 224} Auf solchen Flächen – so zeigen Erfahrungswerte auch aus anderen Bundesländern – werden einjährige Blühflächen auch ohne die entsprechende Verpflichtung oft ortsfest durchgeführt. Mit diesem Vorgehen begrenzen die Bewirtschafter anders als bei Flächenrotation auch ggf. auftretende Folgeprobleme.

Soweit für die Antragstellung der Streifen eigens Schläge abgegrenzt werden, ist es für die Landwirtinnen und Landwirte grundsätzlich effizienter, diese über mehrere Jahre auf derselben Fläche beizubehalten.

Ein Grund, aus dem sich Landwirtinnen und Landwirte häufig für einjährige Strukturen entscheiden, ist u. a. der Flexibilitätsverlust, den sie in der Anlage von mehrjährigen Strukturen befürchten. Einjährige Strukturen können einfacher wieder in die Fruchtfolge integriert werden. Außerdem besteht die Befürchtung, dass sich Problemunkräuter durchsetzen könnten, deren Management in der Folge einen Einsatz aufwendiger, spezifisch wirkender Pflanzenschutzmittel erfordert.

²²³ Kronenbitter, J., Oppermann, R. (2013): Zu Artenvielfalt und Anlage von Blühflächen im Ackerbau, Hrsg.: Syngenta Agro GmbH.

²²⁴ Werner, M., (2014): Erfahrungen mit der Rotmilan-Vertragsnaturschutzmaßnahme im Landkreis Göttingen. Rotmilan Fachsymposium 16./ 17. Oktober 2014 in Göttingen.

Abbildung 32: Flächenumfang der biodiversitätsorientierten Acker-Vorhaben nach Vorhaben mit ortsfester und rotierender Durchführung

Quelle: Monitoringdaten Stand 30.06.2019

Von einjährigen Streifenelementen und Brach- oder Blühflächen werden geringere Biodiversitätseffekte erwartet als von mehrjährigen. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich bereits aus der geringeren Wirkdauer im Jahresverlauf: Von der Anlage bzw. Einsaat bis zur Etablierung der Flächen und der Nutzung durch die Zielarten vergehen je nach Witterung und Wüchsigkeit des Standortes Wochen bis Monate. Die Beibehaltung bis Mitte September ermöglicht immerhin noch ein Angebot von Nahrung und Deckung im Spätsommer nach der Ernte der Hauptfrucht. Maßgeblich im Hinblick auf die Habitatfunktion von Blühstreifen und -flächen allerdings ist die Beibehaltung des Aufwuchses über den Winter. Überjährige und mehrjährige Vegetationsstrukturen bieten auch über Winter Nahrung und Deckung. Zudem kann sich auf Blühflächen mit einem Anteil frostharter Arten schon im zeitigen Frühjahr bis Frühsommer ein Blühaspekt entwickeln, während einjährige Blühstreifen oft erst im Juni so weit sind. Ein Anteil mehrjähriger Vegetationsstrukturen in der Ackerlandschaft bietet Rückzugs- und Überdauerungsflächen, wenn die einjährigen Streifenelemente umgebrochen werden.

Bei einjährigen ist der Blühaspekt gegenüber mehrjährigen Strukturelementen deutlich stärker ausgeprägt. Mehrjährige weisen im zweiten Standjahr noch vergleichbare Blühaspekte auf, die in der Folgejahre dann abnehmen. Für die Anlage von mehrjährigen Blühflächen (AL.5c) ist die Verwendung eines speziellen Saatguts vorgeschrieben. Die Anzahl bei den zulässigen Mischungen liegt dabei zwischen etwa 30 und 50 unterschiedlichen Arten. Die Mischungsanteile von Wildblumen/ Kräutern liegen bei 40 % bzw. 90 %.^{225,226} Im Rahmen der Akzeptanzanalyse²²⁷ wurden Teilnehmer an AL.5c befragt, welche Mischungen bevorzugt eingesetzt wurden. Eine Blühmischung mit 90 % Wildblumen („Mehrjährige Blühmischung Sachsen (Rieger-Hofmann)“ wurde am häufigsten als bevorzugte Ansaatmischung genannt (9 von 44 Befragten). In der Summe dominieren aber die Mischungen mit 60 % Kulturartenanteil. Die Kulturarten gewährleisteten im Ansaatjahr eine relativ verlässliche Bodenbedeckung (z. B. Buchweizen, Borretsch, Sonnenblumen und Luzerne) und beugen so der Dominanz

²²⁵ SMUL (2015): Auswahllisten für die Maßnahme AL 5c - Mehrjährige Blühflächen gemäß Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015), Stand 12.03.2015.

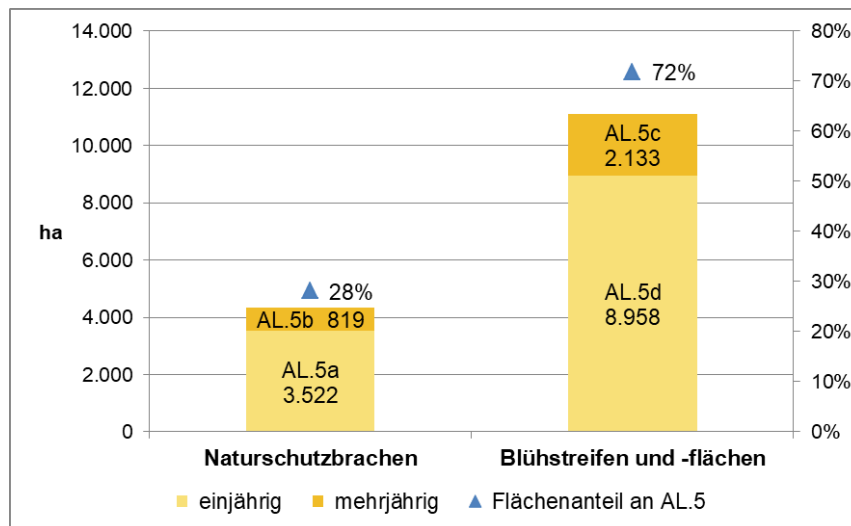
²²⁶ SMUL (o.J.): Förderportal Sachsen, <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>.

²²⁷ isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014-2020. Endbericht, Strukturta-bellen.

aus Sicht der Bewirtschafter unerwünschter Beikräuter vor. Im Laufe der mehrjährigen Durchführung wird nach und nach mehr Spontanaufwuchs möglich.

Einjährige Blühflächen (AL.5d) werden nicht von denselben Arten genutzt wie mehrjährige Blühflächen (AL.5c) und bedienen unterschiedliche Habitatansprüche. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine Mischung mit ein- und mehrjährigen Strukturen anzustreben. Die Inanspruchnahme einjähriger Strukturelemente überwiegt derzeit mit 78 % deutlich gegenüber mehrjährigen (22 %) (vgl. Abbildung 33).

Abbildung 33: Umsetzung des AUK-Vorhabens AL.5 (Stand Mitte 2019)



Quelle: Monitoringdaten, Stand 30.06.2019

In der Förderperiode 2007 – 2013 erzielte die Anlage von Brachestreifen bzw. -flächen in Bezug auf Segetalarten und Insekten (untersuchte Wildbienen-vorkommen) nicht die gewünschten Erfolge. Geringe Wirkung zeigten in erster Linie die Schwarzbrachen bzw. die angesäten Kulturpflanzen im Vergleich zu blütenreichen Saadmischungen. Innerhalb der aktuellen Programmierung wurde daher der Schwerpunkt auf blütenreiche Ansaaten (AL.5c, AL.5d) und selbstbegrünte Brachen (AL.5a, AL.5b) gesetzt.

Vorkommen und Entwicklung ausgewählter Biotop- und Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten auf Grünland

Für das Grünland bietet das sächsische EPLR 2014 – 2020 neunzehn Vorhaben in fünf Vorhabengruppen an, die alle primär unter dem Schwerpunkt 4A Biodiversität programmiert wurden. Der überwiegende Anteil der Vorhaben wurde bereits in der vorigen Förderperiode angeboten. Als neue Elemente werden in erster Linie die ergebnisorientierte Honorierung (GL.1) sowie die Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis (GL.2) angeboten. Neu sind ferner das Förderangebot einer verpflichtenden zweimaligen Nutzung des Grünlands (GL.5a, b, d) sowie die gestaffelte Mahd (GL.5e). Viele seltene und gefährdete Arten kommen auf Extremstandorten wie Feuchtwiesen, Nasswiesen, Moore oder auch Magerrasen, Steinrücken und andere vor. Ihr Erhalt ist direkt von einer angepassten Pflege, wie sie durch die Biotoppflegemaßnahme mit Erschwernis (GL.2) und die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung (GL.5) besonders gezielt gefördert wird, abhängig.

Die AUK-Vorhaben leisten neben den anderen Instrumenten einen Beitrag zur Pflege von FFH-Lebensraumtypen. Bezogen auf alle Vorkommen in Sachsen, also auch außerhalb der Feldblöcke bezogen, beträgt der mit Fördervorhaben abgedeckte Anteil 44 %.

Das sächsische EPLR benennt Ziel-LRT für die AUK-Vorhaben im Grünland, eine Eingrenzung von Vorhaben nur auf LRT-Flächen besteht nicht. Der Beitrag der Fördervorhaben zur Pflege von FFH-Lebensraumtypen beträgt jeweils mehrere hundert Hektar.

Der größte Beitrag kommt aus dem Vorhaben GL.5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung. Die Differenzierung der Beiträge auf Ebene der Vorhaben zeigt die besondere Bedeutung der Vorhaben GL.5a bis GL.5c „Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit einer Terminvorgabe für die erste Mahdnutzung“ (1. Juni, 15. Juni, 15. Juli). Das Vorhaben GL.4a „Naturschutzgerechte Hüteweidung oder Beweidung mit Schafen oder Ziegen“ deckt 15 % der insgesamt von der Grünlandförderung erreichten FFH-LRT ab. Die spezifische Ausrichtung des Vorhabens GL.2 „Biotoppflegemahd mit Erschwernis“ auf extreme Standorte geht mit einem hohen Anteil von Förderfläche auf FFH-LRT einher. Die Vorhaben GL.2d und GL.2e haben mehr als 50 % LRT-Flächenanteil. Im Rahmen der fachlichen Begleitung wurden auf den Untersuchungsflächen für GL.2 auf 59 % der Förderfläche FFH-Lebensraumtypen festgestellt.

Mit Blick auf die Gesamtverbreitung in Sachsen werden die Artenreichen Borstgrasrasen (6230, ca. 66 %), die Berg-Mähwiesen (6520, ca. 65 %) und die Kalk-Trockenrasen (6210, ca. 70 %) am besten von den Grünland-Fördervorhaben der AUK erreicht. Dennoch sind gerade die Artenreichen Borstgrasrasen, die oft nur kleinflächig und zerstreut vorkommen, von Flächenverlusten betroffen. Diese betreffen Flächen, auf denen keine Pflegemaßnahmen stattfinden. Es ist daher anzustreben, die Förderabdeckung der AUK weiter zu erhöhen, die Maßnahmen zu optimieren und/oder wie bisher alternativ andere Instrumente zu nutzen. Durch verstärkte Beratungsangebote der Bewilligungsbehörde sowie von Naturschutzqualifizierern, soll auf diese Fördergegenstände weiter aufmerksam gemacht und potenzielle Antragsteller angesprochen werden.

Beiträge zur Pflege und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen kommen auch aus den Teilvorhaben des natürlichen Erbes (M 4.4, RL NE/2014, Fördergegenstände A.1 bis A.3). Mit Abstand am häufigsten wurden Bergmähwiesen, Artenreiche Borstgrasrasen und Flachland-Mähwiesen als Ziel-LRT genannt und profitieren insbesondere durch die Anschaffung von Technik und Ausstattung. Insgesamt wurde in den bewilligten Anträgen der M 4.4 für 108 Teilvorhaben mindestens ein FFH-Lebensraumtyp als Maßnahmenziel angegeben. Bis Ende 2017 erreichte die Förderung nach der RL Natürliches Erbe 231 LRT-Flächen (enthält Doppelzählungen).²²⁸

Tabelle 48: Anteil der FFH-Lebensraumtypen im Offenland, der mit Grünlandförderung (M 10, M 11) erreicht wird (Sachsen gesamt, Feldblocksystem)

FFH-Lebensraumtyp	LRT-Code	LRT Sachsen gesamt	LRT im Feldblocksystem
Binnendünen mit Sandheiden	2310	7%	100%
Binnendünen mit offenen Grasflächen	2330	15%	97%
Feuchte Heiden	4010	1%	26%
Trockene Heiden	4030	15%	100%
Basophile Pionierrasen	6110	9%	100%
Kalk-Trockenrasen	6210	70%	81%
Artenreiche Borstgrasrasen	6230	66%	87%
Steppen-Trockenrasen	6240	48%	82%
Pfeifengraswiesen	6410	56%	80%
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	21%	63%
Brenndolden-Auenwiesen	6440	22%	32%
Flachland-Mähwiesen	6510	53%	61%

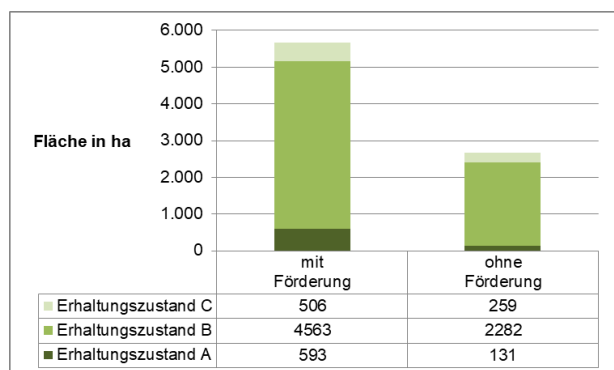
²²⁸ LfULG: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung AGRI-FÖRDER III. (Stand: Ende 2017).

FFH-Lebensraumtyp	LRT-Code	LRT Sachsen gesamt	LRT im Feldblocksystem
Berg-Mähwiesen	6520	65%	79%
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	7%	54%
kalkreiche Niedermoore	7230	25%	98%
Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	8210	5%	100%
Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	8230	38%	98%
gesamt		44%	68%

Außer der Abdeckung der LRT mit Pflegemaßnahmen bzw. extensiver Bewirtschaftung kommt es in Hinblick auf die Wirksamkeit auch auf den Gesamtzustand der Flächen bzw. ihren Erhaltungszustand nach FFH-Richtlinie an. Dazu kann bisher aufgrund der Datenverfügbarkeit zum Erhaltungszustand nur ein Zeitpunkt als Ausgangssituation dargestellt werden (vgl. Abbildung 34).

Dem umfangreichen Flächenbeitrag der Grünland-Fördervorhaben zur Pflege bzw. Entwicklung der FFH-LRT (zusammen 5.662 ha) stehen deutlich geringere Beiträge von Flächen ohne Förderung gegenüber (2.672 ha). 82 % der LRT-Flächen im Erhaltungszustand A liegen auf Flächen mit Grünland-Fördervorhaben (593 ha mit Förderung von insgesamt 724 ha). Der Erhaltungszustand B wurde zu 67 % auf Förderflächen festgestellt (4.563 ha mit Förderung von insgesamt 6.845 ha). Die LRT-Flächen im Erhaltungszustand C entfallen zu 66 % auf Flächen mit Förderung (506 ha mit Förderung von insgesamt 765 ha) (vgl. Abbildung 34).

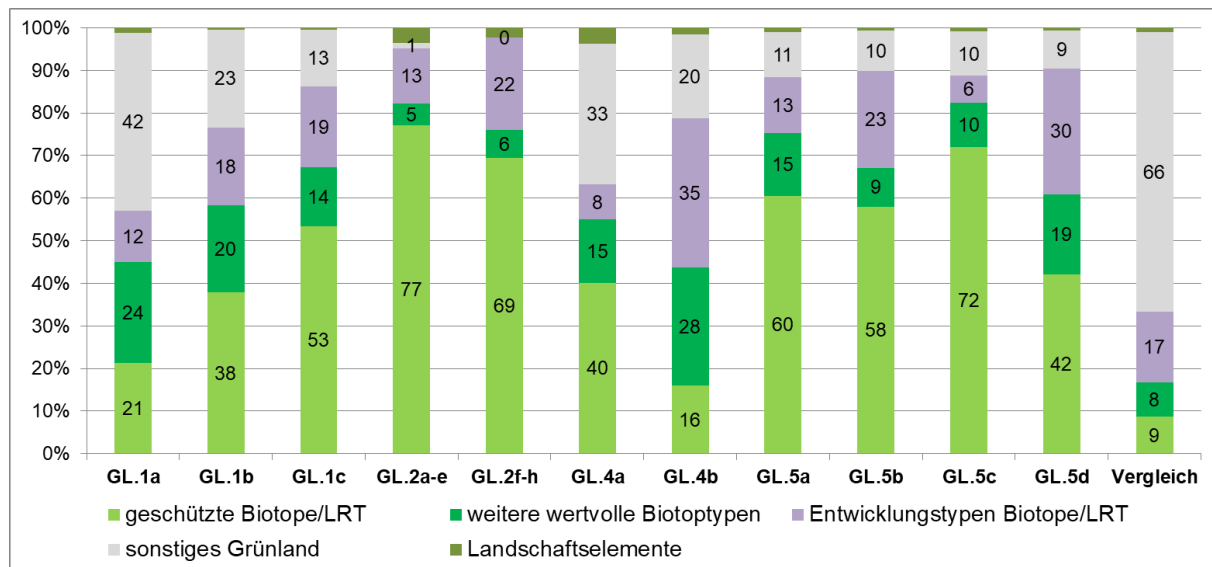
Abbildung 34: Flächen und Flächenanteile der Erhaltungszustände mit/ohne Förderung (Stand Juli 2018) innerhalb des Feldblocksystems



Quellen: Fachdaten zu FFH-Lebensraumtypen aus FFH_Monitoring_LRT_20180928.shp, Feldblockdaten aus * _2018_RE-FB_33.shp mit * = Name der Informations- und Servicestelle, Förderdaten aus Antragsdaten Stand 01/2018 (QSE2017_ANYNR_20180119.dbf, Feld AUM_INFO)

Im Untersuchungsbericht zur Fachbegleitung Grünland²²⁹ sind die Ergebnisse der Grobuntersuchungen im Grünland für alle AUK-Vorhaben im Grünland dokumentiert. Besonders geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes nehmen hohe Anteile der untersuchten Stichprobenflächen (Anzahl Teilflächen) ein.

²²⁹ LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des EPLR 2014-2020 im Freistaat Sachsen im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems - Berichtsjahr 2017 unveröffentlicht, Anhang 1
LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 – Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang 1

Abbildung 35: Flächenanteil von Grünland unterschiedlicher Wertigkeit und Landschaftselementen auf Stichprobenflächen der fachlichen Begleitung nach AUK-Vorhaben

Quelle: eigene Zusammenstellung nach LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des EPLR 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems – Berichtsjahr 2017, unveröffentlicht, Anhang 1; LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 - Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang 1

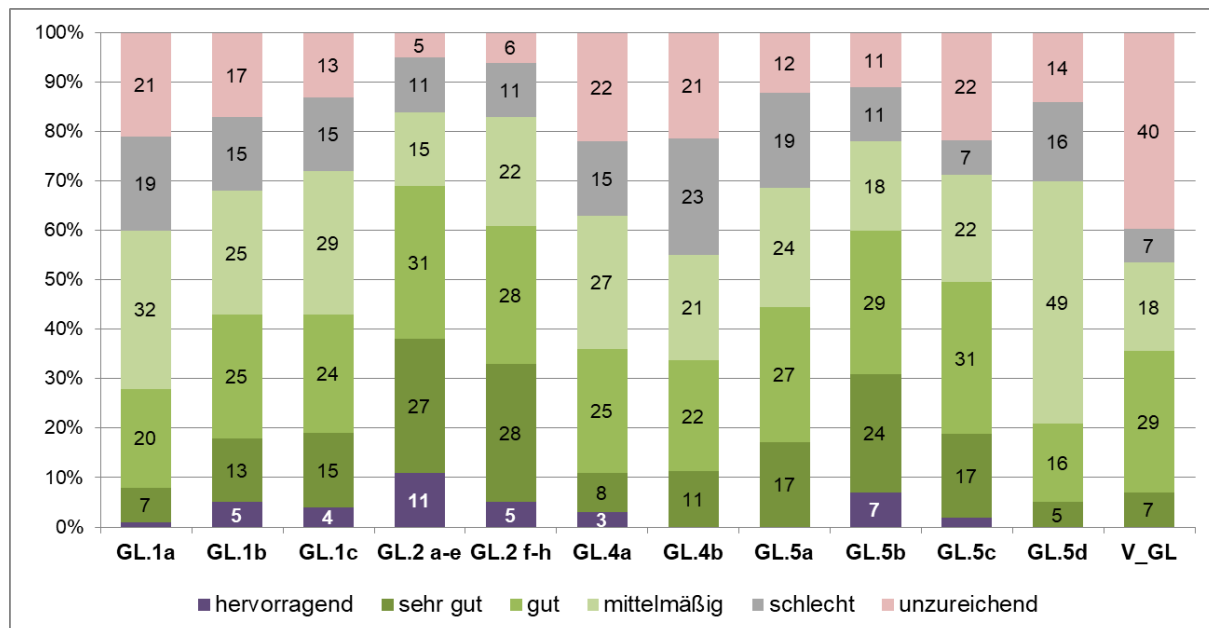
Deutlich zeigt sich der Unterschied in der Wertigkeit der Förderflächen zu den Vergleichsflächen auch, wenn man das Vorkommen von Rote-Liste-Arten am Beispiel des Vorhaben GL.2 betrachtet.²³⁰ Insgesamt wurden im Rahmen der GL.2-Ersterfassung 46 Rote-Liste-Arten festgestellt. Davon sind 28 Arten als gefährdet eingestuft, 12 Arten als stark gefährdet und 6 Arten vom Aussterben bedroht. Gefährdete Arten wurden auf 116 Flächen festgestellt, stark gefährdete Arten auf 30 Flächen und vom Aussterben bedrohte Arten auf 6 Flächen. Darunter die Arten *Arnica montana*, *Dactylorhiza majalis* und *Crepis mollis*, für deren Erhaltung Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, außerdem *Pilosella lactucella* (auf 2 Flächen festgestellt). Insgesamt wurden auf 54 % der Teilflächen mindestens eine bzw. bis zu 5 mehr Rote-Liste-Art gefunden. Auf den Vergleichsflächen waren es nur 17 % mit jeweils nur einer Rote-Liste-Art.

In die **Gesamtbewertung der Grünlandflächen** im Rahmen der Grobuntersuchung gehen die floristischen Merkmale, der Anteil wertvoller Biotop- und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand, aber auch die Beeinträchtigungen mit ein.

Bei der Bewertung des floristischen Zustands ist zu berücksichtigen, dass der Trend („Wie entwickelt sich die Fläche unter der bestehenden Bewirtschaftung bzw. Pflege?) nicht ablesbar ist. So kann eine als „mittelmäßig“ bewertete Fläche kann bei optimal geeigneter Bewirtschaftung an Artenreichtum gewinnen, bei fehlender oder nicht geeigneter Bewirtschaftung aber ihren Zustand auch verschlechtern.

Bei den **nicht geförderten Vergleichsflächen** wurden 47 % der Teilflächen als „unzureichend“ oder „schlecht“ eingestuft. Dies deckt sich mit dem hohen Anteil an Grünland ohne besonderen Wert für den Naturschutz. Mit der Gesamtbewertung hervorragend konnte keine der Vergleichsflächen beurteilt werden.

²³⁰ Vgl. Schulz, D. (2013): Rote Liste und Artenliste Sachsens – Farn- und Samenpflanzen, Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

Abbildung 36: Gesamtbewertung der Grünlanduntersuchung nach Anteil der Teilflächen

Quelle: LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des EPLR 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems – Berichtsjahr 2017, unveröffentlicht, Anhang 1
LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 - Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang 1

Die Untersuchungsflächen der Vorhaben GL.1a und Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung (GL.4) weisen zu etwa einem Drittel eine gute bis hervorragende Gesamtbewertung auf. Auch 36 % der Vergleichsflächen wurden mit „gut“ oder „sehr gut“ eingestuft, dort entfielen aber 40 % auf die schlechteste Wertstufe („unzureichend“). Bei den genannten Vorhaben nimmt diese Wertstufe nur 21 bzw. 22 % ein. Der Gesamtzustand der Vorhaben der ergebnisorientierten Honorierung mit 6 (GL.1b) bzw. 8 (GL.1c) Kennarten wurde auf 43 % der Teilflächen mindestens mit „gut“ eingestuft. Die Anteile der Wertstufen sind vergleichbar mit GL.5a.

Das ergebnisorientierte Vorhaben GL.1 stellt die Erhaltung der Artenvielfalt, hier: das Vorkommen der Kennarten, in die Verantwortung der Bewirtschafter, die dadurch einerseits mehr Freiheit und Flexibilität gewinnen, aber andererseits auch das Risiko tragen, dass die Kennarten ausbleiben. Die Freigabe des Nutzungstermins und der Verzicht auf Bewirtschaftungsauflagen birgt immer ein Risiko für die Erreichung des Schutzziels. Ein wichtiger Wirkungsbeitrag von GL.1 liegt darin, bei den Bewirtschaftern das Bewusstsein für die Kennarten und den genaueren Blick auf das Grünland zu schärfen.

Die Vorhabenumsetzung in **GL.2** ist für die meisten im Rahmen der Grobuntersuchung untersuchten Flächen als optimal beurteilt worden und 69 % der Teilfläche wurden mindestens „gut“ bewertet. Jedoch ist die Bewirtschaftung auch auf einigen Flächen mit gefährdeten bzw. seltenen Pflanzen nicht oder nur bedingt geeignet. Dabei handelt es sich zum einen um Pflegedefizite, teilweise wurden Flächen auch schon in der Vergangenheit unzureichend gepflegt. Zum anderen wurde auf einigen Flächen eingeschätzt, dass der Mahdzeitpunkt nicht passend für den Erhalt der Zielarten ist (zu früh/ zu spät).

Positiv hervorzuheben ist innerhalb der Vorhaben GL.5 das Vorhaben **GL.5b** mit dem vorgeschriebenen Nutzungstermin für die Mahd ab 15.06. 60 % der Untersuchungsflächen wurden hier mit mindestens „gut“ bewertet, davon 7 % mit „hervorragend“. Gut bewertet ist das Vorhaben GL.5c, das auf vielen wertvollen Flächen zur Anwendung kommt.

Weiter fällt auf, dass fast der Hälfte der Teilflächen im Vorhaben **GL.5d** nur ein mittelmäßiger Zustand (Bewertungsstufe 3) zugesprochen wurde. Bei diesem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass das Hauptziel des Vorhabens der Schutz der beiden gemäß FFH-Richtlinie zu schützenden Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*, *Phengaris nausithous*) ist. Auch Flächen, die als Puffer, z. B. um bekannte Bläulingsvorkommen in die Kulisse aufgenommen wurden, kann eine mehr oder weniger schlechte Arten- und Strukturausstattung der Vegetation zu finden sein. Auf 14 von 27 Untersuchungsflächen **des Vorhabens GL.5d**²³¹ gelangen Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*). Auf 7 Untersuchungsflächen konnten Vorkommen, die innerhalb der letzten 15 Jahre dokumentiert worden waren, wieder bestätigt werden. Darüber hinaus gelang es, für 6 Untersuchungsflächen Nachweise zu erbringen, für die aus den letzten 15 Jahren keine Belege einer vormaligen Besiedlung vorliegen. Die Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings waren überwiegend klein. Die geringen Falterbestände können meist mit der geringen Anzahl von Wirtspflanzen (Großer Wiesenknopf – *Sanguisorba officinalis*) erklärt werden. Im Verhältnis hohe Nachweiszahlen wiesen nur 2 Flächen auf (maximal 72 bzw. 48 Individuen). Lediglich auf 2 der 27 Untersuchungsflächen kann auch perspektivisch keine Habitatsignung für die Zielart entwickelt werden.

Bei Förderflächen mit heterogenen Verhältnissen, z. B. auf kleinteilig gegliederten, mit einem Mosaik wertvoller Biototypen ausgestatteten Flächen, ist es oft schwierig eine optimal passende Maßnahme zu finden.²³²

Indikator: Umfang und Anteil der Förderflächen an der gesamten Fläche mit hohem Naturschutzwert in SN

Der Anteil ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Flächen wird seit 2009 als HNV-Indikator (High Nature Value) erfasst. Von 2009 bis 2013 war eine starke Abnahme des Anteils von HNV-Flächen an der LF zu verzeichnen. Der Rückgang betraf die Flächentypen (Rückgang um 36 %) wesentlich stärker als die Landschaftselemente (Rückgang um 6 %). Seit 2013 lag der HNV-Indikator bei 8,8 % und ist auch beim jüngsten Erfassungsdurchgang 2017 mit 8,7 % der LF fast gleich geblieben.

Die Auswertung des LfULG (2015)²³³ zu HNV-Qualität auf Förderflächen nach der RL AuW/2007 ergab, dass auf 23 % der HNV-Grünlandflächen Maßnahmen der extensiven Grünlandnutzung (B.1) und auf 31 % Maßnahmen der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (B.2) durchgeführt wurden. Die extensive Grünlandnutzung (B.1) trug vor allem zu HNV-Flächen von mäßigem Wert (4 Kennarten) bei. Das Vorhaben Wiesenutzung mit Düngungsverzicht (B2.2) wies auf 74 % der Förderfläche 8 und mehr Kennarten auf. Insgesamt waren 54 % der HNV-Flächen mit Grünlandfördevorhaben belegt.

Für die in den Grobuntersuchungen kartierten Vorhabenflächen wurde im Rahmen der fachlichen Begleitung der HNV-Anteil aus den Erfassungs- und Bewertungsergebnissen hergeleitet.²³⁴ Die HNV-Anteile auf den Förderflächen der AUK-Vorhaben mit Biodiversitätsziel

²³¹ LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des EPLR 2014-2020 im Freistaat Sachsen im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems – Berichtsjahr 2017, unveröffentlicht, Anhang 1.

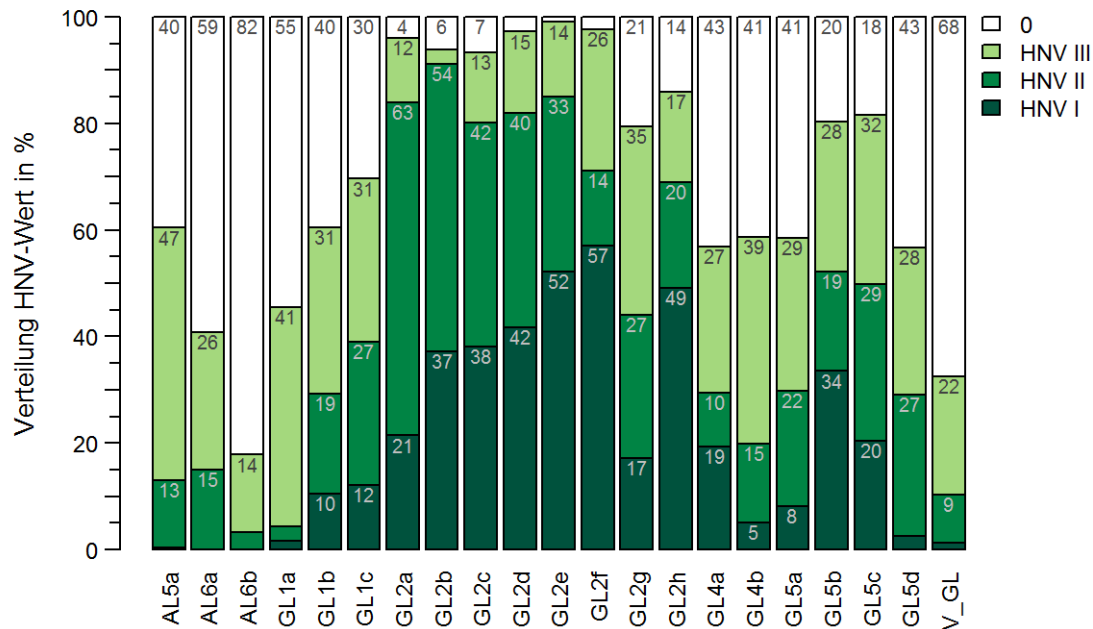
²³² LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des EPLR 2014-2020 im Freistaat Sachsen im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems - Berichtsjahr 2017, unveröffentlicht, Anhang 1, S. 18.

²³³ LfULG 2015: Bericht zur Bewertung EPLR 2007 – 2013 – Umsetzung der fachlichen Begleitung zu Fördermaßnahmen des EPLR – Anhang 2 (Indikatorblätter), unveröffentlicht.

²³⁴ LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014-2020 - Berichtsjahr 2018, unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 58 f.

(AL.5a, AL.6a/b sowie GL.1 bis GL.5) liegen demnach wesentlich höher als auf den Vergleichsflächen („V-GL“, vgl. Abbildung 37).

Abbildung 37: HNV-Wertstufen der in den Grobuntersuchungen erfassten Flächen (Flächenanteil in %)



HNV I - äußerst hoher Naturwert, HNV II - sehr hoher Naturwert, HNV III - mäßig hoher Naturwert, 0 – geringer oder sehr geringer Naturwert (keine HNV-Fläche); V_GL - Grünland-Vergleichsflächen ohne Förderung.

Quelle: LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 - Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 59.

Besonders groß ist Anteil an Flächen mit hohem Naturwert auf den Biotoppflegeflächen in GL.2. Sie haben durchgehend einen HNV-Anteil von mindestens 79 %. Auch die Vorhaben GL.5b (zweimalige Mahd ab 15.06.) und GL.5c (einmalige Mahd ab 15.07.) haben mit 80 bzw. 82 % einen hohen Anteil an Flächen mit hohem Naturwert, davon 53 bzw. 49 % HNV I und II.

Der HNV-Anteil in den Vorhaben GL.1 Artenreiches Grünland ist entsprechend der Mindestanzahl Kennarten gestaffelt. Die Variante mit 6 Kennarten hat einen HNV-Anteil von 60 % und liegt gleichauf mit den Vorhaben GL.4a/b, GL.5a und GL.5d. Noch höher ist der HNV-Anteil der Variante mit 8 Kennarten (GL.1c) von 70 % (39 % HNV-Wertstufe I und II).

Bei den AUK-Vorhaben auf dem Acker ist auffällig, dass überwiegend die HNV-Wertstufe III = mäßig hoher Naturwert festgestellt wurde. HNV-Wertstufe I kommt (bis auf einen marginalen Anteil bei AL.5a) nicht vor. Das gute Abschneiden von AL.5a ist dadurch zu erklären, dass auf Ackerbrachen neben den HNV-Acker-Kennarten auch die HNV-Grünland-Kennarten angerechnet werden. Am schlechtesten schneidet die Variante der naturschutzgerechten Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur ab (AL.6b). 82 % der Fläche haben hier keine HNV-Qualität.²³⁵

²³⁵ LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014-2020 - Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 58 f.

Beurteilungskriterium: Hohe Anteile der Förderfläche liegen in Zielgebieten

Die Steuerung der Vorhaben auf die Zielflächen des Naturschutzes wird im Zusammenhang mit dem Beurteilungskriterium: Die Anwendung von Kulissen verbessert die Maßnahmenwirkung betrachtet (siehe unten).

Indikator: Umfang und Anteil der Förderfläche in Natura 2000/FFH-Gebieten (differenziert nach Vorhabenarten)

Die Vorhaben der Richtlinie AUK/2015 tragen wesentlich dazu bei, eine extensive, naturschutzorientierte Nutzung in Natura-2000-Gebieten zu unterstützen. Nach dem Förderstand von 2019 liegen 24,7 % der AUK-Vorhaben, die im SPB 4A programmiert sind, im Gebietssystem Natura 2000. Bei den Grünlandvorhaben sind es sogar 28,5 %. Im Schutzgebietssystem Natura 2000 werden 5.300 ha Acker von AUK-Vorhaben erreicht, davon 3.318 ha mit Biodiversitätsziel (62 %) (vgl. Tabelle 49).

Tabelle 49: Anteil der Förderfläche in Natura-2000-Gebieten (Stand 2018)

Ziel-SPB	Nutzungskategorie	Förderfläche 2018	Fläche in Natura 2000	Anteil der Förderfläche, der in Natura 2000 liegt
4A	Grünland	56.148	16.025	28,5%
4A	Ackerland	22.167	3.318	15,0%
4B	Ackerland	30.021	1.982	6,6%
Gesamt		108.336	21.325	19,7%
SPB 4A		78.315	19.343	24,7%

Quelle: LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 - Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 63.

24,7 % der mit Biodiversitätsziel geförderten AUK-Vorhabenfläche (19.343 ha von 78.315 ha) liegen in Natura-2000-Gebieten (vgl. Tabelle 49) und 37,4 % der 2019 ausgezahlten Mittel kamen diesen Flächen zugute. Damit wird deutlich, dass in Natura-2000-Gebieten mehr anspruchsvolle Vorhaben mit höheren Fördersätzen durchgeführt werden, insbesondere die Biotoppflegemaßnahmen mit Erschwernis (GL.2).

Die im SPB 4A programmierten Vorhaben decken 19 % der LF im Schutzgebietssystem Natura 2000 ab (vgl. Tabelle 50). Das Schutzgebietssystem Natura 2000 setzt sich aus FFH- und SPA-Gebieten zusammen, die sich weiträumig überlappen. In den 270 FFH-Gebieten beträgt die Fläche von Acker und Grünland rund 45.000 ha. Auf diese Fläche bezogen erreichen die AUK-Vorhaben des SPB 4A 26 %. Zusammen mit den 328 ha der Vorhaben AL.1 bis AL.4 werden 26,5 % erreicht.

Außer Acker- und Grünlandflächen liegen in den FFH-Gebieten noch weitere potenzielle Zielflächen von AUK-Vorhaben, wie Niedermoorkomplexe und Zwergstrauchheiden, die ebenfalls teilweise von einer landwirtschaftlichen Nutzung abhängig sind, aber nur teilweise auf der LF liegen²³⁶. Bezieht man diese in die Bezugsfläche mit ein, ist die Abdeckung entsprechend geringer.

²³⁶ Die Kulissen im Grünland gehen bei den einzelnen Vorhaben über die landwirtschaftlichen Flächen gem. Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO hinaus, wenn sie für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf eine bedarfsgerechte Flächenbewirtschaftung, z. B. angepasste Mahd oder Beweidung, angewiesen sind (vgl. SMUL (2016): Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Sachsen 2014 – 2020, Stand 23.11.2016, S. 341 f.).

Tabelle 50: Anteil der Förderfläche an der LF in Natura-2000-Gebieten (Stand 2019)

	Flächenanteil an der LF		
	Sachsen gesamt (901.100 ha) ¹⁾	Natura 2000 (101.300 ha) ²⁾	FFH-Gebiete (rd. 45.000 ha AL, GL) ³⁾
alle AUK-Vorhaben	12,1%	21,1%	26,5%
nur AUK-Vorhaben im SPB 4A	8,6%	19,1%	26,0%

Quellen: LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 - Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 63.

¹⁾ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2018): Statistik Land- und Forstwirtschaft, <https://www.statistik.sachsen.de/html/504.htm>.

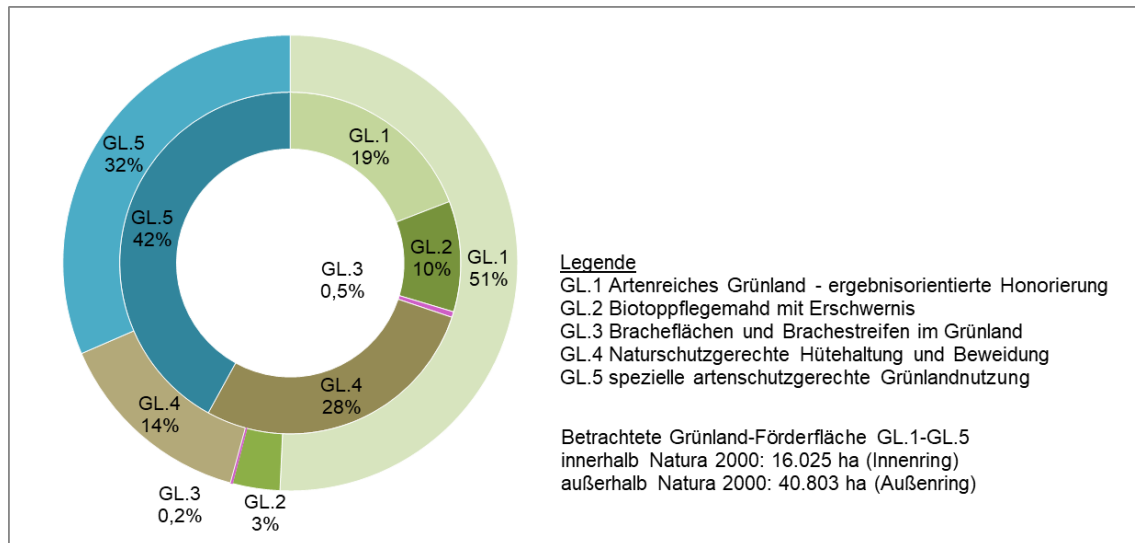
²⁾ SMUL (2016): Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Sachsen 2014 – 2020, Stand 23.11.2016. Kontextindikator 34 Natura-2000-Gebiete, nach: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2011:15).

³⁾ LfULG (2009): Landwirtschaft in FFH-Gebieten - Information für Nutzer landwirtschaftlicher Flächen in FFH-Gebieten, 2 S. (GL 17%, Acker 9% der Fläche nach Luftbilddauswertung 1992)., S. 2 und
LfULG (2004): FFH-Gebiete in Sachsen. Ein Beitrag zum europäischen NATURA 2000-Netz, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, S. 32.

In ihrer Verteilung auf FFH- und/oder SPA-Gebiete sind die Vorhaben ganz unterschiedlich orientiert. Die Ackervorhaben, für die keine Fachkultisse vorgegeben wurde, weisen Förderanteile bis 9 % in FFH-Gebieten und bis 28 % in SPA-Gebieten auf. Die Grünlandvorhaben werden mit Anteilen von 27 bis 52 % der Fläche in FFH- und SPA-Gebieten durchgeführt, außer GL.1 (6 % in FFH, 10 % in SPA).

Die Grünland-Förderlandschaft innerhalb von Natura 2000 sieht entsprechend anders aus als außerhalb (Abbildung 38). Die ergebnisorientierte Honorierung wird nur auf 19% der Fläche durchgeführt. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Anteil hochgradig schutzwürdiger Grünlandbestände mit handlungsorientierten Biotoppflege-Vorhaben besonders hoch und der verbleibende Flächenanteil für eine ggf. ergebnisorientierte Bewirtschaftung in GL.1 entsprechend geringer ist. Der Anteil von 51 % GL.1 an AUK-Vorhaben im Grünland außerhalb des Schutzgebietssystems Natura 2000 verdeutlicht die gute Akzeptanz des Vorhabens für die Erhaltung artenreicher Grünlandbestände in der „Normallandschaft“.

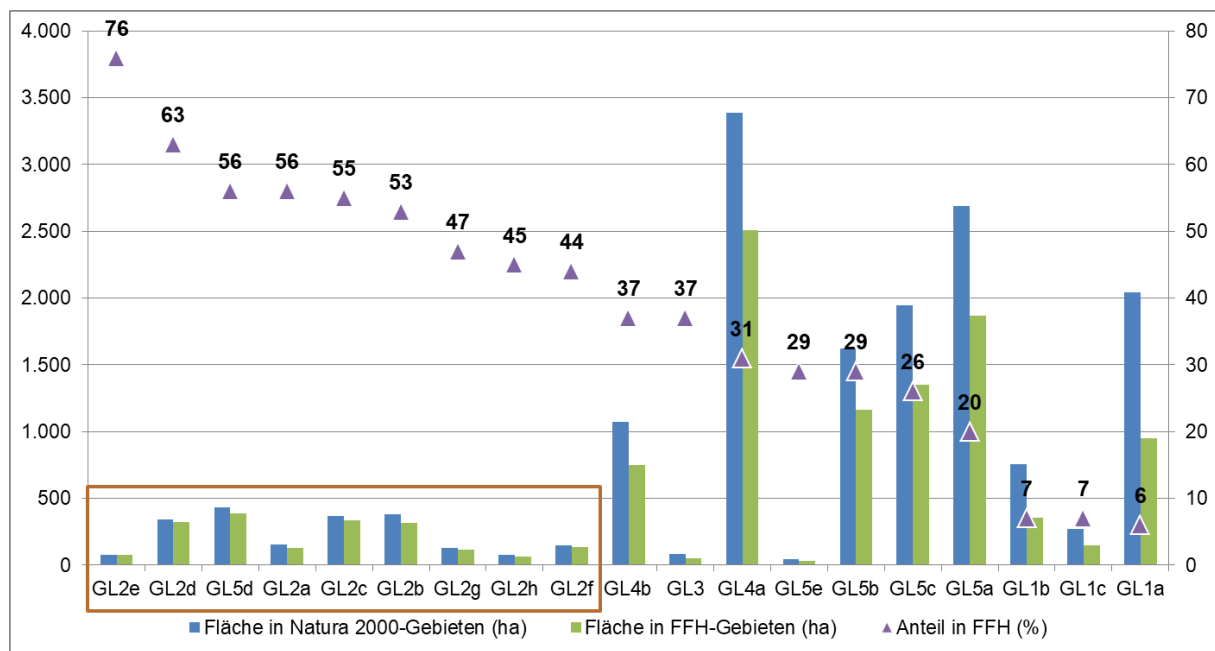
GL.2, die Biotoppflegemahd mit Erschwernis, hat innerhalb von Natura 2000 ihren Schwerpunkt und nimmt dort 10 % der AUK-Grünlandförderfläche ein (außerhalb nur 3 %). Auch die Naturschutzgerechte Hütelhaltung und Beweidung in GL.4 ist innerhalb von Natura 2000 deutlich stärker vertreten mit 28 % der Förderfläche als außerhalb (14 %). Die Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung in GL.5 ist innerhalb der FFH- und SPA-Gebiete mit 42 % an der Förderfläche das vorherrschende Grünlandvorhaben. Außerhalb von Natura 2000 nimmt sie mit 32 % nach GL.1 den zweitgrößten Flächenanteil ein (vgl. Abbildung 38).

Abbildung 38: Anteile von AUK-Vorhaben der Grünlandförderung innerhalb und außerhalb von Natura 2000

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 – Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang 1 zu Kap. 3, S. 101).

Die Grünlandvorhaben werden daraufhin betrachtet, wie ihr absoluter Beitrag zu Natura 2000 aussieht. Es gibt zum einen Vorhaben, die mit Förderanteilen bis zu 70 % in FFH-Gebieten (GL.2e) sehr zielorientiert ausgerichtet sind, aber insgesamt nur einen geringen Förderumfang aufweisen (GL.2, GL.5d). Die Beiträge weniger spezifischer Vorhaben, die aber weit größere Flächen abdecken, müssen daher auch mit betrachtet werden, wenn die Gesamtwirkung, z. B. mit Blick auf den Erhalt der FFH-Lebensraumtypen zu beurteilen ist (vgl. Abbildung 39).

Der **Anteil der Vorhabenfläche von G.2 im FFH-Gebiet** zeigt einen Zusammenhang zur Erschwernisstufe. Bei den beiden höchsten Erschwernisstufen im Vorhabenteil mit einschürriger Mahd ist der Anteil am größten, der in FFH-Gebieten liegt (63 % bei GL.2d, 76 % bei GL.2e) (vgl. Abbildung 39). Da seltene und schutzwürdige Biotop- und Lebensraumtypen oft an extreme, schwer zu bewirtschaftende Standorte gebunden sind (Bodenfeuchte, Relief, Steinigkeit), ist ein hoher Anteil der Förderfläche von GL.2 Biotoppflege mit Erschwernis innerhalb von Natura 2000 plausibel. Die räumliche Verteilung der Inanspruchnahme der Vorhabenarten des Vorhabens GL.2 eine deutliche Häufung im sächsischen Bergland, wo die natürliche Bodenfruchtbarkeit gering (Bodenpunkte überwiegend zwischen 21 – 35) ist und entsprechend magere sowie steile, nur bedingt mit Maschineneinsatz zu bewirtschaftende Standorte vorkommen.

Abbildung 39: Förderanteil und Förderfläche der Grünlandförderung in FFH-Gebieten

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 – Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 63.

Spezifische Bewertungsfrage: Wie lässt sich im Rahmen der AUKM ein erfolgreicher Bodenbrüterschutz umsetzen?²³⁷

Beurteilungskriterium: Maßnahmenangebot und -ausgestaltung sind geeignet um den Bestand von Bodenbrütern zu erhalten und wiederherzustellen

Für den Bodenbrüterschutz in Sachsen sind insbesondere die Vorhaben AL.5a und AL.5b ‚Naturschutzbrachen auf Ackerland‘ wichtig. Über die Umsetzung des Vorhabens **AL.5a** ‚Selbstbegrünte einjährige Brache‘ sollen vegetationsarme Offenbodenbereiche, insbesondere für bodenbrütende Vogelarten (v. a. **Kiebitz**; Erhaltungszustand: schlecht) und Insekten sowie spontan auftretende Wildkräuter geschaffen werden.

Mit dem Vorhaben **AL.5b** ‚Selbstbegrünte mehrjährige Brache‘ wird die Agrarlandschaft entsprechend den jeweiligen Standortvoraussetzungen und in der Folge des spontanen Aufwuchses mit vielfältigen Strukturen angereichert. Dies kann sich positiv auf das Nahrungsangebot für Boden- und Wiesenbrüter auswirken.

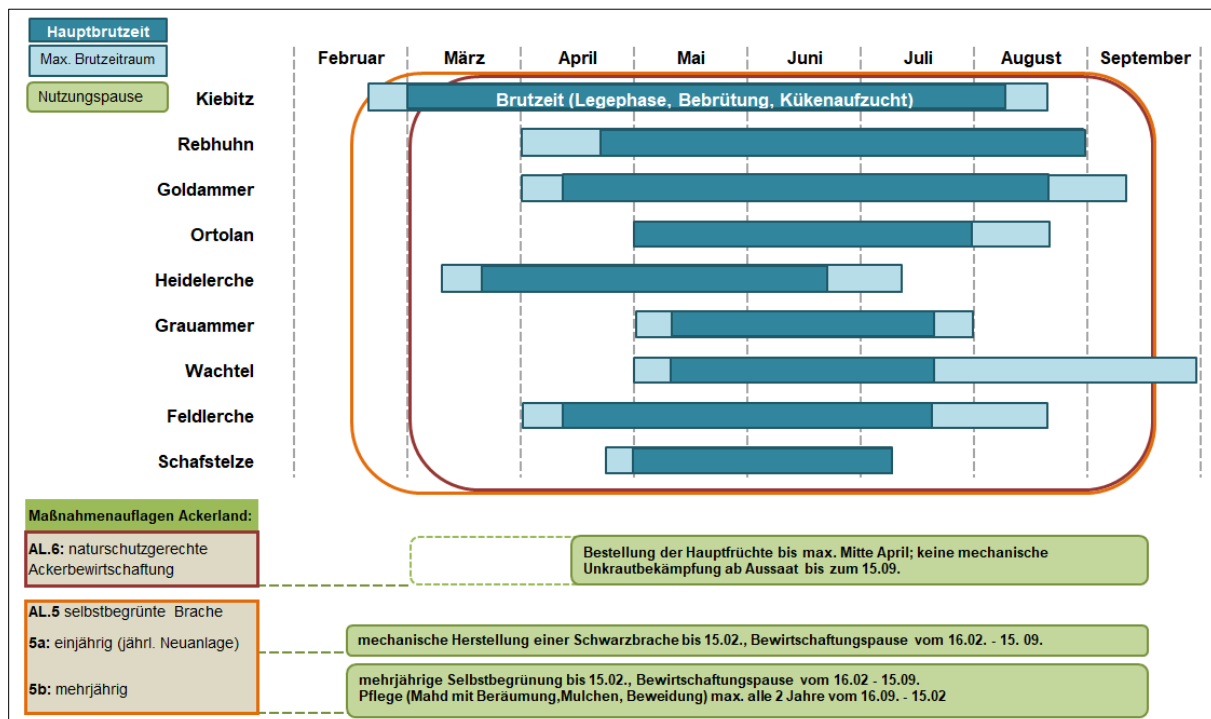
Mit den Vorhaben **AL.5c** ‚Mehrjährige Blühflächen‘ und **AL.5d** ‚Einjährige Blühstreifen‘ wird vornehmlich für Bestäuber eine Aufwertung des Nahrungsangebots angestrebt, zugleich werden aber auch für Bodenbrüter Nahrungs-, Brutplatz-, und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen.

Die Vorhaben der AL.6 fördern die ‚naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung‘. Dabei ist das vorrangige Ziel des Vorhabens **AL.6a** die Erhaltung und die Entwicklung der massiv gefährdeten Ackerwildkrautflora und des in Sachsen von Vernichtung bedrohten Biotoptyps „exten-

²³⁷ Die Beantwortung der Bewertungsfrage beruht auf Inhalten eines separaten Arbeitspapiers zum Thema „Ansätze zur Verbesserung des Schutzes der Bodenbrüter durch das sächsische EPLR“, aus dem hier die wichtigsten Ergebnisse wiedergegeben sind“.

siv genutzter wildkrautreicher Acker²³⁸ sowie davon profitierender Vogelarten der Feldflur. Ziel des Vorhabens **AL.6b** ist die Schaffung von Brut- und Nahrungslebensräumen für gefährdete und zu schützende Vögel der Feldflur, insbesondere den europaweit zu schützenden und in Sachsen gefährdeten **Ortolan** (Erhaltungszustand: unzureichend). Zu den Auflagen gehören das Verbot der mechanischen Ackerwildkrautbekämpfung bis zum 15.09., die Stoppelbearbeitung ab dem 16.09., das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Leguminosen oder Getreide zur Körnerernte sowie die Unterlassung von Mais- oder Hirseanbau. Abbildung 40 zeigt die Brutzeiten der in Sachsen vorkommenden auf Acker brütenden Bodenbrüter und die entsprechenden Nutzungspausen der AUK-Vorhaben AL.6 und AL.5a/b.

Abbildung 40: Brutzeiten in Sachsen auf Ackerland vorkommender Bodenbrüter und Nutzungspausen entsprechend zielorientierter AUKM auf Ackerland



Quellen: eigene Darstellung auf Grundlage von 34u GmbH in Kooperation mit dem LfULG, URL (Stand: 28.09.2018): <https://www.artensteckbrief.de> und Südbek, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Der Erhalt überwinternder Stoppeln (**AL.7**) zielt auf die Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vogelarten von Spätsommer bis Winter, insbesondere für heimische Standvögel sowie Gastvögel (z. B. **Rebhuhn** (Erhaltungszustand: schlecht), **Ammern** (Erhaltungszustand: Goldammer: günstig; Grauammer: unzureichend), Finken, Gänse und Greifvögel) ab.

Ergänzend zu den AUK-Vorhaben auf Acker wurde aufgrund der Erkenntnisse des Bodenbrüterprojekts als Voraussetzung für die Teilnahme an AUK-Vorhaben die Anlage von **Feldlerchenfenstern** für Betriebe mit mehr als 80 ha Ackerfläche verpflichtend.²³⁹ Diese verb-

²³⁸ LfULG (2018): Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Maßnahmen der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015).

²³⁹ Ballmann, H. (2016): Neue Ansätze für den Arten- und Biotopschutz in der sächsischen Agrarlandschaft. In: Biologische Vielfalt in Sachsen - Artenvielfalt in die Agrarlandschaft! Sächsischer Naturschutztag 2016. NABU Landesverband Sachsen e. V., S. 56.

sern die Habitatstruktur sowohl für die Feldlerche als auch – in geringerem Umfang – für andere bodenbrütende Arten der Feldflur.

Im Grünlandbereich werden die folgenden Vorhaben mit konkreten Vogelschutzzielen angeboten. **GL.3** ‚Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland‘ legt besonderen Schwerpunkt auf die Sicherung von Vorkommen in Wiesen brütender Vogelarten (z. B. Wachtelkönig, Erhaltungszustand: schlecht).

Die ‚Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung‘ (**GL.5 a-e**) entfaltet ihre Wirkung durch Terminvorgaben. Die Vorgabe zur frühestmöglichen Nutzung ab dem 1. Juni (**GL.5a**) soll in Wiesen brütenden Vogelarten ermöglichen ihre Erstbrut abzuschließen (vgl. Abbildung 4). Durch eine weitere Ausdehnung der zeitlichen Nutzungseinschränkung bis zum 15. Juni (**GL.5b**) bzw. 15. Juli (**GL.5c**) sollen zudem Störungen während der Zweitbrut der meisten Arten vermieden werden (vgl. Kapitel 2.2.1). Auch das Vorhaben **GL.5e** Staffelmahd soll sich positiv auf Wiesenbrüter auswirken und auch das Nahrungsangebot für verschiedene Vogelarten sichern. Auch die anderen Grünland-Vorhaben ohne spezifische avifaunistische Ziele tragen dazu bei, wertvolle Lebensräume zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Weiterentwicklung des Bodenbrüterschutzes

Mit gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz und verschiedenen Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zum direkten und indirekten Bodenbrüterschutz sind in Sachsen wichtige Weichenstellungen gesetzt worden. Diese beinhalten auch Maßnahmen zur Informationsverbreitung und Beteiligung von für den Bodenbrüterschutz relevanten Akteuren. Hinsichtlich des starken Rückgangs der Bodenbrüter ist in Sachsen eine Trendwende noch nicht in Sicht. Wichtige Gründe für die Abnahme der Populationen sind die weitere Intensivierung der Landnutzung mit engen Fruchtfolgen, fehlende Bewirtschaftungspausen und ein hoher Einsatz von chemischen Pestiziden und Düngern.

Vor dem Hintergrund der Gefährdungssituation der Bodenbrüter müssen daher die bestehenden Instrumente weiter geschärft und ergänzt werden. Insbesondere sind die Unterstützungsmaßnahmen in einem integrierten Ansatz zu bündeln und systematisch in den Vorkommensgebieten der Wiesenbrüter einzusetzen. Bodenbrüterschutz kann dauerhaft nur mit einem systematischen Zusammenwirken der Instrumente wie auch der zu beteiligenden Akteure erreicht werden.

Das „Management“ der Bodenbrüter muss so flexibel und flächenspezifisch wie möglich sein. Der zielgenauen Ausgestaltung der AUK-Vorhaben auf Grundlage der fachlichen Erfordernisse durch differenzierte, ggf. flexible Zuwendungsvoraussetzungen sind allerdings vor dem Hintergrund der Administrierbarkeit Grenzen gesetzt. Wo die Grenzen der AUKM diesbezüglich erreicht werden, kann ergänzend auf investive Naturschutzmaßnahmen zurückgegriffen werden, die größere Flexibilität und bspw. auch unregelmäßige Bewirtschaftungsintervalle ermöglichen. Aber auch die Zuwendungsvoraussetzungen für AUK-Vorhaben bieten bei der Bewirtschaftung Spielräume, die verfolgt werden können. Für das Belassen von ungenutzten Streifen im Grünland auch als Bestandteil des Wiesenbrüterschutzes, das in den fachlichen Hinweisen zur Grünlandförderung empfohlen wird, kann intensiver geworben werden.

Ergänzend sollten landesfinanzierte Maßnahmen zur Anwendung kommen. Zudem besteht auf landeseigenen Flächen die Möglichkeit, geeignete Auflagen in die Pachtverträge zu integrieren.

Schließlich ist zu klären, inwieweit zusätzliche Schutzmaßnahmen bspw. gegen Verluste durch Prädatoren oder Beeinträchtigungen durch Störungen vorzunehmen sind. Maßnahmen zum Gelegetschutz sollten weiterhin abgestimmt mit dem ehrenamtlichen Naturschutz erfolgen. Solange allerdings die Lebensraumsituation keine ausreichend großen resilienten Populationen ermöglicht, werden die Bruten auf den Restflächen gefährdet bleiben.

Bewertungsfrage: In welchem Umfang wurde durch die Maßnahme die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?

50 % der Grundwasserkörper Sachsens sind in keinem guten chemischen Zustand und 97 % der Fließgewässerkörper Sachsens haben keinen guten ökologischen Zustand. Grund hierfür sind unter anderem überhöhte Nährstoffkonzentrationen sowie Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen.^{240,241} An 67 % der Grundwassermessstellen Sachsens wurden im Jahr 2016 Pflanzenschutzmittelrückstände gefunden²⁴². Nach Berechnungen im Auftrag des UBA müsste, um die Einhaltung des Grenzwertes der Nitratkonzentration im Grundgewässer Sachsens einzuhalten, der Stickstoff-Überschuss der N-Flächenbilanz in fast ganz Sachsen um 40-60 kg N/(ha*a) gemindert werden.²⁴³ Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist von großer Bedeutung für die Entwicklung und den Zustand von Gewässern (vgl. auch Jahresbericht 2018, Bewertungsfrage 28).

Die Belastung der Gewässer mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erfolgt nicht nur direkt sondern auch indirekt durch Bodenerosion. Die oben aufgeführten Wirkungen der AUK zur Minderung der Bodenerosion sind daher auch relevant zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer, insbesondere in Hinblick auf den Eintrag von Phosphor.

Beurteilungskriterium: Die Wasserqualität auf, an und unter den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert

Indikator: Umfang und Anteil der LF auf der AUKM zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (differenziert nach Vorhabenarten)

Die AUK-Vorhaben tragen durch Düngemittelverzicht bzw. Düngemittelminderung und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) zu einer Minderung des PSM- und Düngemittel-Eintrags in die Gewässer bei. Eine Übersicht dazu gibt die Tabelle 88 (im Anhang, Kap. 6.3: Übersicht der Wirkungen auf Boden, Wasser und Klima der AUK und des ÖBL). Insgesamt wurde mit den AUK im Jahr 2018 der Verzicht bzw. Minderung von N-Düngemitteln auf rund 55.158 ha (AL.1, AL.5, AL.6, AL.7, GL.2, GL.3, GL.4, GL.5a-GL.5d; Nettofläche ohne Doppelzählung; Auszahlung 2019; entspricht ca. 6 % der landwirtschaftlichen Fläche Sachsens) erreicht. Während bei den AUK auf dem Acker der Düngungsverzicht bzw. Düngungseinschränkung für alle Nährstoffdünger gilt, so gilt der Düngungsverzicht bzw. Düngungseinschränkung bei den AUK auf Grünland nur für Stickstoffdünger. Der komplette Verzicht von Düngemitteln (alle Nährstoffe sowie mineralischer und organischer Dünger) erfolgt auf 20.901 ha (AL.1, AL.5, AL.6b und AL.7). Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird auf 65.212 ha umgesetzt (entspricht ca. 7 % der landwirtschaftlichen Fläche Sachsens).

Vorhaben auf Ackerflächen mit ganzjährigem Pflanzenbewuchs (AL.1, AL.3, AL.4 und AL.5) fördern den Entzug von im Boden verfügbaren Nährstoffen und mindern somit das Risiko der Stickstoffauswaschung. Grünstreifen (AL.1) am Gewässerrand tragen – bei ausreichender Breite - als Puffer direkt zu einer Verringerung des Eintrags von Nährstoffen und PSM in Gewässer bei.

²⁴⁰ SMUL (2016): Zustand hinaus der Oberflächenwasserkörper 2015 (WRRL).

²⁴¹ SMUL (2016): Zustand Grundwasserkörper 2015 (WRRL).

²⁴² Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2019): Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit - Pflanzenschutzmittel – Berichtszeitraum 2013 bis 2016.

²⁴³ Bach, M. et al. (2016): Bewertung von Maßnahmen zur Verminderung von Nitratreinträgen in die Gewässer auf Basis regionalisierter Stickstoff-Überschüsse. Teil I: Beitrag zur Entwicklung einer Ressortübergreifenden Stickstoffstrategie. Zwischenbericht. Im Auftrag des UBA.

Durch Verbesserung der Bodenstruktur wird die Infiltration von Wasser verbessert und somit der Oberflächenabfluss, der zu einem erhöhten Austrag von Nährstoffen von den Ackerflächen führen kann, gemindert. Hier tragen insbesondere AL.2 und AL.4 bei (vgl. Bewertungsfrage oben). Infolge des Humusaufbaus im Boden, der ebenfalls durch erosionsmindernde Maßnahmen erzielt wird (vgl. Bewertungsfrage oben), wird auch der verlagerungsfähige Stickstoffüberschuss im Boden reduziert, sodass der Stickstoffaustrag von der Fläche gemindert wird.²⁴⁴

Untersuchungen auf dem Lehr- und Versuchsgut Köllitsch wurde u. a. das Speichervermögen für Stickstoff von Stoppelbrache und Zwischenfrüchten im Vergleich zur Schwarzbrache untersucht. Die Zwischenfrüchte konnten deutlich mehr Stickstoff aufnehmen, als die Schwarzbrache und die Stoppelbrache. Für die Folgefrucht ergab sich nach den Zwischenfrüchten ein um 30 kg N_{min}/ha und nach verkürzter Stoppelbrache ein um 15 kg N_{min}/ha höherer Bodenvorrat an Stickstoff zur Verfügung als nach Schwarzbrache. Die Vorhaben reduzieren den Düngungsbedarf der Folgefrucht entsprechend. Die Düngungsgabe für die Folgefrucht kann daher reduziert werden.²⁴⁵

Indikator: Geschätzte Minderung des Nährstoffüberschusses/ der Stickstoffauswaschung
Minderung des PSM-Einsatzes gegenüber Flächen ohne Förderung

Neben den im Programm primär für die Verbesserung der Wasserwirtschaft vorgesehenen AUK (AL.1, AL.2 und AL.3) tragen auch weitere AUK-Vorhaben (siehe oben und Tabelle 88 im Anhang, Kap. 6.3) zu einer Reduzierung der Stickstoffauswaschung bzw. einer Reduzierung des Stickstoffüberschusses bei. Wie hoch die Wirkung auf den jeweiligen Flächen ist, hängt davon ab, welche Art der Bewirtschaftung ohne die Flächenförderung stattgefunden hätte (kontrafaktische Situation). Für Sachsen liegen spezifische Werte für die AUK-Vorhaben derzeit nicht vor. Die wesentlichen Beiträge zur Minderung des Stickstoffüberschusses bzw. der Stickstoffauswaschung werden durch Vorhaben mit Düngungsminderung und Düngungsverzicht erreicht (bspw. AL.1, AL.5 und AL.4, sowie GL-Vorhaben mit Düngungsreduzierung), wobei der Minderungseffekt je Hektar auf Ackerflächen am größten ist.²⁴⁶ Grundsätzlich tragen auch eine Erhöhung der Düngungseffizienz und die verbesserte Aufnahme durch die Kulturen zur Verringerung des Stickstoffüberschusses bei. Die Zunahme trockener Sommer und verminderter Erträge ist in Hinblick auf eine tendenziell verringerte Aufnahme durch die Kulturen problematisch, so dass der Beitrag der AUK-Vorhaben zur Reduzierung des Stickstoffüberschusses künftig in Relation zum Gesamtproblem an Gewicht verlieren könnte.

²⁴⁴ Diel, J. et al. (2019): Dynamische Bilanzierung von Humushaushalt und Nährstoffaustrag im regionalen Maßstab im Kontext von Landnutzungs- und Klimawandel – Phase 2: Bilanzierung von Stickstoffeinträgen in sächsisches Gewässer. In: Schriftenreihe des LfULG, Heft 8/2019. S. 66 f.

²⁴⁵ LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020. Berichtsjahr 2018, unveröffentlicht. S. 27.

²⁴⁶ Vgl. Osterburg, B. u. Runge, T. (2007): Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer – eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. In: Landbauforschung Völkenrode. Sonderheft 307.

Bewertungsfrage: In welchem Umfang wurden durch die Maßnahme die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?**Beurteilungskriterium: Die Bodenqualität auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert**Indikator: Umfang und Anteil der LF auf der AUKM zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion geltenIndikator: Verringerung der Emissionen auf den Förderflächen im Vergleich zu Flächen ohne Förderung

Die höchsten Treibhausgas- (Lachgas, Methan, Kohlenstoffdioxid) und Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft entstehen durch:

- Viehhaltung (Methan, Ammoniak, Lachgas),
- Mineralische Stickstoffdüngung (Lachgas, Ammoniak)*,
- Organische Stickstoffdüngung (Lachgas, Ammoniak)*,
- Wirtschaftsdüngermanagement (Lachgas, Ammoniak, Methan) sowie
- Landnutzungsänderung (z. B. Grünland zu Ackerland)(Lachgas, Kohlenstoff, Methan).

Zu diesen der Landwirtschaft direkt zugeordneten Treibhausgas(THG)- und Ammoniak-Emissionen kommen noch weitere vorgelagerte THG-Emissionen infolge

- der Produktion von mineralischem Dünger*,
- der Produktion von PSM* und
- des Energieeinsatzes bei der Bewirtschaftung*

hinzu. Potenziale für eine Reduzierung der THG- und Ammoniakemissionen in Sachsen durch AUKM ergeben sich durch die Minderung von mineralischer und organischer Stickstoffdüngung sowie durch reduzierten Energieeinsatz bei der Bewirtschaftung (in der Auflistung oben mit einem * gekennzeichnet). Tabelle 88 (Kap. 6.3 im Anhang) zeigt einen Überblick der vermuteten Wirkung der einzelnen AUK-Vorhaben auf die THG- und Ammoniak-Emissionen. Die Wirkungen sind im Vergleich zu einer für Sachsen typischen konventionellen Flächenbewirtschaftung zu beurteilen.

Beurteilungskriterium: Die Erosion auf den Förderflächen wurde verringertIndikator: Geschätzte Minderung der wasserbedingten Bodenerosion

Die Höhe der Bodenerosion ist wie oben beschrieben von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Da für die einzelnen Schläge, auf welchen erosionsmindernde Maßnahmen durchgeführt wurden, keine Daten zur Erosionsgefährdung vorliegen, ist eine genaue Berechnung der Abtragsminderung nicht möglich. Genauere Daten zur Erosionsschutzwirkung des Vorhabens AL.2 werden nach Abschluss der Untersuchungen am Versuchsstandort Nossen erwartet.

Beurteilungskriterium: Die Struktur sowie biologische und ökologische Funktionen der Böden der Förderflächen wurden verbessertIndikator: Humusbilanz der Förderflächen (2019 noch keine Daten verfügbar)

Zwischenfrüchte (AL.4) bieten mit ihrer unter- und oberirdischen Biomasse einen Ausgleich für die (überwiegend zehrende) Humusbilanz von Ackerflächen. Je nach Kulturart beträgt sie mehr als 50 dt/ha Trockenmasse. Zwischenfrüchte stellen auch das Futter für Kleinstlebewesen im Boden dar. Daher ist die biotische Aktivität auf diesen Flächen hoch, sodass sowohl die Zahl als auch die Biomasse von Regenwürmern steigen.²⁴⁷

Genauere Daten zur Humusbilanz auf den geförderten Flächen liegen derzeit nicht vor.

Bewertungsfrage: In welchem Umfang hat die Maßnahme zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen beigetragen?**Beurteilungskriterium: Die Treibhausgasemissionen aus den Förderflächen haben sich verringert**Indikator: Umfang und Anteil der LF, für die AUKM zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen geltenIndikator: Verringerung der Emissionen auf den Förderflächen im Vergleich zu Flächen ohne Förderung

Die höchsten Treibhausgas- (Lachgas, Methan, Kohlenstoffdioxid) und Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft in Sachsen entstehen durch:

- Viehhaltung (Methan, Ammoniak, Lachgas),
- Mineralische Stickstoffdüngung (Lachgas, Ammoniak)*,
- Organische Stickstoffdüngung (Lachgas, Ammoniak)*,
- Wirtschaftsdüngermanagement (Lachgas, Ammoniak, Methan) sowie
- Landnutzungsänderung (z. B. Grünland zu Ackerland) (Lachgas, Kohlenstoff, Methan).

Zu diesen der Landwirtschaft direkt zugeordneten THG- und Ammoniak-Emissionen kommen noch weitere vorgelagerte THG-Emissionen infolge

- der Produktion von mineralischem Dünger*,
- der Produktion von PSM* und
- des Energieeinsatzes bei der Bewirtschaftung*

hinzu. Potenziale für eine Reduzierung der THG- und Ammoniakemissionen in Sachsen durch AUKM ergeben sich durch die Minderung von mineralischer und organischer Stickstoffdüngung sowie durch reduzierten Energieeinsatz bei der Bewirtschaftung (in der Auflistung oben mit einem * gekennzeichnet). Tabelle 51 zeigt einen Überblick der vermuteten Wirkung der einzelnen AUK-Vorhaben auf die THG- und Ammoniak-Emissionen. Die Wirkungen sind im Vergleich zu einer für Sachsen typischen konventionellen Flächenbewirtschaftung zu beurteilen.

²⁴⁷ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2018): Zwischen- und Zweitfrüchte im Pflanzenbau. S. 80.

Tabelle 51: Übersicht der Wirkungen der AUK-Vorhaben auf die THG- und Ammoniak-Emissionen

() markieren nicht eindeutige oder schwache Wirkungen,

[] markieren Wirkungen im Vergleich zu einer Nicht-Nutzung der geförderten Flächen

	Einsatz von Düngemitteln	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	C-Sequestrierung	Erläuterung
AL.1	-	-	+	(+)	- Verminderter Einsatz von Dünger und PSM → weniger Lachgas- und Ammoniakemissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber - Zusätzliche An- und Abfahrt für die Bewirtschaftung des Grünstreifens → (mehr energiebedingte THG-Emissionen)
AL.2		+	-	(+)	Direktsaat: - Geringerer Energiebedarf²⁴⁸ → weniger energiebedingte THG-Emissionen Aber - Erhöhte Aufwendungen für Pflanzenschutz²⁴⁹ → mehr vorgelagerte THG-Emissionen Streifensaart: - Geringerer Energiebedarf²⁵⁰, insbesondere wenn Aussaat und Streifenbearbeitung in einem Arbeitsgang erfolgen → weniger energiebedingte THG-Emissionen
AL.3	-			(+)	- Der geförderte Ackerfutter- und Leguminosenanbau hat einen geringeren Düngermittelaufwand → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Beim Anbau von Leguminosen N-Fixierung im Boden, wodurch der Düngemittelaufwand bei der Folgefrucht reduziert werden kann → weniger Lachgasemissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen
AL.4	-			(+)	Geminderter Düngbedarf der Folgefrucht → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen
AL.5 a)-d)	-	-	-		- Verzicht auf Dünger → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Geringerer Bewirtschaftungsaufwand → geminderter Energieeinsatz Aber - Ertragsminderung bei Maßnahmenumsetzung und bei Folgefrucht → Verdrängungseffekte

²⁴⁸ Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Bodenbearbeitungssysteme.²⁴⁹ Ebenda.²⁵⁰ LfULG (2017): AL.2 Streifensaart/Direktsaat. Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015.

	Einsatz von Düngemitteln	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	C-Sequestrierung	Erläuterung
					Die Begünstigung von perennierenden Unkräutern durch Selbstbegrünung (bei a und b) führt zu vermehrtem Aufkommen von Unkräutern in der Folgefrucht²⁵¹ → kann zu erhöhter Herbizitanwendung in Folgefrucht führen
AL.6 a),b)	(-) /-	-			- Verzicht auf N-Dünger (a) bzw. Dünger insg. (b) → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber - Hohe Ertragsverluste → Verdrängungseffekte
AL.7		+		(+)	- zusätzliche Herbizidanwendung → mehr vorgelagerte THG-Emissionen - Niedrigerer Ertrag, bzw. Ertragsausfall bei Folgefrucht → Verdrängungseffekte
GL.1 a)-c)					(Ertragsminderung → Verdrängungseffekte²⁵²) - Geringere N-Düngung → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Weniger PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen
GL.2 a)-h)	(-)	-		[+]	Landwirtschaftlich genutzte Fläche: - Keine N-Düngung → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber - Ertragsminderung → Verdrängungseffekte [Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche: - Pflege der Fläche → erhöhter Energieeinsatz]
GL.3	(-)	-		(-)	- Keine N-Düngungen → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Dem Energieaufwand für die Ernte steht die etwas weniger aufwändige Pflege der Fläche mit Abtransport des Mähgutes alle 2 Jahre gegenüber Aber - Ertragsminderung → Verdrängungseffekte
GL.4 a),b)	(-)	-		(-) /[+]	Landwirtschaftlich genutzte Fläche: Evtl. mehr Aufwand für Transport der Tiere steht dem Minderaufwand für die Ernte gegenüber

²⁵¹ Infodienst Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg (1992): Agrarforschung – Begleitforschung zur Flächenstilllegung: Auswirkungen der Rotationsbrache auf Schadorganismen.

²⁵² Nicht abschließend geklärt, ob bei diesen Vorhaben tatsächlich eine Ertragsminderung im relevanten Umfang stattfindet.

	Einsatz von Düngemitteln	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	C-Sequestrierung	Erläuterung
					- Keine N-Düngung → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber - Ertragsminderung → Verdrängungseffekte [Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche: - Pflege der Fläche inkl. möglichem Transport der Tiere → erhöhter Energieeinsatz]
GL.5 a)-d)	(-)	-			- Keine N-Düngungen → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber - Ertragsminderung → Verdrängungseffekte
GL.5 e)			+		Durch die Staffelmahd erfolgt eine zusätzliche Anfahrt → höherer Energieaufwand

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach in der Tabelle zitierten Quellen; Dr Horlitz, T., Bathke, M. (2017): Überprüfung und Bewertung der aktualisierten Kalkulation der Prämienhöhen sowie standardisierter Einheitskosten im Rahmen des EPLR im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR); und LfULG: Planungs- und Bewertungsdaten. Internetseite, zuletzt aufgerufen am 12.10.2017, <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/254.htm>.

Emissionsminderung durch Düngemittel- und PSM-Reduktion

Bei allen Vorhaben auf dem Acker (AL.1, AL.3, AL.5–6) und auf dem Grünland (GL.2–5), bei denen die Minderung bzw. gänzlicher Verzicht von Düngung Auflage ist, entstehen geringere Lachgas- und Ammoniakemissionen als bei konventioneller Bewirtschaftung der Flächen. Auch bei den Vorhaben GL.1a-c kann von einer Minderung der Düngemittel ausgegangen werden, die durch die Nährstoffansprüche der Kennarten begrenzt wird. Zusätzlich werden die vorgelagerten Emissionen, die bei der Produktion mineralischer Stickstoffdünger entstehen, vermieden. Bei den AUK-Vorhaben Ackerfutterpflanzen- und Leguminosenanbau (AL.3) und dem Zwischenfruchtanbau (AL.4) wird eine Minderung des Düngemiteleinsatzes durch den Düngungswert der angebauten Ackerfutterfrucht/Leguminosen bzw. der Zwischenfrüchte für die Folgefrucht erreicht.

Der Verzicht auf chemisch-synthetische PSM in den Vorhaben AL.1, AL.5–6 und GL.2–4 sowie GL.1a-c mindert Emissionen, die bei der Produktion der PSM entstehen. Demgegenüber stehen die Vorhaben AL.2 und AL.7. Sowohl bei Direktsaat als auch bei den überwinternden Stoppeln wird davon ausgegangen, dass aufgrund des erhöhten Unkrautdrucks ein zusätzlicher Einsatz von PSM (Herbizidanwendungen) auf den Flächen notwendig ist.

Geminderte bzw. erhöhte Emissionen durch Energieeinsatz

Eine Minderung von THG-Emissionen kann durch geringeren Energieeinsatz bei der Flächenbewirtschaftung erreicht werden. Dies kann durch reduzierten Bewirtschaftungsaufwand

der Flächen, wie bei den ‚Selbstbegrünten mehr- und einjährigen Brachen (AL.5a und b) und den ‚Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland‘ (GL.3) oder durch Kraftstoff sparende Bewirtschaftungsweisen, wie ‚Streifensaat und Direktsaat‘ (AL.2) bewirkt werden. Bei anderen Vorhaben können jedoch höhere THG-Emissionen durch einen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung entstehen: bei dem Vorhaben Grünstreifen auf Ackerland (AL.1) sind zusätzliche An- und Abfahrten für die Pflege der Grünstreifen notwendig, die zu einem höheren Kraftstoffverbrauch führen als bei der konventionellen Bewirtschaftung ohne Grünstreifen. Zusätzliche An- und Abfahrten und ein damit verbundener höherer Kraftstoffverbrauch entstehen auch bei einer ‚Staffelmahd‘ (GL.5e). Bei dem Vorhaben ‚Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung‘ (GL.4) steht – bei Annahme einer konventionellen Bewirtschaftung der Fläche – der geminderte Energieaufwand für die Ernte eventuell dem zusätzlichen Energieaufwand für den Transport der Tiere gegenüber.

Bei den Vorhaben ‚Biotopflegemahd mit Erschwernis‘ (GL.2) und ‚Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung‘ (GL.4) ist als Vergleich zu einer Nicht-Förderung (kontrafaktische Situation) neben der konventionellen Bewirtschaftung auch eine Nicht-Nutzung der Flächen (vor allem auf nicht direktzahlungsberechtigten Flächen) zu berücksichtigen. Im Fall der Nutzungsaufgabe können die positiven Wirkungen der Vorhaben (geminderte Emissionen durch geminderte Stickstoffdüngung und geringeren Energieeinsatz) für diese Flächen nicht gezählt werden. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass im Vergleich zu einer Nicht-Nutzung Energie für die geförderte Bewirtschaftung dieser Flächen aufgewendet werden muss.

Wirkung höherer Bodenruhe auf Bodenemissionen

Durch die Streifensaat und Direktsaat (AL.2) wird die Bodenbearbeitung auf dem Acker reduziert. Die Bodenruhe kann in Abhängigkeit von der Textur des Bodens und des Klimas bei Direktsaat zu einem Anstieg von direkten Lachgasemissionen führen. Die Ursachen dieser erhöhten Lachgasemissionen sind noch nicht abschließend geklärt. Die Verbesserung der Bodenstruktur durch Bewirtschaftungssysteme, die eine höhere Bodenruhe fördern, führen zu einer geringeren Bodenerosion, höherer Wasserhaltefähigkeit, weniger Oberflächenabfluss, einer geringeren Nährstoffauswaschung, besserer Infiltration und höherer Nährstoffbindung.²⁵³ Indirekte Lachgasemissionen, die infolge des ausgetragenen Stickstoffs entstehen können,²⁵⁴ werden dadurch verringert.

Die beschriebenen Einsparpotentiale von THG- und Ammoniak-Emissionen bzw. zusätzlich entstehenden THG-Emissionen der AUK sind nicht umkehrbar. Anders als bei der möglichen Minderung von Kohlenstoff durch die Kohlenstoff-Sequestrierung im Boden (bspw. AL.1 und AL.5). Der Kohlenstoffgehalt des Bodens, der durch die Bodenruhe im Förderzeitraum dazugekommen ist, wird durch eine wiederaufgenommene Nutzung wieder freigesetzt. Eine dauerhafte Nutzungsänderung wird nicht gefördert.

Die Veränderung des Kohlenstoffgehalts im Boden in Abhängigkeit der Bodenbearbeitung ist umstritten.²⁵⁵ Insbesondere bei der Bewirtschaftung von mineralischen Böden (die in Sachsen überwiegen) wird davon ausgegangen, dass eine reine Änderung der Bewirtschaftung

²⁵³ Flessa, H., Müller, D., Plassmann, K., Osterburg, B., Techen, A.-J., Nitsch, H., Nieberg, H., Sanders, J., Meyer zu Hartlage, O., Beckmann, E., Anspach, V. (2012): Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor. Sonderheft 361. vTI, Braunschweig.

²⁵⁴ Umweltbundesamt (2013): Lachgas und Methan.

²⁵⁵ Marx, M., Schilli, C., Rinklebe, J., Kastler, M., Molt, C., Kaufmann-Boll, C., Lazar, S., Lischeid, G. & M. Körschens (2016): Erarbeitung fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel aus Sicht des Bodenschutzes: Teil 3: Bestimmung der Veränderungen des Humusgehalts und deren Ursachen auf Ackerböden Deutschlands. UBA TEXTE 26/2016.

keine Auswirkungen auf den Kohlenstoffvorrat im Boden bewirkt.²⁵⁶ Dennoch werden von Freibauer et al. (2004) verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Kohlenstoffvorräte in landwirtschaftlich genutzten Böden genannt. Darunter fallen Maßnahmen wie die reduzierte Bodenbearbeitung (wie bei dem Vorhaben AL.2), Brache (AL.1 und AL.5) und die Einarbeitung der Ernterückstände auf dem Feld (AL.7).²⁵⁷ Auch beim Zwischenfruchtanbau (AL.4) kann von einer Erhöhung des Kohlenstoffvorrats im Boden ausgegangen werden.²⁵⁸

Verdrängungseffekte

Bei einer Bilanzierung der Wirkungen der AUKM auf die THG- und Ammoniakemissionen muss berücksichtigt werden, dass bei zahlreichen Vorhaben von einem Minderertrag ausgegangen wird. Dies führt möglicherweise zu einer Verlagerung der Emissionen in andere Regionen, wo die Ertragsminderung u.U. durch Intensivierung kompensiert wird. Eine in der über die Einzelfläche hinausgehenden Bilanz positive Minderung der Emissionen ist demnach nur möglich, wenn die Vorhaben bezogen auf den Ertrag nicht an Flächeneffizienz verlieren oder die Ertragsminderung ohne Kompensation an anderem Ort bleibt.

Relevanz der Flächenförderung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen in Sachsen

Eine quantitative Darstellung der Treibhausgasminderung infolge der AUK ist schwierig, da wie oben beschrieben verschiedene Effekte auftreten und diese gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden könnten. Um eine die Größenordnung der Wirkungen aufzuzeigen wurde im AIR 2019 in einer Annäherung die Wirkung des geminderten Düngemiteleinsatzes durch die AUK und den ökologischen Landbau dargelegt. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Minderungsleistung bezogen auf die landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen Sachsens lediglich eine Minderung um 2 % beträgt (bezogen auf die gesamten Treibhausgase der Landwirtschaft nach IPCC). In Bezug auf die gesamten Treibhausgasemissionen Sachsens sind es 0,1 %.

Spezifische Bewertungsfrage: Welche Förderinhalte/-differenzierungen/-auflagen oder Rahmenbedingungen können die Umweltwirksamkeit der AUKM verbessern?²⁵⁹

Zu einer zielorientierten und damit wirksameren Umsetzung trägt auch der einfachere Zugang der teilnehmenden Betriebe zu Informationen über die fachlichen Ziele bei. Auch für die Spielräume, die die Zuwendungsvoraussetzungen bei der Bewirtschaftung bieten, und die auf die Biodiversitätswirkung großen Einfluss haben (wie z. B. Hochschnitt, möglichst späte Schnittnutzung, Staffelmahd usw.), sollten die Teilnehmer sensibilisiert werden. In Hinblick auf den Wiesenbrüterschutz ist beispielsweise für das Belassen von ungenutzten Streifen im Grünland zu werben. Die Bereitschaft, freiwillige Anpassungen in die Bewirtschaftung zu integrieren, soweit sie mit den betrieblichen Abläufen vereinbar sind, ist relativ hoch, wie die Ergebnisse der Akzeptanzbefragung zeigen.

²⁵⁶ Umweltbundesamt [Hrsg.] (2017): Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2017. Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2015. Dessau-Roßlau.

²⁵⁷ Freibauer, A., Rounsevell, M. D. A., Smith, P., Verhagen, J. (2004): Carbon sequestration in the agricultural soils of Europe. *Geoderma*, 122.

²⁵⁸ Poeplau, C. u. Don, A. (2014): Carbon sequestration in agricultural soils via cultivation of cover crops – A meta-analysis. In: *Agriculture, Ecosystems and Environment*.

²⁵⁹ Die Beantwortung der Bewertungsfrage beruht auf Inhalten eines separaten Arbeitspapiers zum Thema „Welche Förderinhalte/-differenzierungen/-auflagen oder Rahmenbedingungen können die Umweltwirksamkeit der AUKM verbessern“, aus dem hier die wichtigsten Ergebnisse wiedergegeben sind.

Zur Verbesserung der Wirksamkeit von rotierenden Brach- und Blühflächen und -streifen (AL.5a, AL.5d) sollte eine Bewirtschaftung erst im Frühjahr des Folgejahres zulässig sein oder das Angebot der Anlage einjähriger auf die Anlage zweijähriger bzw. „überjähriger“ Streifen und Flächen ausgeweitet werden, um vielen Tierarten dringend benötigten Schutz und Nahrung während der Überwinterung bieten zu können. Mehrjährige Brachen (AL.5b) bzw. Blühflächen (AL.5c) werden bereits angeboten. Überjährige Flächen stellen einen Kompromiss zwischen Ein- und Mehrjährigkeit dar. Pflanzenarten der Blühstreifen, die früh im Jahr nochmal zur Blüte kommen können, bevor sie umgebrochen werden, sind eine wichtige Nahrungsquelle. Gerade die Beibehaltung über Winter mindert aber auch die Akzeptanz, da der Eingriff in die Fruchtfolgen des Betriebes stärker und der Anpassungsbedarf entsprechend größer ist.

Um die Vielfalt von Strukturen und das Habitatangebot zu optimieren, werden kombinierte Streifen vorgeschlagen.²⁶⁰ Die direkte Benachbarung von ein- und mehrjähriger Vegetation oder von Brache mit Blühstreifen erhöht die Strukturvielfalt.²⁶¹ Auch im Rahmen des sächsischen Bodenbrüterprojektes wurden kombinierte Streifen bzw. Flächen angelegt (rebhuhn-gerechte Kombinationsbrache in Winterungen).²⁶²

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Wirksamkeit von Schonflächen und -streifen für die Fauna der Agrarlandschaft ist eine ausreichende Breite, die bisher von den Bewirtschafter frei wählbar ist und ggf. die aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende Mindestbreite unterschreitet. Diese ist in der Literatur mit mindestens sechs, besser aber zehn bis zwölf Metern angegeben.²⁶³ Schmale Streifen können z. B. für Bodenbrüter zur Falle werden, da sie für Prädatoren einfach zu kontrollieren sind. Mit zunehmender Streifenbreite verringern sich auch für die Flora ungünstige Randeffekte wie der Eintrag von Nährstoffen sowie PSM. Ergebnisse des Rebhuhnschutzprojekts im Landkreis Göttingen ergaben, dass in Landschaftselementen, die schmäler als zehn Meter sind, etwa 60 % der Rebhuhn-Hennen durch Prädatoren getötet werden und die Gelege verlorengehen. Bei breiteren Elementen betrug die Verlustrate nur etwa 24 %.²⁶⁴ Besonders empfohlen werden lineare Strukturen mit einer Breite von mindesten zwölf, besser 24 Metern sowie Blühflächen ab einer Mindestgröße von einem Hektar.

Die Einführung einer Mindestschlagbreite wäre an dieser Stelle sinnvoll. Bei knappen Mitteln könnte außerdem eine Priorisierung von breiten Streifen eine Option sein, um unerwünschte Randeffekte zu minimieren.

Häufig wird nach überwinternden Zwischenfrüchten oder überwinternden Stoppeln ein (kostenaufwendiges) Totalherbizid zur Saatbettvorbereitung eingesetzt.²⁶⁵ Während im AUK-Vorhaben AL.4 – Zwischenfrüchte nur mechanische Unkrautbekämpfung zulässig ist, ist die die Herbizidanwendung nach überwinternden Stoppeln (AL.7) zulässig. Die Umweltwirksamkeit der Maßnahme könnte durch Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden gesteigert werden. Die Akzeptanz einer solchen Einschränkung ist allerdings gering. 61 % der Befrag-

²⁶⁰ Berger, G., Pfeffer H. (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau. Praxishandbuch. Rangsdorf (Natur & Text), 160 S.

²⁶¹ Gottschalk & Beeke (2011).

²⁶² https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Massnahmen_des_Bodenbrueterprojektes_2013-14_neu.pdf.

²⁶³ IfS, 2016: Praxishandbuch – Naturschutzfachliche Ausgestaltung von Ökologischen Vorrangflächen, S. 13.

²⁶⁴ Gottschalk, E. & Beeke, W., 2017: Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür, S. 2.
<http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/Leitfaden%20Rebhuhnschutz%20vor%20Ihrer%20Haustuer%20November%202017%20aktualisiert.pdf>.

²⁶⁵ Gödeke, K. (2018): Intention und Überblick der angelegten Versuche zur Erhöhung der Biodiversität im Agrarraum. Vortrag beim Biodiversitätstag der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft im Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut Buttstedt am 28.06.2018.

ten (16 von 26 Befragten) würden das Vorhaben nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn ausschließlich eine mechanische Beseitigung des Aufwuchses zulässig wäre. 31 % würden weiter teilnehmen (8 von 26 Befragten). 2 Betriebe waren unschlüssig (8 % der Befragten).

Auf einigen Flächen der Vorhaben GL.2 – Biotoppflege mit Erschwernis müsste die Pflege differenzierter durchgeführt werden, um z.B. zum einen den Ansprüchen der Zielarten gerecht zu werden, zum anderen wüchsiger, verbrachte Bereiche der Fläche durch häufigere/ frühere Mahd zu regenerieren. Besonders dramatisch ist diese defizitäre Pflege, wenn sie auf Flächen mit Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten stattfindet, wie es z.B. für eine GL.2-Fläche mit Vorkommen von *Carex appropinquata* (Rote Liste 1) festgestellt wurde. Für suboptimale Flächen im Ergebnis der Grobuntersuchung von GL.2 wurde meist der Wechsel in eine andere Variante der Biotoppflegemahd empfohlen. Ein Wechsel von der mindestens einmal jährlichen in die mindestens zweimal jährliche Biotoppflegemahd und umgekehrt kann in Einzelfällen erfolgen, wenn dies aus zwingenden naturschutzfachlichen Gründen erforderlich ist (s. RL AUK/2015 Punkt 9.3 c). In den Bewirtschaftungsauflagen für GL.2 gibt es keine Vorgaben zum Mahd-Termin. Deswegen müssen die Bewirtschafter über die naturschutzfachlich geeigneten Mahd-Termine auf ihrer Biotoppflegefläche informiert und für die Schutzziele sensibilisiert werden.²⁶⁶

Auf einigen Flächen im Rahmen der speziellen artenschutzgerechten Grünlandnutzung (GL.5, hier: GL.5c) wurden ebenfalls Pflegedefizite aufgrund einer zu späten Nutzung festgestellt (Verfilzung, grasdominiert, oft ein erhöhter Anteil von Brache- und Störzeigern) und auch durch eine insgesamt zu geringe Nutzungsintensität. Hier wäre eine frühere und/ oder zusätzliche Mahd sinnvoll.

In vielen Vorkommensgebieten des Braunkehlchens und des Wiesenpiepers wird die Maßnahme der späten Mahd ab Mitte Juli nicht angeboten (Vorhaben GL.5c nach RL AUK/2015). Daher bedarf es einer entsprechenden Ausdehnung der Kulisse für die sehr späte Schnittnutzung. Die derzeitige Vorgabe in GL.3, Brachen spätestens im zweiten Jahr zu mähen ist insbesondere dem Braunkehlchen nicht dienlich, da es Hochstaudenfluren, Altgras und andere, vertikale Strukturen als Sing- und Ansitzwarte benötigt.²⁶⁷ Ein Vorhaben mit einer Mahd nur alle drei Jahre ist daher für die nächste Förderperiode bereits in Planung.

Effizienz des aktuellen Aufbaus und der räumlichen Steuerung der AUKM

Im Vergleich zu anderen Maßnahmen des EPLR weist die Agrarumwelt- und -Klimamaßnahme eine sehr differenzierte Struktur auf. Dies liegt zum einen an der sehr großen Vielfalt der Ziele, die mit dieser Maßnahme verfolgt werden: mit ihren einzelnen Vorhaben muss die Maßnahme Beiträge zum Klima-, Wasser-, Boden und Arten- und Biotopschutz leisten.

Während die Vorhaben zum Klima-, Boden- und Wasserschutz vergleichsweise einfach strukturiert sind und einheitlich auf großen Flächenanteilen umgesetzt werden, stellt es eine große Herausforderung dar, AUK-Vorhaben zielführend für den Arten- und Biotopschutz zu gestalten und zu platzieren. Um den Ansprüchen möglichst vieler Arten und Lebensräume gerecht zu werden, muss ein System vieler unterschiedlicher abgestufter Auflagen, z.T. mit mehrfachen Kombinationsmöglichkeiten geschaffen werden. Eine sinnvolle Anwendung der

²⁶⁶ LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des EPLR 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems - Berichtsjahr 2017, unveröffentlicht, Anhang 1.

²⁶⁷ Findeis, T. (2016): Braunkehlchen und Wiesenpieper – im Vogtland stark im Rückgang. In: Biologische Vielfalt in Sachsen - Artenvielfalt in die Agrarlandschaft! Sächsischer Naturschutztag 2016. NABU Landesverband Sachsen e. V., S. 75 – 76.

Vorhaben erfordert in vielen Fällen eine aufwändigere Vorplanung als bei Vorhaben für die anderen Schutzgüter. Neben einzelnen Vorhaben auf Acker ist der hohe Differenzierungsgrad insbesondere bei Grünland-Vorhaben mit Arten- und Biotopschutzziele erforderlich. Zum Vergleich wurde zum einen Baden-Württemberg mit einem sehr differenzierten Aufbau der Teilvorhaben im Grünland betrachtet und zum anderen Brandenburg, wo eine vergleichsweise einfache Struktur der AUKM gewählt wurde.

Mit Beginn des aktuellen Förderzeitraums wurde die Lenkung der AUK-Vorhaben in Sachsen über Kulissen umgesetzt und die im letzten Förderzeitraum obligatorischen naturschutzfachlichen Stellungnahmen entfielen aufgrund fehlender personeller Kapazitäten.

Förderkulissen dienen dazu, die budgetierten Fördermittel auf Zielgebiete zu konzentrieren, statt sie breit gestreut einzusetzen. In Hinblick auf den beträchtlichen technischen Aufwand, der dahintersteht, Förderkulissen aus Fachdaten abzuleiten, laufend zu halten und fortzuschreiben, muss hier die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Die Tatsache, dass die Grünlandkulisse in Sachsen bei etwa einem Drittel (34 %) der beantragungsfähigen Fläche bis auf die Ebene von Teilflächen der Feldblöcke heruntergeht, erscheint als guter Kompromiss zwischen der Höhe des Verwaltungsaufwands für eine notwendige jährliche Anpassung einer Kulisse auf Ebene der Schläge sowie eines aus fachlicher Sicht erwünschten möglichst hohen räumlichen Detaillierungsgrades.

Um den Aufbau und die räumliche Steuerung der AUKM in Sachsen besser beurteilen zu können, wurde auch diese Aspekte zum Vergleich auch in anderen Bundesländern betrachtet.

Eine räumliche Steuerung über optionale Beratung verfolgt das niedersächsische EPLR aktuell z. B. über eine zusätzliche jährliche Zahlung von 100 EUR pro Hektar für ausgewählte Vorhaben, wenn sich der/die BewirtschafterIn dazu entscheidet, die UNB bei der Flächenauswahl zu Rate zu ziehen. „Direkte positive Wirkungen entstanden z. B. durch veränderte Flächenlagen oder zusätzlich eingebrachte Vertragsflächen. Indirekte Wirkungen wurden in einigen Fällen durch den Abbau von Hemmschwellen zur Kontaktaufnahme zum Naturschutz (UNB, Qualifizierung) bzw. durch die Ermöglichung von Ortsterminen genannt“²⁶⁸. Die Befragung der beteiligten UNBn und QualifiziererInnen ergab in der Summe den Eindruck, dass die Bonus-Prämie wenig lenkende Wirkung entfaltet.

Bedeutung flankierender Maßnahmen/(Förder-)Angebote für die Maßnahmenakzeptanz und/oder Maßnahmenwirkung

Als flankierende Maßnahmen gelten Maßnahmen, die direkten Einfluss auf die Maßnahmenwirkung haben und/oder deren Annahme verbessern. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zum Wissenstransfer, investive Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.

Durch Beratungsdienstleistungen und Ansätze zum Wissenstransfer kann die Akzeptanz der AUK-Vorhaben bei Landnutzern gesteigert und dadurch eine bessere Flächenabdeckung und Wirksamkeit erzielt werden. Zudem können durch verlässliche fachliche Begleitung der Landnutzer die Fehlerquoten bei AUK-Vorhaben verringert werden.²⁶⁹ Als investive Maßnahmen gelten einmalige Förderungen für Vorhaben, die die Maßnahmenwirkung erhöhen und deren Effekt längerfristig über die geförderte Investition hinaus wirkt. Dazu zählen im Naturschutz beispielsweise die Anschaffung von Maschinen zur umweltschonenden Bewirt-

²⁶⁸ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2016 über die Umsetzung von PFEIL 2014-2020, S. 52

²⁶⁹ Pabst, H., Achtermann B., Langendorf, U., Horlitz, T., Schramek, J. (2018): Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme. Darstellung der naturschutzrelevanten Maßnahmen in Deutschland, die nach der VO (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates kofinanziert werden, S. 24.

schaftung, aber auch einmalige Arten- und Biotopschutzmaßnahmen wie die Anlage von Hecken und Feldgehölzen. Publizitätsmaßnahmen dienen vorrangig der Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und können somit die Teilnahmerate an AUKM erhöhen. Beispiele hierfür sind Infoschilder, Pressemitteilungen und Broschüren.

Betrachtet wurde insbesondere die Verzahnung von AUKM mit Naturschutzberatung, Wissenstransfer, investiven Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit in Sachsen.

Wichtig für die Akzeptanz und die Umsetzung der Vorhaben ist die online-Bereitstellung ergänzender Informationen und Hinweise. Sachsen stellt den Landnutzern übersichtliche und informative fachliche Hinweise bereit, die sowohl über Kombinationsmöglichkeiten von Vorhaben als auch Besonderheiten der Umsetzung und mögliche Optimierungen zur Wirkungsverbesserung informieren.

Naturschutzberatung und Wissenstransfer

Die Teilmaßnahme M1.1 „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“ dient dazu, eine Akzeptanzsteigerung für Projekte sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern für Naturschutzziele zu erreichen. Fachexperten aus Landschaftspflegeverbänden und Planungsbüros sind direkte Ansprechpartner für landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange auf den Flächen. Bei Bedarf begleiten die Naturschutzqualifizierer auch die praktische Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Im Zuge der Vorhaben wird Wissen über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und die biologische Vielfalt vermittelt.

Die Naturschutzberatung im Natürlichen Erbe (C.1 Naturschutzqualifizierung) wurde von Betrieben beispielweise genutzt, um die für die Teilnahme an GL.1 wichtige Kenntnis der Kennarten zu erwerben oder zu festigen. Auf die Frage im Rahmen der Akzeptanzanalyse,²⁷⁰ welche neuen Erkenntnisse die Naturschutzberatung vermittelt habe, finden sich zahlreiche Nennungen von Begriffen wie Kennarten, Artenkenntnis und Artenbestimmung, überwiegend mit Bezug zum Grünland.

Seit 2015 gibt es in Sachsen flächendeckend 15 Träger mit insgesamt 35 Beratern für 22 Qualifizierungsgebiete. Die Beratung erfolgt sowohl auf Einzelflächen als auch gesamtbetrieblich („Betriebsplan Natur“). Die Teilnahme am „Betriebsplan Natur“ richtet sich an Betriebe mit mindestens einem Schlag in der Förderkulisse Grünland (GL 2 – 5) oder in einem Natura 2000-Gebiet und mit Bewirtschaftung von mindestens 20 Schlägen (Nutzungscode: AL, GL, UN) oder 100 ha Betriebsfläche.²⁷¹

Aufgrund der ergebnisorientierten und inhaltlich umfangreichen Beratung und Information ist zu erwarten, dass die Bereitschaft der Betriebsinhaber, AUK-Vorhaben umzusetzen, gesteigert wird. Etwa 60 % der beratenen Betriebe gaben an, zu Vorschlägen für Naturschutzfördermaßnahmen der RL AUK/2015 auf konkreten Betriebsflächen beraten worden zu sein. Die Möglichkeit zur fachlichen Begleitung bei der praktischen Umsetzung von AUKM und die langfristige Ausrichtung gewährleisten eine wirksame und qualifizierte Anwendung der Naturschutzmaßnahmen. Nach den Ergebnissen der Maßnahmenübergreifenden Akzeptanzuntersuchung des EPLR Sachsen 2014 – 2020 regte die Naturschutzberatung einige Betriebe zur Teilnahme an den AUK-Vorhaben an: Rund 8 % der Betriebe führen ihre Beteiligung an den Vorhaben auf Anstöße von Naturschutzberatern zurück.²⁷²

²⁷⁰ isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020, Strukturtabellen.

²⁷¹ SMUL (2018): Förderportal. Betriebsplan Natur: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35485.htm>

²⁷² Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR 2014 – 2020. Endbericht, S. 141 f.

Die Auswertung des Qualifizierungsjahres 2016/2017 in der Nachweisdatenbank der Qualifizierer (IBB) ergab unter anderem, dass der Beratungsschwerpunkt mit rund 40 % der Fälle bei GL.1 liegt (vgl. Tabelle 52). Sowohl die Beratung vor der Beantragung von AUK-Fördervorhaben als auch die fachliche Begleitung bei der Umsetzung wurde für die ergebnisorientierte Honorierung am meisten nachgefragt.

Tabelle 52: AUK-Vorhaben als Gegenstand der Naturschutzberatung

Leistung im Rahmen der Naturschutzqualifizierung	Maßeinheit	AL.3	AL.5	AL.6	AL.7	GL1	GL.2	GL.3	GL.4	GL.5
Leistung 2b - Beratung VOR der Beantragung	Fallzahl	31	79	6	8	299	43	2	74	181
Leistung 4b - fachliche Umsetzungsbegleitung NACH der Beantragung		69	115	32	3	503	114	8	172	323
Leistung 2b - Beratung VOR der Beantragung	Prozent der Fälle	4%	11%	0,8%	1%	41%	6%	0,3%	10%	25%
Leistung 4b - fachliche Umsetzungsbegleitung NACH der Beantragung		5%	9%	2%	0,2%	38%	9%	0,6%	13%	24%

Hinweis: farbliche Hervorhebung hoher Prozentanteile

An zweiter Stelle im Grünland stand das Vorhaben GL.5 mit rund einem Viertel der Beratungsfälle, an dritter Stelle das Vorhaben GL.4, mit 10 % etwa gleichauf mit dem am meisten in der Beratung nachgefragten Ackervorhaben AL.5.

Tabelle 53: Förderinstrumente für (teil-)umgesetzte und nicht umgesetzte Maßnahmenvorschläge aus dem Betriebsplan Natur in den Pilotbetrieben (Anzahl Maßnahmenvorschläge)

Umsetzungsstand der Maßnahmenvorschläge *)	Förderinstrumente						ohne Förderung
	EPLR, AUK-Vorhaben	EPLR, NE-Vorhaben	LANU (Hamsterschutz)	A+E-Vorhaben	Öko-konto	Gree-ning	
(teil)umgesetzt	8 **)	-	1	2	1	1	20
nicht umgesetzt	2	7		3			11

*) Umsetzungsstand ohne Lehr- und Versuchsgut (LVG) Köllitsch

**) die Umsetzung erfolgte jeweils auf zahlreichen Schlägen

Das Ergebnis der Fallstudie zur Naturschutzqualifizierung in den Pilotbetrieben zeigt, dass neben EPLR-Fördervorhaben (AUKM, Natürliches Erbe) weitere Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb des EPLR vermittelt werden konnten. Zahlreiche freiwillige betriebliche Anpassungen konnten darüber hinaus ohne Förderung umgesetzt werden (vgl. Tabelle 53).

Um die Bewirtschafter für die Pflege von hochgradig schutzwürdigen Flächen zu gewinnen, sollte die Beratung auf dieser Basis weiter verstärkt werden und auch proaktiv die Bewirtschafter der Zielflächen ansprechen. Ebenso ist die positive Rückmeldung über Erfolge der Biotoppflege an die Betriebe ein wichtiges Anliegen, um die Bereitschaft zur Bewirtschaftung naturschutzfachlich anspruchsvoller Grünlandausprägung zu unterstützen. Diesen sehr spezifischen Aufgaben, die über die Naturschutzberatung in Sachsen auch bereits wahrgenommen werden, sind personell aufwendig und erfordern eine besondere Qualifikation und Kontinuität, damit ein Vertrauensverhältnis zu den Betrieben aufgebaut werden kann.

Ein Hemmnis für proaktive Beratung ist nach wie vor, dass aus Datenschutzgründen nicht alle notwendigen Betriebe einbezogen werden können (nur solche, die bei der Antragstellung Beratungsbedarf angekreuzt haben). In die Grundsatzverordnungen der FFH-Gebiete könnte ein Passus aufgenommen werden, der die Bewirtschafter insoweit zur Beratung verpflichtet, als einer Kontaktaufnahme durch die Berater (aber z.B. auch von Gutachtern im Rahmen der Begleitforschung) grundsätzlich zugestimmt wird. Damit wird das datenschutzrechtliche Hemmnis ausgeräumt, dass die Betriebe laut DSGVO ohne ihre Zustimmung nicht von Dritten kontaktiert werden dürfen.

Die Bereitstellung naturschutzfachlicher Informationen bei der Antragstellung unterstützt die gezielte Beantragung entsprechender AUK-Vorhaben. Die Berater im Rahmen der Naturschutzqualifizierung erhalten aktuell bereits als Grundlage für die Beratung eine „erweiterte Förderkulisser“, in der die naturschutzfachlichen Ziele und deren Quelle mit den jeweiligen Maßnahmenempfehlungen an die Flächen attribuiert wurden. Eine flächenkonkrete, leicht lesbare und leicht zugängliche Datenbasis würde es auch den Antragstellern erleichtern, den Fokus bei der Umsetzung auf die Zielflächen des Naturschutzes zu legen. Die engere Verknüpfung der AUK-Vorhaben mit den naturschutzfachlichen Zielen weckt auch bei den Bewirtschaftern Interesse und kann sie zur Teilnahme motivieren. Eine entsprechende Neuerung ist für Sachsen bereits geplant.

Naturschutzberater können aus ihrer Kenntnis der Betriebe und Flächen vor Ort, Anstöße für eine betriebsübergreifende Zusammenarbeit geben. Diese Aufgabe ist jedoch im Leistungspaket für C.1 nicht beschrieben und würde Kapazitäten binden, die für die eigentlichen Aufgaben und Inhalte der Beratung benötigt werden. Der DVL als Koordinierungsstelle für die Naturschutzqualifizierung könnte aber ggf. Anregungen der Berater aufgreifen, Ideen weiterentwickeln und Kooperationen vorschlagen (RL NE/2014, Fördergegenstand C.3).

Der **Wissenstransfer** zum Boden- und Wasserschutz (M 01.2.3 bzw. M01.2.4) kann bewirken, dass entsprechende Agrarumweltmaßnahmen zu diesen Schutzgütern besser angenommen werden. Im Rahmen der ersten beiden Aufrufe wurde allerdings kein Vorhaben zu den oben genannten Maßnahmen bewilligt und so blieb auch eine Etablierung entsprechender Beratungsangebote aus. Die vorgesehenen Mittel zur Umsetzung der wesentlichen AUKM auf dem Ackerland sind andererseits bereits vollständig ausgeschöpft, sodass bereits seit dem Antragsjahr 2017 keine Neuantragstellungen mehr möglich waren. Selbst wenn noch Vorhaben zu Beratungsmaßnahmen bewilligt werden, sind aus diesem Grund keine Synergieeffekte zu erwarten.

Investive Maßnahmen

Die **investiven Naturschutzvorhaben** (RL NE/2014) sind oft kleinräumig oder punktuell, entfalten aber wichtige und dauerhafte Wirkungen. Besondere Bedeutung kommt ihnen für die Umsetzung von Natura 2000 zu. Wenn Offenlandbiotope initial von Gehölzaufwuchs freigestellt werden, tragen investive Naturschutzvorhaben direkt dazu bei, die Umsetzung von AUK-Vorhaben zu ermöglichen. Wirkungsverstärkende Synergien treten auch ein, wo investive, strukturverbessernde Maßnahmen an Gewässern und flankierende AUK-Vorhaben zur Minderung von Stoffeinträgen und/ oder zur Aufwertung der Biotopverbundfunktion an einem Gewässer ineinandergreifen.

Die Verzahnung des investiven Naturschutzes mit der flankierenden Maßnahme M 1.1 „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“ hat bisher nur im geringen Umfang stattgefunden. Rund 20 % der Beratungen bezogen sich auf konkrete Vorschläge für Naturschutzfördermaßnahmen der RL NE/2014.²⁷³

²⁷³ isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014 – 2020. Endbericht. S. 142.

Es liegen keine Zahlen vor, inwieweit die in M 4.1 investiv geförderten Betriebe an M 10 oder M 11 teilnehmen. Bis Mitte 2019 wurden im Rahmen der Teilmaßnahme **M 4.1 „Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“** 194 Investitionsvorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 50,9 Mio. EUR unterstützt.²⁷⁴ 2019 gingen 27,4 % (13,9 Mio. EUR) der investierten öffentlichen Mittel der Zuwendungsempfänger (52 Betriebe) an Verbundbetriebe Pflanzenbau/Tierhaltung. Dabei beliefen sich die Investitionen überwiegend auf den Bau von Gebäuden (96,5%) inklusive deren Bestandteile wie Güllebehälter. Bis Mitte 2019 wurden 7 Raufutter- und Weidebetriebe mit 1.077.322 € unterstützt.²⁷⁵ Die Weidehaltung mit Raufutterfressern ist eine wichtige Voraussetzung für die Pflege von nutzungsabhängigen Grünlandbiotoptypen und die Teilnahme an entsprechenden AUK-Vorhaben. Die höchste Dichte an Raufutter verwertenden Tieren bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche findet man in den Regionen Lausitzer Platte, Zittauer Becken & Oberlausitzer Bergland sowie Erzgebirgskamm mit 1,05 bzw. 1,00 RGV/ha LF.²⁷⁶

Ferner sind Investitionen in die Anschaffung von umweltschonender Spezialtechnik in der Außenwirtschaft im Pflanzenbau in Sachsen förderfähig.²⁷⁷

Öffentlichkeitsarbeit

Wichtig für die Akzeptanz und die Umsetzung der Vorhaben ist die online-Bereitstellung ergänzender Informationen und Hinweise. Sachsen stellt den Landnutzern übersichtliche und informative fachliche Hinweise bereit, die sowohl über Kombinationsmöglichkeiten von Vorhaben als auch Besonderheiten der Umsetzung und mögliche Optimierungen zur Wirksamkeit informieren.

Mehr als 40 Betriebe in Sachsen mit insgesamt rund 37.000 Hektar nutzten zum Stand Mitte 2019 bereits das Instrument „Betriebsplan Natur“. Regelmäßig finden Regionalveranstaltungen zum Betriebsplan Natur (M1.1 Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer) statt. Ziel der Veranstaltungen ist das Kennenlernen des Betriebsplans Natur sowie die Diskussion und der Erfahrungsaustausch zu Naturschutzmaßnahmen vor Ort. Durch die Verzahnung des Betriebsplans Natur mit der Teilnahme an AUKM wurde durch die Regionalveranstaltungen auch auf die Möglichkeit einer Förderung nach der Richtlinie AUK/2015 aufmerksam gemacht.²⁷⁸ Beispielsweise wurden praxisorientierte Möglichkeiten zur ökologischen Auswertung der Betriebsressourcen ermittelt, Vorschläge zur Umsetzung abgestimmt und Finanzierungsmöglichkeiten der Maßnahmen aufgezeigt.²⁷⁹ Im Rahmen von Betriebsbegehungen wurden erfolgreich implementierte Maßnahmen zur extensiven Wiesennutzung vorgeführt. Im September 2019 wurde auf dem Lehr- und Versuchsgut-Köllitsch der Betriebsplan Natur am Beispiel der Extensiven Rinderbeweidung vorgestellt und Praktikabilität spezieller Weidekonzepte diskutiert.

Die teilnehmenden Betriebe erhalten mit ihrem Betriebsplan Natur außerdem Unterstützung bei der eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

²⁷⁴ Monitoringdaten

²⁷⁵ SMUL (2019): Jährlicher Durchführungsbericht, Begleitungsanhang. Germany - Rural Development Programme (Regional) – Saxony. S. 55f.

²⁷⁶ Kesting, S & G. Riehl (2014): Abschätzung des Grünlandertrages in Sachsen. Tagungsband zur 58. Jahrestagung der AGGF in Arnstadt vom 28. –30. August 2014 "Multifunktionalität des Dauergrünlandes erhalten und nutzen", S. 191-194

²⁷⁷ SMUL (2015): Germany - Rural Development Programme (Regional) – Saxony, S. 247.

²⁷⁸ SMUL (2017): Jährlicher Durchführungsbericht. Germany - Rural Development Programme (Regional) – Saxony. S. 74f.

²⁷⁹ Veranstaltung zum Betriebsplan Natur. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35130.htm>

Spezifische Bewertungsfrage: Wie und inwieweit kann eine Kombination von AUKM und Greening zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen?

Die Umsetzung des Greening steht indirekt in Zusammenhang mit der Durchführung der EPLR-Flächenförderung. In Sachsen wurde davon abgesehen, AUK-Vorhaben für das Greening anrechnen zu lassen. Entsprechend findet die Kombination von AUKM und Typen Ökologischer Vorrangflächen auf identischen Schlägen nicht statt.

Eine Anreicherung der Agrarlandschaft mit Brachen und Blühflächen bzw. –streifen kann sich außer über AUK-Vorhaben auch über die Ökologischen Vorrangflächen des Greening (ÖVF) erfolgen. Die Greening-ÖVF können die Förderflächen der AUK-Vorhaben auf dem Acker ergänzen und in ausgeräumten Gebieten den Anteil extensiv genutzter Flächen verbessern.

Tabelle 54: Flächenumfang von AUK-Vorhaben und Ökologischen Vorrangflächen auf dem Acker in Sachsen (Stand 2018)

Gruppen von Vorhaben im Acker	AUK/2015	Greening/ ÖVF
Dauerhaft konserv. Bodenbearbeitung, Direktsaat	2.723	-
Zwischenfrüchte, Untersaaten	10.130	61.756
Streifenelemente im Ackerland	302	1.486
Umweltschon. Ackerfutter- und Leguminosenanbau	17.163	6.039
Umwandlung von Acker in Grünland	-	-
Naturschutzger. Ackerbewirtschaftung bzw. -brache	23.746	11.141
ÖBL Acker, errechnet als 57% von 55.134	33.188	
Summe	82.252	80.422

Quellen: Monitoringdaten Stand 30.06.2019, BT-Drucksache 19/11026, Anlage 1

Stellt man die Flächensummen der AUK-Vorhaben auf Acker und der Greening-Beiträge auf Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) gegenüber, so wird deutlich, dass der Flächenumfang nahezu gleich gewichtig ist (vgl. Tabelle 54). Tatsächlich ist aber die Wirksamkeit der ÖVF ohne fachliche Lenkung oder Begleitung den AUK-Vorhaben nicht vergleichbar. Zudem überwiegen auf den ÖVF solche Maßnahmen, die teilweise schon Bestandteil der guten fachlichen Praxis geworden sind und unter dem Druck der Greening-Verpflichtung für die Betriebe die wirtschaftlich sinnvollste Umsetzung darstellen. Als sogenannte „effektive“ ÖVF mit Beiträgen zu Biodiversitätszielen können aus der Umsetzung des Greenings gut 11.000 ha Brache sowie 1.486 ha Streifenelemente angerechnet werden. Sie tragen mit dazu bei, den über die Umsetzung der AUK-Vorhaben hinaus offenen Bedarf zur Strukturierung der Ackerlandschaft zu decken.

Mit einer Lenkung der Typen Ökologischer Vorrangflächen auf entsprechende Zielflächen, z. B. im Rahmen einer betrieblichen Naturschutzberatung, können die Beiträge zu Zielen einer umweltfreundlichen Landbewirtschaftung verbessert werden.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Biodiversität und „Naturschutz“

Die AUK-Vorhaben sind auf zahlreiche Biotop- und Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft ausgerichtet, deren Lebensräume und Bestände durch eine umweltfreundliche bzw. biodiversitätsorientierte Bewirtschaftung erhalten bzw. regeneriert oder verbessert werden sollen. Die Kontextindikatoren C.35 Feldvogelindex und C.37 Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert zeigen bundesweit eine langanhaltende Negativentwicklung in der Agrarlandschaft auf, insbesondere im landwirtschaftlich genutzten Offenland.

Auch in Sachsen besteht nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf, um die Trendumkehr beim Rückgang der biologischen Vielfalt zu erreichen. Neben der Sicherung der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume und ihrem Arteninventar geht es zunehmend um die Regeneration und Verbesserung beeinträchtigter Biotop- und Lebensraumtypen sowie Arten. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 mit seinen Schutzgütern steht dabei besonders im Fokus, darüber hinaus sind aber auch zahlreiche weitere geschützte Biotoptypen und Arten Gegenstand der biodiversitätsfördernden AUK-Vorhaben. Das EPLR enthält Aussagen zur Zielstellung, die jedoch bei den meisten Vorhaben wenig spezifisch sind. Dies erklärt sich zum einen aus der rahmenhaften Struktur der AUK-Vorhaben und zum anderen durch das Erfordernis, die gesamte Agrarlandschaft in der Vielfalt der Artengruppen und Standortausprägungen einzubeziehen.

Die Vorhaben der Richtlinie AUK/2015 sind gemessen an ihren Flächenzielen sehr gut umgesetzt (99,8 % Zielerreichung). Bei einzelnen AUK-Vorhaben und -Vorhaben-Gruppen bestehen große Unterschiede im Zielerreichungsgrad.

Anhand der Ergebnisse von Wirkungskontrollen, die im Rahmen der Begleitforschung durchgeführt werden, wurde belegt, dass AUK-Vorhaben – insbesondere im Vergleich zu Flächen ohne AUKM („Mit-Ohne-Vergleich“) – einen Beitrag zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Biodiversität leisten.

Die Akzeptanz der **Acker-Vorhaben** hat sich im Vergleich zur vorherigen Förderperiode stark erhöht, es ist jedoch eine deutliche Häufung bei leicht umzusetzenden, rotierenden und naturschutzfachlich weniger wirksamen Vorhabensarten wie insbesondere den einjährigen Blühflächen (AL.5d) festzustellen.

Begrenzungen beim zulässigen Antragsumfang je Betrieb, insbesondere bei stärker nachgefragten, einfach umzusetzenden Vorhabentypen können dazu beitragen, die Teilnahme ausgewogener zu gestalten und in der Summe mehr Wirkung zu erzielen. Neben einjährigen Strukturen könnten überjährige Streifen, die einen Winter überdauern, die Palette der Vorhaben auf dem Acker ergänzen.

Denkbar sind auch gesamtbetriebliche Maßnahmen, bei denen Anpassungen der Schlaggrößen und Fruchtfolgen sowie die Anlage von Streifenelementen, Blüh- und Brachflächen im Gesamtpaket zu einer einzelflächenübergreifenden, kleinteiligeren Strukturierung der Ackerlandschaft führen. Für eine mosaikartige Strukturierung sind auch kombinierte Vorhaben sinnvoll, bei denen mehrere Strukturtypen in unmittelbarer Benachbarung angeordnet werden. Dadurch können verschiedene Habitatfunktionen auf engem Raum angeboten werden. In der neuen Förderperiode gibt es darüber hinaus die Option, weniger anspruchsvolle Maßnahmen beispielsweise wie AL.7 überwinterte Stoppel oder wie einjährige, rotierende Blühstreifen oder Brachen als sogenannte „ecoschemes“ in der ersten Säule anzubieten. Eine Kombinierbarkeit mit AUK-Vorhaben der 2. Säule sollte dabei gewährleistet bleiben (AL.6 wird auf rund 1.600 ha mit AL.7 kombiniert durchgeführt, Stand Antragstellung 2018).

In Vorkommens- und Schutz-Gebieten (z. B. für Kiebitz, Rebhuhn, Ortolan, Weißstorch, Wiesenbrüter) müssen wegen der großen Brisanz geringer Bestandsentwicklung spezifisch geeignete AUK-Vorhaben Vorrang vor anderen, zwar geeigneten, aber weniger gezielten AUK-Vorhaben haben. AUK-Vorhaben mit Konfliktpotenzial für die Zielarten müssen dabei ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Mit einer standortabhängigen Prämienstaffelung kann einer übermäßigen Häufung der Inanspruchnahme in ertragsschwächeren Ackerbauregionen in gewissem Maße entgegengesteuert und nach Möglichkeit eine Erhöhung des Anteils naturnaher Strukturelemente auch auf besseren Standorten erreicht werden. Das Angebot von sogenannten „ecoschemes“ in der ersten Säule bietet die Möglichkeit, Anreizkomponenten in die Fördersätze einzukalkulieren.

Insgesamt ist der Anteil naturnaher bzw. biodiversitätsorientiert bewirtschafteter Flächen im Acker noch zu gering. Nur 3,2 % der Ackerfläche werden von AUK-Vorhaben mit Biodiversitätszielen (AL.5, AL.6 und AL.7) erreicht. Geht man davon aus, dass 10% der Ackerfläche mit naturnahen Strukturelementen (vgl. AL.5 Blühstreifen und -flächen, Brachstreifen und -flächen) bzw. biodiversitätsorientierter Bewirtschaftung (vgl. AL.6) erforderlich sind, um einen wirksamen Biodiversitätseffekt zu erzielen,²⁸⁰ sind noch weitere Anstrengungen zur Vergrößerung des Förderanteils auf dem Acker erforderlich.

Die Teilnahme der Öko-Betriebe an AUK-Vorhaben findet bereits statt und führt zu guten Ergebnissen, um spezifische Biodiversitätsziele innerhalb und außerhalb des Schutzgebietsystems Natura 2000 wie z. B. Segetalartenschutz oder Bodenbrüterschutz umzusetzen. Die Ergebnisse der Akzeptanzanalyse (isw 2018) deuten darauf hin, dass noch Potential für weitere Vorhabenverpflichtungen im Acker bei den Betrieben vorhanden ist, insbesondere bei Ökobetrieben und Betrieben im Agrarstrukturgebiet 1 – Sächsisches Heidegebiet, Riesaer-Torgauer Elbtal.

Es wird empfohlen, den „Hebel“ über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen angesichts der guten Akzeptanz und der großen Reichweite weiter zu stärken, um zu einer signifikanten Bestandserhöhung bei den Zielarten (hier: Feldlerche) zu kommen. Dabei sollten Anpassungen gewählt werden, die einfach umsetzbar und zur Anreicherung der Feldflur auf allen Ackerstandorten geeignet sind.

Zahlreiche Vogel-, Tier- und Pflanzenarten finden auf Brachflächen, die über AL.5a und AL.5b gefördert werden, wichtige Rückzugsräume in einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft. Sie leisten damit einen besonderen Beitrag für den Naturhaushalt und den Artenschutz. Für die Zielart **Kiebitz** im Vorhaben „Selbstbegrünte, einjährige Brache“ (AL.5a) sind aber nach den Ergebnissen der Wirkungskontrollen²⁸¹ noch spezifischere oder intensiver fachlich begleitete Maßnahmen erforderlich.

Für die Zielart **Ortolan** wurden die Wirksamkeit und der Nutzen des Vorhabens AL.6b – „Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur“ in den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) in Sachsen ausgewertet.²⁸² Die Bewirtschaftungsauflagen des Vorhabens sind gut auf die Anforderungen des Bodenbrüterschutzes ausgerichtet. Das Ergebnis war jedoch in Hinblick auf die Treffsicherheit der Vorkommen ähnlich ungünstig wie beim Kiebitz im Vorhaben AL.5a.

Für einen verbesserten Bodenbrüterschutz werden aufbauend auf den Ergebnissen der Wirkungskontrollen folgende Ansatzpunkte vorgeschlagen:

²⁸⁰ Jenny, M. (2011): Wie viele ökologische Ausgleichsflächen braucht es zur Erhaltung und Förderung typischer Arten des Kulturlands? Vortrag im Rahmen des Internationalen Expertenworkshops „Perspektiven für die Biodiversität in der europäischen Agrarlandschaft ab 2014“, am 28./29.11.2011 in Ladenburg.

Birrer, S., Jenny, M., Korner-Nievergelt, F., Meichtry-Stier, K., Pfiffner, L., Zellweger-Fischer, J., Zollinger, J.-L. (2013): Ökologische Vorrangflächen fördern Kulturlandvögel. In: Tagungsband Fachgespräch „Agrarvögel – ökologische Bewertungsgrundlage für Biodiversitätsziele in Ackerbaugebieten“. Julius-Kühn-Archiv 442.

Holzgang, O., Heynen, D. & Kéry, M. (2005): Rückkehr des Feldhasen dank ökologischem Ausgleich? Schriftenreihe der FAL, 56, S. 150 – 160.

Holzschuh, A., Dormann, C., Tscharrntke, T. & Steffan-Dewenter, I. (2013). Mass-flowering crops enhance wild bee abundance. *Oecologia*, 172, S. 477 – 484.

Oppermann, R.; Fried, A.; Lepp, N., Lepp, T. (2016): Fit, fair und nachhaltig - Vorschläge für eine neue EU-Agrarpolitik, i. A. des NABU-Bundesverbands in Zusammenarbeit mit Lakner, S., S. 76.

Flade, M. & Schwarz, J. (2012): Zwischen Klimapolitik und Agrobusiness: Haben unsere Feldvögel noch eine Chance? Vortrag bei der Niedersächsischen Ornithologischen Vereinigung am 8. September 2012, Hannover.

²⁸¹ Begleitforschung.

²⁸² Begleitforschung (Stand: 21.08.2018).

- Platzierung von AUK-Vorhaben in bekannten Vorkommensgebieten der Zielarten, unterstützt durch proaktive Naturschutzberatung,
- Ergänzung des AUK-Vorhabensets mit weiteren geeigneten Maßnahmen wie überjährige Blühstreifen, kombinierte Streifenmaßnahmen oder Flächen mit kombinierter Anwendung (z.B. Blühstreifen, Brachstreifen, Leguminosen oder ggf. Sommergetreide)
- Ausgestaltung noch stärker zielartbezogener Teilvorhaben, ggf. in einem Landesprogramm,
- Erarbeitung regional angepasster Schutzkonzepte in Zusammenarbeit relevanter Akteure (Landnutzer, Naturschutzberater, Behörden und Kommunen) ggf. über Kooperationen in M 16.5, um große zusammenhängende Flächen für den Bodenbrüterschutz zu entwickeln
- Weiterhin Nutzung der einzelflächenbezogenen Naturschutzqualifizierung für den Bodenbrüterschutz (z. B. Lenkung rotierender Ackermaßnahmen auf naturschutzfachlich geeignete Schläge).
- Fortführung des Beratungsinstrumentes „Betriebsplan Natur“ mit seinem gesamtbetrieblichen Ansatz für die einzelflächenübergreifende Konzipierung des kleinräumigen Biotopverbundes und Sensibilisierung für Biodiversitätsaspekte in der Ackerlandschaft.

Die **AUK-Vorhaben im Grünland** leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung landwirtschaftlich geprägter Lebensräume. Der HNV-Flächentyp Grünland nimmt in Sachsen fast zwei Drittel aller HNV-Flächen ein. Es ist davon auszugehen, dass die AUK-Vorhaben im Grünland weiterhin wesentlich zur Pflege artenreicher Flächen beitragen; dabei das Vorhaben GL.1 zu Grünlandausprägungen unterschiedlicher Wertigkeit (4, 6, bzw. 8 und mehr Kennarten) und die anderen Fördervorhaben im Grünland (GL.2 bis GL.5) überwiegend zu Ausprägungen von sehr hohem und äußerst hohem Naturwert (6, 8 und mehr Kennarten).

Die AUK-Vorhaben im Grünland sind unverzichtbar für die Pflege und Erhaltung von **Offenland-Lebensraumtypen**. Die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Feldblocksystems werden von der Förderung mit relativ hohen Anteilen erreicht (68 %). In der Fläche dominieren die LRT 6510 Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen. Sie sind im Programmgebiet am weitesten verbreitet, am stärksten von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und können demzufolge über AUK-Vorhaben am besten erreicht werden. Die AUK-Vorhaben decken ferner 391 ha Trockene Heiden (LRT 4030) und 273 ha weitere Lebensraumtypen mit Vorgaben zur Pflege bzw. Bewirtschaftung ab. Die Entwicklung und der Erhalt solcher, eher extensiv zu bewirtschaftender bzw. zu pflegender Offenland-LRT kann durch die Konzipierung weiterer Fördervorhaben (z. B. Mahd nur alle 3 Jahre) verbessert werden. Ein entsprechendes Vorhaben ist für Sachsen bereits in Planung.

Dennoch können nicht alle FFH-LRT des Offenlandes durch AUK-Vorhaben optimal adressiert werden. Bezogen auf die insgesamt in Sachsen erfassten Lebensraumtypen des Offenlandes sind nur 44 % mit AUK-Fördervorhaben belegt. Es ist daher sinnvoll, die Förderabdeckung der AUK weiter zu erhöhen, die Maßnahmen zu optimieren und/oder wie bisher alternativ andere Instrumente zu nutzen. Durch verstärkte Beratungsangebote der Bewilligungsbehörde sowie von Naturschutzqualifizierern soll auf diese Fördergegenstände weiter aufmerksam gemacht und potenzielle Antragsteller angesprochen werden.

Sehr spezifische und innerhalb der betreffenden Fläche differenzierte Anforderungen an das Bewirtschaftungsmanagement können ggf. über freie Vereinbarungen außerhalb des ELER einfacher und gezielter umgesetzt werden. Solche aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen sind vor allem für Lebensraumtypen zu erwägen, die in Sachsen nur kleinflächig vor-

kommen und über andere Maßnahmen schlecht zu erreichen sind (z. B. 4010 Feuchte Heiden und 6110 Basophile Pionierassen).

Abgesehen von den Wiesenbrütern stehen bei den AUK-Vorhaben im Grünland nur ausnahmsweise einzelne **Zielarten** im Vordergrund. Bei der Grobuntersuchung des Vorhabens GL.5d im Rahmen der fachlichen Begleitung gelangen auf 14 von 27 Untersuchungsflächen Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, davon auf 6 Untersuchungsflächen, für die aus den letzten 15 Jahren keine Belege einer vormaligen Besiedlung vorliegen. Die Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings waren überwiegend klein, was bei den meisten Funden mit der geringen Anzahl von Wirtspflanzen (Großer Wiesenknopf) erklärt werden kann. Die Ausrichtung auf bestimmte Zielarten und ein artbezogenes Management, sowohl was die Zielart als auch ihre Wirtspflanze²⁸³ betrifft, ist im Rahmen von AUK-Vorhaben ohne einzelflächenbezogene fachliche Begleitung nur bedingt möglich. Andererseits könnten geeignete zusätzliche Vorgaben (z. B. das Belassen ungenutzter Bereiche auf gemähten Grünlandflächen) oder ergänzende (kombinierbare) Vorhabenangebote (z. B. im Hinblick auf eine besonders Fauna-schonende Mahd) einen positiven Beitrag für eine Vielzahl von Arten bzw. Artengruppen der Agrarlandschaft (z.B. Insekten, Bodenbrüter, Kleinsäuger und andere) leisten.

Auf dem überwiegenden Teil der untersuchten Stichprobenflächen des Vorhabens GL.2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis wurde der Zustand mit gut bis hervorragend bewertet und hebt sich deutlich von den Vergleichsflächen ohne Vorhaben ab, bei denen die mittelmäßigen bis unzureichenden Zustände überwiegen. In den Bewirtschaftungsauflagen des Vorhabens gibt es anders als in GL.5a-d keine Vorgaben zu Mahdterminen. Auf einem Teil der Vorhabenflächen im Vorhaben GL.2, ist es zur Erreichung der Biodiversitätsziele aber erforderlich, die Pflege noch zu qualifizieren, zum einen, um den differenzierten Ansprüchen der Zielarten gerecht zu werden, zum anderen, um wüchsiger, verbrachte Flächenanteile durch häufigere bzw. frühere Mahd zu regenerieren. Dieser Bedarf betrifft auch die spezielle, artenschutzgerechte Grünlandnutzung (GL.5).

Um die Wirksamkeit der Vorhaben von GL.2 für die Verbesserung des Erhaltungszustandes weiter zu schärfen, sollten die Bewirtschafter proaktiv über naturschutzfachliche Empfehlungen (z. B. geeignete Mahdtermine) auf ihrer Biotoppflegelfläche informiert werden, insbesondere wenn besonders gefährdete Arten oder FFH-Lebensraumtypen bzw. Biotope vorkommen. Durch die einzelflächenbezogene Beratung im Rahmen der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer (RL NE/2014, Fördergegenstand C.1) können sie für die jeweiligen Schutzziele auf der Einzelfläche sensibilisiert werden. Die Berater erhalten dazu von den Förder- und Fachbildungszentren des LfULG Vorgaben, damit eine gezielte Beratung insbesondere zu FFH-LRT mit Handlungsbedarf besonders berücksichtigt wird.

Flankierende Maßnahmen

Wichtig für die Akzeptanz und die Umsetzung der Vorhaben ist die online-Bereitstellung ergänzender Informationen und Hinweise. Sachsen stellt den Landnutzern übersichtliche und informative fachliche Hinweise bereit, die sowohl über Kombinationsmöglichkeiten von Vorhaben als auch Besonderheiten der Umsetzung und mögliche Optimierungen zur Wirkungsverbesserung informieren. Diese Informationen haben jedoch keinen Bezug zu den spezifischen Gegebenheiten der Einzelfläche.

Die Bereitstellung naturschutzfachlicher Informationen bei der Antragstellung unterstützt die gezielte Beantragung zum Potenzial der Einzelfläche passender AUK-Vorhaben. Die Berater

²⁸³ Vgl. auch Dullau, S., John, H. & Tischew, S. (2015): Einfluss von Bewirtschaftungsfaktoren auf den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis* L.). In: 59. Jahrestagung der AGGF in Aulendorf (2015), Tagungsband, 230 – 233.

im Rahmen der Naturschutzqualifizierung erhalten aktuell bereits als Grundlage für die Beratung eine „erweiterte Förderkulisse“, in der die fachlichen Ziele und deren Quelle mit den jeweiligen Maßnahmenempfehlungen an die Flächen attribuiert wurden. Eine solche flächenkonkrete, leicht lesbare und leicht zugängliche Datenbasis würde es auch den Antragstellern erleichtern, den Fokus bei der Umsetzung auf die Zielflächen zu legen. Die engere Verknüpfung der AUK-Vorhaben mit den naturschutzfachlichen Zielen weckt auch bei den Bewirtschaftern Interesse und kann sie zur Teilnahme motivieren. Eine entsprechende Neuerung ist für Sachsen bereits geplant.

Die besten Synergien werden erzielt, wenn schlag-, und betriebs- und akteursübergreifend verschiedenartige Maßnahmen und Vorhaben zielorientiert in räumlichen Schwerpunkten - lokal bis regional - zusammenwirken können. Räumliche Schwerpunkte könnten z.B. Gebiete sein, die nach fachlichen Kriterien des Vogelschutzes abgegrenzt werden. Die Förderung von Zusammenschlüssen und Kooperationen ist über das EPLR über das Natürliche Erbe (RL NE/2014, Fördergegenstand C.3) bereits möglich, wird aber für Biodiversitätsziele noch zu wenig genutzt. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass die Akteure zur Bildung von Kooperationen im Bereich Naturschutz Begleitung und Unterstützung benötigen. Die konzeptionelle Vorbereitung der Zusammenarbeit ist selbst auch Gegenstand der Förderung.

Ressourcenschutz

Fast alle AUK-Vorhaben auf Ackerflächen leisten einen Beitrag zum Schutz vor **Bodenerosion**. Der Flächenumfang mit Beitrag zum Erosionsschutz ist mit fast 50.000 ha sehr groß, bezogen auf den Handlungsbedarf in Sachsen dennoch eher klein, zumal die Lage der Vorhabenflächen nicht in Hinblick auf die Erosionsgefährdung gewählt ist.

Die AUK-Vorhaben im SPB 4B und 4c programmiert sind, aber auch die mit vermindertem Betriebsmitteleinsatz einhergehenden biodiversitätsfördernden Vorhaben im SPB 4A tragen zur **stofflichen Entlastung des Grundwassers und der Oberflächenwasserkörper** bei. Der komplette Verzicht von Düngermitteln (alle Nährstoffe sowie mineralischer und organischer Dünger) erfolgt auf 20.901 ha (AL.1, AL.5, AL.6b und AL.7). Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel wird auf 65.212 ha umgesetzt (entspricht ca. 7 % der landwirtschaftlichen Fläche Sachsens). Vorhaben auf Ackerflächen mit ganzjährigem Pflanzenbewuchs (AL.1, AL.3, AL.4 und AL.5) fördern den Entzug von im Boden verfügbaren Nährstoffen und mindern somit das Risiko der Stickstoffauswaschung. Durch Verbesserung der Bodenstruktur wird die Infiltration von Wasser verbessert und somit der Oberflächenabfluss, der zu einem erhöhten Austrag von Nährstoffen von den Ackerflächen führen kann, gemindert. Hier tragen insbesondere AL.2 und AL.4 bei.

Eine quantitative Darstellung der **Treibhausgasminderung** infolge der AUK-Vorhaben ist schwierig, da wie oben beschrieben verschiedene Effekte auftreten und diese gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden könnten. Um eine die Größenordnung der Wirkungen aufzuzeigen wurde im EJDB 2019 in einer Annäherung die Wirkung des geminderten Düngemitelesatzes durch die AUK-Vorhaben und den ökologischen Landbau dargelegt. Im Ergebnis wird deutlich, dass die Minderungsleistung bezogen auf die landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen Sachsens lediglich eine Minderung um 2 % beträgt (bezogen auf die gesamten Treibhausgase der Landwirtschaft nach IPCC). In Bezug auf die gesamten Treibhausgasemissionen Sachsens sind es 0,1 %.

5.1.6 M 11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)**Tabelle 55: Finanzielle Übersicht M 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ im Programmkontext**

TEILMAßNAHME [SPB]	Öffentliche Ausgaben gesamt [1.000 EUR]		Anteil geplanter Ausgaben an...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität 4	EPLR gesamt
M 11.1 Einführung des Ökologischen Landbaus gemäß NRR-GAK [4B]	23.335	16.381	5,1%	2,0%
M 11.2 Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gemäß NRR-GAK [4B]	44.159	33.387	9,6%	3,9%
Summe	67.494	49.768	14,6%	5,9%

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Bis zum Jahr 2014 erfolgte die Förderung des ökologischen Landbaus rein über nationale Mittel. Seit Beginn der aktuellen Förderperiode ist sie nun Teil des sächsischen EPLR und zu 75 % EU-kofinanziert.

Im Rahmen des EPLR Sachsen 2014 – 2020 gehört der Ökolandbau, gemessen an der finanziellen Gewichtung, zu den Kernmaßnahmen der sächsischen ELER-Förderung. Das Budget umfasste zu Beginn der Förderperiode rund 46,5 Mio. EUR. Das entsprach rund 4,1 % des Gesamtbudgets des Programms. Im Rahmen der letzten drei Änderungsanträge (2., 3. und 4. Änderungsantrag) wurde der Budgetanteil für die Maßnahme M 11 um 21,0 Mio. EUR auf aktuell 67,5 Mio. EUR aufgestockt. Diese Aufstockung auf 5,9 % des Programmbudgets (inkl. der Erhöhung des Gesamtbudget des EPLR um 7,0 Mio. EUR Top-ups) entspricht der politischen Schwerpunktsetzung in Sachsen. Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, den Umfang ökologisch bewirtschafteter Flächen weiter zu erhöhen. Dieses Ziel ist u. a. in den Leitlinien „Ländlicher Raum“ von 2012 sowie dem Landesentwicklungsplan 2013 verankert. Im „Aktionsplan zur Stärkung des ökologischen Landbaus im Freistaat Sachsen“ bildet die Flächenförderung (RL ÖBL/2015) ein wichtiges Handlungsfeld für die weitere kontinuierliche Umstellung auf ökologischen Landbau, auch in Kombination mit der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen. Ab dem Antragsjahr 2017 wurden erhöhte Prämien für die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweisen gewährt.

Die Programmierung im EPLR Sachsen 2014 – 2020 erfolgte im SPB 4B.²⁸⁴ Die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus soll damit prioritär zur Verbesserung der Wasserwirtschaft beitragen. Der Beitrag zum SPB 4B besteht zum einen im Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemitteln, wodurch die Gehalte im Bodenwasser und letztlich die Gewässerbelastung verringert wird. Die Humuspflüge in Ökologischen Landbau sowie der Anteil von Klee grasflächen, Zwischenfrüchten und Brachen in der Fruchtfolge fördern die Bodenfunktionen und sichern die Bodensubstanz gegen Erosion. Wegen dieser

²⁸⁴ Außer Sachsen hat auch Rheinland-Pfalz die Förderung des Ökologischen Landbaus im Schwerpunktbereich 4B programmiert. Fünf Bundesländer haben im Sinne des „block-programming“ den Ökolandbau allen drei Schwerpunktbereichen der UP 4 zugeordnet, die übrigen Bundesländer haben den SPB 4B sekundär adressiert.

Effekte ist der Ökolandbau sekundär im SPB 4C programmiert. Mit dem Erosionsschutz ist wiederum auch ein Beitrag zum Gewässerschutz verbunden (SPB 4B), da erosionsbedingte Stoffeinträge (Nährstoffe, vor allem Phosphor, Humus, Sedimente) vermindert werden.

Ferner leistet der ÖBL Beiträge zur Biologischen Vielfalt und ist daher auch im SPB4A sekundär programmiert. Im Rahmen einer Metastudie zu den Effekten des Ökologischen Landbaus²⁸⁵ wurden positive Wirkungen auf die Biodiversität (Ackerbegleitflora, Feldvögel, blütenbesuchende Insekten etc.) bestätigt.

In der Strategie des EPLR wird ferner Humusaufbau und Humuspflge im ÖBL als Beitrag zum SPB 5E – Kohlenstoffbindung berücksichtigt sowie der Verzicht auf Mineraldünger als Beitrag zum SPB 5D – Minderung der THG-Emissionen.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 11.1 und M 11.2 Einführung/Beibehaltung des Ökologischen Landbaus		
<i>Wurde die Teilmaßnahme M 11 erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	• O.1: Gesamtbetrag öffentlicher Ausgaben • O.4: Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigten • O.5: Gesamtfläche (ha) (differenziert nach Anbauarten)
<i>Welchen Beitrag leistet das sächsische EPLR zur Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern?</i>	Gewichtung der Ökolandbauförderung innerhalb des EPLR	Bundesweiter Vergleich: • Anteils des ÖBL-Budgets am Programmbudget • Flächenziel für die Einführung des Ökolandbaus in Bezug auf das Ziel 2023 für die gesamte Ökolandbaufläche
<i>In welchem Umfang wurde durch die Teilmaßnahme M 11 die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?</i>	Die Wasserqualität auf, an und unter den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert	• Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche die zur Verbesserung der Wasserwirtschaft beiträgt (T10)
		• Minderung des Nährstoffüberschusses/ der Stickstoffauswaschung
		• Minderung des PSM-Einsatzes gegenüber konventionell bewirtschafteten Flächen
<i>In welchem Umfang hat die Teilmaßnahme M 11 die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-</i>	Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert	• Einsatz von Kulissen im Rahmen der Ökolandbauförderung
		• Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche, die zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften bei-

²⁸⁵ Sanders, J. & J. Hess (2019): Leistungen des Ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, Thünen Report 65.

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
<i>2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?</i>		trägt
	Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen ist höher als auf konventionellen Flächen	• Artenvorkommen (Tiere und Pflanzen, insb. Ackerwildkräuter/ Begleitflora), Diversität, Bodenleben • Kombinationsumfang von ökologischem Landbau (M11) und AUKM (M10.1)
	Hohe Anteile der Förderfläche liegen innerhalb von Zielgebieten	• Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche in Natura 2000/ FFH-Gebieten
<i>In welchem Umfang wurden durch die Teilmaßnahme M 11 die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?</i>	Die Bodenqualität auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert	• Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche die zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion beiträgt • (differenziert nach Anbauarten)
	Die Erosion auf den Förderflächen wurde verringert	• Geschätzte Minderung der wasserbedingten Bodenerosion
	Die Struktur sowie biologische und ökologische Funktionen der Böden der Förderflächen wurden verbessert	• Humusbilanz der Förderflächen
<i>In welchem Umfang hat die Teilmaßnahme M 11 zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen beigetragen?</i>	Die Treibhausgasemissionen auf den Förderflächen haben sich verringert	• Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche, die zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen beiträgt • Verringerung der Emissionen aus der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Flächen (differenziert nach Anbauarten)
<i>In welchem Umfang wurden durch die Maßnahme M 11 die Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert?</i>	Die Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert	• Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche, die zur Kohlenstoffbindung oder -speicherung beitragen (differenziert nach Anbauarten) • Kohlenstoffbindung speicherung [t CO₂]

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Übergreifende Betrachtung		
<i>Welche Förderinhalte/-differenzierungen/-auflagen oder Rahmenbedingungen können die Umweltwirksamkeit der ÖBL-Förderung verbessern?</i>	Das Angebot einer zweijährigen Umstellungsförderung beeinflusst die Entscheidung einer Umstellung auf den Ökolandbau positiv Entwicklung der Inanspruchnahme der TM 11.1	
	Das Angebot einer Teilbetriebsförderung ist effizient/ ineffizient	
	Weitere Förderdifferenzierungen sind effizient/ ineffizient, z. B.: • Ausgestaltung einer regionalisierten ÖBL-Prämie • Erweiterung der Kombinationsmöglichkeiten von Ökolandbau (M11) und AUKM (M10.1) • Bundesweiter Vergleich der Ausgestaltung der Ökolandbauförderung	
<i>Welche Verbesserungen der Umweltsituation können den geförderten Öko-Landbauflächen im Vergleich zu den AUK-Vorhaben zugeordnet werden?</i>	Vergleich der generellen Wirkungen des Ökolandbaus (differenziert nach Anbauarten) mit denen der angebotenen AUKM sowie einer übergreifenden Effizienzbetrachtung des Outputs	
<i>In welchen Schwerpunktbereichen (4A-C) weist die derzeitige Umsetzung die größten Umweltwirkungen bzw. Zielbeiträge auf und wo sind Defizite, die man verbessern kann?</i>		

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Bewertungsfrage: Wurde die Maßnahme erfolgreich umgesetzt?

Beurteilungskriterium: Die Umsetzungsziele wurden erreicht

Indikatoren: Gemeinsame Output-Indikatoren – O.1: Gesamtbetrag öffentlicher Ausgaben, O.4: Zahl der unterstützten Betriebe/Begünstigten, O.5: Gesamtfläche

Das aktuelle Budget unter Berücksichtigung des vierten Änderungsantrages umfasst für den ökologischen Landbau 67,5 Mio. EUR (ursprünglich 46,5 Mio. EUR). Für M 11.2 stehen etwa 44,2 Mio. EUR zur Verfügung. Die Umstellung wird in der Teilmaßnahme M 11.2 mit einem Budget von 23,3 Mio. EUR gefördert. Das verfügbare Budget ist mit Stand Mitte 2019 zu 74 % ausgeschöpft. Die verbliebenen Mittel decken in etwa noch eine jährliche Auszahlung (vgl. Tabelle 56).

Das Flächenziel der Beibehaltungsförderung liegt unverändert bei 35.335 ha. Dieser Wert entspricht in etwa der Fläche, die im Freistaat Sachsen im Jahr 2014 bereits ökologisch bewirtschaftet wurde. Das Flächenziel für die Einführung des Ökolandbaus wurde im Zuge der Budgetaufstockungen mehrfach erhöht und beträgt aktuell 17.478 ha. Das Flächenziel für die Beibehaltung ist nahezu erreicht (96 %), das Flächenziel für die Einführung des ÖBL ist deutlich übertroffen (138 %, vgl. Tabelle 56).

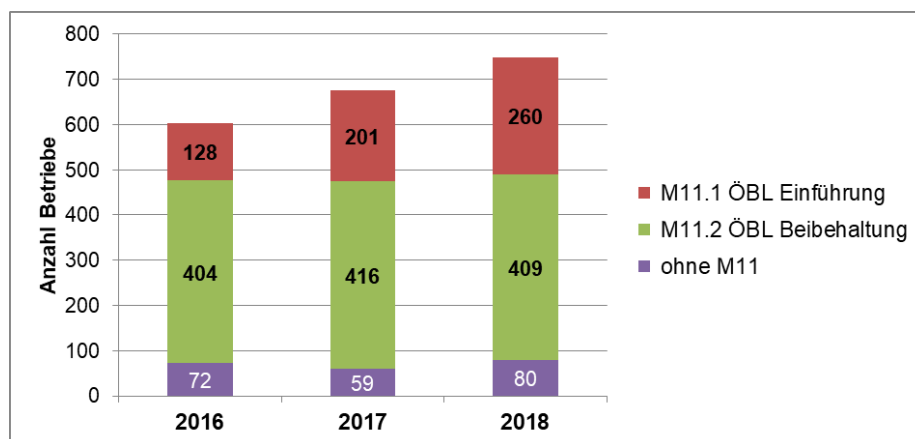
Tabelle 56: Umsetzungsstand der gemeinsamen Outputindikatoren O.1, O.4 und O.5 in M 11

Indikator	Teilmaßnahme	EPLR-Zielwert	Stand Mitte 2019	Zielerreichungsgrad
O.1: Gesamtbetrag öffentlicher Ausgaben (Mio. EUR)	11.1	23,335	16,381	70%
	11.2	44,159	33,387	76%
	11	67,494	49,768	74%
O.4: Zahl der unterstützen Betriebe/Begünstigten	11.1	kein Zielwert vorgegeben	260	-
	11.2		409	-
O.5: Gesamtfläche (ha)	11.1	17.478	24.091	138%
	11.2	35.335	33.811	96%
	11	52.813	57.902	110%

Quelle: EPLR (4. Änderung), Monitoringdaten, Stand 30.06.2019

Die Anzahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe hat im Laufe der Förderperiode stetig zugenommen. Um die Umstellung auf den ökologischen Landbau weiter zu erleichtern und die Inanspruchnahme zu verbessern, ist Umstellungsbetrieben im Rahmen des zweiten EPLR-Änderungsantrags ein sanktionsloser Ausstieg aus den AUK-Vorhaben GL.1a, GL.4b und AL.3 ermöglicht worden, die nicht mit Ökolandbau kombinierbar sind.

2018 gab es 750 ökologisch wirtschaftende Betriebe in Sachsen, von denen 260, also rund ein Drittel, in der Umstellungsförderung M11.1 gebunden sind. Die Zahl der Betriebe mit Einführung des Ökolandbaus hat sich jährlich um rund 60 (2017/18) bis 70 (2016/17 und 2015/16) erhöht. Im Jahr der ersten Antragstellung 2015 nahmen 57 Betriebe an M11.1 teil (Zahlen jeweils nach Auszahlungsdaten des Folgejahres, vgl. Abbildung 41).

Abbildung 41: Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe mit und ohne Teilnahme an M 11

Quelle: Agrarbericht 2019, Tabelle 87 auf S. 101, Monitoringdaten, Stand 30.06.2019, Spalte ANTR_ID, Betriebsanzahl jeweils nach Auszahlung im Folgejahr (z. B. M 11.2 an 409 Betriebe 2019 für 2018 ausbezahlt)

Die in M11 geförderten Betriebe brachten im Jahr 2018 zusammen 57.902 ha stützungsfähige Fläche in die Maßnahme ein. Darüber hinaus hat ein Großteil der geförderten Betriebe noch landwirtschaftliche Fläche mit nicht förderbaren Nutzungscodes. Die gesamte ökolo-

gisch bewirtschaftete Fläche in Sachsen wird zum Stand 31.12.2018 mit 61.900 ha angegeben.²⁸⁶

Die durchschnittliche Größe der vollumgestellten Öko-Betriebe in Sachsen beträgt rund 95 ha (Stand 2018, 625 Betriebe), das entspricht 61 % des Durchschnitts aller sächsischen Landwirtschaftsbetriebe (156 ha).²⁸⁷

Die Aufschlüsselung der Förderfläche nach Kulturarten zeigt, dass **Acker- und Grünlandflächen** in der ÖBL-Förderung bei weitem überwiegen, Dauerkulturen und Feldgemüse dagegen nur geringe Flächenanteile einnehmen (vgl. Tabelle 57).

Tabelle 57: ÖBL-Förderfläche in M 11.1 und M 11.2 nach Anbauarten

	M11.1 Einführung		M11.2 Beibehaltung		M11 gesamt	
	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %	Fläche in ha	Anteil in %
Ackerland *)	14.335,1	59,5%	18.853,2	55,8%	33.188,3	57,3%
Grünland *)	9.556,8	39,7%	12.568,8	37,2%	22.125,6	38,2%
Zwischen-summe	23.891,9	99,2%	31.422,0	92,9%	55.313,9	95,5%
Dauerkulturen	113,4	0,5%	929,2	2,7%	1.042,6	1,8%
Feldgemüse	86,1	0,4%	1.459,8	4,3%	1.545,9	2,7%
Summe	24.091,4	100,0%	33.811,0	100,0%	57.902,4	100,0%

Quelle: Monitoringdaten, Stand 30.06.2019, *) Acker-Grünland ins Verhältnis 3:2 gesetzt, da im Monitoring nicht unterschieden, vgl. Agrarbericht.²⁸⁷

Der Anteil des Ackerlandes an der LF liegt in Sachsen bei etwa 78 %. Im Ökologischen Landbau nimmt die Ackerfläche nur 57 % der insgesamt ökologisch bewirtschafteten LF ein, das Grünland rund 38 % (vgl. Tabelle 57).

In den letzten Jahren hat sich das Verhältnis Acker zu Grünland im Ökolandbau etwas in Richtung Grünland verschoben, da mehrere große Milchviehbetriebe umgestellt haben. Infolge der Milchkrise, der höheren Abnahmepreise für Ökomilch und einer gestiegenen Nachfrage war das Interesse für eine Umstellung bei Milchviehhaltern deutlich gestiegen²⁸⁷, was sich auch in der Nachfrage nach Umstellungsberatung bemerkbar machte.²⁸⁸ Der Anstieg Grünlandanteils ging mit einem Anstieg des Viehbesatzes einher. Der Tierbesatz liegt mit 13 Milchkühen je 100 ha immer noch deutlich unter dem konventioneller Milchviehbetriebe (20 Milchkühe je 100 ha). Der Anteil der Futterbaubetriebe liegt im Ökolandbau bei 40 % (Sachsen gesamt 35 %), der Anteil der Ackerbaubetriebe bei 26 % (Sachsen gesamt 31 %).²⁸⁹

Die Kulturart **Feldgemüse** ist in der Umstellungsförderung unterrepräsentiert (vgl. Tabelle 57). Die meisten umstellungswilligen Betriebe haben den Schritt offenbar bereits vollzogen: 2018 wies Sachsen mit 29,4 % Anteil ökologisch bewirtschafteter Anbaufläche am Feldgemüse – neben Mecklenburg-Vorpommern – den höchsten Öko-Anteil bundesweit auf.²⁹⁰

²⁸⁶ BLE (2019), https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ZahlenOekolandbau2018.pdf;jsessionid=339B7CFDB83102ECFE3B76F9E7CA96CC.1_cid325?__blob=publicationFile&v=2
Letzter Abruf 26.08.2019

²⁸⁷ SMUL (2019): Agrarbericht in Zahlen 2019, S. 106.

²⁸⁸ Komischke, M. (2019): Welchen Einfluss hat das EPLR auf die Umstellungsentscheidung auf Ökologischen Landbau in Sachsen? Masterarbeit Universität Kassel.

²⁸⁹ SMUL (2018): Agrarbericht 2018.

²⁹⁰ Rampold, C. (2019), Sachsen stellt hohe Bio-Gemüseanteile; <https://www.ami-informiert.de/ami-maerkte/maerkte/ami-maerkte-oekolandbau/meldungen/single->

8,8 % der bundesweiten Anbaufläche für ökologisch erzeugtes Gemüse lagen 2018 in Sachsen, das ist deutlich mehr als beim ökologischen Landbau insgesamt und auch mehr, als dem Anteil Sachsens an der bundesdeutschen LF entspricht.

Bei den **Dauerkulturen** beträgt der ökologisch bewirtschaftete Anteil in Sachsen 19,4 % (1.043 ha von insgesamt 5.368 ha, Stand 2018), während es in Deutschland insgesamt nur rund 10 % sind (20.000 ha²⁹¹ von 199.000 ha²⁹², Stand 2017) (vgl. Tabelle 58).

Tabelle 58: LF, Ökolandbaufläche und ökologisch bewirtschaftete Anbaufläche für Freilandgemüse in Sachsen und bundesweit (2018)

Bezugsfläche	Deutschland gesamt (ha)	Sachsen (ha)	Flächenanteil Sachsen an Deutschland gesamt	Anteil Öko- landbau an der Kultur- art in Sach- sen gesamt
<i>Zum Vergleich: Landwirtschaftliche Fläche ge- samt</i>	16.645.100	900.900	5,4 %	
Ökologisch bewirtschaftete Fläche – alle Kulturarten	1.521.314	61.900 ¹⁾	4,0 %	6,9 %
Ökologisch bewirtschaftete Fläche – Freilandgemüse ²⁾	13.994	1.205	8,8 %	29,4 %
Ökologisch bewirtschaftete Fläche – Dauerkulturen	20.000 (2017) ³⁾	957 (2017)	4,8 % (2017)	19,4 %

¹⁾ davon rund 4.000 ha ohne Teilnahme an M 11

²⁾ Datenquelle: Rampold (2019) ²⁹⁰

³⁾ Datenquelle: Henrich (2018) ²⁹¹

Sachsen liegt mit dem Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der landesweiten Landwirtschaftsfläche trotz der deutlichen Zuwächse der letzten Jahre hinter dem Bundesdurchschnitt zurück, aber im Bundesvergleich noch vor den Ländern Schleswig-Holstein (6,2 %), Thüringen (6,0 %), Nordrhein-Westfalen (5,9 %) und Niedersachsen (4,1 %). Das 20 %-Ziel der Bundesregierung, das in der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ Anfang 2017 veröffentlicht wurde, ist noch fern. ²⁹³

Die Auswertung der Akzeptanzanalyse²⁹⁴ zeigt, dass vor allem der große Aufwand als Grund für die Nicht-Teilnahme an der Maßnahme M 11 Ökologisch-biologischer Landbau genannt wird (59,3 % der NTN). Weitaus seltener, aber dennoch häufig genannt wurden zudem mangelnde Erfahrung in der Vermarktung (37,3 %), fehlende Flexibilität durch starre Auflagen (31,6 %) sowie zu geringe Förderung (28,9 %) und fehlendes Know-how (28,6 %). Die weitere Aufschlüsselung nach Betriebsgröße zeigt, dass große Betriebe (> 500 ha) eher von Auf-

an-
sicht?tx_aminews_singleview%5Baction%5D=show&tx_aminews_singleview%5Bcontroller%5D=News&tx_aminews_singleview%5Bnews%5D=12110&cHash=d4b982cad5649fed7e15e906f7e0b17d, letzter Abruf 26.08.2019.

²⁹¹ Henrich, Ph. (2018); <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/280549/umfrage/flaeche-fuer-dauerkulturen-im-oekologischen-landbau-in-deutschland/>, Abruf 26.08.2019.

²⁹² Destatis (2019): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/Tabellen/flaechen-hauptnutzungsarten.html#fussnote-4-123242>, Abruf 26.08.2019.

²⁹³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2017): Zukunftsstrategie ökologischer Landbau – Impulse für mehr Nachhaltigkeit in Deutschland.

²⁹⁴ isw (2018): Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR SN 2014-2020. Endbericht, Strukturta-
bellen.

wand und Auflagen abgeschreckt werden, während mittelgroße Betriebe (50 bis 500 ha) öfter das Fehlen von Erfahrungen und Know-how als Grund für die Nichtteilnahme angeben.

Zur Akzeptanzsteigerung gibt es vor dem Hintergrund des 20 %-Ziels der Bundesregierung, das in der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ Anfang des Jahres 2017 veröffentlicht wurde, in allen Bundesländern Handlungsbedarf.

Denkbar wäre es, eine für den Ackerbereich erhöhte Förderprämie einzuführen. Die Bundesländer Hessen (AL: 260 EUR/ha, GL: 190 EUR/ha Einführung und Beibehaltung) und Nordrhein-Westfalen (AL: 520 EUR/ha, GL: 330 EUR/ha Einführung; 260 EUR/ha, GL: 220 EUR/ha Beibehaltung) wenden dies bereits an. Die Prämienkalkulation greift entsprechend an dieser Stelle die im Ackerbereich deutlich höheren finanziellen Einbußen auf, die mit der Förderung auszugleichen sind. Diese Unterscheidung hat außerdem den praktischen Vorteil, dass der Flächenumfang der ökologisch bewirtschafteten Fläche aus den Förderdaten getrennt nach Acker und Grünland zu entnehmen wäre.

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet außerdem noch eine gesonderte Prämie (6.000 EUR/ha Einführung; 5.000 EUR/ha Beibehaltung) für Unterglasflächen an. Für diese wird „wie bei den Kulturen im Freilandanbau ein möglichst weitgehender Ausgleich als zwingend erachtet (...), um eine Ausweitung des Öko-Landbaus unter Berücksichtigung der Marktpotentiale zu erreichen. Öko-Produkte regionaler Herkunft, und hier insbesondere Obst und Gemüse, werden nach wie vor in deutlich höherem Umfang nachgefragt, als produziert werden.“²⁹⁵

Ein weiterer Ansatzpunkt in Bezug auf die Umstellungsmotivation ist die langfristige Sicherung attraktiver Vermarktungs- und Verwertungsmöglichkeiten für ökologische Produkte, damit die höheren Absatzpreise, die den Ökolandbau angesichts der geringeren Erträge erst wirtschaftlich machen, auch erzielt werden können. Im direkten Einzugsgebiet großer Städte bestehen in der Regel gute Vermarktungschancen. Der Aufbau geeigneter Strukturen kann durch die Investitionsförderung zur Verarbeitung und Vermarktung (M 04) als auch die Möglichkeit der Förderung der Zusammenarbeit (M 16) unterstützt werden. Einige Länder haben die investive Förderung auf die Unterstützung des Ökolandbaus ausgerichtet (vgl. Tabelle 59)

Tabelle 59: Fördermöglichkeiten ökologisch wirtschaftender Betriebe (Investitionsförderung, Zusammenarbeit/EIP) in den Bundesländern (BL)

BL	Investitionsförderung M 04	Zusammenarbeit M 16
BW	Investitionen zur Verarbeitung u. Vermarktung: Förderung in den Bereichen Ökoprodukte und Sonderkulturen (Obst, Gemüse) Entwicklung wettbewerbsfähiger regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen	Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Forschung mit innovationsbereiten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaus und der Forstwirtschaft und anderen Akteurinnen/ Akteuren im Land – eines der Leitthemen: Ökolandbau
HE	Ein Auswahlkriterium ist u.a. der Ökolandbau	Kooperationsvorhaben mit dem Hauptziel der Entwicklung innovativer Ansätze – eines der Leitthemen: ökologische(r) Anbau- und Nutzungsverfahren
MV	Premiumförderung (Zuschuss von bis zu 40 %) prioritär bei Agrarinvestitionen in Ökobetrieben	Im Zuge der Förderung der Zusammenarbeit sollen Manager zur Stärkung regionaler Märkte und einer aktiveren vertikalen und horizontalen Kommunikation ökologi-

²⁹⁵ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2018): NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 – Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert am 23.01.2018, S. 421).

BL	Investitionsförderung M 04	Zusammenarbeit M 16
NRW	Ökologisch wirtschaftende Betriebe werden z. B. über einen höheren Fördersatz und bei der Projektauswahl bei Agrarinvestitionen gezielt berücksichtigt Ökologische und regionale Projekte sollen im Rahmen der Investitionsförderung zur Verarbeitung Vermarktung mit einer besonderen Förderquote bedacht werden.	scher Wertschöpfungsketten beitragen Im Rahmen der Förderung von EIP ist der ökologische Landbau durch die thematischen Schwerpunkte abgedeckt und wird bei der Projektauswahl gezielt berücksichtigt
RP	Die Investitionsförderung zur Verarbeitung Vermarktung erstreckt sich u. a. auch auf ökologische und regionale Erzeugnisse	
TH	Agrarinvestitionsförderung zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)	Förderung von Kooperationen in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung im Bereich Ökolandbau soll die über „Öko-Kompakt-Thüringen 2020“ angebotene Unterstützung abrunden.

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (2015): Fördermöglichkeiten für Ökobetriebe
<https://www.oekolandbau.de/erzeuger/oekonomie/betriebswirtschaft/foerderung/foerdermoeglichkeiten-fuer-oekobetriebe/> (letzter Zugriff: 20.10.2017).

Bewertungsfrage: Welchen Beitrag leistet das sächsische EPLR zur Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Trotz der dynamischen Entwicklung der letzten Jahre ist das Flächenziel der Bundesregierung von 20 % ökologisch bewirtschafteter Fläche an der LF noch fern. Um zahlreiche weitere Betriebe zur Umstellung zu bewegen, bieten sich im Rahmen des EPLR Sachsen verschiedene Ansatzpunkte, die im Rahmen einer Masterarbeit an der Universität Kassel im Studiengang Ökologische Landwirtschaft auf der Grundlage einer Literaturlauswertung sowie Experteninterviews untersucht wurden.²⁹⁶ Danach sollte im Ökolandbau außer der Flächenförderung in gleichem Maße die Vermarktung und Verarbeitung mit einbezogen werden. Auch die investive einzelbetriebliche Förderung kann die Umstellung unterstützen, ist nach dem Ergebnis der Befragung in der Regel nicht entscheidend für die Umstellung. Es wird vorgeschlagen auch die EIP-Förderung stärker zur Entwicklung praxisnaher Ansätze für den Ökolandbau zu nutzen. Die Vernetzung von Beratung, Forschung, Verbraucherbildung und Ökolandbauverbänden tragen dazu, bei Akteure aus der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft zusammenzubringen, was sich positiv auf die Umstellungsraten auswirkt. Ferner bilden Beratung und Wissenstransfer wichtige Hebel, um Hemmnisse für die Umstellung abzubauen. Die Einführung des Ökolandbaus wird von Komischke (2019) als regionaler Diffusionsprozess beschrieben, womit er die hohe Bedeutung der engen betrieblichen Einbindung in unterstützende institutionelle (Beratung), und wirtschaftliche (Verarbeitung und Vermarktung) und soziale Kontakte (Nachbarn, Kollegen) unterstreicht.

²⁹⁶ Komischke, M. (2019): Welchen Einfluss hat das EPLR auf die Umstellungsentscheidung auf Ökologischen Landbau in Sachsen? Masterarbeit Universität Kassel.

Beurteilungskriterium: Gewichtung der Ökolandbauförderung innerhalb des EPLRIndikator: Bundesweiter Vergleich des Anteils des ÖBL-Budgets am Programmbudget

Der bundesweite Vergleich des Anteils des ÖBL-Budgets am Programmbudget zeigt, dass dieser in Sachsen unter dem Mittelwert von 10 % liegt. Sachsen hatte mit dem ursprünglichen Ansatz von 4,1 % den bundesweit niedrigsten Wert, hat sich aber mit den Mittelum-schichtungen der letzten Programmänderungen auf aktuell 5,9 % des Programmbudgets verbessert.

Tabelle 60: Bundesweiter Vergleich der Anteile des ÖBL-Budgets am Programmbudget

Bundesland	Budget ÖBL [EUR]	Anteil ÖBL-Budget am Pro-grammbudget [%]
SL	11.347.490	19,7
HE	120.000.000	18,8
RP	122.000.000	18,5
MV	166.666.800	13,9
BB/B	177.805.333	13,2
BY	438.300.000	12,3
NRW	132.777.778	11,2
BW	164.255.000	9,0
SH	65.533.667	7,5
ST	70.666.667	6,4
SN 5. Programmversion (nach 4. ÄA)	67.494.000	5,9
TH	43.066.667	4,8
NI/BR	96.741.769	4,3
SN 1. Programmversion	46.494.000	4,1
Mittelwert	128.973.475	10,0%

Quellen: jeweils aktuellste zu Ende 07/2018 öffentlich verfügbare Programmversion der Länder; für Sachsen Stand Nov./2018

Indikator: Bundesweiter Vergleich der Flächenziele in Bezug auf die gesamte Ökoland-baufläche

Der Flächenanteil von 6,9 %, den der ökologische Landbau an der landwirtschaftlichen Fläche Sachsens ausmacht, liegt weiterhin hinter dem bundesweiten Durchschnitt von 9,1 % (2018). Nach wiederholten Aufstockungen des Budgets auf 67,5 Mio. EUR mit dem 4. Änderungsantrag hat sich der Anteil des ÖLB-Budgets am Gesamtprogramm von 4,1 % auf 5,9 % erhöht.

Tabelle 61: Bundesweiter Vergleich der Flächenziele für die Einführung des ÖBL in Bezug auf das Flächenziel für den ÖBL gesamt

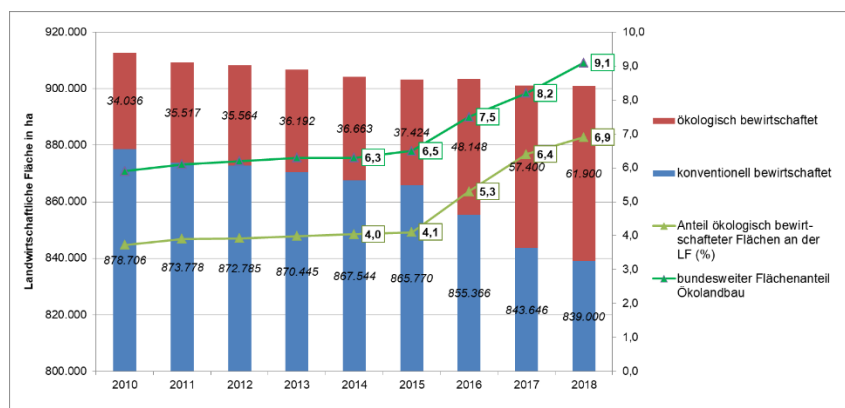
Bundesland	LF 2016*) [Mio. ha]	Flächenziel ÖBL 2023 [ha]	Anteil an der LF
BY, Bayern	3,158	264.040	8,4%
BW, Baden-Württemberg	1.422	148.634	10,5%
MV, Mecklenburg-Vorpommern	1,349	144.076	10,7%
BB/B, Brandenburg/ Berlin	1,320	139.162	10,5%
HE, Hessen	0,768	103.885	13,5%
NRW, Nordrhein-Westfalen	1,448	90.069	6,2%
RP, Rheinland-Pfalz	0,707	83.988	11,9%
NI/BR, Niedersachsen/ Bremen	2,602	78.295	3,0%
ST, Sachsen-Anhalt	1,175	59.104	5,0%

Bundesland	LF 2016*) [Mio. ha]	Flächenziel ÖBL 2023 [ha]	Anteil an der LF
SN 5. Programmversion (nach 4. ÄA)	0,904	52.813	5,8%
SN 4. Programmversion (nach 3. ÄA)	0,904	50.459	5,6%
TH, Thüringen	0,779	47.301	6,1%
SH, Schleswig-Holstein	0,993	44.085	4,4%
SN 1. Programmversion	0,779	39.418	5,1%
SL, Saarland	0,078	12.051	15,5%

Quellen: jeweils aktuellste zu Ende 07/2018 öffentlich verfügbare Programmversion der Länder, für SN zusätzlich die Fassung nach dem 4. Änderungsantrag 11/2018. *) LF aus: Statistisches Bundesamt: Fachserie zur Agrarstrukturserhebung 2016; Eigentums- und Pachtverhältnisse

Der Flächenumfang des ökologischen Landbaus in Sachsen hat sich von 2015 bis 2018 um rund 24.500 ha erhöht. Trotz der dynamischen Entwicklung der letzten Jahre bleibt Sachsen mit einem derzeitigen Anteil von 6,9 % der Anteil des Ökolandbaus an der LF weiterhin 2,2 Prozentpunkte hinter dem bundesweiten Durchschnitt zurück. Die „Aufholjagd“ wurde 2018 durch die parallele Zunahme des ÖBL in den anderen Bundesländern ausgebremst (vgl. Abbildung 42).

Abbildung 42: Zunahme der Anbaufläche des Ökolandbaus in Sachsen und Anteil an der LF



Quelle: SMUL (2019): Agrarbericht in Zahlen 2019, S. 101, (LfULG: Öko-Kontrollstatistik: Meldung Öko-Kontrollstellen per 31.12.2018); bundesweiter Anteil: BLE 2019: <https://www.oekolandbau.de/service/zahlen-daten-fakten/strukturdaten-zum-oekolandbau/> (letzter Zugriff: 26.08.2019).

Indikator: Bundesweiter Vergleich der Flächenziele der Einführung des Ökolandbaus

Das Verhältnis zwischen dem Flächenziel für die Einführung des ÖBL (M 11.1) und dem Flächenziel für die Beibehaltung (M 11.2) verdeutlicht, wie dynamisch der Zuwachs innerhalb der aktuellen Förderperiode im Verlauf der Programmänderungsanträge gestaltet wurde. Nach der indikativen Planung entfallen 33,1 % des ÖBL-Flächenzielwertes auf M 11.1 (vgl. Tabelle 62). Zum Stand Mitte 2019 nahm die Einführungsförderung (M 11.1) sogar 41,6 % der in M11 geförderten Ökolandbau-Fläche ein (24.091 ha von 57.902 ha). Aber auch andere Bundesländer verfolgen ehrgeizige Ziele (Rheinland-Pfalz, Thüringen).

Tabelle 62: Bundesweiter Vergleich der Flächenziele für die Einführung des ÖBL in Bezug auf das Flächenziel für den ÖBL gesamt

Bundesland	Flächenziel M 11.1 [ha]	Flächenziel ÖBL 2023	Anteil Flächenziel M 11.1 am Flächenziel ÖBL 2023
RP, Rheinland-Pfalz	30.000	83.988	35,7%
SN 5. Programmversion (nach 4. ÄA)	17.478	52.813	33,1%
TH, Thüringen	14.400	47.301	30,4%

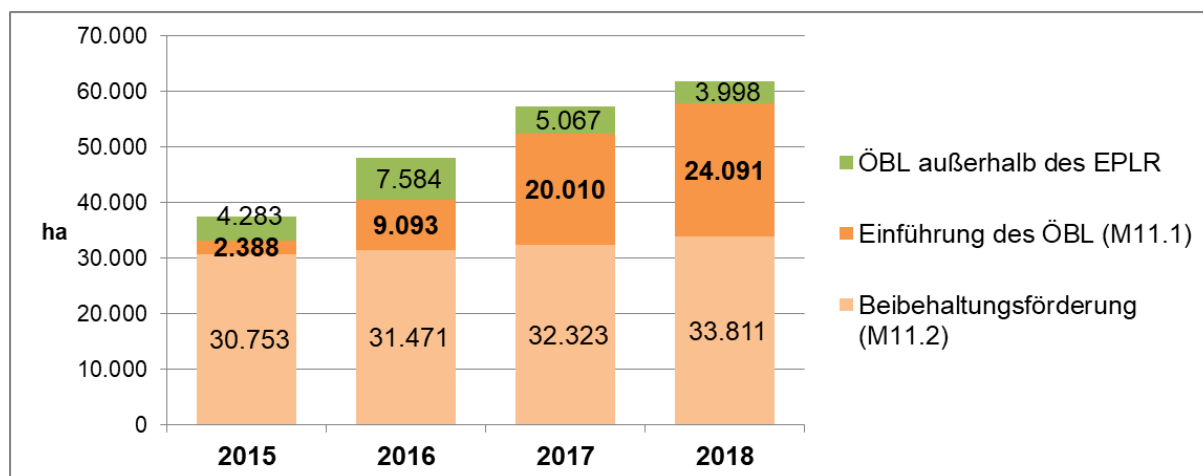
Bundesland	Flächenziel M 11.1 [ha]	Flächenziel ÖBL 2023	Anteil Flächenziel M 11.1 am Flächenziel ÖBL 2023
SN 4. Programmversion (nach 3. ÄA)	13.796	50.459	27,3%
SL, Saarland	2.800	12.051	23,2%
NRW, Nordrhein-Westfalen	20.000	90.069	22,2%
BY, Bayern	50.000	264.040	18,9%
MV, Mecklenburg-Vorpommern	25.000	144.076	17,4%
HE, Hessen	18.000	103.885	17,3%
BW, Baden-Württemberg	24.100	148.634	16,2%
SH, Schleswig-Holstein	7.000	44.085	15,9%
NI/BR, Niedersachsen/ Bremen	6.000	78.295	7,7%
SN 1. Programmversion	2.755	39.418	7,0%
ST, Sachsen-Anhalt	3.500	59.104	5,9%
BB/B, Brandenburg/ Berlin	4.010	139.162	2,9%

Quellen: jeweils aktuellste zu Ende 07/2018 öffentlich verfügbare Programmversion der Länder, für SN zusätzlich die Fassung nach dem 4. Änderungsantrag 11/2018.

Die Umsetzung hat die Planung bereits mit dem Durchführungsstand 2017 überholt (vgl. Abbildung 43). 2018 hat sich der Zuwachs an Flächen mit Neueinführung weiter fortgesetzt.

Der Zuwachs an Ökolandbaufläche in Sachsen wurde durch die Förderung der Neueinführung wesentlich unterstützt. Eine Umstellung außerhalb des EPLR fand praktisch nicht statt. Die ÖBL-Fläche ohne EPLR-Förderung hat sich seit 2016 fast halbiert (vgl. Abbildung 43).

Abbildung 43: Flächenumfang des Ökolandbaus im EPLR und außerhalb 2015 bis 2018



Quellen: SMUL (2019): Agrarbericht in Zahlen 2019, S. 101, (LfULG: Öko-Kontrollstatistik: Meldung Öko-Kontrollstellen per 31.12.2018); bundesweiter Anteil: BLE 2019: <https://www.oekolandbau.de/service/zahlen-daten-fakten/strukturdaten-zum-oekolandbau/> (letzter Zugriff: 26.08.2019); Monitoringdaten, Stand 30.06.2019 (das Auszahlungsjahr gibt die Durchführung im vorausgegangenen Jahr wieder, daher ohne 2019)

Bewertungsfrage: In welchem Umfang wurde durch die Maßnahme die Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln, unterstützt?

Beurteilungskriterium: Die Wasserqualität auf, an und unter den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert

Indikator: Umfang und Anteil der Förderfläche des Ökolandbaus, die zur Verbesserung der Wasserwirtschaft beiträgt

Von rund 22,6 Mio. EUR jährlichen Ausgaben für die Verbesserung der Wasserwirtschaft im Jahr 2018 entfielen zwei Drittel auf den ökologisch-biologischen Landbau (14,9 Mio. EUR,²⁹⁷ vgl. Jährlicher Durchführungsbericht 2018). Der Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel stellt einen grundlegenden Beitrag zu Verbesserung der Wasserqualität dar. Die Auswirkung des Ökolandbaus auf das Grundwasser kann sich je nach Intensität der Bewirtschaftung und der Beschaffenheit des Bodens stark unterscheiden. Untersuchungen verschiedener Nutzungsformen des ÖBL in Deutschland haben gezeigt, dass der ökologische Landbau verhältnismäßig niedrige Nitratkonzentrationen im Sickerwasser aufweist und im Mittel durch niedrige Auswaschungsraten gekennzeichnet ist.

Die Förderfläche mit ökologisch-biologischer Landwirtschaft (M 11) umfasste 2018 rund 57.900 ha (Auszahlung 2019, Stand 30.06.2019), das entspricht einem Anteil von etwa 5,9 % der LF in Sachsen. 24.091 ha befinden sich in der Einführungsförderung (M 11.1), 33.811 ha in der Beibehaltungsförderung

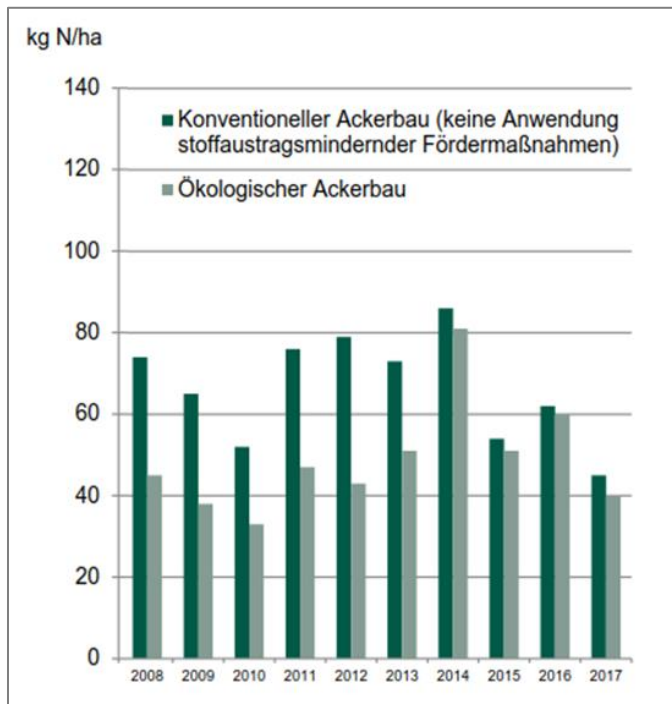
Insgesamt will das aktuelle sächsische EPLR mit der Förderung über AUKM und ÖBL 107.690 ha Fläche unterstützen, die zur Verbesserung der Wasserwirtschaft beiträgt. Die Umsetzung im Jahr 2018 entspricht mit 77.856 ha einer Zielerreichung von 63 %. Mit etwa 57.900 ha entfallen 74 % der Förderfläche, die im Jahr 2018 zur Verbesserung der Wasserwirtschaft beitrug (Auszahlung 2019), auf den Ökolandbau.

Indikator: Geschätzte Minderung des Nährstoffüberschusses/ der Stickstoffauswaschung

Die Auswirkungen des Ökolandbaus auf die Wasserqualität sind in erster Linie auf den Verzicht auf mineralische N-Düngung und den insgesamt geminderten Düngereinsatz zurückzuführen. Daraus resultiert eine Minderung der Auswaschung überschüssigen Stickstoffs (N) in das Grundwasser sowie die Reduzierung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen in die Oberflächengewässer. Studien belegen, dass der ökologische Landbau verhältnismäßig niedrige Nitratkonzentrationen im Sickerwasser aufweist und im Mittel durch niedrige Auswaschungsraten gekennzeichnet ist. Im Mittel beträgt die Differenz zwischen dem N-Austrag zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung rund 12 kg je Hektar und Jahr.²⁹⁸ In Sachsen weist der Herbst-Nitratstickstoffgehalt der Böden nach Bewirtschaftung bei ökologischem gegenüber dem konventionellen Anbau seit 2014 nur einen gering verminderten Wert auf. 2017 betrug die Differenz rund 5 kg je Hektar und Jahr (vgl. Abbildung 44).

²⁹⁷ Vgl. Jährlicher Durchführungsbericht 2018, S. 80.

²⁹⁸ Sanders, J. & J. Hess (2019): Leistungen des Ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, Thünen Report 65.

Abbildung 44: Herbst-Nitratstickstoffgehalte in Sachsen bei ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung (2008 bis 2017)

Quelle: Auszug nach Daten des LfULG aus Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2019): Agrarbericht in Zahlen 2019, S. 131.

Gemessen an der Differenz des Herbst-Nitratstickstoffgehaltes in 2017 umfasst die Minderung des (potenziell) über Winter ausgewaschenen Stickstoffs rund 316 Tonnen. Dieser Wert gibt nicht demnach die Nährstoffeinsparung an, sondern bietet einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Nitratauswaschungsgefährdung über Winter durch den ökologischen Landbau in Sachsen gemindert wird.

Die regionalen Effekte weichen erheblich ab, da die ÖBL-Förderfläche nicht gleichmäßig im Land verteilt ist. Außerdem ist die Nährstoffeinsparung auf den Ackerflächen erheblich größer als im Mittel aller ÖBL-Flächen, dagegen auf den Grünlandflächen entsprechend geringer.

Für einen Vergleich des Stickstoffsaldos und des Phosphatsaldos von ökologischem und konventionellem Anbau liegen derzeit keine Daten vor. Unter Berücksichtigung der geringeren Viehbesatzdichte beim ökologischen im Vergleich zum konventionellen Landbau, kann davon ausgegangen werden, dass der Stickstoffeintrag in den Boden beim ökologischen Landbau geringer ist. Der ökologische Landbau hat systemimmanente Vorzüge für den Wasserschutz, die allerdings je nach Produktionspraxis unterschiedlich stark ausfallen. Erst mit angepassten Bewirtschaftungssystemen hinsichtlich des Wasserschutzes kann eine hohe Wirkung erreicht werden.

Indikator: Geschätzte Minderung des PSM-Einsatzes gegenüber konventionell bewirtschafteten Flächen

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden in der konventionellen Landwirtschaft zur Verbesserung des Pflanzenwachstums und dem Schutz vor pflanzenschädigenden Organismen (bspw. Insekt, Pilze oder Beikräutern) eingesetzt. Die Wirkstoffe dieser Pflanzenschutzmittel gelangen zum Teil in Gewässer und können damit die Wasserqualität beeinträchtigen mit Auswirkungen auf den Menschen sowie wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln können teilweise noch über Jahre in Gewässern nachgewiesen werden, auch wenn diese Wirkstoffe bereits seit längerer Zeit nicht mehr angewendet werden dürfen. Neben diesen „Altlasten“ werden verstärkt zugelassene Pflanzenschutzwirkstoffe in Gewässern vorgefunden.²⁹⁹ Beim ökologischen Anbau ist die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verboten. Maßnahmen zur Bekämpfung von Beikräutern und Schaderregern im Ökolandbau sind auf eine mechanisch thermische Bekämpfung sowie ein vorbeugendes Pflanzenschutzmanagement begrenzt. In Ausnahmefällen können für den Ökolandbau vorgeschriebene Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Ein Austrag von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln von ökologisch bewirtschafteten Flächen ist daher weitgehend ausgeschlossen.

Das Bundesumweltamt gibt einen durchschnittlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln von 8,8 kg (bzw. 2,8 kg Wirkstoff) pro Hektar Acker- und Dauerkulturfäche für das Jahr 2015 an.³⁰⁰ Von diesem Wert ausgehend, ergibt sich für Sachsen eine Minderung von rund 301 t Pflanzenschutzmittel bzw. 96 t Wirkstoff durch die mit dem EPLR unterstützte ökologische Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturfächen.³⁰¹

Indikator: Einsatz von Kulissen im Rahmen der Ökolandbauförderung

So wie die anderen Bundesländer hat auch Sachsen den Ökolandbau nicht durch eine Kulisse beschränkt und fördert Einführung wie Beibehaltung ohne räumliche Lenkung. Da der Ökolandbau zu einer allgemeinen Entlastung der Umwelt beiträgt und die Gesamtwirkung insbesondere aus einer großflächigen Anwendung resultiert, wird die Einführung einer beschränkenden Kulisse für die Grundförderung (TMN 11.1 und TMN 11.2) auch nicht als sinnvoll erachtet.

Unter Effizienzgesichtspunkten ist allerdings zu überlegen, die Fördersatzte im Ökolandbau in bestimmten gesetzlich geschützten Bereichen anteilig zu reduzieren, soweit die Bewirtschaftung über hoheitliche Festsetzungen in Schutzgebietsverordnungen bereits eingeschränkt ist. Die öffentlichen Mittel könnten entsprechend umgelenkt und so die Umweltschutzwirkung des EPLR an anderer Stelle verbessert werden.

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** wendet diese anteilige Reduzierung Ökolandbau-Prämie in der aktuellen Förderperiode an. Das Mecklenburg-vorpommersche EPLR 2014 – 2020 weist klare Gebiete aus, in denen die gemeine Prämie um bis zu 20 % gekürzt wird, da die Bewirtschaftung durch Schutzverordnungen bereits eingeschränkt ist und es anderenfalls zu einer unrechtmäßigen Förderung gesetzlich vorgegebener Verpflichtungen käme.

Niedersachsen hat im PFEIL 2014 – 2020, wie schon in der Förderperiode 2007 – 2013 als AUKM die sogenannte Maßnahme Ökoplus (Öko+) – Zusatzanforderung Wasserschutz programmiert. Öko+ wird ausschließlich in der Zielkulisse Trinkwasserschutz oder EG-WRRL angeboten. An der Ökolandbauförderung in M11 teilnehmende Betriebe können die Zusatzförderung 'Öko+' in Anspruch nehmen. Fördergegenstand ist in Hinblick auf die spezifischen gewässerschutzbezogenen Problemlagen die Verringerung der Besatzdichte und damit des

²⁹⁹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2019): Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit- Pflanzenschutzmittel – Berichtszeitraum 2013 bis 2016. S. 47.

³⁰⁰ Umweltbundesamt: Pflanzenschutzmittelverwendung in der Landwirtschaft. Internetseite zuletzt abgerufen am 29.08.2019. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/pflanzenschutzmittelverwendung-in-der#textpart-1>.

³⁰¹ Anteil Dauerkulturen und Ackerfläche siehe Tabelle 57: ÖBL-Förderfläche in M11.1 und M11.2 nach Anbauarten.

Wirtschaftsdüngereinsatzes über die Grundförderung des Ökolandbaus hinaus.³⁰² Die Ex-Post-Bewertung in Niedersachsen ergab, dass die Maßnahme Öko+ eine Reduktion des N-Saldos von 10 kg/ha bewirkt.³⁰³

Bewertungsfrage: In welchem Umfang hat die Maßnahme die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?

Beurteilungskriterium: Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen wurde wiederhergestellt, erhalten und verbessert

Indikator: Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche, die zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften beiträgt (differenziert nach Anbauarten)

Die gesamte Fläche des Ökolandbaus wird ohne mineralische Dünger und ohne Pestizide bewirtschaftet. Dadurch werden die Artenvielfalt und die Lebensräume in der Agrarlandschaft grundlegend unterstützt. Von der geförderten Ökolandbaufläche mit einem Umfang von rund 57.900 ha (Stand 30.06.2019) gehen darüber hinaus weitere Effekte zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Lebensraumqualität der Ackerlandschaften aus (siehe unten, Indikator Artenvorkommen und Diversität).

Das Grünland wird derzeit auf ca. 22.100 ha ökologisch bewirtschaftet, das entspricht 11,6 % des Grünlandes in Sachsen. Durch kombinierte Teilnahme an AUK-Vorhaben oder Umsetzung anderer begleitender biodiversitätsfördernder Bewirtschaftungsanpassungen wird die Wirksamkeit weiter gesteigert. Ökologisch wirtschaftende Betriebe haben einen wesentlichen Anteil an der Umsetzung naturschutzorientierter AUK-Vorhaben im Grünland (vgl. S. 197.).

Der Umfang der ökologisch bewirtschafteten Ackerfläche beträgt rund 33.200 ha (57 %). Rund 38 % (ca. 22.100 ha) der geförderten Ökolandbaufläche sind Grünland. Beiträge zur Erhöhung des Anteils ökologischer Bewirtschaftung von Ackerflächen sind vor dem Hintergrund der Defizite hinsichtlich der Artenvielfalt im Ackerland besonders bedeutsam. Die größere Kulturartenvielfalt einschließlich Klee gras und Brache als auch die geringere Wuchsdichte der Kulturen tragen zur Verbesserung der Lebensraumqualität bei.

Als Pufferfläche tragen auch Ackerflächen des Ökolandbaus zu einer günstigen Entwicklung von benachbarten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen bei. Um die spezifische Artenzusammensetzung eines FFH-Lebensraumtyps zu sichern, ist darüber hinaus die Vorgabe von Nutzungsterminen im Grünland sinnvoll und erforderlich sowie über die Beschränkung von mineralischem N-Dünger hinaus auch die Beschränkung von organischem N-Dünger. Die Kombination von Ökolandbau und AUK-Vorhaben im Grünland wird bereits auf 4.571 ha wahrgenommen und trägt auf 412 Hektar zur Pflege von Lebensraumtypen des Offenlandes bei. Dieser Beitrag könnte durch Beratung ggf. noch gesteigert werden. Ohne zusätzliche AUK-Bindung werden weitere rund 500 ha Offenland-LRT ökologisch bewirtschaftet, dabei fast ausschließlich Flachland- und Berg-Mähwiesen (LRT 6510 und 6520).

³⁰² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015): Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) Niedersachsen 2014-2020, Stand 19.05.2015, S. 744 ff.

³⁰³ Tietz et al. (2016): Ex-post-Bewertung PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013, S. 139.

Beurteilungskriterium: Die biologische Vielfalt auf den Förderflächen ist höher als auf konventionellen FlächenIndikator: Artenvorkommen (Tiere und Pflanzen) und -Diversität

Biodiversitätswirkungen des Ökolandbaus sind gut belegt, besonders wirksam werden sie in Verbindung mit Agrarumweltmaßnahmen (siehe unten, Indikator Kombinationsumfang). Sie entfalten eine gute Breitenwirkung, insbesondere durch weite Fruchtfolgen und den Verzicht auf N-haltige Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel. Diese Wirkfaktoren sind in der konventionell betriebenen Landwirtschaft maßgeblich für den Artenrückgang verantwortlich.

Die Biodiversitätswirkungen des Ökolandbaus können je nach Betriebsführung und Anbauart stark differieren. Die landwirtschaftliche Praxis unterscheidet sich bei der ökologischen Bewirtschaftung des Grünlandes gegenüber der konventionellen weniger stark als auf dem Acker. Die positive Wirkung auf die Biodiversität ist nachgewiesen³⁰⁴, die Wirkintensität aber geringer.

„[Der Ökolandbau] fördert signifikant das Vorkommen von Wildkräutern und Ackerbegleitflora. Vogelarten, Insekten, Spinnen und Bodenorganismen wie Regenwürmer und Mikroorganismen treten in höherer Arten- und Individuenzahl auf als auf konventionellen Vergleichsstandorten“³⁰⁵. Sächsische Untersuchungen wiesen hinsichtlich der Individuenzahlen bzw. Deckungsgrade der Segetalvegetation um ein Vielfaches höhere Werte nach als bei konventioneller Bewirtschaftung. Weniger starke – wenn auch ebenfalls positive – Auswirkungen hatte der Ökolandbau dagegen auf das Vorkommen und den Bestand an seltenen oder gefährdeten Spezies der Ackerbegleitflora.³⁰⁶ Weitere Studien ermitteln eine erhöhte Anzahl an Feldvogelrevieren.³⁰⁷ So fördern Brachen in den Fruchtfolgen des ökologischen Landbaus insbesondere einen Populationsanstieg beim Rebhuhn, der Feldlerche³⁰⁸ und der Wachtel.³⁰⁹ Feldhasen profitieren ebenfalls von Ökolandbauflächen mit ihren vergleichsweise lichten und niedrigen Pflanzenbeständen und dem hohen Klee grasanteil.³¹⁰

Indikator: Kombinationsumfang von ökologischem Landbau (M 11) und AUKM (M 10.1)

³⁰⁴ Sanders, J. & J. Hess (2019): Leistungen des Ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, Thünen Report 65.

³⁰⁵ Bengtsson, J., Ahnström, J. & Weibull, A.-C. (2005): The effects of organic agriculture on biodiversity and abundance: a meta-analysis. *Journal of Applied Ecology* 2005, H. 42, S. 261 – 269.

Hole, D. G.; Perkins, A. J.; Wilson, J. D.; Alexander, I. H.; Grice, P. V. und Evans, A. D. (2005): Does organic farming benefit biodiversity? *Biological Conservation* H. 122, S. 113 – 130.

³⁰⁶ Kreuter, Th. & O. Nitzsche, 2005: Biodiversität sächsischer Ackerflächen. Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft. 10. Jahrgang, Heft 9 – 10. S. 104

³⁰⁷ Illner, H. (2009): Ökologischer Landbau: Eine Chance für gefährdete Feldvogelarten in der Hellwegbörde. *ABUinfo* H. 31/32, S. 30 – 37.

Roberts, P. D. und Pullin, A. S. (2007): The effectiveness of land-based schemes (incl. agri-environment) at conserving farmland bird densities within the U.K. - Review Report. Systematic Review No. 11, Centre for Evidence-based Conservation CEBC, Birmingham, U.K.

Roschewitz, I. (2005): Systems and landscape context: effects on biodiversity and biocontrol. Diss (Göttingen). Stand 18.2.2010.

³⁰⁸ Neumann, H. (2008): Konventioneller und ökologischer Ackerbau im Vergleich: Biodiversität und Artenschutz. *Landpost* 2008, S. 28–32. Stand 18.2.2010.

³⁰⁹ Kelemen-Finan, J. (2006): Einfluss des biologischen und konventionellen Landbaus sowie verschiedener Raumparameter auf bodenbrütende Vögel und Niederwild in der Ackerbaulandschaft: Problemanalyse - praktische Lösungsansätze. Projektbeschreibung.

van Elsen, T.; Reinert, M. und Ingensand, T. (2003): Statusbericht zur naturverträglichen Bodennutzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Statusbericht.

³¹⁰ Stein-Bachinger, K. & S. Fuchs (2004): Wie kann der Lebensraum Acker im großflächigen Ökologischen Landbau für Feldvögel und Feldhase optimiert werden? In: Rahmann, G. & T. v. Elsen (2004): Naturschutz als Aufgabe des ökologischen Landbaus, *Landbauforschung Völknerode Sonderheft* 272, S. 1 – 14.

Bei der Durchführung von AUK-Vorhaben und Ökologischen Landbau sind zahlreiche Kombinationen zulässig. Viele ÖBL-Betriebe nehmen an AUK-Vorhaben teil. Mit steigender Tendenz. Im Antragsjahr 2018 wurde auf 4.571 Hektar des ÖBL an AUK-Vorhaben im Grünland teilgenommen und auf 6.001 ha an AUK-Vorhaben im Acker,³¹¹ insgesamt also 10.572 ha Förderfläche (vgl. Tabelle 63, Netto-Fläche 9.837 ha wegen 735 ha Überlagerung von Acker-Vorhaben). Zu 80 % werden Kombinationen von Betrieben mit Beibehaltungsförderung beantragt, 20 % von Betrieben mit Neueinführung (Teilmaßnahme M11.1).³¹²

Je nach den Fördergegenständen des gewählten Vorhabens wird bei Kombinationen entweder nur die Prämie des AUK-Vorhabens gezahlt, eine reduzierte AUK-Prämie, wenn Teile der Bewirtschaftungsauflagen bereits über die ÖBL-Förderung abgedeckt sind, oder - wenn es sich um anspruchsvolle, aufgesattelte Bewirtschaftungsanpassungen handelt - wird die Fördersatz des AUK-Vorhabens vollständig zum ÖBL-Fördersatz addiert.

Tabelle 63: Kombination von ÖBL und AUK-Vorhaben (Antragsjahr 2018)

Vorhaben	Vorhabensbezeichnung	beantragte Vorh.*/ dav. Öko Anzahl	beantr. Fläche/ dav. Öko [in ha]	beantr. Prämie / dav. Öko [in Tsd. Euro]
Vorhaben auf Ackerland				
AL.1	Grünstreifen auf Ackerland	52 / 4	313 / 67	82 / 6
AL.2	Streifensaat/Direksaat	25 / 1	2.872 / 105	230 / 8
AL.3	Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus	307 / --	17.251 / --	4.209 / --
AL.4	Anbau von Zwischenfrüchten	165 / 30	11.408 / 1.258	873 / 90
AL.5	Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland (AL.5a – AL.5d)	857 / 118	15.572 / 1.663	12.458 / 1.299
AL.6	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung	154 / 62	3.699 / 2.137	1.785 / 810
AL.7	Überwinternde Stoppel	140 / 17	4.658 / 771	466 / 77
Vorhaben auf Grünland				
GL.1	Artenreiches Grünland - Ergebnisorientierte Honorierung	1.908 / 76	23.986 / 1.013	4.990 / 82
GL.2	Biotoppflegemahd mit Erschwernis	1.201 / 155	3.078 / 387	4.790 / 445
GL.3	Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland	62 / 6	150 / 7	68 / 3
GL.4	Naturschutzgerechte Hüttehaltung und Beweidung	1.000 / 77	10.373 / 497	3.288 / 71
GL.5	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung	2.690 / 289	19.783 / 2.667	6.555 / 379
	Gesamt	8.561 / 825	110.865 / 9.837	39.795 / 3.271

* ein Betrieb (=Antragsteller) kann mehrere Einzelvorhaben gleichzeitig beantragen

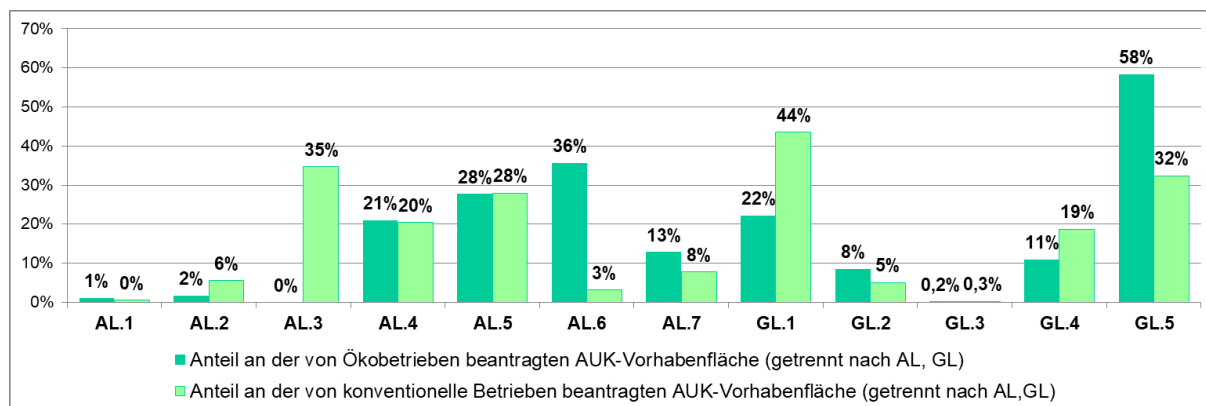
Quelle: Göbel, J. (2018): Jahresgespräch Ökologischer Landbau Sachsen 2018 - Inanspruchnahme RL AUK und ÖBL einschl. Kombinationen. Beratung im SMUL am 14.11.2018, Datenstand 01.09.18

Der Schwerpunkt der Ökobetriebe bei der AUK-Teilnahme liegt im Acker bei der Maßnahme AL.6 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung (36% der beantragten Ackerfläche), im Grünland bei der speziellen artenschutzgerechten Grünlandnutzung GL.5 (58 % der beantragten Grünlandfläche). Die Teilnahme an AL.4 (20 %) und AL.5 (28 %) hat denselben Anteil an der insgesamt beantragten Ackerfläche wie im konventionellen Landbau. Eine geringere Bedeutung haben die AUK-Vorhaben GL.1 und GL.4 für ÖBL-Betriebe als für konventionelle Betriebe.

³¹¹ Göbel, J. (2018): Jahresgespräch Ökologischer Landbau Sachsen 2018 – Inanspruchnahme RL AUK und ÖBL einschl. Kombinationen. Beratung im SMUL am 14.11.2018, Datenstand 01.09.18.

³¹² Eigene Auswertung auf Grundlage von Monitoringdaten (Einzeldaten ÖBL), Stand 31.12.2017.

Abbildung 45: Präferenz von Ökobetrieben hinsichtlich Teilnahme an AUK-Vorhaben (Flächenanteil der Vorhaben an der insgesamt beantragten Fläche im Acker- bzw. im Grünland im Vergleich zu konventionellen Betrieben)



Hinweis: Die Anteile je Vorhaben sind bei den Ackervorhaben auf die insgesamt beantragte Ackerfläche, bei den Grünlandvorhaben auf die insgesamt beantragte Grünlandfläche bezogen.

Quelle: eigene Darstellung nach Tabelle 63

Beurteilungskriterium: Hohe Anteile der Förderflächen liegen innerhalb von Zielgebieten

Indikator: Umfang und Anteil ökologisch bewirtschafteter Förderfläche in FFH-/SPA-/Natura 2000-Gebieten

Nach den Ergebnissen der Begleitforschung umfasst der ÖBL in den Natura 2000-Gebieten Sachsens im Jahr 2018 insgesamt 7.211 ha. Somit sind 7,2% der LF in sächsischen Natura-2000-Gebieten mit ÖBL belegt (vgl. Tabelle 64). Dieser Wert liegt etwas über dem Landesdurchschnitt von 5,9 % Anteil an der LF (geförderter Anteil) und 6,9 % insgesamt (einschl. Ökofläche außerhalb des EPLR). Eine Konzentration von ökologisch-biologisch bewirtschafteten Flächen im Schutzgebietssystem Natura 2000 ist aber bisher nicht erkennbar.

Tabelle 64: ÖBL-Förderflächen in Natura 2000-Gebieten (Stand aus Antragsjahr 2018)

Schutzgebietssystem	Natura 2000	ÖBL-Fläche (ha 2018)	Anteil an der ÖBL-Förderfläche (%) (= 58.094 ha)	Anteil an der LF im Schutzgebietssystem Natura 2000 (= 100.000 ha)
FFH-Gebiete		3.759	6,5	7,2%
Gebiete mit FFH- und SPA-Status (Überlagerung)		2.075	3,6	
Vogelschutzgebiete (SPA)		5.527	9,5	
Natura 2000-Gebiet gesamt		7.211	12,4	

Quelle: LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 - Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 64.

Bewertungsfrage: In welchem Umfang wurden durch die Maßnahme die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?

Wie oben beschrieben³¹³ ist Bodenerosion von unterschiedlichen, wesentlich durch die Landnutzung beeinflussten Faktoren bestimmt. Der ökologische Ackerbau weist auf rund 33.200 ha durch die i. d. R. höhere Bodenbedeckung infolge des höheren Feldfutter- und Zwischenfruchtanteils sowie des höheren Anteils an Untersaaten gegenüber dem konventionellen Anbau (ohne AUK-Vorhaben) deutliche Vorteile in Bezug auf die Vermeidung von Bodenerosion auf. Der Anteil der Futterbaufläche (ohne Silomais und Futterrüben bzw. Kohlrüben, Nutzungs_codes 421 bis 433) beträgt im ÖLB in Sachsen 24 % an der Ackerfläche, während auf den konventionell bewirtschafteten Äckern nur 4 % der Fläche diesen Nutzungs_codes zuzuordnen sind (Stand 2017, vgl. Jährlicher Durchführungsbericht 2018).

Darüber hinaus besitzen ökologisch bewirtschaftete Flächen eine höhere Aggregatstabilität, die auch durch den höheren Anteil an organischer Bodensubstanz (infolge von Gründüngung und Nutzung von Wirtschaftsdünger) entsteht, was eine zusätzliche Erosionsschutzwirkung entfaltet.³¹⁴

Die Pflege der Bodenstruktur und des Bodenhumusgehaltes ist ein besonderes Anliegen des ökologischen Landbaus, um das natürliche Ertragspotenzial optimal zu aktivieren. Die Bodenfruchtbarkeit ist von biologischen, chemischen und physikalischen Faktoren abhängig. Der Verzicht auf mineralische N-Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von organischem Dünger wirken förderlich auf das Bodenleben. Im ökologischen Landbau dient die Fruchtfolge zur Ertragssicherung immer auch dem Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit.³¹⁵ Ergebnisse einer Meta-Studie mit Vergleichen zwischen konventionellem und ökologischem Landbau zeigen, dass der ökologische Landbau Vorteile hinsichtlich der Besiedlungsdichte und Biomasse von Regenwurmpopulationen, des Bodeneindringwiderstandes, des Gehalts an organischem Kohlenstoff hat. Bei weiteren Faktoren, wie Masse der Mikroorganismen im Boden, Bodenacidität und Phosphorgehalt im Boden, konnte in dieser Meta-Studie kein eindeutiger positiver Effekt des ökologischen Landbaus festgestellt werden. Insgesamt betrachtet wird davon ausgegangen, dass der ökologische Landbau in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit deutliche Vorteile gegenüber dem konventionellen Landbau hat.³¹⁶

Bewertungsfrage: In welchem Umfang hat die Maßnahme zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen beigetragen?

Beurteilungskriterium: Die Treibhausgasemissionen auf den Förderflächen haben sich verringert

Indikator: Umfang und Anteil der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche, die zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen beiträgt

Indikator: Verringerung der Emissionen aus der ökologisch bewirtschafteten Förderfläche im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Flächen

Die Landwirtschaft ist ein bedeutender Emittent sowohl von Kohlendioxid (CO₂) als auch anderen Treibhausgasen (THG) wie Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄). 2014 emittierte der landwirtschaftliche Sektor in Sachsen 2.421 kt CO₂-Äq THG (entspricht ca. 4 % der THG-Emissionen Sachsens). Bei einem großen Teil der THG-relevanten Emissionen handelt es

³¹³ Vgl. Bewertungsfrage zu AUK: In welchem Umfang wurden durch die Maßnahme die Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung unterstützt?

³¹⁴ Sanders, J. & J. Hess (2019): Leistungen des Ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, Thünen Report 65.

³¹⁵ LfULG 2008: Fruchtfolgegrundsätze im ökologischen Landbau, Merkblatt, S. 3.

³¹⁶ Ebd.

sich um Lachgasemissionen, die bei der Düngung und der Tierhaltung entstehen (1.166 kt CO₂-Äq, entspricht 48 % der THG der Landwirtschaft).³¹⁷ Nicht berücksichtigt sind die Emissionen aus dem Sektor Verkehr und dem direkten Energieeinsatz (Sektor Groß- und Kleinf Feuerungsanlagen), die durch die Landwirtschaft entstehen sowie die Emissionen aus der Herstellung von stickstoffhaltigem Mineraldünger (N-Mineraldünger) und Pflanzenschutzmittel (PSM), dem Zukauf von Futtermitteln und weiteren Vorketten. Nach Berechnungen des LfULG ergeben sich daher für das Jahr 2010 zusätzlich zu den 2.717 kt CO₂-Äq-THG aus der tierischen Verdauung, der Lagerung und Ausbringung von Dünger sowie der Bodennutzung noch zusätzlich 1.294 kt CO₂-Äq THG, die durch die Landwirtschaft in Sachsen verursacht werden. Der Anteil der Landwirtschaft an den Gesamtemissionen Sachsens 2010 betrug demnach 7,6 %.

Durch den ökologischen Landbau sind Einsparungen von THG-Emissionen auf unterschiedliche Weise möglich. Verzichtet wird auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, deren Herstellung energieintensiv ist. Durch ausschließliche Verwendung von Wirtschaftsdünger sind die N-Einträge und die N-Bilanzüberschüsse auf den Flächen niedriger, so dass weniger Lachgasemissionen entstehen, und der Humusgehalt in Ackerböden ist höher, wodurch mehr Kohlenstoff im Boden festgesetzt wird. (vgl. Tabelle 66). Dies bestätigen auch neuere Vergleichsstudien³¹⁸. Bei Vieh haltenden ökologisch wirtschaftenden Betrieben fallen infolge niedrigerer Viehbesatzdichten, des höheren Anteils an Stallhaltungssystemen mit Festmist und des geringeren Zukaufs von (Import-)Futtermitteln geringere THG-Emissionen an.³¹⁹

Wie hoch die reduzierten THG-Emissionen durch die ökologische Landwirtschaft sind, wird unterschiedlich eingeschätzt und ist von vielen Einflussfaktoren (z. B. Standort, Management) abhängig, sodass eine generalisierende Aussage schwierig ist. Auch die Systemgrenze, innerhalb derer die THG-Emissionen betrachtet werden ist – insbesondere unter Berücksichtigung von Verdrängungseffekten – schwer zu ziehen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass beim ökologischen Landbau im Vergleich zum konventionellen Landbau mit der gleichen eingesetzten Energie und Fläche geringere Erträge erwirtschaftet werden, wodurch es zu Verlagerungs- und Verdrängungseffekten kommt, die schwer quantifizierbar sind.³²⁰ Im Folgenden werden Schätzungen der geminderten THG vorgenommen, die auf Ergebnissen von Untersuchungen in einem Netzwerk von Pilotbetrieben mit konventionellen und ökologischen Betriebssystemen basieren.³²¹ Verdrängungseffekte werden hierbei nicht berücksichtigt.

In Tabelle 65 sind die mittleren flächenbezogenen THG-Emissionen insgesamt und die Lachgasemissionen (in CO₂-Äq/ha) für konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe mit der Betriebsausrichtung Marktfruchtbau und Milchvieh bzw. Gemischtbetriebe aufgeführt. Für die Treibhausgasbilanz werden die verursachten CO₂-Emissionen durch den Anbau, die Kohlenstoff-Sequestrierung im Boden (Humusaufbau und -abbau) sowie die Lachgas-Emissionen berücksichtigt.

³¹⁷ LfULG (o. J.): THG-Gesamtemissionen 1990-2014 (Datentabelle, Grafiken, Stand 01/2017).

³¹⁸ Sanders, J. Heß, J (2019): Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. Thünen Report 65. Braunschweig.

³¹⁹ Flessa, H. et. Al (2013): Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor. Sonderheft 361. vTI, Braunschweig.

³²⁰ Flessa, H. et. Al (2013): Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor. Sonderheft 361. vTI, Braunschweig.

³²¹ Hülshagen, K.-J. et al. (2015): Klimawirkungen und Nachhaltigkeit ökologischer und konventioneller Betriebssysteme – Untersuchungen in einem Netzwerk von Pilotbetrieben. Forschungsergebnisse 2013-2014. Abschlussbericht. Thünen Report 29, Weihenstephan.

Tabelle 65: Vergleich flächenbezogener THG-Emissionen des konventionellen und ökologischen Landbaus

Betriebsausrichtung/ Betriebstyp	ökologisch	konventionell	Differenz	Differenz in Anteil an Emissionen der kon- ventionellen Betriebe [%]
THG-Emissionen insgesamt in kg CO ₂ Äq/ha				
Marktf Fruchtbau	1.162	2.969	1.807	61
Milchvieh/Gemischt	753	2.375	1.622	68
Darunter nur Lachgasemissionen in kg CO ₂ Äq/ha				
Marktf Fruchtbau	796	1.399	570	42
Milchvieh/Gemischt	931	1.454	523	36

Quelle: Verändert nach Hülshagen et al. (2015)

Die Auswertung in den Pilotbetrieben hat ergeben, dass die Milchvieh- bzw. Gemischtbetriebe (Betriebe mit Viehhaltung) im Mittel geringere Emissionen freisetzen als Marktf Fruchtbetriebe. Die Differenz der freigesetzten Emissionen ist im Vergleich von Marktf Fruchtbetrieben des ökologischen und konventionellen Landbaus im Mittel am größten (vgl. Tabelle 65). In von Flessa et al. (2013) betrachteten unterschiedlichen Studien zur THG-Minderung ökologisch wirtschaftender Betriebe, werden Minderungen von 10 bis 80 % der THG je Hektar im Vergleich zu konventionellen Betrieben angegeben.³²² Die oben angegebenen Werte liegen demnach in einem realistischen Wertebereich und werden für die weitere Berechnung der geminderten THG-Emissionen des ökologischen Landbaus in Sachsen verwendet.

Die ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche in Sachsen wird zu 35 % von Ackerbaubetrieben genutzt. Der Rest entfällt fast ausschließlich auf Vieh haltende Betriebe.³²³ Davon ausgehend wird berechnet, wie hoch die Minderung der THG-Emissionen auf den insgesamt 57.902 ha geförderten Flächen der Ackerbau-/Marktf Fruchtbetriebe und der Vieh haltenden Betriebe im Programmjahr 2019³²⁴ war (vgl. Tabelle 66).

Tabelle 66: Berechnete Minderung von Lachgas- und gesamten THG-Emissionen des Ökolandbaus in 2019

Betriebstyp	Anteil LF [%]	Geminderte Lachgasemission [kt CO ₂ Äq/Jahr]	Geminderte THG gesamt [kt CO ₂ Äq/Jahr]
Marktf Fruchtbau	35	11,54	36,57
Viehhaltung	62	18,92	58,67
Insgesamt		30,45	95,24

Quelle: Eigene Darstellung.

Die 2019 im Vergleich zu 2017 erfolgte Zunahme der Förderung des ökologischen Landbaus korrespondiert mit einer Treibhausgasemissionenminderung. Die berechneten geminderten THG-Emissionen insgesamt betragen 95,24 kt CO₂Äq (vgl. Tabelle 66). Hier enthalten sind die

³²² Flessa, H. et. al. (2013): Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor. Sonderheft 361. vTI, Braunschweig.

³²³ Statistisches Bundesamt (2017): Betriebe mit ökologischem Landbau. Agrarstrukturhebung. Fachserie 3 Reihe 2.2.1. Excel Tabellen.

³²⁴ Auszahlungen in 2019 entsprechen durchgeführten Maßnahmen in 2018.

Minderung durch geringere Lachgas- und Kohlenstoffemissionen aus dem Anbau, der Humusanreicherung im Boden sowie vorgelagerter Emissionen, wie der Energieeinsatz beim Anbau und der Herstellung von Produktionsmitteln. Dieser Wert ist daher nicht mit den THG-Emissionen der Landwirtschaft aus der Berichterstattung zu den THG-Emissionen Sachsens vergleichbar. Die vorgelagerten Emissionen werden in der Berichterstattung anderen Bereichen (Verkehr und Energie) zugeordnet. Ein Vergleich der berechneten geminderten Emissionen ist demnach nur mit den gesamten THG-Emissionen des Freistaates Sachsen möglich. Bei insgesamt 51.800 kt CO₂-Äq-Emissionen Sachsens im Jahr 2015 beträgt der durch den Ökolandbau geminderte Anteil 0,2 %. Betrachtet man nur die CO₂-Äq der Lachgasemissionen, beträgt der Anteil geminderter Lachgasemissionen des Ökolandbaus an den gesamten Lachgasemissionen der Landwirtschaft Sachsens im Jahr 2015 rund 3 %. In Anbetracht, dass der Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche 6,9 %³²⁵ an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Sachsen beträgt, ist diese Minderung der Lachgasemissionen als Erfolg zu bewerten.

Bewertungsfrage: Welche Förderinhalte/-differenzierungen/-auflagen oder Rahmenbedingungen können die Umweltwirksamkeit der ÖBL-Förderung verbessern?

Flächen des ökologischen Landbaus können durch zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen z.T. deutlich aufgewertet werden, wie Beispiele aus Sachsen (Kombination von ÖLB und AL.6a) und anderen Bundesländern zeigen.

Denkbar wären Zuwendungsvoraussetzungen auch für den ÖBL vergleichbar der „feldlerchengerechten Bewirtschaftung“ bei den AUK-Vorhaben. Durch niedrigschwellige Bewirtschaftungsanpassungen könnten so auf den Flächen, auf denen keine kombinierten AUK-Vorhaben angewendet werden, zusätzliche Biodiversitätseffekte erzielt werden. Dagegen spricht, dass die Zuwendungsvoraussetzungen auf Neueinsteiger abschreckend wirken könnten. Derzeit bewirtschaften Betriebe mit Einführung des ÖLB nur etwa 20 % der Fläche bei den Kombinationen mit AUK-Vorhaben. Das hat auch damit zu tun, dass die Umstellung als solche schwer zu bewältigen ist und kein Interesse an weitergehenden Anforderungen besteht.

Daher könnten Bewirtschaftungsanpassungen auch als AUK-Vorhaben angeboten werden. Jeweils ein Paket für Acker und Grünland zusammengestellt werden, in dem aus einer Palette mehr oder weniger einfach umzusetzender Bausteine die ausgewählt werden können, die in die betrieblichen Abläufe am besten integrierbar sind. Für eine biodiversitätsorientierte Bewirtschaftung von ÖBL-Flächen gibt es – außerhalb des ELER – bereits ein Beispiel, das Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt“,³²⁶ das mit Ökobetrieben in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage eines Punktesystems zusammenarbeitet. Im Mittel aller wählbaren Naturschutz-Leistungen ergibt sich dort ein Fördersatz von 90 bis 100 EUR je Hektar Acker oder Grünland. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen für die Teilnahme auf 10 Punkte kommen, die sie mit einem Mix aus niedrigschwelligen großflächigen Anpassungen und/ oder kleinflächigen anspruchsvollen Maßnahmen erreichen können.

Für die Umsetzung als AUK-Vorhaben speziell für den Ökolandbau bieten sich dabei vor allem die weniger anspruchsvollen Bewirtschaftungsauflagen an.

- Beispiele für niedrigschwellige Anpassungen im Acker sind: nicht Striegeln im Vor- und Nachlauf, Stoppelbearbeitung nach dem 15.08., Mosaiknutzung im Klee gras, kleinteilige Anbaustruktur. Als anspruchsvollere Vorgaben für Ackerflächen sind

³²⁵ LfULG: Meldungen der Kontrollstellen mit Stichtag: 31.12.2018.

³²⁶ Gottwald, F. & K. Stein-Bachinger (2015): Landwirtschaft für Artenvielfalt. Ein Naturschutzstandard für ökologisch wirtschaftende Betriebe.

denkbar: Hochschnitt im Klee gras, eingeschränktes Pflügen, Verwendung alter Nutzpflanzensorten oder Stoppelbearbeitung nach dem 10. September.

- Beispiele für niedrigschwellige Anpassungen im Grünland sind: Kein Walzen/Schleppen vom 10.04. (15.03.) bis 31.07., Mosaiknutzung im Grünland, Verzicht auf Mähauflbereiter, Besatzdichte bei Beweidung begrenzen, Anzahl Schnittnutzungen begrenzen. Als anspruchsvollere Vorgaben im Grünland sind denkbar: Hochschnitt, Heunutzung oder Düngungsverzicht sowie vollständiger Verzicht auf Walzen und Schleppen.

In Schleswig-Holstein werden die Biodiversitätsleistungen der Betriebe über ein Punktesystem zu einem Biodiversitätswert³²⁷ aggregiert, allerdings nicht im Rahmen von AUKM, sondern als Grundlage für die Beratung, außerdem für alle Betriebe, nicht nur für Betriebe des ökologischen Landbaus. Ökoberiebe mit Naturschutzgrünlandflächen und/oder einer vielfältigen Bewirtschaftung der Ackerflächen erreichten dabei im Feld aller untersuchten Betriebe hohe Punktzahlen.³²⁸ Dabei wird auch das Kriterium „Verzicht auf organische Düngung“ mit herangezogen.

Um als Grundlage für neue AUK-Vorhaben zur Aufsattelung auf den ÖBL zu einem sinnvollen Punktesystem für Sachsen zu kommen, ist ein längerer Vorlauf zur landesspezifischen Anpassung und Justierung erforderlich.

Außer Auflagen zur Verbesserung der Beiträge zur Biodiversität (und deren positiver Nebeneffekte auf den Naturhaushalt) können auch zusätzliche Vereinbarungen direkt in Hinblick auf den Ressourcenschutz getroffen werden, wie die Verringerung der Besatzdichte und damit des Wirtschaftsdüngereinsatzes über die allgemeinen Vorgaben des Ökolandbaus hinaus (vgl. ÖKO+ in Niedersachsen).

Bewertungsfrage: Welche Verbesserungen der Umweltsituation können den geförderten Öko-Landbauflächen im Vergleich zu den AUKM – Vorhaben zugerechnet werden?

Aktuelle Untersuchungen der fachlichen Begleitung zu den sächsischen AUKM bestätigen die Literaturbefunde in Bezug auf den Segetalartenschutz. Maßnahmen zur Etablierung einer artenreichen Begleitflora erzielten jeweils in Kombination mit dem Ökolandbau bessere Ergebnisse als AUKM auf konventionell bewirtschafteten Flächen. Alle betrachteten Schläge auf denen Bewirtschaftungsverträge gemäß der Maßnahme AL.6a ‚Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker‘ gelten und die gleichzeitig ökologisch bewirtschaftet werden, entsprechen wertvollen, wildkrautreichen Äckern mit einem deutlich höheren Anteil von Biotoptyp-Untertypen als konventionell bewirtschaftete Schläge die mit dem Vorhaben AL.6a belegt sind.

In der Literatur beziehen sich Mit-Ohne-Vergleiche zur Umweltwirkung des Ökologischen Landbaus in der Regel auf konventionelle bewirtschaftete Flächen ohne Anwendung von AUK-Vorhaben oder andere biodiversitätsfördernden Maßnahmen. Ein Vergleich zu Agrarumweltmaßnahmen ist auch deshalb schwierig, da oft auch Betriebe des Ökolandbaus an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Der Vergleich der Beiträge von ÖBL und AUK-Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation erfolgt daher an dieser Stelle nur auf Ergebnis- nicht auf Wirkungsebene. Dabei ist der Anteil mit Kombination von AUK-Vorhaben und ÖBL jeweils zu berücksichtigen. Inwieweit die von den Kombinationsflächen ausgehen-

³²⁷ Neumann, H. & U. Dierking (2014): Ermittlung des „Biodiversitätswerts“ landwirtschaftlicher Betriebe in Schleswig-Holstein – ein Schnellverfahren für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (5), S. 145 – 152.

³²⁸ Neumann, H., Carstens, J.-M. & U. Dierking (2015): Praxiserprobung eines neuen Bewertungsverfahrens für Biodiversitätsleistungen landwirtschaftlicher Betriebe. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (5), 2015, S. 142 – 148.

den Umwelteffekte dem AUK-Vorhaben oder dem ÖBL zuzurechnen sind, kann nicht differenziert werden.

Tabelle 67: Förderfläche von ÖBL und AUK-Vorhaben im Schutzgebietssystem Natura 2000

Förderfläche (Antragsjahr 2018)	ÖBL (ha)	AUK (einschl. Kombinationen ÖBL) (ha)	Vorhabenfläche gesamt (AUK und ÖBL) (ha)	Anteil ÖBL an der Vorhabenfläche gesamt
in FFH-Gebieten	3.759	11.923	15.682	24,0 %
In FFH/ SPA-Gebieten	2.075	8.431	10.506	19,8 %
in SPA-Gebieten	5.527	17.833	23.360	23,7 %
in Natura 2000	7.211	21.325	28.536	27,9 %
Sachsen gesamt	58.094	110.446	168.540	34,5 %

Quelle: LfULG (2019): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 – Berichtsjahr 2018 unveröffentlicht, Anhang zu Kap. 3, S. 63 f.

Von der Förderfläche der Maßnahme M 10.1 AUKM und M 11 ÖBL im Schutzgebietssystem Natura 2000 entfallen 27,9 % auf den Ökologischen Landbau. Berücksichtigt man, dass auch ein Teil der den AUK-Vorhaben zugeordneten Flächen von Betrieben des Ökolandbaus bewirtschaftet wird, erhöht sich dieser Anteil geringfügig (geschätzt ca. 2 Prozentpunkte). Landesweit nimmt der ÖBL 34,5 % der Förderfläche von M 10 und M 11 ein.

Tabelle 68: Vergleich der Flächenbeiträge von ÖBL und AUK-Vorhaben im Grünland

Vergleichskriterium	ÖBL im Grünland (ha)	AUK-Vorhaben im Grünland (ha)	ÖBL und AUK gesamt (ha)	Anteil ÖBL
Pflege von FFH-LRT (Kombinationen bei AUK angerechnet) ¹⁾	500	5.062	5.562	9,0%
Pflege von FFH-LRT (Kombinationen bei ÖBL angerechnet) ¹⁾	912	4.650	5.562	16,4%
Verzicht auf Mineraldünger	22.100 ²⁾	26.839 ³⁾	48.939	45,2%
PSM-Verzicht	22.100 ²⁾	29.826 ⁴⁾	51.926	42,6%

¹⁾ Verschneidung von FFH-Fachdaten mit Förderdaten (Stand 2018)

²⁾ gesamte Grünlandfläche in M 11 (vgl. Tabelle 57)

³⁾ AUK-Vorhabenfläche in GL.3, GL.4 und GL.5, abzüglich ÖLB-Kombinationen (vgl. Tabelle 63)

⁴⁾ AUK-Vorhabenfläche in GL.2, GL.3, GL.4 GL.5, abzüglich ÖLB-Kombinationen (vgl. Tabelle 63)

Quellen: Fachdaten zu FFH-Lebensraumtypen aus FFH_Monitoring_LRT_20180928.shp, Förderdaten aus Antragsdaten Stand 01/2018 (QSE2017_ANYNR_20180119.dbf, Feld AUM_INFO); Göbel, J. (2018): Jahresgespräch Ökologischer Landbau Sachsen 2018 - Inanspruchnahme RL AUK und ÖBL einschl. Kombinationen. Beratung im SMUL am 14.11.2018, Datenstand 01.09.18

Tabelle 69: Vergleich der Flächenbeiträge von ÖBL und AUK-Vorhaben auf dem Acker im Bereich Boden/ Wasser

Vergleichskriterium	ÖBL auf dem Acker (ha)	AUK-Vorhaben auf dem Acker (ha)	ÖBL und AUK gesamt (ha)	Anteil ÖBL
Verzicht auf Mineraldünger	33.200 ¹⁾	8.616 ²⁾	41.816	79,4%
PSM-Verzicht	33.200 ¹⁾	24.048 ³⁾	57.248	58,0%
Düngungseinschränkungen	2.975 ⁴⁾	8.616 ⁴⁾	11.591	25,7%
Düngungsverzicht	1.663 ⁵⁾	15.432 ⁵⁾	17.095	9,7%
Erosionsminderung, primär beitragende AUK-Vorhaben	1.363 ⁶⁾	11.490 ⁶⁾	12.853	10,6%
Erosionsminderung, sekundär beitragende AUK-Vorhaben	2.501 ⁷⁾	35.031 ⁸⁾	37.532	6,7%

Vergleichskriterium	ÖBL auf dem Acker (ha)	AUK-Vorhaben auf dem Acker (ha)	ÖBL und AUK gesamt (ha)	Anteil ÖBL
¹⁾ gesamte Ackerfläche in M 11 (vgl. Tabelle 57) ²⁾ AUK-Vorhabenfläche in AL.1, AL.6, AL.7 abzüglich der ÖBL-Kombinationen ³⁾ AUK-Vorhabenfläche in AL.1, AL.5, AL.6, AL.7 abzüglich der ÖBL-Kombinationen ⁴⁾ Vorhabenfläche in AL.1, AL.6, AL.7, ÖBL-Kombinationen bzw. AUK-Vorhabenfläche abzüglich der ÖBL-Kombinationen ⁵⁾ Vorhabenfläche in AL.5, ÖBL-Kombinationen bzw. AUK-Vorhabenfläche abzüglich der ÖBL-Kombinationen ⁶⁾ Vorhabenfläche in AL.2 und AL.4, ÖBL-Kombinationen bzw. AUK-Vorhabenfläche abzüglich der ÖBL-Kombinationen ⁷⁾ ÖBL-Kombinationen in den AUK-Vorhaben AL.1, AL.5 und AL.7 ⁸⁾ AUK-Vorhabenfläche in AL.1, AL.3, AL.5 und AL.7 (ohne ÖBL-Kombinationen)				

Quellen: Monitoringdaten Stand 30.06.2019, Göbel, J. (2018): Jahresgespräch Ökologischer Landbau Sachsen 2018 - Inanspruchnahme RL AUK und ÖBL einschl. Kombinationen. Beratung im SMUL am 14.11.2018, Datenstand 01.09.18 (vgl. Tabelle 63)

Ein wesentlicher Unterschied der ÖBL-Förderung zu den AUK-Vorhaben (RL AUK/2015) ist der gesamtbetriebliche Ansatz. In Mutterkuh- und Schafhaltungsbetrieben mit einer großflächigen Teilnahme an AUK-Vorhaben und einer Ausrichtung des Betriebskonzeptes auf eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung besteht im Ergebnis zwar auch eine gesamtbetriebliche Förderung. Allerdings ist nicht zwangsläufig jede Einzelfläche in Fördergegenständen gebunden, sondern ggf. nur im Rahmen der betrieblichen Zuwendungsvoraussetzungen Auflagen unterworfen.

Bewertungsfrage: In welchen Schwerpunktbereichen weist die derzeitige Umsetzung die größten Umweltwirkungen bzw. Zielbeiträge auf und wo sind Defizite, die man verbessern kann?

Die Bewertungsfrage wird so verstanden, dass Ansatzpunkte gesucht werden, die im Rahmen der EPLR-Förderung genutzt werden können, um die Ziele des EPLR mit Hilfe des ökologisch-biologischen Landbaus besser zu erreichen.

Die Defizite sind in Hinblick auf die biologische Vielfalt in der Ackerlandschaft (SPB 4A) derzeit am größten. Der Ökolandbau leistet bereits Beiträge zur Verbesserung der Biodiversität und Betriebe des Ökolandbaus nehmen auch an AUK-Vorhaben in der Ackerlandschaft teil. Besonders hervorzuheben sind die Beiträge zur Erhaltung der Segetalflora. Für die Stärkung dieser Beiträge gibt es Hinweise in der Antwort auf die Bewertungsfrage „Welche Förderinhalte/-differenzierungen/-auflagen oder Rahmenbedingungen können die Umweltwirksamkeit der ÖBL-Förderung verbessern?“ auf Seite 203.

Der Schutz der Bodenbrüter bzw. Wiesenbrüter ist vor dem Hintergrund der brisanten Negativentwicklung der Bestandszahlen ein besonderes Anliegen. Der Ökolandbau kann ergänzend zu den AUK-Vorhaben sowie in Kombination mit diesen wertvolle Beiträge leisten.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Verbesserung der Wasserwirtschaft: Gemessen an der Differenz des dem Herbst-Nitratstickstoffgehaltes in 2017 Indikator Herbst-N_{min} umfasst die Minderung des (potenziell) über Winter ausgewaschenen Stickstoffs rund 316 Tonnen. Dieser Wert gibt nicht demnach die Nährstoffeinsparung an, sondern bietet einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Nitratauswaschungsgefährdung über Winter durch den ökologischen Landbau in Sachsen gemindert wird. Die regionalen Effekte weichen erheblich ab, da die ÖBL-Förderfläche nicht gleichmäßig im Land verteilt ist.

In Hinblick auf die spezifische gewässerschutzbezogene Problemlagen, z.B. in Wasserschutzgebieten oder in Gebieten mit hohen Nährstoffbelastungen aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen kann als aufgesattelter AUK-Fördergegenstand die Verringerung der Besatzdichte und damit des Wirtschaftsdüngereinsatzes über die Grundförderung des Ökolandbaus hinaus angeboten werden.^{329 330}

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt:

Der ökologische Landbau unterstützt die Lebensraumvielfalt in der Agrarlandschaft. Der betriebsbezogene Förderansatz und die gute Akzeptanz führen zu einer gewissen Breitenwirkung, die sich in den Schwerpunkten des ökologischen Landbaus günstig auf die Lebensraumqualität der Agrarlandschaft auswirkt. In der Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen wird auf rund 10.000 ha der insgesamt 57.900 ha durchgeführt, und werden auch Beiträge zur speziellen artenschutzgerechten Bewirtschaftung und zur Biotoppflege geleistet. Für die Segetalflora, weniger auch für Rote-Liste-Arten, sondern vor allem für die häufigeren Arten, haben die Ackerflächen des Ökolandbaus besondere Bedeutung. Die Ergebnisse des Vorhabens AL.6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker waren auf Ökoflächen besonders gut. Auch für die Bodenbrüter bieten die weniger dichtwüchsigen Kulturen Vorteile. Es wird vorgeschlagen, spezielle AUK-Vorhaben zur Kombination mit dem ÖBL zu entwickeln, um die Beiträge zur Artenvielfalt und Lebensraumeignung weiter zu schärfen.

Verhinderung der Bodenerosion und die Verbesserung der Bodenbewirtschaftung: Die Wirtschaftsweise des ÖBL weist einen hohen Anteil von Futterfläche in den Fruchtfolgen auf (24 %, Stand 2017, vgl. Jährlicher Durchführungsbericht 2018).). Die Bodenbedeckung durch das Ackerfutter betrifft beim gegenwärtigen Umsetzungsstand des ÖBL rund 8.000 ha (7.968 ha), auf denen der Bodenabtrag gemindert ist und die je nach Lage auch abflusssdämpfend auf benachbarte Flächen wirken können. Der Verzicht auf mineralische N-Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von organischem Dünger wirken förderlich auf das Bodenleben. Im ökologischen Landbau dient die Gestaltung der Fruchtfolge immer auch dem Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit, um den Ertrag zu sichern.

Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen: Aus der Abschätzung der THG-Minderungseffekte wird deutlich, dass auf die Fläche bezogen der ökologische Landbau in Sachsen einen Beitrag zum Klimaschutz leistet, der durch die Zunahme der Förderfläche in M 11.1 Einführung des ökologisch-biologischen Landbaus noch weiter zugenommen hat. Inwieweit es durch den ökologischen Landbau zu Verdrängungseffekten und damit nicht zu einer Minderung der THG-Emissionen sondern zu einer Verlagerung kommt, kann nicht abschließend geklärt werden.

³²⁹ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015): Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) Niedersachsen 2014-2020, Stand 19.05.2015, S. 744 ff.

³³⁰ Tietz et al. (2016): Ex-post-Bewertung PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013, S. 139.

5.1.7 M 13 – Ausgleichszulage benachteiligte Gebieten (Artikel 31)

Tabelle 70: Finanzielle Übersicht M 13 „Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete“ im Programmkontext

TEILMAßNAHME [SPB]	Öffentliche Ausgaben gesamt [1.000 EUR]		Anteil geplante Ausgaben an ...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014–2019**	Priorität	EPLR gesamt
M 13.1 Ausgleichszahlungen für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete – Berggebiete – gemäß NRR-GAK M13.0001 [4A]	1.409,58	652,59	0,30%	0,12%
M 13.2 Ausgleichszahlungen für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete – sonstige Gebiete – gemäß NRR-GAK M13.0002 [4A]	111.190,42	75.600,02	23,73%	9,76%
Summe	112.600	76.252,61	24,03%	9,88%

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Die Maßnahme „Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ (Ausgleichszulage – AZL) unterstützt den Erhalt der Flächenbewirtschaftung in Gebieten mit naturbedingten oder spezifischen Nachteilen. Die Unterstützung erfolgt durch den Ausgleich von Einkommensdifferenzen die durch eine Bewirtschaftung in den ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Bewirtschaftung in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten sollen extensive Bewirtschaftungsformen weiter fortgeführt werden, was zur Erhaltung der Kulturlandschaft beiträgt. Der Fortbestand der Kulturlandschaft ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landschaft mit hoher Strukturvielfalt und naturschutzfachlich wertvollen Flächen.

Mit der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete wurde auch die Richtlinie geändert. Nunmehr können auch Flächen mit Kulturen wie Mais, Weizen und Zuckerrüben, die zuvor in den Agrarzonen 2 bis 4 von der Förderung ausgeschlossen waren, gefördert werden.^{331,332}

Mit dieser Begründung kann die Maßnahme – wie im EPLR Sachsen – primär im SPB 4A (biologische Vielfalt) programmiert werden.³³³ Weitere Wirkungen werden im SPB 4B (Was-

³³¹ Richtlinie AZL/2015 vom 01.01.2016.

³³² Richtlinie AZL/2015 vom 07.12.2017.

³³³ Schwerpunktbereich 4A beinhaltet die „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie Zustands der europäischen Landschaften“. Im Verordnungsentwurf der KOM vom 5. September 2011 lautete der Titel dieses Schwerpunktereichs noch „(a) preserving biodiversity and the state of European landscapes“. Offensichtlich wurde in Ermangelung eines geeigneten anderen Schwerpunktereichs dieser erweitert, um die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete inhaltlich „unterbringen“ zu können. Somit konnte bzw. musste die Ausgleichszulage, die prioritär ein völlig anderes Ziel verfolgt, in diesem eigentlich der Biodiversität gewidmeten Schwerpunktereich programmiert werden. Kurz vor Ende der Programmierungsphase eröffnete die KOM die Möglichkeit, die Ausgleichszulage auch unter Schwerpunktereich 2 A zu programmieren. Hiervon haben – auch aufgrund der fortgeschrittenen Zeit – nur wenige Bundesländer Gebrauch gemacht.

ser) und 4C (Boden) gesehen (in wie fern die AZL dazu beiträgt, wird im Programm nicht beschrieben) sowie im SPB 2A (Verbesserung der Wirtschaftsleistung), da die Maßnahme zur Unterstützung und Stabilisierung des Einkommens der Landwirte beiträgt.

Die Ausgleichszulage gliedert sich in zwei Teilmaßnahmen: Zahlungen zum Ausgleich von Nachteilen, die Landwirten für die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten (M 13.1) bzw. in aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten (M 13.2) entstehen.

Die Förderung erfolgte bereits in der letzten Förderperiode in derselben Förderkulisse. Sie umfasst 353.085 ha LF (39 % der gesamten LF in Sachsen). Für die Förderung ab 2018 erfolgte eine Neuabgrenzung der Förderkulisse entsprechend den Vorgaben der KOM.³³⁴ Aufgrund geänderter Abgrenzungskriterien wird dadurch die Fläche auf 314.060 ha LF reduziert. Der Saldo schließt bereits Flächen in einigen Gebieten Sachsens ein, die ab 2018 nun erstmals förderfähig sind. Das bedeutet, dass mehr als 39.025 ha aus der Förderkulisse herausgefallen sind. Die Förderung von Flächen in Berggebieten (M 13.1) wird nicht mehr gesondert angeboten. Die Flächen der Berggebiete werden in die Förderung der „normalen“ benachteiligten Gebiete (M 13.2) aufgenommen. Die bisher angewendeten vier Gebietskategorien (Berggebiete, benachteiligte Agrarzone Stufe 2, 3 und 4) zur Ermittlung der Prämienhöhe wurden mit der Neuabgrenzung auf drei Stufen reduziert (benachteiligte Agrarzone 1, 2 und 3). Die Prämiensätze wurden ebenfalls reduziert: bis Ende 2017 wurden Prämien zwischen 134 und 63 EUR je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gezahlt; ab 2018 liegen die Prämien zwischen 105 und 50 EUR je Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Für Flächen, die nach der Neuabgrenzung von der AZL Förderung ausgeschlossen sind, bekommen Betriebe bis 2020 eine Übergangszahlung von 25 EUR je Hektar landwirtschaftliche Fläche.

Mit der vierten Änderung des Programms werden aus der Maßnahme 5,0 Mio. EUR zugunsten der Maßnahme Einführung des ökologischen Landbaus herausgenommen. Dies ist die erste Änderung im Finanzplan der Maßnahme Ausgleichszulage. Vor dem Hintergrund der Kulissenveränderung und der Verringerung der Prämie, erscheint diese Mittelreduktion nachvollziehbar.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 13.1 und 13.2		
<i>Wurde die Maßnahme erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	Verausgabte öffentliche Mittel (O1) und geförderte Fläche (O5) der beiden Teilmaßnahmen im Vergleich zu den geplanten Zielen
<i>In welchem Umfang hat die AZ zum Ausgleich für natürliche Nachteile in benachteiligten Gebieten beigetragen, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen?</i>	Einkommensdisparitäten wurden (teil-)kompensiert	- Einkommensabstand der Betriebe in benachteiligten Gebieten gegenüber den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten - Entwicklung der Betriebseinkommensdifferenz und Kompensationswirkung

³³⁴ Vgl. ELER-DVO EU 1305/2013, Artikel 31 (5).

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
	Die Maßnahme hat positive Effekte auf Einkommen und Beschäftigungsverhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten.	- Anzahl der Betriebsaufgaben in benachteiligten Gebieten und außerhalb - Entwicklung der Zahlen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte (Personen, AKE) in benachteiligten Gebieten und außerhalb
<i>In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?</i>	Der Umfang der stillgelegten Fläche im benachteiligten Gebiet hat im Verhältnis zu dem in nicht benachteiligten Gebieten nicht zugenommen	Größe und Entwicklung der stillgelegten Fläche in benachteiligten Gebieten und außerhalb
<i>Wie und inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Umweltsituation beigetragen?</i>	Die Maßnahme hat zum Erhalt des Grünlandes beigetragen	Umfang und Entwicklung des Grünlandes im benachteiligten Gebiet und außerhalb³³⁵
	Die Maßnahme hat zum Erhalt einer kleinteiligen Flächenbewirtschaftung beigetragen	Durchschnittliche Schlaggröße im benachteiligten Gebiet und außerhalb^{336*}
	Die Maßnahme hat zum Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten beigetragen	Umfang der geförderten LF in benachteiligten Gebieten in Natura 2000-Gebieten
	Die geförderten Flächen werden im Rahmen von AUKM und/oder ökologischem Landbau nachhaltig bewirtschaftet	Umfang und Entwicklung der geförderten LF in benachteiligten Gebieten mit zusätzlicher Förderung durch AUKM und/oder ökologischen Landbau
	Die Maßnahme hat zum Erhalt der Biodiversität beigetragen	Ergebnisse der Begleitforschung zur Untersuchung der Wirkung der AZL auf naturschutzfachliche Belange^{337*}

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Wurde die Maßnahme erfolgreich umgesetzt?

Bis zum 30.06.2019 wurden insgesamt 76,3 Mio. EUR für die Förderung von Flächen in benachteiligten Gebieten verausgabt (inklusive Berggebiete). Die Höhe der Ausgaben ist niedriger als erwartet. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass weniger Fläche gefördert werden konnte als geplant. Im Jahr 2018 wurden öffentliche Mittel für 303.653 ha landwirtschaft-

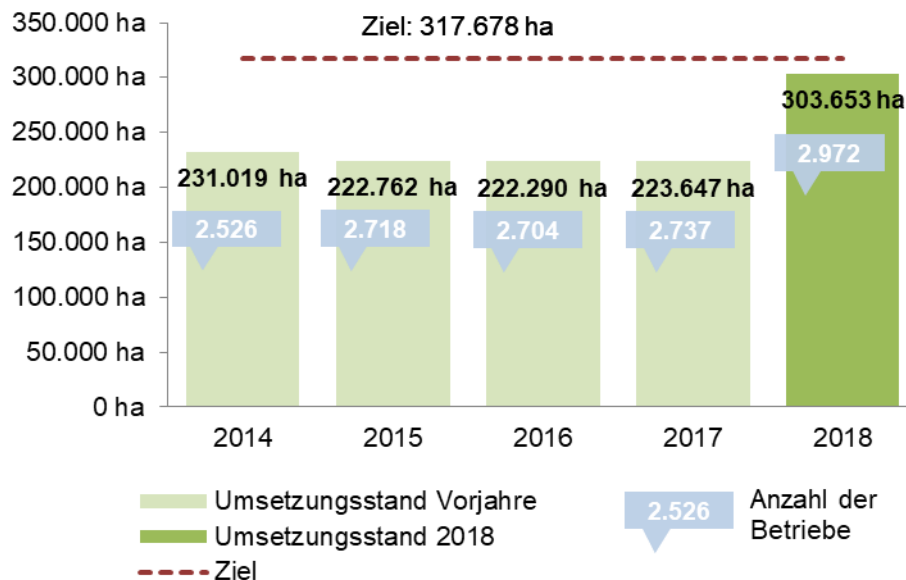
³³⁵ Vgl. LfULG (2016): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014-2020 – Berichtsjahr 2014/2015, unveröffentlicht, S. 16.

³³⁶ Vgl. LfULG (2017): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014-2020 – Berichtsjahr 2014/2015, unveröffentlicht, S. 18.

³³⁷ Vgl. LfULG (2016): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014-2020 – Berichtsjahr 2014/2015, unveröffentlicht, S. 16.

licher Fläche in aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten ausgezahlt. Dies entspricht rund 96 % des geplanten Flächenumfangs (vgl. Abbildung 46).

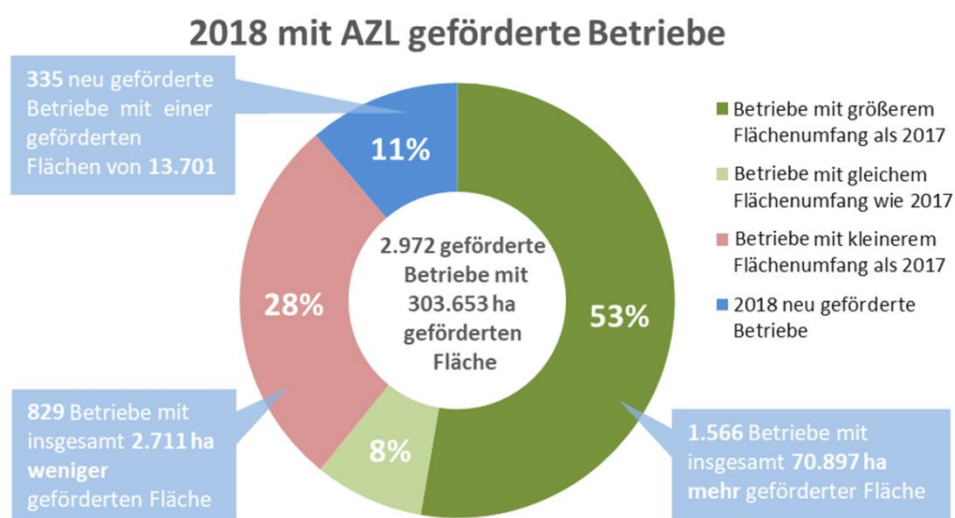
Abbildung 46: Förderumfang seit 2014 und Ziel



Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage der Monitoringdaten, Stand 31.12.2018

Mit der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete hat sich sowohl der Umfang der geförderten Fläche, als auch die Anzahl der geförderten Betriebe erhöht. Obwohl durch die Neuabgrenzung das benachteiligte Gebiet kleiner geworden ist, stieg 2018 die geförderte Fläche wie auch die Anzahl der geförderten Betriebe deutlich an (vgl. Abbildung 47).

Abbildung 47: Anteil der 2018 geförderten Betriebe mit Flächenzuwachs, gleichbleibender Fläche und Flächenabnahme im Vgl. zu 2017 sowie 2018 neu geförderte Betriebe



Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage der Monitoringdaten, Stand 31.12.2018

2018 sind 335 Betriebe mit 13.701 ha, die 2017 keine AZL erhielten, dazugekommen, während 100 Betriebe mit 1.880 ha, die 2017 AZL erhalten haben, in 2018 keine Förderung mehr

erhielten. Von den 2.637 in 2017 und 2018 weiter geförderten Betrieben haben mehr als die Hälfte die Förderung für eine größere Fläche erhalten (Flächenzunahme 70.897 ha). Bei 242 erneut geförderten Betrieben blieb die geförderte Fläche gleich und bei 829 in 2017 und 2018 geförderten Betrieben wurde 2018 eine kleinere Fläche als 2017 gefördert (Flächenabnahme: 2.711 ha). 335 Betriebe erhielten 2018 für eine Fläche von 13.701 ha die AZL neu (vgl. Abbildung 47). Die Zunahme der geförderten Fläche in 2018 ist vermutlich auch auf die Änderung der Richtlinie zurückzuführen (siehe oben).

In welchem Umfang hat die AZL zum Ausgleich für natürliche Nachteile in benachteiligten Gebieten beigetragen, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotenzial niederschlagen?

Zur Beantwortung dieser Frage sind Daten aus dem Testbetriebsnetz notwendig. Um einen Vergleich auch mit der vergangenen Förderperiode machen zu können sind Informationen über das ordentliche Ergebnis zzgl. Personalaufwand in EUR je ha LF notwendig. Diese liegen bisher nicht vor.³³⁸

In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?

Die Möglichkeiten für einen Vergleich der Flächennutzung innerhalb und außerhalb von Gebieten mit Ausgleichszulage sind begrenzt. Hierfür sind Daten auf Gemeindeebene notwendig, die erst seit dem Jahrgang 2010 verfügbar sind. Folgende Auswertung bezieht sich ausschließlich auf die Veränderung der Flächennutzung und der Betriebe zwischen 2010 und 2016. Als Datengrundlage wurden die Statistischen Berichte „Ausgewählte Merkmale landwirtschaftlicher Betriebe nach Gemeinden im Freistaat Sachsen, Agrarstrukturhebung“ aus den Jahren 2010 und 2016 verwendet.^{339 340} Ein Vergleich des Zustandes bereits vor Beginn des Programms ist möglich, da die Maßnahme auch in der vorhergehenden Förderperiode stattgefunden hat.

Um einen groben Vergleich zwischen den benachteiligten Gebieten und dem Gebiet außerhalb ziehen zu können, werden zunächst nur die Daten des Erzgebirgskreises und des Vogtlandkreises im Vergleich zu ganz Sachsen und dem Landkreis Leipzig ausgewertet. In den beiden erstgenannten Landkreisen liegen fast alle landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten. Der Landkreis Leipzig hat keine Flächen in benachteiligten Gebieten.

Sachsenweit hat die landwirtschaftliche Fläche zwischen 2010 und 2016 um 1,0 % (9.228 ha) abgenommen. Gleichzeitig ist die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe um 3,1 % (196 Betriebe absolut) gestiegen. Gleichzeitig ist die Anzahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe um 112 (+29 %) auf 501 Betriebe gestiegen. Ein sehr großer Teil der neuen Betriebe in Sachsen gehört demnach zu den ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Darunter sind vermutlich auch neue ökologisch wirtschaftende Betriebe, die aus Betriebsteilungen von konventionellen Betrieben hervorgegangen sind. Diese Entwicklung ist auch im Vogtlandkreis zu beobachten (+2,4 % Betriebe, -1,1 % LF, +49 % Öko-Betriebe bzw. 20 absolut). Im Erzgebirgskreis hat sowohl die landwirtschaftliche Fläche (-0,6 %) als auch die Anzahl der

³³⁸ Fehlende Informationen: ordentliches Ergebnis zzgl. Personalaufwand in EUR je ha LF für Betriebe mit und ohne AZL

³³⁹ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2018): Ausgewählte Merkmale landwirtschaftlicher Betriebe nach Gemeinden im Freistaat Sachsen, Agrarstrukturhebung, 2016. Statistischer Bericht C IV 4 – u/16.

³⁴⁰ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2012): Landwirtschaftszählung 2010, Ausgewählte Merkmale nach Gemeinden im Freistaat Sachsen. Statistischer Bericht C/LZ 2010-7.

landwirtschaftlichen Betriebe abgenommen (-2,8 %, 20 Betriebe absolut), während die Anzahl an ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugenommen hat (+17 % bzw. 6 Öko-Betriebe absolut). Im Landkreis Leipzig haben die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe – sowohl konventionell als auch ökologisch – (+1,3% bzw. 7 konventionelle Betriebe absolut; +27 % bzw. 7 Öko-Betriebe absolut) und die landwirtschaftliche Fläche geringfügig (+0,1 %, 77 ha absolut) zugenommen. Pro Betrieb wurde in Sachsen 2016 139 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet. 2010 lag der Wert bei 145 ha/Betrieb. Im Landkreis Leipzig und dem Vogtlandkreis betrug 2016 die durchschnittlich bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche je Betrieb 174 ha bzw. 98 ha und war damit um 2 ha bzw. 3 ha niedriger als 2010. Im Erzgebirgskreis dagegen stieg die Flächengröße je Betrieb von 90 ha auf 92 ha.

Die Verluste landwirtschaftlicher Flächen gingen in ganz Sachsen zulasten der Ackerfläche (SN: -1,9 %; Erzgebirgskreis: -2,5 %; Vogtlandkreis: -1,2 %; Leipzig: -0,6 %). Die Dauergrünlandflächen haben dagegen zugenommen: sachsenweit um 2,3 %, im Landkreis Leipzig um 7,1 %, im Erzgebirgskreis um 1,9 %. Im Vogtlandkreis sank der Flächenumfang des Dauergrünlands um -1,0 %. Dementsprechend sank sachsenweit das Verhältnis von Acker- zu Grünlandfläche von 3,9 in 2010 auf 3,7 (AL/GL: Ackerfläche je Hektar Grünland) in 2016. Im Landkreis Leipzig sank das Verhältnis von 9,0 auf 8,4, im Erzgebirgskreis von 3,7 auf 3,1. Im Vogtlandkreis blieb das Verhältnis zwischen Acker- zu Grünlandfläche unverändert.

In dem dargestellten groben Vergleich sind keine deutlichen Unterschiede in den veränderten Merkmalen der Betriebe zwischen den Landkreisen, die fast komplett in benachteiligten Gebieten liegen, dem Durchschnitt in Sachsen und dem Landkreis ohne benachteiligte Gebiete festzustellen. Für einen genaueren Vergleich wurde die Betrachtung entsprechend verfeinert: es wurden die Daten von neun Gemeinden innerhalb von benachteiligten Gebieten und zehn Gemeinden außerhalb benachteiligter Gebiete ausgewertet. Die Auswahl der Gemeinden erfolgte zufällig. Mit Ausnahme des Landkreises Leipzig (in diesem Landkreis liegt keine Gemeinde in benachteiligten Gebieten), wurde in jedem Landkreis je eine Gemeinde innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes ausgewählt. Zwei Kriterien mussten die Gemeinden erfüllen: für die Gemeinden lagen lückenlose Daten vor und die Gemeinden lagen sowohl vor als auch nach der Neuabgrenzung in benachteiligten Gebieten.³⁴¹

Die Anzahl der Betriebe ist in den betrachteten Gemeinden in den benachteiligten Gebieten weniger gestiegen (+1,3 %) und die landwirtschaftliche Fläche hat mehr abgenommen (-3,9 %), als in den ausgewählten Gemeinden außerhalb der benachteiligten Gebiete (Anzahl der Betriebe: +4,9 %; landwirtschaftliche Fläche: -0,2 %; siehe Abbildung 48).

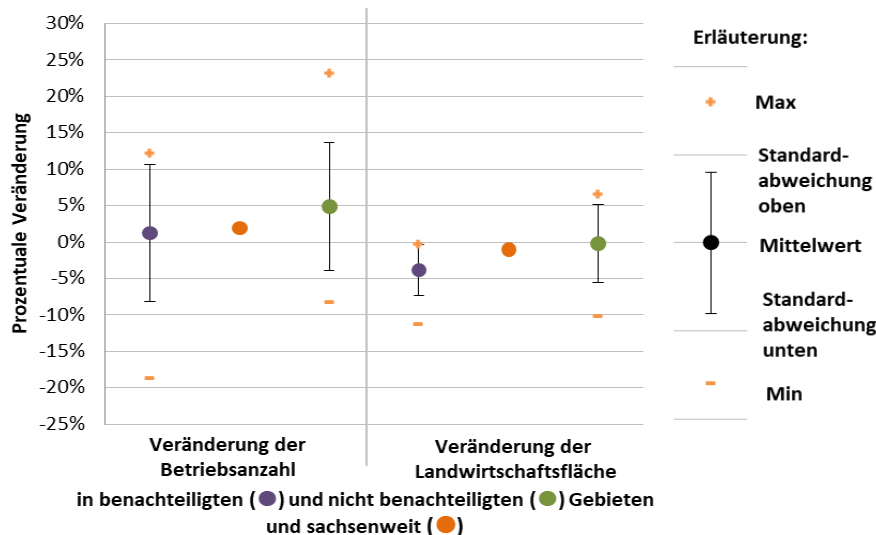
In den ausgewählten Gemeinden in benachteiligten Gebieten ist die Veränderung der Ackerfläche deutlich negativ (-6,4 %), wohingegen die Grünlandflächen deutlich erweitert wurden (+6,8 %). In den Gemeinden in nicht benachteiligten Gebieten ist die Ackerfläche nahezu gleich geblieben (+0,3 %) und die Grünlandflächen sind zurückgegangen (-3,0 %; siehe Abbildung 49).

Man kann anhand des Vergleichs der veränderten Merkmale der ausgewählten Gemeinden innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete einen leichten Trend erkennen: Von den Flächenverlusten in der Landwirtschaft und insbesondere bei den Ackerflächen sind die Gemeinden in den benachteiligten Gebieten stärker betroffen und die positive Entwicklung in der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe ist geringer ausgeprägt als in den Gemeinden außerhalb der benachteiligten Gebiete. Und obwohl das Verhältnis von Ackerfläche zu Grünlandfläche (AL/GL: Ackerfläche je Hektar Grünland) in den Gemeinden in benachteiligten

³⁴¹ Daten folgender Gemeinden wurden verwendet: Mildena, Neukirchen/Erzgeb, Claußnitz, Frauenstein, Stadt, Reuth, Rodewisch, Stadt, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Werdau, Stadt, Döberrschau-Gaußig, Elsterheide, Boxberg/O.L., Schöna-Berzdorf a. d. Eigen, Glaubitz, Niedera, Hartmannsdorf-Reichenau, Kreischa, Bennewitz, Döberrschütz, Mockrehna.

Gebieten bereits 2010 deutlich geringer war (3,3), sank es 2016 weiter (auf 2,9), während in den Gemeinden außerhalb der benachteiligten Gebiete der Wert im selben Zeitraum leicht gestiegen ist (von 4,8 auf 4,9).

Abbildung 48: Prozentuale Veränderung der Betriebsanzahl und der Landwirtschaftsfläche in ausgewählten Gemeinden in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten sowie sachsenweit zwischen 2010 und 2016



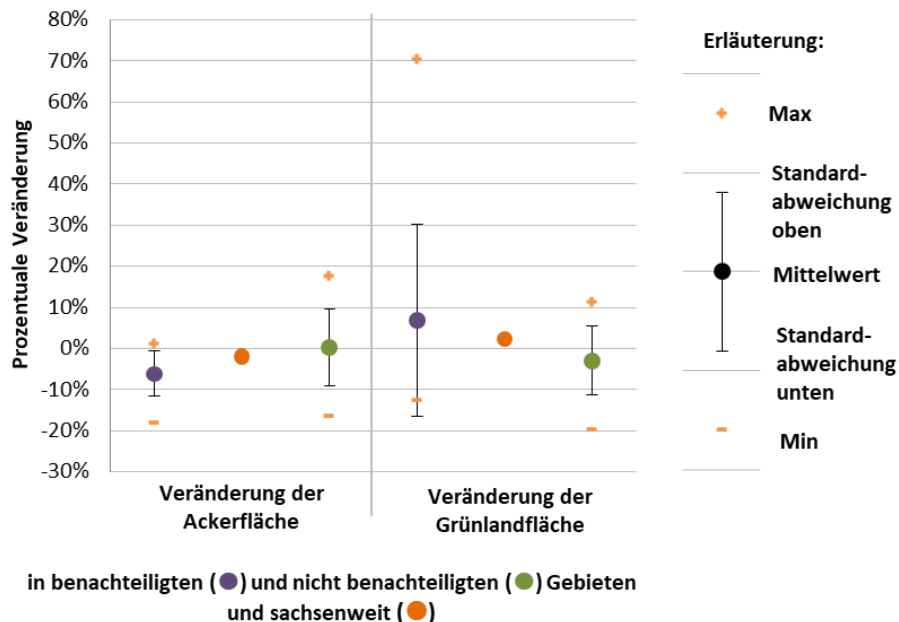
Quelle: eigene Berechnung nach Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2018): Ausgewählte Merkmale landwirtschaftlicher Betriebe nach Gemeinden im Freistaat Sachsen, Agrarstrukturhebung, 2016. Statistischer Bericht C IV 4 – u/16 und Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2012): Landwirtschaftszählung 2010, Ausgewählte Merkmale nach Gemeinden im Freistaat Sachsen. Statistischer Bericht C/LZ 2010-7.

Aus dem Vergleich der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete in den beiden Jahren wird ersichtlich, dass es zwar einen Unterschied in der Entwicklung gibt, dieser jedoch eher gering ausfällt. Inwieweit die AZL zu dieser Entwicklung beigetragen hat, kann mit der vorliegenden Information nicht geklärt werden. Mit diesem Thema beschäftigte sich eine Untersuchung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie aus dem Jahr 2018. Die Untersuchung stellt anhand einer nicht repräsentativen Umfrage³⁴² die Wirkung der Ausgleichszulage dar. Insgesamt 500 Betriebe (69 % davon mit Ausgleichzulage) beantworteten unterschiedliche Fragen zu Aspekten der AZL und zur Wirtschaftsweise der Betriebe bzw. nur zur Wirtschaftsweise der Betriebe.

Im Hinblick auf die Bedeutung der AZL für die Betriebe (mit AZL) stimmten 83 % der Befragten der Aussage zu, dass bestimmte Flächen ohne AZL unrentabel wären. 54 % aller Befragten mit AZL gaben an, dass sie ohne AZL bestimmte Flächen stilllegen müssten. Für 31 % der Betriebe mit AZL ist klar, dass sie ohne AZL bestimmte Flächen abgeben bzw. verkaufen müssten. Diese Aussagen lassen die Vermutung zu, dass die AZL nicht der einzige Grund ist, die Flächen zu bewirtschaften: obwohl vier von fünf Betrieben die Meinung vertreten, dass bestimmte Flächen ohne AZL unrentabel sind, müsste nur etwa jeder zweite die Flächen stilllegen und nur jeder dritte Betrieb gab an, die Flächen verkaufen zu müssen.

³⁴² Die Umfrage ist nicht repräsentativ, da die Stichprobe aus einer Teilauswahl nicht mit der Verteilung bestimmter Parameter der Teilauswahl übereinstimmt. Haupterwerbsbetriebe und Futterbaubetriebe sind leicht überrepräsentiert. Siehe: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg, 2018): Auswertungsbericht Telefonbefragung zur Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage (RL AZL/2015) im Rahmen der Fachbegleitung des EPLR 2014 – 2020. Unveröffentlicht.

Abbildung 49: Prozentuale Veränderung der Acker- und Grünlandfläche in ausgewählten Gemeinden in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten sowie sachsenweit zwischen 2010 und 2016



Quelle: eigene Berechnung nach Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2018): Ausgewählte Merkmale landwirtschaftlicher Betriebe nach Gemeinden im Freistaat Sachsen, Agrarstrukturerhebung, 2016. Statistischer Bericht C IV 4 – u/16 und Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2012): Landwirtschaftszählung 2010, Ausgewählte Merkmale nach Gemeinden im Freistaat Sachsen. Statistischer Bericht C/LZ 2010-7.

Von rund einem Viertel der Betriebe wird die AZL als Garant für einen erfolgreich wirtschaftenden Betrieb gesehen: 24 % der Betriebe gaben an, dass sich der Betrieb ohne AZL weniger oder gar nicht mehr rechnen würde, weitere 24 % gaben an, dass sie finanzielle Einschränkungen hätten. Dagegen verneinten 36 %, ohne AZL Einschränkungen zu haben. Hier muss berücksichtigt werden, dass bei der Umfrage nicht unterschieden wird zwischen Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Fläche mit Ausgleichszulage bewirtschaften und Betrieben, die nur einzelne Flächen mit Ausgleichszulage bewirtschaften. Es könnte sein, dass ein Teil der Betriebe, die angaben, keine Einschränkungen ohne AZL zu haben, nur wenige Flächen mit Ausgleichszulage bewirtschaftet.

Unter den 345 befragten Betrieben mit AZL waren zehn, die 2017 unrentable Flächen stilllegten bzw. aus der Bewirtschaftung genommen haben für die sie 2016 noch AZL erhielten. 19 weitere Betriebe mussten ebenfalls Flächen stilllegen bzw. aus der Bewirtschaftung nehmen, gaben aber unterschiedliche Gründe dafür an, wie z. B. hoher Aufwand der Bewirtschaftung bzw. fehlende Maschinen zur Bewirtschaftung, Lagerung von Baumaterialien, Flächenabhängigkeit, Staunässe oder Beeinflussungen durch Biber.

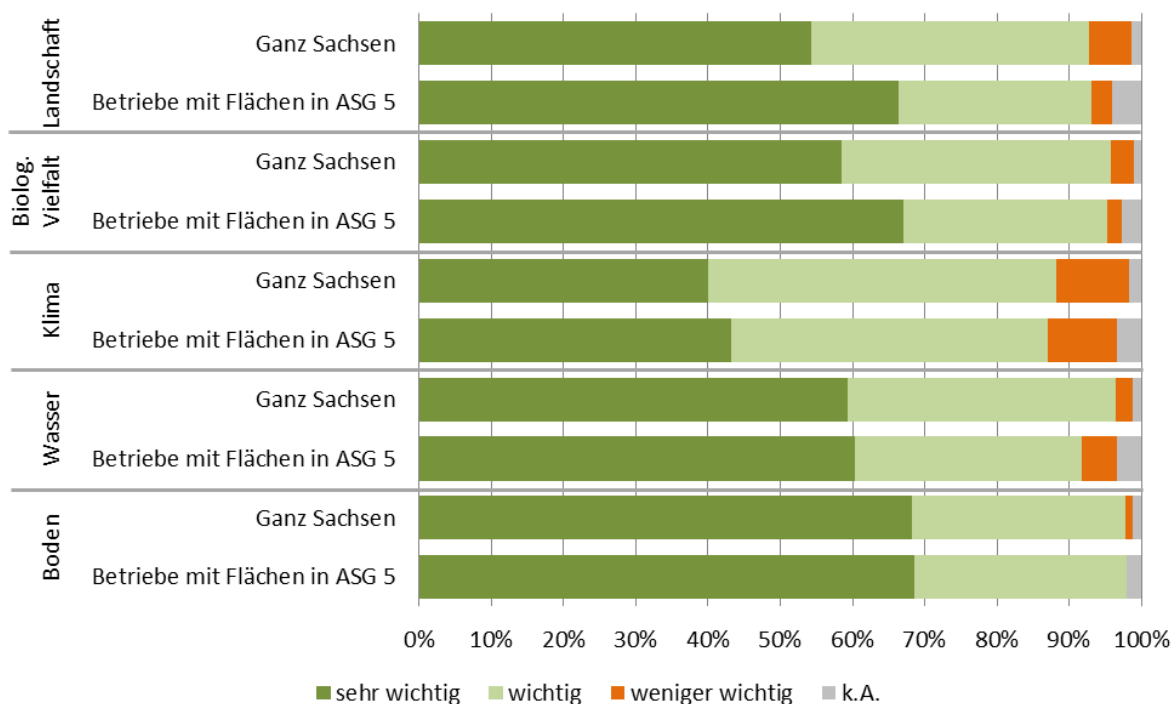
Die Ergebnisse aus der Befragung zeigen, dass die AZL sehr wichtig zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung ist, für viele Betriebe aber nicht den allein entscheidenden Faktor für die Fortsetzung oder Aufgabe der Nutzung darstellt.

In der maßnahmenübergreifenden Akzeptanzuntersuchung des EPLR SN 2014 – 2020 wurden die Teilnehmer befragt, welche Bedeutung zentrale Umweltziele für die Führung ihres Betriebes haben. Im Ergebnis für alle Befragten haben 54 % angegeben, dass ihnen das Umweltziel „Erhaltung des Landschaftsbildes“ sehr wichtig sei. 59 % gaben „sehr wichtig“ bei Erhaltung der biologischen Vielfalt an. Anhand der Angaben der Teilnehmer der Befragung kann selektiert werden nach Befragten, die Flächen im Agrarstrukturgebiet Erzgebirgskamm

(ASG 5) bewirtschaften. Dieses ASG liegt vollständig im benachteiligten Gebiet. Die Befragten, die Flächen im ASG 5 bewirtschaften, gaben im Vergleich mit dem Durchschnitt der Befragten deutlich häufiger an, dass ihnen die Erhaltung des Landschaftsbildes und der biologischen Vielfalt „sehr wichtig“ seien (66 % halten die Erhaltung der Landschaft und 67 % Erhaltung der biologischen Vielfalt für „sehr wichtig“). In den anderen Umweltbereichen ist der Unterschied in den Antworten nur gering (vgl. Abbildung 50). Dies ist ein Hinweis darauf, dass Landbewirtschaftler in dem ASG 5 ein höheres Interesse an der Erhaltung der Landschaft und der biologischen Vielfalt haben und diese Güter möglicherweise auch besonders wertschätzen. Das könnte neben dem ökonomischen Aspekt der AZL auch ein Grund für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung sein.

Die Frage, inwieweit die Ausgleichszulage eine Flächenaufgabe in den benachteiligten Gebieten mindern konnte, kann nicht geklärt werden, da ein „Mit-ohne“-Vergleich nicht möglich ist. Evtl. wird eine Auswertung der Daten von 2018 mit Bezug auf die neue Förderkulisse darauf einen Hinweis geben.

Abbildung 50: Bedeutung zentraler Umweltziele für die Führung des Betriebes



Quelle: eigene Darstellung nach Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg, 2018): Auswertungsbericht Telefonbefragung zur Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage (RL AZL/2015) im Rahmen der Fachbegleitung des EPLR 2014 – 2020. Nicht veröffentlicht.

Wie und inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Umweltsituation beigetragen?

Entwicklung des Grünlandes

Da die Ausgleichszulage in der aktuellen Förderperiode den Grünlanderhalt nicht stärker honoriert und auch sonst die Prämienhöhen seit der letzten Förderperiode nicht deutlich gestiegen sind, wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichszulage keinen Einfluss auf die Erweiterung des Dauergrünlandes in den letzten Jahren hatte.

Ausgleichszulage, AUKM und ökologischer Landbau

2016 wurde auf rund 23 % der Fläche mit Ausgleichszulage gleichzeitig eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme durchgeführt. In ganz Sachsen wurden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf rund 13 % der landwirtschaftlichen Fläche gefördert. Im Vergleich zum Anteil der sachsenweiten landwirtschaftlichen Flächen mit ökologischem Anbau (5 %) lag der Anteil auf den Flächen mit Ausgleichszulage höher (7 %). Sowohl Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen als auch der ökologische Landbau sind in Kombination mit der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten erfolgreicher angenommen als außerhalb. Bereits 2008 kam das Thünen Institut zu der Erkenntnis, dass Landwirten durch die Ausgleichszulage in Kombination mit den Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen möglicherweise der ökonomische Druck zu einer intensiveren Wirtschaftsweise genommen wird.³⁴³ Dies scheint sich auch in Sachsen zu bestätigen. Aber vermutlich haben nicht alle Betriebe in den benachteiligten Gebieten die Möglichkeit ihre Produktion zu intensivieren. Für Betriebe in benachteiligten Gebieten, die zu einer Intensivierung in der Lage wären, kann angenommen werden, dass ohne die Ausgleichszulage, die Bereitschaft an der Teilnahme an den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und dem ökologischen Anbau abnehmen könnte. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Ausgleichszulage durchaus zur Steigerung der Umsetzung der beiden Maßnahmen beiträgt und somit einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation leistet.

Grünlandnutzung und Bodenbearbeitung – Ergebnisse der Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage

In der Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage wurde die Bewirtschaftung der Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Norden und Süden Sachsens sowie außerhalb untersucht. Die erfassten Betriebe in den benachteiligten Gebieten im Norden erhielten alle Ausgleichszahlungen, bei den Betrieben im benachteiligten Gebiet im Süden erhielten 99,6 % (227 von 228 Betrieben) und bei den Betrieben, die nicht im nicht benachteiligten Gebiet liegen, erhielten 26,7 % (56 von 210 Betrieben) Ausgleichszulage für Flächen, die sie in benachteiligten Gebieten bewirtschaften. Wie bereits oben erwähnt, ist die Befragung nicht repräsentativ, gibt aber einen guten Eindruck über die Unterschiede der Wirtschaftsweisen zwischen den Betrieben in den unterschiedlichen Gebieten.

Hauptnutzungsart der Grünlandflächen sind die Beweidung und die Futterproduktion als Silage. Zwischen den drei Regionen sind die Unterschiede in der Grünlandnutzung nur gering. In den benachteiligten Gebieten im Süden ist die Futterproduktion als Silage etwas höher als in den benachteiligten Gebieten im Norden und den nicht benachteiligten Gebieten. Die Landschaftspflege auf Grünland wird im Vergleich zu den anderen Nutzungen nach Angaben der Befragten nur in kleinem Umfang betrieben. Laut der Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage beträgt der ungefähre Anteil mit Landschaftspflege an der Grünlandfläche zwischen 13,2 % in den benachteiligten Gebieten im Norden, 13,0 % in den benachteiligten Gebieten im Süden und 12,9 % in nicht benachteiligten Gebieten.

Die Bewirtschaftung des Intensivgrünlands ist in den drei Gebieten unterschiedlich: während im benachteiligten Gebiet im Norden und im nicht benachteiligten Gebiet am häufigsten eine 1- bis 2-schürige Mahd durchgeführt wird (56 % und 45 %), wird im benachteiligten Gebiet im Süden das Intensivgrünland nur von 38 % der Befragten ein- bis zweimal im Jahr gemäht; am häufigsten ist die 3- bis 4-schürige Mahd (60 %). Das extensive Grünland wird von deutlich mehr Befragten in allen drei Gebieten durch eine 1- bis 2-schürige Mahd bewirtschaftet

³⁴³ vTi - Institut für Ländliche Räume (2008): Ex-post-Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (2000-2006) – Länderübergreifender Bericht.

(benachteiligtes Gebiet im Norden: 71 %; benachteiligtes Gebiet im Süden 76 %; nicht benachteiligtes Gebiet: 59 %). Beim extensiven Grünland ist der Verzicht auf jegliche Mahdnutzung besonders in den nicht benachteiligten Gebieten verbreitet (29 %). In der Regel haben die Betriebe keine Verwertungsmöglichkeit für den Aufwuchs, weswegen sie sich auf das Mulchen (GlöZ) beschränken. In den benachteiligten Gebieten im Norden sind 18 % ohne Mahd, in den benachteiligten Gebieten im Süden sind es 11 %. Aber auch die 3- bis 4-schürige Mahd wird bei einem kleinen Teil des extensiv genutzten Grünlands durchgeführt; im benachteiligten Gebiet im Süden etwas häufiger (13 %), als in den anderen beiden Gebieten (jeweils 12%).³⁴⁴

Auf den Ackerflächen wird am häufigsten in den benachteiligten Gebieten im Süden der Boden vollständig pfluglos bearbeitet (34 %). In den benachteiligten Gebieten im Norden sind es lediglich 15 % und in den nicht benachteiligten Gebieten 23 %.

LF in benachteiligten Gebieten und Natura 2000-Gebieten

Sachsenweit liegen von den 901.000 ha landwirtschaftlicher Flächen rund 100.000 ha in Natura 2000-Gebieten (11,1 % der LF). Davon wurde für 58.708 ha im Jahr 2018 Ausgleichszulage gezahlt. Die landwirtschaftlichen Flächen, für die AZL gezahlt wurde, machen rund 34 % der sachsenweiten landwirtschaftlichen Fläche aus. In den Natura 2000-Gebieten sind es 59 % (siehe Tabelle 71). Es wird deutlich, dass in Bezug auf Natura 2000 der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten eine besondere Verantwortung zukommt.

Tabelle 71: Übersicht landwirtschaftlicher Fläche in Natura 2000-Gebieten und Flächen mit AZL und AZL in Natura 2000-Gebieten

	Sachsen	Natura 2000-Gebiete
Landwirtschaftliche Fläche	901.000 ha	100.000 ha
Fläche mit Ausgleichszulage (Auszahlung 2018)	303.653 ha	58.708 ha
Anteil der Fläche mit AZL	34 %	59 %

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung nach Monitoringdaten (Stand 31.12.2018) und EPLR 2014 – 2020 (Version 5.3 vom 11.12.2018), Gemeinsamer Kontextindikator 34, Anteil Natura 2000 an der LF 11,1 %.

Die schutzwürdigen Biotope des Offenlandes in Natura 2000-Gebieten weisen oftmals ungünstige Standorteigenschaften für eine landwirtschaftliche Nutzung auf. Gerade diese Eigenschaft hat in vielen Fällen zur Ausprägung der besonderen, an mehr oder weniger extreme Standorteigenschaften gebundenen Lebensräume und Arten mit beigetragen.

Da die Ausgleichszulage nicht mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden ist, kann sie nicht direkt zum Erhalt nutzungsabhängiger Biotop- und Lebensraumtypen beitragen. Soweit die begünstigten Betriebe an AUKM oder dem Ökologischen Landbau teilnehmen, wird die Pflege bzw. extensive Nutzung über diese Fördermaßnahmen erzielt. Auf Flächen, auf denen ausschließlich die Ausgleichszulage ohne zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen aus M 10.1 oder M 11 gewährt wird, liegt der Anteil ökologisch wertvoller Flächen hingegen sogar sehr

³⁴⁴ Die Prozentangaben beziehen sich auf den ungefähren relativen Anteil am Grünland, der als Anteilswert aus den Mittelwerten der Antworten zu Anteilen der Nutzung des Grünlandes berechnet wurde (siehe Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg., 2018): Auswertungsbericht Telefonbefragung zur Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage (RL AZL/2015) im Rahmen der Fachbegleitung des EPLR 2014 – 2020. Un veröffentlicht.)

niedrig, da die Betriebe ihren Beitrag zu HNV quasi auf den AUK- und ÖBL-Flächen schon „abgeleistet“ haben.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Die Ergebnisse zeigen, dass die Ausgleichszulage vermutlich einen Einfluss auf die Aufrechterhaltung und die Art der Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten hat. Allerdings haben viele weitere Faktoren ebenfalls Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung, können aber nicht klar identifiziert werden. Wie sehr die Bewirtschafter in den benachteiligten Gebieten auf die Ausgleichszulage angewiesen sind, kann anhand der verfügbaren Daten nicht abschließend geklärt werden. Hier ist interessant, wie sich die Neuabgrenzung und die Änderung der Richtlinie (insbesondere der Wegfall der Kulturbeschränkung auf geförderten Flächen) auf den Umfang der geförderten Fläche ausgewirkt haben.

Die Wirkung der Ausgleichszulage auf die Verbesserung der Umweltsituation wird als eher mittelbar eingeschätzt. Auf Flächen mit der Ausgleichszulage werden zwar anteilig deutlich mehr Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchgeführt als landesweit (23 % gegenüber 13 % der LF, Stand 2017), aber das ist mehr auf die standörtliche Bindung der Zielflächen zurückzuführen als auf die Wirkung der Ausgleichszulage.

Im Ergebnis der Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage zeigt sich, dass es keine deutlichen Unterschiede in der Nutzung von extensivem und intensivem Grünland, sowie bei der Bodenbearbeitung zwischen Bewirtschaftern in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten gibt. Die dargestellten Unterschiede zeigen sich deutlicher zwischen den unterschiedlichen Regionen (Norden und Süden), als zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten.

5.1.8 M 16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Tabelle 72: Finanzielle Übersicht M 16 „Zusammenarbeit“ im Programmkontext

TEILMAßNAHME [SPB]	Öffentliche Ausgaben gesamt [1.000 EUR]		Anteil geplante Ausgaben an ...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität	EPLR gesamt
M 16.1: Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen [2A]	7.000	498	4,47%	0,61%
M 16.2: Pilotprojekte im Rahmen der EIP AGRI [2A]				
M 16.5: Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren [4A]	2.500	-	0,54%	0,22%
M 16.8: Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen [5C]	340	113	1,01%	0,03%
Summe	9.840	611		0,86%

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019

5.1.8.1 M 16.1; 16.2 – EIP

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Während ein Großteil der ELER-Maßnahmen an bewährte und zum Teil über mehrere Förderperioden weiterentwickelte Strukturen und Prozesse anknüpfen, so wurde mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP AGRI) ein weitgehend neues Instrument in den europäischen Förderkontext 2014 – 2020 eingeführt. Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Akteure zur Identifikation innovativer Lösungen in der Landwirtschaft, mit deren Hilfe Produktivität und Nachhaltigkeit im Primärsektor verbessert werden sollen.³⁴⁵

Im Freistaat Sachsen wurde dieses Instrument in das EPLR aufgenommen und wird seit 2015 zur Förderung innovativer Projekte der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft genutzt.³⁴⁶ Es bildet bei der Einordnung in den Programmkontext insofern eine Besonderheit, als dass die Vorhaben (wie auch der Bereich Wissenstransfer, M 01) zwar strategisch dem SPB 1B zugeordnet werden müssten, in der Umsetzung jedoch einen Beitrag zu dem fachlichen SPB 2A (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit) leisten sollen.

Für Projekte im Rahmen der EIP AGRI (M 16.1, 16.2) wurden in der laufenden Förderperiode ursprünglich rund 7,0 Mio. EUR bereitgestellt. Da insbesondere in der Teilmaßnahme M 16.1 die Mittel voraussichtlich nicht vollständig in Projekten umgesetzt werden können,

³⁴⁵ Die Grundsätze von EIP-AGRI hat die KOM in ihrer Mitteilung KOM (2012) 79 festgelegt.

³⁴⁶ SMUL (o. J.): Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014 (SächsABl.SDr. 2015 S. 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Mai 2018 (SächsABl. S. 721) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. 433).

wurde im Rahmen des 4. ÄA eine Umschichtung von 1,125 Mio. EUR aus M 16.1 in M 16.2 durchgeführt.

Der Anteil am Gesamtbudget des EPLR ist damit – gemessen an den anvisierten Zahlungen – mit unter 1 % eher gering. Der Stellenwert der Maßnahme bemisst sich gleichwohl auch aus ihrer Eigenschaft als Querschnittsinstrument, dem innerhalb des Förderkontextes der EU gesonderte Aufmerksamkeit zuteil wird.

Methodik und Datenverfügbarkeit:

Aufgrund der Neuartigkeit des Instrumentariums sind für die Bewertung der EIP AGRI auch eigenständige Ansätze der Bewertung anzuwenden. Dies betrifft in erster Linie die Erfassung der verschiedenen Dimensionen von „Innovation“, die thematisch weiter ausdifferenziert sind, um eine valide Einschätzung der Qualität der Beiträge und Wirkungen der EIP AGRI zu erfassen. Beispiele solcher Untersuchungsdimensionen und die dazu zur Verfügung stehenden Methoden sind:

- Ausgangssituation (Fördergegenstände, Konditionen, Rahmenbedingungen der Förderung): Analyse der Richtlinie, Akteursbefragung (Akzeptanzanalysen)
- Innovationscharakter, Innovationsart: Analyse Auswahlkriterien, Fallstudien
- Nutzbare Ergebnisse, erreichte Verbreitung: Akteursbefragung, Selbstevaluierung der OG

Methodisch kann die Bewertung der Maßnahme M 16 zunächst auf der Grundlage bewährter Vorher-Nachher-Vergleiche durchgeführt werden, die wesentlich auf primärstatistischen Informationen aufbauen. Zuwendungsempfänger werden mittels eines Fragebogens zu ausgewählten Zeitpunkten befragt, um hinreichende Informationen über die Zielerfüllung der Maßnahme – z. B. hinsichtlich der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit – auf der Ebene der Einzelprojekte zu erfassen. Denn auch wenn durch die Gründung z. B. einer Operationellen Gruppe ein Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durchaus angenommen werden kann, liefert die Messung über die gesetzten quantitativen Indikatoren keine hinreichenden Informationen über die Höhe dieses Beitrags.

Die Bewertung baut damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt wesentlich auf den nachfolgenden Quellen und Methoden auf:

- Monitoringdaten (EU-Indikatoren)
- Antrags-/Projektskizzen der Zuwendungsempfänger (darunter auch Daten, die im Rahmen der Tätigkeit der Vernetzungsstellen anfallen, z. B. Interessenbekundungen vor der Antragstellung)
- Primärstatistische Befragungsergebnisse
- Studien und Analysen der fachlichen Begleitung durch das LfULG
- Abschlussberichte einzelner EIP-Projekte

Eine initiale Befragung der Zuwendungsempfänger erfolgte im Frühjahr 2017, um für den erweiterten jährlichen Durchführungsbericht 2017 insbesondere das Antragsverfahren sowie Zielstellungen der einzelnen Projekte zu bewerten. Für den erweiterten jährlichen Durchführungsbericht 2019 wurde eine weitere Befragung durchgeführt, in der insbesondere die Projektfortschritte sowie die Zusammenarbeit thematisiert wurden.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 16.1; M 16.2 (EIP AGRI)		
<i>In welchem Umfang wurden durch die Teilmaßnahmen die Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation gestärkt?</i>	Operationelle Gruppen und Netzwerke wurden gegründet.	• O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben • O.16: Zahl der unterstützten OG • O.17: Zahl der unterstützten Kooperationsvorhaben (ausgenommen EIP) • T.2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden
	Vielfalt an Partnern, die in den operationellen Gruppen im Rahmen von EIP eingebunden sind.	• Anzahl und Art der Partner, die in Kooperationsprojekten involviert sind
	EIP-Projekte sind innovativ und basieren auf entwickeltem Wissen	• Art und Inhalt der durchgeführten Projekte
	Innovative Aktionen sind umgesetzt und öffentlich durch die operationellen Gruppen verbreitet.	• Anzahl der geförderten innovativen Aktionen, die durch die EIP operationellen Gruppen umgesetzt und verbreitet wurden.
	Langfristige Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen, ernährungswirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Einheiten und Institutionen wurde etabliert.	• Anteil an Kooperationen, die nach Auslaufen der Förderungen weiterhin Bestand haben.
	Die erarbeiteten Ergebnisse führen über Innovation zu einer Verbesserung der Marktposition der beteiligten Partner.	• Wirkungen von Innovationen: Steigerung von Umsatz, BWS und Gewinn bei den beteiligten Partnern

C) Beantwortung der Bewertungsfragen**Beurteilungskriterium: Operationelle Gruppen und Netzwerke wurden gegründet.**

Zentrales Element der EIP AGRI sind Operationelle Gruppen (OG), die die projektspezifische Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren (Landwirte, Wissenschaftler, Interessengruppen etc.) koordinieren und steuern. Die im EPLR enthaltene Teilmaßnahmenbeschreibung wurde in der Richtlinie LIW/2014 des SMUL konkretisiert. Gemäß dieser ist folgende Unterstützung vorgesehen:

- Förderung der „laufenden Kosten“ der Zusammenarbeit gem. Art 35 Abs. 5 c) i. V. m. Art. 55 bis 57 ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von OG der EIP AGRI)
- Förderung der Direktkosten von Projekten im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsplänen nach Art. 35 Abs. 5 d) ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Durchführung innovativer Projekte (Pilotprojekte) im Rahmen der EIP AGRI) bzw. von Projekten gem. Art. 14 oder 17 Abs. 1 a) oder b) ELER-VO.

Bis Mitte 2019 wurden insgesamt 8 verschiedene OG zur Umsetzung von insgesamt 15 Projekten eingerichtet, wovon einige OG mehrere Projekte bearbeiten.³⁴⁷ Hierfür sind bislang öffentliche Mittel i. H. v. 0,498 Mio. EUR an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt worden.

Der Gründung der OG waren Aufrufe zur Interessenbekundung durch die Programmverwaltung vorgelagert. Auf einen ersten Aufruf (02/2015) hin gingen insgesamt 35 Projektideen/Projektskizzen bei der Vernetzungsstelle ein. Infolge von individuellen Beratungsgesprächen wurden 17 konkrete Förderanträge eingereicht, aus denen 6 zur Förderung bewilligt wurden. Im Rahmen eines zweiten Aufrufs (03/2016) ging das Interesse an der Projektförderung bedeutend zurück (16 Interessensbekundungen, 2 eingereichte Förderanträge, eine Bewilligung). Im Dezember 2016 erfolgte ein dritter Aufruf mit einem Budget von 2,6 Mio. EUR, aus dem insgesamt 6 Förderanträge mit 2 bewilligten Projekten resultierten (öffentliche Mittel insges. 0,86 Mio. EUR). Im Dezember 2017 hat das SMUL einen vierten Aufruf (3 bewilligte Projekte), im Juni 2018 einen fünften Aufruf (2 bewilligte Projekte) zur Einreichung von Förderanträgen für Vorhaben im Rahmen der EIP-AGRI veröffentlicht (siehe Tabelle 73).

Tabelle 73: Kennziffern EIP-Projekte im Freistaat Sachsen

	1. Aufruf	2. Aufruf	3. Aufruf	4. Aufruf	5. Aufruf	1. Aufruf zur Gründung einer OG
Veröffentlichung	05.02.2015	23.03.2016	02.12.2016	11.12.2017	04.06.2018	15.05.2019
Stichtag	31.03.2015	30.06.2016	31.03.2017	02.03.2018	30.11.2018	30.06.2019
Budget (EUR)	2.100.000	2.600.000	2.600.000	2.600.000	2.500.000	275.000
Beantragte Projekte	17	2	6	6	3	3
Beantragte Mittel (EUR)	2.555.970	164.191	3.191.923	2.731.414	1.589.557	69.162
Bewilligte Projekte	6	1	2	3	(2)	2
Zuwendungen (EUR)	374.284	84.688	860.325	671.627	485.401	
Mittelausschöpfung	17,8%	3,3%	33,1%	(25,8 %)	(19,4 %)	
Bewilligungsquote	35,3%	50,0%	33,3%	50 %	(33,3 %)	

Quelle: LfULG; Ref. 21; das nach RL LIW/2014, Teil B II 1 geförderte Vorhaben ist hier nicht enthalten

Als ursächlich für das tendenziell nachlassende Interesse galten mitunter die in der Praxis komplizierten Antrags- und Abwicklungsverfahren im Rahmen der EIP-Projektförderung. Aufgrund noch nicht etablierter Dienstanweisungen, IT-Verfahren und weiterer Regularien waren 2015 die Bearbeitungszeiten überproportional hoch. Zusätzlich stellen der Umfang der einzureichenden Unterlagen, die genaue Beschreibung des Vorhabens (Aktionsplan/ Geschäftsplan), die Notwendigkeit der Kostenplausibilisierung, der zu erbringende Eigenanteil von 20 % (Fördersatz 80 %), die Notwendigkeit der Vorfinanzierung, Berichtspflichten (Zwischenberichte/ Abschlussbericht), Beihilferecht usw. für unerfahrene Antragsteller oder Projekte mit geringem Mittelbedarf hohe Hürden dar. Dies ist gleichwohl ein bundes- bzw. EU-weit zu beobachtender Umstand.³⁴⁸

³⁴⁷ Ein Vorhaben wird nach RL LIW/2014, Teil B II 1 (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe) gefördert und erhält für die Teilprojekte EIP-Vergünstigungen.

³⁴⁸ Vgl. Coffey, AND, SQW, Edater, SPEED (2016): Evaluation study of the implementation of the European Innovation Partnership for Agricultural Productivity and Sustainability. Final Report.

Unter anderem mit dem Ziel, die genannten administrativen Hemmnisse abzumildern, wurde die Richtlinie zur Förderung der EIP im Mai 2019 überarbeitet veröffentlicht. Wesentliche Veränderungen betrafen:

- Die Einführung eines eigenen Fördergegenstandes zur Gründung einer OG mit Fördersatz von 100 %,
- die Einführung von Pauschalsätzen für die Abrechnung von Personalkosten sowie
- die Erhöhung der Pauschale für allgemeine Betriebskosten auf 25 % der förderfähigen Ausgaben abzüglich Dienstleistungen Dritter.

Beurteilungskriterium: Vielfalt an Partnern, die in den Operationellen Gruppen im Rahmen von EIP eingebunden sind.

Nach den sächsischen Bestimmungen, die sich an den Anforderungen des ELER orientieren, muss eine OG mindestens zwei voneinander unabhängige Akteure umfassen und ihren Sitz in Sachsen haben.³⁴⁹ Grundlage für die Zusammenarbeit in der OG ist eine Kooperationsvereinbarung und ein Aktionsplan (Projektbeschreibung). Die Entscheidung über die Förderung der Einrichtung einer OG ist verknüpft mit der Beantragung eines Pilotprojekts; Themen und Inhalte der Vorhaben wurden von den operationellen Gruppen frei gewählt („Bottom-Up“-Ansatz).

Die in Sachsen bisher aktiven Projektverbünde sind vergleichsweise klein in der Zahl der Mitglieder: Drei weisen die Mindestteilnehmerzahl von 2 unabhängigen Mitgliedern auf, fünf weitere Projektverbünde haben 3 Mitglieder; drei Projektverbünde haben 5 Mitglieder. Über die Gesamtzahl der Vorhaben hinweg sind die beteiligten Partner aus den Bereichen „Landwirtschaftliche Praxis“, „Wissenschaft und Forschung“ sowie „Sonstige“ annähernd gleich verteilt. Vor dem Hintergrund von Mehrfachzuständigkeiten ist die Vielfalt der Partner zu relativieren: die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden ist beispielsweise in sieben Projekten (mit derselben Ansprechperson) beteiligt.

³⁴⁹ In Niedersachsen muss bspw. eine OG aus mindestens drei voneinander unabhängigen Mitgliedern bestehen.

Tabelle 74: Kennziffern EIP-Projekte im Freistaat Sachsen

Vorhaben		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Summe
		1.	1.	1.	1.	1.	1.	2.	ILB	3.	3.	4.	4.	4.	5.	5.	
		AM_Opti_PS	Precision Farming	Stickstoffversorgung	Winterraps	Gemüsespeiseerbsen	Rotklee	Anbaustrategien	T.I.E.R	Qualitätsgetreide	Sonnenblumen	InnoLAWI	Düngeberatung	BioNitrat-Schutz	Einstreuqualität	Effiziente Stickstoffdüngung	
Anzahl Kooperationspartner	Landwirtschaftliche Praxis	1	2	1	1	-	1	1	1	2	2	1	2	1	2	2	20
	Wissenschaft und Forschung	1	-	1	1	1	1	1	1		1	1		1	1	1	12
	sonstige	1	1	-	-	2	-	1	3	1	-	2	2	1	2	2	18
	Summe	3	3	2	2	3	2	3	5	3	3	4	4	3	5	5	50
förderfähige Ausgaben [1.000 EUR]		212	102	61	45	34	14	105	3.140	813	262	487	114	204	403	137	6.133
Anerkannter Zuschuss [1.000 EUR]		169	82	49	36	27	11	84	1.413	650	209	390	91	163	322	110	3.806
Fördersatz [%]		80	80	80	80	80	80	80	45	80	80	80	80	80	80	80	

Quelle: LfULG; Vorhaben Nr. 8 wird nach RL LIW/2014, Teil B II 1 (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe) gefördert und erhält für die genannten Teilprojekte EIP-Vergünstigungen.

Beurteilungskriterium: EIP-Projekte sind innovativ und basieren auf entwickeltem Wissen

Zur Auswahl der Projekte wurden spezifische Kriterien definiert, die als Fördervoraussetzung dienten. In Sachsen wurden nur solche Projekte bewilligt, die einen Beitrag zu den in der SWOT-Analyse des EPLR festgestellten relevanten Bedarfen, zu den Zielen der EIP AGRI bzw. zu den UP für die Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten vermögen. Ganz generell sollen alle EIP-Projekte in Sachsen grundlegend einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft liefern (UP 2).

Die Adressierung zu den vier Zielen der EIP AGRI³⁵⁰ und zu den in der SWOT-Analyse definierten Bedarfen³⁵¹ erfolgt ebenfalls anhand einer Selbsteinschätzung. Hinsichtlich letzterer Kategorisierung ist festzustellen, dass die initiierten EIP-Projekte vielfach die Verbesserung des Zustandes von Grund- oder Oberflächenwasserkörpern (12 Projekte) sowie die Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen (7 Projekte) adressieren. Keine Berücksichtigung finden aktuell die Bedarfe zur

- Steigerung der Nutzungsdauer von Milchrindern sowie zur
- Verringerung des Energieverbrauchs in Gartenbau, Masttierhaltung und Milchkühlung.

Beide Themenfelder wären – auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Milchviehhaltung in Sachsen – für eine Bearbeitung im Rahmen von EIP-Projekten prädestiniert.

Darüber hinaus wurde die Konzeptqualität des Projektes (Innovationsgehalt, Qualität des Arbeitsplans, erwartete Ergebnisse, Verwertungsplan, Wirtschaftlichkeit) bewertet. Die Mitglieder der OG greifen in ihrem Pilotprojekt ein in der Praxis bestehendes Problem auf und suchen gemeinsam nach Lösungen. Im Vordergrund stehen Verfahrensinnovationen im Ackerbau z. B. in den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz, in einigen Fällen auch die Entwicklung neuartiger Produkte (Pellets zur Proteinversorgung). Die Hälfte der Projekte sind der ökologischen Landwirtschaft zuzuordnen. Die Projekte sind in der Regel auf eine Laufzeit zwischen 2 und 3 Jahren ausgelegt (vgl. Tabelle 75).

Die erarbeiteten Auswahlkriterien waren insgesamt geeignet, die beantragten Projekte qualitativ zu priorisieren und den effizienten Einsatz der Mittel im Rahmen der Projektbewilligung zu gewährleisten.

³⁵⁰ 1. Förderung eines ressourceneffizienten, wirtschaftlich lebensfähigen, produktiven, wettbewerbsfähigen, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrar- und Forstsektors mit einem Hinarbeiten auf agrarökologische Produktionssysteme, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen funktioniert, von denen die Land- und Forstwirtschaft abhängt; 2. Beitrag zu einer sicheren, stetigen und nachhaltigen Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien, was sowohl bestehende als auch neue Produkte betrifft; 3. Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen; 4. Brückenschlag zwischen Spitzenforschung und -technologie sowie den Landwirten, Waldbewirtschaftern, ländlichen Gemeinden, Unternehmen, NRO und Beratungsdiensten.

³⁵¹ 1. Verbesserung des ökologischen oder chemischen Zustandes von Grund- oder Oberflächenwasserkörpern; 2. Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, 3. Senkung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft; 4. Steigerung der Nutzungsdauer von Milchrindern; 5. Verbesserung des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben; 6. Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft; 7. Verbesserung des Wassermanagements; 8. Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen; 9. Erhöhung der Anzahl von Lebensmitteln mit geographischen und geschützten Ursprungsbezeichnungen; 10. Verbesserung der Uferbepflanzung an kleinen Gewässern; 11. Minderung der Bodenerosion; 12. Erhöhung des Artenreichtums auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; 13. Verringerung des Energieverbrauchs in Gartenbau, Masttierhaltung und Milchkühlung

Tabelle 75: EIP AGRI Projekte im Freistaat Sachsen

	Projekt	Projektlaufzeit	Beiträge zu ...		
			UP	Ziele EIP	Bedarfe SWOT
1	Agrarmeteorologische Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmaßnahmen (AM_Opti_PS)	10.2015–12.2018 (3 Jahre 3 Monate)	1, 2, 4, 5	1, 2, 3	1, 5, 6
2	Entwicklung und praxisnahe Anwendung eines Precision Farming-Systems zur Sicherung flächenhafter Schutzgüter auf ackerbaulich genutzten Flächen	01.2016–12.2018 (3 Jahre)	1, 4, 5	1, 3, 4	1, 2, 6, 7, 11, 12
3	Implementierung biologischer Verfahren der Stickstoffversorgung und der Regulation von Rhizoctonia solani im ökologischen Kartoffelbau	07.2015–12.2017 (2 Jahre 6 Monate)	1, 2, 4	1 – 4	1, 3, 7, 8, 11, 12
4	Platzierte Düngung von Biogasgülle und Leguminosengrünmehlpellets zur Düngung und Unkrautregulierung in ökologisch angebautem Winterraps	07.2015–12.2017 (2 Jahre 6 Monate)	1, 2, 5, 6	1 – 4	1, 3, 5, 8, 12
5	Pflanzenbauliche Strategien zur Optimierung des Feldaufganges und der Ertragsleistung von Öko-Gemüsespeiseerbsen	01.2016–12.2017 (2 Jahre)	1, 2	1, 2, 4	1, 5, 8
6	Erprobung hoch verdaulicher Rotklee-Pellets und Weißklee-Pellets zur Proteinversorgung von Legehennen	05.2015–07.2017 (2 Jahr 3 Monate)	1, 2, 3, 5	1, 2	8, 11
7	Erprobung innovativer Anbaustrategien für ökologisch wirtschaftende Milchviehbetriebe in Mittelgebirgslagen	04.2017–12.2019 (2 Jahre 9 Monate)	1 – 6	1 – 4	1, 2, 3, 5, 6, 8, 12
8	T.I.E.R Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Evaluierung einer tiergerechten, innovativen, ergonom.-umweltfreundlichen Rinderstallanlage	01.2015–12.2018 (4 Jahre)	–	–	–
9	Qualitätsgetreide-Sachsen-2020	09.2017–12.2020	1 – 6	1 – 4	1, 3, 5, 6, 9, 11, 12
10	Optimierung der Ertragsleistung klimaresilienter sommerannueller Kulturpflanzen in Sachsen	01.2018–12.2020	1 – 6	1 – 4	1, 2, 5, 6, 8, 12
11	InnoLAWI: Innovative Erwerbskombination	2018–2021	1, 2, 3, 6	1, 4	5, 6
12	Entwicklung eines betriebs- und regionalspezifischen N-Düngeberatungssystems basierend auf stationären Feldsensorstationen und Drohnen zur Ableitung einer angepassten N-Düngung unter Maßgabe der WRRL und aktuellen DüV	03.2018–01.2022	1, 2, 5	1 – 4	1, 3, 6
13	Biologische Nitrifikationshemmung zum Schutz des Grundwassers nach Luzerneumbruch (Bio-Nitrat-Schutz)	03.2019 – 02.2022	1, 2, 4, 5	1 – 4	1, 3, 5, 6, 8, 12
14	Einstreuqualität und Parasitenlast als Einflussfaktoren auf das physiologische Verhalten von Legehennen in sächsischen Geflügelhaltungen	04.2019 – 03.2022	1, 2, 3, 5	1 – 4	1, 3, 5, 6
15	Effiziente Stickstoffdüngung durch teilflächen-spezifische Betrachtungsweise anhand elektromagnetischer Feldmessung in Kombination mit GPS gestützter Nmin-Beprobung	03.2018 – 01.2021	1, 2, 4, 5	1 – 3	1, 2, 5, 6, 10

Quelle: LfULG; Vorhaben Nr. 8 wird nach RL LIW/2014, Teil B II 1 (Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe) gefördert und erhält für die genannten Teilprojekte EIP-Vergünstigungen.

 = beendet, Abschlussbericht liegt vor.

Beurteilungskriterium: Innovative Aktionen sind umgesetzt und öffentlich durch die operationellen Gruppen verbreitet.

Für die Projekte 1 – 6 (siehe Tabelle 75) liegen Abschlussberichte vor, die nach einem einheitlichen Muster auf diverse Aspekte der Umsetzung darstellend eingehen, darunter insbesondere:

1. Projektplanung (Problembeschreibung, Zielformulierung, Arbeitsplan)
2. Projektverlauf
3. Projektergebnisse
4. Ergebnisverwertung
5. Wirkung des Projektes (Beiträge zu UP, Ziele der EIP AGRI, festgestellten Bedarfen)
6. Zusammenarbeit in der Operationellen Gruppe
7. Verwendung der Zuwendung
8. Schlussfolgerungen und Ausblick

Ausweislich der Darstellungen in den durch Fachgutachter bewerteten Berichten haben die durchgeführten Projekte zu einem Wissensaufbau in den behandelten Fragestellungen geführt. Die Haupt- und Nebenziele wurden im Kern erreicht. Aufgrund der Aktualität der Themen ist eine zukünftige Verwertung der Ergebnisse gegeben.

Während die Darstellung der Ergebnisse (Kap. 4) in den Berichten akribisch und wissenschaftlich exakt erfolgt, fallen die Darstellungen zu den Wirkungen der Projekte (Kap. 5) sowie zur Zusammenarbeit innerhalb der OG (Kap. 6) überwiegend knapp und pragmatisch aus. Auf der Grundlage der Darstellungen und Angaben lassen sich aus den bislang umgesetzten Projekten Beiträge zu den verschiedenen UP, Zielen der EIP AGRI bzw. in der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfen unterstellen (Tabelle 76):

Tabelle 76: Beiträge umgesetzter EIP AGRI Projekte im Freistaat Sachsen

Projekt	Beiträge zu ...		
	UP	Ziele EIP	Bedarfe SWOT
1	Agrarmeteorologische Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmaßnahmen (AM_Opti_PS)	1, 2, 4, 5	1 – 3
2	Entwicklung und praxisnahe Anwendung eines Precision Farming-Systems zur Sicherung flächenhafter Schutzgüter auf ackerbaulich genutzten Flächen	1, 4, 5	1, 3, 4
3	Implementierung biologischer Verfahren der Stickstoffversorgung und der Regulation von Rhizoctonia solani im ökologischen Kartoffelbau	1, 2, 4	1, 3, 7, 8, 11, 12
4	Platzierte Düngung von Biogasgülle und Leguminosengrünmehlpellets zur Düngung und Unkrautregulierung in ökologisch angebautem Winterraps	1, 2, 5	1–4
5	Pflanzenbauliche Strategien zur Optimierung des Feldaufganges und der Ertragsleistung von Öko-Gemüsespeiseerbsen	1, 2	1, 2, 4
6	Erprobung hoch verdaulicher Rotklee-Pellets und Weißklee-Pellets zur Proteinversorgung von Legehennen	1, 2, 5	1, 2

Quelle: Einschätzung gemäß Abschlussberichte.

Zur Codierung der Ziele EIP sowie Bedarfe SWOT siehe Fußnoten 350 und 351.

Die erzielten Ergebnisse wurden im Verlauf der sechs genannten Projekte über geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierzu gehörten im Wesentlichen Gespräche mit Landwirten, Feldbegehungen, Fachveranstaltungen und -tagungen sowie die Einstellung in Forschungsinformationssysteme.

Beurteilungskriterium: Langfristige Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen, ernährungswirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Einheiten wurde etabliert.

Ausweislich der vorliegenden Abschlussberichte wird die Zusammenarbeit innerhalb der Operationellen Gruppe in den abgeschlossenen Projekten als positiv bewertet.

Auch im Rahmen der Wiederholungsbefragung 2019 zeigten sich die Projektleiter insgesamt mit der Zusammenarbeit der Partner im Projekt zufrieden. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Partnern innerhalb der OG wurden von sechs der acht befragten Zuwendungsempfänger gelobt. Sieben Projektleiter, die im Rahmen der Befragung Rückmeldung gegeben haben, planen eine weitere Zusammenarbeit mit Ihren Projektpartnern über den Projektabschluss hinaus. Einer hält eine weitere Zusammenarbeit für möglich und wird den Projektverlauf abwarten.

- *Weitere Analysen zu diesem Beurteilungskriterium sind erst im weiteren Verlauf der Förderung, d. h. im Wesentlichen nach Abschluss der Einzelprojekte im Rahmen der Ex-post-Bewertung, möglich.*

Beurteilungskriterium: Die erarbeiteten Ergebnisse führen über Innovation zu einer Verbesserung der Marktposition der beteiligten Partner.

In der Befragung der Projektverantwortlichen im Frühjahr 2019 wurden Aspekte der Markteinführung näher thematisiert. Vor der Konzeption des Projekts haben vier der acht Befragten die verschiedenen Marktaspekte des zu entwickelnden Produkts/Verfahrens *nicht* geprüft. Das Wettbewerbsumfeld wurde im Vorfeld von zwei Befragten geprüft; einer davon prüfte außerdem die Vermarktungsmöglichkeiten, Preisgestaltung und die Umweltverträglichkeit in Zusammenhang mit ökologischen Kreisläufen und etwaigen schon vorhandenen Lösungen. Der andere prüfte zusätzlich das Marktpotenzial und die Markteintrittsbarrieren. Patentrechte wurden von keinem der Befragten im Vorfeld geprüft.

Bei einem Projekt kann noch nicht genau abgesehen werden, wann genau die Umsetzung in der Praxis erfolgen wird. Dies wird dadurch begründet, dass es sich um ein Pilotprojekt handelt, in dem die Rahmenbedingungen eines Gesetzes erforscht und auf Umsetzbarkeit geprüft werden. Während der Entwicklung von Konzepten und Kooperationen befindet sich die Umsetzung des Gesetzes noch in der Initialphase. Ein Projekt gibt an, dass eine Markteinführung für 2022 geplant ist. Alternativ sollen die im Projekt entwickelten Verfahren und Lösungsansätze auf geplanten Fachveranstaltungen an praktische Landwirte übermittelt werden, die die neuen Strategien nutzen können. Sollten sich Effekte nachweisen lassen, könnten die betrachteten Entwicklungen auf dem Markt angeboten werden. Das Produkt/ Verfahren, welches in einem weiteren Projekt behandelt wird, ist hingegen bereits seit 20 Jahren auf dem Markt eingeführt.

Fünf Begünstigte haben bisher noch keine Markteinführung geplant. Unter diesen werden verschiedene alternative Verwendungen angegeben. Das neue Produkt/ Verfahren eines Projektes soll in der praktischen Beratung als neuer Ansatz für die Anwendung von Wachstumsreglern und Fungiziden im Getreidebau angewendet werden und Einsparpotenziale nutzen. Ein weiteres Verfahren steht interessierten Landwirten in Sachsen kostenlos zur Verfügung und ein mögliches Interesse in anderen Bundesländern bzw. im Ausland wird aktuell eruiert. Die neuen Erkenntnisse eines anderen Projekts sollen für die weiterführende Forschung genutzt werden. In einem anderen Projekt wird sich die Anwendung der Ergebnisse vor allem in der Umsetzung der erarbeiteten Strategien im ökologischen Ackerbau wieder spiegeln. Dadurch soll ein stärkerer Anreiz zur Umstellung von anderen landwirtschaftlichen Betrieben auf ökologischen Landbau entstehen.

Bei der Frage danach, wie die (voraussichtlich) erzielten Ergebnisse durch Innovation die Marktstellung der beteiligten Partner verbessert, betonen die meisten Projektleiter, dass die Wettbewerbsfähigkeit in verschiedener Hinsicht unterstützt werde:

- Erhöhung der Qualität der Ernten. Das bedeutet, dass ein höherer Anteil der Ware verkaufsfähig ist und der Betrieb somit eine höhere Leistung je ha generieren kann. Außerdem könne es im Idealfall zu erheblichen Kostenersparnissen kommen, wenn der Betrieb eine funktionierende Saatguterzeugung hat und auf den Zukauf von Saatgut verzichten könne.
- Einsparpotenziale aufgrund dessen, dass Landwirte ihre Entscheidungen für bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage von mehr Informationen treffen können.
- Senkung der Produktionskosten im Vergleich zu Wettbewerbern und dadurch Aufrechterhaltung der Milchproduktion.
- Minimierung von Ertragsschwankungen für ökologische Betriebe mithilfe innovativer ackerbaulicher Strategien und dadurch Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- Verbesserung des Anbauverfahrens bei kostengünstigeren Produktionsverfahren. Im konkreten Fall könne die entwickelte Strategie zur mechanischen Unkrautregulierung voraussichtlich auch für den konventionellen Anbau interessant werden, da für Sonnenblumen wirksame Herbizide teilweise nicht vorhanden seien. In dem gleichen Projekt kann durch die teilnehmende Ölmühle im Idealfall eine größere Menge an regional hergestelltem Sonnenblumenöl für die Verbraucher bereitgestellt werden. Ein weiterer Partner in dem Projekt könne bei erfolgreicher Anwendung der erzeugten Huminsäuren ein neues Produkt auf den Markt bringen.
- Vernetzung mit Kooperationsprojekten und überregionaler landwirtschaftlicher Unternehmen und Entwicklung von sozialen Geschäftsfeldern. Dieses Vorhaben soll den Bekanntheitsgrad durch PR und Öffentlichkeitsarbeit für das Unternehmen während der Projektlaufzeit regional und überregional erhöhen.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Durch die Etablierung von insgesamt 8 verschiedenen Operationellen Gruppen mit 15 Projekten wurde die Umsetzung des neuen Förderinstruments EIP AGRI in Sachsen erfolgreich etabliert. Das Instrument ist für den EPLR im Freistaat Sachsen auch deshalb von Relevanz, da der Aspekt der Innovation in der zurückliegenden Förderperiode nur unzureichend implementiert werden konnte. Generell gelten der Landwirtschaftssektor sowie die ihm nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette jedoch als vergleichsweise innovationsschwach.

Schwierigkeiten betreffen insbesondere – noch immer – administrative Verfahrensabläufe im Rahmen der Antragstellung und Projektabwicklung der EIP-Projekte. Von Seiten der Antragsteller wurden in Sachsen (wie in vielen anderen Programmregionen) vor allem das komplizierte Förderverfahren bzw. die angewandte Verwaltungspraxis und die notwendige Vorfinanzierung kritisiert.

- Zum Erhalt der Attraktivität des Förderinstruments sollte auf die Weiterentwicklung/Vereinfachung dieser Rahmenbedingungen weiterhin besonderes Augenmerk gelegt werden.

5.1.8.2 M 16.5 – Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Mit unter einem Prozent des für UP 4 vorgesehenen Budgets und 4,6 % des Budgets der RL NE/2014 handelt es sich um eine Teilmaßnahme von geringerem Umfang. Die Teilmaßnahme wird in dieser Förderperiode erstmals angeboten und soll die Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren stärken sowie dem gemeinsamen Handeln und gezielten Management in Bezug auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Arten und Lebensräumen dienen. Die M 16.5 wird somit prioritär dem SPB 4A zugeordnet. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte in den SPB 4B und 4C zu erwarten.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 16.5 – Zusammenarbeit Biologische Vielfalt		
<i>Wurde die Teilmaßnahme erfolgreich umgesetzt?</i>	Die Umsetzungsziele wurden erreicht	- O.1: Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben - Anzahl der Vorhaben
<i>Inwieweit konnte durch Projekte der Zusammenarbeit der Erhalt bzw. die Entwicklung der biologischen Vielfalt verbessert werden?</i>	Konzepte für Umweltprojekte und derzeit angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der biologischen Vielfalt wurden erfolgreich durchgeführt	Art und Inhalt der bewilligten Projekte
	Vielfalt an Partnern, die in den Projekten eingebunden sind	Anzahl und Art der Akteure, die in den Projekten eingebunden sind

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Am 29.03.2018 erfolgte der erste Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die „Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt“ bis zum 31.07.2018. Aus diesem Aufruf gingen vier Vorhaben hervor:

- **Netzwerkbildung zur Vermarktung von Produkten aus naturschutzbedeutsamer Flächenbewirtschaftung im Naturpark Zittauer Gebirge und dessen Umland (Landkreis Görlitz)**
- **"Osterzgebirge entdecken, Flächen pflegen, Gutes schmecken" (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)***
- **Beweidungsprojekt „Schafe unter Strom - Trassenmanagement/ Beweidungsprojekt unter Freileitungen“ (Landkreis Zwickau)**
- **„Zentrales Graslandmanagement zur Förderung der Artenvielfalt im südlichen Landkreis Görlitz“ (Landkreis Görlitz)***

Zwei dieser Vorhaben wurden im Juli 2019 bewilligt (oben mit *markiert), die Bewilligung der zwei weiteren wird vorbereitet und erfolgt voraussichtlich im Herbst 2019.³⁵² Durch diese vier

³⁵² Mündliche Auskunft des Fachreferats am 12.08.2019.

Vorhaben sind rund 1,5 Mio. EUR (58 % des Budgets der Maßnahme) gebunden.³⁵³ Bisher wurden keine Mittel ausgezahlt.

Die Maßnahme „Zusammenarbeit für die Biologische Vielfalt“ ist Teil der Richtlinie NE. Die starke Nachfrage nach weiteren Fördergegenständen der Richtlinie führte zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Maßnahme der Zusammenarbeit. Darüber hinaus bildet diese Maßnahme ein in der aktuellen Förderperiode neues Förderinstrument, das in dieser Form bisher nicht angeboten wurde. Daher brauchte es Zeit, die Abläufe der Förderung bei der bewilligenden Stelle zu koordinieren.

Derzeit wird im Fachreferat der zweite Aufruf zur Antragstellung im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit für die Biologische Vielfalt“ vorbereitet, der im kommenden Jahr stattfinden wird.

Inwieweit konnte durch Projekte der Zusammenarbeit der Erhalt bzw. die Entwicklung der biologischen Vielfalt verbessert werden?

Mit dem Aufruf zur Antragstellung wurden vier thematische Zielstellungen gemäß der Richtlinie NE/2014 festgelegt. Folgende Tabelle 77 gibt eine Übersicht Anzahl der Vorhaben mit der jeweiligen Zielstellung (die Vorhaben können mehr als eine Zielstellung verfolgen):

Tabelle 77: Übersicht der Zuordnung der Vorhaben zu Themenschwerpunkten der Förderung (Mehrfachnennungen)

Themenschwerpunkte		Anzahl Vorhaben
1.	Netzwerke für Vorhaben im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten aus naturschutzbedeutsamer Flächenbewirtschaftung durch Beweidung, Mahd mit Heuwerbung oder Landschaftspflege	2
2.	Netzwerke zum Biotopverbund und Flächenmanagement für Schaf- und Ziegenbeweidung	1
3.	Netzwerke zur Erhaltung und Pflege von naturschutzbedeutsamen Offenlandflächen, insbesondere solcher Flächen, die bisher nicht über die laufenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert werden (z. B. Flächen geringer Flächengröße)	2
4.	Netzwerke für schutzgutbezogene, innovative Projekte zum Erhalt hochgradig gefährdeter Arten und Lebensräume entsprechend der „Liste C.3 der förderfähigen Schutzgüter für Anträge zur thematischen Zielstellung Nr. IV“ in der Anlage zu diesem Aufruf	0

Quelle: eigene Darstellung entera

Aufgrund der verzögerten Bewilligung der Vorhaben war eine eingehende Untersuchung im Rahmen der Zentralbewertung nicht möglich. Im Folgenden wird daher nur eines der bewilligten Vorhaben kurz dargestellt.

Das Vorhaben „Osterzgebirge entdecken, Flächen pflegen, Gutes schmecken“ besteht aus vier Teilvorhaben. Thematisch wird das Vorhaben der „Vermarktung von Produkten“ (Thema 1) und „Pflege von kleinen Flächen“ (Thema 3) zugeordnet. Im Rahmen der Förderung wird auch die Anschaffung von Technik bzw. Ausstattung unterstützt. Mit rund 0,5 Mio. EUR bewilligten Mitteln nimmt dieses Vorhaben einen Drittel der bisher für die vier beantragten Vorhaben vorgesehenen Mittel ein.³⁵⁴

³⁵³ Fachdaten.

³⁵⁴ Fachdaten.

Ziel des Teilvorhabens ist die Vernetzung verschiedener Akteure zur gezielten regionalen Vermarktung von Produkten aus naturschutzgerechter Flächenbewirtschaftung. Dazu gehören u. a. die naturschutzverträgliche Erschließung von unterschiedlichen Nutzungspotentialen des Grünlands für die Heugewinnung, Milch- und Fleischerzeugung, die Entwicklung neuartiger Vermarktungssysteme (in Form einer Heubörse). Des Weiteren sollen eine gesicherte Herkunftsbezeichnung von regionalen Osterzgebirgs-Produkten zur Stärkung regionaler Landwirte sowie eine gemeinsame Dachmarke zur Vermarktung geschaffen werden. Das Vorhaben soll verdeutlichen, dass integrative Maßnahmen, welche einer engen Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz unterliegen, dazu geeignet sind, die Situation von seltenen und gefährdeten Arten, Biotoptypen bzw. Lebensraumtypen zu verbessern und langfristig zu sichern. Das Vorhabengebiet liegt größtenteils im Osterzgebirge und umfasst derzeit 8 Gemeinden sowie einen Gemeinde-Ortsteil. Projektträger ist die Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. Weitere beteiligte Projektpartner sind vier regionale Vereine sowie das Naturschutzgroßprojekt „Bergwiesen im Osterzgebirge“. Mit dem Vorhaben soll ein Netzwerk aus Partner im Bereich Landwirtschaft, Naturschutz, lokalen Vereinen und Verbänden, aus dem verarbeitendem Gewerbe, der Gastronomie, dem Handel sowie dem Regionaltourismus geschaffen werden. Projektzeitraum ist August 2019 bis Dezember 2022.³⁵⁵

2.750 ha (rund 5 %)³⁵⁶ des Vorhabengebiets sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit dem Vorhaben soll der Erhalt und die Nutzung von naturschutzfachlich bedeutsamen Grünlandflächen auf den Bergwiesen um Schellern und Altenberg sowie in den Tälern von Vereinigter Weißeritz und Wilder Weißeritz erhalten und der Zustand von den dort typisch vorkommenden Lebensraumtypen (beispielsweise mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen und artenreiche Borstgrasrasen) verbessert werden. Der Erhalt dieser Lebensräume kommt verschiedenen Vogelarten (beispielsweise dem Birkhuhn und dem Kiebitz) sowie in Sachsen seltenen Pflanzenarten wie der Grünen Hohlzunge (Orchidee) oder Arnika zugute.³⁵⁷

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Die bisher bewilligten bzw. beantragten Vorhaben binden mehr als die Hälfte der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel. Unter der Voraussetzung, dass der zweite Aufruf zur Förderung zügig durchgeführt wird und die Vorhaben zeitnah beginnen können, könnten die noch verfügbaren Mittel in Vorhaben gebunden werden.

Noch stehen die beantragten Vorhaben am Anfang. Wie erfolgreich sie durch die Umsetzung zum Erhalt der seltenen Lebensraumtypen bzw. Arten beitragen, kann erst nach Abschluss der Vorhaben bewertet werden. Das dargestellte Beispiel zeigt, wie viele Aspekte ein Vorhaben mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität haben kann und dass nachhaltiger Schutz der Verbindung vieler Akteure vor Ort bedarf. Die Förderung der Zusammenarbeit dieser Akteure ist daher zielführend und sollte auch in Zukunft weiter unterstützt werden.

³⁵⁵ Naturschutzstation Osterzgebirge: Projekt „Osterzgebirge entdecken, Flächen pflegen, Gutes schmecken“. Internetseite: <https://www.naturschutzstation-osterzgebirge.de/projekte/projekt-osterzgebirge-entdecken-flaechen-pflegen-gutes-schmecken/> zuletzt aufgerufen am 16.08.2019.

³⁵⁶ Ebd.

³⁵⁷ Fachdaten.

5.1.8.3 M 16.8 – Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen**A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext**

Die Teilmaßnahme besitzt mit 1,01 % nur einen geringen Umfang des für UP 5 vorgesehenen Budgets. Auch in der RL WuF/2014 handelt es sich mit einem Anteil von 1,59 % um eine Teilmaßnahme von geringem Umfang. Die Teilmaßnahme wird in dieser Förderperiode erstmals angeboten und soll die Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren stärken sowie dem gemeinsamen und planvollen Handeln bei der Bewirtschaftung der Wälder dienen. Die M 16.8 wird somit prioritär dem SPB 5C zugeordnet. Darüber hinaus sind sekundäre Effekte in den SPB 2A, 4A und 5E zu erwarten.

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Bewertungsfragen	Beurteilungskriterien	Indikatoren
Bewertungsfragen für M 16.8 – Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen		
<i>In welchem Umfang wurde die besitzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern vertieft?</i>	Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. Die Umsetzungsziele wurden erreicht.	- Anzahl geförderter Vorhaben in Stück - Anzahl geförderter Akteure (Waldbesitzer) in Stück - Umfang geförderter (beplanter) Waldfläche in Hektar
	Vertiefung der Zusammenarbeit bei bestehenden kooperativen Organisationen	Anzahl / Fläche der Maßnahmen in FBGen
	Gemeinschaftliche Planung außerhalb von bestehenden Organisationen.	Anzahl / Fläche von Maßnahmen außerhalb FBGen
	Führten die Waldbewirtschaftungspläne zu einer verbesserten Bewirtschaftung der Wälder?	Befragung der Begünstigten / der potenziell Begünstigten (FBGen) durch Evaluatoren-Fragenkatalog

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

In der SWOT-Analyse des Freistaates Sachsen wird insbesondere die Eigentumszersplitterung im Privatwaldbesitz als Schwäche identifiziert. Diese führt zu strukturellen und wirtschaftlichen Nachteilen und damit zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit bei der nachhaltigen, erwerbsorientierten Waldbewirtschaftung. Eine Unterstützung bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen kann zum einen dazu beitragen, wirkungsvoll die ökologische Entwicklung von Waldflächen zu fördern und zum anderen eine nachhaltige und planvolle Waldbewirtschaftung zu gewährleisten.

Waldbewirtschaftungspläne fußen auf einer Inventur und kartographischen Darstellung der einzelnen Waldbestände zu einem Stichtag. Sie erfassen dabei nicht nur die naturalen Kenndaten, sondern auch das rechtliche Umfeld der Waldbewirtschaftung. Auf der Basis der Inventur können die Baumartenzusammensetzungen der Wälder, aber auch die Vorräte und Zuwächse ermittelt und beschrieben werden. Die Besonderheiten der forstlichen Produktion (Langfristigkeit, Nachhaltigkeit des nachwachsenden Rohstoffes Holz) werden dabei angemessen berücksichtigt.

Beurteilungskriterium: Die Teilmaßnahme wurde erfolgreich umgesetzt.

Im Bewertungszeitraum wurden zum Stichtag 30.06.2019 insgesamt 6 Vorhaben mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 112.926 EUR gefördert. Das Gesamtinvestitionsvolumen betrug 183.616 EUR. Der bisherige Mittelabfluss beträgt 33 %. Gefördert wurden ganz überwiegend anerkannte Zusammenschlüsse nach § 18 BWaldG, aber auch in Kooperationen befindliche Betriebe des mittleren Privatwaldes.

Die Fallstudie eines im Jahr 2017 geförderten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 BWaldG) mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 72.672 EUR zeigt wesentliche Verbesserungen in der Zusammenarbeit der Waldbesitzer auf.

Die untersuchte FBG besteht aus 370 privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern, es wurde insgesamt eine Waldfläche von 4.700 ha in die FBG eingebracht. Das jährliche Holzhandelsvolumen wird mit ca. 28.000 Efm angegeben. Die Mitgliedsflächen der FBG liegen teilweise auch im Freistaat Thüringen. Diese FBG zählt damit zu den größeren Zusammenschlüssen im Freistaat Sachsen. Insgesamt existieren 23 anerkannte Zusammenschlüsse in Sachsen (Stand Oktober 2018).

Von dieser FBG nahmen 280 Waldbesitzer an der Maßnahme mit einer Fläche von 2.200 ha teil. Dies entspricht 76 % der Mitglieder bzw. 47 % der Mitgliedsfläche. Es haben sich demnach die eher kleineren Waldbesitzer an der Maßnahme beteiligt. Die durchschnittliche Flächengröße der teilnehmenden Forstbetriebe liegt bei 7,86 ha. Zum Vergleich: die Durchschnittsfläche der FBG liegt bei 12,70 ha.

Für eine weitere Einschätzung ist eine Betrachtung des Rechtsrahmens notwendig. Die in dem Zusammenschluss organisierten körperschaftlichen Waldbesitzer erhalten eine Forsteinrichtung entsprechend § 22 i. V. m. § 37 bzw. § 48 SächsWaldG kostenfrei vom Freistaat Sachsen und zählen daher nicht zum Kreis der potenziell Begünstigten. Dies gilt auch für die im benachbarten Freistaat Thüringen gelegenen Waldbesitzer. Insofern wurde sich aus dem Kreis der potenziell Begünstigten sehr umfangreich an der Maßnahme beteiligt.

Fazit: Die Teilmaßnahme wird gut angenommen und bisher erfolgreich umgesetzt.

Beurteilungskriterium: Die Teilmaßnahme vertieft die Zusammenarbeit bei bestehenden kooperativen Organisationen.

Die Teilmaßnahme wurde bisher nur in bestehenden Kooperationen umgesetzt bzw. beantragt. Neben den auf gesetzlicher Grundlage eingerichteten Körperschaftswald sowie den häufig auf Eigeninteressen beruhenden Waldbewirtschaftungsplänen im größeren Privatwald ist mit dieser Teilmaßnahme erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, auch Inventur- und Planungsdaten für den kleineren Privatwald sowie für die Geschäftsführung der FBG bereitzustellen. Die Zusammenarbeit wird nach Aussagen der geförderten Waldbesitzer deutlich leichter und vor allem planbarer. Dies betrifft vor allem folgende Arbeitsbereiche:

- Holzvermarktung (das Aufkommen ist besser einschätzbar),
- Koordination des Unternehmereinsatzes (Kartenmaterial, Auftragsvolumen),
- Bildung von Arbeitsblöcken,
- Pflanzenbeschaffung (bessere Bedarfsabschätzung),
- Wegebau.

Die Teilmaßnahme trägt damit erheblich zur Vertiefung der Zusammenarbeit in der bestehenden Kooperation bei.

Beurteilungskriterium: Gemeinschaftliche Planung außerhalb von bestehenden Organisationen

Außerhalb der nach BWaldG anerkannten Zusammenschlüsse wurde bisher ein Projekt umgesetzt. Zu einer gewünschten stärkeren Kooperation von bisher nicht in Zusammenschlüssen organisierter Waldbesitzer leistet die Teilmaßnahme zunächst nur einen kleinen Beitrag.

Deutlich wird nach Aussagen der Geschäftsführer der anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften aber auch, dass die Zusammenschlüsse mit der Möglichkeit der Förderung von Waldbewirtschaftungsplänen erfolgreich Neumitglieder gewinnen können. So wurden bereits Folgeanträge in einigen geförderten FBG-en gestellt, um diese Neumitglieder ebenfalls mit Waldbewirtschaftungsplänen auszustatten. Das Vorhaben trägt dazu bei, die Attraktivität der Zusammenschlüsse zu erhöhen.

Beurteilungskriterium: Führten die Waldbewirtschaftungspläne zu einer Verbesserung der Bewirtschaftung der Wälder?

Zur Beantwortung dieser Frage wurden ein Expertengespräche mit Geschäftsführern geförderter Zusammenschlüsse zu folgenden Themen durchgeführt:

- Zielstruktur der Waldbesitzer: Die Erstellung des Waldbewirtschaftungsplanes trägt maßgeblich für eine weitere Entwicklung und Vertiefung der Zielstruktur des einzelnen Waldbesitzers bei. Forstpolitisch ist diese Entwicklung unbedingt positiv zu beurteilen, da dies als ein wesentlicher Schritt aus der häufig bemängelten allgemeinen Passivität des Kleinprivatwaldes angesehen werden muss.
- Erhöhung des Holzaufkommens: Mehrheitlich liegen die nach den Waldbewirtschaftungsplänen ermittelten neuen Hiebssätze deutlich über den bisherig erreichten Einschlagsmengen. Die Förderung der Waldbewirtschaftungspläne trägt somit zur Erhöhung des Holzaufkommens bei.
- Planbarkeit der Arbeiten: Das Arbeitsvolumen im Zusammenschluss wird planbarer und zielorientierter umgesetzt. Die Führung des Zusammenschlusses erhält wichtige Informationen für die praktische Betriebsleitung.
- Durchführung von weiteren Maßnahmen: Der Waldbewirtschaftungspläne zeigen zum Teil vorhandene Erschließungsdefizite auf und führen so zu weiteren Antragstellungen im Bereich von Wegebauvorhaben. Dies gilt vergleichbar auch für die Durchführung von Waldumbaumaßnahmen innerhalb und ausserhalb von Schutzgebieten (Einbringung klimastabilerer Baumarten in gefährdete Bestände). Insofern leisten die Waldbewirtschaftungspläne wertvolle Vorarbeit für die weiteren Tätigkeiten der Waldbesitzer.

Insofern fällt das Fazit dieser Bewertungsfrage sehr positiv aus. Die Waldbewirtschaftungspläne leisten einen erheblichen Anteil bei der Verbesserung der Waldbewirtschaftung.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Mit dem Abschluss der ersten geförderten Vorhaben in Sachsen wurde die Umsetzung erfolgreich grundgelegt. Darüber hinaus sind weitere Projekte bewilligt. Zudem tragen sich weitere FBG-en nach eigenem Bekunden mit einem solchen Vorhaben. Dabei wirkt sich die derzeitige Krise in der sächsischen Forstwirtschaft in zweierlei Richtung aus: einerseits führt die Waldschutzsituation zu einem Zulauf von Neumitgliedern in die Zusammenschlüsse und somit auch zu weiterem Bedarf an Waldbewirtschaftungsplänen, andererseits sind die Mit-

glieder und Mitarbeiter auch in erheblichem Umfang in der Bewältigung der Kalamitäten gebunden, sodass solche Projekte rein aus Kapazitätsgründen zurückgestellt werden.

Trotz der geringen Mittel sind die Wirkungen dieser Teilmaßnahme jedoch sehr hoch. Das Ergreifen weiterer Maßnahmen erscheint aus gegenwärtiger Sicht nicht notwendig.

5.1.9 M 19 – LEADER (Artikel 35 ESIF-VO)**Tabelle 78: Finanzielle Übersicht M 19 „LEADER“ im Programmkontext**

TEILMAßNAHME [SPB]	Öffentliche Ausgaben gesamt [1.000 EUR]		Anteil geplante öffentl. Ausgaben an ...	
	geplante Ausgaben gem. IFP*	kumulierte Ausgaben 2014 – 2019**	Priorität 6B	EPLR gesamt
19.1 LEADER – Vorbereitung	50	-		0,00 %
19.2 LEADER – Maßnahmendurchführung	430.777	72.607		37,83 %
19.3 LEADER – Kooperationsprojekte	3.925	781		0,34 %
19.4 LEADER – laufende Kosten und Sensibilisierung	20.675	11.349		1,82 %
Summe	455.427	84.737	100 %-	39,99 %

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Grundlage * Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019

A) Einordnung der Intervention in den Programmkontext

Bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums mit Hilfe von ELER fokussiert der Freistaat Sachsen sehr stark auf die LEADER-Maßnahme (Art. 42 – 44 ELER-VO, ESI-VO Art. 33 – 35). Im Rahmen des SPB 6B werden deshalb ausschließlich Teilmaßnahmen von LEADER (M 19.1 – 19.4) umgesetzt. Auf inhaltliche Vorgaben des Freistaates zu Fördergegenständen in der LEADER-Förderrichtlinie wurde weitgehend verzichtet. Dies auch deshalb, um die (lokalen) Chancen für die flexible Suche nach Problemlösungen und die Generierung von Innovationen nutzen zu können, die durch einen starren Richtlinienrahmen häufig eingeschränkt werden.

Tabelle 78 zeigt die finanzielle Einordnung der LEADER-Maßnahme in den Programmkontext. Von den für LEADER eingeplanten öffentlichen Ausgaben in Höhe von 455,43 Mio. EUR waren gemäß Monitoring zum 31.12.2018 für 1.145 abgeschlossene Vorhaben öffentliche Mittel in Höhe von 48,37 Mio. EUR verausgabt. Die Auszahlungen insgesamt betrugen 59,83 Mio. EUR. Bis zum 30.06.2019 stieg die Summe ausgezahlter öffentlicher Ausgaben um über 40 % auf 84,74 Mio. EUR an, die für 1.410 ELER-Vorhaben verausgabt wurden.

Nach Auswertung der Vorhabensübersicht zur Richtlinie LEADER waren bis zu diesem Zeitpunkt für insgesamt 4.501 Vorhaben bereits Zuwendungen in Höhe von 328,48 Mio. EUR für förderfähige Ausgaben in Höhe von 607,25 Mio. EUR vorgesehen. Nach Verzögerungen zum Programmstart zeichnen sich somit deutlich steigende Mittelbindungs- und Realisierungsgrade im LEADER-Programm ab.

Diese Mittel entfallen zu großen Teilen auf die Umsetzung lokaler Entwicklungsvorhaben, der Rest überwiegt auf das laufende LEADER-Management. Kooperationsprojekte spielten

mit bewilligten Zuwendungen in Höhe von 3,48 Mio. EUR bislang nur eine untergeordnete Rolle im Verhältnis zum Gesamtmittelvolumen.

Um den Gesamtverlauf der LEADER-Maßnahme im Programmkontext einordnen zu können, werden sowohl die Vorbereitungs- und Implementierungsphase als auch Ergebnisse der laufenden Umsetzung bis zum 30.06.2019 skizziert. Wo sinnvoll, werden diese in Relation zu den Maßnahmen der Datenstände der Jahre 2017 und 2018 gesetzt.

Vorbereitungs- und Auswahlphase

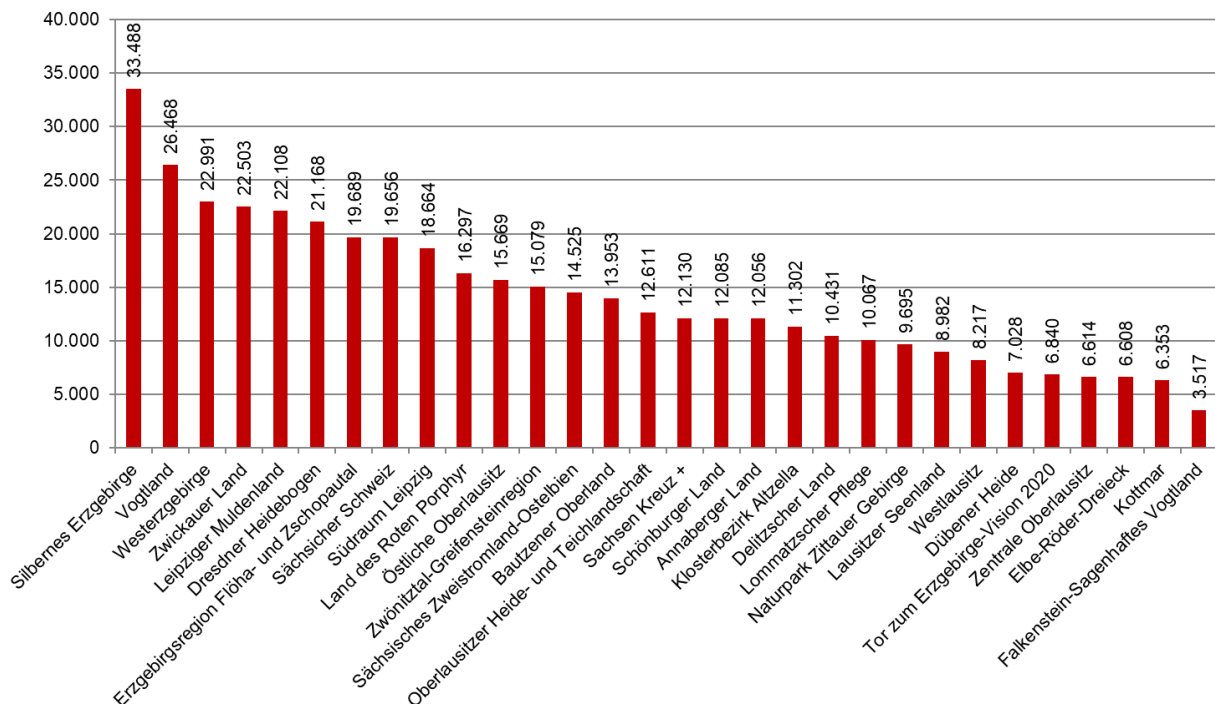
In der Förderperiode von 2007 – 2013 gab es im Freistaat Sachsen insgesamt 23 ILE- und zwölf LEADER-Gebiete, welche sich in der neuen Förderperiode 2014 – 2020 zu 30 LEADER-Gebieten formierten. Dabei wählten viele sowohl einen neuen Gebietszuschnitt als auch eine neue Organisationsform. Am 22. April 2015 wurden 30 LEADER-Gebiete offiziell ernannt (davon acht gleichzeitig als *Fischereiwirtschaftliche Aktionsgruppe* gemäß EMFF). Somit sind auf einer Fläche von 17.244,23 km² insgesamt 1.991.240 Personen bzw. 64 % der Bevölkerung im ländlichen Raum von einer lokalen Aktionsgruppe bzw. einer lokalen Entwicklungsstrategie (LES) abgedeckt.

Sowohl beim Zuschnitt der neuen Gebietskulisse als auch in der Phase der LES-Erstellung erhielten die 30 Regionen starke Unterstützung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), die sich auch im Einsatz externer Institute (ISW Halle), des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen (StaLA) äußerte.

Bei der Erstellung der LES wurden alle Regionen von externen Fachbüros begleitet. Die Strategieerstellung erfolgte in einem beteiligungsorientierten Prozess und dauerte durchschnittlich 1,5 Jahre. Insoweit konnten die Bewerberregionen eine, im Vergleich mit anderen Bundesländern, lange Vorbereitungszeit nutzen.

Die in Abbildung 51 dargestellte Mittelausstattung der LAG reicht von 3,5 Mio. EUR in der LAG „*Falkenstein-Sagenhaftes Vogtland*“ (mit 19.009 Einwohnern kleinste LAG) bis zu 33,5 Mio. EUR in der LAG „*Silbernes Erzgebirge*“, die mit gut 200.000 Einwohnern die größte Gebietskulisse aufweist. Die Bereitstellung des LAG-Budgets wird bestimmt durch die Anzahl an Einwohnern in (für investive Vorhaben) voll förderfähigen Orten bis 5.000 Einwohner.³⁵⁸ Pro Kopf voll förderfähiger Einwohner erhalten die sächsischen LAG rund 278 EUR Budget. Das durchschnittliche LAG-Budget liegt bei 14,2 Mio. EUR, die mittlere Einwohnerzahl bei 81.000 je LAG.

³⁵⁸ Der räumliche Geltungsbereich ist das ländliche Gebiet des Freistaates Sachsen. Zum ländlichen Gebiet gehören Gemeinden mit bis zu 60.000 Einwohnern. Innerhalb des ländlichen Gebietes sind investive Vorhaben in städtebaulich eigenständigen Orten bis 5.000 Einwohner als Teile einer Gemeinde und deren Gemarkungen in LEADER-Gebieten förderfähig. (RL LEADER/2014 B.II.6.1.)

Abbildung 51: Übersicht der LEADER-Budgets der sächsischen LAG (in Mio. EUR)

Quelle: SMUL 2015, eigene Darstellung.

Implementierung der LAG

Der Freistaat Sachsen verfolgt einen sehr breiten Strategieansatz mit starker Hervorhebung der lokalen Ziele und Handlungsfelder. Die LES enthalten individuelle Fördermaßnahmen mit gebietsspezifischen Förderzielen und -kriterien sowie Beschreibungen der zuwendungsfähigen Vorhaben und deren Fördersätze. Die Förderrichtlinie LEADER/2014 enthält keine Fördergegenstände über die Maßnahmen der ELER-Codes hinaus, die von den LAG berücksichtigt werden müssten. Deshalb besitzen die Aktionspläne der LES den Charakter einer Richtlinie.

Die operative Umsetzung des LEADER-Programmes startete nach Auswahl der LEADER-Gebiete überwiegend erst Mitte 2015, weil zunächst die Genehmigung der LES abgewartet werden musste und die Auswahl von LAG-Managements zeitaufwendig war. Erste Aufrufe der LAG zur Projekteinreichung erfolgten im August 2015 nach Erfüllung der Auflagen im Rahmen der ersten LES-Änderung.

Die Implementierung der LAG umfasste auch den Start der Beratungs-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren auf insgesamt vier Ebenen. Die Aufgaben und Schnittstellen zwischen SMUL, Bewilligungsbehörden (Landratsämtern), LAG und Vorhabensträgern waren gemäß EPLR und Genehmigungsbescheid näher zu bestimmen, verbindliche Vorgaben und ggf. Interpretationsspielräume zwischen den Akteuren transparent abzustimmen. Diese internen Prozesse erforderten allerdings längere Bearbeitungszeiten. Auch in Reaktion darauf gab die LEADER-Fachstelle „Empfehlungen für ein gutes Zusammenwirken von LEADER-Aktionsgruppen und Bewilligungsbehörden“ heraus, die 2016 in einem Workshop gemeinsam mit den LAG und den Bewilligungsbehörden erarbeitet wurden. Den LAG wurden Hilfen angeboten, um die Erreichung ihrer Ziele zu erleichtern und Projektauswahlkriterien präziser zu fassen. Zur Verringerung des bürokratischen Aufwands an der Schnittstelle zwischen LAG und Bewilligungsbehörde wurden zudem einheitliche Formulare zur Dokumentation des Projektauswahlverfahrens eingeführt.

Das Projektauswahlverfahren dient als wichtiges Steuerungsinstrument auf lokaler Ebene. Diesem vorgeschaltet ist eine LAG-spezifische Beurteilung der Vorschläge hinsichtlich der in der LES definierten regionsspezifischen Förderkriterien. Etwa die Hälfte der LAG verbindet die Auswahlentscheidung mit einer Frist zur Einreichung der Anträge, um die Abwicklung zu beschleunigen. Vor allem von privaten Antragstellern wurde anfänglich die lange Verfahrensdauer kritisiert. Andererseits betonen die LAG-Managements, dass eine umfassende Beratung, Projektbewertung und die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen angemessene Verfahrenszeiten erfordern.

Die qualitativen Erhebungen machten deutlich, dass in der Programmimplementierungsphase gewisse Unstimmigkeiten zwischen den neu etablierten LAG-Managements und den durch externe Büros erstellten lokalen Entwicklungsstrategien auftraten. Dies gilt insbesondere für solche LEADER-Gebiete, in denen nicht auf die Vorerfahrungen eines den Prozess der LES-Erstellung begleitenden Regionalmanagements zurückgegriffen werden konnte. Häufiger waren die strukturellen Vorgaben der LES nicht mit den Arbeitsweisen der Managements kompatibel und mussten überarbeitet werden. Die Nachsteuerungsbedarfe wurden im Laufe des Prozesses erkannt und durch die LAG-Managements bearbeitet. Die intensive Auseinandersetzung und Überarbeitung der LES erhöhte schließlich deren Wirksamkeit und Umsetzbarkeit.

Der späte Start, der hohe Verwaltungsaufwand zur Bewältigung der „Schnittstellenprobleme“ sowie die notwendigen Überarbeitungen hatten zeitliche Verzögerungen auf allen betroffenen Ebenen zur Folge.

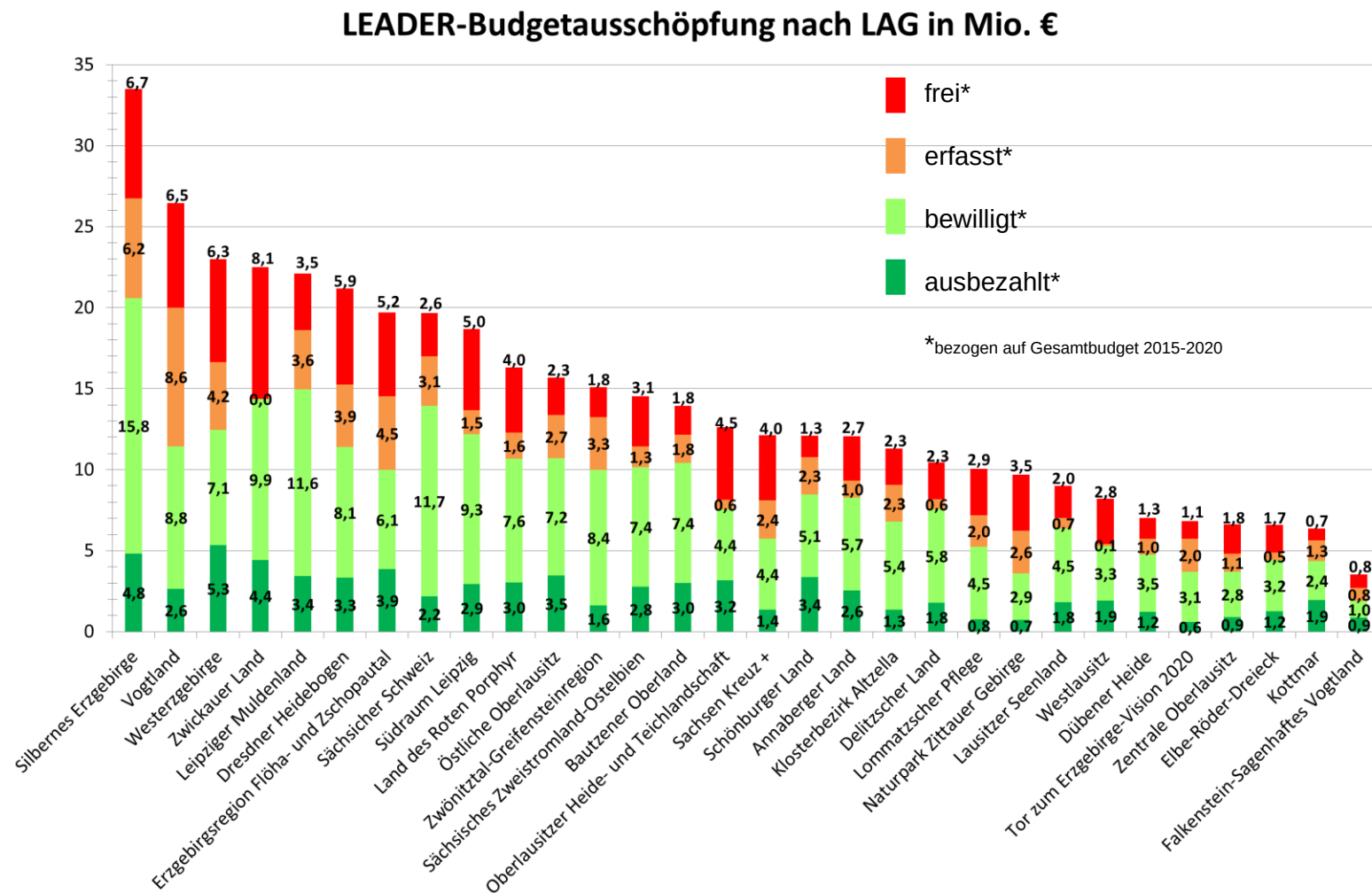
Durch die kontinuierliche Beratungsarbeit des SMUL, der LEADER-Fachstelle und der Bewilligungsbehörden wuchs in den Gebieten die Sensibilität und stellte sich ein besseres Verständnis ein für die Anwendung umsetzungsorientierter Steuerungsmechanismen, insbesondere von Aufruf- und Auswahlverfahren.

Umsetzungsphase und Programmfortschritt

Geplant war für den Zeitraum von 2015 bis Ende 2019 die Bindung von Zuschüssen in Höhe von 341,5 Mio. EUR. Diese Zielmarke konnte trotz der schleppenden Implementierungsphase fast erreicht werden:

- Auf Grundlage der aktualisierten Förderdaten stieg die Summe gebundener Mittel (bewilligte und beantragte Zuschüsse) bis 30.06.2019 auf 328,5 Mio. EUR an, die Ausschöpfungsquote bezogen auf das maßgebliche Budget von 2015 bis 2019 auf ca. 96 %.
- Unter ausschließlicher Berücksichtigung bereits bewilligter und endfestgesetzter Fördervorhaben fällt diese Quote jedoch auf 76 %.
- In Bezug auf die LAG-spezifischen Gesamtbudgets (2014 – 2020) ergeben sich zum 30.06.2019 unterschiedliche Mittelbindungsquoten (vgl. Abbildung 52). Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass in allen LAG noch „freie Finanzmittel“ bis zum Ende der aktiven Bewilligungsphase der Förderperiode zur Verfügung stehen (0,8 bis 8,1 Mio. EUR).

Abbildung 52: Ausschöpfung der LEADER-Budgets der sächsischen LAG (in Mio. EUR) zum 30.06.2019



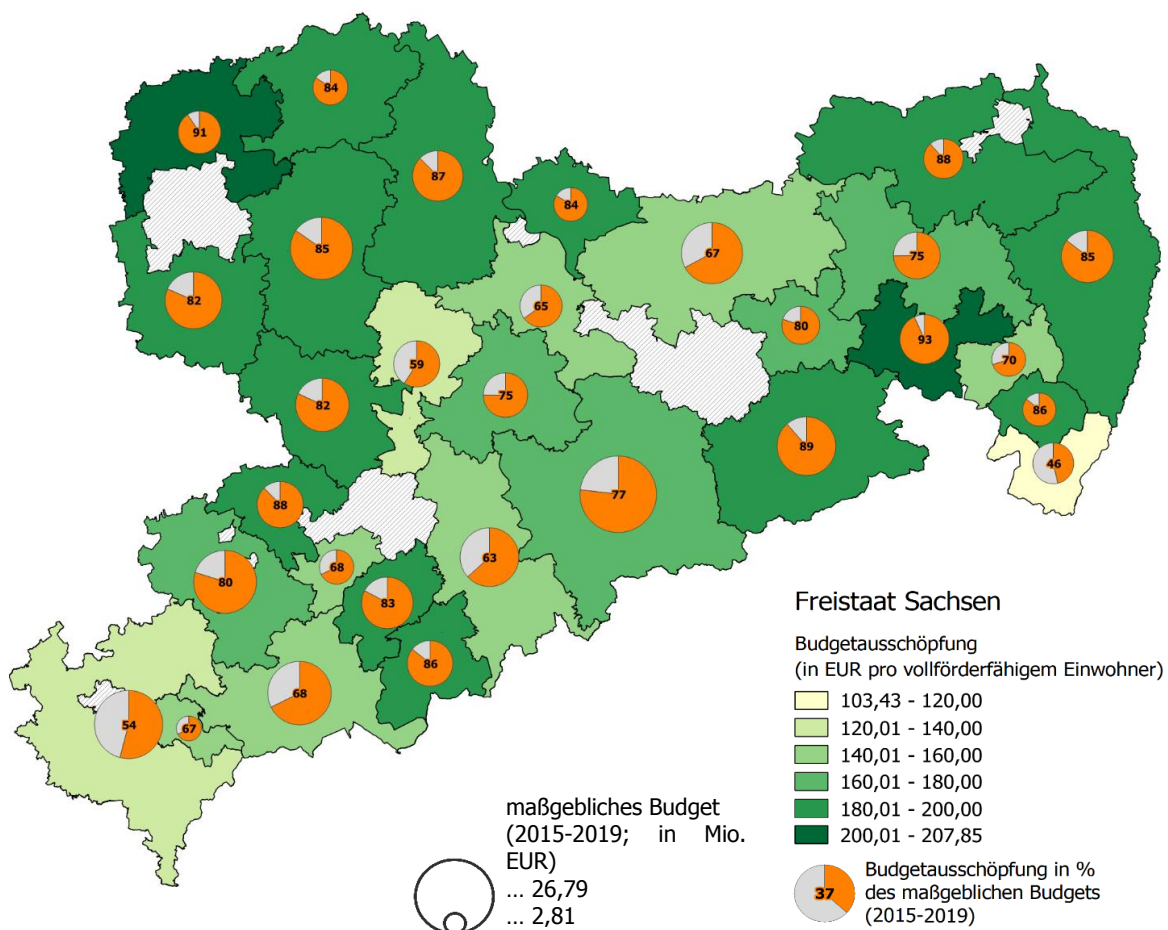
Quelle: Eigene Auswertung, Datengrundlage Förderdatenbank AGRIFÖRDER III

Nachstehende Karte in Abbildung 53 zeigt, in welchem Umfang die bis 2019 zur Verfügung stehenden Budgets auf LAG-Ebene ausgeschöpft wurden. Im Unterschied zur vorigen Abbildung beziehen sich die Ausschöpfungsquoten nur auf die bewilligten und ausbezahlten Mittelvolumina.

Die seit Mitte 2018 erzielten Steigerungsquoten der Budgetausschöpfung sind beachtlich, wenngleich der Großteil der Mittel (rund 153 Mio. EUR) lediglich bewilligt und noch nicht ausbezahlt ist (rund 53 Mio. EUR). Neun LAG-Gebiete hatten durch bewilligte und endfestgesetzte Vorhaben bereits mehr als 85 % ihres Ausgaben-Ziels für den Zeitraum von 2015 bis 2019 ausgeschöpft. Insgesamt 17 Gebiete lagen über dem Mittelwert von 76,9 %. Lediglich drei LAG konnten weniger als 60 % ihres Budgets binden.

Ein ähnliches räumliches Muster kann man auch bei Betrachtung der öffentlichen Zuwendungen in EUR pro Kopf voll förderfähiger Einwohner feststellen (vgl. grün abgestufte Flächenfärbung in Abbildung 53). Hierbei werden Werte zwischen rund 103 und 208 EUR erreicht, mit Spitzenwerten im östlichen Sachsen und im Leipziger Umland. Dabei ist auf den ersten Blick kein einheitliches Muster zu erkennen. Der Grad der Budgetausschöpfung hängt nicht von der Gebietsgröße oder der Einwohnerzahl ab. Es kann angenommen werden, dass es gebiets-, prozess- und managementbezogene Entwicklungsunterschiede gibt, die die Umsetzungsdynamik in den Regionen beeinflussen.

**Abbildung 53: Ausschöpfung des LEADER-Budgets der sächsischen LAG zum 30.06.2019
(durch bewilligte und endfestgesetzte Vorhaben in % des maßgeblichen Budgetanteils von 2015 – 2019)**



Quelle: SMUL 2016, Budgets zur Anerkennung als LEADER-Gebiet; SMUL 2019, AGRI-FÖRDER III; eigene Darstellung (vgl. auch Abbildung 67 im Anhang).

Wesentliche Ursachen für die Unterschiede im Umsetzungsfortschritt werden im Folgenden charakterisiert.

Angaben der Aktionsgruppen in den Interviews (2017 – 2019) und Zwischenevaluierungen (2018/19) zufolge war nach den anfänglichen verwaltungsbezogenen Verzögerungen vor allem auch die Herausforderung einer aktiven Bürger- und Projektträgermobilisierung zu bewältigen. Bereits „angedachte“ und von Interessengruppen vorbereitete Vorhaben konnten vergleichsweise schneller in die Umsetzung gelangen als neue Ideen, die zunächst in der Beratung begleitet und zur „Projektreife“ entwickelt werden mussten. Nicht zuletzt deshalb sind private (Bau-)Vorhaben in den Vordergrund gerückt. Dass LEADER darüber hinaus noch mehr Potenzial bietet, musste in verstärkter Aktivierungs- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden. Gerade die Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit der Suche nach dem lokalspezifischen Mehrwert der jeweiligen LES war für Management, Entscheidungsgremium und Vorhabensträger ein aufwändiges, aber lohnendes Anliegen. Darüber hinaus war die Komplexität des Antrags-, Auswahl-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens für viele Interessierte eine Herausforderung, die meist nur durch sehr enge Zusammenarbeit mit den Managements und Bewilligungsbehörden gleichermaßen bewältigt werden konnte.

Anpassungen zur Verbesserung der Programm- und LES-Umsetzung

Bis zum 30.06.2019 wurden 158 LES-Änderungsanträge genehmigt. Davon erfolgten 30 Änderungen zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid (zu Programmbeginn) und insgesamt 128 Änderungen ausschließlich auf Wunsch der LAG (während der Umsetzungsphase bis Mitte 2019). Die Anzahl genehmigter Änderungen pro LES bewegt sich in einem Bereich von zwei bis acht pro LAG, womit jede Aktionsgruppe mindestens eine Änderung auf eigenen Wunsch vollzogen hat.

Die hohe Zahl der LES-Änderungen gründet sich teils auf den Wunsch der LAG nach Vereinfachung, Präzisierung und Anpassung an den Bedarf. Sie ist in erster Linie jedoch Ausdruck von Umsetzungsproblemen zu Beginn der Förderperiode. Teilweise standen Aufwand und Nutzen von Verfahren und Konditionen in keinem günstigen Verhältnis. Vereinzelt war die Höhe der geforderten Mindestinvestitionen zu hoch bzw. die Fördersätze zu gering. In einigen Regionen wurden Bedarfe überschätzt bzw. zielten die Maßnahmen der LES an diesen vorbei, weshalb nachgesteuert werden musste. In Einzelfällen boten sich potenziellen Akteuren zudem attraktivere Finanzierungsmöglichkeiten als über LEADER oder die Bereitstellung der Eigenmittel stellte eine Hürde dar.

Die Einrichtung des Verfahrens zur Änderung von Entwicklungsstrategien ist nicht per se Zeichen mangelhafter Planung, sondern kann im Gegenteil als Vorteil gegenüber klassischen, zentral vorgegebenen Förderrichtlinien gewertet werden. Die sächsischen LAG können hiermit individuell und hinreichend rasch auf sich wandelnde lokale Bedarfe reagieren oder gegenüber von externen Fachbüros getroffenen Fehleinschätzungen nachjustieren. Die LAG-Managements bedauerten zu Beginn der Förderperiode nahezu durchweg, dass ihre zeitlichen Ressourcen für eine zügige Projektentwicklung nicht ausreichten. Außerdem stellten die Themen „Vergabe“, „Beihilfe“ und „Kostenplausibilisierung“ als im ELER-Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) vorgegebene zentrale Prüfinhalte besondere Herausforderungen dar, die durch Informations- bzw. Schulungsmaßnahmen aufgegriffen werden mussten.

In Regionen, in denen es im Hinblick auf die Managementressourcen gewachsene und etablierte Strukturen gibt, kann vielfach ein weiter vorgerückter Umsetzungsstand beobachtet werden. Hier war es bereits zu Beginn der Förderphase möglich, intensiv in die operative Arbeit einzusteigen. In anderen Regionen hingegen musste zunächst neues Personal für die Managements eingestellt werden, das mit den extern erstellten LES nur unzureichend gut zurechtkam. Lange Phasen der Einarbeitung in die LES und Änderungen der selbigen waren dort nötig, um eine Umsetzungs- und Funktionsfähigkeit herzustellen.

Im Hinblick auf die beschriebenen Ursachen und Hemmnisse in der Start- und Implementierungsphase wurden in der weiteren Umsetzungsphase zwischen 2017 und 2019 durch das SMUL, neben den regelmäßig stattfindenden LEADER-Arbeitstreffen, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Umsetzungsverfahren vorangetrieben:

- **Erhöhung der Förderung des laufenden Betriebs der LAG auf 95 %**

Aus der Empfehlung des ersten Entwurfs des Zentralbewertungsberichtes ging hervor, dass sowohl der sehr breit gefächerte Ansatz des sächsischen LEADER-Programms als auch der hohe Aufwand je Antrag aufgrund der hohen Anforderungen des komplexen ELER-VKS die Lokalen Aktionsgruppen häufig vor Kapazitätsproblemen stellten (Beratung, Auswahlverfahren, Dokumentation, Hinweise für verwaltungskonforme Antragstellung etc.). Hierdurch kamen in den LAG in der Programmimplementierungsphase wichtige Komponenten wie die Kooperations- und Netzwerkarbeit, die Impulssetzung für WiSo-Partner sowie die Entwicklung eigener Projekte zu kurz. Eine bedarfsgerechte Anpassung der Personalkapazitäten der LAG und, sofern möglich, der Bewilligungsbehörden wurde als erforderlich angesehen; erstens für die Sicherstellung einer beständigen Programmumsetzung, zweitens für einen kontinuierlichen Mittelabfluss und drittens für die Gewährleistung einer hohen Projektqualität.

Um eine Anhebung des Personalbestands ohne größere finanzielle Belastung der LAG-Kommunen (Eigenanteil) zu ermöglichen, erfolgte eine Erhöhung der Fördersätze von 80 % auf 95 %. Das SMUL informierte die LAG bereits im September 2017 in einer Ankündigung über die Erhöhung der Förderung des laufenden Betriebs um 15 Prozentpunkte. Die zusätzlichen Mittel konnten somit rechtzeitig für den laufenden Betrieb der LAG im Jahr 2018 beantragt werden.

Durch diese Mittelerhöhung zur Förderung des laufenden Betriebs der LAG, die von nahezu allen 30 LAG in Anspruch genommen wurde, erfolgte eine Erschließung neuer personeller Ressourcen. In einigen LAG äußerte sich dies über die Initiierung neuer Projektmanagement-Stellen zur intensiveren Betreuung einzelner Handlungsfelder. Einige LAG lagerten die Bearbeitung definierter Themenbereiche und Leistungen an externe Büros aus. Durch die Erhöhung der Förderung beschäftigten einige LAG mehr als 10 Personen, wodurch sich für das LAG-Management vermehrte Ressourcen für operative Managementtätigkeiten ergeben und Vernetzungen und Kooperationen vorangetrieben werden können.

- **Personalaufstockung der Landratsämter bzw. der Bewilligungsbehörden**

Zur Steigerung der Bewilligungsquote in den Bewilligungsbehörden bemühte sich das SMUL im Rahmen seiner Möglichkeiten, in allen zehn Landratsämtern als zuständigen Behörden eine Erhöhung der Personalkapazitäten im Bereich ELER und LEADER zu forcieren. Über den gesamten Freistaat hinweg erhöhten sich die Personalkapazitäten in Relation zum Programmbeginn bis 2019 um insgesamt 28 %. Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Bildungszentrum des SMUL zu den EPLR-Rahmenbedingungen sowie zu spezifischen Themen wie Beihilferelevanz und Vergabekriterien intensiv geschult und qualifiziert. Im Rahmen der Fachaufsichtskontrollen durch das SMUL finden mit dem zuständigen Fachpersonal der Landratsämter eine gemeinsame Situationserörterung sowie die Erarbeitung von Optimierungsansätzen zur effektiveren Verwaltungsarbeit statt. Durch diese Maßnahme konnte die Zahl der bewilligten und ausbezahlten Förderfälle erheblich gesteigert werden. Die vorliegenden Bewilligungs- und Auszahlungsanträge werden zeitnah bearbeitet und umgesetzt.

- **Gemeinsame Jahresgespräche**

Die gemeinsamen, persönlichen Jahresgespräche zwischen dem SMUL, dem LfULG, den Bewilligungsbehörden und den Lokalen Aktionsgruppen dienen als wichtiges Reflexionsinstrument, um Engpässe zu identifizieren und individuelle Verbesserungsmöglich-

keiten zu diskutieren. In den Jahresgesprächen werden die Bewilligungsbehörden im Sinne der „gemeinsamen Empfehlungen“ sensibilisiert.

Der Kommunikationsfluss hat sich auch deswegen zwischen den verschiedenen, an der Programmumsetzung beteiligten Institutionen in den vergangenen zwölf Monaten stark intensiviert und verbessert. Beispielsweise werden die in der AGRI-FÖRDER III-Datenbank enthaltenen Informationen über Mittelrückflüsse seitens der Landkreise unmittelbar an die LAG übermittelt, sodass diese auf stets aktuellem Datenstand kalkulieren können.

■ **Fachaufsichtskontrollen**

Im Rahmen der Fachaufsichtskontrollen des SMUL erfolgen in den Bewilligungsbehörden Auswertungsgespräche des SMUL mit den Bewilligungsstellen und deren Mitarbeitern. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Minimierung des Aufwands in der Verwaltungskontrolle. Beispielsweise soll künftig auf die vertiefte Prüfung der Anwendung des LAG-Auswahlverfahrens durch die Bewilligungsbehörden verzichtet werden. Die diesbezüglichen VKS-Kontrollen sollen den Angaben des SMUL zufolge reduziert werden. Auch die Ergebnisse der Evaluierungs-Fallstudie zum Verwaltungs- und Kontrollsystem wurden in den Arbeitsbesprechungen erörtert und über entsprechende Handlungsempfehlungen informiert.

■ **Verbesserung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit der 30 LAG-Managements stellt sich nach Angaben des SMUL und Analysen des LfULG in mehreren Fällen als verbesserungswürdig dar. Aus diesem Grund initiierte die LEADER-Fachstelle am LfULG zusammen mit dem SMUL eine externe Untersuchung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Lokalen Aktionsgruppen. Bis Ende des Jahres 2018 wurden beispielsweise Internetseiten, Printmedien und andere Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Verständlichkeit und Zielgruppenansprache untersucht. Die Endergebnisse inklusive Empfehlungen für gute Kommunikations-Maßnahmen (Beispiele) wurden den LAG zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Auch in weiteren Themenbereichen erfolgt eine enge Abstimmung mit der LEADER-Fachstelle: Dazu zählen die Datenschutzgrundverordnung, hinsichtlich deren Umsetzung den LAG Musterblätter zur Verfügung gestellt werden, die Auswertung der jährlichen Monitoringdaten der LAG oder die Gesamtprozessoptimierung.

■ **Kostenpauschalen**

Um das Antrags- und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen, wurde die Möglichkeit einer vereinfachten Kostenschätzung (Pauschalkosten) geprüft. Nachdem unter Abwägung verschiedener Möglichkeiten die geeignete Kostenoption ermittelt wurde, konnte durch eine Verknüpfung von Förderdaten und Baupreisen ein geeigneter Kostenwert ermittelt werden. Im Ergebnis des Projektes entstanden für Hochbauten (Umnutzungen bzw. Vollsanierungen für beheizte Gebäude) standardisierte Einheitskosten je Quadratmeter (1.272 EUR je Quadratmeter Nettoraumfläche), welche ab Januar 2019 in LEADER angewendet wurden. Diese werden jährlich anhand aktueller Preise angepasst. Weiterhin wird mit der gleichen Richtlinienänderung eine Pauschale in Form von Pauschalsätzen zu Personalkosten bei nichtinvestiven Vorhaben einschließlich des Betriebs der LAG eingeführt.

Förderschwerpunkte

Aus Tabelle 79 wird die Schwerpunktsetzung auf „private Maßnahmen im Wohnbereich“ deutlich. Bis zum 30.06.2019 wurden von 3.677 bewilligten Vorhaben 938 Projekte diesem

Schwerpunkt zugeordnet.³⁵⁹ Der Förder- bzw. Investitionsschwerpunkt liegt demnach weiterhin im Bereich der Vorhaben zur Sanierung von Wohngebäuden bzw. Umnutzungen leerstehender Gebäude zu privaten Wohnzwecken. Einem zweiten Förderschwerpunkt können die 739 Vorhaben aus den Themenbereichen „Demographie, Soziales, Gemeinschaftsleben, dezentrale Energieversorgung und Klimaschutz, Natur und Umwelt sowie Dorffinnenentwicklung zugeordnet werden. Auch die übrigen Förderschwerpunkte verzeichneten einen deutlichen Zuwachs, deren Anzahl fällt jedoch weiterhin deutlich hinter die beiden erst genannten Bereiche zurück.

Darüber hinaus etablieren sich zunehmend Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich (vgl. Tabelle 79: Arbeiten im ländlichen Raum, einschl. Handwerk und Tourismus) und nicht-investive Maßnahmen (Konzepte, Studien, PR-Maßnahmen, Projektmanagement).

Der überwiegende Teil aller Vorhaben wird mit 69 % von Trägern aus dem nicht-öffentlichen Bereich umgesetzt. Im Vergleich zu vorangegangenen Förderperioden, darunter fällt z. B. die ILE-Förderung, wird der LEADER-Umsetzungsprozess damit in erster Linie von privaten Akteuren getragen. Die durchschnittliche Investitionshöhe bewegt sich über alle getätigten Vorhaben (ohne M 19.4) hinweg im Bereich von rund 152.000 EUR (privat und öffentlich). Dafür wurden im Mittel öffentliche Mittel in Höhe von etwa 67.000 EUR gewährt. Da der Median (der Zuwendungen) bei ca. 49.200 EUR liegt, ist ersichtlich, dass vor allem kleinere Vorhaben gefördert wurden. Dadurch ergeben sich sowohl in Bezug auf den Typ der Begünstigten als auch in räumlicher Hinsicht eine breitere Streuung der Fördergelder sowie der -beratung und letztlich auch der Wirkungen.

Während für (kleinere) Freizeit-, Sozial- Kultur- und Nahversorgungs-Infrastrukturen gerne LEADER-Mittel in Anspruch genommen werden, bevorzugen die Kommunen bei der Durchführung finanziell großvolumiger Vorhaben überwiegend andere Förderprogramme wie „Brücken in die Zukunft“ oder „Vitale Dorfkerne“. Im Bereich „Naturschutz“ laufen bislang nur sehr wenige Maßnahmen, weil der Bedarf weitgehend über die Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE 2014) abgedeckt wird.

**Tabelle 79: Verteilung der bewilligten Förderfälle nach thematischen Schwerpunkten
(von Gutachtern zusammengefasste Teilvorhaben mit ähnlicher Zielrichtung)**

Thematischer Schwerpunkt	Anzahl bewilligter Förderfälle			
	Stand 31.12.2016	Stand 30.06.2017 (kumulativ)	Stand 30.06.2018 (kumulativ)	Stand 30.06.2019 (kumulativ)
Private Maßnahmen im Wohnbereich / private Dorfentwicklungsmaßnahmen	180	293	582	938
Demographie, Soziales, Gemeinschaftsleben, dezentrale Energieversorgung und Klimaschutz, Natur und Umwelt, Dorffinnenentwicklung/Erschließung	89	162	418	739
Arbeiten im ländlichen Raum, einschl.	46	98	238	451

³⁵⁹ Einschließlich 17 Vorhaben der Art "sonstige private Dorfentwicklungsmaßnahmen" (19.2.7.2). In der Gesamtzahl der Vorhaben sind 7 Vorhaben der Richtlinien Natürliches Erbe (RL NE/2014) und Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer« (LIW/2014) enthalten.

Thematischer Schwerpunkt	Anzahl bewilligter Förderfälle			
	Stand 31.12.2016	Stand 30.06.2017 (kumulativ)	Stand 30.06.2018 (kumulativ)	Stand 30.06.2019 (kumulativ)
Handwerk und Tourismus				
Nicht-investive Maßnahmen	62	103	218	409
Neue und verbesserte technische Infrastrukturen	50	79	191	356
Nahversorgungsprojekte, verbesserte und gesicherte Dienstleistungen	56	85	187	327
Infrastrukturen der Daseinsvorsorge	54	85	177	319
Sonstige Vorhaben	46	69	130	131
Summe	583	974	2.141	3.670*
*) zusätzlich wurden 7 LEADER-Vorhaben auf Grundlage der Richtlinien Natürliches Erbe (RL NE/2014) und Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer« (LIW/2014) gefördert. Die Summe der bewilligten Vorhaben erhöht sich damit auf 3.677.				

Quelle: SMUL, Vorhabensübersicht (erfasste und bewilligte Anträge) zur Richtlinie LEADER mit Indikatoren, Stand 30.06.2019.

Private Investitionen im Zusammenhang mit LEADER-Vorhaben: In der folgenden Kartendarstellung spiegelt sich das hohe Investitionsaufkommen im privaten Wohnbereich wider. Die umfangreiche Einbindung nicht-öffentlicher Vorhabensträger zeigt sich ebenfalls eindrucksvoll in der Summe privater Finanzmittel³⁶⁰, die sachsenweit in LEADER-geförderte Vorhaben fließen: Diese liegen nach eigenen Berechnungen auf Grundlage der AGRI-FÖRDER III-Daten bei über 215 Mio. EUR, das sind knapp 47 % des Mitte 2019 für bewilligte und endfestgesetzte Vorhaben veranschlagten Gesamtvolumens förderfähiger Ausgaben. Hinzu kommen häufig Begleitinvestitionen (teils auch nicht förderfähige Anteile) im Umgriff der eigentlichen Maßnahmen. Hierin zeigt sich die umfangreiche Hebelwirkung der LEADER-Förderung seitens der öffentlichen Hand. Sie aktiviert privates Finanzkapital und löst durch die Investitionen Beschäftigungs-, Einkommens- und Multiplikatoreffekte in der Region aus.

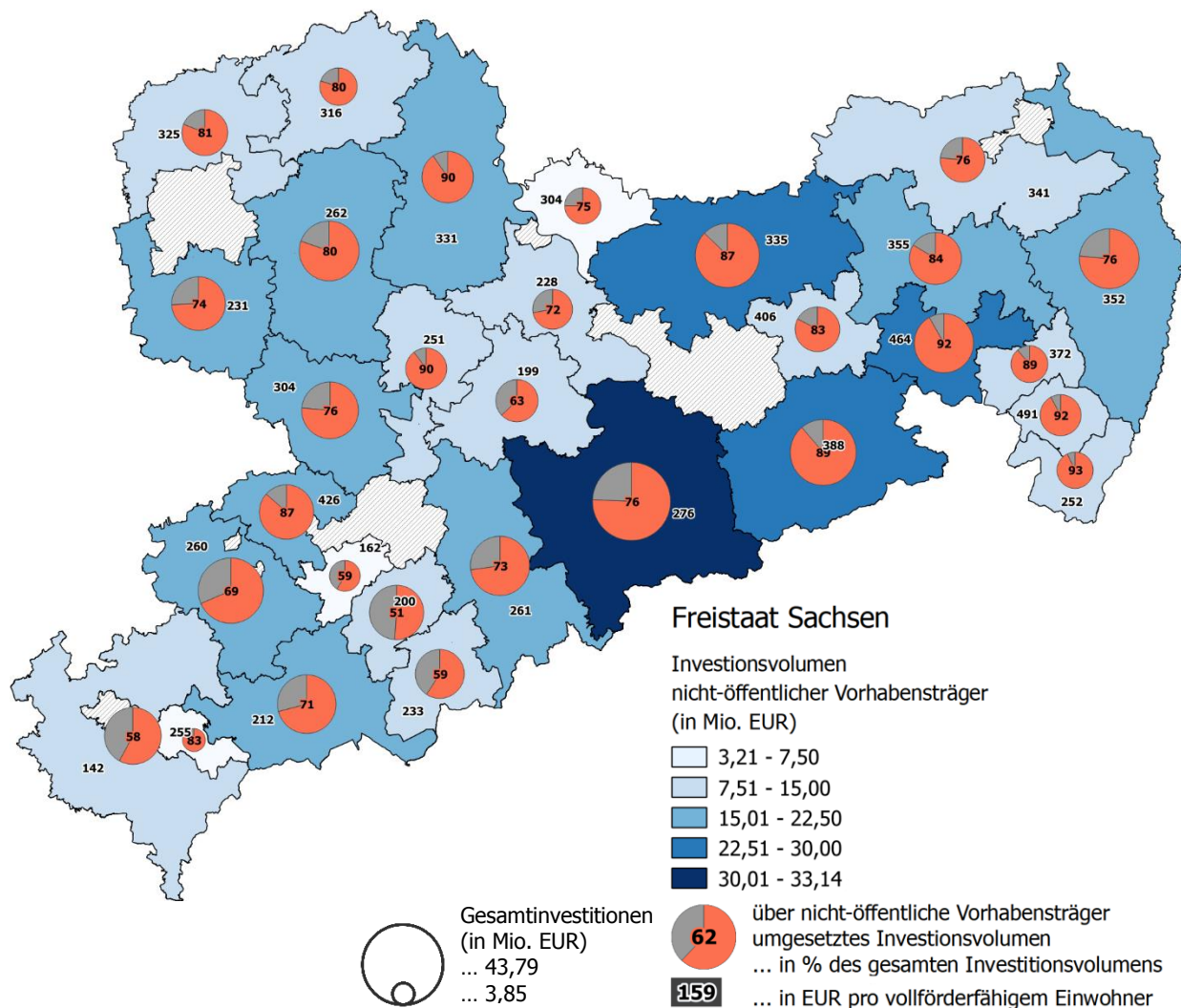
Private Vorhabensträger nutzen bislang ausschließlich die Teilmaßnahme „LEADER – Maßnahmendurchführung“ (M 19.2), die an erster Stelle relevant für deren Investitionstätigkeiten ist. Aus Abbildung 54 geht hervor, dass in drei LAG bereits über 25 Mio. EUR durch Vorhabensträger umgesetzt wurden, die nicht zur öffentlichen Hand zu zählen sind. Spitzenreiter ist mit rund 33,15 Mio. EUR das LAG-Gebiet „*Silbernes Erzgebirge*“, gefolgt von den LAG „*Sächsische Schweiz*“ und „*Dresdner Heidebogen*“.

Prozentual gesehen reichen die Anteile von rund 51 % in der LAG „*Zwönitztal-Greifensteinregion*“ bis zu sehr hohen 93 % in der Aktionsgruppe „*Naturpark Zittauer Gebirge*“.

³⁶⁰ Bei der Berechnung wurden sowohl die Eigenanteile (der förderfähigen Ausgaben) als auch die nicht-förderfähigen (privaten) Anteil berücksichtigt.

In der folgenden Darstellung wird das Investitionsaufkommen aller nicht-öffentlichen Vorhabensträger in Relation zum gesamten Investitionsvolumen gesetzt (Kreisdiagramme). Darüber hinaus wird in der farblichen Abstufung der Unterschied in der absoluten Höhe der jeweiligen Region dargestellt.

Abbildung 54: Investitionsvolumen nicht-öffentlicher Vorhabensträger in den sächsischen LAG (Basis: Bewilligungen und Endfestsetzungen bis 30.06.2019)



Quelle: AGRI-FÖRDER III, SMUL 2019, eigene Darstellung (vgl. auch Abbildung 68 im Anhang).

Aus der Analyse der Pro-Kopf-Investitionen ergibt sich ein differenzierteres Bild mit räumlichem Schwerpunkt im östlichen Sachsen. Dort werden größtenteils Werte von über 300 EUR pro voll förderfähigem Einwohner erreicht, der sächsische Mittelwert liegt bei ca. 287 EUR. Schlusslichter sind die LAG „Klosterbezirk Alzella“, „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ und „Vogtland“, die ein Pro-Kopf-Aufkommen von weniger als 200 EUR erzielen. Die LAG mit den geringsten Werten des privaten Investitionsaufkommens konnten gegenüber dem Vorjahr jedoch teils deutlich aufholen, insbesondere die LAG „Vogtland“, die eine Verbesserung von fast 100 EUR pro Kopf erzielt hat.

Zwischenfazit zum Umsetzungsfortschritt

Die Verstärkung der Betreuungsarbeit des SMUL in Form von intensiven Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für neue Mitarbeiter der Bewilligungsbehörden sowie der Fachaufsichtskontrollen und die konstruktiven Jahresgespräche mit den LAG führten zu einer Verbesserung der Umsetzung des sächsischen LEADER-Programms. Auch die Erhöhung des Fördersatzes für den laufenden Management-Betrieb auf 95 % wirkte sich positiv aus.

Zum einen trug dies zu einer deutlichen Steigerung der bearbeiteten Projektvolumina bei (vgl. Abbildung 52). Nach Auswertung der Vorhabensübersicht zur Richtlinie LEADER stieg die Summe der von den Bewilligungsbehörden erfassten und bewilligten Vorhaben bis Mitte 2019 auf über 328 Mio. EUR. Zum anderen verbesserte sich die Antragsqualität dank der nun möglichen intensiven Beratung und Qualifizierung der Vorhabensträger durch das LAG-Management. Allerdings führt die damit verbundene, frühzeitige Einforderung von Antragsunterlagen aus Sicht der Mehrheit der Begünstigten zu einer erhöhten Belastung. Denn diese sind in der Regel umfangreicher, als es für den ersten Schritt der Projektauswahl durch die LAG nötig wäre. Die LAG nehmen diese empfundene Doppelbelastung und ggf. auch das Unverständnis möglicher Vorhabensträger in Kauf, um der zeitlich nachgelagerten Prüfung der Antragsunterlagen seitens der Bewilligungsbehörden „vorzubauen“, d. h. die Förderfähigkeit bereits vorab recht detailliert zu prüfen. Eine weitere Vereinfachung bei baulichen Projektförderungen ist die Einführung standardisierter Einheitskosten für klassische Hochbauvorhaben (Kostenpauschale). Bis 30.6.2019 wurden bereits 104 Vorhaben mit einem Zuschuss von 4,16 Mio. EUR bewilligt. Es ist zu erwarten, dass der reduzierte Aufwand und die vereinfachte Inanspruchnahme der Förderung den Erfolg der LES-Umsetzung erhöht.

Tabelle 80 legt anhand der Anzahl der abgeschlossenen Vorhaben dar, wie sehr das Umsetzungstempo seit 2016 beschleunigt werden konnte. Binnen Zweijahresfrist wurde durch die gemeinschaftlichen Bemühungen der Begünstigten, der LAG und der Bewilligungsbehörden die Zahl der Projektabschlüsse von 42 (2016), über 330 (2017) auf 1.009 (2018) erhöht. Bis Jahresmitte 2019 konnten 1.410 Vorhaben, davon 15 Einzelvorhaben aus Kooperationen (M 19.3) abgeschlossen werden. Die Umsetzung auf lokaler Ebene wird durch die Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungsarbeit der LAG-Managements und die zielorientierte Auswahl der Vorhaben effektiv unterstützt.

**Tabelle 80: Übersicht über abgeschlossene Vorhaben seit Beginn der Förderperiode
(Stand 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 30.6.2019)**

Code	Bezeichnung	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
		Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017 (kumulativ)	Stand 31.12.2018 (kumulativ)	Stand 30.6.2019
M 19	LEADER (ausgewählte LAG)	(30)	(30)	(30)	(30)
M 19.1	LEADER – Vorbereitung	0	0	0	0
M 19.2	LEADER – Maßnah- mendurchführung	36	304	948	1.324
M 19.3	LEADER – Kooperati- onsprojekte	0	2	7	15
M 19.4	LEADER – laufende Kosten und Sensibilisierung	6	24	54	71

Code	Bezeichnung	Anzahl abgeschlossener Vorhaben			
		Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017 (kumulativ)	Stand 31.12.2018 (kumulativ)	Stand 30.6.2019
Summe		42	330	1.009	1.410

Quelle: SMUL, Einzeldatentabelle LEADER zum Monitoring (Stand 30.6.2019)

B) Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Indikatoren

Die LEADER-Maßnahme ist mit primärer Zielsetzung (Primäreffekt) dem ELER-SPB 6B zugeordnet. Weitere Sekundäreffekte werden von den Programmverantwortlichen in den SPB 1A, 2A, 3A, 4A, 5C, 6A und 6C erwartet.

Die Bewertung zum aktuellen Zeitpunkt (30.06.2019) nimmt Bezug auf die zwei in Tabelle 81 genannten Bewertungsfragen. Bei Frage 1 handelt es sich um die dem SPB 6B zugeordnete gemeinsame Bewertungsfrage (GBF 17) der KOM. Auf Vorschlag des SMUL wurde diese um eine zweite Bewertungsfrage ergänzt, die auf den Beitrag von LEADER zur Lösung sozialer Herausforderungen in Sachsen Bezug nimmt und mit selbst vorgeschlagenen Kriterien und Indikatoren unterlegt ist. Zur Beantwortung der beiden Bewertungsfragen wurden insgesamt elf Kriterien mit insgesamt 24 Indikatoren verwendet.

Auf mögliche Sekundärwirkungen von LEADER wird anhand gemeinsamer Bewertungsfragen in Abschnitt C eingegangen.

Tabelle 81: Primäreffekte von LEADER: Bewertungsfragen, -kriterien und -indikatoren

Bewertungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren
1. In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?	K 1: Bevölkerung im ländlichen Raum hat an lokalen Aktionen teilgenommen	R 22 / T 21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten
	K 2: Bevölkerung im ländlichen Raum hat von den lokalen Aktionen profitiert	Beantwortung im Zusammenhang mit Bewertungsfrage 2 (s. u.)
	K 3: Arbeitsmöglichkeiten wurden auf Grundlage der lokalen Entwicklungsstrategie geschaffen	R 24 / T 23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (LEADER) Anzahl der Vorhaben mit Bezug zum Thema Arbeiten im ländlichen Raum (einschl. Handwerk und Tourismus)
	K 4: Dienstleistungen und lokale Infrastruktur im ländlichen Raum wurden verbessert K 5: Zugang zu Dienstleistungen und lokale Infrastruktur im ländlichen Raum wurde verbessert	R 24 / T 23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (LEADER) - Anzahl (verbesserter) Nahversorgungsprojekte und - Anzahl (verbesserter und) gesicherter Dienstleistungen - Anzahl neuer und verbesserter technischer

Bewertungsfragen	Bewertungskriterien	Indikatoren
		Infrastrukturen
	K 6: Verbesserung der Wohnqualität	Anzahl der Vorhaben mit Bezug zum Thema Wohnen im ländlichen Raum
	K 7: Mit den Projekten wurden Beiträge zu den regionalen Schwerpunktthemen geleistet, z.B. „Demographischer Wandel“, „Sicherung der Daseinsvorsorge“, „Interkommunale Zusammenarbeit“ oder „Klimaschutz“	- Anzahl, Mittelhöhe und Beiträge zu den Themen Demographie, Soziales, Gemeinschaftsleben, dezentrale Energieversorgung und Klimaschutz, Natur und Umwelt, Dorferneuerung/ Erschließung - Anzahl Infrastruktureinrichtungen zur Daseinsvorsorge
	K 8: Zusammenarbeit und Netzwerke in ländlichen Gebieten haben dazu beigetragen, die lokalen Ressourcen besser zu nutzen (in Wert zu setzen)	- Anzahl Aktionen zur gebietsübergreifenden Kooperation - Anzahl und Art neuer Netzwerke bzw. LEADER-Prozesse mit Anzahl der Teilnehmer - Anzahl und Art der interkommunalen Zusammenarbeit (Zahl gemeinsamer Projekte)
2. In welchem Umfang hat LEADER zur Erfüllung der Unionspriorität 6 beigetragen?	K 9: Förderung der sozialen Inklusion	- Anzahl Vorhaben mit Jugendbezug - Anzahl Vorhaben mit Seniorenbezug - Anzahl Vorhaben mit Minderheitenbezug - Anzahl Vorhaben mit Flüchtling-/Migrantenbezug
	K 10: Förderung der Armutsbekämpfung	- Anzahl Vorhaben zur Schaffung von Einkommen/ergänzende Tätigkeiten/Diversifizierung - Anzahl Vorhaben zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten - Anzahl Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum und Vermögensaufbau (Wiedernutzung, Umnutzung) - Anzahl Vorhaben zur Schaffung sozialer Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Bildungsmöglichkeiten vor Ort) sowie zum Zusammenhalt in Gemeinden
	K 11: Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	- Anzahl Vorhaben zur Erweiterung von Unternehmen/KMU - Anzahl Vorhaben zur Gründung - Anzahl Vorhaben zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur

C) Beantwortung der Bewertungsfragen

Methodik

Aufgrund der vielschichtigen Zielsetzungen von LEADER sind spezifische Bewertungsmethoden notwendig, um die Wirkungen von Förderprojekten erfassen zu können. Gleichwohl bleibt das Grundproblem, dass für die Bewertung gebietsspezifischer Regionalentwicklungsprogramme keine Vergleichsgruppen existieren und somit kaum Nettoeffekte i.e.S. nachgewiesen werden können. Um zumindest näherungsweise Antworten auf die Bewertungsfragen geben zu können, wurden folgende quantitative und qualitative Methoden eingesetzt:

Quantitative Methoden

Grundlage der Bewertung sind die Monitoringdaten des SMUL sowie die Förderdatenbank mit bewilligten Einzelvorhaben, jeweils zum Stand vom 31.12.2016, 30.06.2017, 30.06.2018 bzw. 30.06.2019. Die Förderdatenbank mit der Vorhabenübersicht u. a. aller bewilligten Vorhaben erlaubt eine Analyse nach Teilmaßnahmen. Sie ermöglicht damit einen Vergleich der bewilligten Vorhaben zu beiden Terminen, um den Umsetzungsfortschritt, aber auch die Zielerreichung in thematischen Teilbereichen zu erfassen. Zudem lassen sich mit diesen Daten mögliche Sekundäreffekte von LEADER-Vorhaben überprüfen.

Zur Bewertung von Umsetzung und Zielerreichung der LEADER-Maßnahme werden neben den Ergebnisindikatoren aus den jährlichen Durchführungsberichten (R 22, 23, 24 – korrespondierend zu den Zielwerten T 21, 22, 23) „zusätzliche Bewertungsindikatoren“ aus der Förderdatenbank herangezogen und zu einem Set an Indikatoren verknüpft, das umfassendere Informationen zur Beantwortung der prioritätsbezogenen Bewertungsfrage liefert (vgl. Abschnitt B).

Die Analyse der Sekundärdaten wird in zweifacher Weise durch die Erhebung von Primärdaten ergänzt:

- Die Befragung von ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen (Management, vereinzelt Vorstand) liefert Informationen und Einschätzungen zur bisherigen Programmumsetzung und erwartete Ergebnisse der LEADER-Förderung;
- Interviews mit Vertretern des SMUL und des LfULG waren speziell auf die Einschätzung des Umsetzungsfortschritts bis zum 30.06.2019 ausgerichtet.

Qualitative Methoden

Um die über LEADER adressierten Sekundäreffekte sowie weitergehende „Multi-Effekte“ und Synergien identifizieren zu können, wurden in Ergänzung der quantitativen Analyse Experteninterviews zur Gewinnung qualitativer Informationen durchgeführt:

- Befragung von Mitarbeitern des Fachreferats „Ländliche Entwicklung“ zu den Themen: Programmplanungs-, Vorbereitungs- und Auswahlphase; Implementierung nach Auswahl der LAG und Umsetzungsstart, erste Programmfortschritte (Strategieumsetzung, Kooperation, Vernetzung) sowie auftretende Umsetzungsprobleme und Lösungsansätze;
- Implementierung von Lösungs- und Verbesserungsansätzen;
- Interviews in zwei Bewilligungsbehörden (Landratsämter) zu den Themen „Funktionalität der verschiedenen Schnittstellenaufgaben“ und „Rollen (administrative und organisatorische Umsetzung, Kommunikations- und Informationsfluss) zwischen Bewilligungsbehörden und Ministerium/ LAG sowie auftretende Umsetzungsprobleme“;

- Interviews in ausgewählten LAG, Befragung von Mitarbeitern des Managements und vereinzelt Vorständen zu den Themen: Anbahnungs- und Vorbereitungsphase, Implementierungs- und Umsetzungsphase auf LAG-Ebene, Kooperationsprojekte; weitere Themen: Funktionsfähigkeit der laufenden LAG-Prozesse, insbesondere der Auswahl- und Förderverfahren sowie Kommunikations- und Abstimmungsqualitäten zwischen den am Programm beteiligten Akteuren. Die Stichprobe wurde nach regionalen und finanziellen Kriterien gebildet (regionale Verteilung, Umsetzungsstand).
- Stichprobenhafte Auswertung der Zwischenevaluierungsberichte der LAG von März 2019 ergänzend zu den LAG-Befragungen. Die Stichprobe (n=3) wurde nach regionalen und finanziellen Kriterien gebildet (regionale Verteilung, Umsetzungsstand).

Die Expertenbefragungen erweiterten den Blick auf die Implementierungsphase, insbesondere durch die Erfassung der Sichtweisen der verschiedenen am LEADER-Programm beteiligten Akteurs-Ebenen. Die Gespräche mit LAG-Managements dienten vor allem der Erfassung von potenziellen Erfolgen und Problemen sowie des Nachsteuerungsbedarfs zur Erleichterung der Programmumsetzung.

1. Beantwortung der Bewertungsfrage 1

Die Bewertungsfrage 1 „In welchem Umfang wurde durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gefördert?“ wird durch Einbeziehung der Kriterien K 1 bis K 8 beantwortet.

Begünstigte Bevölkerung (Kriterium K 1 und K 2)

Der Umfang der Beteiligung wird zunächst im offiziellen Ergebnisindikator R22/T21 angegeben (vgl. Tabelle 81). Mit einem Prozentsatz von geplanten 64 % der Bevölkerung im ländlichen Raum sollen große Teile der Bevölkerung Sachsens im ländlichen Raum mit LEADER erreicht werden (1.991.240 Einw. lt. EPLR-Zielen).

Die 30 sächsischen LAG decken eine Fläche von 17.244,23 km² ab, womit insgesamt 2,43 Mio. Einwohner eingebunden sind (78,2 %). Da lediglich Ortsteile mit bis zu 5.000 Einwohnern voll förderfähig sind (einschl. investiver Vorhaben), profitieren letztendlich 1,53 Mio. Einwohner (49,0 %) in ländlich geprägten Orten von den Investitionen der LES-Maßnahmen. Konzepte, Image-Aktionen und andere nicht-investive Maßnahmen sind jedoch auch in den größeren Orten über 5.000 Einwohner förderfähig.

Das zusätzliche Beurteilungskriterium K 2 wird im Zusammenhang mit dem Kriterium K 4 diskutiert (s. u.).

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten (Kriterium K 3):

Bei Betrachtung aller bis zum 30.06.2019 bewilligten und endfestgesetzten Vorhaben wird ersichtlich, dass bis Mitte des Jahres 2.559 Arbeitsplätze gesichert werden sollen (Stand 30.06.2018: 1.327).³⁶¹ Nach Auswertung der Einzeldaten zum Monitoring (LEADER) wurden durch endfestgesetzte Vorhaben bis zum 30.06.2019 rund 180 Arbeitsplätze realisiert. Hinzu

³⁶¹ Aus den SMUL-Projektdatenbanken ist ersichtlich, dass eine Vielzahl der gesicherten Arbeitsplätze entweder auf Investitionsmaßnahmen von Unternehmen, aber auch auf Infrastrukturmaßnahmen von öffentlichen Organisationen und die dadurch induzierten Effekte z. B. im Baugewerbe zurückzuführen sind. Letztere sind teilweise temporäre Effekte durch Investitionen, die nach Abschluss des jeweiligen Vorhabens bzw. nach Ende eines Förderzeitraums nicht weiter bestehen.

kommen einige weitere Arbeitsplätze in den LAG- und Projektmanagements, die im Zielindikator nicht erfasst werden. Dadurch steigt die Zahl der Arbeitsplätze auf 227.

Die Anzahl geförderter Vorhaben mit wirtschaftlicher Zielsetzung stieg von 46 (31.12.2016) über 98 (30.06.2017) und 238 (30.06.2018) auf 451 (30.06.2019). LEADER-Mittel wurden vor allem zur Schaffung von gewerblich nutzbaren Räumen, zur Errichtung neuer Betriebsstätten und Beherbergungsbetriebe sowie – ergänzend – zur Anschaffung notwendiger Technik eingesetzt. Auffällig ist der Anstieg von Förderfällen im Bereich „LES – Gewerbliche Wirtschaft“ in Bezug auf die Erweiterung, den Ausbau und die Errichtung neuer Betriebsstätten (vgl. Tabelle 82). Hier ist ein deutlicher Zuwachs auf 209 Vorhaben (30.06.2019) im Vergleich zu 106 Vorhaben zur Jahresmitte 2017 zu verzeichnen.

Durch die hohe Investitionstätigkeit nicht öffentlicher Vorhabensträger im privaten Wohnbereich werden zumindest temporäre konjunkturelle Effekte auf das Baugewerbe induziert. Bei Beauftragung regionaler Bauunternehmungen trägt LEADER in der Folge dazu bei, Arbeitsplätze im sächsischen Bausektor zu sichern und zu schaffen.

Verbesserung des Angebots lokaler Dienstleistungen und der Basis-Infrastruktur (Kriterium K 4 und K 5):

Der Ausbau bzw. die Verbesserung lokaler Basisinfrastruktur (Ausbau von Ortsstraßen, Erneuerung / Erweiterung der Straßenbeleuchtung, Neugestaltung öffentlicher Plätze, Verkehrsflächen und Freianlagen) trifft offensichtlich auf einen dringenden Bedarf. Die Anzahl entsprechender Vorhaben (ohne IT) stieg von 50 (31.12.2016) über 79 (30.06.2017) und 191 (30.06.2018) deutlich auf 356 (30.06.2019). Davon profitierten zuletzt mehr als 1,5 Mio. Einwohner (76 % aller Einwohner in den sächsischen LEADER-Gebieten). Analog erhöhte sich die Zahl (verbesserter) Nahversorgungsprojekte von 56 (30.06.2017) über 85 (30.06.2017) und 187 (30.06.2018) auf zuletzt 327 (30.06.2019). „Treiber“ dieser Entwicklung sind neben Kommunen unter anderem auch Vorhabensträger aus Kirchenkreisen, die LEADER als Chance sehen, um sowohl Orte der Begegnung und Pflegeeinrichtungen zu schaffen als auch notwendige Sanierungen von denkmalgeschützten Gebäuden sowie die Außensanierung kirchlicher Gebäude/Freiflächen vornehmen zu können.

Verbesserung der Wohnqualität (Kriterium K 6):

Bei den privaten Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität dominieren Vorhaben zum „Umbau, Wiedernutzung und Sanierung leerstehender und leerfallender Bausubstanz zu Hauptwohnzwecken“ (vgl. Tabelle 82). Nach der Anlaufphase des Programms erhöhte sich die Zahl der bewilligten Förderfälle deutlich (von 180 zur Jahresmitte 2017 auf 921). Mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 67,4 Mio. EUR werden durch Umbau und Sanierung ca. 96.000 m² Wohnraum wieder nutzbar gemacht und ca. 69.000 m² Wohnfläche neu geschaffen. Den Bewilligungsunterlagen zufolge (Vorhabenübersicht) entsteht dadurch Wohnraum für 2.948 Personen, von denen einige sogar als „neue Einwohner“ gewonnen werden konnten.

Teilweise wurden bauliche Verbesserungen mit erhöhten Anforderungen an Energieversorgung und Umwelt- bzw. Klimaschutz verknüpft. Abgesehen von der allgemeinen Vorgabe zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde bei vielen Bauvorhaben z. B. besonders auf energieeffiziente Bauweisen geachtet; durch gezielten Rückbau von Gebäuden und versiegelten Bodens konnten Flächen für eine alternative Nutzung wiedergewonnen werden. Auf Bauvorhaben mit Netto-Entsiegelung entfielen insgesamt 198 Fälle.

In der Regel führen die geförderten Bauvorhaben zu einer ästhetischen Aufwertung des baulichen Erscheinungsbildes sowie zu einer Berücksichtigung baukultureller Besonderheiten und erhöhen so insgesamt die Attraktivität des ländlichen Raumes. Außerdem wirken die

baulichen Maßnahmen auch auf die Verminderung des Flächenverbrauchs ein. Durch die Konzentration auf die Förderung von Baumaßnahmen im Bestand (Innenentwicklung) lässt sich die Neuinanspruchnahme von Flächen für Neubauten teilweise vermeiden.

Teilweise wurden bauliche Vorhaben durch vorbereitende Studien und Konzepte (Gemeinde-Entwicklungskonzepte, Dorf-Umplanungen) unterstützt. Die Dorf-Innenentwicklung wird offensichtlich als Schlüssel zur Stabilisierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung breit genutzt. Mit 161 Fällen entfiel die Mehrzahl der nicht investiven Vorhaben auf das Erstellen entsprechender Konzepte.

Aus folgenden Tabellen wird ersichtlich, dass die Förderschwerpunkte der bisherigen Förderperiode sowohl in der Anzahl bewilligter Vorhaben (vgl. Tabelle 82) als auch in der Summe der anerkannten Zuschüsse mit Abstand überwiegend im Bereich „Private Maßnahmen – Wohnen“ liegen.

Tabelle 82: Anzahl bewilligter und endfestgesetzter Vorhaben (nach Häufigkeit; >40) u. Höhe der gewährten öffentlichen Mittel (30.06.2019)

Maßnahmenbereich	Anzahl Vorhaben	Anstieg seit 30.06.2017	bewilligte u. endfestgesetzte öfftl. Mittel (in EUR)	durchschn. Zuschuss (in EUR)
LES - Private Maßnahmen – Wohnen	921	+633	67.429.729	73.214
LES - Siedlungsstruktur und Ökologie - Rückbau, Abbruch, Entsieglung	244	+182	5.518.191	22.616
LES - Daseinsvorsorge Infrastruktur - kirchliche Gebäude/ Freiflächen	177	+126	18.323.833	103.524
LES - nicht investive Maßnahmen - Studien und Konzepte	161	+106	4.316.8032	26.812
LES - Freizeit-Infrastruktur - Spielplätze	154	+118	5.664.505	36.782
LES - Gewerbliche Wirtschaft – Erweiterung/Ausbau von Betriebsstätten	120	+102	7.042.418	58.687
LES - Kultur-Infrastruktur - Bau- und Kulturdenkmale	117	+86	8.572.332	73.268
LES - Technische Infrastruktur - Straßenbeleuchtung	112	+96	5.509.034	49.188
Betreiben einer LAG und Sensibilisierung	109	+60	20.195.439	185.279
LES - nicht investive Maßnahmen – Öffentlichkeitsarbeit	93	+93	1.847.221	19.863
LES - Gewerbliche Wirtschaft - Errichtung neuer Betriebsstätten	89	+72	6.297.487	70.758
LES - Freizeit-Infrastruktur - Vereinsanlagen Gebäude/Freiflächen	89	+89	6.829.176	76.732
LES - Technische Infrastruktur - Ortsstraße	84	+62	13.011.470	154.898
LES - Gewerbliche Wirtschaft - Sonstige Investition	81	+54	4.028.092	49.730
LES - Freizeit-Infrastruktur - öffentl. Gemeinschaftseinrichtung/ Begegnungsstätte	73	+56	6.175.194	84.592
LES - Gewerbliche Wirtschaft - Schaffung neuer Beherbergungsbetriebe	65	+44	5.997.508	92.269
LES - Daseinsvorsorge Infrastruktur - Friedhof/Trauerhallen	62	+51	4.833.704	77.963
LES - Bildung-Infrastruktur - Kindertageseinrichtung / Hort	62	+49	6.290.388	101.458
LES - Technische Infrastruktur - öffentlicher Plätze, Verkehrsflächen und Freianlagen	58	+38	4.443.747	76.616
LES - nicht investive Maßnahmen – Sonstiges	53	+53	1.496.385	28.234
LES - Gewerbliche Wirtschaft - Erwerb von Maschinen und Vermögenswerten	49	+49	2.228.367	45.477
LES - Daseinsvorsorge Infrastruktur - Sonstige Investition	43	+33	5.333.318	124.031
LES - Freizeit-Infrastruktur - Sonstige Investitionen	42	+42	2.321.717	55.279

Quelle: Eigene Auswertungen, Datengrundlage: SMUL, Vorhabensübersicht zur Richtlinie LEADER mit Indikatoren, Stand 30.06.2019 (Vergleiche auch Tabelle 89 im Anhang).

Beiträge zu regionalen Schwerpunktthemen (Kriterium K 7):

Das LEADER-Programm eröffnet den Regionen Spielräume, um auf spezifische Probleme bzw. Herausforderungen mit lokalen bzw. regionalen Lösungsansätzen reagieren zu können. Diese können demografische Probleme oder Lücken in der Infrastruktur sein, ebenso aber auch Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit. In der Summe wurden zu diesen Schwerpunktthemen über 700 Vorhaben mit einem öffentlichen Mitteleinsatz von rd. 35 Mio. EUR realisiert.

Im Bereich „Daseinsvorsorge, Bildung“ waren die Vorhabensträger sowohl kirchliche Einrichtungen als auch Kommunen, die mit Hilfe von LEADER Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen für Bauten durchführten, die z. B. als Kindergärten, Grundschulen oder Schulsportanlagen genutzt werden. Während kirchliche Träger dazu überwiegend in denkmalgeschützte oder historisch wertvolle Bausubstanz investierten, hatten die Gemeinden jüngere funktionale Bauwerke im Blick, die z. T. auch erweitert wurden.

Analog dazu ging es auch bei der Verbesserung der Infrastruktur im Freizeit- und Kulturbereich um die Renovierung oder Erweiterung bestehender Gebäude und Einrichtungen, wobei neben Kirchen und Kommunen auch Vereine und Privatpersonen als Antragsteller auftraten.

Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit und Vernetzung (Kriterium K 8):

Überregionale Entwicklungsvorhaben stellen wesentlich höhere Anforderungen an die Planung, Umsetzung und administrative Begleitung als private Einzelprojekte. Das erklärt die zu Beginn geringe Zahl von nur 10 bewilligten Kooperations(teil)projekten zum 30.06.2017, die sich binnen Jahresfrist auf 26 erhöhte und zuletzt bei 55 (30.06.2019) lag. Weil in der Startphase die Mittel für bestimmte Einzelvorhaben (z. B. im Wohnbereich) stark nachgefragt wurden, konzentrierten sich die Managements – auch aufgrund der knappen personellen Ressourcen – zunächst auf diese Aufgabe. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in rund einem Drittel der Aktionsgruppen der regionale Zuschnitt der LAG gegenüber der vorausgegangenen Förderperiode geändert wurde.

Die Anzahl an Kooperationstätigkeiten ist sachsenweit überwiegend gestiegen, es wurden darüber hinaus auch im transnationalen Bereich Kooperationen eingegangen. Im Jahr 2018 waren alle LAG außer der *Lommatzcher Pflege* in gebietsübergreifende Initiativen der Zusammenarbeit eingebunden.

An allen Kooperationen, die sich in den Jahren 2015/16 in Umsetzung befanden, wurde im Jahr 2017 weitergearbeitet. Zusätzlich begann 2018 und 2019 die Umsetzung weiterer 38 Kooperationen. Ende 2018 befanden sich 18 Kooperationen in der Anbahnungsphase, einige von diesen waren auch 2017 schon aufgelistet worden. LAG aus anderen Bundesländern sind in acht Kooperationen eingebunden. Partner aus anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es in zwei Kooperationen. In 20 Kooperationsvorhaben wurden die Aktivitäten bis Mitte 2019 eingestellt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die nationalen oder transnationalen Kooperationsaktivitäten häufiger eingestellt werden als rein innersächsische.

Ein räumlicher Schwerpunkt der Kooperation liegt bei den LAG in den westsächsischen Landkreisen Nordsachsen, Leipzig und Zwickau vor, die alle an mindestens zwei Kooperationsvorhaben beteiligt sind bzw. waren. Auffällig ist, dass die im westlichen Sachsen gelegenen LAG trotz bereits intensiver gebietsübergreifender Zusammenarbeit die Aufnahme weiterer Kooperationen anstreben. So kommt allein die LAG „*Leipziger Muldenland*“ auf 42 Kooperationen, wenn man die Kooperationen in Umsetzung und Anbahnung zusammenzählt.

Die Lausitz ist ein anderer Teilraum Sachsens, in dem die Zusammenarbeit deutlich intensiviert wird. Die LAG des Landkreises Görlitz und des südlichen Teils des Landkreises Bautzen initiierten eine Zusammenarbeit insbesondere bei verschiedenen touristischen Themen.

Zu den zwei überregionalen Kooperationen – ebenfalls in der Lausitz –, die über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gefördert werden, kam im Jahr 2017 das große Kooperationsprojekt „Karpfenteichregion Oberlausitz“ mit insgesamt drei, z. T. bislang nur beantragten Teilprojekten hinzu, sodass sich die Anzahl auf insgesamt drei erhöhte. Generell funktioniert die Zusammenarbeit mit den acht FLAG gut. „Fischerei“ stellt ein Handlungsfeld dar, das vor Ort von den jeweiligen LAG mitbearbeitet wird und dessen zugeordnete FLAG-Projektmittel sie in der Doppelfunktion als anerkannte LAG und FLAG verwalten.

Im Hinblick auf die Bildung von Netzwerken verstärken sich die Aktivitäten der LAG weiter. Vernetzungsarbeit findet einerseits im Rahmen von Kooperationsvorhaben statt. Innerhalb des Rahmens der Kooperationsvorhaben treffen sich viele der LAG regelmäßig einmal im Quartal zum Austausch.

Wichtiges Kennzeichen der regionalen Zusammenarbeit sind Aktivitäten zur Ingangsetzung regionaler Prozesse. Mit rd. 23 Mio. EUR entfielen ca. 5 % der gewährten öffentlichen Mittel auf den laufenden Betrieb der Managements und deren Aufgaben in der Umsetzung des Programms, angefangen bei der Sensibilisierung / Motivation potenzieller Akteure über die Projektvorbereitung bis zur laufenden Begleitung der Vorhaben. Da es sich bei den bisherigen Fördervorhaben weitestgehend um Projekte ohne direkte wirtschaftliche Zielsetzung handelt, sind die Aufwendungen für die Managements einer Investition in die soziale Infrastruktur der Regionen gleichzusetzen, ohne die keine LEADER-Vorhaben realisiert worden wären.

Die regionale Entwicklung hängt maßgeblich von der Einbindung von privaten und öffentlichen Vorhabensträgern ab. Dass dies in Sachsen vor allem mit Blick auf private Vorhabensträger gelingt, geht aus Tabelle 83 hervor.

Tabelle 83: Träger der LEADER-Vorhaben bis 2019 (Stand 30.06.2019)

	KMU	LAG	NRO*	Öffentl. Einrichtungen**	Sonstige***	SUMME
Bewilligt	208	32	461	672	862	2.235
Endfestgesetzt	154	61	275	451	472	1.413
Summe						3.648
*) NRO: Nichtregierungsorganisationen (Vereine, Verbände, Kirchen etc.)						
**) Kommunen, Zweckverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts						
***) einschl. private Vorhabensträger und nicht zuordenbare Träger						
Quelle: SMUL-Vorhabensübersicht zur Richtlinie LEADER, Stand 30.6.19, Bruttozählung (einschl. Mehrfachförderung von Vorhabensträgern)						

Bei der detaillierteren Betrachtung der Vorhabensträger spiegelt sich die hohe Anzahl an privaten Wohnmaßnahmen wider (vgl. Tabelle 83). Die höchste Anzahl an Begünstigten von bewilligten und bereits abgeschlossenen Vorhaben kommen aus dem Bereich „Sonstige“, in die die privaten Vorhabensträger fallen, gefolgt von öffentlichen Einrichtungen.

Die im Vergleich auch zu anderen Bundesländern hohe Zahl privater Vorhabensträger wird durch zwei Aspekte beeinflusst. Die Finanzierung von LEADER auf der sächsischen Programmebene und auf der Ebene der LAG sieht für private Vorhaben eine Kofinanzierung der EU-Mittel durch Landesmittel vor. Die erforderlichen Landesmittel für den Anteil privater Projekte sind im Gesamtbudget einer LAG veranschlagt. Werden weniger nicht-öffentliche Maßnahmen als vorgesehen durchgeführt, werden die veranschlagten Landesmittel nicht in voller Höhe für eine Kofinanzierung benötigt, da kommunale Eigenmittel zur Kofinanzierung der

EU-Mittel eingesetzt werden und damit die für Private möglichen Landesmittel substituieren. Der Aufwand für private Maßnahmen ist – meist aufgrund der unerfahrenen Antragsteller – häufig höher als bei Vorhabensträgern aus dem öffentlichen Bereich. Der positiven Investitionswirkung im privaten Bereich steht dabei der (teilweise unterschätzte) höhere Aufwand (LAG und Bewilligungsbehörden) für die Bearbeitung der vielen Anträge der privaten Antragsteller entgegen. Die Hinzuziehung einer verwaltungserfahrenen Sachbearbeitung in die LAG könnte hierbei eine Erleichterung im Vorfeld der eigentlichen Antragstellung bei den Bewilligungsbehörden schaffen. Dies wurde durch die Aufstockung der Personalressourcen, die infolge der Erhöhung des Fördersatzes für den laufenden LAG-Betrieb möglich wurden (vgl. A – Einordnung der Intervention in den Programmkontext), zum Teil bereits erreicht.

2. Beantwortung der Bewertungsfrage 2

Bezogen auf die Bewertungsfrage *„In welchem Umfang hat LEADER zur Erfüllung der Unionspriorität 6 (Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten) beigetragen?“* lässt sich aus den vorangegangenen Darstellungen erkennen, dass der sächsische LEADER-Ansatz zum aktuellen Zeitpunkt besonders im Bereich der Förderung von privaten Wohnbaumaßnahmen ansetzt. Durch diese findet eine Um- und Wiedernutzung von privatem Wohneigentum sowie Vermögensaufbau statt und zielt somit auch auf die Armutsbekämpfung ab.

Auch die Förderung des bedarfsgerechten Baus und Ausbaus von Schulen, Schulsportanlagen und Kindereinrichtungen lässt sich dem sozialen Bereich und damit i.w.S. der „Armutsbekämpfung“ zuordnen. Zu diesem Bereich zählen darüber hinaus Vorhaben zur Stärkung des Zusammenhaltes in Gemeinden durch die Förderung identitätsstiftender Aktionen. Die Schaffung einkommensergänzender Diversifizierungstätigkeiten lässt sich aus den aktuellen Daten aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht nachweisen.

Indirekte Effekte ergeben sich auf die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum Sachsens.

Aus den qualitativen Erhebungen wird deutlich, dass sich Projektträger aus der Wirtschaft aufgrund der langen Verfahrensdauer oft gegen eine Durchführung ihres Vorhabens mit LEADER-Mitteln entscheiden. Dennoch liefert LEADER bislang in über 200 Vorhaben punktuell wichtige Beiträge zur Schaffung von unternehmensbezogenen Infrastrukturen und für die wirtschaftliche Entwicklung. Insbesondere im Bereich der Beherbergung, z. B. durch Um- und Wiedernutzung leerstehender oder leerfallender Bausubstanz für eine gewerbliche Nutzung oder auch bei der Erweiterung/Ausbau von Betriebsstätten. Außerdem werden durch LEADER-geförderte Vorhaben weitere wirtschaftsbezogene Rahmenbedingungen positiv beeinflusst, wie z. B. die Förderung eines attraktiven Lebensumfeldes mit Schulen, Kindergärten, Nahversorgungseinrichtungen und die Schaffung von qualitativ hochwertigem Wohnraum.

Direkte Beiträge zur „sozialen Inklusion“ kommen bislang z. B. über generationsübergreifende Vorhaben zur Realisierung. Darüber hinaus wurden etliche beispielhafte Vorhaben für Senioren in Angriff genommen (Barrierefreies Wohnen, Umnutzung von Gebäuden für Mehrgenerationen-Wohnen etc.). Diesbezüglich besteht nach Aussagen von befragten LAG-Vertretern weiterhin ein hoher Bedarf, der künftig stärker aufgegriffen werden sollte (z. B. durch Entwicklung von Integrationsstrategien oder Jugend- und Seniorenkonzepten).

Ableitung und Darstellung von LEADER-Sekundäreffekten

Im sächsischen LEADER-Programm sind Sekundäreffekte in den SPB 1A, 2A, 3A, 4A, 5C, 6A, 6C programmiert. Sie wurden primär auf Basis der Daten der Vorhabenübersicht von LEADER dargestellt.

Tabelle 84: Übersicht der Bewertungsfragen, in welchen LEADER sekundär programmiert ist

SPB	Bewertungsfrage
1A	„In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Innovation, die Zusammenarbeit und der Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten gefördert?“
2A	„In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung und -modernisierung der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Erhöhung der Marktbeteiligung und der landwirtschaftlichen Diversifizierung zu verbessern?“
3A	„In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette mittels Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände zu steigern?“
4A	„In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften unterstützt?“
5C	„In welchem Umfang haben die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Versorgung mit und stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft beigetragen?“
6A	„In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums die Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt?“
6C	„In welchem Umfang wurden durch die Interventionen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihr Einsatz und ihre Qualität in ländlichen Gebieten gefördert?“

Für die Bewertungsfrage im **SPB 1A** (Innovation, Wissensbasis) wird aus der Übersicht der bewilligten Vorhaben ersichtlich, dass einige LEADER-Vorhaben zur Zusammenarbeit sowie zum Aufbau einer Wissensbasis in ländlichen Gebieten beitragen. Dies äußert sich beispielsweise in Form von Vorhaben zur Vernetzung von regionalen und überregionalen Firmen der Geologie/Geotechnik mit Universitäten sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen. In einem anderen Vorhaben wurde ein leerstehender Gebäudekomplex zum Schulungs- und Konferenzzentrum umgebaut. Eine Um- und Wiedernutzung leerstehender oder leerfallender Bausubstanz für eine gewerbliche Nutzung, insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung im medizinischen und pflegerischen Bereich gelang in mehr als einem Dutzend Fällen. Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation (mit Blick auf ein besseres Umweltmanagement zur besseren Umweltleistung) sind unter den bewilligten Vorhaben nicht direkt zu erkennen. Im Bereich des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

schaft zielte ein Vorhaben auf die Qualitätsverbesserung im Bereich „Lernerlebnis Bauernhof“ ab.

Innovationen können sich darüber hinaus auch auf Bottom-up-Prozesse der lokalen ländlichen Entwicklung und damit auf den LEADER-Prozess im Ganzen beziehen. Die Hauptzielsetzung besteht dabei darin, den Bottom-up-Ansatz so zu stärken, dass die lokale Bevölkerung eine auf ihr LEADER-Gebiet maßgeschneiderte LEADER-Entwicklungsstrategie erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird entschieden, welche Vorhaben die Erreichung regionaler Entwicklungsziele am meisten befördern. Dieser partizipationsgetriebene und inhaltlich offene Ansatz begünstigt die Entstehung innovativer Projektideen. Die dezentrale Übertragung von Steuerungsaufgaben und die Wahrnehmung lokaler Verantwortung trägt ebenfalls zur Stärkung der endogenen Kräfte bei. Den lokalen Aktionsgruppen kommt außerdem die Rolle als Multiplikator und Kristallisationspunkt für innovationsfördernde Wettbewerbe zu, da sie die zentrale Vernetzungsinstanz für Träger der ländlichen Entwicklung sind. Der LEADER-Ansatz als solcher hat damit einen innovativen Charakter, muss jedoch auch auf Ebene der LAG mit innovationsfördernden Vorhaben untersetzt werden.

Die Auswertung der LEADER-Einzelvorbahensliste nach Vorhaben mit innovativem Charakter zeigt einen deutlichen Schwerpunkt bei nicht-investiven Vorhaben, die auf einen Anteil von knapp 80 % kommen; darunter macht allein der Vorhabentyp „Studien- und Konzepte“ ca. ein Drittel aller als innovativ identifizierten Vorhaben aus, Projektmanagement-Förderungen ca. 20 %. Deutlich weniger innovative Vorhaben sind bei den Teilvorhabens-Kategorien „Gewerbliche Wirtschaft“ (16 %) und „Kultur-Infrastruktur“ bzw. „Daseinsvorsorge Infrastruktur“ (beide zusammen 5 %).

Eine Analyse der Themenschwerpunkte, auf die sich beispielsweise Studien und Konzepte beziehen, zeigt grundsätzlich eine große thematische Breite. Dabei sollte der Innovationsgehalt immer vor dem jeweiligen regionalen Hintergrund und der Strategie bewertet werden. Deshalb wird empfohlen im Rahmen einer Fallstudie besonders beispielhafte und innovative Vorhaben auszuwerten und den verantwortlichen Akteuren (LAG-Gremien, Managements etc.) im ländlichen Raum sowie auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Bewertungsfrage des **SPB 2A** (Wirtschaftsleistung, Betriebsumstrukturierung, Diversifizierung) kann nach folgenden Kategorien ausgewertet werden:

- „Betriebe wurden modernisiert“,
- „Betriebe wurden umstrukturiert“

Die Analysen zeigen, dass nur in sehr begrenztem Umfang (47 Vorhaben) landwirtschaftliche Unternehmen in LEADER-Maßnahmen eingebunden sind. Anhaltspunkte ergeben sich vorwiegend durch Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz, die anschließend privat oder gewerblich (außerlandwirtschaftlich) genutzt wird. Auch die Diversifizierung ist nur in wenigen Fällen nachzuweisen.

Für die Frage im **SPB 3A** (Wettbewerbsfähigkeit, Qualitätsregelungen, Absatzförderung) kann aus der Vorhabenübersicht zum Stand 30.06.2019 nicht abgebildet werden, ob der Mehrwert landwirtschaftlicher Produkte von Primärerzeugern gestiegen ist. Eine zunehmende Beteiligung von Primärerzeugern an Qualitäts- oder Markenprogrammen und der Vermarktung über kurze Wege (Nahversorgungskonzepten) kann jedoch in den Fällen angenommen werden, in denen in zusätzliche Versorgungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsräume investiert wurde.

Die Bewertungsfrage des **SPB 4A** (biologische Vielfalt) kann aus der LEADER-Perspektive dahingehend beantwortet werden, dass durch Vorhaben, die dem Rückbau, dem Abbruch oder der Entsiegelung dienen, rund 36.472 m² Fläche renaturiert sowie rund 57.325 m² Fläche entsiegelt wurden. Hierdurch konnte z. T. Biodiversität auf diesen Flächen bewahrt, wiederhergestellt und erweitert werden. Hinzu tritt die Positivwirkung im Hinblick auf die Verminde-

zung des Flächenverbrauchs durch die Konzentration auf Förderung von Baumaßnahmen im Bestand (Innenentwicklung). Ohne die LEADER-Zuwendungen wären anstelle der Umnutzungs- und Sanierungsvorhaben vielfach Neubauten „auf der grünen Wiese“ entstanden. In wenigen Fällen wurden Vorhaben mit Biodiversitätswirkung, die eigentlich der Maßnahme M 01 zugeordnet sind, über LAG-Fördermittel bezuschusst. Dazu zählt die Sanierung bzw. Anlage von Gewässern oder Feldgehölzen.

Darüber hinaus können Vorhaben im Sinne einer nachhaltig-umweltgerechten Entwicklung auch im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien umfassend unterstützt werden. Schon in der Leistungsbeschreibung für die LEADER-Entwicklungsstrategien wurde auf die Hauptanliegen „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafter im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten“ und die „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern“ hingewiesen. Dies wurde bei den Kriterien für die Auswahl der Regionen auch geprüft und entsprechend in vielen Regionen in den Entwicklungsstrategien aufgegriffen. Letztlich ist der Beitrag der LEADER-Regionen von den in den Regionen konkret ausgewählten Vorhaben abhängig. In den Vorhabenauswahlkriterien vieler LEADER-Regionen werden eingereichte Vorhaben daher dem Prüfkriterium „Nachhaltigkeit“ unterzogen.

Im **SPB 5C** (erneuerbare Energien) erfolgten verschiedene investive und nicht-investive Maßnahmen, darunter Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Energiewerkshops; darüber hinaus investierten mehrere Kommunen in den Aufbau einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage mit energieeffizienter LED-Technik. Insgesamt lassen sich etwa 30 Vorhaben mit Sekundäreffekt im Energiebereich identifizieren.

Zur Beantwortung der Bewertungsfrage des **SPB 6A** (mit Bezug zu Diversifizierung, Existenzgründung, Schaffung von Arbeitsplätzen) wurden fünf Vorhaben identifiziert, die der primär im SPB 6A programmierten Teilmaßnahme M 4.2 „Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/ oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten“ direkt entsprechen, jedoch über LEADER finanziert wurden. Gefördert wurden konkret: Maschinen und Anlagen für die Neugründung einer Molkerei, Anschaffung einer Getreideschälmaschine, Anschaffung einer Brauanlage zum Aufbau einer Mikrobrauerei, Aufbau eines Imkereibetriebes mit Verarbeitungs- und Verkaufsstätte sowie der Umbau einer Stallscheune zur Fleisch- und Wurstverarbeitung.

Darüber hinaus leisten mehr als 100 Vorhaben im weiteren Sinne einen Beitrag zum SPB 6A. Die Schaffung neuer Beherbergungsbetriebe (Umnutzung Scheune zu Ferienwohnungen und Hofladen) kommt dabei auf den größten Anteil (von ca. 50 %). Bei rund 15 % dieser Vorhaben wurde über LEADER die Umnutzung von Gebäuden zu Therapie- und Praxisräumen bzw. die Ausstattung von medizinischen oder kosmetischen Einrichtungen gefördert. Insgesamt wurden in 149 Vorhaben rund 53.500 m² Gewerbe-/ Betriebsfläche geschaffen. Es lässt sich entnehmen, dass im touristischen Bereich 251 Betten und 84 neue Ferienwohnungen / Ferienzimmer geschaffen wurden. Hinsichtlich der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist demzufolge ein quantifizierbarer Effekt vorhanden: In den Daten zur Vorhabenübersicht wurde angegeben, dass 2.559 Arbeitsplätze durch bewilligte Vorhaben gesichert werden konnten. Durch abgeschlossene Vorhaben konnten bisher 175 Arbeitsplätze geschaffen werden. Rund die Hälfte der Vorhaben mit Sekundäreffekt in 6A sind zudem mit einer Existenzgründung verbunden (67 bewilligte Vorhaben).

LEADER leistet in Sachsen – gemessen an den Vorhabenszahlen und den geschaffenen Arbeitsplätzen – einen spürbaren Beitrag zur Diversifizierung von ländlichen Unternehmen. Erfreulich ist hier insbesondere die vergleichsweise hohe Zahl von Existenzgründungen.

Im **SPB 6C** (IKT) wurden bislang keine Maßnahmen umgesetzt. Entsprechende Vorhaben können außerhalb von LEADER gefördert werden.

D) Beurteilung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

Bis April 2015 wurden 30 Lokale Aktionsgruppen (Zielindikator O.19: 29) mit einer Bevölkerungsumfang von 1,99 Mio. Einwohner ausgewählt (Zielindikator T 21: 63,97 %). Damit konnten beide Zielindikatoren bereits zu Beginn des Programms voll erreicht werden. Nach Ernennung der LEADER-Gebiete startete der Umsetzungsprozess zunächst zögerlich. In fast allen Gebieten waren personelle und organisatorische Fragen zur Institutionalisierung und zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der LAG zu klären. Dennoch konnten im Verlauf des Jahres 2015 die ersten Projekt-Aufrufe erfolgen. Bis Mitte 2019 war ein kontinuierlicher Anstieg von Auswahlrunden und insbesondere von bewilligten Vorhaben zu verzeichnen. Weil Strategie- und Maßnahmeninhalte teilweise zu umfassend oder zu unklar formuliert waren, wurden bis Mitte 2019 jedoch auch 158 Änderungsanträge für lokale Entwicklungsstrategien gestellt.³⁶²

Nach Durchführung dieser LES-Änderungen, Anpassungen von Aktionsplänen und Projektauswahlverfahren konnten in den meisten LAG die LES-Maßnahmen auf besonders relevante Ziele gebündelt und Abläufe gestrafft werden. Gleichwohl setzen die Managements zu diesem Zeitpunkt einen Großteil ihrer verfügbaren Zeit für antragsbezogene Tätigkeiten ein, wodurch den Angaben der befragten LAG-Manager zufolge Vernetzungs-, Informations-, Marketing- und Kompetenzentwicklungsaufgaben in vielen Fällen in den Hintergrund traten. Die Einbindung von zusätzlichem LAG-Personal in die Aufgaben der LES-Umsetzung einschließlich der Antragsabwicklung war deshalb ein adäquates Mittel, um dem inhaltlich umfassenden sächsischen LEADER-Ansatz gerecht zu werden.

Die erste Hälfte der Programmumsetzung war somit geprägt von intensiven Einarbeitungs-, Nacharbeitungs- und Beratungsprozessen. Hier war der enge Kontakt zwischen SMUL, LfULG, LAG und den Bewilligungsbehörden durch regelmäßige Beratungen sehr hilfreich.

Die Verstärkung der Betreuungsarbeit des SMUL in Form von intensiven Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Bewilligungsbehörden sowie der Fachaufsichtskontrollen sowie konstruktive Jahresgespräche und regelmäßige Arbeitstreffen mit den Lokalen Aktionsgruppen führten zu einer Verbesserung der Umsetzungsmechanismen des sächsischen LEADER-Programms. Mit einer Erhöhung des Fördersatzes für den laufenden Management-Betrieb auf 95 % konnten Personalressourcen der LAG aufgestockt werden, die überwiegend zur umfassenderen Bearbeitung der Projektanträge und Beratung der Antragsteller verwendet wurden. Im Jahr 2018 erfolgte eine deutliche Steigerung des Antragsvolumens. Aufkommende Engpässe in den Landkreisen (Personal der Bewilligungsbehörden) wurden ebenfalls durch zusätzliche Mitarbeiter entschärft. Der Rückstand im Vergleich zu den jährlichen Plan-Budgets der LAG konnte deshalb verringert, jedoch in den meisten Regionen noch nicht ganz aufgeholt werden (vgl. Abbildung 53). Die Budgetausschöpfung bis zum Bewertungszeitpunkt 30.06.2019 im Hinblick auf das für diesen Zeitraum vorgesehene Planbudget beträgt 76 % (vgl. Abbildung 53, einschließlich der erfassten Vorhaben 96 %).

Dennoch bleibt der gesamte Auswahl- und Verwaltungsablauf ein Prozess mit hohen Anforderungen, der durch rasche und flexible Detail-Klärungen bestimmt wird. Der Umsetzungsverlauf zeigt sich auch an folgenden Meilensteinen:

³⁶² Nach den 30 Erstgenehmigungen erfolgten zunächst 30 Änderungsgenehmigungen nach Erfüllung der Auflagen. Alle folgenden LES-Änderungen wurden auf Wunsch der LAG zur Vereinfachung oder zur klareren Definition von Inhalten der LES durchgeführt.

- Für die Umsetzung von LEADER sind öffentliche Ausgaben von 455,42 Mio. EUR vorgesehen. Diese setzen sich aus dem Budget für LEADER (426,85 Mio. EUR aus Mitteln der EU und Landesmitteln) sowie dem Anteil öffentlicher Kofinanzierung aus dem Eigenanteil kommunaler Vorhaben zusammen.
- Bis zum 30.06.2019 wurden 3.677 Vorhaben mit einer Gesamtsumme von 267,62 Mio. EUR bewilligt. Allein im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung der Mittelbindung um den Faktor 1,9. Im Verhältnis zum Plan-Budget wird dadurch ein finanzieller Realisierungsgrad von rund 59 % erreicht.³⁶³
- Bis zum 30.06.2019 wurden insgesamt 84,74 Mio. EUR öffentlicher Gesamtmittel verausgabt; zum 31.12.2018 betrug dieser Wert 59,83 Mio. EUR, davon 50,30 Mio. EUR für 1.009 abgeschlossene Vorhaben. Zum 30.06.2019 beläuft sich der Realisierungsgrad des Leistungsrahmens auf 18,6 %, vgl. Tabelle 85).

Tabelle 85: Übersicht Öffentlicher Ausgaben für abgeschlossene Vorhaben (30.06.2019) und Auszahlungen insgesamt

Stand	Abgeschlossene Vorhaben		Auszahlungen öffentlicher Mittel insgesamt (kumulativ; in Mio. EUR)
	Anzahl	Auszahlungen öffentlicher Mittel (kumulativ; in Mio. EUR)	
31.12.2016	42	1,45	1,45
31.12.2017	330	16,75	21,80
31.12.2018	1.009	50,30	59,83
30.06.2019	1.410	71,69	84,74

Quelle: SMUL, Einzeldatentabelle LEADER zu Monitoring zum Stand 30.06.2019.

Während sich der Stand der Mittelauszahlungen (O.1) zum 31.12.2017 nur auf etwa 21,80 EUR belief, waren bis zum 30.06.2019 bereits Auszahlungen in Höhe von insgesamt 84,74 Mio. EUR zu verzeichnen (Gesamt-Auszahlungen). Damit konnten über 1.400 Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen i. H. v. 151,4 Mio. EUR durchgeführt werden. Insofern sind Verbesserungen im Bereich der Mittelbindung und des Mittelabflusses festzustellen.

Die vor allem seit 2018 zu verzeichnende Steigerung der Mittelbindung und des Mittelabflusses sollte möglichst fortgesetzt werden.³⁶⁴ Begonnene Projekte sollten trotz der erheblichen Engpässe im Baugewerbe zügig umgesetzt und abgeschlossen werden. Bei Fortsetzung

³⁶³ Einschließlich der „erfassten“ Vorhaben ergibt sich eine Zahl von 3.239 Vorhaben mit einer Gesamtsumme von 232,3 Mio. EUR (30.06.2018) bzw. von 4.501 Vorhaben mit einer Gesamtsumme von 328,5 Mio. EUR (30.06.2019).

³⁶⁴ Der Durchführungsbericht 2017 konstatierte eine unbefriedigende Erreichung des Etappenziels (20 %) mit der Folge einer Senkung des Ziels auf 18 % (2018). Das SMUL beantragte eine weitere Senkung des Meilensteins auf 12 % der öffentlichen Mittel (im 4. Änderungsantrag, genehmigt: 11.12.2018), um die Zwischenziele sicher erreichen zu können.

dieser positiven Entwicklung ist zu erwarten, dass das Förderziel bis 2023 erreicht werden kann.

Von den im EPLR anvisierten 359 neu zu schaffenden Arbeitsplätzen (VZÄ) bis zum Jahr 2023 (Zielindikator R 24 / T 23) wurden durch abgeschlossene LEADER-Projekte bis zum 30.06.2019 bereits 175 realisiert (M 19.2.). Rund zwei Drittel der 175 neuen Stellen wurden mit Frauen besetzt. Darüber hinaus konnten zusätzliche Beschäftigungseffekte durch die Schaffung von LAG- und Projekt-Managementstellen erzielt werden. Diese eingerechnet, lassen sich zum Bewertungszeitpunkt rund 227 geschaffene Arbeitsplätze identifizieren.

Bei Betrachtung aller bis zum 30.06.2019 bewilligten Vorhaben wird ersichtlich, dass voraussichtlich ca. 473 Arbeitsplätze geschaffen werden können. Die angestrebte Zahl neu zu schaffender Arbeitsplätze bis 2023 dürfte damit zum aktuellen Zeitpunkt mehr als erreicht werden.

Die Gebiete selbst können bedarfsgerecht Förderschwerpunkte und -inhalte definieren. Der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen liegt mit einem deutlichen Schwerpunkt im Bereich der privaten Wohnbaumaßnahmen. Umbau, Wiedernutzung und Sanierung von Wohnraum dient oftmals der Schaffung einer Grundlage, um Bewohner einer Region zu halten oder sie neu zu gewinnen. Gleichzeitig werden durch Investitionen in den vorhandenen Baubestand auch Flächen eingespart, die sonst durch Siedlungstätigkeit (Wohn-Neubau) in Anspruch genommen würden. Außerdem leistet LEADER dadurch einen baukulturellen Beitrag zur Inwertsetzung alter Bausubstanz. Darüber hinaus lassen sich durch Investitionen in der Bauwirtschaft indirekte Effekte (Beschäftigung) und Multiplikatoreffekte durch die wirtschaftliche Verflechtung mit anderen Sektoren generieren.

Es gelingt den LEADER-Aktueren, Menschen von traditionellen Bauweisen und der Erhaltung der ländlichen Gebäudesubstanz zu überzeugen. Dadurch wird auch ein Beitrag zur besseren Auslastung von sozialen Infrastrukturen (Kindergärten, Schulen), Nahversorgungseinrichtungen und harten Infrastrukturen (Abwasser, Gas, Straßen) geleistet werden. Die hohe Nachfrage bestätigt somit i.w.S. den im EPLR formulierten Bedarf für ländliche Entwicklungsmaßnahmen.

Wenngleich private Akteure durchweg hohes Interesse an der Förderung zeigten, sahen sie vor allem den hohen administrativen Aufwand als Hindernis an. Dennoch ist der Zuwachs an erfassten Anträgen bis Mitte 2019 in sehr hohem Maß auf private Vorhaben zurück zu führen. Dies zeigt, dass in den meisten Regionen ein leistungsfähiges LES-Auswahl- und Förderverfahren etabliert werden konnte.

Auch die Zahl der Begünstigten aus dem Bereich Wirtschaft erhöhte sich bis Mitte 2019. Die Anzahl geförderter Vorhaben mit wirtschaftlicher Zielsetzung stieg auf 451 (30.06.2019). LEADER-Mittel wurden vor allem zur Schaffung von gewerblich nutzbaren Räumen, Anschaffung von technischen Geräten, zur Errichtung neuer Betriebsstätten oder Beherbergungsbetriebe eingesetzt. Damit verbunden sind in 67 Fällen auch Neugründungen von in der Regel Kleinst-Unternehmen (Gesundheits-, Tourismus- und sonstiger Dienstleistungsreich).³⁶⁵

Dagegen konnten Kommunen vor allem in den Bereichen Dorfum- bzw. -rückbau sowie Siedlungsstruktur (n=ca. 250), Schaffung neuer oder erneuerter Infrastrukturen (Straßen, Daseinsvorsorge, Freizeiteinrichtungen, über 170 Vorhaben) sowie Spielplätzen (rd. 150 Vorhaben) und bei der Sanierung und Pflege von Bau- und Kulturdenkmälern (n=ca. 120, vgl. Anzahl jeweils Tabelle 82) vergleichsweise umfassend profitieren.

³⁶⁵ Zusätzliche Effekte im wirtschaftlichen Bereich ergeben sich über weitere Projekte, z. B. in den Bereichen Tourismus, Infrastruktur, Bildung, Gesundheit und Kultur.

Erfreulich sind die insgesamt höhere Mittelbindung und die Ausschöpfungsquote der Budgets von 96 % bei Einrechnung der bis Ende Juni 2019 erfassten Vorhaben. Dies ist auch auf eine straffere Bearbeitung in den LAG-Entscheidungsgremien zurückzuführen. Jedoch spielen auch andere Faktoren im Zusammenhang mit der finanziellen Umsetzung eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Neben LEADER bieten auch Förderprogramme des Bundes und des Landes den Kommunen alternative Finanzierungsmöglichkeiten für dörfliche Infrastruktur- und Entwicklungsvorhaben. Sie sind durchweg mit geringerem bürokratischem Aufwand verbunden, etwa die Programme „Brücken in die Zukunft“ oder „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“. Die in diesen Programmen förderfähigen Vorhaben korrespondieren häufig mit LES-Strategien. Im Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ ist ein positives Votum der LAG erforderlich. Die Programme wirken damit im besten Fall ergänzend, teilweise jedoch auch alternativ-konkurrierend zur LEADER-Förderung. Da die Programme eine rege Nachfrage erfahren, schonen sie dadurch auch den Bedarf an LEADER-Mitteln.

Bezogen auf die Breite des LEADER-Programms werden die hohen Erwartungen nach und nach erfüllt. Der große Aufwand für die Bearbeitung der Projektanträge und die hohen Anforderungen des ELER-Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie die möglichen Risiken bei der Nichterfüllung solcher Anforderungen ließen relativ wenig Spielraum, insbesondere personelle Ressourcen, für die Entwicklung und Initiierung von Vorhaben, die auf der Vorhabenebene den LEADER-Prinzipien Innovation, Kooperation und Vernetzung sowie Kompetenzbildung entsprechen. Deren Anteil liegt jedoch über dem der vorangegangenen Förderperiode. Es dominierten bislang überwiegend Vorhaben im baulichen Bereich, die offensichtlich in hohem Maße den Bedarf der Bevölkerung treffen.

Dass die LEADER-Aktivitäten damit bei der lokalen Bevölkerung hohe Akzeptanz erzeugen, zeigen zahlreiche Projektbeispiele privater und auch öffentlicher Projektträger.³⁶⁶ Gerade die Vorhaben, die zu einer unmittelbaren Verbesserung der Lebensqualität im Umfeld der Bevölkerung beitragen, erzeugen einen spürbaren „Mehrwert“. Die LAG arbeiten mit den Begünstigten an der Qualifizierung ihrer Vorhaben im Sinne der regionalen Ziele. Im Ergebnis der entsprechend ausgestalteten Auswahlverfahren der LAG dienen viele Vorhaben gleichzeitig mehreren regionalen Zielen und leisten damit einen Beitrag zur effizienten Bearbeitung und Verbesserung der gebietsspezifisch festgelegten Handlungsbedarfe. Dieser „Mehrwert“ wird ergänzt durch nicht-investive Maßnahmen (ca. 10 % der Vorhaben, vgl. auch Tabelle 82: Konzepte, Veranstaltungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Netzwerk-Aktivitäten sowie PR- und Imagemaßnahmen), die spürbar zur Identitätsbildung beitragen und den Zusammenhalt der ländlichen Gesellschaft stärken können. Auch eine Zunahme des ehrenamtlichen Engagements im Zusammenhang mit LEADER-Aktionen kann den Aussagen des SMUL zufolge identifiziert werden.

Gleichwohl setzen die Managements bis zu diesem Zeitpunkt einen Großteil ihrer verfügbaren Zeit für antragsbezogene Tätigkeiten ein, wodurch den Angaben der befragten LAG-Manager zufolge Vernetzungs-, Informations-, Marketing- und Kompetenzentwicklungsaufgaben in vielen Fällen in den Hintergrund traten. Neben der Ausweitung der Personalkapazitäten können die Vereinfachung der Kostenplausibilisierung (Einführung von standardisierten Einheitskosten für beheizbaren Massivbau; Pauschalkosten für Regionalmanagement/Restkostenpauschale) und die Verschlankung von Prüfroutinen im Antragsverfahren sowie der Ausbau der Bearbeitungskapazitäten der Bewilligungsbehörden als zweckdienliche Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung gelten.

³⁶⁶ Vgl. Landtagsdrucksache Nr. 6/13895 vom 29.09.2018 (Freistaat Sachsen): Beantwortung der Anfrage der CDU- und SPD-Fraktionen zur bisherigen Bilanz und zum Umsetzungsstand der LEADER-Förderung im Freistaat Sachsen. In Anlage 1 werden die jeweiligen LAG-Förderschwerpunkte dargestellt, in Anlage 2 beispielhafte und teilweise pilothafte Projektlösungen aufgezeigt.

Der gewonnene „Spielraum“ trägt dazu bei, mehr Vernetzung, Projektinnovation und Kooperationen anzuregen, hängt jedoch auch vom Selbstverständnis der Lokalen Aktionsgruppen und ihrer Entscheidungsgremien ab. Um die Steuerung der LES-Umsetzung nicht ausschließlich durch (formalisierte) Projektauswahlverfahren zu gestalten, könnten deshalb weitere Aktivitäten wie themenspezifische Informationsfahrten und Fortbildungen, Innovations-/Kreativseminare, Best practice-Besuche in anderen ländlichen Regionen und Vernetzungsforen für die „Entscheider“ angeboten werden.

Empfehlungen

1. Der personelle Kompetenzaufbau und -erhalt stellt in den Regionen einen entscheidenden Faktor für den erfolgreichen Start in eine neue Förderphase dar. Daher sollte die personelle Kontinuität, besonders während des Übergangs zwischen Förderphasen, nachhaltig durch SMUL-Unterstützung und durch vorausschauende LAG-Budgetplanung bis Mitte 2023 abgesichert werden. Damit ließe sich der Übergang durch das bestehende (evtl. durch Landesmittel finanzierte) Management erleichtern und der Start der Umsetzung beschleunigen. Anlaufbedingte Probleme mit fremderstellten LES ließen sich dadurch vermutlich reduzieren.
2. Wie auch in der ersten Programmhälfte sollten die Beratungen an den Schnittstellen zwischen Landes- und Landkreis-Behörden sowie LAG kontinuierlich weitergeführt werden. Die intensivere Kommunikation der Anforderungen und Regeln zwischen SMUL und Bewilligungsbehörden sowie LAG-Managements in Form von regelmäßig angesetzten Arbeitstreffen dient ebenfalls der Verbesserung der Umsetzungsmechanismen. Eine möglichst direkte und gleichzeitige Ansprache aller LAG ermöglicht die Schaffung eines gemeinsamen Wissensstands aller an der Umsetzung beteiligten Akteure. Regelmäßige Qualifizierungsangebote für die LAG sowie auch für Bewilligungsbehörden dienen der weiteren Verstetigung optimierter Umsetzungsmechanismen. Dies gilt insbesondere für Neuerungen im Förder-, Vergabe-, Beihilfe- und Kontrollrecht oder Veränderungen.
3. Weitere Vereinfachungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren sollten für die künftige Förderphase in Erwägung gezogen werden. Dazu zählt die Vermeidung von Aufwand im Hinblick auf eine „doppelte Antragsstellung“ (LAG, Bewilligungsbehörde) durch verstärkte Nutzung z. B. digitaler Schnittstellen/Systeme, die noch bessere Betreuung (Coaching) von Vorhabensträgern von der ersten Vorhabensbeschreibung bis zur Abrechnung oder die Möglichkeit einer kontinuierlicheren Antragsstellung sowie die Verkürzung von Verfahrenswegen.

Zur weiteren Sicherung einer hohen Mittelbindung sollten Aufrufe regelmäßig mit ausreichender Information und korrespondierend mit den Jahresbudgets der LAG sowie einem kalkulierten Überhang durchgeführt werden, da zwar ein großer Teil, aber nicht alle ausgewählten Vorhaben umgesetzt werden.

4. Bislang noch nicht nachgefragte Maßnahmentypen sollten in den LAG weiterhin durch gezielte Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungstätigkeit verstärkt bearbeitet werden. Sollten sich Rahmenbedingungen im Umfeld des LEADER-Gebiets verändert haben und spezifische Handlungsfelder (oder einzelne Maßnahmentypen) nicht mehr nachgefragt werden, sind Nachsteuerungs- bzw. Umschichtungs- und Ausschlussmöglichkeiten im Sinne einer Fokussierung auf bedarfsbezogene Handlungsfelder anzustreben.
5. Der bisherige Verlauf zeigt klare Förderschwerpunkte im baulichen Sektor, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Vorhabensbereich. Dies mag an der engen Korrelation zwischen baulichem Zustand und (wahrgenommener) Lebensqualität im ländlichen Raum liegen. Nicht-bauliche Vorhaben im Bereich der Wirtschafts-, Kultur-, Sozial- sowie Klima- und Umweltthemen in den LES-Strategien sollten durch die LAG besonders befördert werden. Auch die Ausweitung nicht-investiver Maßnahmen (z. B. Netzwerk-,

Image-, Kompetenzaufbau zu regionsspezifischen Themen sowie Wettbewerbe zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Innovationskraft etc.) können den Mehrwert des Programms noch weiter verbessern helfen.

6. Für die stärkere Betonung bürgerorientierter, lokaler und regionaler Problemlösungen sollen von den LAG Beispielgeber gewonnen, kreative Prozesse in Gang gesetzt und Akteure mobilisiert werden. Dazu kann auch ein – außerhalb von LEADER angebotenes – neues Instrument hilfreich sein: Das GAK-finanzierte Regionalbudget könnte v. a. für kleinere (unter der LEADER-Förderschwelle von 5.000 EUR liegende) Vorhaben verwendet werden, um vielfältige Ideen von Bürgern zu unterstützen. Der möglichst unbürokratische Einsatz dieser nationalen Fördermaßnahme z. B. zur Unterstützung des „Bürgerengagements“ in Form von Mikro-Zuschüssen könnte zusätzlichen Schub auf der lokalen Ebene auslösen.

Auf lange Sicht sollte überlegt werden, wie das Zusammenspiel zwischen lokaler Verantwortung und Kompetenz auf der einen Seite und den notwendigen Verwaltungsverfahren auf der anderen Seite effizienter organisiert werden kann. Um eine möglichst effektive, einfache Zielerreichung der LAG-spezifischen Ziele und einen erfolgreichen Start in die neue Förderperiode zu befördern, sollte der Fokus auf einem verlässlichen (Richtlinien-) Rahmen für die LAG und die Bewilligungsbehörden liegen. Dabei könnten auf typische Handlungsfelder zugeschnittene Module mit Vorgaben und Kriterien, die sich besonders bewährt haben, als Angebot eine wichtige Rolle spielen, ohne die grundsätzliche Freiheit der LAG bei der Ausgestaltung ihrer LES in Bezug auf Strategie und Maßnahmen zu beschneiden. Diese könnte weiterhin durch „frei“ von den LAG zu definierende Fördermodule mit regionalspezifischen und innovativen Förderinhalten gewährleistet werden.

5.2 Bewertung der Schwerpunktbereiche

Die KOM geht davon aus, dass durch das Maßnahmenspektrum der ELER-VO ein ganzheitlicher Ansatz für die Förderung der ländlichen Entwicklung umgesetzt werden kann. Ableitend von der Bewertung der Maßnahmen sind im Rahmen der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte vornehmlich schwerpunkt-/prioritätsbezogene Aussagen zu treffen, die beurteilen, inwieweit dieser Anspruch in der Realität umgesetzt wird. Durch die integrative Bewertung des Gesamtprogramms sollen Synergien und Beziehungen zwischen den Maßnahmen, SPB und UP des Programms beurteilt werden.

Bezugspunkte für die maßnahmenübergreifende Bewertung sind insbesondere:

- die auf die SPB und das Programm insgesamt bezogenen Bewertungsfragen der ELER-DVO,
- die Ziele der Strategie EUROPA 2020 sowie
- die in Kap. 5.1 des EPLR formulierten landesspezifischen Schwerpunkte für den Einsatz des ELER im Freistaat Sachsen.

Zur Umsetzung eines maßnahmenübergreifenden Bewertungskonzepts bildet die Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen bzgl. der SPB (GBF 1 – 18), im Zusammenhang mit anderen Aspekten der Programme (GBF 19 – 21) und im Zusammenhang mit den Zielsetzungen auf EU-Ebene (GBF 22 – 30) das maßgebliche Grundgerüst, um maßnahmen-spezifische bzw. thematische Bewertungen auf Programmebene zusammenzuführen.

- Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt im Wesentlichen im Rahmen des erweiterten jährlichen Durchführungsberichts 2019,³⁶⁷ auf den an dieser Stelle zu verweisen ist (siehe dort Kap. 7).

5.3 Sekundäreffekte

Positive bzw. synergetische Effekte von Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums entstehen zunächst durch Neben- bzw. sekundäre Wirkungen in SPB, denen die jeweilige Maßnahme nicht prioritär zugeordnet ist. Eine Verortung möglicher Nebeneffekte ist im Rahmen der Programmerstellung des EPLR³⁶⁸ Sachsens skizziert (siehe dort Kap. 11.3).

Über den finanziellen Output (öffentliche Ausgaben) lassen sich die zusätzlichen / sekundären Beiträge der Maßnahmen zu den SPB des ELER schematisch quantifizieren (vgl. Tabelle 91 in Anhang 6.3). Hierbei ist zu beachten, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine genauere Qualifizierung der Wirkungsbeiträge nicht möglich ist.

Über die indikative Prognose von Sekundäreffekten ist zu prüfen, in welcher Qualität und Quantität die bislang im Rahmen des EPLR umgesetzten Maßnahmen (Vorhaben bis 30.06.2019) erfolgten. Schwerpunktübergreifende Interaktionen sind in folgenden Bereichen zu konstatieren:

Mögliche Quereffekte aus dem **investiven Bereich** mit anderen Maßnahmen / SPB:

- Negative transversale (quer liegende) Effekte: Im Rahmen der Investitionsförderung (M 4.1) erfolgten die Investitionen insbesondere in Verbundbetrieben sowie Betrieben der Milchviehhaltung (siehe Kap. 5.1.2). Der Mitteleinsatz konzentrierte sich überwiegend auf Investitionen in Gebäude (inkl. deren Bestandteile wie Güllebehälter usw.).

³⁶⁷ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/6245.htm>.

³⁶⁸ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>.

Mit dem Fokus auf arbeitsintensive Bereiche der Tierproduktion ist zu konstatieren, dass mit einer (möglichen) Ausweitung der Produktion eine Erhöhung des Treibhausgasausstoßes sowie der Gülleausbringung einhergeht. Mögliche negative Effekte sind dadurch mittelbar innerhalb der UP 4 und 5 zu erwarten.

Mögliche Quereffekte aus dem **Umweltbereich** mit anderen Maßnahmen / SPB:

- **Positiv (Synergien):** Die Wissenstransfermaßnahmen zum Boden- und Wasserschutz (M 1.2.3) bzw. M 1.2.4) hätten dazu führen können, dass entsprechende Agrarumweltmaßnahmen zu diesen Schutzgütern besser angenommen worden wären. Im Rahmen der ersten beiden Aufrufe wurde allerdings kein Vorhaben zu den oben genannten Maßnahmen bewilligt und so blieb auch eine Etablierung entsprechender Beratungsangebote aus. Die vorgesehenen Mittel zur Umsetzung der wesentlichen AUKM auf dem Ackerland sind andererseits bereits vollständig ausgeschöpft, sodass ab dem Jahr 2017 keine weiteren Neuantragstellungen mehr zulässig sind. Die potenziellen positiven Synergieeffekte bleiben aus diesem Grund an dieser Stelle aus, selbst wenn jetzt noch Vorhaben zu Beratungsmaßnahmen bewilligt würden.
- **Negativ:** Die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (M 4.3.1), die im SPB 5C zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien beitragen soll, kann zugleich zu einer verstärkten Nutzung bisher weniger genutzter Wälder führen und damit in Konflikt zu Zielen des SPB 4A treten.

Mögliche Quereffekte aus dem **Forstbereich** mit anderen Maßnahmen / SPB:

- **Positiv (Synergien):**
Die umfangreichen Bodenschutzkalkungen (M 8.3) auf 19.694 ha wirken auf großer Fläche der Bodenversauerung entgegen und heben in kurzer Zeit die pH-Werte der Humusaufgabe und der oberflächennahen Bodenschichten. Mit dem damit einhergehenden höheren Stoffumsatz verbessern sich die Lebensbedingungen für zahlreiche Arten der Fauna und Flora, sodass die Bodenschutzkalkung auch einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität leistet. Möglichen Beeinträchtigungen von Sonderstandorten wird durch das Verwaltungsverfahren wirksam begegnet.

Die stattgefundenen Wegebaumaßnahmen (M 4.3) tragen zugleich einer Vorbeugung von Waldschäden durch Waldbrände und Naturkatastrophen bei. Sie stellen eine Erreichbarkeit der gefährdeten Flächen her und ermöglichen einen ggf. notwendigen Zugang mit Technik.
- **Negativ:**
Umbau labiler, jedoch hochproduktiver Nadelholzbestände (M 8.5.2 und M 8.5.3) in naturnahe Laubholzbestockung führt zu einer Erhöhung der Biodiversität in den Wäldern. Aufgrund der geringeren Zuwächse der Laubholzbestockungen führt der Umbau jedoch auch mittelfristig zu einer Verringerung der natürlichen Holzproduktion und damit zu einer Absenkung der Kohlenstoffspeicherung der Wälder. So weist die Bundeswaldinventur BWI 3 für Sachsen in der Baumartengruppe Fichte einen Zuwachs von 15,5 Vfm/ha und Jahr aus, in der Buche liegt dieser nur bei 11,6 Vfm/ha, in der Eiche nur bei 9,3 Vfm/ha und Jahr.

Mögliche Quereffekte aus **LEADER** mit anderen Maßnahmen / Schwerpunkten:

- **Positiv (Synergien):**
Den Erfahrungen aus der laufenden Förderphase nach handelt es sich bei vielen der über LEADER geförderten Vorhaben um Wohnbaumaßnahmen. Bei der Verbesserung und Modernisierung des Wohnumfeldes wird in der Regel auf die Bausubstanz und die Erhöhung der Energieeffizienz geachtet. Hierdurch gibt es mögliche positive Effekte auf den Klimaschutz (5B).

Es zeigen sich außerdem deutliche Quereffekte von LEADER auf den Bereich „Diversifizierung, Existenzgründung, Schaffung von Arbeitsplätzen“ (6A): Mehr als 2.500 Arbeitsplätze (bewilligte und endfestgesetzte Vorhaben) konnten gesichert, rund 200 neu geschaffen werden. Weitere Sekundär- und Synergieeffekte ergeben sich durch laufende Umsetzungs(teil-)projekte in den SPB 1A, 4 A/B und 5C. Eine detailliertere Betrachtung möglicher Beiträge ist in Kap. 5.1.9 enthalten.

5.4 Fokusthemen

5.4.1 Technische Hilfe und Öffentlichkeitsarbeit

5.4.1.1 Technische Hilfe

Über die Technische Hilfe werden Mittel bereitgestellt, die der zusätzlichen Unterstützung in der Umsetzung der operativen Programme dienen sollen. Gemäß EPLR (siehe dort Kap. 15.6) sind im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014 – 2020 Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung (einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch), zur Begleitung und Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung förderfähig. Neben anfallenden Sachkosten werden auch Ausgaben für Löhne und Gehälter von Personal, welches uneingeschränkt für die genannten Aufgaben eingestellt wird, finanziert (Zahlstelle, VB, SMUL, LfULG). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Maßnahmen im Zuge der Programmplanung für die folgende Förderperiode sowie die Nachbereitung der vorangegangenen Förderperiode (z. B. Ex-post-Bewertung) über die Technische Hilfe zu finanzieren.

Gemäß EPLR 2014 – 2020 stehen für Maßnahmen der Technischen Hilfe öffentliche Mittel i H. v. 28,47 Mio. EUR zur Verfügung (davon ELER: 21,35 Mio. EUR). Dies liegt über dem Ansatz der vorangegangenen Förderperiode (2007 – 2013), jedoch unter dem nach ELER-VO maximal möglichen Wert (4 % der EU-Mittel). In der Detailplanung sind rund 41 % der Mittel für die Begleitung und Bewertung (fachliche Begleitung, Monitoring, Evaluation) vorgesehen, 3,5 % für Öffentlichkeitsarbeit, je rund 15 % für das Programmmanagement (VB-Aufgaben) sowie Zahlstellentätigkeiten/Vor-Ort-Kontrollen sowie 23 % für IT-Aufgaben. Knapp 52 % der veranschlagten Mittel (15,0 Mio. EUR) sollen auf Personalkosten entfallen.³⁶⁹

Die kumulierten Ausgaben betrugen zum 30.06.2019 rund 8,42 Mio. EUR; dies entspricht rund 29 % des vorgesehenen Gesamtvolumens. Davon entfielen 57 % auf Personal-/ Verwaltungskosten sowie 43 % auf Sachkosten (Studien, Schulungen etc.). Diese Gewichtung ist in den zurückliegenden Jahren weitgehend konstant geblieben.

In der Bewertung sind damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt institutionelle und administrative Kapazitäten eingerichtet worden, um die effektive Umsetzung des EPLR zu gewährleisten. Der mit 57 % (unwesentlich) größere Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben erscheint im Grundsatz gerechtfertigt, da dies den für zusätzliche erhebliche administrative Aufwendungen entspricht, die aus den Anforderungen der EU an die Programmumsetzung entstanden sind. Zusätzliche Anforderungen an die administrativen Kapazitäten entstehen in der Verwaltung und Bewilligung z. B. durch das vorgeschriebene Monitoring, Überprüfungen und Dokumentationen.

³⁶⁹ SMUL: Bedarfsanalyse Technische Hilfe ELER 2014-2020 zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR); aktualisierte Version Stand: 22.01.2018, unveröffentlicht.

5.4.1.2 Publizität / Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III, Teil 1, Nr. 1.1. der ELER-DVO ist dem Begleitausschuss innerhalb von sechs Monaten nach der EPLR-Genehmigung informationshalber eine Informations- und Publizitätsstrategie sowie später jede Änderung dieser Strategie vorzulegen. Die Informations- und Publizitätsstrategie beschreibt, ergänzend zum EPLR-Kapitel 15.3 (Publizität), die Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) des EPLR 2014 – 2020 und die diesbezüglichen Planungen der VB.

Die Maßnahmen der Publizität dienen damit der Transparenz der ELER-Förderung gegenüber den unterschiedlichen Zielgruppen sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Sie werden im Rahmen der Technischen Hilfe umgesetzt und stehen damit im unmittelbaren Kontext zu den hierfür verausgabten Mitteln. Für die Förderperiode 2014 – 2020 waren ursprünglich insgesamt Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit i. H. v. 1 Mio. EUR eingeplant. Dieser Mittelansatz wurde 2019 um weitere 0,25 Mio. EUR erhöht, die innerhalb der Technischen Hilfe umgewidmet wurden.

Die VB hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt verschiedene Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt. Hierzu gehören der Auf- und Ausbau des Online-Informationsangebots, Medieninformationen, Publikationen, Werbemittel sowie Werbekampagnen. Für diesen Posten (Code TH 1.1.10) wurden bis 30.06.2019 rund 625.702 EUR verausgabt, dies entspricht rund 50 % der vorgesehenen Mittel. Der Umsetzungsstand sowie der Einsatz der Mittel erscheinen daher in der Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt adäquat.

Die Informations- und PR-Strategie wurde zuletzt im Mai 2019 aktualisiert.³⁷⁰ Neben den bewährten Instrumenten zur Bekanntmachung aktueller Angebote (Broschüren, Werbemittel, Kampagnen, Anzeigen in Landkreisblättern und online, Verkehrsmittelwerbung etc.) sollen mit Blick auf die Phase nach 2020 die Inhalte z. B. von Veranstaltungen auch stärker auf die Vorbereitungen der kommenden Förderperiode ausgerichtet werden.

- Auf die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der PR-Strategie (Neuaufgabe Werbemittel, Kampagnen, Erläuterungstafeln, Publikationen, Internetauftritt sowie Veranstaltungen) wird auf die Ausführungen im erweiterten jährlichen Durchführungsbericht 2019³⁷¹ verwiesen (siehe dort Kap. 4.b).

Wirksamkeitsanalyse Öffentlichkeitsarbeit

Zur Bewertung der Wirksamkeit der durchgeführten Werbekampagnen hat die Verwaltungsbehörde 2016 die Bekanntheit der einzelnen Maßnahmen (Anbringung von Großplakaten, die Verteilung von Gratispostkarten und die Beklebung von Bussen) mittels einer Befragung überprüft.³⁷² Im Ergebnis zeigte sich, dass die Werbekampagnen zielführend und wirksam waren. Insbesondere mithilfe der stationären Großplakate in Kombination mit der mobilen Buswerbung konnte das EPLR im ländlichen Raum Sachsens flächendeckend Präsenz zeigen und bekannter gemacht werden. Die Gratispostkarten hingegen blieben indes in ihrer Wirkung etwas hinter den Erwartungen zurück.

Im ersten Halbjahr 2019 wurde durch die Verwaltungsbehörde eine erneute Befragung externer Personen (N=23) und Multiplikatoren (N=79) durchgeführt, um die Wirksamkeit und Akzeptanz der aktuellen Werbemittel sowie Kampagnen zu evaluieren. Die befragten externen Personen stammen ausweislich der gegebenen Antworten überwiegend (62 %) aus dem

³⁷⁰ Informations- und PR-Strategie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) 2014 – 2020 gem. Artikel 13 i. V. m. Anhang III der ELER-DVO. Stand 23.05.2019.

³⁷¹ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/6245.htm>.

³⁷² SMUL: Wirksamkeitsanalyse der EPLR-Werbekampagnen 2016.

städtischen Raum und sind bereits mit dem EPLR in Berührung gekommen (zu 67 % als Teil der Verwaltung, zu 5 % als Begünstigte). Die befragten Multiplikatoren sind hauptsächlich über die Bereiche LEADER (40 %), Flächenmaßnahmen (23 %) sowie Naturschutz (17 %) mit der ELER-Förderung in Kontakt gekommen.³⁷³

► Die visualisierten Auswertungen der Befragung befinden sich in Anhang 6.2

Bewertung der Werbemittel

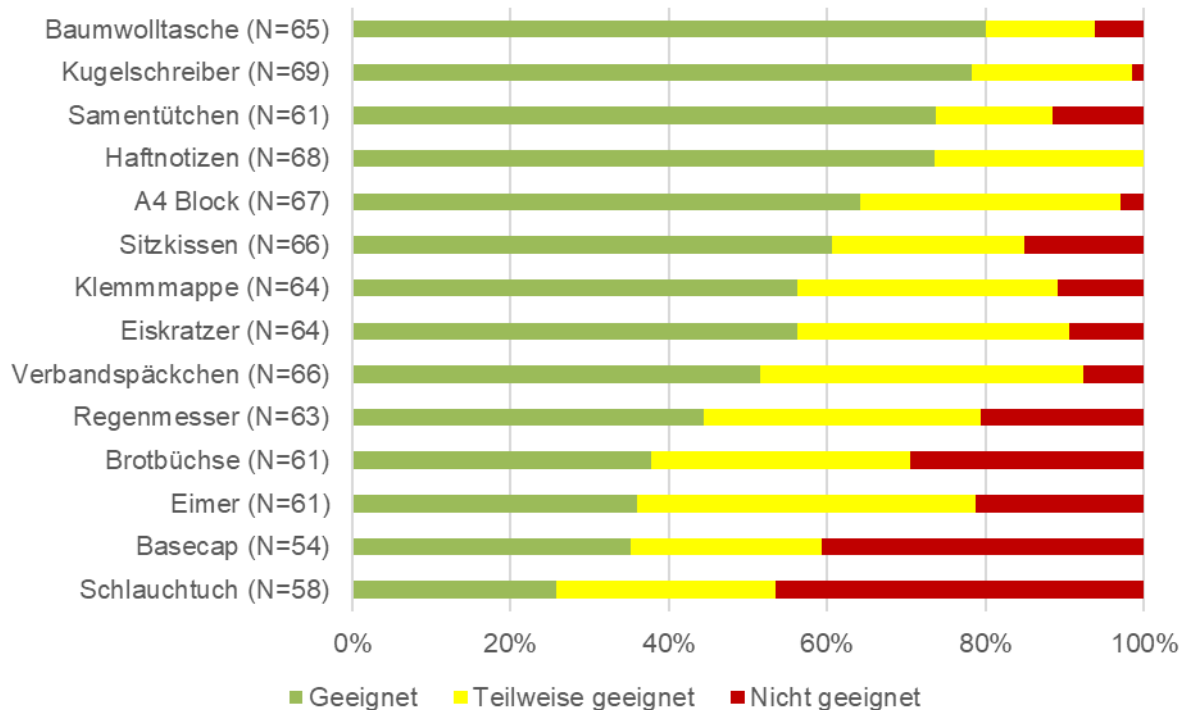
Von den einzelnen Werbemitteln wurden bislang Alltagsgegenstände wie der A4-Block sowie Kugelschreiber, Haftnotizen, Klemmmappen, Baumwolltaschen und auch das Sitzkissen am häufigsten genutzt. Der Fahrradständer ist – naturgemäß aufgrund seiner Beschaffenheit – weniger nachgefragt. Dies trifft auch auf das Basecap zu, das in der Alltagstauglichkeit somit etwas zurückfällt (vgl. Abbildung 57). Auch in der Bewertung der Gestaltung (vgl. Abbildung 58) sowie der Nützlichkeit (vgl. Abbildung 61) der Werbemittel werden die Alltagsgegenstände im Wesentlichen favorisiert. Die geringste Zustimmung durch die externen Personen erfahren der Eimer sowie der Regenmesser, bei den Multiplikatoren das Schlauchtuch sowie das Basecap.

Die Qualität der Werbemittel wird überwiegend als gut eingeschätzt (vgl. Abbildung 60), die abgedruckten Aussagen/Sprüche hingegen etwas ambivalenter (vgl. Abbildung 60). Im Hinblick auf die Umsetzung und Abwicklung der bereitgestellten Werbemittel hat die große Mehrheit (89 %) keine Probleme mit der Lieferung erfahren und die Zusammenarbeit mit der VB als gut bezeichnet (72 %).

Ganz generell bewerten die Multiplikatoren eine Reihe von Gegenständen als eher weniger geeignet zur Weitergabe an potenzielle Begünstigte, darunter v. a. das Schlauchtuch, das Basecap, den Eimer sowie den Regenmesser. Als mehrheitlich geeignet bzw. teilweise geeignet werden insbesondere die Baumwolltasche, der Kugelschreiber, das Samentütchen sowie die Haftnotizen bewertet (vgl. nachfolgende Abbildung 55):

³⁷³ Frage 0.1: „Mit welchem Förderbereich sind Sie hauptsächlich in Kontakt?“; N=77; Investive Maßnahmen 3 %, Forst 8 %, EIP AGRI 3 %, Wissenstransfer 6 %.

Abbildung 55: Multiplikatoren, Frage 1.6: „Wie geeignet sind die Werbemittel für Sie als Multiplikatoren zur Weitergabe an potenzielle Begünstigte und zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des EPLR?“

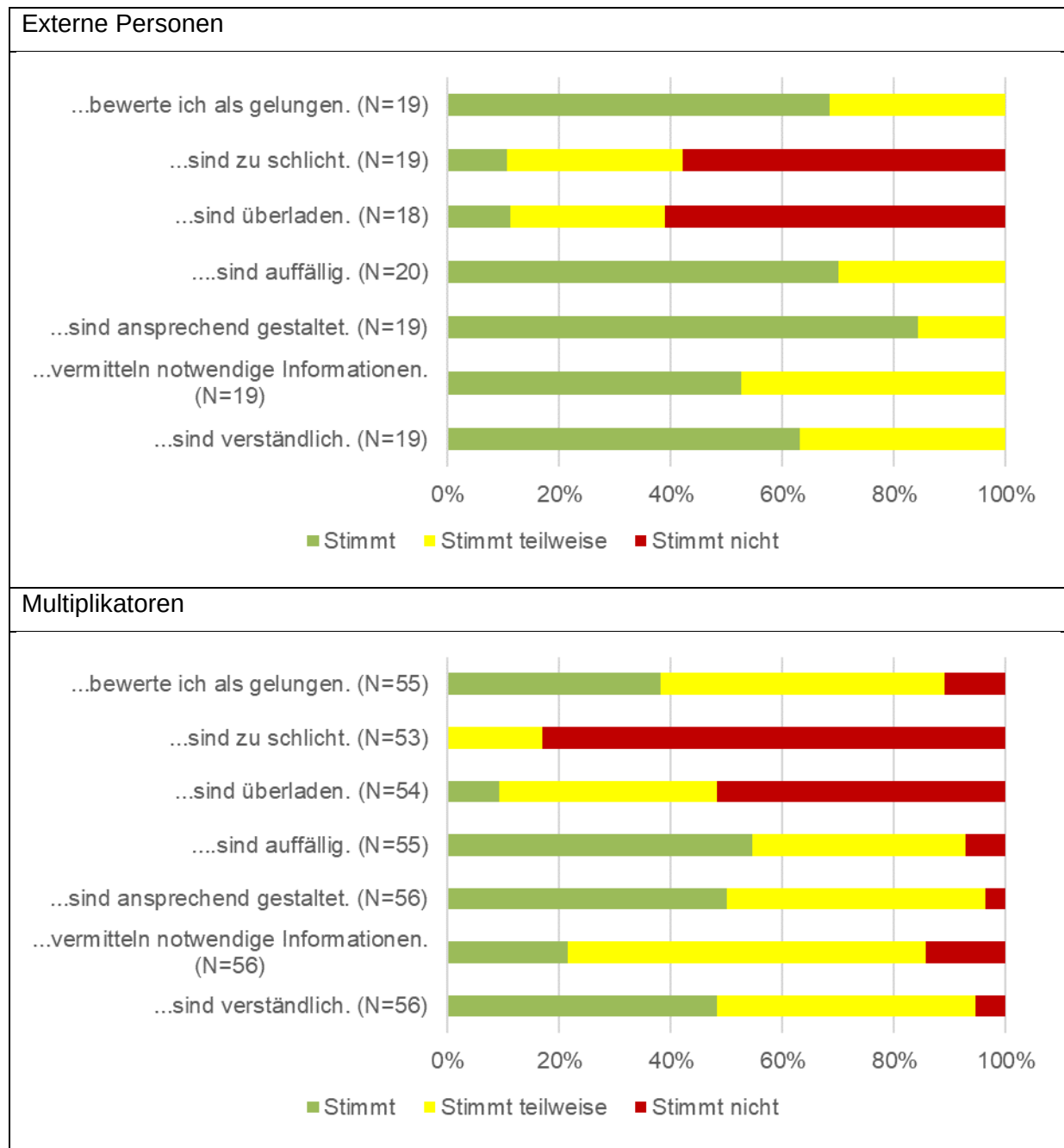


Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Bewertung von Kampagnen

Von den bislang umgesetzten Kampagnen wurden durch die externen Personen insbesondere die Anzeigen in der Tageszeitung sowie die Buswerbung wahrgenommen, bei den Multiplikatoren stechen die Buswerbung sowie die Anzeigen im Landkreisblatt hervor (vgl. Abbildung 62). Hinsichtlich der Frage „*Hat die Kampagne Sie neugierig gemacht?*“ sind indes v. a. die Multiplikatoren zurückhaltender (vgl. Abbildung 63), auch hinsichtlich der vermittelten Botschaften (vgl. Abbildung 56) und eingesetzten Sprüche (vgl. Abbildung 65), wenngleich die verschiedenen Werbemedien tendenziell als geeignet betrachtet werden (vgl. Abbildung 64). Externe Personen bewerten diese Punkte eher positiver.

Eine Übersicht der Kampagnenbewertung im Hinblick auf ihre Aussagen bietet die folgende Abbildung 56. Externe Personen bewerten die Kampagnen tendenziell positiver / gelungener als Multiplikatoren.

Abbildung 56: Frage 2.4: „Bitte bewerten Sie die Aussagen! Die Kampagnen insgesamt...?“

Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Bewertung der Öffentlichkeitsarbeit / Verbesserungsvorschläge

Die in der Öffentlichkeitsarbeit der VB verwendete Grafik wird überwiegend (70 % externe Personen, 57 % Multiplikatoren) als passend bewertet.³⁷⁴ Kritikpunkte und Vorschläge zur

³⁷⁴ Frage 3.1: „Wie passend finden Sie die verwendete Grafik für die Öffentlichkeitsarbeit des EPLR?“;
Externe: N=23; 30 % neutral, 0 % negativ; Multiplikatoren: N=75; 37 % neutral, 5 % negativ.

Verbesserung betreffen in erster Linie die Bereiche Produktqualität, Nachhaltigkeit (eingesetzte Materialien) sowie die zielgerichtete Ansprache (vgl. Tabelle 86).

Tabelle 86: Frage 3.2: „Welche Vorschläge, Kommentare oder Anmerkungen haben Sie für die Öffentlichkeitsarbeit des EPLR?“

Bereich	Beschreibung	Beispiel (Zitate)
Produktqualität	Ca. 35 % der Befragten gaben an, dass die Produktqualität der Werbemittel gering sei und/ oder die Produktqualität mehr in den Vordergrund rücken müsse. Es wäre wünschenswert, dass zukünftig mehr Wert auf Qualität statt auf Quantität der Werbeprodukte gelegt wird. Gleichzeit hat ein Umfrageteilnehmer darauf hingewiesen, dass die Produktqualität im Vergleich zur vorherigen Förderperiode merklich zugenommen habe. Positives Beispiel sei nach seiner Aussage der Eimer, der in der Förderperiode 2007–2013 aus „billigem, sprödem Material“ bestanden habe. Das Material des aktuellen Eimers sei dagegen qualitativ wesentlich besser.	<i>„Ich würde mich freuen, wenn bei der Planung und Erstellung von neuen Werbemitteln der Fokus mehr auf die Qualität der Dinge gerichtet wird – manche Werbemittel sind wirklich sehr einfach und billig produziert“</i>
Nachhaltigkeit	Rund 40 % der Befragten gaben an, dass eine Vielzahl der Werbeprodukte aus nicht ökologisch vertretbarem Material (z. B. aus Plastik) bestehen würden und/oder lange Lieferwege („Made in China“) aufwiesen und daher der Gedanke der Nachhaltigkeit nicht ausreichend berücksichtigt werde. Die Samentüten sind von rund 15 % der Befragten positiv hervorgehoben worden. Der Inhalt (Samen) sowie der Hintergrund (Entwicklung des ländlichen Raums) stellten ein nachhaltiges Werbemittel dar, bei dem die Empfänger selbst aktiv werden könnten.	<i>„Das Material ist nicht geeignet, um Werbung für Umwelt und Landwirtschaft zu machen.“</i> <i>„Samentüten haben meiner Meinung nach sehr gut Informationen und Emotionen transportiert.“</i> <i>„Bei den Artikeln sollte man auch mehr auf Nachhaltigkeit achten. Einmal fällt der Transportweg an und weiterhin bestehen die Artikel zum großen Teil aus Plastik.“</i>
Konkretere Ansprache	Nach Aussage von rund 20 % der Umfrageteilnehmer werden die einzelnen Zielgruppen/ Förderbereiche nicht ausreichend mit den Werbeartikeln angesprochen. So wäre z. B. eine konkretere Ansprache mit zielgruppenspezifischen Werbeträgern wünschenswert.³⁷⁵ Zudem wird die verwendete Grafik für die Öffentlichkeitsarbeit von einzelnen Personen als zu kleinteilig und unübersicht-	<i>„Wünschenswert wären zielgruppenspezifische Werbeträger mit ebensolchen Botschaften.“</i> <i>„Die Grafik ist nur für große Plakate geeignet, ansonsten ist es zu viel Bild und damit unruhig.“</i> <i>„Die Sprüche der Kampagnen sind durchaus originell und schaffen Auf-</i>

³⁷⁵ Hierzu ist anzumerken, dass das EPLR durch die Verwaltungsbehörde im Referat 23 insgesamt beworben werden muss; für die spezifischen Förderbereiche sind die jeweiligen Fachreferate zuständig.

Bereich	Beschreibung	Beispiel (Zitate)
	lich erachtet. Dies gilt insbesondere bei kleineren Drucken. Gleichzeitig merken zwei Befragungsteilnehmer an, dass die Sprüche auf den Werbeatikeln gelungen seien und Aufmerksamkeit für die Kampagne schaffen würden. Eine Person stellt zudem fest, dass die Kombination aus Medien (Bus, Zeitung, Internet) und Werbeprodukten positiv sei.	<i>merksamkeit.“</i>

Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC; N=47; Textrückmeldungen bei dieser Frage bei externen Personen und Multiplikatoren.

5.4.1.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

In der zusammenfassenden Bewertung zur Umsetzung der Technischen Hilfe sind damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt institutionelle und administrative Kapazitäten eingerichtet worden, um die effektive Umsetzung des EPLR zu gewährleisten. Bis jetzt sind damit rund 29 % der veranschlagten EU- und Landesmittel für Maßnahmen der Technischen Hilfe eingesetzt worden. Dies ist insofern unkritisch, als dass das SMUL einen möglichst hohen Fördermitteleinsatz in der Maßnahmenumsetzung als Wesenskern der ELER-Förderung, nicht jedoch in der Mittelverwendung im Rahmen der Technischen Hilfe anstrebt.

Der mit 57 % (unwesentlich) größere Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben erscheint im Grundsatz gerechtfertigt, da dies den für zusätzliche erhebliche administrative Aufwendungen entspricht, die aus den Anforderungen der EU an die Programmumsetzung entstanden sind. Zusätzliche Anforderungen an die administrativen Kapazitäten entstehen in der Verwaltung und Bewilligung z. B. durch das vorgeschriebene Monitoring, Überprüfungen und Dokumentationen.

- Der veranschlagte Ressourcenbedarf erscheint vor dem Hintergrund der in der zurückliegenden Förderperiode gemachten Erfahrungen unvermindert adäquat. Für die Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum EPLR wurde in Reaktion auf die Hinweise und Empfehlungen (Intensivierung der ÖA-Aktivitäten) aus der vorangegangenen Förderperiode ein entsprechend großer Betrag eingeplant.
- Mit Blick auf die Umsetzungsfortschritte des Programms sollte regelmäßig geprüft werden, in welchen Bereichen personelle Engpässe die Umsetzung behindern und inwiefern in diesen Bereichen ggf. eine Verstärkung der Personalressourcen durch den Einsatz der Technischen Hilfe in Betracht kommt.
- Mit Blick auf das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollte (unter Beachtung der zwingend umzusetzenden EU- und nationalen Vorgaben) die Vereinfachung / Konkretisierung bestehender Dienstanweisungen und Verfahrensschritte in der TH-Förderung geprüft werden, um Unklarheiten und dadurch ggf. entstehende Nachforderungen zu vermeiden.
- Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollten weiter auf dem bestehenden Niveau fortgeführt werden. Beim Einsatz von Werbemitteln sollte dabei zukünftig stärker auf den Einsatz nachhaltiger Materialien (anstelle von Plastik) sowie Qualität geachtet werden, um dem Selbstverständnis des SMUL zu entsprechen.

5.4.2 Verwaltungs- und Kontrollsystem

Im Rahmen der Zentralbewertung des EPLR für den Freistaat Sachsen (2014 – 2020) wurde das zur verwaltungsmäßigen Durchführung der ELER-Maßnahmen aufgebaute **Verwaltungs- und Kontrollsystem** gem. EPLR Kapitel 15.1 (VKS) überprüft und seine Funktionsfähigkeit bewertet. Wesentliches Ziel war die Ableitung von Ansätzen zur Optimierung des VKS. Als Leitfragen der Untersuchung wurden definiert:

- Inwieweit hat das installierte VKS eine effiziente und ordnungsgemäße Umsetzung des EPLR gewährleistet?
- Welche Probleme ergaben sich bzgl. der Anwendung der Verfahrensbestimmungen, Regelungen und Dienstanweisungen, etc.
- Welcher Optimierungsbedarf ergibt sich aus den Ergebnissen der Überprüfung für zukünftige VKS?

Methodisch basierte die Untersuchung zunächst auf der Analyse vorliegender (relevanter) Sekundärdaten. Hierzu gehören im Wesentlichen die gemäß EPLR definierten Aufgaben und Organisationsstrukturen, Organigramme u. w. m.

Zentrales Element der Bewertung des VKS bildeten zwei Online-Befragungen, mit denen die Bewilligungsbehörden³⁷⁶ (Teil I, 04/05 2017) sowie Begünstigte (Teil II, 02–05 2018) ausgewählter Richtlinien³⁷⁷ adressiert wurden. Insbesondere bei den Bewilligungsbehörden sollte ermittelt werden, welche Probleme sowie Möglichkeiten zur Optimierung bestehen, um Arbeitsabläufe zu verbessern und damit den Aufwand zu reduzieren. Ziel war es, Verfahrensschritte und -aspekte zu identifizieren, die besonders hohen Aufwand erzeugen. Das Ausfüllen des Fragebogens erfolgte online und elektronisch. Die Anonymität der Befragten blieb hierbei durchgängig sichergestellt.

Die einzelnen Befragungen wurden separat ausgewertet (Teil I: Dezember 2017; Teil II: Juni 2018). Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine zusammenfassende und vergleichende Synthese der zentralen Ergebnisse dar.

5.4.2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bei der Umsetzung des EPLR bilden die Antrags- und Bewilligungsverfahren den zentralen Prozessschritt zwischen den Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf der einen sowie den Begünstigten auf der anderen Seite. Vor allem innerhalb des VKS werden die Verfahren insgesamt sowie auch in den meisten Detailschritten durch die Beschäftigten kritisch gesehen. Hierbei werden – zusammengefasst – mehrere Aspekte thematisiert, darunter insbesondere:³⁷⁸

³⁷⁶ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Staatsbetrieb Sachsenforst; Landratsämter sowie auch Verantwortliche aus den Fachreferaten des SMUL. Aufgrund der verfahrenstechnischen Gleichartigkeit wurden die Förderbereiche Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, EIP, Wissenstransfer, LEADER, Naturschutz, Forst sowie Technische Hilfe in die Stichprobe miteinbezogen.

³⁷⁷ Einbezogen wurden Begünstigte abgeschlossener Vorhaben aus den Förderbereichen Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (LIW (A)/2014), Forst (WuF/2014) sowie LEADER. Darüber hinaus konnten Ergebnisse der im Rahmen der Fachbegleitung zur Richtlinie „Natürliches Erbe“ (RL NE/2014) aus dem Frühjahr 2017 durchgeführten Befragung der Antragsteller miteinbezogen werden. Diese verfolgte das Ziel, die Erfahrungen der Begünstigten der RL NE/2014 zu sammeln und statistisch auszuwerten. Die Auswertung dieser Befragung ist im Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014-2020 des Jahres 2017 (LfULG, unveröffentlicht) und in dessen Anhang enthalten.

³⁷⁸ Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in den geäußerten Aspekten durchaus Widersprüchlichkeiten bestehen (z. B. „Konkretisierungsbedarf und Auslegungsschwierigkeiten“ vs. „mangelnder Spielraum in der Auslegung“).

- Komplexität: vielseitige/ umfangreiche Dienstanweisungen; häufige Überarbeitungen
- Konkretisierungsbedarf: uneindeutige Formulierungen in den Vorschriften und damit verbundene Auslegungsschwierigkeiten
- Mangelnder Praxisbezug: Fehlende Fallbeispiele
- Mangelnder Spielraum in der Auslegung

Die genannten Aspekte sind im Großen und Ganzen für alle Förderbereiche (in unterschiedlicher Ausprägung) relevant. Als wesentlicher Kritikpunkt wird dabei auch der Faktor Zeit hervorgehoben: Die Dauer eines „*typischen Fördervorhabens*“ wird für die verschiedenen Richtlinien nahezu durchgängig als hoch oder sehr hoch eingeschätzt. Als Begründung werden durch die Befragten zu lange Prüfzeiten aufgrund des erhöhten Prüfaufwandes, periodische Aufrufverfahren und auch die vielfachen Nachforderungen genannt.

Die Einschätzung der Antrags- und Bewilligungsverfahren fällt durch die Begünstigten als Zielgruppe der Förderung hingegen deutlich moderater aus. Die Mehrheit der Befragten (der Richtlinien LIW/A, WuF, LEADER sowie NE/2014) zeigt sich mit der Förderung insgesamt zufrieden. Obzwar einzelne Teilschritte der Verfahren v. a. aufgrund ihrer Komplexität sowie mit Hinblick auf die zeitliche Dauer durchaus kritisiert werden, überwiegt aus der Perspektive der Antragsteller der finanzielle Nutzen für das jeweilige Projekt. Insbesondere in den Bereichen LEADER und Naturschutz sind die einzelnen Vorhaben essentiell von der Bereitstellung der öffentlichen Mittel abhängig. Ohne Förderung wären die meisten Projekte nicht umsetzbar – und werden daher trotz des (oft für Privatpersonen und Vereine) zu leistenden Verwaltungsaufwandes genutzt.

5.4.2.2 Kommunikation, Information und Transparenz

Der Grad der Inanspruchnahme von Förderangeboten ist bedeutend mit der Kenntnis der potenziellen Begünstigten über die Chancen, Konditionen und Regularien der einzelnen Maßnahmen verknüpft. Im Rahmen der EPLR sind daher umfangreiche Informationsangebote obligatorisch. Die Informationsbreite und -tiefe ist im Freistaat Sachsen gleichwohl laut den Ergebnissen der Verwaltungs-Befragung noch verbesserungsfähig: Rund ein Drittel aller befragten Verantwortlichen des VKS ist *nicht* der Meinung, dass potenzielle Begünstigte derzeit umfassend zu den Fördermöglichkeiten informiert werden. Diese Bewertung ist in nahezu allen in der Umfrage erfassten Förderbereichen ähnlich.³⁷⁹

Neben der Ausbaufähigkeit des Informationsangebots sind die Förderverfahren laut den Verwaltungsbeschäftigten nicht ausreichend transparent. Über alle Förderbereiche hinweg bewerten 70 % der befragten Beteiligten des VKS die Antrags- und Bewilligungsverfahren als nicht nachvollziehbar für die Begünstigten. Als Begründung werden durch die Befragten eine Überfrachtung des Begünstigten mit Informationen einerseits sowie bestehende Unklarheiten über Inhalte, Ablauf und Hintergründe der einzelnen Verfahrensschritte andererseits genannt – eine nicht ganz widerspruchsfreie Feststellung. Eine verständlichere Sprache der Formulare und Leitfäden sei ebenfalls notwendig, um die Transparenz zu erhöhen.³⁸⁰

Diese überwiegend kritische Einschätzung der Verwaltungsbeschäftigten wird durch die Reflexion der Begünstigten zumindest teilweise relativiert. Die Bewertung darüber, ob potenziell Begünstigte umfassend informiert werden, fällt in den befragten Richtlinienbereichen tendenziell positiver aus. Die Vielfalt der verschiedenen Informationsformate wird insgesamt

³⁷⁹ Eine Ausnahme bildet der Bereich Forst: das Informationsangebot ist hier laut 71 % der Befragten umfassend.

³⁸⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligungsbehörden Vorschläge für die Anpassung der Informationen für Antragsteller (Internetauftritt, Formulare, Hinweise zur Antragstellung etc.) unterbreiten können.

anerkannt und geschätzt. Die Transparenz und die Verständlichkeit des Antrags- und Bewilligungsverfahrens werden insgesamt als akzeptabel bewertet.

5.4.2.3 Zusammenfassende Analyse und Empfehlungen

In der zusammenfassenden Betrachtung ist mit Blick auf die eingangs formulierten Bewertungsfragen zunächst festzuhalten, dass das installierte VKS in Sachsen eine ordnungsgemäße Umsetzung des EPLR durchweg gewährleistet. Angesichts lediglich geringfügiger Beanstandungen von Detailfragen im Rahmen von externen Prüfungen³⁸¹ sind Struktur und Verfahren der Förderung nicht in Frage zu stellen.

In der vergleichenden Synthese der beiden durchgeführten Befragungen wird die Förderung des ländlichen Raums insgesamt durch die jeweiligen Zielgruppen subjektiv unterschiedlich bewertet. Dies manifestiert sich besonders augenfällig in der allen Befragungsteilnehmer gestellten, abschließenden Frage, ob sie selbst/ erneut einen Förderantrag stellen oder es ihrer besten Freundin / ihrem besten Freund empfehlen würden: Während von den Beschäftigten des Verwaltungs- und Kontrollsystems im Durchschnitt zwei Drittel der Befragten aktuell *keine* (!) Empfehlung aussprechen würden, Förderung in Anspruch zu nehmen,³⁸² ist die Zustimmung bei den Begünstigten selbst mit Quoten zwischen 76 % (WuF) bis 94 % (LIW/A) diametral entgegengesetzt.

Die Umsetzung des EPLR im Freistaat Sachsen ist daher derzeit mit einem schleichenden Akzeptanzverlust innerhalb der Bewilligungsbehörden konfrontiert – der weniger die Fördergegenstände oder die Höhe der Zuwendungen betrifft, sondern insbesondere aus der verwaltungstechnischen Umsetzung resultiert. Bemerkenswert ist hierbei, dass diese Einschätzung in erster Linie durch die Beteiligten des Verwaltungs- und Kontrollsystems getroffen wird, weniger jedoch durch die Begünstigten als eigentliche Zielgruppe der Förderung.

Es ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Stichprobe der Befragung im Teil II ausschließlich Begünstigte mit abgeschlossenen Projekten umfasst, wodurch die Zustimmungsraten tendenziell höher ausfallen dürften.³⁸³ Dennoch stellt sich auf längerfristige Sicht die Frage, in welcher Form auch die Gruppe der Nicht-Begünstigten erreicht und für das Förderangebot gewonnen werden kann, wenn ein bedeutender Teil der mit der Umsetzung betrauten Stellen nicht oder nur eingeschränkt von den Verfahren überzeugt ist.

Vor diesem Hintergrund lassen sich – über die in den Teilberichten gemachten Aussagen hinaus – folgende, übergeordnete Empfehlungen formulieren:

- Wissensbasis vergrößern: Die Reduktion der Komplexität und der Bürokratie des Antragsverfahrens stellt den am häufigsten gegebenen Verbesserungsvorschlag dar – und gleichzeitig den wohl anspruchsvollsten, denn vielfach sind die Regularien durch übergeordnete Vorgaben der EU bestimmt und entziehen sich dem Einflussbereich der sächsischen Verwaltung. Ebenso wichtig wie die kontinuierliche Überprüfung der einzelnen Förderprozesse (welche Vorgaben und Schritte sind entbehrlich und nicht nach EU-

³⁸¹ Bspw. Prüfung durch die Europäische Kommission von Investitionsmaßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 für öffentliche Begünstigte (insbesondere Rechtmäßigkeit der öffentlichen Auftragsvergaben) in fünf Bundesländern (darunter Sachsen) und Systemprüfung ausschließlich in Sachsen – April und Mai 2015. Ergebnis für Sachsen: keine Mängel im Kontrollsystem und keine finanziellen Fehler.

³⁸² Besonders hoch ist die Ablehnung in den Bereichen LEADER, EIP und Wissenstransfer (jeweils 92 %). Deutlich positiver fallen die Aussagen im Bereich Naturschutz aus. Vergleichsweise ungewöhnlich ist zudem, dass nur in seltenen Fällen ein Mangel an Personalkapazitäten als ursächlich für Problemfelder benannt wurde.

³⁸³ Die Investitionsförderung ist beispielsweise bei größeren Betrieben seit Längerem erprobt und bekannt, die Antragsteller mit den Regularien dementsprechend vertraut. Die Nicht-Inanspruchnahme des Förderangebots (z. B. aufgrund nicht passender Förderkonditionen oder schlechter Erfahrungen mit dem Prozedere) konnte im Rahmen dieser Studie nicht erfasst werden.

Recht notwendig?) ist die Stärkung der Wissensbasis bei den Mitarbeitern des VKS: im Rahmen der Umfrage zielten diverse Verbesserungsvorschläge auf Maßnahmen, die aufgrund übergeordneter Vorgaben nicht praktikabel bzw. zulässig sind.

Offensichtlich werden v. a. bei den Bewilligungsbehörden die konkreten rechtlichen Hintergründe nicht immer im Detail nachvollzogen und stoßen damit auf Unverständnis, das sich auch in der Kommunikation mit den Zielgruppen niederschlagen kann. Die Zahlstelle sollte im Verbund mit der Verwaltungsbehörde weiterhin darauf hinwirken, dass im Rahmen der regelmäßigen Dienstberatungen mit den Bewilligungsstellen die Wissensbasis v. a. an den zentralen Schnittstellen zu den Begünstigten gestärkt wird.

- Aufwand *und* Nutzen realistisch darstellen: Die Zustimmung zur Förderung ist bei den meisten Begünstigten – bei aller Kritik an den einzelnen Detailschritten des Verfahrens – hoch, da der finanzielle Aspekt den notwendigen Aufwand überwiegt. Erfolgreiche Einzelprojekte sollten daher in der Kommunikationsstrategie stärker hervorgehoben werden, bspw. in Form der 2019 veröffentlichten Broschüre über erfolgreiche EPLR-Vorhaben sowie den im September 2019 gestarteten Videowettbewerb. Antragsteller mit Erfahrung könnten des Weiteren auf Veranstaltungen und in Informationsmaterialien über erfolgreiche Projekte berichten und dabei Kosten, Nutzen und Aufwand offen darlegen. Der Tenor sollte dabei sein, dass Förderung zwar mit einem zum Teil nennenswerten Aufwand einhergeht, dem aber auch ein konkreter Ertrag gegenübersteht.

5.4.3 Querschnittsziel Chancengleichheit

- Die Umsetzung des Querschnittsziels über den EPLR 2014 – 2020 wurde im Rahmen des erweiterten jährlichen Durchführungsberichts 2019³⁸⁴ dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen (siehe dort Kap. 8.a) wird an dieser Stelle verwiesen.

5.4.4 Nachhaltige Entwicklung

- Die Umsetzung des Querschnittsziels über den EPLR 2014 – 2020 wurde im Rahmen des erweiterten jährlichen Durchführungsberichts 2019³⁸⁵ dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen (siehe dort Kap. 8.b) wird an dieser Stelle verwiesen.

5.4.5 Beteiligung der Partner

- Die Umsetzung des Querschnittsziels über den EPLR 2014 – 2020 wurde im Rahmen des erweiterten jährlichen Durchführungsberichts 2019³⁸⁶ dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen (siehe dort Kap. 8.c) wird an dieser Stelle verwiesen.

³⁸⁴ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/6245.htm>.

³⁸⁵ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/6245.htm>.

³⁸⁶ <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/6245.htm>.

6 Anhang

6.1 Übersicht Unionsprioritäten und Schwerpunktbereiche

Grundlage für die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete aus dem ELER sind die sechs Prioritäten der EU-Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums. Die Mitgliedstaaten und die Regionen der EU haben in ihren EPLR mindestens vier dieser Prioritäten zu berücksichtigen.

Die sechs Prioritäten gliedern sich in mehrere Interventionsbereiche, die als Schwerpunktbereiche (SPB) bezeichnet werden. In den EPLR werden für jeden ausgewählten SPB messbare Ziele festgelegt, die Maßnahmenfelder des jeweiligen Programms umrissen und die Höhe der bereitgestellten Fördermittel zum Erreichen der Ziele bestimmt.

Priorität 1: Wissenstransfer und Innovation

- **SPB 1A:** Förderung der Erneuerung, der Zusammenarbeit und der Verbreiterung der Wissensgrundlagen in ländlichen Gebieten
- **SPB 1B:** Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie der Forschungs- und Innovationstätigkeit
- **SPB 1C:** Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Priorität 2: Existenzfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

- **SPB 2A:** Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe und Erleichterung der betrieblichen Umstrukturierung und Modernisierung
- **SPB 2B:** Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels

Priorität 3: Organisation der Lebensmittelkette und Risikomanagement

- **SPB 3A:** Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch deren bessere Einbindung in die Nahrungsmittelkette
- **SPB 3B:** Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben

Priorität 4: Erneuerung, Schutz und Verbesserung von Ökosystemen

- **SPB 4A:** Wiederherstellung, Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt
- **SPB 4B:** Verbesserung der Wasserwirtschaft
- **SPB 4C:** Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Priorität 5: Ressourcenschonende, klimaresistente Wirtschaft

- **SPB 5A:** Effizienzsteigerung beim Wassereinsatz in der Landwirtschaft
- **SPB 5B:** Effizienzsteigerung beim Energieeinsatz in Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung
- **SPB 5C:** Erleichterung der Versorgung mit und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- **SPB 5D:** Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen der Landwirtschaft
- **SPB 5E:** Förderung der Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffbindung in Land- und Forstwirtschaft

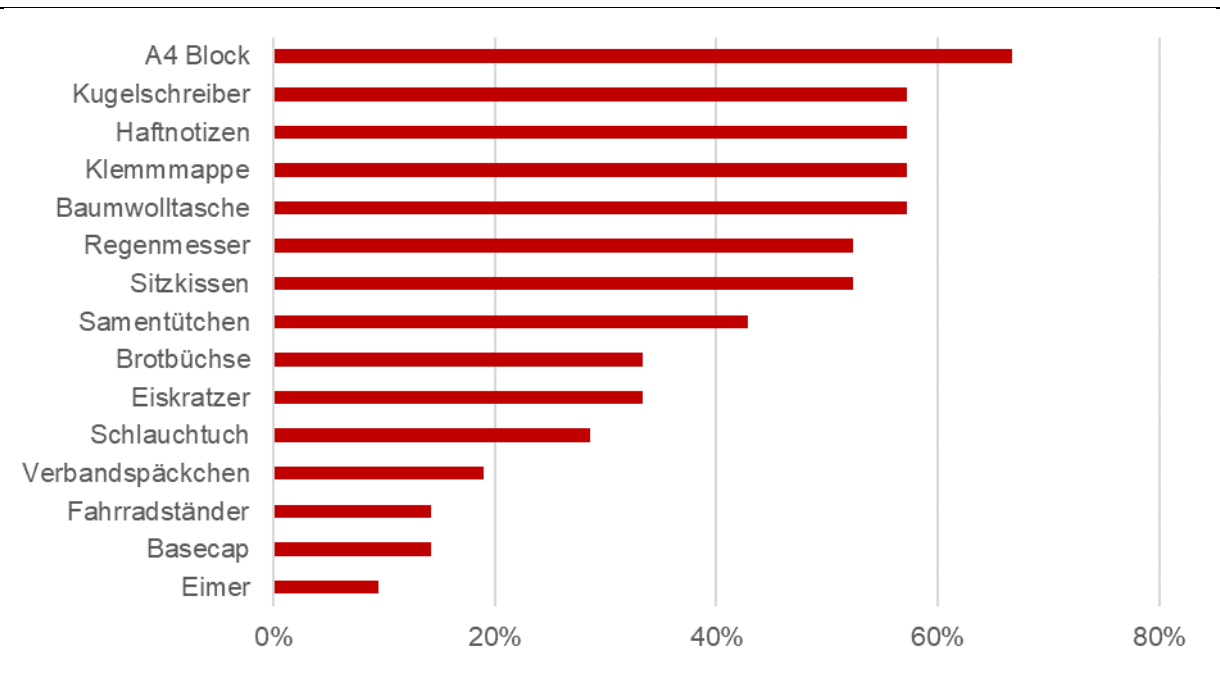
Priorität 6: Soziale Inklusion und wirtschaftliche Entwicklung

- **SPB 6A:** Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Expansion von Kleinunternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen
- **SPB 6B:** Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
- **SPB 6C:** Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

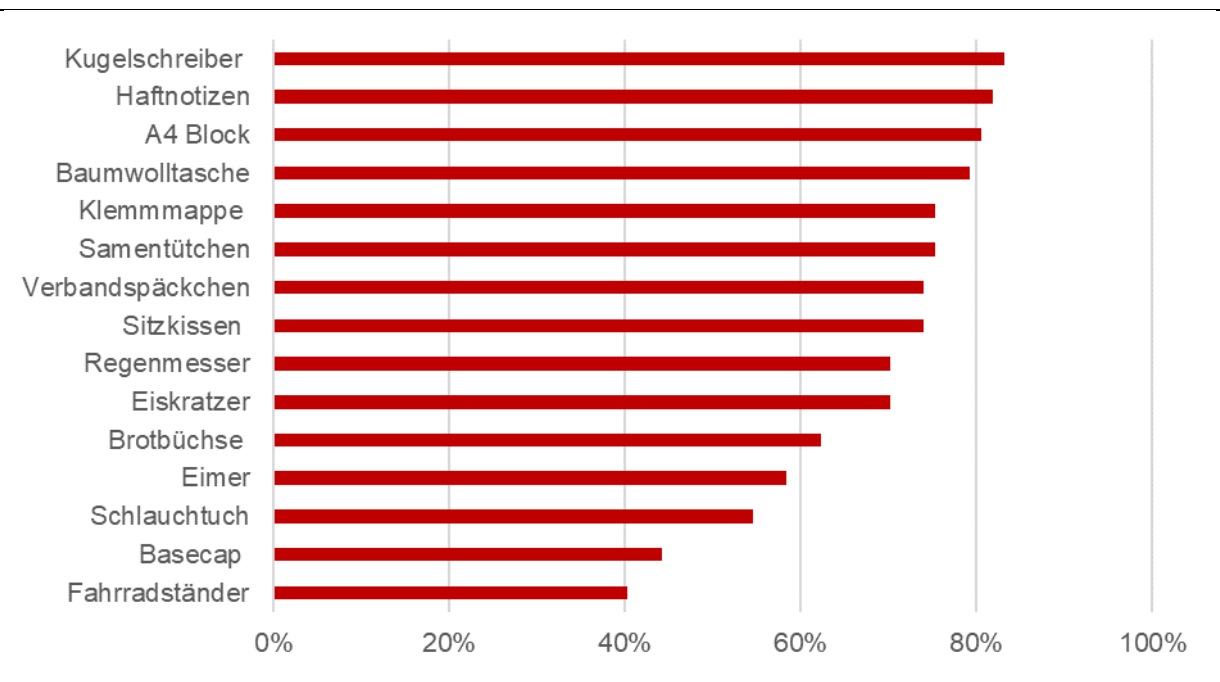
6.2 Anlagen zur Öffentlichkeitsarbeit

Abbildung 57: Frage 1.1: „Welches der abgebildeten Werbemittel haben Sie bereits genutzt?“

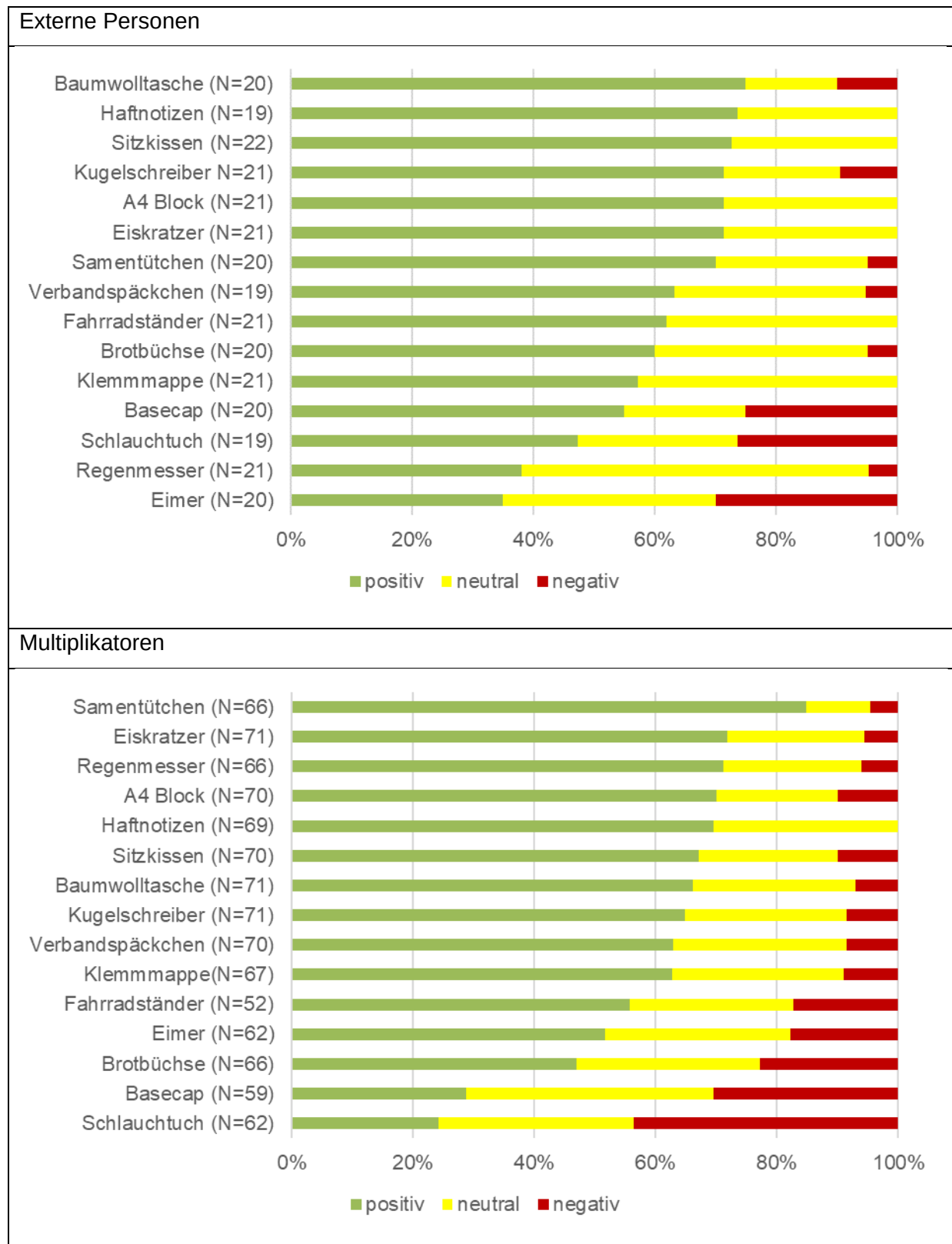
Externe Personen (N=21 Personen haben auf diese Frage geantwortet, Mehrfachnennungen möglich, es wurden 125 „ja“-Antworten gegeben)



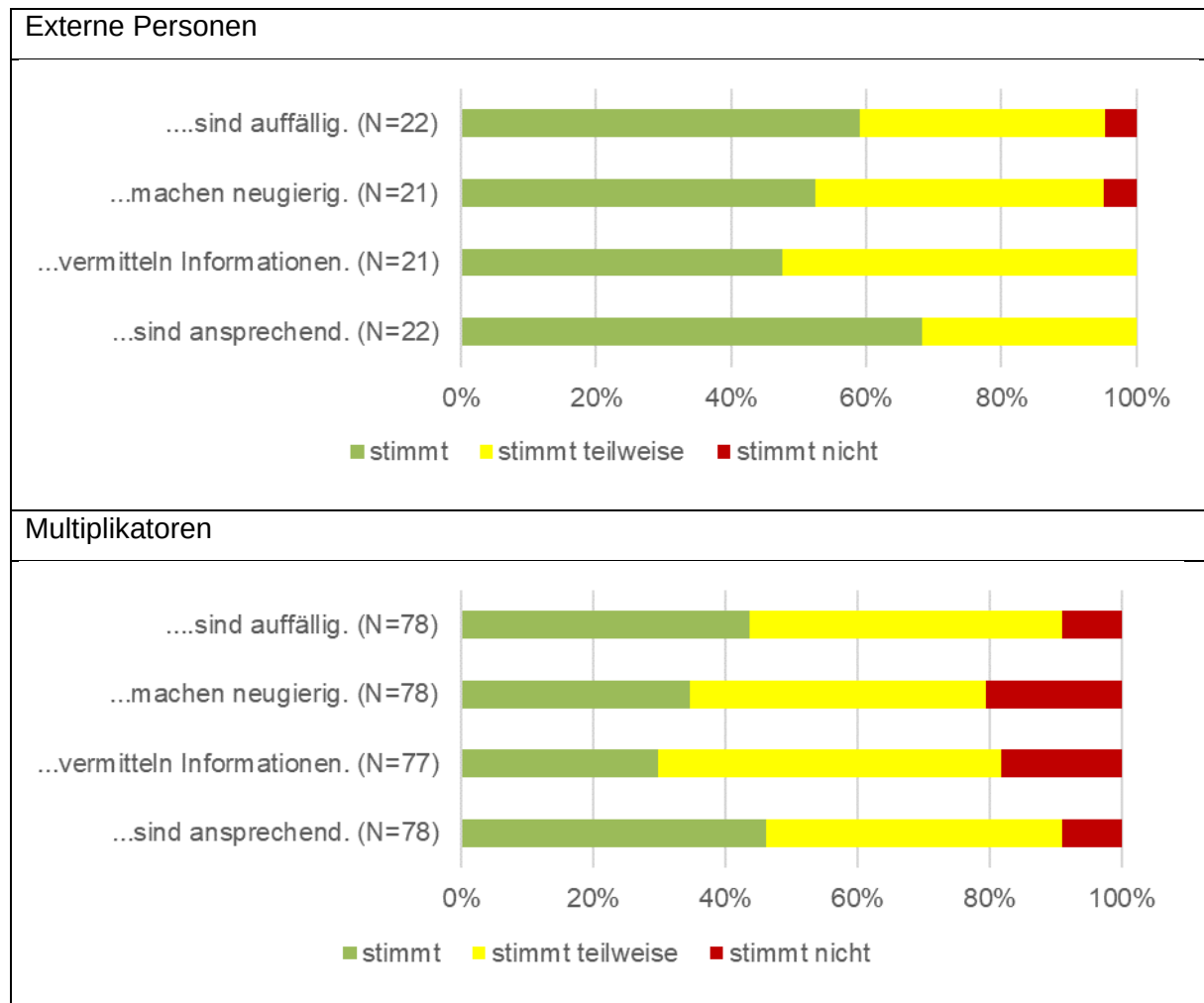
Multiplikatoren (N=77 Personen haben auf diese Frage geantwortet, Mehrfachantworten möglich, es wurden 788 „ja“-Antworten gegeben)



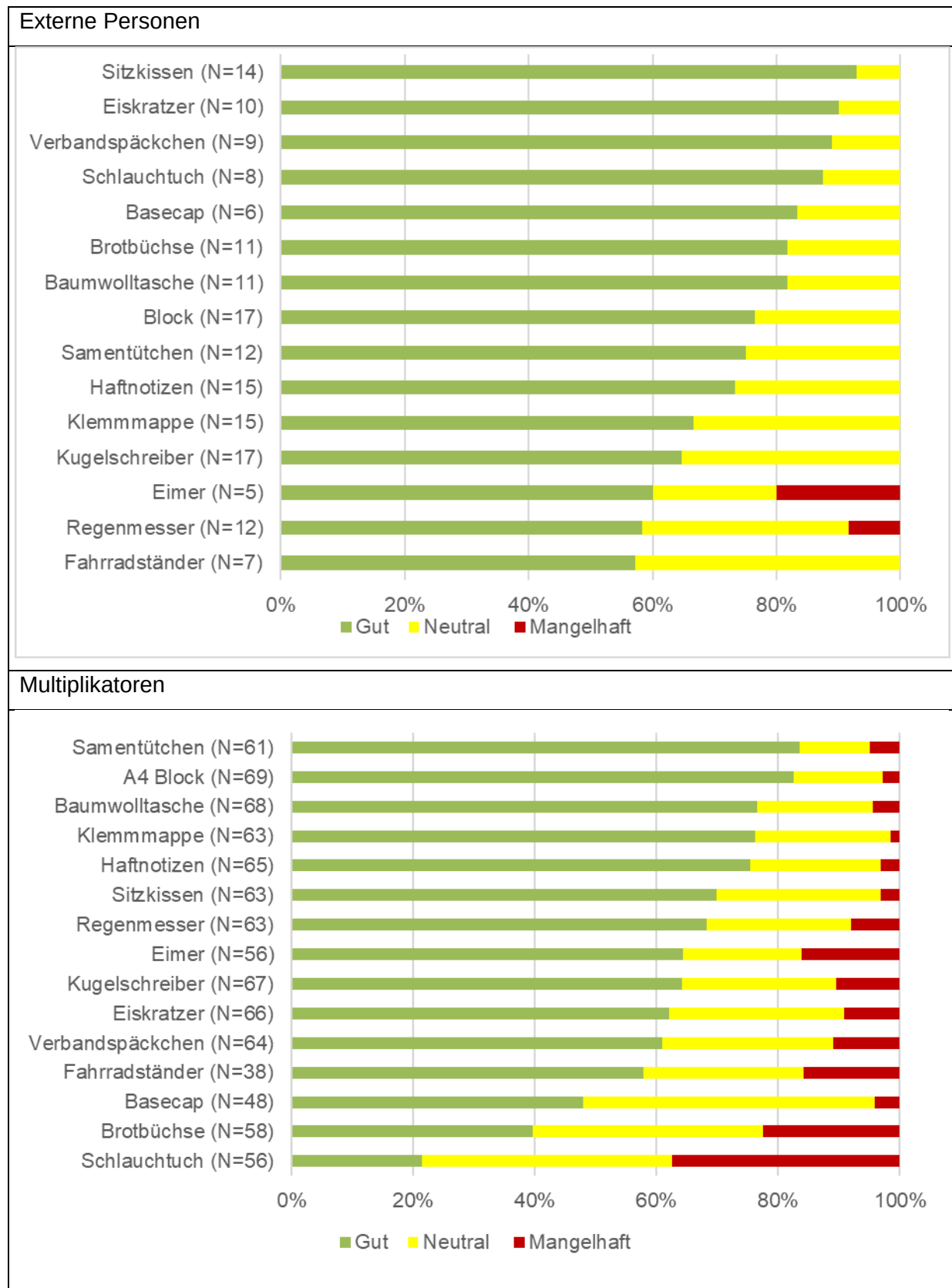
Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 58: Frage 1.2: „Wie gefällt Ihnen die Gestaltung der Werbemittel?“

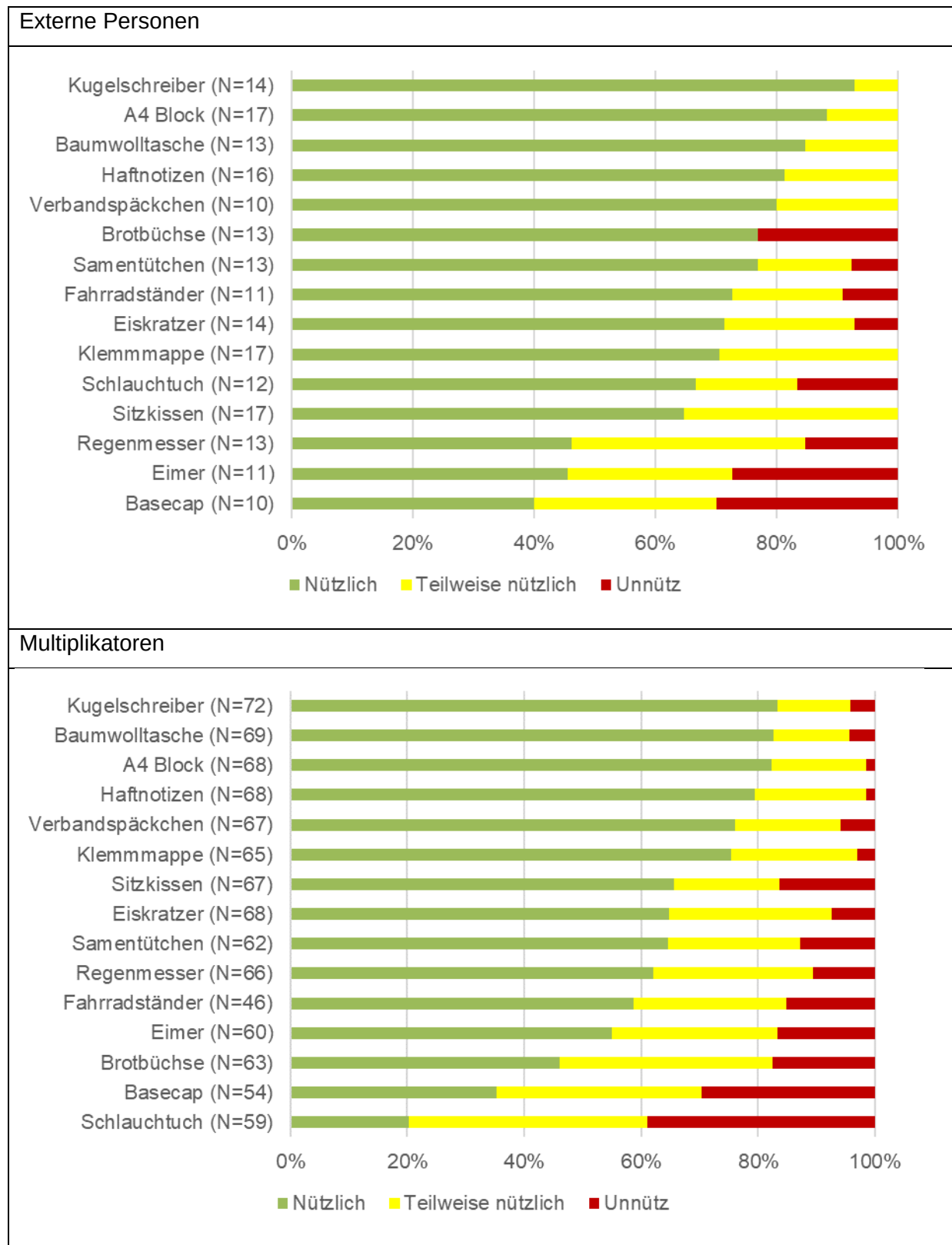
Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 59: Frage 1.3: „Bitte bewerten Sie die Aussagen! Die Werbemittel insgesamt...?“

Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 60: Frage 1.4: „Wie bewerten Sie die Qualität der Ihnen bekannten Werbemittel?“

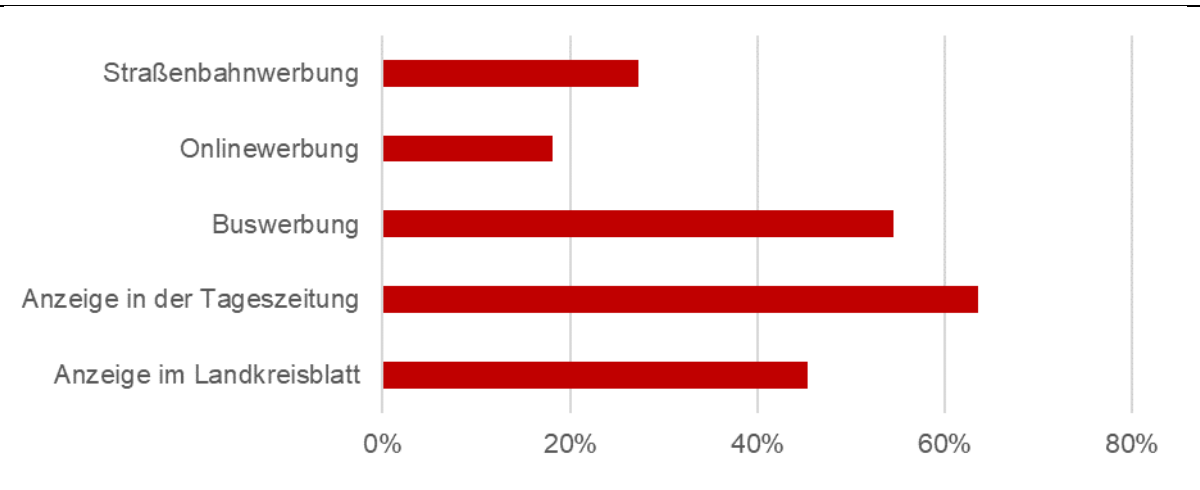
Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 61: Frage 1.5: „Wie nützlich sind die Ihnen bekannten Werbemittel?“

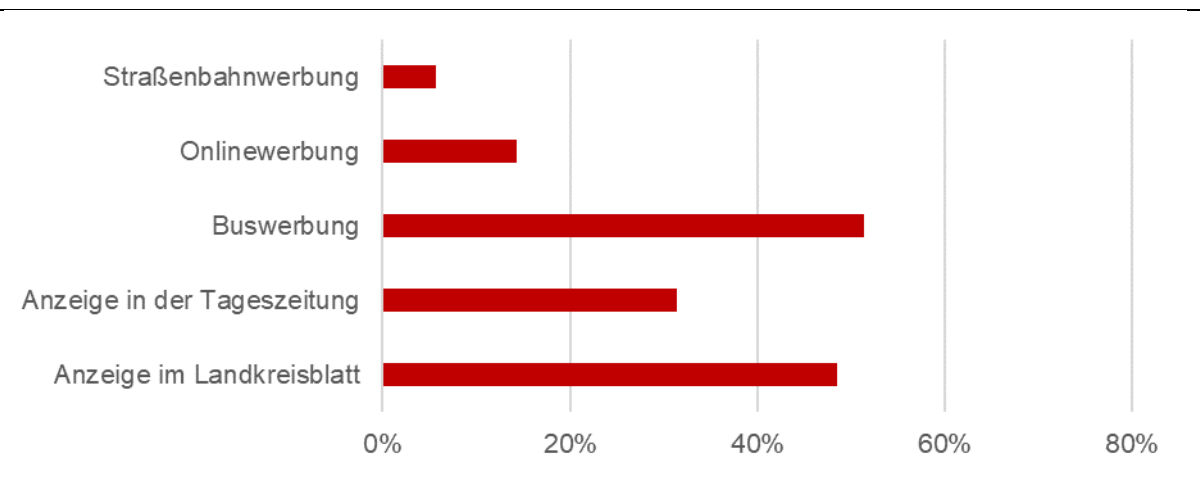
Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 62: Frage 2.1: „Welche der folgenden Kampagnen haben Sie schon einmal im öffentlichen Raum wahrgenommen?“

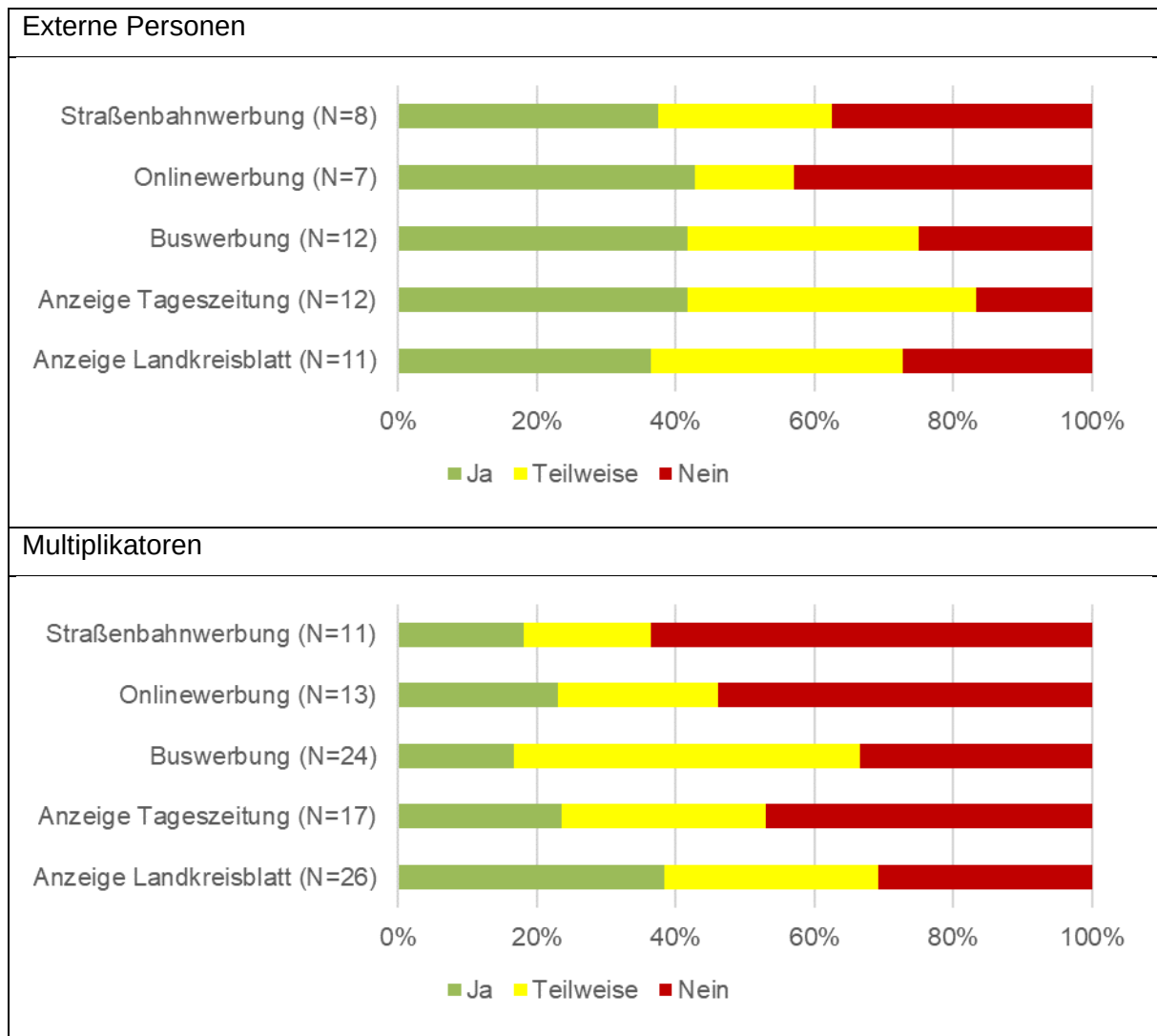
Externe Personen (N=11 Personen haben auf diese Frage geantwortet, Mehrfachnennungen möglich, es wurden 23 „ja“-Antworten gegeben)



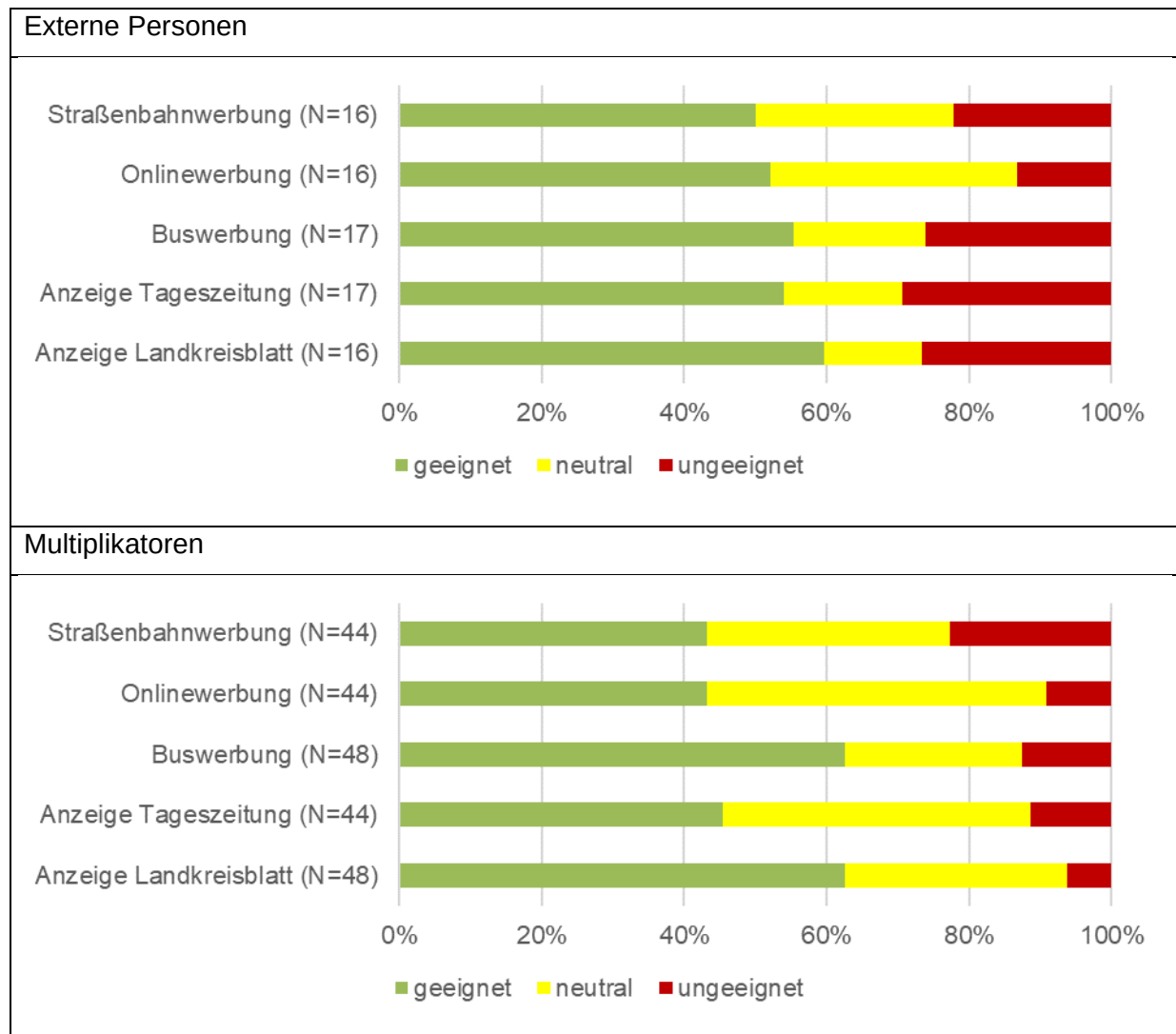
Multiplikatoren (N=35 Personen haben auf diese Frage geantwortet, Mehrfachnennungen möglich, es wurden 53 „ja“-Antworten gegeben)



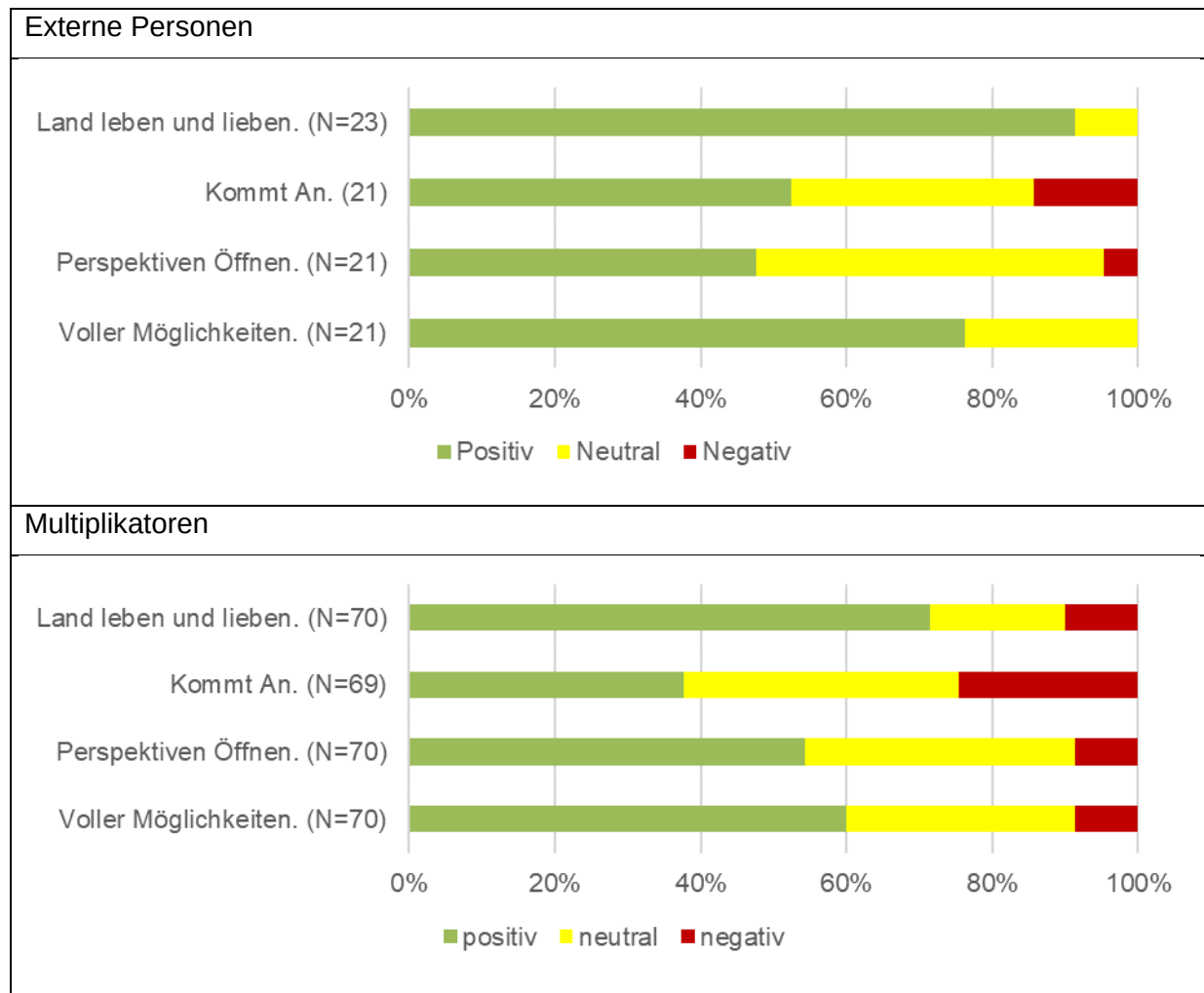
Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 63: Frage 2.2: „Hat die Kampagne Sie neugierig gemacht?“

Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 64: Frage 2.3: „Wie geeignet ist das Werbemedium?“

Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

Abbildung 65: Frage 2.5: „Wie bewerten Sie die in den Kampagnen verwendeten Sprüche?“

Datenquelle: Umfrage „Werbekampagnen und Werbemittel zum EPLR 2014-2020 in den Jahren 2017/2018“ des SMUL, Graphische Darstellung: AFC.

6.3 Ergänzende Tabellen und Abbildungen

Tabelle 87: Leistungen „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“

Leistungs-Nr.	Förderfähige Leistung
1. Grundleistungen C.1	
1	Jährliche Grundleistung je Qualifizierungsgebiet
2. einzelflächenbezogene Anleitung und Information von Landnutzern (vor der Beantragung von Fördermitteln durch den Landnutzer)	
2a	Anleitung und allgemeine Information von Landnutzern insbesondere über spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten und zur erfolgreichen Beantragung von Fördermitteln zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele
2b	konkrete schutzgutbezogene Information, Qualifizierung und Empfehlung von Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzmaßnahmen <u>vor</u> der Beantragung von Fördermitteln im Grünland und Acker
2c	konkrete schutzgutbezogene Information, Qualifizierung und Empfehlung von Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzmaßnahmen <u>vor</u> der Beantragung von Fördermitteln investiv - Standardkosten
3. Gesamtbetriebliche Anleitung und Information von Landnutzern und Begleitung der Maßnahmenumsetzung	
3a	Gesamtbetriebliche Anleitung und Information von Landnutzern insbesondere über spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten und zur erfolgreichen Nutzung von Finanzmitteln und naturschutzkonformen Umsetzung von Vorhaben zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele
3b	konkrete schutzgutbezogene Information, Qualifizierung und Empfehlung von Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzmaßnahmen <u>vor</u> der Beantragung von Fördermitteln im Grünland und Acker
3c	konkrete schutzgutbezogene Information, Qualifizierung und Empfehlung von Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzmaßnahmen <u>vor</u> der Beantragung von Fördermitteln investiv – Standardkosten
3d	detaillierte fachliche Einschätzung von Flächen zur Information für den Landnutzer und mit dem Ziel der Empfehlung konkreter flächenbezogener Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen
4. Einzelflächenbezogene Leistungen <u>nach</u> der Beantragung von Fördermitteln durch den Landnutzer	
4a	detaillierte fachliche Einschätzung von Flächen nach der Beantragung von Fördermitteln zur Information von Landnutzern zur naturschutzgerechten Entwicklung von Förderflächen der Richtlinie AUK/2015
4b	Einzelflächenbezogene fachliche Begleitung zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung von Förderflächen der Richtlinie AUK/2015

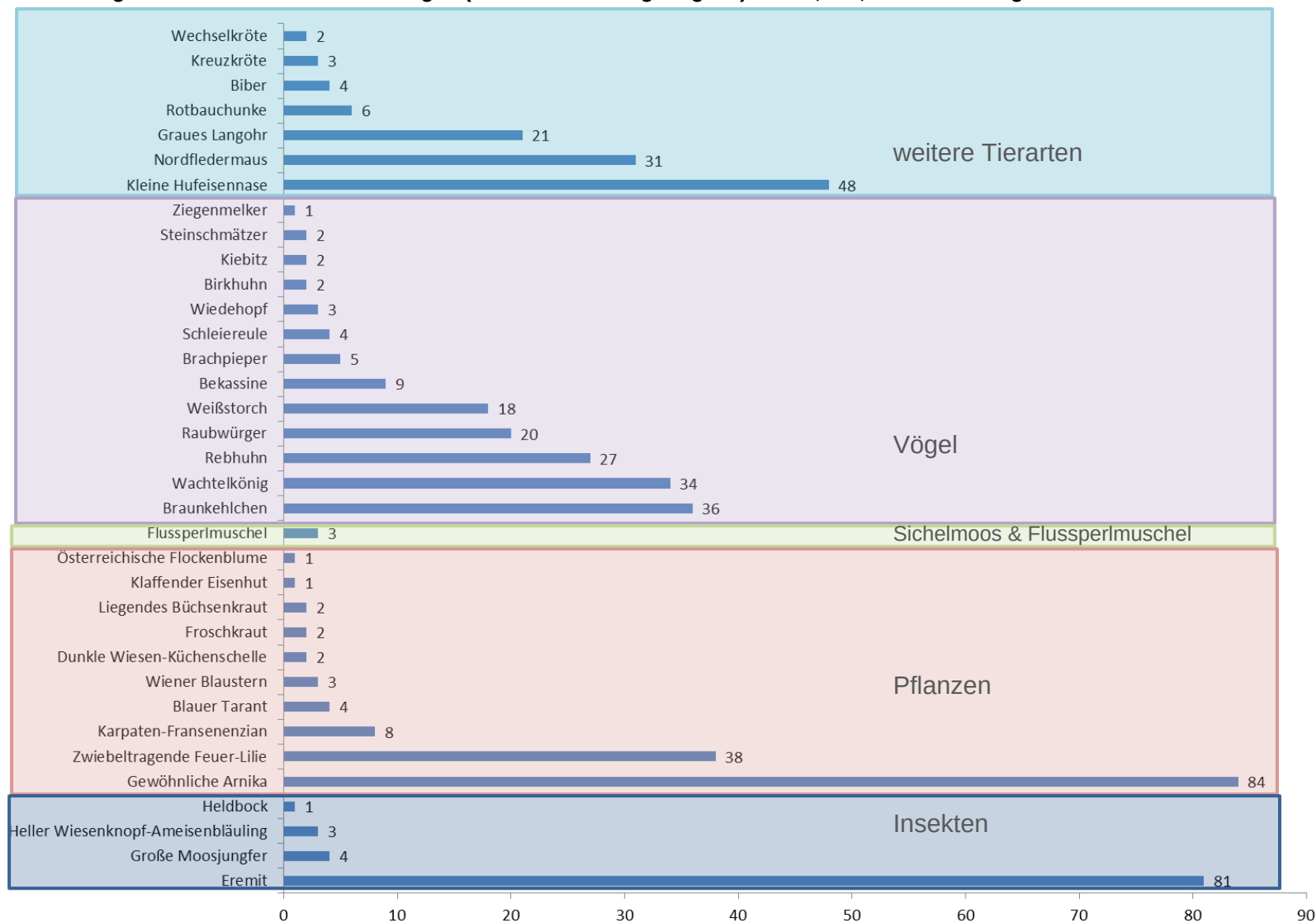
Abbildung 66: Anzahl der Arten in Anträgen (Mehrfachnennung möglich) zu A.1, A.2, A.3 nach Kategorien sortiert

Tabelle 88: Übersicht der Wirkungen der AUK-Vorhaben und des Ökolandbaus auf die THG- und Ammoniak-Emissionen

Vorhaben	Einsatz von Düngemitteln	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	Verbesserung der Bodenstruktur	Humusaufbau/ C-Sequestrierung	Reduktion Stickstoffüberschuss	Reduktion Stickstoffauswaschung	Erläuterung
AL.1	-	-	+	(+)		+	+	· Schaffung von Strukturelementen auf Ackerflächen · Zusätzliche Bodenbedeckung · In direkter Nähe zu Gewässern Wirkung als Puffer · Erhöhung der Infiltration des Oberflächenabflusses · Eingeschränkter Einsatz von Dünger und PSM → weniger Lachgas- und Ammoniakemissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber · Zusätzliche An- und Abfahrt für die Bewirtschaftung des Grünstreifens → (mehr energiebedingte THG-Emissionen)
AL.2		+	-	+	(+)		+	Direktsaat: · Geringerer Energiebedarf³⁸⁷ → weniger energiebedingte THG-Emissionen · Höhere Bodenbedeckung durch Mulchauflage · Höhere Bodenruhe Aber · Erhöhte Aufwendungen für Pflanzenschutz³⁸⁸ → mehr vorgelagerte THG-Emissionen Streifensaart: · Geringerer Energiebedarf³⁸⁹, insbesondere wenn Aussaat und Streifenbearbeitung in einem Arbeitsgang erfolgen → weniger energiebedingte THG-Emissionen · Höhere Bodenruhe unter den nicht bearbeiteten Streifen sowie Bodenbedeckung und Anteil an org.

³⁸⁷ Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Bodenbearbeitungssysteme.³⁸⁸ Ebenda.³⁸⁹ LfULG (2017): AL.2 Streifensaart/Direktsaat. Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015.

Vorhaben	Einsatz von Düngemittel	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	Verbesserung der Bodenstruktur	Humusaufbau/ C-Sequestrierung	Reduktion Stickstoffüberschuss	Reduktion Stickstoffauswaschung	Erläuterung
Reststoffen (der Vorfrucht)								
AL.3	(-)				(+)	(+)		- Der geförderte Ackerfutter- und Leguminosenanbau hat einen geringen Düngermittelaufwand → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Beim Anbau von Leguminosen Luftstickstofffixierung im Boden, wodurch der Düngemittelaufwand bei der Folgefrucht reduziert werden kann → weniger Lachgasemissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Stickstoffentzug durch ganzjährigen Pflanzenwachstum - Erhöhung der Bodendeckung Aber - Nach Umbruch erhöhte Stickstoffauswaschung möglich
AL.4	(-)			+	+		+	- Eintrag org. Substanz in den Boden - Erhöhung der Bodenbedeckung - Verbesserung der Bodenstruktur - Stickstoff im Boden wird von Zwischenfrüchten aufgenommen - Geminderter Düngebedarf der Folgefrucht → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen
AL.5 a)-d)	-	-	-			+	+	- Verzicht auf Dünger → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Geringerer Bewirtschaftungsaufwand → geminderter Energieeinsatz Aber - Ertragsminderung bei Maßnahmenumsetzung und bei Folgefrucht → Verdrängungseffekte

Vorhaben	Einsatz von Düngemitteln	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	Verbesserung der Bodenstruktur	Humusaufbau/ C-Sequestrierung	Reduktion Stickstoffüberschuss	Reduktion Stickstoffauswaschung	Erläuterung
								Die Begünstigung von perennierenden Unkräutern durch Selbstbegrünung (bei a und b) führt zu vermehrtem Aufkommen von Unkräutern in der Folgefrucht³⁹⁰ → kann zu erhöhter Herbizitanwendung in Folgefrucht führen
AL.6 a),b)	(-) /-	-				+		- Verzicht auf N-Dünger (a) bzw. Dünger insg. (b) → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber - Hohe Ertragsverluste → Verdrängungseffekte
AL.7	-	-/+			(+)	+		- Kein Einsatz von PSM aber zusätzliche Herbizidanwendung bei Folgefrucht möglich → mehr vorgelagerte THG-Emissionen bei Folgefrucht möglich - Kein Einsatz von Dünger und geringere N-Düngung bei der Folgefrucht möglich³⁹¹ → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Bodenbedeckung über den Winter - Niedrigerer Ertrag, bzw. Ertragsausfall bei Folgefrucht → Verdrängungseffekte
Alle GL					+			Bei allen Maßnahmen, die zur Grünlanderhaltung beitragen, wird von einer Kohlenstoff-Senke ausgegangen
GL.1 a)-c)					(+)			(Ertragsminderung → Verdrängungseffekte³⁹²) - Geringere N-Düngung → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen - Weniger PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen

³⁹⁰ Infodienst Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg (1992): Agrarforschung – Begleitforschung zur Flächenstilllegung: Auswirkungen der Rotationsbrache auf Schadorganismen

³⁹¹ LfULG (2018): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014-2020 Berichtsjahr 2017, unveröffentlicht. S. 27.

³⁹² Nicht abschließend geklärt, ob bei diesen Vorhaben tatsächlich eine Ertragsminderung im relevanten Umfang stattfindet.

Vorhaben	Einsatz von Düngemitteln	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	Verbesserung der Bodenstruktur	Humusaufbau/ C-Sequestrierung	Reduktion Stickstoffüberschuss	Reduktion Stickstoffauswaschung	Erläuterung
GL.2 a)-h)	-	-	[+]			+	+	Landwirtschaftlich genutzte Fläche: · Keine N-Düngung → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen · Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber · Ertragsminderung → Verdrängungseffekte [Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche: · Pflege der Fläche → erhöhter Energieeinsatz]
GL.3	-	-	(-)			+	+	· Keine N-Düngungen → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen · Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen · Dem Energieaufwand für die Ernte steht die etwas weniger aufwändige Pflege der Fläche mit Abtransport des Mähgutes alle 2 Jahre gegenüber Aber · Ertragsminderung → Verdrängungseffekte
GL.4 a),b)	-	-	(-) /[+]			+	+	Landwirtschaftlich genutzte Fläche: · Evtl. mehr Aufwand für Transport der Tiere steht dem Minderaufwand für die Ernte gegenüber · Keine N-Düngung → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen · Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen Aber · Ertragsminderung → Verdrängungseffekte [Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche: · Pflege der Fläche inkl. möglichem Transport der Tiere → erhöhter Energieeinsatz]
GL.5 a)-d)	-	-				+	+	· Keine N-Düngungen → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen · Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen

Vorhaben	Einsatz von Düngemittel	Einsatz von chemisch-synthetischen PSM	Energieeinsatz	Verbesserung der Bodenstruktur	Humusaufbau/ C-Sequestrierung	Reduktion Stickstoffüberschuss	Reduktion Stickstoffauswaschung	Erläuterung
								Aber · Ertragsminderung → Verdrängungseffekte
GL.5 e)			+					Durch die Staffelmahd erfolgt eine zusätzliche Anfahrt → höherer Energieaufwand
ÖLB	-	-	(+)	+	+	+	+	· Kein Einsatz von mineraldünger → weniger Lachgas- und Ammoniak-Emissionen, weniger vorgelagerte THG-Emissionen · Keine PSM → weniger vorgelagerte THG-Emissionen

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Dr. Horlitz, T., Bathke, M. (2017): Überprüfung und Bewertung der aktualisierten Kalkulation der Prämienhöhen sowie standardisierter Einheitskosten im Rahmen des EPLR im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR); LfULG: Planungs- und Bewertungsdaten. Internetseite, zuletzt aufgerufen am 12.10.2017, <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/254.htm>; und RL-AUK/2015; Sandres, J. u. Heß, J. (2019): Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. In: Thünen Report 65.

() markieren nicht eindeutige oder schwache Wirkungen, [] markieren Wirkungen im Vergleich zu einer Nicht-Nutzung der geförderten Flächen

Tabelle 89: Maßnahmenübersicht nach Teilvorhabenscode LEADER (Stand 30.06.2019)

Maßnahme		Anzahl bewilligter Vorhaben	Anerkannte öfftl. Mittel (Status: bewilligt)	Prozentualer Anteil am Gesamtvolumen öfftl. Mittel
19.1 Unterstützung der Vorbereitung einer LES				
19.1.0.0	Unterstützung der Vorbereitung einer LES			
19.2 Vorhaben zur Umsetzung der LES				
19.2.1.x	Umsetzung LES - Gewerbliche Wirtschaft	448	28.142.420,65 EUR	10,79 %
19.2.2.x	Umsetzung LES - Technische Infrastruktur	340	33.198.503,74 EUR	12,73 %
19.2.3.x	Umsetzung LES - Daseinsvorsorge Infrastruktur	327	33.495.875,62 EUR	12,84 %
19.2.4.x	Umsetzung LES - Freizeit-Infrastruktur	462	27.561.534,39 EUR	10,57 %
19.2.5.x	Umsetzung LES - Kultur-Infrastruktur	204	13.088.510,35 EUR	5,02 %
19.2.6.x	Umsetzung LES - Bildung-Infrastruktur	114	13.818.857,57 EUR	5,30 %
19.2.7.x	Umsetzung LES - Private Maßnahmen	938	68.145.683,87 EUR	26,13 %
19.2.8.x	Umsetzung LES - Siedlungsstruktur und Ökologie	273	6.833.408,22 EUR	2,62 %
19.2.9.x	Umsetzung LES - Nicht investive Maßnahmen	378	12.530.203,86 EUR	4,80 %
19.2.10.x	Umsetzung LES - Erwerb von Grundstücken im Rahmen eines Vorhabens	22	152.755,60 EUR	0,06 %
19.3 Kooperationen				
19.3.1.x	Kooperation - Gewerbliche Wirtschaft	3	292.461,94 EUR	0,11 %
19.3.2.x	Kooperation - Technische Infrastruktur	16	848.693,80 EUR	0,33 %
19.3.3.x	Kooperation - Daseinsvorsorge Infrastruktur			
19.3.4.x	Kooperation - Freizeit-Infrastruktur	4	91.546,66 EUR	0,04 %
19.3.5.x	Kooperation - Kultur-Infrastruktur	1	54.920,00 EUR	0,02 %
19.3.6.x	Kooperation - Bildung-Infrastruktur			
19.3.7.x	Kooperation - Private Maßnahmen			
19.3.8.x	Kooperation - Siedlungsstruktur und Ökologie			
19.3.9.x	Kooperation - Nicht investive Maßnahmen	31	2.381.254,09 EUR	0,91 %
19.3.10.x	Kooperation - Erwerb von Grundstücken im Rahmen eines Vorhabens			
19.4 Betreiben einer LAG und Sensibilisierung				
19.4.0.0	Betreiben einer LAG und Sensibilisierung	109	20.195.438,71 EUR	7,74 %
Summe		3.670	260.832.069,07 EUR	100,00 %

Quelle: SMUL, Vorhabensübersicht (erfasste und bewilligte Anträge) zur Richtlinie LEADER mit Indikatoren, Stand 30.06.2019.

Abbildung 67: Ausschöpfung des LEADER-Budgets der sächsischen LAG zum 30.06.2019 (durch bewilligte und endfestgesetzte Vorhaben in % des maßgeblichen Budgetanteils von 2015-2019)

Quelle: SMUL 2016, Budgets zur Anerkennung als LEADER-Gebiet;
SMUL 2019, AGRI-FÖRDER III; eigene Darstellung.

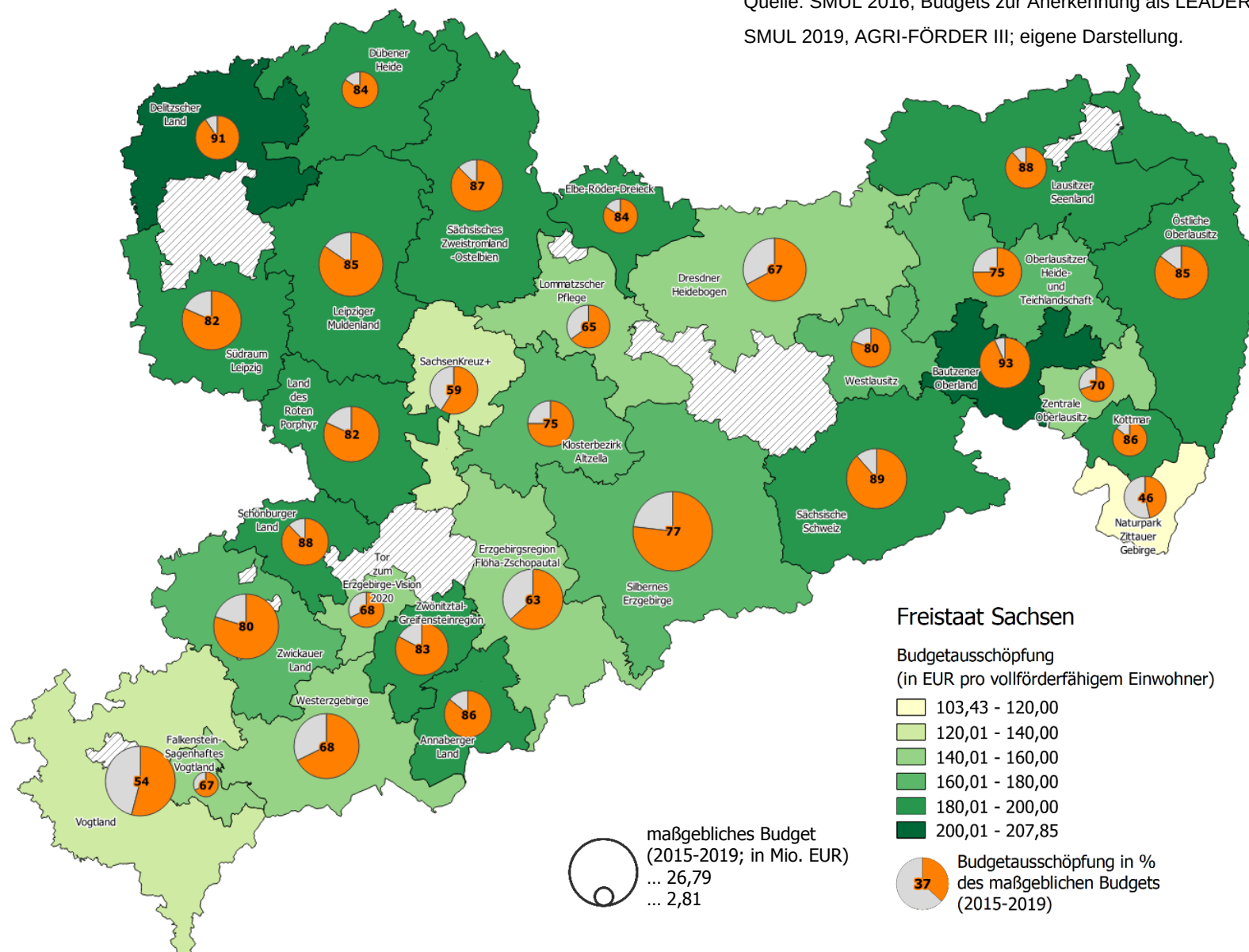


Abbildung 68: Investitionsvolumen nicht-öffentlicher Vorhabensträger in den sächsischen LAG (Basis: Bewilligungen bis 30.06.2019)

Quelle: SMUL 2019, AGRI-FÖRDER III; eigene Darstellung.

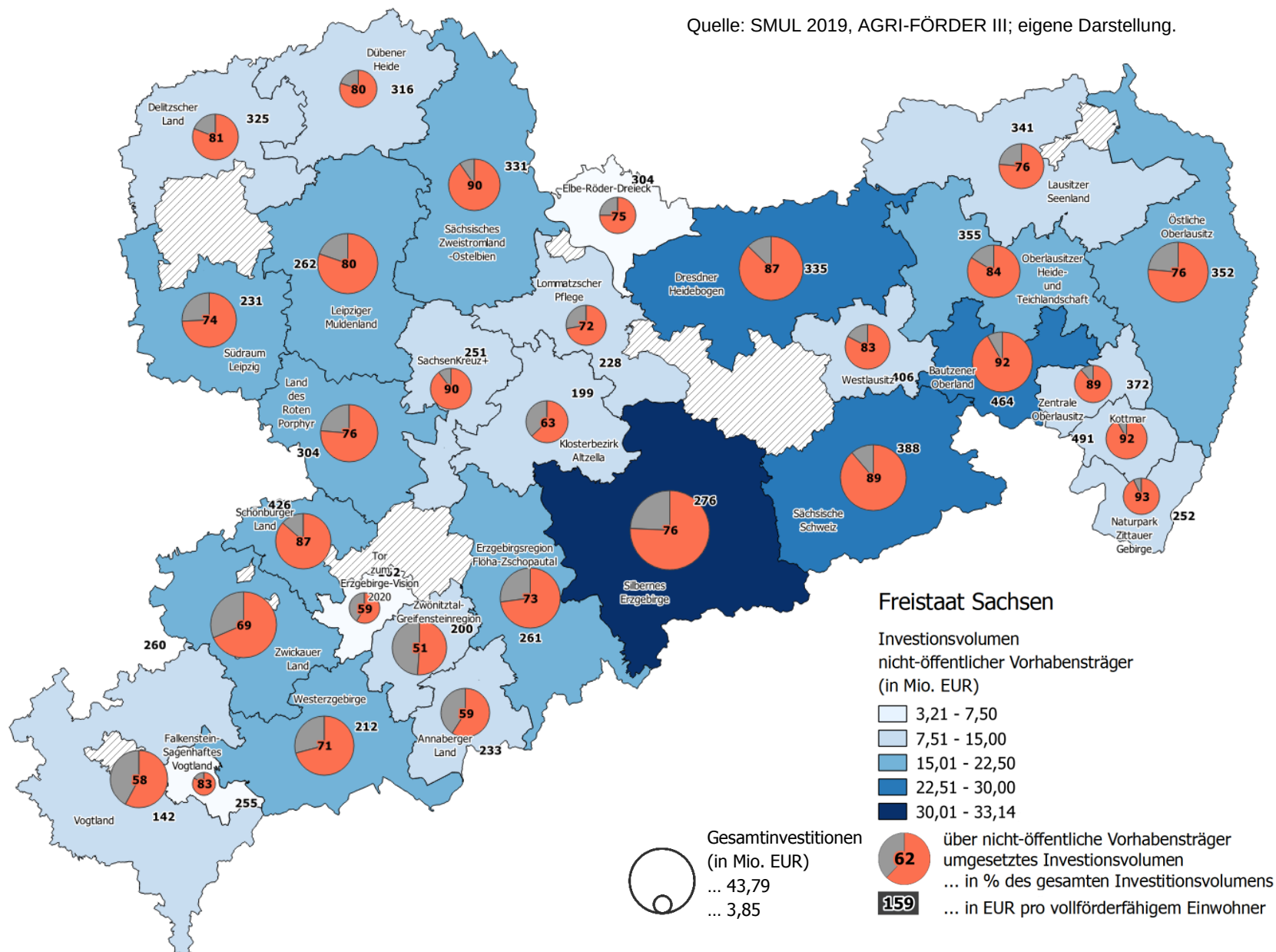


Tabelle 90: Mittelverteilung im EPLR-Sachsen nach Maßnahmen und Prioritäten/ Schwerpunktbereichen (öffentliche Ausgaben in EUR)

	Maßnahme	2	3	4			5					6		Gesamt
		2A	3A	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	
SOLL (gem. IFP, Stand 4. Änderung)	M01	1.750.000	-	7.300.000				562.500		237.500	87.500			9.937.500
	M04	147.997.908		40.600.000					8.231.931			4.227.564		201.057.403
	M07			12.569.136										12.569.136
	M08			12.070.686							24.351.699			36.422.385
	M10			205.834.748										205.834.748
	M11			67.494.000										67.494.000
	M13			112.600.000										112.600.000
	M16	7.000.000		2.500.000					340.000					9.840.000
	M19												455.427.522	455.427.522
	M20 (TH)													28.468.891
	Summe	156.747.908	-	460.968.569			-	562.500	8.571.931	237.500	24.439.199	4.227.564	455.427.522	1.139.651.585
	Anteil am EPLR gesamt	13,75%	0,00%	40,45%			2,97%					40,33%		100,00%
IST (30.06.2019)	Zahlung	51.654.080,47	-	293.305.895,68			-	78.457,65	1.860.557,63	-	7.438.427,93	365.670,25	84.737.516,49	447.859.898,04
	Zahlung Vorh. abgeschl.		-				-	-		-				
	Umsetzung	32,95%	-	63,63%			0,0%	13,9%	21,7%	0,0%	30,4%	8,6%	18,6%	39,30%

Quelle: Indikativer Finanzplan des EPLR 2014 – 2020 (Stand 4. Änderung) sowie ** Monitoringdaten, Stand 30.06.2019; geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen.

Tabelle 91: Sekundäre Maßnahmenbeiträge (öffentlichen Ausgaben bis 30.06.2019, in EUR)

M	RL	1	2		3		4			5					6		
		A-C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
10	AUK					19.729.757	22.770.971	124.145.973	140.834.515				15.489.770	15.489.770			
13	AZL		76.252.608					76.252.608	76.252.608								
19	LDR	84.737.516	84.737.516		84.737.516		84.737.516					84.737.516			84.737.516		84.737.516
4	LUE									18.159.655	18.159.655		18.159.655				
	LWA									32.742.028	33.107.698		32.742.028				
1	LWB																
16	LWC			498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486	498.486
7	NE		2.671.695					12.674.570	14.750.945					11.004.189			
11	OELB						49.768.070	49.768.070					49.768.070				
8.5	WFE		1.860.558				112.926	430.326						543.252			
Summe		84.737.516	165.522.377	498.486	85.236.003	20.228.243	157.887.970	214.001.962	282.104.624	51.400.169	51.765.839	85.236.003	116.658.009	77.303.767	85.236.003	498.486	85.236.003

Quelle: Monitoringtabellen, Detaildaten B4

6.4 Quellen und Literatur

- 10. Bund-Länder-Treffen der Verantwortlichen für den HNV-Indikator, 30.01.2018: Kartierungsergebnisse 2017.
- AFC, BonnEval, Entera, TSS-Forstplanung (2010): Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013.
- AFC, BonnEval, Entera, TSS-Forstplanung (2016): Ex-post-Bewertung des EPLR im Freistaat Sachsen (2007 – 2013).
- AgraEurope 17.9.2018
- Bach, M. et al. (2016): Bewertung von Maßnahmen zur Verminderung von Nitrateinträgen in die Gewässer auf Basis regionalisierter Stickstoff-Überschüsse. Teil I: Beitrag zur Entwicklung einer Ressortübergreifenden Stickstoffstrategie. Zwischenbericht. Im Auftrag des UBA.
- Ballmann, H. (2016): Neue Ansätze für den Arten- und Biotopschutz in der sächsischen Agrarlandschaft. In: Biologische Vielfalt in Sachsen - Artenvielfalt in die Agrarlandschaft! Sächsischer Naturschutztag 2016. NABU Landesverband Sachsen e. V.
- Becher, Georg (2013): Cluster Statistik Forst und Holz; Thünen Working Paper 48; Thünen – Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie, Hamburg.
- Bengtsson, J., Ahnström, J & Weibull, A.-C. (2005): The effects of organic agriculture on biodiversity and abundance: a meta-analysis. Journal of Applied Ecology 2005, H. 42, S. 261 – 269.
- Berger, G., Pfeffer H. (2011): Naturschutzbrachen im Ackerbau. Praxishandbuch. Rangsdorf (Natur & Text).
- Birrer, S., Jenny, M., Korner-Nievergelt, F., Meichtry-Stier, K., Pfiffner, L., Zellweger-Fischer, J., Zollinger, J.-L. (2013): Ökologische Vorrangflächen fördern Kulturlandvögel. In: Tagungsband Fachgespräch „Agrarvögel – ökologische Bewertungsgrundlage für Biodiversitätsziele in Ackerbaugebieten“. Julius-Kühn-Archiv 442.
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (2019): Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit- Pflanzenschutzmittel – Berichtszeitraum 2013 bis 2016.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Gebietsschutz/ Großschutzgebiete – Naturschutzgebiete.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o.J.): Natura 2000 – Zum Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland.
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (2018): Zahlen zum Ökolandbau in Deutschland.
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): Strukturdaten zum ökologischen Landbau. Verschiedene Berichtsjahre.
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2018): Zwischen- und Zweitfrüchte im Pflanzenbau.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2017): Zukunftsstrategie ökologischer Landbau Impulse für mehr Nachhaltigkeit in Deutschland.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2018): Ökologischer Landbau in Deutschland.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): Ergebnisse der Waldzustandserhebung.

- Coffey, AND, SQW, Edater, SPEED (2016): Evaluation study of the implementation of the European Innovation Partnership for Agricultural Productivity and Sustainability. Final Report.
- CONOSCOPE (2018): Akzeptanzanalyse im Rahmen der Fachbegleitung des EPLR 2014 – 2020, Förderbereich Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (RL LIW/2014).
- De Vries, S. (2018): Erste Erfolge! Sachsen fordert Weidetierprämie. In Thüringen wird es eine geben. <https://www.change.org/p/13016907/u/22549279> (Stand: 25.03.2018, letzter Zugriff: 06.07.2018)
- Deter, A. (2018): Schäfer fordern Weideprämie ab 2019. <https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Schaefer-fordern-Weidepraemie-ab-2019-8986640.html> (Stand: 17.02.2018, letzter Zugriff 06.07.2018)
- Diel, J. et al. (2019): Dynamische Bilanzierung von Humushaushalt und Nährstoffaustrag im regionalen Maßstab im Kontext von Landnutzungs- und Klimawandel – Phase 2: Bilanzierung von Stickstoffeinträgen in sächsisches Gewässer. In: Schriftenreihe des LfULG, Heft 8/2019.
- DIW Berlin (2017): Strukturdaten zur Produktion und Beschäftigung im Baugewerbe.
- Dr. Georg Becher (2013): Cluster Statistik Forst und Holz; Thünen Working Paper 48; Thünen – Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie, Hamburg.
- Dullau, S., John, H. & Tischew, S. (2015): Einfluss von Bewirtschaftungsfaktoren auf den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis* L.). In: 59. Jahrestagung der AGGF in Aulendorf (2015), Tagungsband, S. 230 – 233.
- Europäische Kommission (2014): Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); in: ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014.
- Europäische Kommission (2018): Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Europäische Kommission / European Evaluation Helpdesk (2017): Guidelines – Evaluation of LEADER/ CLLD.
- Europäische Union (2013): ELER-Durchführungsverordnung EU 1305/2013, Artikel 31 (5): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1305&from=de> (letzter Zugriff: 25.10.2017)
- Europäischer Rechnungshof EURH (2014): Fehler bei den Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums: Worin liegen die Ursachen und was wird zu ihrer Beseitigung unternommen? Sonderbericht.
- Europäisches Parlament (2013): Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Artikel 31 (5)
- European Commission (2014): CAP Context Indicators 2014 – 2020.
- European Commission, Directorate-General Regional Policy (2012): Analysis Unit C3: Country Fact Sheet Deutschland, February 2012.

- European Evaluation Helpdesk (2016): Guidelines – Assessment of RDP Results: How to prepare for Reporting on Evaluation in 2017. September 2016.
- Eurostat (2017): Bodenerosion durch Wasser nach NUTS-3-Regionen, letzter Datenstand 2012.
- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (2018): Daten und Fakten. Tabelle der Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe 2017.
- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): Jahresberichte – Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V.
- Fährmann, B., Grajewski, R. & K. Reiter (2015): Ex-post-Bewertung PROFIL 2007 bis 2013: Modulbericht 10.2_MB Implementationskostenanalyse. Thünen-Institut, Braunschweig.
- Flade, M. & Schwarz, J. (2012): Zwischen Klimapolitik und Agrobusiness: Haben unsere Feldvögel noch eine Chance? Vortrag bei der Niedersächsischen Ornithologischen Vereinigung am 8. September 2012, Hannover.
- Flessa, H. et. Al (2013): Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor. Sonderheft 361. vTI, Braunschweig.
- Flessa, H., Müller, D., Plassmann, K., Osterburg, B., Techen, A.-J., Nitsch, H., Nieberg, H., Sanders, J., Meyer zu Hartlage, O., Beckmann, E., Anspach, V. (2012): Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor. Sonderheft 361. vTI, Braunschweig.
- Freibauer, A., Rounsevell, M. D. A., Smith, P., Verhagen, J. (2004): Carbon sequestration in the agricultural soils of Europe. *Geoderma* 122.
- Freistaat Sachsen: Waldbrandstatistiken der Jahre 2008 – 2017.
- Freitag, Thomas, Christian Rößler und Angela Kunz (2009): Daseinsvorsorge aus Bürgersicht – Bewertung der Lebensverhältnisse und Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund der infrastrukturellen Ausstattung sächsischer Dörfer, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen, Heft 31/2009.
- Frobels, K., Schlumprecht, H., (2016): Erosion der Artenkenner. Ergebnisse einer Befragung und notwendige Reaktionen. Erschienen in: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 48 (4), 2016, S. 105 – 113.
- Göbel, J. (2018): AUKM und ÖBL – Erfolgsbausteine im sächs. EPLR und wie weiter? Vortrag am 07.02.2018 im Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Nossen.
- Göbel, J. (2018): Jahresgespräch Ökologischer Landbau Sachsen 2018 – Inanspruchnahme RL AUK und ÖBL einschl. Kombinationen. Beratung im SMUL am 14.11.2018, Datenstand 01.09.18.
- Gödeke, K. (2018): Intention und Überblick der angelegten Versuche zur Erhöhung der Biodiversität im Agrarraum. Vortrag beim Biodiversitätstag der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft im Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut Buttstedt am 28.06.2018.
- Gottschalk, E. & Beeke, W. (2017): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür.
- Gottwald, F. & K. Stein-Bachinger (2015): Landwirtschaft für Artenvielfalt. Ein Naturschutzstandard für ökologisch wirtschaftende Betriebe.
- Heintze, F. und Andreae, H. (2011): Die Zweite Bundesweite Bodenzustandserhebung (BZE II) in Sachsen – erste Ergebnisse zur zeitlichen Veränderung des chemischen Bodenzustandes zwischen 1992/93 und 2006/08, in: Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albrecht-Ludwigs-Universität Freiburg und Forstliche Versuchs- und For-

schungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) Freiburg (Hrsg.): Bodenzustandserfassung, aktuelle Gefährdungen und Trends, S. 33 – 41.

- Henrich, Ph. (2018);
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/280549/umfrage/flaeche-fuer-dauerkulturen-im-oekologischen-landbau-in-deutschland/>, Abruf 26.08.2019.
- Hettwer, C., Zöphel, U., Warnke-Grüttner, R. (2015): Zustand der Arten und Lebensraumtypen zur FFH-Richtlinie in Sachsen 2007 – 2012, „Naturschutzarbeit in Sachsen“, 57. Jahrgang 2015.
- Hole, D. G.; Perkins, A. J.; Wilson, J. D.; Alexander, I. H.; Grice, P. V. und Evans, A. D. (2005): Does organic farming benefit biodiversity? *Biological Conservation* H. 122, S. 113 – 130.
- Holzgang, O., Heynen, D. & Kéry, M. (2005): Rückkehr des Feldhasen dank ökologischem Ausgleich? *Schriftenreihe der FAL*, 56: S. 150 – 160.
- Holzschuh, A., Dormann, C., Tscharnkte, T. & Steffan-Dewenter, I. (2013). Mass-flowering crops enhance wild bee abundance. *Oecologia*, 172, S. 477 – 484.
- Horlitz, T., Achtermann, B. und K. Albers (2018): Was leisten die deutschen EPLR für die Finanzierung der Erhaltung von FFH-Lebensraumtypen? Arbeitspapier im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Biodiversitätsförderung im ELER“ (FKZ 3515 880 300), gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- Hülshbergen, K.-J. et al. (2015): Klimawirkungen und Nachhaltigkeit ökologischer und konventioneller Betriebssysteme – Untersuchungen in einem Netzwerk von Pilotbetrieben. *Forschungsergebnisse 2013-2014. Abschlussbericht. Thünen Report 29*, Weißenstephan.
- IflS (2016): *Praxishandbuch – Naturschutzfachliche Ausgestaltung von Ökologischen Vorrangflächen*.
- Illner, H. (2009): Ökologischer Landbau: Eine Chance für gefährdete Feldvogelarten in der Hellwegbörde. *ABUinfo* H. 31/32, S. 30 – 3
- Infodienst Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum Baden-Württemberg (1992): *Agrarforschung – Begleitforschung zur Flächenstilllegung: Auswirkungen der Rotationsbrache auf Schadorganismen*.
- Informations- und PR-Strategie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) 2014 – 2020 gem. Artikel 13 i. V. m. Anhang III der ELER-Durchführungsverordnung. (unveröffentlicht) Stand 23.05.2019.
- Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung (isw) (2018): *Maßnahmenübergreifende Akzeptanzuntersuchung EPLR 2014 – 2020*.
- Jenny, M. (2011): Wie viele ökologische Ausgleichsflächen braucht es zur Erhaltung und Förderung typischer Arten des Kulturlands? Vortrag im Rahmen des Internationalen Expertenworkshops „Perspektiven für die Biodiversität in der europäischen Agrarlandschaft ab 2014“, am 28./29.11.2011 in Ladenburg.
- Joormann, I., Schmidt, T. (2017): *F.R.A.N.Z.-Studie – Hindernisse und Perspektiven für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft – Thünen Working Paper 75*.
- Kelemen-Finan, J. (2006): Einfluss des biologischen und konventionellen Landbaus sowie verschiedener Raumparameter auf bodenbrütende Vögel und Niederwild in der Ackerbaulandschaft: Problemanalyse - praktische Lösungsansätze. *Projektbeschreibung*.
- Klenke, F. (2011): *Nationalpark und Naturschutzgebiete in Sachsen – Aktivitäten und Tendenzen*.

- Kreuter, Th. & O. Nitzsche, 2005: Biodiversität sächsischer Ackerflächen. Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft. 10. Jahrgang, Heft 9 – 10. S. 104.
- Kronenbitter, J., Oppermann, R. (2013): Zu Artenvielfalt und Anlage von Blühflächen im Ackerbau, Hsrg.: Syngenta Agro GmbH.
- Länderinitiative Kernindikatoren (2017): B7 – Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert: <https://www.lanuv.nrw.de/liki/?liki=B7> (letzter Zugriff: 20.10.2017)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2015): Bodenbearbeitungssysteme: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/boden/>
- Leeuw Frans L. (2012): Theory Based Evaluation. Guidance Document für die Europäische Kommission.
- Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (2011): Analyse des ehrenamtlichen und privaten Naturschutzes in Sachsen. Abschlussbericht. Stand: 08/2011.
- LfULG (2012): Konzeption für den Artenschutz in Sachsen. LfULG-Schriftenreihe. Heft 35. S. 23, 30 – 34, 46 – 48.
- LfULG (2018): Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung (Stand: Juli 2019).
- LfULG (2019, unveröffentlicht): Ländlicher Raum Sachsen Sozio-ökonomische Analyse.
- LfULG (o. J.): Arbeitshilfen Artenschutz – Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0
- LfULG (o. J.): Legende zur Tabelle „Regelmäßige in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0.
- LfULG (o. J.): THG-Gesamtemissionen 1990-2014 (Datentabelle, Grafiken, Stand 01/2017).
- LfULG (unveröffentlicht, verschiedene Jahre): Bericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020.
- LfULG: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung AGRI-FÖRDER III. (Stand: Juli 2019).
- Ludwig G., May, R., Otto, C. (2007): Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Farn- und Blütenpflanzen. BfN-Skripten.
- Marx, M., Schilli, C., Rinklebe, J., Kastler, M., Molt, C., Kaufmann-Boll, C., Lazar, S., Lischke, G. & M. Körschens (2016): Erarbeitung fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel aus Sicht des Bodenschutzes: Teil 3: Bestimmung der Veränderungen des Humusgehalts und deren Ursachen auf Ackerböden Deutschlands. UBA TEXTE 26/2016.
- MCPFE (2015): State of Europe's Forests 2015.
- Mediation und Marketing (2014): „Konzept zur Begegnung des demografischen Wandels im ländlichen Raum des Landkreises Mittelsachsen bis 2020“.
- Michel, E. & Walz, U., 2012: Landschaftsstruktur und Artenvielfalt art- und lebensraum-spezifische Untersuchungen am Fallbeispiel der Bodenbrüter. In: Strobl, Blaschke, Griesebner (Hrsg.): Angewandte Geoinformatik 2012. S. 770 – 779.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2018): NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 – Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert am 23.01.2018.
- Morandell Meißner, A.; Lorz, C. und Jäger, W. (2009): Ein landschaftsökologisches Bewertungsverfahren für Trockenmauern in Weinbergen Sachsens. Natur und Landschaft 84, H. 12, S. 553 – 559.

- Moser et al. (2016): Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013.
- Neumann, H. & U. Dierking (2014): Ermittlung des „Biodiversitätswerts“ landwirtschaftlicher Betriebe in Schleswig-Holstein – ein Schnellverfahren für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (5), S. 145 – 152.
- Neumann, H. (2008): Konventioneller und ökologischer Ackerbau im Vergleich: Biodiversität und Artenschutz. Landpost 2008, S. 28 – 32. Stand 18.2.2010.
- Neumann, H., Carstens, J.-M. & U. Dierking (2015): Praxiserprobung eines neuen Bewertungsverfahrens für Biodiversitätsleistungen landwirtschaftlicher Betriebe. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (5), 2015, S. 142 – 148.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015): Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) Niedersachsen 2014-2020, Stand 19.05.2015
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2016 über die Umsetzung von PFEIL 2014-2020, S. 52
- Nitsch, H., Röder, N., Oppermann, R., Milz, E.; Baum, S., Lepp, T.; Kronenbitter, J.; Ackermann, A., Schramek, J. (2017): Naturschutzfachliche Ausgestaltung von Ökologischen Vorrangflächen. BfN-Skripten 472, S. 133.
- Oppermann, R.; Fried, A.; Lepp, N., Lepp, T. (2016): Fit, fair und nachhaltig - Vorschläge für eine neue EU-Agrarpolitik, i. A. des NABU-Bundesverbands in Zusammenarbeit mit Lakner, S.
- Osterburg, B. u. Runge, T. (2007): Maßnahmen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen in Gewässer – eine wasserschutzorientierte Landwirtschaft zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. In: Landbauforschung Völkenrode. Sonderheft 307.
- Pabst, H., Achtermann B., Langendorf, U., Horlitz, T., Schramek, J. (2018): Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme. Darstellung der naturschutzrelevanten Maßnahmen in Deutschland, die nach der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates kofinanziert werden.
- Poeplau, C. u. Don, A. (2014): Carbon sequestration in agricultural soils via cultivation of cover crops – A meta-analysis. In: Agriculture, Ecosystems and Environment.
- Rampold, C. (2019), Sachsen stellt hohe Bio-Gemüseanteile; https://www.ami-informiert.de/ami-maerkte/maerkte/ami-maerkte-oekolandbau/meldungen/single-an-sicht?tx_aminews_singleview%5Baction%5D=show&tx_aminews_singleview%5Bcontroller%5D=News&tx_aminews_singleview%5Bnews%5D=12110&cHash=d4b982cad5649fed7e15e906f7e0b17d, letzter Abruf 26.08.2019.
- Roberts, P. D. und Pullin, A. S. (2007): The effectiveness of land-based schemes (incl. agri-environment) at conserving farmland bird densities within the U.K. - Review Report. Systematic Review No. 11, Centre for Evidence-based Conservation CEBC, Birmingham, U.K
- Roschewitz, I. (2005): Systems and landscape context: effects on biodiversity and bio-control. Diss (Göttingen). Stand 18.2.2010.
- Sächsische Landesanstalt für Forsten (2000): Leitfaden forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen. Graupa.
- Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft (2008): Datenbank Biomassepotenziale. Heft 12/2008.

- Sächsischer Waldbesitzerverband – Schadensevaluierung in Sachsen 2018.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2009), Bericht zum Zustand der sächsischen Wasserkörper 2009 Europäische Wasserrahmenrichtlinie.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Daten und Fakten – Zustand Oberflächenwasserkörper 2015 (WRRL).
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Sächsische Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen Elbe und Oder.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2014): Bewässerung in Sachsen – Schriftenreihe, Heft 17/2014.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2013): Informationsblatt 6 – Die Wasserrahmenrichtlinie-Neue Impulse für Sachsen.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2014): Daten und Fakten – Treibhausgas-Ausstoß der sächsischen Landwirtschaft und seine Minderungspotentiale (Ergebnisse des FuE-Projekts).
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2015): Daten und Fakten – Energiepflanzenanbau in Sachsen.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2010): Biotoptypen – Rote Liste Sachsens.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (unveröffentlicht 2018): Gesamtbericht mit den Ergebnissen zur fachlichen Begleitung des sächsischen EPLR 2014 – 2020.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012): Konzeption für den Artenschutz in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie-Schriftenreihe. Heft 35.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (unveröffentlicht 2018): Auswertungsbericht Telefonbefragung zur Wirkungsanalyse der Ausgleichszulage (RL AZL/2015) im Rahmen der Fachbegleitung des EPLR 2014 – 2020. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o. J.): Arbeitshilfen Artenschutz – Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o. J.): Natur – Rechtliche Sicherung.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o. J.): THG-Gesamtemissionen 1990-2014 (Datentabelle, Grafiken, Stand 01/2017).
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (o.J.): Emissionsberichte und -karten.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 24 (2018): Handlungsvorschläge zur Verbesserung der Umsetzung von EIP AGRI in Sachsen.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Fachdaten NE-ELER-Fachbegleitung AGRI-FÖRDER III. (Stand: Ende 2017).
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (2019): Die Gemeinden und ihre Finanzen 2019.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2018): Kommunales Ehrenamtsbudget: je 100.000 Euro für sächsische Landkreise und kreisfreie Städte, Pressemitteilung vom 28.04.2018, URL: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/217592>

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2011): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2001-2006: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Schätzungen der Vorkommen und Bewertungen.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2013): 4. Forstbericht der Sächsischen Staatsregierung, Berichtszeitraum 01.01.2008 – 31.12.2012, 2014.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2014): Bundeswaldinventur 3. Ergebnisse für den Freistaat Sachsen.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH- Richtlinie 2007-2012: Erhaltungszustand der Arten im Freistaat Sachsen mit Vorkommensschätzungen und Bewertungen im Vergleich zur Bewertung in Deutschland.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2015): Sachsen stellt sich Herausforderung bei Asyl, Pressemitteilung der Landesregierung vom 20.08.2015.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2017): Vorhabenauswahlkriterien im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum“ gemäß Art. 49 ELER-Verordnung. Förderperiode 2014-2020. Stand: 01.03.2017
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2017): Aktionsplan zur Stärkung des ökologischen Landbaus im Freistaat Sachsen, S.4, Stichtag: 31.12.2016.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2018): Förderportal. Betriebsplan Natur. URL: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5699.htm>.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2019): Agrarbericht in Zahlen.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2019): Vorhabenauswahlkriterien im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum“ gemäß Art. 49 ELER-Verordnung. Förderperiode 2014 – 2020. Stand: 09.04.2019.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (o. J.): Wald- und Forstwirtschaft – Daten zum Wald, 2017.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (o. J.): Natura 2000.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (o. J.): FFH-Bericht 2007 – 2012.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (o. J.): Wald- und Forstwirtschaft – Daten zum Wald, 2017.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL): EPLR Sachsen 2007 – 2013.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL): Waldzustandsberichte (verschiedene Jahre).
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (2017): Aktionsplan zur Stärkung des ökologischen Landbaus im Freistaat Sachsen, S.4, Stichtag: 31.12.2016
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (o.J.): FFH-Bericht 2001 – 2006.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (o.J.): FFH-Bericht 2007 – 2012.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)(2013): 4. Forstbericht der Sächsischen Staatsregierung – Berichtszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (2014): Bundeswaldinventur 3. Ergebnisse für den Freistaat Sachsen: https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/BWI3_Ergebnisse_PK.pdf (letzter Zugriff: 20.10.2017)
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (2017): Vorhabenauswahlkriterien EPLR 2014-2020 (Stand: 01.03.2017)
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft / Staatsbetrieb Sachsenforst; Ausschuss Privat- und Körperschaftswald am 13.11.2018. Berichtsstand Oktober 2018.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Agrarberichte.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Ergebnisse zum Betriebsplan Natur. Internetseite, zuletzt aufgerufen am 22.08.2019. <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/48017.htm>.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Konzept zur Einführung von vereinfachten Kostenoptionen in Form von Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen der Richtlinie LIW/2014, Teil EIP AGRI; Stand: 04.05.2018, unveröffentlicht.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Sachsen 2014 – 2020.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Wirksamkeitsanalyse der EPLR-Werbekampagnen 2016, unveröffentlicht.
- Sanders, J. & J. Hess (2019): Leistungen des Ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft, Thünen Report 65.
- Schulz, D. (2013): Rote Liste und Artenliste Sachsens – Farn- und Samenpflanzen, Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.
- Staatsbetrieb Sachsenforst (2019): Soldaten im Einsatz gegen den Borkenkäfer <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/227899>, Zugriff 17.09.2019.
- Staatsbetrieb Sachsenforst (2019): Weitere Erleichterungen für Forst- und Holzwirtschaft <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/227989>, Zugriff 17.09.2019).
- Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (2015): Sachsen stellt sich Herausforderung bei Asyl, Pressemitteilung der Landesregierung vom 20.08.2015; <http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/199151>. (letzter Zugriff: 20.10.2017)
- Statista (2018): Durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (mit Sonderzahlungen) in Deutschland nach Bundesländern und Geschlecht im Jahr 2018.
- Statistische Ämter der Länder.
- Statistisches Bundesamt (Destatis): Verschiedene Berichte.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Verschiedene Berichte
- Stein-Bachinger, K. & S. Fuchs (2004): Wie kann der Lebensraum Acker im großflächigen Ökologischen Landbau für Feldvögel und Feldhase optimiert werden? In: Rahmann, G. & T. v. Elsen (2004): Naturschutz als Aufgabe des ökologischen Landbaus, Landbauforschung Völknerode Sonderheft 272, S. 1 – 14.
- Stein-Bachinger, K. und Fuchs, S. (2007): Wie kann der Lebensraum Acker im großflächigen Ökologischen Landbau für Feldvögel und Feldhase optimiert werden? Fachtagung.

- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (2018): Medieninformation vom 18.04.2018 – Ohne Schafe kein Naturschutz
<https://www.thueringen.de/th8/tmuen/aktuell/presse/104229/index.aspx> (letzter Zugriff 01.10.2018)
- Tietz et al. (2016): Ex-post-Bewertung PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013
- Umweltbundesamt (2013): Lachgas und Methan:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/lachgas-methan>. (letzter Zugriff: 13.10.2017)
- Umweltbundesamt [Hrsg.] (2017): Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2017. Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2015. Dessau-Roßlau.
- Umweltbundesamt [Hrsg.] (2017): Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2017. Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2015. Dessau-Roßlau.
- Umweltbundesamt: Pflanzenschutzmittelverwendung in der Landwirtschaft. Internetseite zuletzt abgerufen am 29.08.2019. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/pflanzenschutzmittelverwendung-in-der#textpart-1>.
- van Elsen, T.; Reinert, M. und Ingensand, T. (2003): Statusbericht zur naturverträglichen Bodennutzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Statusbericht.
- VGR der Länder; Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2010 bis 2018. Berechnungsstand August 2018/Februar 2019.
- von Thünen Institut – Institut für Ländliche Räume (2008): Ex-post-Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (2000-2006) – Länderübergreifender Bericht
- von Thünen Institut (2008): Ex-post-Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (2000-2006) – Länderübergreifender Bericht
- von Thünen Institut: 3. Bundeswaldinventur.
- Werner, M., (2014): Erfahrungen mit der Rotmilan-Vertragsnaturschutzmaßnahme im Landkreis Göttingen. Rotmilan Fachsymposium 16./ 17. Oktober 2014 in Göttingen.
- Wirtschaftsförderung Sachsen (2017): Die Sächsische Ernährungswirtschaft.
- www.rebhuhnschutzprojekt.de/
- www.staatsregierung.sachsen.de

6.5 Verzeichnisse

AUM	Agrarumweltmaßnahme
AZL	Ausgleichszulage
BF	Bewertungsfrage
BR	Biosphärenreservat
BWS	Bruttowertschöpfung
CAGR	Compound Annual Growth Rate
CEQ	Common Evaluations Question
CMEF	Common Monitoring and Evaluation Framework
DVO	Durchführungsverordnung
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIP AGRI	Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESIF	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat(-Richtlinie)
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GBF	Gemeinsame Bewertungsfrage
GSR	Gemeinsamer strategischer Rahmen
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HNV	High Nature Value
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
ISW	Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gemeinnützige Gesellschaft
KOM	Europäische Kommission
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
LES	Lokale Entwicklungsstrategie
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Gesellschaft
lfm	Laufender Meter
lfd.	laufend
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuE	Land- und Ernährungswirtschaft
M	Maßnahme

MBF	Maßnahmenbezogene Bewertungsfrage
NLP	Nationalpark
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
O	Output (Indikator)
OG	Operationelle Gruppe
ÖBL	Ökolandbau
OWK	Oberflächenwasserkörper
PBF	Programmbezogene Bewertungsfrage
PSB	Programmspezifische Bewertungsfrage
PSM	Pflanzenschutzmittel
R	Result (Indikator)
RDP	Rural Development Programme
RL	Richtlinie
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPB	Schwerpunktbereich
SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats
TH	Technische Hilfe
THG	Treibhausgas
UP	Unionspriorität
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Änderungen des EPLR für den Freistaat Sachsen	27
Tabelle 2: Mittelverteilung im EPLR-Sachsen nach Maßnahmen und Prioritäten/ Schwerpunktbereichen (öffentliche Ausgaben in EUR)	30
Tabelle 3: Umsetzungsstand im EPLR-Sachsen nach Maßnahmen	31
Tabelle 4: Öffentliche Ausgaben EPLR Sachsen (bis 30.06.2019)	32
Tabelle 5: Finanzielle Übersicht M 01 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ im Programmkontext	35
Tabelle 6: Beratungsinhalte und Beteiligung unter den Befragten der Akzeptanzuntersuchung	40
Tabelle 7: Umgesetzte Vorhaben der befragten Betriebe und die Inanspruchnahme von C.1- Qualifizierung	41
Tabelle 8: Anteil der Betriebe mit Erkenntnisgewinn aus der Naturschutzberatung	42
Tabelle 9: Vergleich der Merkmale von Betrieben mit und ohne Beratung	43
Tabelle 10: Finanzielle Ausstattung der Maßnahme M 1.2 Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen	50
Tabelle 11: Beantragte Projekte 1. Aufruf (2015)	50
Tabelle 12: Beantragte / bewilligte Projekte 2. Aufruf (2016)	51
Tabelle 13: Beantragte / bewilligte Projekte 4. Aufruf (2017)	53
Tabelle 14: Beantragte / bewilligte Projekte 5. Aufruf (2018)	54
Tabelle 15: Übersicht Aufrufe M 1.2 – Wissenstransfer (2015 – 2019)	54
Tabelle 16: Finanzielle Übersicht M 04 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ im Programmkontext	56
Tabelle 17: Zusammenfassung der Rechtsformen der Antragsteller nach Anzahl der Anträge (Walderschließung M 4.3.1)	70
Tabelle 18: Ergebnisse der Bewertung hinsichtlich einer optimalen Ausprägung für die Habitatfunktion	73
Tabelle 19: Ergebnisse der Bewertung hinsichtlich einer optimalen Ausprägung für die hist. Kulturlandschaft	75
Tabelle 20: Umsetzungsstand der M 4.4 anhand der abgeschlossenen Fördervorhaben und der verausgabten öffentlichen Mittel	78
Tabelle 21: Anzahl und Höhe anerkannter Zuwendungen bewilligter Teilvorhaben auf Ebene der Unterfördergegenstände (Stand: Juli 2019)	79
Tabelle 22: Die am häufigsten genannten Zielarten für die Fördergegenstände A.1 und A.2 (Mehrfachnennungen möglich, Bewilligungsstand: 07/2019)	81
Tabelle 23: Über M 4.4 (A.1, A.2) geförderte Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen (Bewilligungsstand: 07/2019)	82
Tabelle 24: Am häufigsten genannten Biotoptypen A.1 – A.3	83
Tabelle 25: Anteil der M 4.4 zugehörigen Teilvorhaben inner- und außerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes (Bewilligungsstand: 07/2019)	85
Tabelle 26: Anzahl der genannten Arten in Anträgen A.1 – A.3 im Biotopverbund	86
Tabelle 27: Übersicht der FFH-Lebensraumtypen, die durch bewilligte oder abgeschlossene Vorhaben der M 4.4 im Offenland gefördert werden/wurden	92
Tabelle 28: Finanzielle Übersicht M 07 „Basisdienstleistungen“ im Programmkontext	97
Tabelle 29: Umsetzungsstand der M 7.1 und M 7.6 anhand der abgeschlossenen Fördervorhaben und der verausgabten öffentlichen Mittel	98
Tabelle 30: Umsetzungsstand der Unterfördergegenstände der M 7.1 und M 7.6 auf Bewilligungsebene (Stand: 07/2019)	99
Tabelle 31: Anzahl der Artennennung bei Naturschutzfachplanungen in M 7.1 (B.1) (Mehrfachnenn. möglich)	100
Tabelle 32: Die am häufigsten genannten Zielarten in M 7.6 (B.2)	101

Tabelle 33: Arten, mit vordringlichem Handlungsbedarf und deren Nennungen in den bewilligten Anträgen nach Gruppen (Mehrfachnennung möglich)	101
Tabelle 34: Die am häufigsten genannten Ziel-LRT in M 7.1 und M 7.6	102
Tabelle 35: Verteilung der Teilvorhaben C2 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit nach Unterfördergegenständen sowie der eingesetzten öffentlichen Mittel	105
Tabelle 36: Anerkannte Zuwendungsvolumina der Vorhaben des Fördergegenstands C2 – Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit	106
Tabelle 37: Finanzielle Übersicht M 08 „Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“ im Programmkontext.....	108
Tabelle 38: Größenklassen der antragstellenden Begünstigten (M 8.5.1)	114
Tabelle 39: Größenklassen Waldbesitzer (M 8.5.2)	119
Tabelle 40: Vergleich der Umsetzungserfolge (M 8.5.1 und M 8.5.2)	121
Tabelle 41: Die am häufigsten genannten Zielarten für die Fördergegenstände A.4 und A.5 (Bewilligungsstand: 01.07.2019).....	130
Tabelle 42: Zusammenstellung der Biotopgestalt. Vorhaben A.4 im Wald in LRT in FFH-Gebieten (M 8.5.4)	131
Tabelle 43: Finanzielle Übersicht M 10 ‚Agrarumwelt- und Klimamaßnahme‘ im Programmkontext	133
Tabelle 44: Übersicht zur Umsetzung von M 10 ‚Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen‘ (Outputindikator O.5)	137
Tabelle 45: Flächenziele und Umsetzung der M 10.1 im SPB 4A auf Vorhabenebene	139
Tabelle 46: Vergleich der Förderflächenumfänge und -anteile von Agrarumwelt- (und Klima-) Vorhaben 2014 und 2017	141
Tabelle 47: Rotierende und ortsfeste AUK-Vorhaben mit Biodiversitätsziel auf dem Ackerland	144
Tabelle 48: Anteil der FFH-Lebensraumtypen im Offenland, der mit Grünlandförderung (M 10, M 11) erreicht wird (Sachsen gesamt, Feldblocksystem)	147
Tabelle 49: Anteil der Förderfläche in Natura-2000-Gebieten (Stand 2018)	153
Tabelle 50: Anteil der Förderfläche an der LF in Natura-2000-Gebieten (Stand 2019)	154
Tabelle 51: Übersicht der Wirkungen der AUK-Vorhaben auf die THG- und Ammoniak-Emissionen	163
Tabelle 52: AUK-Vorhaben als Gegenstand der Naturschutzberatung.....	172
Tabelle 53: Förderinstrumente für (teil-)umgesetzte und nicht umgesetzter Maßnahmenvorschläge aus dem Betriebsplan Natur in den Pilotbetrieben (Anzahl Maßnahmenvorschläge)	172
Tabelle 54: Flächenumfang von AUK-Vorhaben und Ökologischen Vorrangflächen auf dem Acker in Sachsen (Stand 2018)	175
Tabelle 55: Finanzielle Übersicht M 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ im Programmkontext	181
Tabelle 56: Umsetzungsstand der gemeinsamen Outputindikatoren O.1, O.4 und O.5 in M 11	185
Tabelle 57: ÖBL-Förderfläche in M 11.1 und M 11.2 nach Anbauarten	186
Tabelle 58: LF, Ökolandbaufläche und ökologisch bewirtschaftete Anbaufläche für Freilandgemüse in Sachsen und bundesweit (2018).....	187
Tabelle 59: Fördermöglichkeiten ökologisch wirtschaftender Betriebe (Investitionsförderung, Zusammenarbeit/EIP) in den Bundesländern (BL)	188
Tabelle 60: Bundesweiter Vergleich der Anteile des ÖBL-Budgets am Programmbudget ..	190
Tabelle 61: Bundesweiter Vergleich der Flächenziele für die Einführung des ÖBL in Bezug auf das Flächenziel für den ÖBL gesamt.....	190
Tabelle 62: Bundesweiter Vergleich der Flächenziele für die Einführung des ÖBL in Bezug auf das Flächenziel für den ÖBL gesamt.....	191
Tabelle 63: Kombination von ÖBL und AUK-Vorhaben (Antragsjahr 2018).....	198
Tabelle 64: ÖBL-Förderflächen in Natura 2000-Gebieten (Stand aus Antragsjahr 2018)....	199

Tabelle 65: Vergleich flächenbezogener THG-Emissionen des konventionellen und ökologischen Landbaus	202
Tabelle 66: Berechnete Minderung von Lachgas- und gesamten THG-Emissionen des Ökolandbaus in 2019	202
Tabelle 67: Förderfläche von ÖBL und AUK-Vorhaben im Schutzgebietssystem Natura 2000	205
Tabelle 68: Vergleich der Flächenbeiträge von ÖBL und AUK-Vorhaben im Grünland	205
Tabelle 69: Vergleich der Flächenbeiträge von ÖBL und AUK-Vorhaben auf dem Acker im Bereich Boden/ Wasser	205
Tabelle 70: Finanzielle Übersicht M 13 „Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete“ im Programmkontext	208
Tabelle 71: Übersicht landwirtschaftlicher Fläche in Natura 2000-Gebieten und Flächen mit AZL und AZL in Natura 2000-Gebieten.....	218
Tabelle 72: Finanzielle Übersicht M 16 „Zusammenarbeit“ im Programmkontext.....	220
Tabelle 73: Kennziffern EIP-Projekte im Freistaat Sachsen	223
Tabelle 74: Kennziffern EIP-Projekte im Freistaat Sachsen	225
Tabelle 75: EIP AGRI Projekte im Freistaat Sachsen	227
Tabelle 76: Beiträge umgesetzter EIP AGRI Projekte im Freistaat Sachsen	228
Tabelle 77: Übersicht der Zuordnung der Vorhaben zu Themenschwerpunkten der Förderung (Mehrfachnennungen)	232
Tabelle 78: Finanzielle Übersicht M 19 „LEADER“ im Programmkontext	238
Tabelle 79: Verteilung der bewilligten Förderfälle nach thematischen Schwerpunkten (von Gutachtern zusammengefasste Teilvorhaben mit ähnlicher Zielrichtung)	247
Tabelle 80: Übersicht über abgeschlossene Vorhaben seit Beginn der Förderperiode (Stand 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 30.6.2019).....	250
Tabelle 81: Primäreffekte von LEADER: Bewertungsfragen, -kriterien und -indikatoren	251
Tabelle 82: Anzahl bewilligter und endfestgesetzter Vorhaben (nach Häufigkeit; >40) u. Höhe der gewährten öffentlichen Mittel (30.06.2019)	257
Tabelle 83: Träger der LEADER-Vorhaben bis 2019 (Stand 30.06.2019)	259
Tabelle 84: Übersicht der Bewertungsfragen, in welchen LEADER sekundär programmiert ist.....	261
Tabelle 85: Übersicht Öffentlicher Ausgaben für abgeschlossene Vorhaben (30.06.2019) und Auszahlungen insgesamt	265
Tabelle 86: Frage 3.2: „Welche Vorschläge, Kommentare oder Anmerkungen haben Sie für die Öffentlichkeitsarbeit des EPLR?“	277
Tabelle 87: Leistungen „Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer“	294
Tabelle 88: Übersicht der Wirkungen der AUK-Vorhaben und des Ökolandbaus auf die THG- und Ammoniak-Emissionen	296
Tabelle 89: Maßnahmenübersicht nach Teilvorhabenscode LEADER (Stand 30.06.2019)	301
Tabelle 90: Mittelverteilung im EPLR-Sachsen nach Maßnahmen und Prioritäten/ Schwerpunktbereichen (öffentliche Ausgaben in EUR)	304
Tabelle 91: Sekundäre Maßnahmenbeiträge (öffentlichen Ausgaben bis 30.06.2019)	304

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Jährlicher Stickstoffüberschuss Sachsens in den Jahren 1992 – 2016	19
Abbildung 2: Abgerechnete Leistungen in den ersten drei Qualifizierungsjahren (QJ 2015/16, QJ 2016/17 und QJ 2017/2018)	37
Abbildung 3: Umsetzungsstand der in den Pilot-Betriebsplänen geplanten Maßnahmen nach landwirtschaftlichen Betriebsbereichen und Schutzgütern	45
Abbildung 4: Finanzierungsinstrumente umgesetzter und teilweise umgesetzter Maßnahmen in den Pilotbetrieben (Anzahl ohne Lehr- und Versuchsgut Köllitsch)	46
Abbildung 5: Inanspruchnahme Aufrufe LIW Investiv (2015 – 2019)	59
Abbildung 6: Regionale Verteilung Investitionsförderung (2016)	60
Abbildung 7: Gelungene Verzahnung von sanierten Abschnitten mit dem Altbestand	74
Abbildung 8: Stützmauern unterhalb des Spitzhauses in Radebeul 2006 (links) und 2018 (rechts)	75
Abbildung 9: Über M 4.4. (A.1, A.2) geförderte Arten mit vordringlichem Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen im Vergleich 2017 und 2019 nach Gruppen	83
Abbildung 10: Anzahl der TVH innerhalb der Biotopverbund-Kernflächen (Stand: 07/2019)	87
Abbildung 11: Flächen der TVH innerhalb der Biotopverbund-Kernflächen (A.1, Stand: 01/2019)	87
Abbildung 12: Bewilligte TVH der M 4.4 in den Kernflächen des Biotopverbundes (Stand: 01/2019)	89
Abbildung 13: Lage bewilligter TVH der M 4.4 (Stand: 01/2019)	89
Abbildung 14: Verteilung der TVH in FFH-Gebieten nach Fördergegenstand (Bewilligungsstand: 07/19)	90
Abbildung 15: Anteil der TVH inner- und außerhalb von FFH-Gebieten je bewilligter TVH (Bewilligungsstand: 07/2019)	91
Abbildung 16: Kreis der Zuwendungsempfänger von M4.4 (Anteil an Gesamtvorhabenanzahl und am Gesamtfördervolumen, Bewilligungsstand: 07/2019)	95
Abbildung 17: Lage der TVH in und außerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes (Bewilligungsstand: 12/2017), Fördergegenstände B.1, B.2	103
Abbildung 18: Lage bewilligter TVH der M 7.1, M 7.6 (Stand: 01/2019)	104
Abbildung 19: Lage der bewilligten TVH der M 7.1 & M 7.6 innerhalb und außerhalb des Biotopverbundes (Stand 01/2019)	104
Abbildung 20: Waldbrandstatistik in Sachsen (ohne Bundeswald)	110
Abbildung 21: Zusammenfassung der Rechtsformen der Antragsteller nach Anzahl	114
Abbildung 22: Verortung der beantragten Waldumbauten (M 8.5.1)	115
Abbildung 23: Zusammenstellung der beantragten Baumarten nach Gruppen (M 8.5.1)	115
Abbildung 24: Baumartenanteile der Vorbestände (M 8.5.1)	116
Abbildung 25: Rechtsformen der Begünstigten nach Anträgen (M 8.5.2)	120
Abbildung 26: Verortung der beantragten Waldumbauten (M 8.5.2)	120
Abbildung 27: Von der Teilmaßnahme betroffene Schutzgebietstypen (M 8.5.2)	121
Abbildung 28: Zusammenstellung der Vorbestände (M 8.5.2)	122
Abbildung 29: Zusammenstellung der angelegten Leitwaldgesellschaft (M 8.5.2)	122
Abbildung 30: Beantragte Baumarten (M 8.5.2)	123
Abbildung 31: Verortung der Kalkungsflächen für die Jahre 2016 und 2017	126
Abbildung 32: Flächenumfang der biodiversitätsorientierten Acker-Vorhaben nach Vorhaben mit ortsfester und rotierender Durchführung	145
Abbildung 33: Umsetzung des AUK-Vorhabens AL.5 (Stand Mitte 2019)	146
Abbildung 34: Flächen und Flächenanteile der Erhaltungszustände mit/ohne Förderung (Stand Juli 2018) innerhalb des Feldblocksystems	148
Abbildung 35: Flächenanteil von Grünland unterschiedlicher Wertigkeit und Landschaftselementen auf Stichprobenflächen der fachlichen Begleitung nach AUK-Vorhaben	149

Abbildung 36: Gesamtbewertung der Grünlanduntersuchung nach Anteil der Teilflächen ..	150
Abbildung 37: HNV-Wertstufen der in den Grobuntersuchungen erfassten Flächen (Flächenanteil in %)	152
Abbildung 38: Anteile von AUK-Vorhaben der Grünlandförderung innerhalb und außerhalb von Natura 2000	155
Abbildung 39: Förderanteil und Förderfläche der Grünlandförderung in FFH-Gebieten	156
Abbildung 40: Brutzeiten in Sachsen auf Ackerland vorkommender Bodenbrüter und Nutzungspausen entsprechend zielorientierter AUKM auf Ackerland	157
Abbildung 41: Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe mit und ohne Teilnahme an M 11	185
Abbildung 42: Zunahme der Anbaufläche des Ökolandbaus in Sachsen und Anteil an der LF	191
Abbildung 43: Flächenumfang des Ökolandbaus im EPLR und außerhalb 2015 bis 2018 ..	192
Abbildung 44: Herbst-Nitratstickstoffgehalte in Sachsen bei ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung (2008 bis 2017)	194
Abbildung 45: Präferenz von Ökobetrieben hinsichtlich Teilnahme an AUK-Vorhaben (Flächenanteil der Vorhaben an der insgesamt beantragten Fläche im Acker- bzw. im Grünland im Vergleich zu konventionellen Betrieben)	199
Abbildung 46: Förderumfang seit 2014 und Ziel	211
Abbildung 47: Anteil der 2018 geförderten Betriebe mit Flächenzuwachs, gleichbleibender Fläche und Flächenabnahme im Vgl. zu 2017 sowie 2018 neu geförderte Betriebe	211
Abbildung 48: Prozentuale Veränderung der Betriebsanzahl und der Landwirtschaftsfläche in ausgewählten Gemeinden in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten sowie sachsenweit zwischen 2010 und 2016	214
Abbildung 49: Prozentuale Veränderung der Acker- und Grünlandfläche in ausgewählten Gemeinden in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten sowie sachsenweit zwischen 2010 und 2016	215
Abbildung 50: Bedeutung zentraler Umweltziele für die Führung des Betriebes	216
Abbildung 51: Übersicht der LEADER-Budgets der sächsischen LAG (in Mio. EUR)	240
Abbildung 52: Ausschöpfung der LEADER-Budgets der sächsischen LAG (in Mio. EUR) zum 30.06.2019	242
Abbildung 53: Ausschöpfung des LEADER-Budgets der sächsischen LAG zum 30.06.2019 (durch bewilligte und endfestgesetzte Vorhaben in % des maßgeblichen Budget-anteils von 2015 – 2019)	243
Abbildung 54: Investitionsvolumen nicht-öffentlicher Vorhabensträger in den sächsischen LAG (Basis: Bewilligungen und Endfestsetzungen bis 30.06.2019)	249
Abbildung 55: Multiplikatoren, Frage 1.6: „Wie geeignet sind die Werbemittel für Sie als Multiplikatoren zur Weitergabe an potenzielle Begünstigte und zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des EPLR?“	275
Abbildung 56: Frage 2.4: „Bitte bewerten Sie die Aussagen! Die Kampagnen insgesamt...?“	276
Abbildung 57: Frage 1.1: „Welches der abgebildeten Werbemittel haben Sie bereits genutzt?“	285
Abbildung 58: Frage 1.2: „Wie gefällt Ihnen die Gestaltung der Werbemittel?“	286
Abbildung 59: Frage 1.3: „Bitte bewerten Sie die Aussagen! Die Werbemittel insgesamt...?“	287
Abbildung 60: Frage 1.4: „Wie bewerten Sie die Qualität der Ihnen bekannten Werbemittel?“	288
Abbildung 61: Frage 1.5: „Wie nützlich sind die Ihnen bekannten Werbemittel?“	289
Abbildung 62: Frage 2.1: „Welche der folgenden Kampagnen haben Sie schon einmal im öffentlichen Raum wahrgenommen?“	290
Abbildung 63: Frage 2.2: „Hat die Kampagne Sie neugierig gemacht?“	291
Abbildung 64: Frage 2.3: „Wie geeignet ist das Werbemedium?“	292
	321

Abbildung 65: Frage 2.5: „Wie bewerten Sie die in den Kampagnen verwendeten Sprüche?“	293
Abbildung 66: Anzahl der Arten in Anträgen (Mehrfachnennung möglich) zu A.1, A.2, A.3 nach Kategorien sortiert	295
Abbildung 67: Ausschöpfung des LEADER-Budgets der sächsischen LAG zum 30.06.2019 (durch bewilligte und endfestgesetzte Vorhaben in % des maßgeblichen Budgetanteils von 2015-2019)	302
Abbildung 68: Investitionsvolumen nicht-öffentlicher Vorhabensträger in den sächsischen LAG (Basis: Bewilligungen bis 30.06.2019)	303

Impressum

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.

Stand: November 2019

Text

AFC Public Services GmbH (Konsortialführung)

Dr. Volker Ebert
Dr. Margit Paustian
MSc. VWL Elisabeth Gerwing

Dottendorfer Str. 82
53129 Bonn
Tel.: 0228 / 98 57 9-0
E-Mail: Volker.Ebert@afc.net
Internet: www.afc.net

Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf (ART)

Prof. Dr. Manfred Geißendörfer
Prof. Dr. Otmar Seibert
MBA Philipp Kahl
B.A. Johannes Föhr

Steingruberstr. 4
91746 Weidenbach
09826 / 333177
E-Mail: seibert@fg-art.de
geissendoerfer@fg-art.de
Internet: www.fg-art.de

entera Umweltplanung & IT

Dr. Thomas Horlitz
Dipl. Ing. Susanne Jungmann
MSc. Svenja Preuß
Dipl.-Ing. Karoline Pawletko
M.Sc. Lauren Mityorn

Fischerstr. 3
30167 Hannover
Tel.: 0511 / 16 789-17
E-Mail: horlitz@entera.de
Internet: www.entera.de

TSS-Forstplanung Consulting & Management

Henrik Thode
Prof. Dr. Frank Setzer
Katharina Weiser

Waldhäuser 10
01737 Kurort Hartha
Tel.: 035203 / 39235
E-Mail: Thode@tss-forstplanung.de
Internet: www.tss-forstplanung.de/